

Martin Brecher

Vernunftrecht und Verdinglichung

Kantstudien-Ergänzungshefte

Im Auftrag der Kant-Gesellschaft
herausgegeben von
Manfred Baum, Bernd Dörflinger,
Heiner F. Klemme und Konstantin Pollok

Band 229

Martin Brecher

Vernunftrecht und Verdinglichung

Eine Rekonstruktion von Kants Eherecht

DE GRUYTER

Die vorliegende Arbeit wurde 2022 mit dem Förderpreis der Immanuel Kant-Stiftung Freiburg ausgezeichnet.

Die Open-Access-Veröffentlichung dieses Buches wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Mannheim gefördert.

ISBN 978-3-11-076754-4

e-ISBN (PDF) 978-3-11-076758-2

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-076762-9

ISSN 0340-6059

DOI <https://doi.org/10.1515/9783110767582>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-Share Alike 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>.

Library of Congress Control Number: 2025934928

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Martin Brecher, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston,
Genthiner Straße 13, 10785 Berlin

Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyterbrill.com.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyterbrill.com

Fragen zur allgemeinen Produktsicherheit:
productsafety@degruyterbrill.com



Meinen Eltern

Inhalt

Vorwort — XI

Zitierweise und Siglen — XIII

Einleitung — 1

Teil I: Das Problem der sexuellen Verdinglichung

1 Kants These der sexuellen Verdinglichung — 17

- 1.1 Die Würde der Menschheit in unserer Person — 19
- 1.2 Verdinglichung als Verletzung der Menschheit in der *eigenen* Person — 24
- 1.3 Sexuelle Verdinglichung als Problem des Rechts — 30

2 Geschlechtsverkehr als unmittelbarer Gebrauch einer anderen Person — 35

- 2.1 Unmittelbarer Körpergebrauch als Gebrauch der Person — 37
- 2.2 Die moralische Indifferenz des Körpergebrauchs als solchen — 40

3 Geschlechterdifferenz und Ungleichheit als Verdinglichungsfaktoren — 45

- 3.1 Bindung, Freiheit, Sicherheit: die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe für die Frau — 50
- 3.2 Die Geschlechterindifferenz der Verdinglichungsthese — 56
- 3.3 Beiderseitige Verdinglichung als Standardfall — 62
- 3.4 Einseitige Bindung als Verdinglichungsfaktor: das Problem der Polygamie — 65
- 3.5 Die Problematik des Konkubinats — 68
- 3.6 Die Problematik der Ehe zur linken Hand — 81

4 Menschenfresser und Libertins: die Konsequenzen und Risiken sexuellen Handelns und ihre Bedeutung für die Verdinglichungsdiagnose — 86

- 4.1 Der Geschlechtsgebrauch als ‚Verbrauch durch Genuss‘? Kants Verbrauchbarkeitsthese — 90

- 4.2 Die konstitutive Lesart der Verbrauchbarkeitsthese und ihre Probleme — **97**
- 4.3 Kants Ablehnung des Konsequenzkriteriums in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre — **103**
- 4.4 Sex als ‚Genuss der Substanz‘ in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* — **108**
- 4.5 Der Rekurs auf die Verbrauchbarkeit als heuristisches Instrument — **114**

- 5 Das sexuelle Begehren als Grund der sexuellen Verdinglichung — 119**
- 5.1 Genuss als Zweck des sexuellen Begehrens — **119**
- 5.2 Die Geschlechtsneigung als Leidenschaft — **126**
- 5.3 Das sexuelle Begehren als Teil unserer Tierheit — **134**

Teil II: **Die vernunftrechtliche Ehe**

- 6 Die Ehe als rechtliche Bedingung moralkonformer Sexualität — 143**
- 6.1 Die Ehe als ein ‚auf dingliche Art persönliches Recht‘ — **148**
- 6.1.1 Ein Sachenrecht an Personen? — **154**
- 6.1.2 ‚Besitz als Sache‘ – ‚Gebrauch als Person‘: die Ehe als Ort verdinglichungsfreier Sexualität — **162**
- 6.1.3 Der Besitz ‚auf dingliche Art‘ als Ausschlussrecht — **169**
- 6.2 Die Ehe als ausschließliches Verhältnis zweier Personen — **178**
- 6.2.1 Die Ausschließlichkeit der Ehe als Voraussetzung für verdinglichungsfreien Geschlechtsverkehr — **178**
- 6.2.2 Das Besitzrecht als Voraussetzung für die Ausschließlichkeit der Ehe — **181**
- 6.2.3 Die Figur der wechselseitigen Erwerbung — **188**
- 6.2.4 Das Recht der Ehepartner als ein ‚allerpersönlichstes‘ Recht — **191**
- 6.3 Die Lebenswierigkeit der Ehe — **197**
- 6.3.1 Dauerhafte Bindung als Voraussetzung verdinglichungsfreier Sexualität — **199**
- 6.3.2 Die Möglichkeit der Ehescheidung — **204**
- 6.4 Die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft und als Lebensgemeinschaft — **209**
- 6.4.1 Die Ehe als eine rechtspersonale Einheit? — **211**
- 6.4.2 Das Ehepaar als deliberative Einheit? — **222**
- 6.4.3 Kants Argument für die Herrschaft des Mannes im Haus — **227**
- 6.5 Die vernunftrechtliche Ehe und der Staat — **230**

7	Vertrag, Vollzug, Gesetz: Kants Konzeption der vernunftrechtlichen Eheschließung — 234
7.1	Die eheliche Erwerbung im Kontext der kantischen Erwerbslehre — 235
7.2	Die Notwendigkeit des Ehevertrags und die Unmöglichkeit des Eheschlusses ‚durch die Tat‘ — 246
7.3	Die Notwendigkeit des Vollzugs durch den Geschlechtsverkehr und die Unmöglichkeit des Eheschlusses ‚durch bloßen Vertrag‘ — 253
7.4	Die eheliche Erwerbung als Erwerbung ‚durchs Gesetz‘ — 262
8	Das „natürliche Erlaubnisgesetz“ der Erwerbung dinglich-persönlicher Rechte — 275
8.1	Die normenlogische Stellung des Erlaubnisgesetzes in <i>Zum ewigen Frieden</i> — 279
8.2	Erlaubte und bloß erlaubte Handlungen: der Begriff des Erlaubnisgesetzes in der Einleitung der <i>Metaphysik der Sitten</i> — 286
8.3	Die Erlaubnisgesetze in Besitzlehre (RL § 2) und Sachenrecht (RL § 16) — 292
8.4	Das natürliche Erlaubnisgesetz in RL § 22 — 298
	Resümee — 309
	Literatur — 315
	Personenregister — 333
	Sachregister — 337

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung wurden lediglich kleinere redaktionelle Eingriffe vorgenommen und sie wurde nur durch vereinzelte Hinweise auf neuere Literatur zu Kants Eherecht ergänzt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Lehrer Christoph Horn für seine Betreuung und langjährige Förderung. Großer Dank gebührt ebenfalls Bernd Ludwig, der die Arbeit von Beginn an als Zweitbetreuer begleitet hat. Auch Paul Guyer, mit dem ich meine Überlegungen zu Kants Eherecht und erste Entwürfe verschiedener Kapitel im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Brown University diskutieren konnte, habe ich sehr zu danken.

Für den langjährigen inhaltlichen Austausch und die freundschaftliche Unterstützung während der Entstehung der Arbeit möchte ich meinen Mannheimer Kollegen, allen voran Armin Emmel, sowie meinen Freund*innen in Bonn und Göttingen, insbesondere Stefan W. Schmidt und Philipp-Alexander Hirsch, danken.

Für vielfältige Anregungen und Kritik gilt mein Dank den Teilnehmer*innen der Oberseminare von Christoph Horn in Bonn und Bernd Ludwig in Göttingen, wo ich im Laufe der Jahre verschiedene Teile der Arbeit habe vorstellen können. Dieter Schönecker und Marcus Willaschek danke ich für die Möglichkeit, meine Überlegungen in ihren Kolloquien zur Diskussion zu stellen. Bernd Dörflinger und Dieter Hüning danke ich für die Einladung zu einem Vortrag über Kants Eherecht im Trierer Kant-Kolloquium. Gedankt sei auch den Organisator*innen und Teilnehmer*innen der verschiedenen Konferenzen, Workshops und Kolloquien, wo ich meine Überlegungen zu Kants Eherecht und Sexualmoral habe vorstellen und diskutieren können. Für Korrekturhinweise danke ich schließlich Gerhard Jaksch, Ramo Römer, Felicitas Sedlmair sowie meinem Vater.

Dem Cusanuswerk danke ich für die Aufnahme in die Promotionsförderung, durch die mir insbesondere mein Forschungsaufenthalt an der Brown University im Wintersemester 2013/14 ermöglicht wurde.

Den Herausgebern Manfred Baum, Bernd Dörflinger, Heiner Klemme und Konstantin Pollok danke ich für die Aufnahme der Schrift in die „Kantstudien-Ergänzungshefte“.

Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern für die großartige Unterstützung, die sie mir stets haben zuteil werden lassen. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Mannheim, im Mai 2025

Martin Brecher

Zitierweise und Siglen

Kants Schriften werden mit Kurztitel bzw. Sigle und grundsätzlich nach dem Text der *Akademie-Ausgabe*, unter Angabe von Band, Seite und ggf. Zeile, zitiert, z.B.: „RL, VI 278.8–10“. Zur Verbesserung des Leseflusses werden bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Verweisen auf dieselbe Seite nur die Zeilen angegeben, z. B. „12“.

Stellenangaben aus der *Kritik der reinen Vernunft* erfolgen unter Angabe der Originalpaginierung der ersten (A) bzw. zweiten (B) Auflage.

Die *Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre* wird nach der Nachschrift *Moralphilosophie Kaehler* zitiert, die der in Band XXVII der Akademie-Ausgabe enthaltenen Nachschrift *Moralphilosophie Collins* vorzuziehen ist. Die Stellenangabe erfolgen mit von Seite und ggf. Zeile der Edition von Werner Stark.

Auf die Neuedition der Nachschrift *Naturrecht Feyerabend* von Heinrich Delfosse, Norbert Hinske und Gianluca Sadun Bordoni wird dort zurückgegriffen, wo sie einen der Akademie-Ausgabe überlegenen Text bietet; die Angabe sämtlicher Stellen erfolgt jedoch nach Band XXVII der Akademie-Ausgabe.

Die nicht in Band XXV der Akademie-Ausgabe enthaltenen Nachschriften von Kants Anthropologie-Kolleg werden unter Angabe der Manuskript-Seiten nach den Transkriptionen von Werner Stark zitiert. Die Nachschrift *Anthropologie Matuszewski* wird nach der Edition von Arnold Kowalewski zitiert.

Stellenangaben aus weiteren historischen Quellen erfolgen mit Kurztiteln und Angabe ggf. von Band, von Paragraph oder Seite bzw. Spalte. Verweise auf sonstige Literatur erfolgen durch Angabe von Verfassernamen, Erscheinungsjahr und i. d. R. Seitenzahl. Verweise auf das Allgemeine Preußische Landrecht erfolgen unter Angabe von Teil (röm. Ziffer), Titel (arab. Ziffer) und Paragraph(en).

Vollständige bibliographische Angaben der verwendeten Schriften bzw. Ausgaben finden sich im Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit. Hervorhebungen werden in Zitaten grundsätzlich kursiv wiedergegeben. Werden Hervorhebungen geändert oder eigene Hervorhebungen eingefügt, so wird dies durch den Zusatz „Herv. M. B.“ angezeigt.

Verwendete Siglen und Abkürzungen

Kant:

Ak. Akademie-Ausgabe

Anthr. *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*

Aufklärung *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*

<i>Bemerkungen</i>	<i>Bemerkungen zu den Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen</i>
<i>Büchnachdruck</i>	<i>Von der Unrechtmäßigkeit des Büchnachdrucks</i>
<i>Gemeinspruch</i>	<i>Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis</i>
GMS	<i>Grundlegung zur Metaphysik der Sitten</i>
<i>Idee</i>	<i>Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht</i>
KpV	<i>Kritik der praktischen Vernunft</i>
KrV	<i>Kritik der reinen Vernunft</i>
KU	<i>Kritik der Urteilskraft</i>
MS	<i>Die Metaphysik der Sitten</i>
Refl.	<i>Reflexionen</i>
Rel.	<i>Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft</i>
<i>Rez. Herder</i>	<i>Recensionen von J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit</i>
RL	<i>Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre</i>
<i>Streit</i>	<i>Der Streit der Fakultäten</i>
TL	<i>Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre</i>
ZeF	<i>Zum ewigen Frieden</i>
 <i>Sonstige:</i>	
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
GW	Gesammelte Werke (Hegel)

Einleitung

„Die Materie von dem Ehestand macht den Philosophen viel zu thun“¹

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist eines der berüchtigtsten Theoriestücke der *Metaphysik der Sitten*: Kants Eherecht. Seit einigen Jahren rückt dieser Themenkomplex verstärkt in das Blickfeld der Forschung, und nachdem Kants Ausführungen zu Ehe und Sexualität zweihundert Jahre lang überwiegend Ablehnung und – nicht selten polemische und ridikulisierende – Kritik zuteil wurden,² sind sie in jüngerer Zeit vermehrt Gegenstand einer differenzierteren Auseinandersetzung. Dieses Interesse ist zum einen darauf zurückzuführen, dass man sich insgesamt zunehmend für Kants angewandte praktische Philosophie interessiert, die wir in der *Metaphysik der Sitten*, seinen kleineren Schriften zur praktischen Philosophie sowie in den erhaltenen Vorlesungsnachschriften vorfinden.³ Zum anderen verdankt sich das neue Interesse an Kants Überlegungen zu Ehe und Sexualität dem Umstand,

1 Walchs *Philosophisches Lexicon*, Art. „Ehestand“, Sp. 613.

2 Bereits kurz nach Erscheinen erfuhren Kants Überlegungen heftige Kritik, nicht nur aus dem Lager der Schulphilosophie (vgl. v. a. Schwabs *Gespräche* und seine Rezension der *Metaphysik der Sitten*), sondern auch von frühen Kantianern, wobei insbesondere die Kritiken von Friedrich Bouterwek und Christian Gottfried Schütz bekannt sind, da Kant auf diese im Anhang der *Rechtslehre* reagiert (siehe dazu v. a. Kapitel 4). Bereits 1803 stellt Reidenitz fest, Kants Konzeption des Ehe- und Hausrecht sei „oft“ und „sehr belacht[]“ worden (*Naturrecht*, §§ 80, 85). Epoche gemacht hat schließlich Hegels Vorwurf der „Schändlichkeit“, die Ehe „[u]nter den Begriff vom Vertrag“ zu subsumieren (*Grundlinien*, § 75, GW 14,1, 78). In der Folge wurden Kants Überlegungen nicht nur punktuell als „widerwärtig und unwahr“ titulierte (Kirchmann 1875, 92), sondern es wurde fast durchgängig von den „niedrigen und unwürdigen Gesichtspunkten“ (Ahrens, *Philosophie des Rechts*, 574 Anm.) und den „allzu juristischen, beinahe brutalen Anschauungen von der ehelichen Gemeinschaft“ (Vorländer 1922, xxx), von „schreiende[n] Mißgriffe[n]“ (Roeder, *Grundzüge des Naturrechts*, II § 187) und der „barbarischen Art“, die Ehe zu behandeln (Erdmann 1866, Bd. II, 201), gesprochen. Dem fügte die feministische Kritik im 20. Jahrhundert den Vorwurf hinzu, Kant statuiere ein „masculine sex-right“ (Pateman 1988, 168; vgl. auch Bennet 1985, 105–107; neuere Negativurteile referiert Kneller 2006, 448). – Die bis heute verbreitete Auffassung, die kantische Ehe sei ein *Vertrag* zum wechselseitigen *Gebrauch* der Geschlechtsorgane ist zwar in Hegels *Grundlinien* deutlich angelegt – und findet sich wörtlich in der Vorlesungsnachschrift *Philosophie des Rechts Wannemann* (WS 1817/18): „Kant stellt die Ehe auf eine schändliche und gräßliche Art dar; er sagt die Ehe ist ein Vertrag[,] worin jedes der Ehegatten seine Geschlechtsteile dem andern zum Gebrauche gibt“ (§ 79, GW 26.1, 87) –, wurde aber wohl durch Brechts Formulierung vom „Pakt zu wechselseitigem Gebrauch / Von den Vermögen und Geschlechtsorganen“ in seinem Sonett „Über Kants Definition der Ehe in der ‚Metaphysik der Sitten‘“ zumindest populär gemacht (Brecht 1988; zu Brechts Kant-Lesart kritisch Klenner 1978).

3 Für Kants Rechts- und politische Philosophie ist dies schon länger, zumal in der deutschsprachigen Forschung, der Fall. Dagegen schenkt man der *Tugendlehre* – abgesehen von Gregor 1963 – erst

dass sich in ihnen einige Parallelen zu feministischen Theorien, genauer: zur feministischen Konzeption sexueller Verdinglichung (*sexual objectification*), finden lassen.⁴

Viele Autorinnen und Autoren⁵ bemühen sich dabei um eine Aktualisierung der kantischen Position für verschiedene systematische Diskussionen. Das thematische Spektrum umfasst dabei: die Natur der menschlichen Sexualität (Varden 2017 und 2018; Kneller 2006), die moralische Bewertung sexuellen Handelns (Brake 2005 und 2012; Halwani 2010; Beever 2013b; Papadaki 2007 und 2012; Varden 2012), das Thema Prostitution (Campagna 2006; Madigan 1998; Varden 2020), die Bestimmung und Begründung der Ehe (Herman 1993; Papadaki 2010; La Vopa 2005; H. Wilson 1998; Heinrichs 1995; Kuster 2011; Williams 2018; Varden 2020; Sabourin 2025) sowie die Auseinandersetzung um die gleichgeschlechtliche Ehe (Schaff 2001; Altman 2010; Arroyo 2017; Sticker 2020).

Dabei ist jedoch in vielen Punkten umstritten, worin Kants Position genau besteht. Eine umfassende Rekonstruktion der Theorie – eine Klärung des genauen Gehalts der Thesen und ihrer Begründung ebenso wie des Zusammenhanges der verschiedenen Teile der Theorie – ist nach wie vor ein Desiderat der Forschung und zugleich Voraussetzung einer systematischen Auseinandersetzung mit Kant. Auf dieses Desiderat will die vorliegende Arbeit antworten.⁶

in jüngerer Zeit größere Aufmerksamkeit. Zur unmittelbaren wie späteren Rezeption der *Rechtslehre* siehe Ludwig 1986a, XXIV–XXVIII; zur verstärkten Rezeption seit Ende der 1960er Jahre siehe Kersting 1983, Küsters 1983 und 1988, Smid 1985, Cavallar 1992, Schröder 2009 sowie Ameriks und Höffe 2009, 20. Zur *Tugendlehre* siehe Ludwig 1990, XXV f., Betzler 2008, 8 f., Trampota, Sensen und Timmermann 2013, 1, sowie Baron und Fahmy 2009, 211. Die lange Zeit so geringe und primär negative Aufmerksamkeit, die der *Metaphysik der Sitten* zuteil wurde, wird gemeinhin auf Schopenhauers Behauptung zurückgeführt, Kant wäre bei der Abfassung des Werkes nicht mehr im Besitz seiner geistigen Kräfte gewesen (vgl. Cavallar 1992, 266, sowie Schepelmann 2018).

⁴ Auf Parallelen zu den Verdinglichungskonzeptionen von Andrea Dworkin und Catharine MacKinnon hat vor allem Herman (1993) hingewiesen. Auf weitere Anknüpfungspunkte zwischen Kants Überlegungen und feministischen Theorien haben Jauch (1988) und Heinrichs (1995) aufmerksam gemacht.

⁵ Im weiteren Verlauf der Arbeit werde ich das generische Maskulinum verwenden, um Personen verschiedenen Geschlechts zu bezeichnen.

⁶ Adam Horn hat 1936 eine recht umfassende Studie zu Kants Eherecht vorgelegt. Obwohl die Arbeit 1991 einen Nachdruck erfuhr, ist sie vor allem in der englischsprachigen Literatur so gut wie nicht beachtet worden. A. Horn verfolgt das Ziel einer „Rechtfertigung“ der kantischen Ehe, welche ihm insofern gelingt, als er die „Sittlichkeit“ von Kants Ehekonzeption, d. h. ihren Zusammenhang mit den Grundlagen seiner Moralphilosophie, herausarbeitet. Dabei leistet A. Horn in einigen Punkten Pionierarbeit: Er wertet erhaltene Vorlesungsnachschriften (die von Paul Menzer 1924 publizierte Nachschrift des Ethik-Kollegs der 1770er Jahre und den Abschnitt zum Eherecht im *Naturrecht Feyerabend*) und die in der Akademie-Ausgabe publizierten Reflexionen aus; er nimmt eine

Zwei Themenkomplexe stehen dabei im Fokus der Auseinandersetzung mit Kants Eherecht:

- I. die Behauptung, dass der menschlichen Sexualität eine Verdinglichungstendenz eignet, die dazu führt, dass Akteure sich beim Sex pro tanto ‚zur Sache‘ machen und damit die Menschheit in ihrer Person verletzen;⁷
- II. das Konzept der vernunftrechtlichen Ehe, die sich (a) dadurch auszeichnet, dass sich die Partner wechselseitig ‚auf dingliche Art‘ rechtlich *besitzen*, und die Kant zufolge (b) die einzige legitime Beziehungsform (in der Sex mithin zulässig ist) darstellt.⁸

theorieinterne Einbettung des Eherechts in Kants kritische praktische Philosophie ebenso vor wie eine historische Einbettung von Kants Konzeption im Verhältnis zu den Positionen in Naturrecht und Ethik der deutschen Aufklärung. (Eine historische Verhältnisbestimmung nimmt zur selben Zeit auch Ebbinghaus 1936 vor.) Gleichwohl liefert A. Horns Studie keine zufriedenstellenden Antworten auf die Fragen, wo für Kant die Verdinglichungsproblematik genau herrührt und wie die Ehe dieses Problem lösen soll.

7 Kant selbst verwendet den Ausdruck ‚Verdinglichung‘ nicht, er erscheint mir jedoch geeignet, um sperrige Formulierungen wie ‚Zur-Sache-Machen‘ zu vermeiden. In der deutschsprachigen Literatur zum Thema ist ‚Verdinglichung‘ der vorherrschende Ausdruck (so bei Jauch 1988, Kersting 1984, Brandt 2004 und Kuster 2011). Daneben wird auch vom Tatbestand der ‚Verdingung‘ (so bei Deggau 1983), ‚Versachung‘ (z. B. bei A. Horn 1936) oder ‚Versachlichung‘ gesprochen (außer bei A. Horn auch bei Heinrichs 1995, Kuhne 2001, Hüning 2017). In der englischsprachigen Literatur ist im Anschluss an die feministischen Verdinglichungstheorien von Andrea Dworkin (1987) und Catharine MacKinnon (1987) in der Regel von ‚objectification‘ die Rede (vgl. z. B. Herman 1993, Korsgaard 1996a, Kneller 2006 und Papadaki 2011). Wengleich der Begriff der Verdinglichung vor allem bei Marx und in der kritischen Theorie eine wichtige Rolle spielt – freilich in anderer Bedeutung als in unserem Zusammenhang –, erscheint mir dieser Ausdruck den genannten Alternativen vorzuziehen.

8 In der Literatur zu Kants Sexualmoral wird drittens die Bedeutung des ‚Naturzwecks der Arterhaltung‘ diskutiert. Auf diesen Zweck rekurriert Kant, um sowohl alle Formen von ‚unnatürlichem‘ Geschlechtsgebrauch (darunter versteht Kant gleichgeschlechtlichen und gattungsübergreifenden Sex ebenso wie Masturbation) als auch fortpflanzungsuntauglichen heterosexuellen Geschlechtsverkehr als unzulässig auszuweisen (siehe zu Letzterem Brecher 2018a). Die Ehe bestimmt Kant entsprechend als eine „*natürliche* Geschlechtsgemeinschaft“ und „*Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts*“ (RL §24, VI 277.22, .25; zweite Herv. M. B.). Dass die Ehepartner diesen Zweck tatsächlich verwirklichen oder auch nur verfolgen, ist aber, wie sich zeigen wird, aus Kants Sicht für die rechtliche Legitimität der Ehe nicht entscheidend; vielmehr entwickelt er die Vorstellung der vernunftrechtlichen Ehe allein mit Rekurs auf die Verdinglichungsproblematik (siehe v. a. Kapitel 6 und 8). Kants Ausführungen zum Naturzweck der Arterhaltung werden in der vorliegenden Arbeit daher nicht weiter diskutiert. Ich habe mich an anderer Stelle dazu geäußert (Brecher 2023 und 2025).

Im Folgenden werde ich die für diese beiden Themenkomplexe jeweils zentralen Fragestellungen, die in der Literatur prominenten Interpretationsansätze sowie meine im Verlauf der Arbeit zu entwickelnden Thesen skizzieren. Dabei beschränke ich mich hier auf die groben Züge und die Nennung paradigmatischer Ansätze; eine genaue Auseinandersetzung mit den verschiedenen Deutungsansätzen nehme ich im Rahmen der Entwicklung meiner eigenen Rekonstruktion vor.

I. Das Problem der sexuellen Verdinglichung. Kant zufolge läuft Geschlechtsverkehr grundsätzlich – wenn nicht ganz besondere Bedingungen erfüllt sind – darauf hinaus, dass die Sexualpartner sich „zur Sache“ machen, „welches dem Rechte der Menschheit an [ihrer] eigenen Person widerstreitet“ (RL § 25, VI 278.8 f.). Die Verdinglichungsproblematik führt dazu, dass Geschlechtsverkehr in allen Fällen außer in der Ehe unzulässig ist.

In *Kapitel 1* ist zu klären, was auf normativer, pflichtentheoretischer Ebene darunter zu verstehen ist, dass die Akteure sich zur Sache machen und die Menschheit in ihrer Person verletzen. Kant formuliert die Verdinglichungsdiagnose auf der Grundlage der Behauptung, dass die Menschheit in unserer Person, d. h. unsere freie Handlungsfähigkeit, unserem Handeln Grenzen setzt im Umgang sowohl mit uns selbst als auch mit anderen: Die reine praktische Vernunft verbietet es, die eigene Person oder andere Personen in einer Weise zu behandeln, die mit ihrem Status als freie Vernunftwesen, als autonome Akteure konfligiert (GMS, IV 428–431; RL Einteilung B, VI 237 f., § 17, VI 270). Dies ist Kant zufolge aber beim Geschlechtsverkehr pro tanto der Fall. Sexualpartner handeln damit in einer Weise, die ihrem moralischen Status als Personen, „als Zwecke an sich selbst, d. i. als etwas, das nicht bloß als Mittel gebraucht werden darf“, zuwiderläuft (GMS, IV 428.22–24; vgl. KpV, V 87, 131; TL § 11, VI 434 f.).

In der Literatur ist dabei umstritten, ob es sich bei der Verdinglichung um die Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst oder gegen andere handelt und ob die entsprechende Pflicht eine Rechts- oder eine Tugendpflicht ist (so dass die Verdinglichungsproblematik entweder Gegenstand des Rechts oder der Ethik wäre). Sofern es beim Geschlechtsverkehr um den „Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht,“ (RL § 25, VI 278.6 f.) geht, scheint die Problematik darin zu bestehen, dass ein Partner *den anderen* zur Sache macht (Heinrichs 1995; Schaff 2001; Campagna 2006). Manche Interpreten sind dabei der Ansicht, dass der Umstand, dass die eine Person die andere als Sache gebraucht, als Verletzung deren angeborenen Freiheitsrechts anzusehen sei (so Beever 2013b). Andere Interpreten sehen das von Kant behauptete Verdinglichungsproblem demgegenüber als ein spezifisch ethisches Problem an: Es finde keine Rechtsverletzung statt, vielmehr werde in der Handlung eine moralisch inadäquate Einstellung dem anderen gegen-

über artikuliert, insofern dessen Würde als Vernunftwesen nicht respektiert werde (Brake 2005; Arroyo 2017).

Gegen diese Überlegungen werde ich zum einen aufzeigen, dass das Problem der sexuellen Verdinglichung, um das es Kant spezifisch geht, in der Verletzung einer Pflicht *gegen sich selbst* besteht. Die Akteure machen *sich selbst* zur Sache, indem sie dem Sexualpartner den Gebrauch ihres Körpers erlauben (Kapitel 1.2). Zum anderen werde ich dafür argumentieren, dass es sich dabei um die Verletzung der *inneren Rechtspflicht* des ‚honeste vive‘ handelt, die es Akteuren gerade verbietet, sich selbst *für andere* zum bloßen Mittel zu machen (RL Einteilung A, VI 236.24–30), d. h. anderen zu gestatten, die eigene Person wie eine Sache zu gebrauchen. Zwar handelt es sich hier um eine Pflicht gegen sich selbst; doch insofern es hier um das „äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere“, um das „Verhältniß der beiderseitigen Willkür“ (RL § B, VI 230.9 f., .20) geht, ist die Verdinglichungsproblematik genuiner Teil der *Rechtslehre* (Kapitel 1.3).

Kant ist der Ansicht, Geschlechtsverkehr laufe außerhalb der vernunftrechtlichen Ehe stets darauf hinaus, dass die Akteure sich als Sache gebrauchen und ihre Menschheit verletzen. Doch warum ist der Geschlechtsverkehr so problematisch? Was unterscheidet ihn nicht nur in ethischer, sondern auch in rechtlich relevanter Hinsicht von anderen Handlungen, etwa von grundsätzlich zulässigen körperlichen Dienstleistungen? In den *Kapiteln 2 bis 5* nehme ich verschiedene von Kant diskutierte Aspekte des Geschlechtsverkehrs in den Blick und untersuche, welche Relevanz ihnen für die Verdinglichungsproblematik zukommt.

Kapitel 2: In der Verdinglichungsthese geht es um Geschlechtsverkehr als körperliche Handlung und Interaktion, als „wechselseitige[n] Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht“ (RL § 24, VI 277.11–13). Dabei stellt Kant heraus, dass der Körper ein untrennbarer Teil der Person und die Person „eine absolute Einheit“ ist (RL § 25, VI 278.15). Erlaube ich einem anderen Akteur, dass er meinen Körper gebraucht, so erlaube ich ihm demnach, in bestimmter Weise über meine Person zu verfügen: Ein Vertrag, in dem eine Person über eine ihrer „Gliedmaße[] zum Gebrauch eines Anderen“ disponiert, impliziert „wegen der unzertrennlichen Einheit der Glieder an einer Person“, dass „diese sich selbst als Sache der Willkür des Anderen hingeben würde“ (RL § 26, VI 279.6–9).

Doch folgt allein daraus, dass Sex als unmittelbarer Körpergebrauch einen Gebrauch der Person darstellt, auch, dass die Person dabei als Sache gebraucht wird? Dies ist nicht der Fall, Kant sieht darin nicht den Grund sexueller Verdinglichung: Wie vor allem das Beispiel medizinischer Eingriffe zeigt, bemisst sich die Zulässigkeit des Körpergebrauchs (und damit des Gebrauchs der Person) daran, ob diese Handlung mit der Freiheit der Person vereinbar ist oder nicht (vgl. TL § 6, VI 423.7–16). Der Körpergebrauch als solcher ist dabei zunächst einmal moralisch in-

different; die besondere Problematik, die Kant dem Geschlechtsgebrauch attestiert, hat ihren Grund folglich in einem anderen Merkmal.

Kapitel 3: Auf der Grundlage der Verdinglichungsthese argumentiert Kant dafür, dass Prostitution, Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand unzulässig sind. Diese Beziehungen laufen darauf hinaus, dass die eine „Person sich selbst als Sache der Willkür des Anderen hingeben würde“ (RL § 26, VI 279.8 f.). In verschiedenen Passagen charakterisiert Kant diese Sexualbeziehungen dabei zum einen durch Abhängigkeit und rechtliche Ungleichheit und zum anderen so, dass die Frau (oder im Fall der Polygamie: die Frauen) sich zum Objekt des Mannes machen würde(n). Die vernunftrechtliche Ehe zeichnet sich demgegenüber durch eine grundsätzlich gleiche Rechtsstellung der Partner zueinander aus (RL § 26, VI 278.24–26, 279.17).

Viele Interpreten sehen daher Ungleichheit zwischen Männern und Frauen als einen für Kant zentralen Faktor für die moralische Problematik von Sex an.⁹ Umstritten ist dabei jedoch, wie (und welche Art von) Ungleichheit sich auf die moralische Qualität von Sexualbeziehungen auswirkt, und insbesondere, ob Kant sie als einen Verdinglichungsfaktor ansieht oder als einen davon separaten moralischen Problemfaktor.¹⁰ Auch ist umstritten, ob Kant sexuelle Verdinglichung als ein spezifisches Problem für weibliche Akteure ansieht – etwa aufgrund des sozialen Machtgefälles zwischen den Geschlechtern und der rechtlichen Schlechterstellung von Frauen (so etwa Heinrichs 1995; Jauch 1988 und 2014).

Es zeigt sich jedoch, dass Kant die Verdinglichungsthese geschlechtsneutral formuliert, die Problematik mithin grundsätzlich Frauen und Männer in gleicher Weise betrifft. Auch rekurriert die Verdinglichungsthese als solche nicht auf den Faktor Ungleichheit, sondern umfasst genauso Konstellationen, in denen sich die Akteure als Gleiche gegenüberstehen. Ungleiche Beziehungen sind folglich nicht der eigentliche *Grund* des Problems, vielmehr führen bestimmte Formen der Ungleichheit in einer Beziehung dazu, dass das Problem in einer solchen Beziehung *fortbesteht* und diese sich im Unterschied zur Ehe nicht als legitime Geschlechtsgemeinschaft qualifiziert. Die Verdinglichungsproblematik ergibt sich also aus einem anderen Grund.

Kapitel 4: Kant charakterisiert den Geschlechtsgebrauch als ‚Genuss‘ (RL § 25, VI 278.7). Die Verknüpfung von Genuss-Begriff und Verdinglichungsbefund hat den frühen Kantianer Christian Gottfried Schütz zu der Kritik veranlasst, Kant lasse sich von dem Ausdruck ‚Genuss‘ in die Irre führen: Nur beim „eigentlichen“, verzehrenden Genuss, etwa beim „Menschenfressen“, könne man davon sprechen, dass der Mensch zu einer Sache gemacht werde; das treffe aber auf den Geschlechtsverkehr

⁹ Mit Unterschieden im Detail: Herman 1993, Nussbaum 1999, Brake 2005, Denis 2001a, Zweig 1993, Langton 2009, La Vopa 2005, Papadaki 2011.

¹⁰ Dass Ungleichheit in der Beziehung der entscheidende Verdinglichungsfaktor sei, meinen etwa Hanley (2014) und Martell (2012).

nicht zu und folglich machten sich die Partner auch nicht zur Sache (Briefe, XII 182.8–12). In seiner Reaktion auf die Kritik greift Kant den Kannibalismusvergleich auf, weist dabei auf die gesundheitlichen Risiken des Geschlechtsverkehrs – „Ansteckung, Erschöpfung und Schwängerung (die mit einer tödtlichen Niederkunft verbunden seyn kann)“ (XII 182.20 f.; vgl. RL Anhang, VI 359.35–360.2; Vorarbeiten zum Anhang, XX 462.25 f.) – hin und behauptet, dass „der fleischliche Genuß dem Grundsatz“, „wenn gleich nicht immer der Wirkung“ nach durchaus „*cannibalisch*“ sei (RL Anhang, VI 359.33 f.): „[E]in Theil ist in Ansehung des anderen bei diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen wirklich eine *verbrauchbare* Sache (res fungibilis)“ (VI 360.3–5). Dies legt die Vermutung nahe, dass der Grund der Verdinglichung in der ‚Verbrauchbarkeit‘, in den gesundheitlichen Risiken des Geschlechtsverkehrs und möglichen negativen Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der beteiligten Akteure liege (in diese Richtung argumentieren neben Schütz u. a. Kersting 1984 und 2012; Campagna 2005; Brandt 2010; Kuster 2011).

Würde Kant diese Ansicht vertreten, so sähe sich seine Position mit mindestens drei schwerwiegenden internen Einwänden konfrontiert: (a) Die Ehe kann diese Problematik höchstens reduzieren und ein Stück weit kompensieren, aber nicht abwenden, denn die gesundheitlichen Risiken bestehen natürlich auch beim ehelichen Geschlechtsverkehr, man denke vor allem an die mit Schwangerschaft und Geburt verbundenen Risiken und die von Kant angenommene ‚Erschöpfung‘ durch häufige ‚Ansprüche‘ aneinander. (b) Ließen sich diese Risiken allerdings grundsätzlich umgehen, so würde dies Kants These untergraben, der zufolge Sex ohne Verdinglichung nur in der (lebenslangen, monogamen, besitzförmigen) Ehe möglich sein soll. (c) Schließlich hätte die verbrauchbarkeitstheoretische Deutung der Verdinglichungsthese die Konsequenz, dass die Verdinglichungsthese in Widerspruch zu anderen Behauptungen Kants geriete; denn dann wären andere riskante Tätigkeiten (etwa von Soldaten, Seefahrern und Fischern: *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 629 f.), die Kant als grundsätzlich zulässig ansieht, als moralisch unerlaubt einzustufen.

Jedoch argumentiert Kant selbst in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre gegen Theorien, die sexuelles Handeln anhand seiner Konsequenzen für die Akteure (oder auch die Gesellschaft) beurteilen, und hält ihnen entgegen, dass eine solche Handlungsbewertung bloß prudentiell, nicht aber moralisch sei; demgegenüber verortet Kant das Verdinglichungsproblem gerade nicht in den Konsequenzen, sondern in der Handlung selbst bzw. dem ihr zugrundeliegenden Prinzip (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.8–20). Wie ich zeigen werde, hat Kant diesen Punkt seiner Theorie nicht revidiert: Es geht ihm auch in seiner Reaktion auf Schütz nicht darum, dass der Grund der Verdinglichung in den Risiken des Geschlechtsaktes läge. Vielmehr ist Kants Kannibalismusvergleich heuristisch zu verstehen: Der Umstand, dass die natürlicherweise mit dem Geschlechtsverkehr (für die eigene Person wie

für den anderen) verbundenen Risiken von den Akteuren bereitwillig eingegangen werden, weist auf einen prinzipiellen und wesentlichen Aspekt des sexuellen Handelns hin. Problemkonstitutiv ist für Kant nicht, dass Sex de facto gewisse Risiken birgt, sondern dass die Akteure einander so behandeln, als wären sie konsumierbare Güter. Aus diesem Grund behauptet Kant eine prinzipielle Parallelität zwischen dem „Appetit eines Menschenfressers“ und „dem eines Freidenkers (libertin) in Ansehung der Benutzung des Geschlechts“ (Brief an Schütz, XII 182.23 f.).

Gegenstand von *Kapitel 5* ist schließlich Kants Konzeption des sexuellen Begehrens. Im sexuellen Begehren, in der Geschlechtsneigung liegt für Kant der Grund der Verdinglichungsproblematik. So ist der zuvor skizzierte Umstand, dass die Partner einander beim Sex als konsumierbare Genussobjekte betrachten, nicht akzidentell oder gar arbiträr, sondern ein wesentlicher Aspekt des sexuellen Begehrens.

Kant charakterisiert das sexuelle Begehren durch folgende Punkte: (a) Das sexuelle Begehren zielt auf Genuss im hedonischen Sinne ab, d. h. auf durch Sinnenreizung erzeugtes „unmittelbares Vergnügen“ (RL Anhang, VI 359.25 f.; vgl. TL § 7, VI 426.21–25). (b) Die Geschlechtsneigung ist eine von Liebe, vor allem im Sinne von Wohlwollen dem anderen gegenüber; distinkte Neigung. Liebe und sexuelles Begehren können zwar miteinander einhergehen, sind aber nicht innerlich miteinander verknüpft. (c) Der ausschließliche Fokus auf die eigene Lustbefriedigung zeichnet das sexuelle Begehren von Natur her aus; das sexuelle Begehren ist Teil unserer Tierheit. Als solches stellt das sexuelle Begehren den natürlichen Bestimmungsgrund des Geschlechtsgebrauchs dar und ist das konstitutive Prinzip des sexuellen Handelns. (d) Neben dem bereits angesprochenen ‚kannibalistischen‘ Verhalten des Libertins rekurriert Kant als weiteres Indiz für die Problematik des sexuellen Begehrens und Handelns auf das Gefühl der Scham, welches er als kulturübergreifenden natürlichen Indikator für Handlungen ansieht, durch die der Mensch unter seine Würde als Vernunftwesen herabgesetzt wird.

Als natürlicher Bestimmungsgrund des Geschlechtsgebrauchs führt die Beschaffenheit der Geschlechtsneigung dazu, dass die Partner einander beim Sex wie bloße Lustobjekte und damit wie Sachen gebrauchen. Prinzipiell läuft der Geschlechtsverkehr somit darauf hinaus, dass die Partner sich zur Sache machen und die Menschheit in ihrer Person verletzen. Nur im Rahmen eines besonderen rechtlichen Kontextes kann diese moralische Implikation verhindert werden und der sexuelle ‚Genuss‘ erfolgen, ohne die Menschheit zu verletzen. Diese Bedingung ist die vernunftrechtliche Ehe.

II. Die Problemlösung durch die vernunftrechtliche Ehe. Kant vertritt die These, dass Geschlechtsverkehr nur im Rahmen der Ehe zulässig ist: „wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so *müssen* sie sich nothwendig verehlichen“ (RL § 24, VI 278.1–3). Der Grund für

die Notwendigkeit der Ehe liegt darin, dass sie allein die Verdinglichung beim Sex abwenden kann. Dafür ist entscheidend, dass sie kein einfaches Vertragsverhältnis darstellt, sondern in einem reziproken *Besitzverhältnis* besteht: Die kantische Ehe ist „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswichtigen wechselseitigen *Besitz* ihrer Geschlechtseigenschaften“ (VI 277.24–26; Herv. M. B.). Im Rahmen dieses wechselseitigen, ausschließlichen (monogamen) und lebenslangen Besitzverhältnisses ist Sex ohne Verletzung der Menschheit möglich: „Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses möglich, daß, indem die eine Person von der anderen *gleich als Sache* erworben wird, diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit wieder her.“ (RL § 25, VI 278.19–21) Die kantische Ehe ist die *formale* Voraussetzung dafür, dass der genussförmige Geschlechtsgebrauch ohne Verlust der Persönlichkeit erfolgen kann.

In *Kapitel 6* geht es um die zentrale Frage, wie die Problemlösung durch die vernunftrechtliche Ehe zu verstehen ist. Dabei ist insbesondere zu klären, wie der Kernaspekt der kantischen Ehe, der wechselseitige Besitz ‚gleich als Sache‘ bzw. ‚auf dingliche Art‘, genau zu verstehen ist und welche Rolle er für die Abwendung der Verdinglichungsproblematik spielt.

In der Literatur finden sich verschiedene Deutungsparadigmen: (a) Eine seit Ende des 18. Jahrhunderts bis heute vertretene Sichtweise lautet, dass die Partner beim Eheschluss eine Art von Eigentumsrecht aneinander erwerben würden, das sie befuge, einander beim Sex als Sache zu gebrauchen. Dieser Deutung zufolge werde durch die kantische Ehe nicht die Verdinglichung abgewendet; vielmehr erachte Kant sie aufgrund der durch Monogamie und ‚Lebenswierigkeit‘ rechtlich garantierten Reziprozität innerhalb der Ehe als zulässig (so u. a. Schwab, *Gespräche*; Schütz, *Rezension*; Hegel, *Grundlinien*; Emge 1924; Annerl 1991; Pateman 1988; De Laurentiis 2000; Brake 2005; Mertens 2014; Loudon 2023).

(b) Eine andere Deutung lautet, dass die Partner beim Eheschluss zu einer rechtspersonalen Einheit verschmelzen würden. Aufgrund dieser personalen Einheit könne beim ehelichen Geschlechtsverkehr nicht länger davon gesprochen werden, dass *ein* Partner den *anderen* gebraucht; folglich könne einer den anderen auch nicht als Sache gebrauchen, so dass die Verdinglichungsproblematik entfalle (so Ebbinghaus 1936; Kersting 1984; Soble 1998; Brandt 2004 und 2010; Kielkopf 2008; Kuster 2011; Bauer 2015).

(c) Ein weiterer Vorschlag besagt, die Partner würden beim Eheschluss eine deliberationale Einheit konstituieren. Die moralische Problematik des Geschlechtsverkehrs werde dadurch abgewendet, dass die Ehepartner über alle ihre Angelegenheiten gemeinsam berieten und entschieden, so dass kein Partner über den anderen nach Belieben verfügen könne (Korsgaard 1996a und 2009; Papadaki 2010).

Diese Deutungen erweisen sich jedoch als unzutreffend. Gegen Deutung (a) lässt sich zeigen, dass Kant die Ehe in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts gerade als denjenigen Rahmen konzipiert, in dem Partner „ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit“ (RL Anhang, VI 359.21 f.) miteinander schlafen können, Sex mithin *ohne Verletzung der Menschheit*, vielmehr als wechselseitiger Gebrauch des anderen „*als einer Person*“ möglich ist (RL § 22, VI 276.20). Die Verdinglichung wird durch die Ehe abgewendet, die Personen werden beim Sex nicht zur Sache. Deutung (b) widerspricht dem für Kants Eherecht zentralen Merkmal, dass die Ehepartner einander als individuelle Personen besitzen und weiterhin als individuelle Personen interagieren; eine Verschmelzung zu einer rechtlichen Person in dem behaupteten Sinne liegt dem kantischen Eherecht fern. Deutung (c) schließlich fängt den spezifischen Charakter der kantischen Ehe nicht ein: Zum einen ist gemeinsame Deliberation nicht spezifisch für die Ehe, und zum anderen erfordert die kantische Ehe nicht, dass die Partner eine vollumfängliche Lebensgemeinschaft eingehen.

Wie ich zeigen werde, besteht das Kernkonzept der kantischen Ehe, das die für die Verdinglichungsabwehr relevanten Merkmale enthält, darin, dass die Ehe eine *ausschließliche* und *lebenslange* Sexualbeziehung zwischen zwei Personen ist. Aufgrund der dauerhaften und exklusiven Bindung aneinander bleiben die Verdinglichungstendenzen des sexuellen Begehrens (den anderen als austauschbares Lustobjekt anzusehen) ohne moralische Auswirkung. Der wechselseitige *Besitz* ‚auf dingliche Art‘ hat dabei die Funktion, die Ausschließlichkeit der Beziehung rechtlich zu fixieren: Er erlaubt den Ehepartnern in robuster Weise, die (sexuelle) Interaktion des anderen Partners mit Dritten, durch welche sie zu einem disponiblen Objekt des Begehrens würden, zu unterbinden und somit ihre Unverfügbarkeit als Person zu behaupten. Auch die Lebenswierigkeit der Ehe sorgt dafür, dass die Partner, anders als in einer beliebig auflösbaren Beziehung, der Verfügung des Begehrens insofern entzogen bleiben, als sie für einander nicht austauschbar sind.

In *Kapitel 7* werde ich Kants Konzeption der Eheschließung, in deren Rahmen die Ehepartner ihre wechselseitigen Besitzrechte aneinander erwerben, rekonstruieren. Kants Konzeption der ehelichen Erwerbung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: dem Ehevertrag, dem Vollzug des Ehevertrags im Geschlechtsverkehr sowie der dabei erfolgenden eigentlichen Begründung des wechselseitigen Besitzes (RL § 27, VI 279.28 f., 280.1–8), die Kant als Erwerbung „durchs Gesetz (lege)“ konzipiert (§ 22, VI 276.28, § 27, VI 280.4). In der Literatur wird die Anforderung des ‚fleischlichen‘ Vollzugs meist dahingehend gedeutet, dass die Ehepartner wechselseitige Ansprüche auf Sex hätten. Das Moment der Erwerbung ‚durchs Gesetz‘ wird meist normativ, d. h. als Rechtsgrund, und nicht als Erwerbungsart gedeutet (einige Interpreten sehen darin einen Rekurs auf positivrechtliche Grundlagen der Ehe). Auf der Grundlage von Kants allgemeiner Konzeption der Erwerbung von äußeren Gegenständen, und indem man das Zusammenspiel der drei Komponenten des Ehe-

schluss beachtet, lässt sich jedoch die genuin erwerbstheoretische Bedeutung der verschiedenen Momente herausarbeiten.

Zum einen werde ich zeigen, dass sich die Bedingung des Ehevollzugs aus dem ‚dinglichen‘, sachenrechtsanalogen Charakter des Personenbesitzrechts ergibt: Durch einen Vertragsschluss können nur persönliche Ansprüche erworben werden; die Übertragung dinglicher Rechte setzt einen zusätzlichen Übergabeakt voraus, durch den man in den physischen Besitz des Gegenstandes gesetzt wird. Auf diese Weise erfordert auch die Begründung des Besitzrechts am Ehepartner eine solche Übergabehandlung. Die Partner nehmen im Geschlechtsverkehr wechselseitig ihre „Geschlechtseigenschaften“ in Besitz. Zum anderen werde ich darlegen, dass die Erwerbung ‚durchs Gesetz‘ keine normative Voraussetzung, insbesondere keinen Rekurs auf eine staatliche Gesetzesgrundlage darstellt. Der Naturrechtstradition folgend versteht Kant unter einer Erwerbung ‚lege‘ eine Erwerbung, die unmittelbar, ohne eigenen rechtlichen Akt erfolgt. So erwerben Kant zufolge etwa Eltern ihre Kinder unmittelbar durch den Akt der Zeugung. Im Fall der Ehe stiftet das Gesetz – das hier das Gesetz der Vernunft ist – den ehelichen Besitz unmittelbar im Moment des ersten, den Ehevertrag vollziehenden Geschlechtsverkehrs.

Kapitel 8: Die normative Grundlage der Erwerbung eines Ehepartners in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts liegt Kant zufolge in einem „natürliche[n] Erlaubnißgesetz“ (RL § 22, VI 276.32 f.). Diesem natürlichen Erlaubnisgesetz wird in der Literatur vielfach die Funktion zugeschrieben, den an sich verbotenen, weil menschheitsverletzenden, Geschlechtsverkehr zu dulden, und zwar aus dem Grund, dass nur so die Erhaltung der Art sichergestellt werden könne (Oberer 1991; Kiehl 1997; Brandt 2004; Kersting 2012). Nach dieser Deutung wird die Verdinglichung beim Sex innerhalb der Ehe rechtlich toleriert, um den Fortbestand der Gattung zu sichern. Wie ich zeigen werde, ist diese Deutung jedoch verfehlt und ein anderes Verständnis des natürlichen Erlaubnisgesetzes angezeigt.

Zum einen kommt Erlaubnisgesetzen bei Kant nicht die Funktion zu, etwas eigentlich Verbotenes zu dulden, sondern die Bedingungen anzugeben, unter denen eine Handlung erlaubt (und zwar genuin erlaubt) ist, die *ansonsten* – wenn die in der Norm spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt sind – verboten wäre. Das natürliche Erlaubnisgesetz in RL § 22 bindet dabei die Erwerbung einer anderen Person schlicht an die Übereinstimmung mit dem Recht der Menschheit und normiert damit sowohl das Besitzverhältnis als auch den Gebrauch, den eine Person von der anderen machen kann. Das natürliche Erlaubnisgesetz suspendiert die rechtlichen Anforderungen der Menschheit in uns nicht, sondern gibt im Gegenteil die vernunftrechtlichen Voraussetzungen für die Ehe an. Zum anderen lässt sich zeigen, dass die Auszeichnung des Erlaubnisgesetzes als „natürliches“ keinen Rekurs auf den Arterhaltungs- bzw. Selbsterhaltungszweck darstellt. Vielmehr betont Kant damit lediglich, dass es sich bei der Ehe (wie auch beim Eltern- und Hausherrnrecht)

um *naturrechtliche*, vorpositive Rechtsverhältnisse handelt, deren Gültigkeit entsprechend an natur- bzw. vernunftrechtliche Bedingungen geknüpft ist.

Textgrundlage und Methode. Das Ziel der Arbeit besteht darin, die von Kant in der *Rechtslehre* der lesenden Öffentlichkeit präsentierte Konzeption der Ehe als ein auf dingliche Art persönliches Recht und ihre Begründung durch die Verdinglichungsthese zu rekonstruieren. Für ein Verständnis der äußerst komprimierten Passagen ist es unerlässlich, einen comprehensiven Ansatz zu verfolgen und auf das weitere Textmaterial zu diesem Thema zurückzugreifen: die erhaltenen Vorlesungsnachschriften, Kants eigene Vorarbeiten und handschriftliche Aufzeichnungen sowie Briefe.¹¹ Vor allem in den Vorlesungen hat Kant sich im Vergleich zur „Dürftigkeit“ (Jauch 1988, 167) der Ausführungen in der *Metaphysik der Sitten* detailliert zum Problembereich der menschlichen Sexualität geäußert.¹² Neben den ausführlichen Bemerkungen in der Moralphilosophie-Vorlesung von Mitte der 1770er Jahre (*Moralphilosophie Kaehler*), auf die in der Forschung vielfach zurückgegriffen wird,¹³ sind das *Naturrecht Feyerabend* von 1784 und die *Metaphysik der Sitten Vigilantius* von 1793/94 von Bedeutung.¹⁴

Die handschriftlichen Notizen (insbesondere die Anmerkungen in seinem Handexemplar von Achenwalls *Naturrechtskompendium*) und die Vorlesungen zeigen nicht nur, dass Kant sich über Jahrzehnte mit dem Themenbereich Ehe und Sexualität beschäftigte und wie sich seine eigene Konzeption sukzessive und in Abgrenzung zum Naturrecht entwickelt hat,¹⁵ sondern sie erweisen sich insbesondere auch für begriffliche Klärungen als äußerst hilfreich. Für ein besseres Verständnis von Kants Auffassung des sexuellen Begehrens, der Geschlechtsneigung,¹⁶

11 Ludwig merkt an, dass „fast alle zentralen, vom Autor selbst benannten Probleme keiner Lösung zugeführt werden, die unmittelbar aus dem Text der Rechtslehre hervorgehen“ (Ludwig 1988, 144). Schon Kirchmann wirft Kant vor, nirgendwo „[e]inen Beweis für seine Definitionen und Behauptungen“ gegeben oder gar „für nöthig erachtet zu haben“ (Kirchmann 1875, 92).

12 Für umfangreiche Informationen zu Kants Vorlesungstätigkeit und zu den studentischen Nachschriften seiner Vorlesungen sei auf Steve Naragons Webseite *Kant in the Classroom* verwiesen (Naragon 2006 ff.).

13 In der Regel wurde und wird in der Literatur auf die in Band XXVII der Akademie-Ausgabe enthaltene Nachschrift *Moralphilosophie Collins* zurückgegriffen. Siehe zur verbreiteten, aber falschen Datierung in die 1780er Jahre und zur vergleichsweise minderen Qualität des Collins-Hefes Schwaiger 2000, 183–185.

14 Auf die *Praktische Philosophie Powalski* greife ich aufgrund der Knappheit der Ausführungen und der insgesamt geringen Qualität der Nachschrift nur am Rande zurück (siehe zur Qualität der Nachschrift Schwaiger 1999, 151, und 2000, 185–188).

15 Dies akzentuieren auch A. Horn (1936, 42) und Delfosse, Hinske und Sadun Bordoni (2014, xi).

16 Ich verwende die beiden Ausdrücke ‚sexuelles Begehren‘ und ‚Geschlechtsneigung‘ synonym.

und des Geschlechtsgebrauchs werde ich zudem auf die Nachschriften von Kants Anthropologie-Kolleg und seine eigenen für die Vorlesung verwendeten Notizen zurückgreifen.

Allerdings setzt eine Einbeziehung dieses Quellenmaterials methodisch einen besonders umsichtigen und kritischen Umgang voraus und muss stets auf Konformität mit dem Gedankengang der veröffentlichten Ausführungen hin überprüft werden.¹⁷ Wenn man den Abstand der heranzuziehenden Parallelstellen zur veröffentlichten Fassung und alle anderen Indizien für ihren Stellenwert jeweils im Auge behält, steht genug erhellendes Material zur Verfügung, um trotz der beklagten Knappheit von Kants publizierten Ausführungen eine umfassende, plausible und texttreue Gesamtinterpretation zu entwickeln und abzusichern.

Zur besseren Bestimmung der kantischen Position werde ich diese zudem in ihrem historischen Diskussionskontext situieren und ins Verhältnis setzen zu anderen, insbesondere naturrechtlichen Theorieansätzen. Neben wichtigen Autoren der naturrechtlichen und schulphilosophischen Tradition, vor deren Hintergrund Kant seine Ansichten entwickelt hat, werde ich dabei teilweise auch auf die Ansätze der frühen Kantianer sowie die frühe Auseinandersetzung mit Kants *Rechtslehre* zurückgreifen, um seine Auffassungen besser verständlich zu machen und ihre Eigenständigkeit aufzuzeigen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das Vorhaben der Rekonstruktion des kantischen Eherechts keine Zustimmung zu Kants inhaltlichen Behauptungen impliziert. Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht lediglich darin, Kants Thesen und ihre Begründungen richtig zu verstehen. Die Rekonstruktion soll dabei durchaus die theorieinterne Stimmigkeit von Kants Überlegungen aufzeigen und nimmt sie in diesem Sinne vor mancher Kritik in Schutz. Zugleich legt die sorgfältige Analyse des kantischen Ansatzes jedoch auch die neuralgischen Punkte der Theorie frei und lässt Positionen Kants hervortreten, denen heute nur wenige zustimmen werden. Damit will die vorliegende Arbeit einer differenzierten Auseinandersetzung mit Kants Eherecht den Boden bereiten.

¹⁷ Beispielsweise spricht Kant in den Vorlesungen vom *Eigentum* der Ehegatten aneinander, während er in der *Rechtslehre* den ehelichen *Besitz* ‚auf dingliche Art‘ begrifflich strikt von der Kategorie des Sacheigentums unterscheidet. (Siehe dazu Kapitel 6.1.)



Teil I: **Das Problem der sexuellen Verdinglichung**

1 Kants These der sexuellen Verdinglichung

Im Zentrum von Kants Sexualmoral steht die Behauptung, dass sexuelles Handeln, der ‚Geschlechtsgebrauch‘, in vielen Fällen damit einhergeht, dass die Akteure ihrem Status als Personen und autonome Vernunftwesen zuwiderhandeln. In diesem ersten Teil der Arbeit geht es um Kants Problemdiagnose der sexuellen Verdinglichung. Mit dem Begriff ‚sexuelle Verdinglichung‘ bezeichne ich den von Kant behaupteten Umstand, dass Akteure sich beim Geschlechtsverkehr – beim „wechselseitige[n] Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht“ (RL § 24, VI 277.11–13) – „zur Sache“ machen. Problematisch ist dies, insofern die Akteure damit die Menschheit in ihrer eigenen Person verletzen, also ihrem Status als autonome Vernunftwesen zuwiderhandeln. Aus seiner Diagnose dieses Problems deduziert Kant auf der einen Seite die wesentlichen Merkmale seiner vernunftrechtlichen Ehekonzeption und leitet auf der anderen Seite die moralische Unzulässigkeit jeglichen nichtehelichen Geschlechtsverkehrs ab.

Kant formuliert die Verdinglichungsthese zu Beginn von RL § 25:

[D]er natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, ist ein *Genuß*, zu dem sich ein Theil dem anderen hingiebt. In diesem Act macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet. (RL § 25, VI 278.6–9)¹⁸

Insofern der Geschlechtsgebrauch mit dem Recht der Menschheit an der eigenen Person konfligiert, stellt er eine Pflichtverletzung dar und ist folglich unzulässig. Ausgenommen von diesem Verdikt ist allein der Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe (und dabei ist natürlich die spezifisch vernunftrechtliche Ehe kantischen Zuschnitts gemeint, der wir uns in Teil II der Arbeit zuwenden werden):

[D]ie Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des andern [ist] nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch *allein* unter derselben möglich. (VI 278.15–17; vgl. RL Anhang, VI 359.30–32)¹⁹

18 Analoge Formulierungen finden sich in Vorlesungsnachschriften und handschriftlichen Notizen: Siehe *Praktische Philosophie Powalski*, XXVII 215.17–26; *Moralphilosophie Kaehler*, 239.22–28, 240.25–34; *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 637.27–30, .37–639.1; Refl. 7863, XIX 539.4–6; Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre*, XXIII 358.17–20.

19 Siehe Fußnote 232 auf Seite 144 für analoge Formulierungen in Vorlesungsnachschriften und handschriftlichen Notizen.

Bei Kants Problemdiagnose handelt es sich also um eine Pro-tanto-Behauptung, durch die nur der *nichteheliche* Geschlechtsverkehr als unzulässig ausgewiesen wird.²⁰

Für ein korrektes Verständnis der Verdinglichungsthese ist zunächst zu klären, was in moralischer Hinsicht damit gemeint ist, dass sich „ein Mensch selbst zur Sache“ macht, und was es genau heißt, dass die Handlung eines Menschen dem „Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet“ (VI 278.9). Diese Fragen betreffen die normative und pflichtentheoretische Seite der Verdinglichungsthese. Ihre Beantwortung ist eine wichtige Voraussetzung für die anschließende Untersuchung der deskriptiven bzw. anthropologischen Seite der Verdinglichungsthese in den Kapiteln 2 bis 5, in denen geklärt wird, welche Merkmale des sexuellen Handelns dazu führen, dass die Sexualpartner sich zur Sache machen. Die normative bzw. pflichtentheoretische Verortung der Verdinglichungsthese hat aber auch Implikationen für das Verständnis von Kants Konzept der vernunftrechtlichen Ehe, deren Merkmale ja die Bedingungen darstellen, unter denen Sex ohne Verdinglichung möglich ist. Kants Problemdiagnose und Lösungsvorschlag stehen in einem engen Zusammenhang miteinander.

Im Folgenden werde ich in einem ersten Schritt Kants Begriff der Menschheit in unserer Person und den ihr zukommenden besonderen axiologischen und normativen Status in Grundzügen erläutern (Abschnitt 1.1). Auf dieser Grundlage werde ich zwei wesentliche Merkmale der Verdinglichungsthese herausarbeiten: Zum einen liegt das Problem der sexuellen Verdinglichung für Kant darin, dass die Sexualpartner eine Pflicht *gegen sich selbst* verletzen: Indem man sich außerhalb der Ehe einer anderen Person ‚zum Genuss‘ hingibt, also in den Geschlechtsverkehr einwilligt, macht man sich *selbst* zur Sache (Abschnitt 1.2). Zum anderen konzipiert Kant das Problem der sexuellen Verdinglichung nicht als ein genuin ethisches Problem, sondern als Problem des *Rechts*. Die Akteure verletzen eine Rechtspflicht gegen sich selbst, indem sie außerhalb der Ehe miteinander schlafen (Abschnitt 1.3).

²⁰ In der Literatur wird nicht selten behauptet, dass der Umstand, dass man sich beim Sex zur Sache macht, auch in der kantischen Ehe fortbestehe, nur werde dort die Verletzung der Menschheit abgewendet (z. B. Brake 2012, 67); zum Teil wird sogar behauptet, dass in der Ehe auch die Verletzung der Menschheit fortbestehe, das kantische Recht sie dort jedoch dulde (z. B. Loudon 2023). Diese Deutungen werde ich in Kapitel 6.1 zurückweisen und zeigen, dass Kant die Ehe als Ort verdinglichungsfreier Sexualität konzipiert, in der sich die Ehepartner beim Sex weder zur Sache machen noch das Recht der Menschheit in ihrer Person verletzen.

1.1 Die Würde der Menschheit in unserer Person

Kants Verdinglichungsthese besteht aus zwei Teilbehauptungen: Dass (a) die Akteure sich beim Sex „zur Sache“ machen und dass dies (b) dem Recht der Menschheit in der eigenen Person „widerstreitet“ (RL § 25, VI 278.9).²¹ Der Gebrauch einer Person als Sache geht mit einer Verletzung der Menschheit in ihrer Person einher. Bekanntlich sind wir dem Kategorischen Imperativ nach dazu verpflichtet, uns selbst und andere niemals als bloße Mittel zu gebrauchen, sondern als Zwecke an sich selbst zu behandeln: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (GMS, IV 429.10–12; Herv. getilgt). In welchem Sinne ist hier von Menschheit die Rede und was meint Kant damit, dass die Menschheit stets als Zweck an sich und nicht als bloßes Mittel gebraucht werden muss?

Den Begriff der Menschheit verwendet Kant in seinen moralphilosophischen Schriften nicht in der uns heutzutage geläufigen Weise, um die biologische Spezies des Menschen bzw. die Gesamtheit der zu dieser Spezies zählenden Individuen zu bezeichnen. Vielmehr geht es Kant um eine wesentliche und moralische Eigenschaft des Menschen, die ihm – wie die Wendung ‚Menschheit in der Person‘ anzeigt – als Individuum zukommt.²² Mit ‚Menschheit‘ bezeichnet Kant die prakti-

²¹ In der Formulierung der Verdinglichungsthese in RL § 25 ist die Rede vom Recht der Menschheit „an [!] seiner eigenen Person“ (VI 278.9; Herv. M.B.). Ansonsten spricht Kant in der *Metaphysik der Sitten* (und auch anderswo) stets vom Recht der Menschheit *in* der eigenen Person (VI 236.29 f., 276.31 f.; ZeF VIII 345.10 f.; vgl. auch *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 543.18, 583.19 f., .28, 603.26–604.28 u. ö.), so wie er auch allgemein von der Menschheit in der eigenen/fremden Person spricht (etwa RL VI 270.19 f., 280.14; TL VI 418.20, 435.6 f.; GMS, IV 429 f.). In die Abweichung „an“ statt „in“ an unserer Stelle sollte man m. E. keine besondere Bedeutung hineinlesen, und ich werde im Folgenden einfach vom Recht der Menschheit *in* der eigenen Person sprechen.

²² Siehe dazu mit Fokus auf die *Grundlegung* Ricken (1989, 238–241) und C. Horn (2004, 205 f.), mit Fokus auf die *Metaphysik der Sitten* Byrd und Hruschka (2010, 286 Fn. 37). Wie ein Blick in zeitgenössische Wörterbücher zeigt, war die Eigenschaftsbezeichnung zu Kants Zeit anders als heute die primäre Verwendung von ‚Menschheit‘; ihr war die extensionale Verwendung zur Bezeichnung der menschlichen Gattung nachgeordnet. Siehe Adelung, 2. Aufl., III 180 (1. Aufl., III 179); Campe, III 270; diese Anordnung findet sich auch im Grimmschen Wörterbuch, XII 2077–2082. Joachim Hruschka hat darauf hingewiesen, dass ‚Menschheit‘ bis weit ins 18. Jahrhundert hinein vor allem in einem spezifisch christologischen Sinne zur Bezeichnung der menschlichen Natur Christi verwendet wurde und erst nach und nach auch zur Bezeichnung der allgemeinen Natur des Menschen gebraucht wurde (Hruschka 1990, 11). – Adelung äußert sich kritisch zu der „von einigen Neuern in den Gang gebrachte Bedeutung“ der Gattungsbezeichnung (Adelung, 2. Aufl., III 180). Sie findet sich vor allem in Bezug auf die menschliche Geschichte (vgl. Campe, III 270) und taucht in diesem Zusammenhang prominent im Titel von Herders *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit* auf. Auch Kant verwendet ‚Menschheit‘ in dieser Bedeutung in seinen geschichtsphilosophischen Schriften (z. B.

sche Vernunftnatur des Menschen. Betrachten wir den Menschen „bloß nach seiner *Menschheit*“, so nehmen wir seine „von physischen Bestimmungen unabhängige[] Persönlichkeit“ in den Blick: die „Eigenschaft seines Freiheitsvermögens, welches ganz übersinnlich ist“ (MS Einteilung II, VI 239.23–26).²³

Diese Freiheit ist die „*Autonomie* des Willens“: die „*eigene Gesetzgebung* [...] der reinen und als solche praktischen Vernunft“ (KpV, V 33.8, .16 f.). Autonomie ist in mehreren Hinsichten Grundlage der Moral.²⁴ Zunächst zeichnet sich die Selbstgesetzgebung der Vernunft dadurch aus, dass die Vernunft Grundsätze für das Handeln formuliert und vorschreibt, deren Geltung allein von der Vernunft selbst abhängt und nicht von der Vernunft äußeren Gründen. Das heißt, dass „praktische Vernunft (Wille) nicht fremdes Interesse bloß administrir[t], sondern bloß ihr eigenes gebietendes Ansehen als oberste Gesetzgebung beweis[t]“ (GMS, IV 441.17–19). Zwar ist unser konkretes Wollen stets auf einen Gegenstand gerichtet, so dass unser Handeln (oder besser gesagt: die *Maxime*, nach der wir handeln) stets eine Materie hat, doch „diese ist darum nicht eben der Bestimmungsgrund und Bedingung der *Maxime*“ (KpV, V 34.11–13). Die Vernunft statuiert durch die Vorstellung der „bloße[n] Form eines Gesetzes, welches die Materie einschränkt“, einen von der Materie unabhängigen und jeglichem subjektiven Wollen normativ vorgängigen Be-

Idee, VIII 22.15, .33, 27.7, .14; *Aufklärung*, VIII 39.30; *Rez. Herder*, VIII 46.36, 64.22; *Gemeinspruch*, VIII 312.10). Ansonsten spricht Kant jedoch von der „Menschengattung“ (*Idee*, VIII 22.6 u. ö.) oder dem „menschliche[n] Geschlecht“ (*Ende aller Dinge*, VIII 332; *Streit*, VII 79.2, .18, 81.5, .21 u. ö.) bzw. „Menschengeschlecht“ (*Streit*, VII 82.15, 84.12, 85.3, .14 u. ö.) oder auch vom „Menschen“ (*Streit*, VII 79.13, .17 u. ö.).

²³ In der Religionsschrift differenziert Kant zwischen Menschheit und Persönlichkeit. Die Anlagen für die Menschheit sind dort diejenigen ursprünglichen (dem Menschen wesentlichen) Anlagen zum Guten, die „zwar praktische, aber nur andern Triebfedern dienstbare“, d. h. nicht reine praktische Vernunft, voraussetzen, während die Anlage für die Persönlichkeit „allein für sich selbst praktische, d. i. unbedingt gesetzgebende, Vernunft zur Wurzel habe“ (Rel., VI 28.10–12). Im Rahmen des Theoriestücks der ursprünglichen Anlagen zum Guten bezeichnet ‚Menschheit‘ – anders als in der *Grundlegung*, der zweiten *Kritik* und der *Metaphysik der Sitten* – also nicht die moralische Vernunftnatur des Menschen. (Gleichwohl spricht Kant in der *Religion* auch davon, dass die Persönlichkeit „die Idee der Menschheit ganz intellectuell betrachtet“ ist: VI 28.3 f.)

²⁴ Ich beschränke mich im Folgenden auf eine grobe Skizze anhand einiger zentraler Textstellen aus der *Grundlegung*, der zweiten *Kritik* und der *Metaphysik der Sitten*. Für eine ausführliche Darstellung von Kants autonomietheoretischer Moralkonzeption siehe Steigleder 2002 und Bojanowski 2006, Teil I, sowie mit Blick auf das Verhältnis von Autonomie und Recht Hirsch 2017, Kap. 2 u. 3. Die in der *Grundlegung* präsentierte Autonomiekonzeption der Moral versteht Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* mit einem revidierten Verständnis des erkenntnis- und begründungstheoretischen Verhältnisses von Freiheit und Moral (siehe Fußnote 29 auf Seite 22). An die dort entwickelten Grundlagen knüpft Kant in der *Metaphysik der Sitten* explizit an (MS Einleitung, VI 205.2–4). Zur epistemischen Wende in Kants Moralphilosophie zwischen 1785 und 1787 siehe Ludwig 2010.

stimmungsgrund des Handelns (KpV, V 34.27–29). Dies meint Kant damit, dass *reine Vernunft* praktisch ist (KpV, V 3.11, 31.36 f. u. ö.).

Die Unabhängigkeit der Vernunftgesetzgebung von einer ihr äußeren Materie des Wollens begründet die Möglichkeit kategorischer Imperative, d. h. objektiver, streng notwendig und universal geltender *Gesetze* des Handelns (KpV, V 19–31). In diesem Sinne ist Autonomie „das alleinige Princip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten“, während „Heteronomie“ – also jegliche Form von Normativität, die auf eine Materie des Wollens rekurriert – „nicht allein gar keine Verbindlichkeit“ stiftet, sondern „dem Princip derselben und der Sittlichkeit des Willens“ geradezu widerspricht (KpV, V 33.8–11):

In der Unabhängigkeit nämlich von aller Materie des Gesetzes (nämlich einem begehrten Objecte) und zugleich doch Bestimmung der Willkür durch die bloße allgemeine gesetzgebende Form, deren eine Maxime fähig sein muß, besteht das alleinige Princip der Sittlichkeit. (KpV, V 33.12–15)²⁵

Das Sittengesetz gebietet nicht die Verfolgung bestimmter materialer Zwecke; die reine praktische Vernunft legt uns vielmehr unabhängig von den Inhalten unseres Strebens rein formale Gesetze auf.

Die Autonomie der Vernunft konstituiert unsere Freiheit: Als Wesen, die über reine praktische Vernunft verfügen, haben wir die Kapazität, uns in Wollen und Handeln über sämtliche Neigungen hinwegzusetzen, indem wir formalen Vernunftgründen folgen, uns mithin durch reine Vernunft zum Handeln zu bestimmen. „Die *Freiheit* der Willkür“ besteht im negativen Sinne in der „Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe“, und diese Unabhängigkeit besitzen wir, positiv bestimmt, allein als „Vermögen der reinen Vernunft[,] für sich selbst praktisch zu sein“ (MS Einleitung, VI 213.35–214.1; vgl. KpV, V 33.15–19).²⁶

²⁵ Vgl. auch in der ‚Einleitung in die Metaphysik der Sitten‘: „Der Grund der Möglichkeit kategorischer Imperativen liegt aber darin: daß sie sich auf keine andere Bestimmung der Willkür (wodurch ihr eine Absicht untergelegt werden kann), als lediglich auf die *Freiheit* derselben beziehen“ (VI 222.23–26).

²⁶ Als *Willkür* bezeichnet Kant unser Vermögen, bewusst und aufgrund begrifflicher Vorstellungen selbständig kausal wirksam, d. h. Urheber von Handlungen in der Welt werden zu können (MS Einleitung, VI 213.14–19). Als *Wille* bezeichnet Kant demgegenüber das höherstufige Vermögen der praktischen Vernunft, die Willkür zur Handlung zu bestimmen. Im Unterschied zur Willkür als eigentlich kausal wirksamer Instanz bezeichnet Kant mit dem Willensbegriff die handlungsnormierende Tätigkeit der (reinen) praktischen Vernunft (VI 213.20–26). Die terminologische Differenzierung zwischen legislativem Willen und exekutiver Willkür nimmt Kant erst in der *Metaphysik der Sitten* vor (siehe dazu v. a. Beck 1960, Kap. 11; Allison 1996; Timmermann 2003, 146–159; Ludwig 2014).

Als Träger autonomer Vernunft, und nur als solcher, ist der Mensch Adressat moralischer, d. h. unbedingter praktischer Normen. Die Autonomie bildet denjenigen Wesenszug des Menschen, der ihn zum moralischen Subjekt und damit zu einer *Person* macht: „Die *moralische* Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen“ (MS Einleitung, VI 223.25 f.).²⁷ Aus dem Begriff der moralischen Persönlichkeit „folgt“, so Kant, „daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst giebt, unterworfen ist“ (VI 223.29–31). Die Gesetze, denen wir als Vernunftakteure unterworfen sind, sind keine von außen auferlegten Vorschriften, sondern die Vorschriften unseres eigenen „allgemein gesetzgebenden Willens“ (GMS, IV 431.17 f.). Nur diejenigen Vorschriften, die dem Willen, der Vernunft des Subjekts selbst entspringen, qualifizieren sich als kategorische Imperative.²⁸

Die Autonomie der praktischen Vernunft konstituiert die moralische Persönlichkeit, d. h. die Eigenschaft, eine Person zu sein und damit ein „Subject, dessen Handlungen einer *Zurechnung* fähig sind“ (MS Einleitung, VI 223.24 f.).²⁹ Alle Sub-

27 Die moralische Persönlichkeit grenzt Kant ab von der psychologischen Persönlichkeit. Diese ist „das Vermögen, sich der Identität seiner selbst in den verschiedenen Zuständen seines Daseins bewußt zu werden“ (MS Einleitung, VI 223.27 f.; diese Konzeption von Personalität findet sich bei Wolff: *Deutsche Metaphysik*, § 924). Wie die Zitate zeigen, verwendet Kant den Begriff der Persönlichkeit in erster Linie, um bestimmte Fähigkeiten des Menschen zu bezeichnen (und nicht etwa Bündel von Charaktermerkmalen individueller Personen).

28 „Der Wille wird also nicht lediglich dem Gesetze unterworfen, sondern so unterworfen, daß er auch *als selbstgesetzgebend* und eben um deswillen allererst dem Gesetze (davon er selbst sich als Urheber betrachten kann) unterworfen angesehen werden muß.“ (GMS, IV 431.21–24) Wie Kant in der *Metaphysik der Sitten* präzisiert, ist unser Wille lediglich „Gesetzgeber“ im Sinne eines Urhebers „*der Verbindlichkeit nach dem Gesetze*“, nicht aber Urheber des Gesetzes selbst (d. h. des Inhalts des Gesetzes) (MS Einleitung, VI 227.11–13; Herv. M. B.). Wir verpflichten uns (durch unsere reine praktische Vernunft) selbst zur Befolgung moralischer Vorschriften; deren Inhalt hängt aber nicht von uns als individuellem Subjekt ab. Nur positive, d. h. willkürlich gesetzte Gesetze können einen Urheber im engeren (inhaltlichen) Sinne haben, nicht jedoch moralische Normen als apriorische Vorschriften der Vernunft, so dass Kant zufolge auch Gott lediglich als Gesetzgeber, nicht jedoch als Urheber moralischer Pflichten anzusehen ist (VI 227.13–20). Siehe dazu im Detail Kain 2004.

29 Unsere „Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanism der ganzen Natur“ (KpV, V 87.3 f.) ist die Voraussetzung dafür, dass wir Adressaten unbedingter moralischer Normen sein können. Fehlte uns das Vermögen, kategorische Gebote zu befolgen, so wären wir dazu auch nicht verpflichtet. Ohne absolute Freiheit gäbe es keine Moral. Dass wir diese Freiheit voraussetzen können und müssen, erkennen wir dadurch, dass sich das Sittengesetz mit seinen unbedingten Forderungen an uns richtet (KpV, V 29.33–30.3). Freiheit ist der Seinsgrund („*ratio essendi*“) der Moral; die Moral ist der Erkenntnisgrund („*ratio cognoscendi*“) der Freiheit (KpV, V 4.32 f. Fn.). Der Begriff der Freiheit erhält dadurch „objective Realität“, wenn auch nur in praktischer (nicht spekulativer) Hinsicht (KpV, V 44.19–26, 55.15–26 u. ö.). Diese in der zweiten *Kritik* entwickelte Position artikuliert Kant auch in

stanzen, die keine praktische Subjektivität in diesem Sinne besitzen, sind demgegenüber *Sachen*: „*Sache* ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist“, weil es „der Freiheit ermangelt“ (VI 223.24 f., .32–34). In diese Kategorie fallen nicht nur unbelebte Dinge und Pflanzen, sondern auch Tiere (GMS, IV 428.17–21).

Als moralischen Subjekten kommt Personen eine besondere axiologische und normative Stellung zu, die der moralontologischen Unterscheidung zwischen Personen und Sachen korrespondiert. Personen besitzen Würde und sind Zwecke an sich selbst, ihnen kommt damit ein absoluter (Kant sagt auch: innerer) Wert zu. Kant spricht an vielen Stellen spezifisch von der „Würde der Menschheit“ (Rel., VI 183.24) und davon, dass der Gesetzgebung der Vernunft (GMS, IV 436.2–4) bzw. dem moralischen Gesetz selbst (IV 401.35 f.), dass der Persönlichkeit (KpV, V 87.13–30) bzw. der „Menschheit selbst“ Würde zukommt (TL § 38, VI 462.21; GMS, IV 436.6 f.). Ihren besonderen Status haben Personen also aufgrund ihrer moralischen Subjektivität, d. h. insofern sie über reine praktische Vernunft verfügen.

Als Wesen mit unbedingtem Wert und als Zwecke an sich selbst dürfen Personen niemals als bloße Mittel behandelt werden, d. h. als etwas, das nur im Hinblick auf andere Zwecke (und d. h. einen bedingten, relativen) Wert hat:

Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. (TL § 38, VI 462.21–26; vgl. auch KpV, V 87.14–21)

In der *Rechtslehre* streicht Kant am Ende des Sachenrechts in einer Anmerkung zum Begriff des Eigentums heraus, dass die Menschheit sowohl die Selbstverfügung als auch den Umgang mit anderen Personen einschränkt. Eigentum besteht darin, vollumfänglich über einen Gegenstand verfügen zu können:

Der äußere Gegenstand, welcher der Substanz nach das Seine von jemanden ist, ist dessen *Eigentum* (dominium), welchem alle Rechte in dieser Sache (wie Accidenzen der Substanz) inhären, über welche also der Eigenthümer (dominus) nach Belieben verfügen kann (ius disponendi de re sua). (RL § 17, VI 270.10–14)

Das kann aber nur auf Sachen zutreffen, d. h. auf solche Substanzen, die keine moralischen Subjekte sind und uns im Unterschied zu autonomen Personen keine Verbindlichkeiten auferlegen:

der *Metaphysik der Sitten*: „Wir kennen unsere eigene Freiheit (von der alle moralische Gesetze, mithin auch alle Rechte sowohl als Pflichten ausgehen) nur durch den *moralischen Imperativ*“ (MS Einteilung, VI 239.16–19; vgl. auch RL § 6, VI 252.26–30).

Aber hieraus folgt von selbst: daß ein solcher Gegenstand nur eine körperliche Sache (gegen die man keine Verbindlichkeit hat) sein könne, daher ein Mensch sein eigener Herr (*sui iuris*), aber nicht Eigenthümer *von sich selbst* (*sui dominus*) (über sich nach Belieben disponiren zu können), geschweige denn von anderen Menschen sein kann, weil er der Menschheit in seiner eigenen Person verantwortlich ist. (VI 270.14–20, vgl. Anhang, VI 359.18–19)

Viele Interpreten verstehen Kants Problemdiagnose der sexuellen Verdinglichung so, dass das Problem darin bestehe, dass die eine Person die andere als Sache gebrauche.³⁰ Dabei sind manche Interpreten der Ansicht, dass der Umstand, dass die eine Person die andere als Sache gebrauche, als Verletzung ihres angeborenen Freiheitsrechts anzusehen sei.³¹ Wie ich im nächsten Abschnitt jedoch zeigen werde, ist Kant der Ansicht, dass Akteure beim nichtehelichen Sex die Menschheit in der *eigenen* Person verletzen. Darin besteht die moralische Problematik des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs.

1.2 Verdinglichung als Verletzung der Menschheit in der *eigenen* Person

Das „Princip der Menschheit und jeder vernünftigen Natur überhaupt, als Zwecks an sich selbst“ ist „die oberste einschränkende Bedingung der Freiheit der Handlungen eines jeden Menschen“ (GMS, IV 430.28–431.1). Eine notwendige Bedingung dafür, dass Sex mit der Menschheit vereinbar ist, stellt zunächst die Einvernehmlichkeit dar, d. h. die beiderseitige Einwilligung zum Geschlechtsverkehr. Diese Anforderung ergibt sich im Rahmen der *Rechtslehre* unmittelbar aus dem fundamentalen Freiheitsrecht, das jeder Mensch qua Person hat. Dieses „angeborene“ und „ursprüngliche“, „jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“ besteht in der „Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür“, sofern sie „mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann“ (RL Einteilung B, VI 237.27–32; Herv. getilgt).³² Aus dem angeborenen Freiheitsrecht

³⁰ So Heinrichs (1995, 47), Schaff (2001, 447), Campagna (2006, 329).

³¹ So etwa Beever (2013b). Andere Interpreten meinen demgegenüber, dass sexuelle Verdinglichung nicht mit einer Rechtsverletzung einhergehe, sondern ein spezifisch ethisches Problem sei: In der Handlung zeige sich eine moralisch inadäquate Einstellung dem anderen gegenüber, insofern dessen Würde als Vernunftwesen nicht respektiert werde (Brake 2005; Arroyo 2017). Wie wir in Abschnitt 1.3 sehen werden, begreift Kant sexuelle Verdinglichung jedoch durchaus als ein Problem des Rechts, insofern beim nichtehelichen Sex das Recht der Menschheit in der eigenen Person verletzt wird.

³² Das angeborene Recht der Freiheit ergibt sich unmittelbar aus dem allgemeinen Prinzip des Rechts, dem zufolge „jede Handlung“ „Recht“ ist, „die oder nach deren Maxime die Freiheit der

ergibt sich, dass jeder Zugriff auf den Körper einer anderen Person, der ohne ihre Einwilligung, also einseitig erfolgt, ein nötiger Eingriff in ihre Freiheit ist und mithin ihr Recht verletzt.³³ Sex ist nur dann rechts- und mithin moralkonform, wenn die Sexualpartner konsensuell handeln und der Geschlechtsverkehr aus „eine[m] gemeinschaftlichen Willen“ heraus erfolgt (RL § 18, VI 271.27). Das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass die Sexualpartner (wenn auch unausdrücklich) einen Vertrag schließen, in welchem sie sich gegenseitig den Gebrauch ihrer Körper gestatten (vgl. VI 271.32–34, Anhang, VI 360.5–7). Erzwungener Geschlechtsverkehr („Nothzüchtigung“) stellt eine strafbare Rechtsverletzung dar (RL Anhang, VI 363.5–12).³⁴

Die Konsensbedingung ist eine allgemeine rechtliche Anforderungen, und als solche setzt Kant sie in seinen Überlegungen zu Ehe und Sexualität voraus, ohne sie eigens zu thematisieren.³⁵ Aber auch auf andere Anforderungen, die sich aus der Menschheit in der Person *des anderen* ergeben, geht Kant nicht eigens ein. Zwar sind auch im Bereich der Sexualität solche Pflichten, die Akteure *gegeneinander* ha-

Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“ (RL § C, VI 230.29–31; Herv. getilgt). Eingriffe in die Freiheit (bzw. den Freiheitsgebrauch) eines anderen sind dort und nur dort erlaubt, wo diese Eingriffe ihrerseits einem einseitigen Eingriff entgegenwirken. Dies ist dort der Fall, wo der andere seine Freiheit in einer Weise gebraucht, die selbst unrecht ist, weil sie nicht „mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“ (VI 230.32–34). In diesem Fall ist der Eingriff in den Freiheitsgebrauch des anderen nicht ein „Hinderniß“ der Freiheit, sondern „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“ (VI 231.30 f.). Denn „[d]er Widerstand, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen“ (VI 231.24 f.; Herv. getilgt). Vgl. zum Verhältnis von angeborenem Recht und Rechtsprinzip u. a. Ludwig 1988, 104, und Römpf 2006, 122. Siehe zum angeborenen Recht die ausführliche Darstellung von Kersting (1984, 89 ff.). Zur Exposition des Rechtsbegriffs in der Einleitung der *Rechtslehre* siehe Hirsch 2017, 54–66.

33 Ein unzulässiger Zwang liegt auch dort vor, wo der körperliche Zugriff nicht unmittelbar durch Gewalt erzwungen wird, sondern vielmehr die Einwilligung der anderen Person erzwungen wird, diese also genötigt wird, ihren Körper zum sexuellen Gebrauch zur Verfügung zu stellen (vgl. RL § 18, VI 271.11–13).

34 Vgl. auch Refl. 7856: „Nothzüchtigung ist criminel“, wobei „criminel“ der Notiz zufolge alle Delikte sind, „wodurch öffentliche Sicherheit lädirt wird“ (XIX 536.11, .7; in der *Rechtslehre* bezeichnet Kant diese Art von Verbrechen als „öffentliches Verbrechen (crimen publicum)“ im Unterschied zum „Privatverbrechen“: VI 331.7–17; vgl. auch *Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1390.20–24). Einige Interpreten sind der Ansicht, dass die kantische Ehe ein erzwingbares Recht auf Geschlechtsverkehr impliziere. Diese Deutung weise ich an anderer Stelle zurück (Brecher 2018b). Kleinbeck führt Kants Ablehnung der ‚ehelichen Pflicht‘ auf seine Lektüre von Rousseaus *Emile* zurück (Kleinbeck 2023, 91 und 101).

35 Darauf weist auch König hin (1999, 142). C. Horn kritisiert, dass Kant dieses Thema nicht eigens behandelt (Horn 2022, 213).

ben, sehr wichtig, insbesondere die Pflicht der ehelichen Treue.³⁶ Diese Pflichten sind jedoch nicht grundlegend für Kants Sexualmoral. Im Zentrum steht vielmehr die Frage, welchen moralischen Einschränkungen das handelnde Subjekt aufgrund seiner *eigenen* Personalität unterliegt.

Die Selbstzweckhaftigkeit und Würde, die Menschen als Personen zukommen, schränken nicht nur unser Handeln in Bezug auf andere, sondern auch die Verfügung *über uns selbst* ein:

[V]ernünftige Wesen stehen alle unter dem *Gesetz*, daß jedes derselben sich selbst [!] und alle andere *niemals bloß als Mittel*, sondern jederzeit *zugleich als Zweck an sich selbst* behandeln solle. (GMS, IV 433.26–28)

Wir haben nicht nur die Pflicht gegen andere, sie nicht zu instrumentalisieren und als bloßes Mittel zu gebrauchen, sondern ebenso eine Pflicht gegen uns selbst – gegenüber der Menschheit in unserer Person³⁷ (TL § 3, VI 418.19 f.) –, uns nicht als bloßes Mittel zu gebrauchen. Diese Pflichten gegen sich selbst stehen im Zentrum und bilden das Fundament von Kants Sexualmoral: Die normative Grundlage der Ehe ‚entspringt‘ „aus der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, d. i. gegen die Menschheit in seiner eigenen Person“ (RL § 28, VI 280.13–16).³⁸

36 Die Verletzung dieser Pflicht ist der Ehebruch („adulterium“), bei dem die Akteure die Rechte des jeweiligen Ehepartners verletzen (siehe *Moralphilosophie Kaehler*, 247.14–22; *Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1380.4 f.; Refl. 7594, XIX 464.25). Siehe dazu Kapitel 6.3.2 in Teil II.

37 Eine Pflicht eines Akteurs, eine bestimmte Handlung auszuführen, liegt dann vor, wenn ein Gesetzgeber (als Urheber der Verbindlichkeit) durch seinen gesetzgebenden Willen dem Akteur die Handlung als notwendig vorstellt und mit einer Nötigung in Form einer Triebfeder verbindet (MS Einleitung, VI 218.11–23, 222.5–15, 227.10–20). Der Verpflichtende (der Gesetzgeber) und der verpflichtete Akteur können nun nicht in dem Sinne identisch sein, dass Verpflichtung und Befolgung sozusagen in der Zuständigkeit desselben Willens liegen, denn dann könnte die Verpflichtung jederzeit aufgehoben werden (TL § 1, VI 417.7–22). Die Pflichten gegen uns selbst können also nicht aus unserem ‚empirischen‘ Willen entspringen (denn dann könnten wir uns jederzeit selbst von der Verpflichtung entbinden), sondern nur aus unserem ‚reinen‘ Willen, aus der Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft (TL §§ 2 f., VI 417.23–418.23). Wir können uns, so Kant, als gegen uns selbst verpflichtet vorstellen, indem wir uns unser intelligibles Selbst (den homo noumenon) als Gesetzgeber vorstellen. Dass es Pflichten gegen sich selbst geben kann, ergibt sich unmittelbar aus der Autonomiekonzeption der Moral, daraus, dass das Sittengesetz das Gesetz unserer „eigenen praktischen Vernunft“ (TL § 2, VI 418.1) ist – und auch nur sein kann. Wäre eine Selbstverpflichtung nicht möglich, so gäbe es überhaupt keine moralischen Gebote, auch nicht anderen gegenüber (VI 417.24–418.3). Dass es unbedingte moralische Gebote tatsächlich gibt, die uns die reine praktische Vernunft auferlegt, steht für Kant mit dem Faktum der Vernunft fest (KpV, V 31.24–34). Siehe zu dieser Thematik im Detail Timmermann 2006 und 2013 sowie Hirsch 2017, 175–182.

38 Ebenso ist für Kant das Gebot, nur ‚natürlichen‘, sprich heterosexuellen, Sex zu haben, „eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst“ (TL § 7, VI 424.27), denn der „unnatürliche[] [...] Gebrauch[]

Diese Perspektive wird in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre deutlich artikuliert:³⁹

in wie fern ist jemand befugt von seiner GeschlechterNeigung einen Gebrauch zu machen ohne Verletzung der Menschheit, in wie fern kann jemand seine facultates sexuales gebrauchen und in wie fern kann eine Person [...] einer Person vom andern Geschlecht [erlauben,] an ihr seine Neigung zu befriedigen[?] (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.1–6)⁴⁰

An dieser Stelle der Vorlesungsnachschrift werden die beiden grundlegenden Fragen von Kants Sexualmoral aufgeworfen: Zum einen ist zu klären, welche moralischen Anforderungen sich aus der Würde der Menschheit in unserer Person für den *eigenen* Gebrauch unseres Geschlechtsvermögens ergeben. Zum anderen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen wir einer *anderen* Person den sexuellen Gebrauch unseres Körpers gestatten können, ohne dabei die Menschheit in unserer eigenen Person zu verletzen.⁴¹

seiner Geschlechtseigenschaften“ stellt eine „Verletzung der Menschheit in seiner eigenen Person“ dar (VI 425.20–27; vgl. RL § 24, VI 277.19). Siehe dazu Brecher 2023.

39 Wie in der *Metaphysik der Sitten* und in der Nachschrift *Metaphysik der Sitten Vigilantius* von 1793/94, so sieht Kant auch in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre die Problematik der Sexualität in der „Verletzung der Würde der Menschheit in seiner eigenen Person“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 173.27–174.1; vgl. auch *Praktische Philosophie Powalski*, XXVII 215.22–216.2). Im Hintergrund steht dabei auch hier die Vorstellung, dass der Mensch qua Person niemals als Sache, als bloßes Mittel, sondern immer auch als Zweck zu behandeln ist, als „ein vernünftiges Wesen, welches ein Zweck ist warum alle Mittel sind“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 175.3 f.). Nur unter dieser Bedingung kann die Freiheit, die „der innere Werth der Welt“ ist (177.11), „mit sich selbst übereinstimmen, sonst collidirt sie mit sich selbst“ (180.2 f.). Zur Weiterentwicklung der in der Vorlesung zu findenden Vorstellung von Freiheit als wesentlichem Zweck der Menschheit zur Vorstellung der Menschheit als Zweck an sich in der *Grundlegung* siehe Guyer 2013. Im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit werde ich mich auf die spezifisch sexualmoralischen Ausführungen der Nachschriften beschränken.

40 Mit der Diskussion der Sexualmoral im Rahmen der Pflichten gegen sich selbst folgt Kant auch dem seinen Moralphilosophie-Vorlesungen zugrunde gelegten Lehrbuch: In seiner *Ethica* behandelt Baumgarten die Sexualmoral („cura castitatis“: §§ 272–275) im Teil der „officia erga te ipsum“, genauer im Abschnitt der spezifischen Pflichten der Sorge um den eigenen Körper („speciatim erga corpus, quo cura“). Allerdings bilden für Kant die Pflichten gegen sich selbst den Ausgangspunkt nicht nur für die *Sexualethik*, sondern auch für die sexualitätsbezogenen Normen in der *Rechtsphilosophie*. (Siehe zum Verhältnis von Recht und Ethik unten, Abschnitt 1.3.)

41 Die erste in der zitierten Passage formulierte Teilfrage kann man – vor dem Hintergrund der späteren Formulierung, dass „[d]ie einige Bedingung unter der die Freyheit statt findet von seiner GeschlechterNeigung Gebrauch zu machen“, „sich auf das Recht über die gantze Person“ des Sexualpartners „zu disponiren“ gründe (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.27–29) – auch auf die sexualmoralischen Anforderungen in Bezug auf andere beziehen. Aber auch diese Anforderungen ergeben

Das Verdinglichungsproblem betrifft diese zweite Frage.⁴² Das Problem besteht darin, dass „sich ein Mensch *selbst* zur Sache“ macht und somit das Recht der Menschheit „an seiner *eigenen* Person“ verletzt, aber diese Verletzung resultiert nicht im engeren Sinne aus dem *eigenen* Gebrauch seines eigenen Körpers, sondern daraus, dass man sich außerhalb der Ehe „dem anderen“ zum Genuss „hingibt“, d. h. einer anderen Person den „Gebrauch“ von seinen Geschlechtsorganen erlaubt (RL § 25, VI 278.7–9; Herv. M. B.). Der außereheliche Geschlechtsverkehr ist nicht deshalb unzulässig, weil einer den *anderen* zur Sache macht, sondern insofern die Sexualpartner („beide Theile“) *selbst* „ihre Persönlichkeit *aufgeben*“ (RL Anhang, VI 359.27 f.; Herv. M. B.).⁴³

Die in der Literatur häufig anzutreffende Vermutung, dass es Kant beim Verdinglichungsproblem darum gehe, dass eine Person die andere zur Sache mache,⁴⁴ wird nahegelegt durch eine Reihe von Textstellen in der Vorlesung der 1770er Jahre mit Formulierungen wie „einer entehrt des Andern seine Menschheit“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 240.29) oder durch die Rede davon, dass „die Menschheit ein Instrument die Begierden und Neigungen zu befriedigen“ werde (240.30 f., 242.13–15; vgl. auch Refl. 7879, XIX 543.2–25). Ein weiteres starkes Indiz scheint Kants Behauptung zu sein, dass sexuelles Verlangen nach einer Person zu einem Umgang mit ihr führen kann, die auf ihre Interessen und ihr Wohlergehen keine Rücksicht nimmt, und dass ein Interesse am anderen bloß transitorisch ist, wenn es auf erotischer Zuneigung beruht.⁴⁵

Allein nun ist offenbar, daß Menschen, die *blos* GeschlechterNeigung haben aus keiner vorigen Absicht der wahren Menschenliebe die Person lieben, sie sind gar nicht auf ihr Glück bedacht, sondern sie bringen sie sogar, um nur ihre Neigung und ihren Appetit zu befriedigen, in ihr grösstes Unglück. Wenn sie sie *blos* aus GeschlechterNeigung lieben so machen sie die Person zum Object ihres Appetits; sobald sie nur die Person genossen haben, und ihren Appetit gestillt, so werfen sie dieselbe weg, eben so wie man eine Zitrone gewirft, wenn man den Safft aus ihr gezogen hat. (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.9–239.19)

sich letztlich aus den aus der Menschheit in der eigenen Person resultierenden Beschränkungen der Selbstverfügung.

⁴² Die Lösung des Verdinglichungsproblems ist die vernunftrechtliche Ehe. Die Frage, welche moralischen Anforderungen die Vernunft an den *eigenen* Gebrauch unseres Geschlechtsvermögens stellt, diskutiert Kant vornehmlich in Bezug auf die Konformität des Geschlechtsgebrauchs mit dem „Naturzweck“ der Arterhaltung (siehe v. a. die Gegenüberstellung TL § 7, VI 424.23–29).

⁴³ Ebenso beschreibt Kant die Problematik von Polygamie, Konkubinat und Prostitution dahingehend, dass die handelnde Person „sich“ zur Sache macht bzw. „sich selbst als Sache der Willkür des Anderen“ hingibt (RL § 26, VI 278.28, 279.8 f.).

⁴⁴ Siehe etwa Heinrichs 1995, 47; Schaff 2001, 447; Campagna 2006, 329; Denis 2007, 38 f.; Altman 2010, 311.

⁴⁵ Auf dieses Merkmal der Geschlechtsneigung komme ich in Kapitel 5 zurück.

Neben diesen Indizien scheint Kants Vergleich des Geschlechtsgebrauchs mit kanibalischem Verzehr, dem zufolge Sexualpartner füreinander „verbrauchbare Sache[n]“ sind (RL Anhang, VI 359.33–360.7), dafür zu sprechen, dass beim (nichtehelichen) Sex ein Akteur *den anderen* zur Sache macht.⁴⁶

Um Kants Verdinglichungsdiagnose ebenso wie die Problemlösung durch die vernunftrechtliche Ehe richtig zu verstehen, ist es wichtig, Kants Aussagen über die ‚natürliche‘ Beschaffenheit des Geschlechtsgebrauchs (und des sexuellen Handelns allgemein) von den Aussagen über seine moralische Beschaffenheit zu unterscheiden: Kant charakterisiert den Geschlechtsverkehr seiner ‚Natur‘ nach dahingehend, dass eine Person die andere gebraucht und umgekehrt (RL § 24, VI 277.11–13, § 25, VI 278.6–8, zitiert zu Beginn des Kapitels). Dieser Gebrauch, den eine Person von der anderen macht, ist so beschaffen, dass er „unmittelbar von dieser Person *gleich als* von einer Sache“ geschieht (RL Anhang, VI 359.20 f.): „Der Mann“ begehrt das „Weib“, „um es *gleich als Sache* zu genießen“ (VI 359.24 f.; Herv. M. B.). Diese natürliche Beschaffenheit des Geschlechtsgebrauchs ist ein wesentlicher Grund für dessen Problematik, aber *zur* Sache im moralischen Sinne macht man sich *selbst*, indem man sich zu diesem problematischen Gebrauch, den der andere von einem macht, „hingibt“ (RL § 25, VI 278.7 f.). Die moralische Problematik des außerehelichen Geschlechtsverkehrs liegt in der unzulässigen Verfügung über die eigene Person, also darin, dass man sich selbst zur Sache für den anderen macht; man erlaubt dem anderen, dass er einen als bloßes Mittel gebraucht.⁴⁷

Auch in den Vorlesungsnachschriften wird deutlich, dass Kant die moralische Problematik in der Verletzung der Menschheit in der eigenen Person erblickt. In allen Nachschriften ist der Ausgangspunkt gleichermaßen, dass Menschen als Personen nicht beliebig über sich verfügen können,⁴⁸ und die Problem diagnosis in Bezug auf den nichtehelichen Geschlechtsverkehr lautet, dass die Sexualpartner sich selbst zur Sache machen, indem sie sich dem anderen zum Geschlechtsgebrauch hingeben. So heißt es in der *Moralphilosophie Kaehler*, man „disponirt [...] über sich als über eine Sache“, wenn man sich „als ein Gegenstand der Befriedigung der Geschlechterneigung des andern gebrauchen läßt“ (242.2–4). Wenn man sich auf diese

⁴⁶ Siehe zum Kannibalismus-Vergleich im Detail Kapitel 4.

⁴⁷ Wenn Kant davon spricht, dass „die Hingebung *und Annehmung* eines Geschlechts zum Genuß des andern“ nur in der Ehe erlaubt, außerhalb von ihr folglich verboten ist (VI 278.15–17; Herv. M. B.), so heißt das also nicht, dass eine Person die andere zur Sache macht. Vielmehr spiegeln diese Formulierungen zunächst einmal die Wechselseitigkeit des commercium sexuelle wider. Auf die Frage, wie man den Gebrauch, den ein Akteur *vom anderen* beim außerehelichen Sex macht, Kant zufolge moralisch bewerten müsse, komme ich im nächsten Abschnitt zu sprechen.

⁴⁸ So auch in der *Praktischen Philosophie Powalski*: „In Ansehung des Geschlechts Vermögens sind gewisse restrictiones der Freyheit über unsere eigene Person zu disponieren.“ (XXVII 215.10 f.)

Weise „zum Object des Genusses also zur Sache des andern macht“, begeht man eine „Abwürdigung der Menschheit“ (180.26–28). Kant spricht auch davon, dass die Akteure ihre „Menschheit dem Geschlecht aufopfern“ (240.24 f.). „Die Crimina Carnis sind der Pflicht gegen sich selbst entgegen“ (246.27).

In der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* argumentiert Kant – ausgehend von der normativen Voraussetzung, dass Personen nicht beliebig über sich selbst verfügen können – dafür, „daß niemand sich zum genießbaren Object des anderen machen kann, indem es seine Persönlichkeit beleidigt“ (XXVII 638.21 f.). Das Problem liegt darin, dass ein Akteur, der sich einem anderen „als Object des Genusses darbietet“, sich dabei „zum Object der Wollust des andern macht“ und dadurch „die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache behandelt“ (XXVII 637.39–638.1). Wir machen uns selbst zur Sache, beleidigen unsere eigene Persönlichkeit, verletzen unsere *eigene* „von der Menschheit geheiligte[] Freiheit“ (XXVII 638.28 f., vgl. 602.7–9).

Im *Naturrecht Feyerabend* wird herausgestrichen, dass sich die Notwendigkeit der Ehe auf die „Regel“ gründe, „nach der ein Mensch sich selber nicht veräußern kann“ (XXVII 1379.35; siehe auch 1335.39–1336.2). Diese „Regel“ wird im *Naturrecht Feyerabend* noch als eine „ethische“ bezeichnet, während Kant in *Metaphysik der Sitten Vigilantius* und in der *Metaphysik der Sitten* davon spricht, dass es eine Rechtspflicht ist, die die Verfügung über die eigene Person in dieser Hinsicht einschränkt. Dies ist ein wichtiger Aspekt von Kants Problemdiagnose, denn die Ehe kann als besonderes Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen nur ein solches Problem lösen, das ebenfalls im Bereich des Rechts liegt.

1.3 Sexuelle Verdinglichung als Problem des Rechts

Das Problem der sexuellen Verdinglichung besteht in der Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst: Beim Sex außerhalb der Ehe machen sich die Akteure *selbst* zur Sache, indem sie sich dem ‚Gebrauch‘ durch den anderen hingeben. Die Pflicht, die dadurch verletzt wird, bezeichnet Kant als innere Rechtspflicht, d. h. als Rechtspflicht gegen sich selbst.⁴⁹ Sexuelle Verdinglichung ist für Kant damit eine besondere Art von Rechtsproblem. Wie haben wir das zu verstehen?

⁴⁹ Bereits in der *Grundlegung* bezeichnet Kant Pflichten gegen sich selbst auch als „innere“ Pflichten (IV 421.35 f. Fn.; vgl. auch TL Einleitung XI, VI 398). Das Begriffspaar ‚innen‘–‚außen‘ bezieht sich hier auf das Verpflichtungsverhältnis. Davon unterscheiden muss man u. a. die Rede von ‚inneren‘ vs. ‚äußeren‘ Pflichten in Bezug auf den Verpflichtungsgegenstand: In diesem Zusammenhang sind innere Pflichten solche, die eine Zwecksetzung (als inneren Akt des Gemüts) verlangen, während äußere Pflichten „Verbindlichkeiten zu äußeren Handlungen“ sind, d. h. solchen, die in Zeit *und* Raum stattfinden. Siehe dazu Ludwig 2013a, 64–71, und Hirsch 2017, 189–191.

Die innere Rechtspflicht steht an der Spitze der drei Klassen, in die das „System der Rechtspflichten“ zerfällt.⁵⁰ Kant versteht diese Pflicht mit der Gebotsformel „*Sei ein rechtlicher Mensch*“, die er als (der Sache nach) mögliche Deutung der (pseudo-)ulpanischen Rechtsregel „*honeste vive*“ betrachtet (RL Einteilung A, VI 236.24). Die in dieser Formel geforderte „*rechtliche Ehrbarkeit* (honestas iuridica)“ verlangt von jedem Akteur;

im Verhältniß zu Anderen seinen Werth als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck.“ (RL Einteilung A, VI 236.25–28)

Diese Pflicht besteht aufgrund einer „Verbindlichkeit aus dem *Rechte* der Menschheit in unserer eigenen Person“ (VI 236.29 f.; vgl. auch die Tafel VI 240).⁵¹ Das Verbot, sich selbst zum bloßen Mittel für andere zu machen, ergibt sich unmittelbar aus unserer moralischen Personalität.⁵²

Im Einklang mit der fundamentalen Bedeutung, die den Pflichten gegen sich selbst zukommt, spricht Kant in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* davon, dass „*die Rechtspflichten gegen sich selbst die höchsten Pflichten unter allen*“ sind (XXVII 604.14–16). In Form der inneren Rechtspflicht bezieht sich die Forderung, im Einklang mit der eigenen Personalität zu handeln (sich des „anvertrauten Besitzes seiner Person“ würdig zu zeigen, wie es XXVII 604.21 f. heißt), in der *Rechtslehre* auf das Verhältnis zu anderen (VI 236.27 f.).

Die innere Rechtspflicht verbietet es, die eigene Rechtspersönlichkeit aufzugeben. Kants paradigmatisches Beispiel für einen Verstoß gegen diese Pflicht ist der Selbstverkauf in die Sklaverei. Dieser müsste durch einen Vertrag geschehen, durch den man zum „Vortheil des anderen auf seine ganze Freiheit Verzicht thut, mithin

⁵⁰ Kants System der Rechtspflichten teilt sich ein „in innere, äußere und in diejenigen, welche die Ableitung der letzteren vom Princip der ersteren durch Subsumtion enthalten“ (RL Einteilung A, 237.10–12). Siehe zur Ableitungsthematik die ausführliche Diskussion bei Hirsch (2017, 264–271).

⁵¹ Die Formel der äußeren Rechtspflichten lautet „*Thue niemanden Unrecht* (neminem laede)“ und untersagt jegliche Läsion anderer (RL Einteilung A, VI 236.31). Ihr korrespondiert das „Recht der Menschen“ (MS Einteilung II, VI 240), welches das angeborene Recht der Freiheit und die erworbenen Rechte an äußeren Gegenständen der Willkür umfasst (RL Einteilung B, VI 237.18–32). Die Formel der dritten Klasse gebietet das Verlassen des Naturzustandes und den Eintritt in den bürgerlichen Zustand für den – im Naturzustand laut Kant unausweichlichen – Fall, dass die Läsion anderer nicht zu verhindern ist: „*Tritt* [...] in eine Gesellschaft mit Andern, in welcher Jedem das Seine erhalten werden kann (suum cuique tribue)“ (RL Einteilung A, VI 237.1–3). Zur Rezeption der (pseudo-)ulpanischen Formeln im Naturrecht und bei Kant siehe Diesselhorst 1985 und Schnepf 2004. Verschiedene neuere Deutungen von Kants Konzeption der drei praecepta iuris finden sich bei Höffe (2001), Hruschka (2003), Pinzani (2005), C. Horn (2014, 137–143) und Hirsch (2017, Kap. 4).

⁵² Im *Opus postumum* spricht Kant von einer „angebohrnen Pflicht“: XXI 462.1.

aufhört, eine Person zu sein“ (RL § 30, VI 283.16–18). Wer seine Freiheit aufgibt, hört auf, Person zu sein, macht sich also zur Sache. Als moralische Subjekte können wir unsere Personalität jedoch nicht aufgeben, ein solcher Vertrag ist „in sich selbst widersprechend“ – denn Verträge können nur zwischen Personen bestehen – und damit „null und nichtig“ (VI 283.18–20).

Der Fall der sexuellen Verdinglichung ist ähnlich gelagert. Die Sexualpartner geben zwar nicht ihre ganze Freiheit auf, sie machen sich im Unterschied zum Sklavereivertrag nicht zum Eigentum des anderen. Doch sie lassen sich, so Kants These, vom anderen wie eine Sache gebrauchen, d. h. in einer Weise, die mit ihrem Personsein nicht vereinbar ist. Indem sie dem anderen den Geschlechtsgebrauch außerhalb des rechtlichen Kontextes der Ehe gestatten, machen sie sich zur Sache für den anderen. Dies ist eine Handlung, die „dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet“ (RL § 25, VI 278.9), mithin gegen die innere Rechtspflicht verstößt.

Bei allen Rechtspflichten handelt es sich um vollkommene Pflichten (MS Einteilung, VI 240). Doch um eine Rechtspflicht handelt es sich bei der inneren Rechtspflicht nicht bereits deshalb, weil hier eine vollkommene Pflicht vorliegt. Denn Kant diskutiert in der *Tugendlehre* auch vollkommene (Tugend-)Pflichten gegen sich selbst, und auch diese untersagen die Selbstaufgabe der eigenen Persönlichkeit, etwa durch Selbstmord (TL § 6, VI 422 f.). Die vollkommenen Tugendpflichten gegen sich selbst beziehen sich jedoch allein auf das praktische Selbstverhältnis des Akteurs,⁵³ während die innere Rechtspflicht sich strukturell durch einen Alteritätsbezug auszeichnet. Die innere Rechtspflicht ist nicht deckungsgleich mit der allgemeinen Unterlassungspflicht, sich selbst nicht zum bloßen Mittel zu machen; vielmehr verlangt sie in einem engeren Sinne, sich „*anderen* nicht zum bloßen Mittel“ zu machen, sie fordert spezifisch, „im Verhältniß *zu Anderen* seinen Werth als den eines Menschen zu behaupten“ (RL Einteilung A, VI 236.25–28; Herv. M. B.).⁵⁴ Wie das Recht insgesamt, so bezieht sich auch die innere Rechtspflicht auf das „äußere und zwar praktische Verhältniß einer Person gegen eine andere“ (RL § B, VI 230.9 f.). In Gestalt der inneren Rechtspflicht bzw. des ihr korrespondierenden Rechts der Menschheit in der eigenen Person normiert die praktische Vernunft

53 Zwar weisen auch Lüge, Geiz und Kriecherei (TL §§ 9–12) oftmals (allerdings nicht notwendigerweise) einen Bezug zu anderen Personen auf. Jedoch geht es dabei nicht um das praktische Verhältnis zwischen der Willkür des Akteurs und der Willkür anderer, das den Gegenstand des kantischen Rechts bildet.

54 An anderer Stelle habe ich dafür plädiert, aufgrund dieses Unterschiedes innere Rechtspflichten und vollkommene Tugendpflichten gegen sich selbst als zwei distinkte Pflichtenklassen anzusehen (Brecher 2012). Siehe dazu auch – wenngleich mit anderer Stoßrichtung – Hirsch 2017, 192–203.

die Selbstverfügung des Akteurs in Bezug auf andere, genauer in Bezug auf das „Verhältnis der beiderseitigen Willkür“ (VI 230.20).

Das Recht ist Kant zufolge „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ (RL § B, VI 230.24–26). Nur solche Handlungen sind rechtmäßig, die „mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen“ können (RL § C, VI 230.29–31). Diese Anforderung wird nicht nur dann verletzt, wenn ein Akteur einseitig die Freiheit eines anderen einschränkt, sondern auch dann, wenn ein Akteur in Beziehung zu einem anderen seine eigene Freiheit aufgibt, wie dies Kant zufolge beim Selbstverkauf in die Sklaverei ebenso der Fall ist wie bei der Einwilligung zum nichtehelichen Geschlechtsverkehr.

Das Recht zeichnet sich wesentlich dadurch aus, dass es „mit der Befugniß zu zwingen verbunden“ ist (RL § D, VI 231.23; Herv. getilgt).⁵⁵ Insofern es sich beim Geschlechtsverkehr um eine äußere Handlung in Raum und Zeit handelt, ist es de facto möglich, die Unterlassung von nichtehelichem Geschlechtsverkehr mit Zwang durchzusetzen, um die Verletzung des Rechts der Menschheit zu verhindern. Legitim ist ein Zwang durch andere Kant zufolge jedoch nur in Bezug auf äußere Rechtspflichten, d. h. dort, wo eine Person vermöge ihres Rechts eine andere Person verpflichtet (vgl. RL Einteilung B, VI 237.18). Zwang ist nur dort zulässig, wo ein Akteur in die Freiheit eines anderen eingreift und damit dessen Recht verletzt.⁵⁶ Beim nichtehelichen Geschlechtsverkehr handeln die Akteure jedoch einvernehmlich, schränken also ihre Freiheit gegenseitig nicht ein, so dass folglich auch keine Legitimation für Zwang vorliegt.⁵⁷

Handlungen, welche die innere Rechtspflicht verletzen, sind demnach kein Gegenstand legitimen Zwanges durch andere und folglich auch nicht per se strafbar.⁵⁸ Allerdings entfalten sie auch keine rechtliche Bindungswirkung: Eine Vereinbarung

⁵⁵ Siehe auch Fußnote 32 auf Seite 24.

⁵⁶ Im *Naturrecht Feyerabend* heißt es (im Kontext des Sachenrechts): „Ich kann des andern Freiheit nicht einschränken, wenn er nicht meine Freiheit hindert“ (XXVII 1342.33 f.).

⁵⁷ So auch Steigleder (2002, 193). Beim nichtehelichen Sex verletzen die Sexualpartner Kant zufolge zwar keine Rechtspflichten gegeneinander. Jedoch müsste m. E. davon gesprochen werden, dass sie die Pflicht „der gegen Andere zu beweisenden *Achtung*“ (TL § 25, VI 449.23) verletzen, die zu den vollkommenen Tugendpflichten gegen andere gehört. Diese Pflicht „ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der Andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zwecke zu fröhnen)“ (VI 450.6–8).

⁵⁸ Demgegenüber ist Dieter Hüning der Ansicht, dass „[d]ie systematische Aufwertung, welche die inneren Rechtspflichten in der Rechtslehre erfahren,“ schließlich auf die „Behauptung der Strafbarkeit der *crimina carnis*“ hinausläuft (Hüning 2017, 259). Hüning will herausarbeiten, dass die innere Rechtspflicht als solche impliziert, dass Handlungen, die gegen sie verstoßen, strafbar sind. Das erscheint mir, wie gesagt, nicht der Fall zu sein. Nur der jeweilige Akteur ist selbst befugt, sich

zu einer Handlung, die das Recht der Menschheit in der eigenen Person verletzt, ist ein „pactum turpe“ (RL § 26, VI 279.5, Anhang, VI 360.5 f.) und damit „null und nichtig“ (Refl. 7576, XIX 459.22–24; vgl. Refl. 7572, XIX 458.23–459.1). Eine Prostituierte kann folglich nicht zur Erfüllung ihres Versprechens gezwungen werden, und nichteheliche Beziehungen wie das Konkubinat sind jederzeit auflösbar (RL § 26, VI 278.23–279.12).⁵⁹

Null und nichtig sind dergleichen Verträge nur deshalb, weil die in ihnen vereinbarten Handlungen das *Recht* der Menschheit verletzen; eine bloß ethisch unzulässige Abmachung hätte als solche keine rechtliche Auswirkung. Die innere Rechtspflicht hat also erhebliche rechtliche Implikationen. Für die gegenwärtige Untersuchung ist vor allem wichtig, dass nur insofern, als sexuelle Verdinglichung eine Rechtspflicht verletzt, die Ehe auch *rechtliche* Voraussetzung für moralkonformen Sex ist: Dass die Ehe ein „durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag“ ist, heißt in diesem Sinne, dass sie „nach *Rechtsgesetzen* der reinen Vernunft nothwendig“ ist (RL § 24, VI 278.1, .4; Herv. M. B.).

zur Einhaltung dieser Pflicht zu zwingen (sei es durch die „Idee der Pflicht“ oder durch „pathologische[] Bestimmungsgründe[] der Willkür“: MS Einleitung, VI 219.7 f.).

59 Vgl. auch Refl. 7866, XIX 540.26–28: „Man kann nicht durch Zwang gehindert werden, sich selbst in Ansehung des *commercii sexualis* wegzuwerfen, aber man hat ein recht, ein solches pactum zu zerreißen und ist nicht gebunden.“

2 Geschlechtsverkehr als unmittelbarer Gebrauch einer anderen Person

Kant ist der Ansicht, dass Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe damit einhergeht, dass die Sexualpartner die Menschheit in ihrer eigenen Person verletzen. Das Problem des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs sieht Kant darin, dass die Akteure sich selbst zur Sache, zum bloßen Mittel machen, wenn sie sich dem anderen zum Gebrauch hingeben. Dass der Geschlechtsverkehr konsensuell geschieht, reicht seiner Ansicht nach nicht aus, um ihn mit der Persönlichkeit der Akteure vereinbar zu machen.

Menschen gebrauchen einander ständig als Mittel bei der Verfolgung ihrer individuellen Zwecke: „wenn mir der Maurer dient als Mittel zum Bau eines Hauses, so diene ich ihm wieder als Mittel um Geld zu erlangen“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1319.14–16). Ohne die Inanspruchnahme anderer wäre bereits unser Überleben kaum möglich, an ein gutes Leben wäre gar nicht zu denken. Der Mensch kann „als Mittel von einem andern vernünftigen Wesen gebraucht werden“, solange er dabei nicht „bloß Mittel [ist,] sondern zu gleicher Zeit Zweck“ (ebd.). Damit der Status der involvierten Akteure als Zwecke an sich selbst gewahrt bleibt, genügt normalerweise ein beiderseitiges Einverständnis: „Wenn ich mit einem Bedienten einen Kontrakt mache, so muß er auch Zweck seyn, als ich, und nicht bloß Mittel. Er muß auch wollen“ (XXVII 1319.21–23).⁶⁰

Der Geschlechtsverkehr unterscheidet sich Kant zufolge jedoch grundlegend von anderen Formen des Gebrauchs, den Personen sonst voneinander machen: „der Fall ist ganz verschieden von dem erlaubten Gebrauch seiner Kräfte, den man dem anderen verstattet, oder jeder praestatio operarum“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 638.2–4). Für die moralische Bewertung des Geschlechtsverkehrs ist es „wesentlich“, dass „darunter nicht Dienstleistung des einen gegen das andere Geschlecht verstanden wird, von welcher Art sie auch sey“ (XXVII 637.27, .30 f.). Aufgrund der Besonderheit des Geschlechtsgebrauchs ist eine bloße Übereinkunft gerade nicht ausreichend, „um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil vom

60 In der *Grundlegung*, etwa zur Zeit der Naturrechtsvorlesung abgefasst, argumentiert Kant dafür, dass man einen anderen dann instrumentalisiert, wenn man ihm gegenüber auf eine Art und Weise handelt, „ohne daß dieser zugleich den Zweck in sich enthalte“ (GMS, IV 429.32 f.). Personen müssen in allen Handlungen „jederzeit zugleich als Zwecke, d. i. nur als solche, die von eben derselben Handlung auch in sich den Zweck müssen enthalten können, geschätzt werden“ (IV 430.7–9). Diese Anforderung wird verletzt, wenn der andere meiner Handlung ihm gegenüber prinzipiell nicht zustimmen könnte: Kann der andere nicht „in meine Art, gegen ihn zu verfahren, einstimmen“, so kann er auch („also“) nicht „selbst den Zweck dieser Handlung enthalten“ (IV 429.33–430.1).

anderen macht, sich nicht zu entmenschen“ (RL Anhang, VI 359.31 f.). Wegen der dem Sex eigenen Verdinglichungstendenz ist die Einwilligung zum Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe „ein gesetzwidriger Vertrag (pactum turpe)“ (RL Anhang, VI 360.6 f.).

Doch was unterscheidet Sex von anderen Arten des Gebrauchs, den Personen voneinander machen? Kants Antwort lautet, dass der Geschlechtsgebrauch ein *Genuss* ist (RL § 25, VI 278.6–9; zitiert zu Beginn von Kapitel 1). Der Genusscharakter kennzeichnet den Geschlechtsgebrauch und bildet den Grund für seine moralische Problematik. Kants These lautet nun, dass beim Geschlechtsgebrauch die Person selbst zum Genussgegenstand wird (vgl. TL § 7, VI 426.24 f.). Beim Sex behandeln Menschen einander unmittelbar als Genussobjekte: Beim Sex „ist es wesentlich, daß ein Subject dem anderen sich als Object des Genusses darbietet“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 637.27 f.). Sehr deutlich wird dies in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre artikuliert:

Der Mensch hat eine Neigung die auf andere Menschen gerichtet ist, nicht so fern er die Arbeit und die Dienste anderer Menschen genießen kann, sondern unmittelbar auf andere Menschen als Objecte seines Genusses. (*Moralphilosophie Kaehler*, 238.3–6)

Im unmittelbaren Gebrauch des anderen als Genussobjekt liegt die spezifische Differenz des Geschlechtsverkehrs (Satz 2) von anderen Formen des Personengebrauchs (Satz 1):

[1] Der Mensch kann sich zwar des andern Menschen bedienen als eines Instruments zu seinen Diensten, er kann seine Hände, seine Füße durch seine Dienste brauchen, ja alle seine Kräfte, ich kann also einen Menschen zu meiner Absicht gebrauchen aber mit seiner freyen Willkür. [2] Aber wir finden gar nicht, daß der Mensch ein Object des Genusses von andern seyn kann als durch die Geschlechterneigung. (*Moralphilosophie Kaehler*, 238.11–18; Nummerierung M. B.)

Beim Sex macht man die eigene Person zum Gegenstand des Genusses des anderen. Und dies hat (außerhalb der Ehe) zur Folge, dass man die eigene Person zu einer Sache macht.

Aber warum mache ich beim Sex meine eigene Person zum Objekt des Genusses? Eine Rekonstruktion von Kants Verdinglichungstheorie muss klären, was es Kant zufolge heißt, dass Personen beim Sex zu Genussobjekten werden. Als erster Schritt soll in diesem Kapitel der Geschlechtsgebrauch in den Blick genommen werden, insofern er ein unmittelbarer Körpergebrauch ist. In Abschnitt 2.1 werde ich zunächst aufzeigen, dass Kant der Ansicht ist, dass der Genuss in einem Gebrauch des *Körpers* der anderen Person besteht und dass dieser unmittelbare Körpergebrauch notwendigerweise ein unmittelbarer Gebrauch der *Person* selbst ist. In Ab-

schnitt 2.2 werde ich jedoch darlegen, dass daraus noch nicht folgt, dass die Person beim Sex zur Sache wird. Zum Sachgebrauch wird der Gebrauch einer anderen Person erst aufgrund weiterer Merkmale, aufgrund deren die Handlung die Freiheit und Personalität der gebrauchten Person verletzt. Das Ergebnis des Kapitels wird darin bestehen, dass sich die Verdinglichungsproblematik in Kants Augen nicht bereits daraus ergibt, dass Sex einen unmittelbaren Gebrauch des Körpers involviert.

2.1 Unmittelbarer Körpergebrauch als Gebrauch der Person

Beim Geschlechtsverkehr interagieren die Akteure körperlich; beim Sex gebrauche ich die Genitalien des anderen, und der andere gebraucht meine Genitalien: „Geschlechtsgemeinschaft (*commercium sexuelle*) ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht (*usus membrorum et facultatum sexualium alterius*)“ (RL § 24, VI 277.11–13; Herv. getilgt). Kant definiert den Körpergebrauch, der beim Geschlechtsverkehr stattfindet, als Genuss (RL § 25, VI 278.6–9). Das Problem des Geschlechtsgebrauchs resultiert daraus, dass „derjenige aber, der sich zum Object der Wollust des andern macht, doch die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache behandelt“: „das Weib concedirt die Substanz ihres Körpers zur Wollust“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 637.38–638.1, 638.4 f.).⁶¹

Doch warum ist der Körpergebrauch problematisch? Warum verletze ich die Menschheit in meiner eigenen Person, wenn ich jemand anderem, der durch die beim Sex bewirkte sinnliche Reizung ein „unmittelbares Vergnügen [...] empfinden“ möchte (RL Anhang, VI 359.25 f.), den Gebrauch meines Körpers gestatte?⁶² Der Grund dafür besteht darin, dass eine Person „eine absolute Einheit“ ist (RL § 25, VI 278.15). Wir machen uns beim (nichtehelichen) Sex deshalb zur Sache für den anderen, weil der Körper nicht etwas ist, das von unserer Person zu trennen ist. Der Gebrauch des Körpers oder „eines Gliedmaßes“ stellt einen Gebrauch der Person

⁶¹ Der Körpergebrauch ist für Kant ein wesentliches Merkmal von sexueller Verdinglichung. Aber Körpergebrauch ist kein notwendiges Merkmal von Instrumentalisierung im Allgemeinen. Man denke an Kants Beispiel des falschen Versprechens (GMS, IV 429.29–430.1) oder an das Beispiel, dass ich den Acker meines Nachbarn ohne seine Einwilligung verwende: „Ich kann nicht dem Acker eines andren etwas entnehmen, um meinem damit zu dienen; denn da wäre der andre bloß Mittel“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1319.29 f.). Dies sind Handlungen, bei denen ich eine andere Person wie eine Sache bzw. als bloßes Mittel gebrauche, die aber keinen Gebrauch ihres Körpers involvieren.

⁶² Im Unterschied zur Schulphilosophie lehnt Kant die Vorstellung ab, dass es Pflichten gegen den Körper geben könne, zu denen die Schulphilosophie die Keuschheitspflicht zählt: Baumgarten, *Ethica*, § 272; Meier, *Sittenlehre*, III § 710. Siehe TL § 4, VI 418.26–419.14.

selbst dar (VI 278.13–15). Aufgrund „der unzertrennlichen Einheit der Glieder an einer Person“ kann eine Person einem anderen kein Gebrauchsrecht an ihrem Körper einräumen, ohne dass „diese sich *selbst*“ als Gegenstand des Gebrauchs – und außerhalb der Ehe damit „als Sache“ – „der Willkür des Anderen hingeben würde“ (RL § 26, VI 279.6–9; Herv. M. B.).⁶³

In der *Rechtslehre* erläutert Kant diese Konzeption nicht weiter. In der *Tugendlehre* artikuliert er jedoch die Vorstellung, dass der Körper untrennbare Voraussetzung der menschlichen Handlungsfähigkeit ist, insofern der Körper „das Zeug (die Materie) am Menschen ausmacht, ohne welches die Zwecke des Menschen unausgeführt bleiben würden“ (TL § 19, VI 445.23 f.).

Eine ausführlichere Darstellung erfährt die Einheitskonzeption der Person in der *Moralphilosophie-Vorlesung* der 1770er Jahre. Auch dort begründet Kant die Problematik des Geschlechtsverkehrs mit einem Hinweis auf die Zusammengehörigkeit von Person und Körper.⁶⁴ Aufgrund der Einheit der Person ist es nicht möglich, nur einen Teil des Menschen zu gebrauchen, ohne zugleich die Person zu gebrauchen:

Nun ist offenbar, daß wenn der Mensch einen Theil von sich dem andern überläßt, so überläßt er sich gantz; denn der Mensch ist eine Einheit, widmet er einen Theil dem andern von sich, so widmet er sich gantz, es ist nicht möglich über einen Theil des Menschen zu disponiren, ohne zugleich ein Recht zu haben über den gantzen Menschen zu disponiren; denn ein Theil des Menschen gehört zum gantzen Menschen. (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.7–14)

Wenn sich nun eine Person der andern widmet so widmet sie nicht allein ihr Geschlecht sondern auch ihre gantze Person, dieses läßt sich nicht separiren. (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.11–13)

Im Abschnitt „Von den Pflichten gegen den Körper in Ansehung des Lebens“, welcher der sexualmoralischen Abhandlung vorausgeht, präsentiert Kant eine Begründung für die These der Zugehörigkeit des Körpers zur Person. Der Körper gehört zur

⁶³ Diese Ansicht wird auch in der *Praktischen Philosophie Powalski* deutlich artikuliert: „Ein Mensch kann sich auch mit seinem eigenen Willen nicht zum Gegenstande des Genußes eines andern machen. Der Mensch ist eine Einheit und also kann er sich eines Theils nicht entäußern, wofern er sich nicht ganz dem Mangel unterwirft. Also übergeben sich die Personen beym Genuße nicht einen Theil sondern sich ganz“ (XXVII 216.20–25).

⁶⁴ In den Reflexionen findet sich eine von der Einheitskonzeption abweichende Vorstellung, der zufolge die Organe und Vermögen nicht integrierende Teile der Person sind, sondern zum Besitztum der Person gehören. Allerdings ist Kant gleichwohl der Ansicht, dass man nicht beliebig über seine Organe und Vermögen verfügen kann, sondern darin von der Menschheit in der eigenen Person eingeschränkt wird (Ref. 7862, XIX 538.17–539.2).

Person, insofern er die Voraussetzung des Lebens und unserer Handlungsfähigkeit ist:

Nun ist aber der Körper die gänzliche Bedingung des Lebens, so dass wir keinen Begriff von einem andern Leben haben als vermittelt unseres Körpers, und der Gebrauch unserer Freyheit ist nur durch den Körper möglich; so sehen wir[,] dass der Körper einen Theil unserer selbst ausmacht (*Moralphilosophie Kaehler*, 216.15–19).

Unser Subjektstatus geht damit einher, dass wir nicht auf beliebige Art über uns selbst verfügen können wie über Sachen; wir sind nicht Eigentümer unserer selbst, sondern den Gesetzen des vernünftigen Freiheitsgebrauchs unterworfen:

Der Mensch kann über sich selbst nicht disponiren, weil er keine Sache ist, der Mensch ist nicht ein Eigenthum von sich selbst, das ist eine Contradictio, denn so fern er eine Person ist, so ist er ein Subject, das ein Eigenthum an andern Dingen haben kann, wäre er nun aber ein Eigenthum von sich selber, so wäre er eine Sache, über die er ein Eigenthum haben kann, nun ist er aber eine Person, die da Eigenthum hat, demnach kann er keine Sache seyn, an der er ein Eigenthum haben kann, denn es ist ja unmöglich Sache und Person zugleich zu seyn, ein Eigenthümer und ein Eigenthum zu seyn. Demnach kann der Mensch nicht über sich disponiren (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.25–35).

Im Hinblick auf den Selbstmord wird dies prägnant auf den Punkt gebracht: „Dieses geht über alle Schranken des Gebrauchs der freyen Willkür; denn der Gebrauch der freyen Willkür ist nur dadurch möglich, daß das Subject bleibt“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 218.8–10). Durch die Selbsttötung führt ein Akteur faktisch seine Selbstvernichtung als Subjekt herbei. In analoger Weise macht sich, wie noch zu zeigen sein wird, ein Akteur durch die Hingabe des Körpers zum sexuellen Genuss zu einem bloßen Gebrauchsobjekt und untergräbt dadurch praktisch sein Subjektsein.

Das Problem des Geschlechtsverkehrs stellt sich in der Vorlesung also wie folgt dar: Da der Körper zur Person gehört, stellt der Körpergebrauch beim Sex den Gebrauch der Person dar. Der Körper und damit die Person wird dabei (außerhalb der Ehe) als Sache gebraucht. Da wir nicht Eigentümer unserer selbst sind, dürfen wir uns nicht zur Sache machen und sind folglich nicht befugt, einer anderen Person (außerhalb der Ehe) den Gebrauch unseres Geschlechtsvermögens zu gestatten:

Der moralische Grund ist also, dass der Mensch nicht sein Eigenthum sey und mit seinem Körper machen kann[,] was er will; denn da der Körper zu seinem Selbst gehöret, so macht er mit ihm eine Person aus, nun kann er aber seine Person nicht zur Sache machen (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.20–24).⁶⁵

⁶⁵ Für analoge Überlegungen zur Einheit von Körper und Person in Bezug auf die *Rechtslehre* siehe Klemme 2001, 184–187, und Ripstein 2009, 40–42.

Wie wir eingangs gesehen haben, artikuliert Kant auch im Rahmen des Ehrechts der *Rechtslehre* die Position, dass die Person eine absolute Einheit ist. Der Gebrauch eines Körperteils, z. B. der Genitalien, stellt Kant zufolge also immer einen Gebrauch der Person dar. Das bedeutet aber nicht, dass der Gebrauch eines Körperteils immer als Gebrauch des ganzen Körpers anzusehen ist. Dies wird weder von der Verdinglichungsthese noch von der von ihr vorausgesetzten Einheitskonzeption der Person impliziert. Wie die oben zitierte Definition der Geschlechtsgemeinschaft zeigt, ist Kant nicht der Ansicht, dass der Geschlechtsgebrauch wesentlich den ganzen Körper involvieren würde (wie etwa Ladd 1999, lii meint). Aus der Einheitskonzeption der Person folgt vielmehr nur, dass bei dem Gebrauch irgendeines Körperteils stets die *Person* zum Gegenstand des Gebrauchs wird. Dass Kant zufolge zwischen verschiedenen Körperteilen in praktischer Hinsicht Grenzen gezogen werden können, zeigen die Beispiele erlaubter medizinischer Eingriffe, auf die ich im nächsten Abschnitt eingehen werde.⁶⁶

2.2 Die moralische Indifferenz des Körpergebrauchs als solchen

Aufgrund der psychophysischen Einheit der Person stellt der unmittelbare Gebrauch des Körpers beim Sex einen Gebrauch der Person dar. Doch bedeutet der körperliche Gebrauch einer Person, dass sie damit als Sache gebraucht wird und ihre Persönlichkeit aufgibt, wenn sie diesem Gebrauch zustimmt? Durch die unmittelbare Körperlichkeit scheint sich der Geschlechtsverkehr nicht von der in Kants Augen moralisch grundsätzlich unproblematischen Inanspruchnahme körperlicher Dienste zu unterscheiden.

Diesen Einwand erhebt 1797 bereits Friedrich Bouterwek in seiner Rezension der *Rechtslehre* für die *Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen*. In Bouterweks Augen bleibt Kant den Beweis dafür schuldig, dass sich beim Geschlechtsgebrauch „ein Theil dem andern zum Genuß der Sache“ ergibt, die Sexualpartner also „mehr als persönliche Dienstleistung“ voneinander in Anspruch nehmen (*Rezension*, XX 450.13, .19). Der Geschlechtsgebrauch unterscheidet sich für ihn nicht von anderen Arten körperlicher Dienstleistungen. Dies illustriert Bouterwek mit dem Beispiel eines Lastenträgers, der einem seinen Körper zum unmittelbaren Gebrauch zur Ver-

⁶⁶ Gleichwohl ist die Behauptung zurückzuweisen, dass Kant meine, es könnten „Teile von Personen“, „als Rechtstitel“ erworben werden (Irrlitz 2010, 463). Wie Kant sich das Besitzverhältnis in der Ehe vorstellt – und warum er die Ehe spezifisch als wechselseitigen Besitz der „Geschlechtseigenschaften“ definiert (VI 277.24–26) und nicht als Besitz der Personen –, wird in Kapitel 6 ausgeführt.

fügung stellt: „Wenn ein Lastträger mir erlaubt, auf seine Schultern zu treten, damit ich über eine Mauer (die Mauer des Bedürfnisses) steigen kann, ist der Lastträger dadurch zur Sache geworden?“ (*Rezension*, XX 450.19–22)⁶⁷ Wie beim Geschlechtsgebrauch stellt sich in diesem Fall eine Person einer anderen zum Zwecke des Lustgewinns zur Verfügung. Auch Kant würde bestreiten, dass der Lastenträger dabei zur Sache würde und diesen Dienst folglich nur im Rahmen einer besonderen rechtlichen Beziehung anbieten dürfte. Vielmehr scheint eine reguläre Einwilligung ausreichend, um die Handlung rechtmäßig zu machen; und dies trifft Bouterwek zufolge auch auf Sex zu: „Körperliche Dienstleistungen aber, gleichviel von welcher Art sie sind, gehören zum persönlichen Rechte“ (*Rezension*, XX 450.15 f.).⁶⁸

Es ist nicht schwierig, weitere Beispiele zu finden, die die Besonderheit des Geschlechtsgebrauchs qua körperlicher Interaktion in Frage stellen. Wir stellen unseren Körper regelmäßig anderen Personen ‚zum Gebrauch‘ zur Verfügung, ohne dass dies eine besondere moralische oder rechtliche Problematik aufwerfen würde.⁶⁹ Und selbst Kants Verteidiger sehen in Bouterweks Einwand eine Herausfor-

67 In seinem *Lehrbuch des Naturrechts* greift Gustav Hugo dieses Beispiel auf: Der Unterschied zwischen solchen moralisch „unbedeutend[en]“ Fällen – „wie wenn ein Mensch dem andern den Rücken liehe, um ihm über eine Mauer zu helfen, oder die Hand, um ihm die Nase zu putzen“ – und dem Geschlechtsverkehr liegt für Hugo in der Fortpflanzungsfunktion des Letzteren. Hugo ist dabei der Ansicht, das Eherecht sei „einer von den Fällen, wo die Met. AGr. der Rechtslehre weniger mißverstanden worden wären, wenn man Metaphysik und Erläuterung derselben durch Anwendungen auf empirische Wahrheiten besser unterschieden hätte“ (Hugo, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 176 Anm. 1). Im Gegensatz zu Hugo ist Kant jedoch nicht der Ansicht, dass dem Geschlechtsgebrauch seine besondere moralische Problematik aufgrund seiner Fortpflanzungsfunktion zukomme. (Wir werden in Kapitel 5 dennoch sehen, dass die natürliche Wichtigkeit der Fortpflanzung in Kants Augen ein Grund ist, warum das sexuelle Begehren allein auf Genuss abzielt.)

68 Bouterwek geht es hierbei um die rein rechtliche Bewertung des Geschlechtsverkehrs, wie er vor allem in seiner Rezension des Anhangs betont (*Rezension des Anhangs*, 1199 f.; siehe dazu im Detail Kapitel 5). Aus ethischer Sicht ist Bouterwek durchaus der Ansicht, dass Sex aufgrund seiner spezifischen Beschaffenheit eine besondere Gefahr für die Würde des Menschen darstellt (siehe *Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften*, Bd. II, §§ 38 f.). Diese Trennung von (natur)rechtlicher und ethischer Bewertung und Normierung des sexuellen Handelns, bei der eine sehr liberale vertragsrechtliche Konzeption der Ehe auf der einen Seite weitaus strikteren ethisch-moralischen Anforderungen auf der anderen Seite gegenübersteht, ist vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weitverbreitet (siehe z. B. Meier, *Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, Teil II).

69 Eine Reihe von Interpreten schließt sich Bouterweks Bedenken gegenüber Kants Verdinglichungsthese an. Lustvolle unmittelbare körperliche Interaktion findet sich zum Beispiel auch im Sport. So wirft Bernd Ludwig die Frage auf: „Worin unterscheidet sich in *rechtlicher* Hinsicht der (lustvolle) Gebrauch des Körpers eines Partners im Ringkampf vom Gebrauch des Körpers im Geschlechtsakt, so dass nur der zweite zum Gebrauch der *Person* wird[?]“ (1988, 141 Fn. 97) Auch Hariolf Oberer (1991, 70) erachtet Kants Gleichsetzung von Körpergebrauch und unzulässigem Sachgebrauch als unbegründet: „[D]ass Menschen sich im Verhältnis zu anderen und andere im Verhält-

derung für Kants Konzeption: „Alles kommt darauf an, ob die Geschlechtsgemeinschaft eine bloße persönliche Dienstleistung sey“ oder nicht (Tieftrunk, *Untersuchungen*, I 372).⁷⁰

Hat Kant vielleicht eine besondere Auffassung von der physischem Beschaffenheit des Geschlechtsaktes, die dessen moralische Bedenklichkeit erklären könnte? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Der sexuelle Körpergebrauch, den Personen voneinander machen, unterscheidet sich von dem Gebrauch, den Menschen von Sachen im weiteren Sinne, wie unbelebten Objekten und Tieren, machen. Kants Definition der Geschlechtsgemeinschaft hebt die Wechselseitigkeit des Geschlechtsgebrauchs hervor (RL § 24, VI 277.11–13). Kant ist also nicht der Ansicht, dass eine Person sich passiv von der anderen gebrauchen lässt; vielmehr gebraucht der Gebrauchte immer auch den Brauchenden.⁷¹ Dabei ist Kant der Meinung, dass der wechselseitige Geschlechtsgebrauch (wenigstens im Regelfall) mit beiderseitiger Lust einhergeht (vgl. RL § 24, VI 278.33 f.; *Moralphilosophie Kaehler*, 240.25–29). Es ist also Kant zufolge auch nicht der Fall, dass sich beim Sex eine Person ausschließlich für den Zweck des anderen gebrauchen lässt. Im Gegenteil, die Wechselseitigkeit des Gebrauchs und der mit diesem einhergehenden Lust impliziert, dass dies *ceteris paribus* auch zum Zweck der gebrauchten Person geschieht.⁷²

nis zu sich als Sachen behandeln, ist auch keineswegs sexualitätsspezifisch. Es gilt für alle unsere unmittelbaren und mittelbaren zwischenmenschlichen Aktivitäten; ein gesellschaftlicher Zustand ist anders gar nicht möglich. Wir geben uns dem Transporteur, dem Friseur, dem Arzt als Sache; wenn der Ehemann die Ehefrau über die Türschwelle trägt, so gebrauchen sie einander als Sache und übergeben sich einander zu diesem Gebrauch als Sache und Mittel zu ihren empirischen Zwecken.“ Dabei nimmt Oberer (wie auch Brudermüller 2008, 83) an, dass Kant parallel zur Unterscheidung zwischen dem Gebrauch einer Person als Mittel und bloßem Mittel zwischen einem (zulässigen) Sachgebrauch einer anderen Person (im Sinne eines körperlichen Gebrauchs) und einem ausschließlichen, bloßen (unzulässigen) Sachgebrauch unterscheidet. Diese Redeweise könnte man dadurch rechtfertigen, dass Kant an manchen (wenigen) Stellen in Bezug auf nichtehelichen Sex nicht nur vom Gebrauch als ‚Sache‘, sondern vom Gebrauch als ‚bloße Sache‘ spricht (z. B. RL § 26, VI 278.28). Jedoch ist es offensichtlich, dass für Kant die Kategorien ‚Person‘ (zu der autonome Vernunftwesen und nur diese gehören) und ‚Sache‘ (zu der alle Wesen bzw. Objekte gehören, die der Freiheit ermangeln) eine vollständige und ausschließliche Disjunktion bilden (MS, Einleitung, VI 223.24–34). Eine Person als Sache zu gebrauchen, bedeutet für Kant immer, sie als *bloßes* Mittel zu behandeln.

⁷⁰ Tieftrunk „erkenn[t] in dieser naiven Einwendung“ Bouterweks „ein großes Gewicht, und fühl[t] die ganze Schwierigkeit, wenn man darauf mit Gründlichkeit und zur Befriedigung antworten will“ (*Untersuchungen*, I 372). Eine solche Antwort bleibt Tieftrunk jedoch schuldig.

⁷¹ Die Kategorie der Gemeinschaft ist beiordnend, nicht unterordnend: „die Gemeinschaft ist die Causalität einer Substanz in Bestimmung der andern *wechselseitig*“ (KrV B 111; Herv. M. B.; vgl. auch die weiteren Ausführungen B 111–113).

⁷² Ein anderer Fall, in dem man zum eigenen Vergnügen über seinen Körper disponieren lässt, ist die Massage. Diesen Fall nennt Kant in der *Anthropologie Friedländer* (WS 1775/76), jedoch ohne

Wäre Kant der Ansicht, dass wir uns immer dann zur Sache machen, wenn wir unseren Körper, und damit uns selbst, einem anderen überlassen, würde dies beispielsweise zu der absurden Konsequenz führen, dass es per se verboten wäre, sich von einem Arzt behandeln bzw. operieren zu lassen. Eine derartige Vorstellung vertritt Kant klarerweise nicht. Vielmehr stellt sich ihm die Verfügung über den eigenen Körper *qua körperliche Disposition* zunächst als moralisch indifferent dar; ihre moralische Wertigkeit resultiert erst aus ihrer Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit mit der Freiheit des Akteurs.

Dies lässt sich gut an Kants Diskussion der Pflicht zur Erhaltung des eigenen Lebens zeigen. In der *Tugendlehre* behandelt Kant darunter neben dem Suizid auch den Fall der Verstümmelung: Diese stellt eine moralisch unzulässige „materiale“ „Entgliederung“ dar (TL § 5, VI 421.16 f.; Herv. getilgt) und fällt als „partiale[!]“ Form des Suizids unter das Selbstmordverbot (§ 6, VI 423.10 f.). Als Beispiele für das Delikt der moralisch unzulässigen Verstümmelung (d. h., „[s]ich eines integrierenden Theils als Organs [zu] berauben“) nennt Kant: „einen Zahn zu verschenken oder zu verkaufen, um ihn in die Kinnlade eines andern zu pflanzen, oder die Castration mit sich vornehmen zu lassen, um als Sänger bequemer leben zu können“ (VI 423.7–10; das Zahn-Beispiel findet sich auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 630.12 f.). Andere Eingriffe, auch wenn diese auf die Entfernung eines Körperteils hinauslaufen, sind jedoch moralisch erlaubt, sofern sie die Funktionalität des Körpers und damit die Handlungsfähigkeit des Akteurs zu erhalten helfen: Es kann „nicht [...] zum Verbrechen an seiner eigenen Person gerechnet werden“, „ein abgestorbenes oder die Absterbung drohendes und hiemit dem Leben nachtheiliges Organ durch Amputation [...] sich abnehmen zu lassen“ (VI 423.11–15). Die Disposition über den eigenen Körper und das Eingreifen in diesen ist also dann legitim, wenn dies mit der Erhaltung des eigenen Lebens – und damit seiner moralischen Handlungsfähigkeit (§ 5, VI 421.20 f.) – vereinbar ist. Unzulässig ist eine derartige Selbstverfügung dann, wenn sie die Integrität der Person verletzt.

Dieser Gedanke wird auch in der *Moralphilosophie-Vorlesung* der 1770er Jahre sehr deutlich artikuliert:

So lange wir die Absicht haben[,] uns selbst zu erhalten, so können wir unter dieser Bedingung über unsern Körper disponiren, so kann sich einer den Fuß abnehmen lassen, in so fern er ihn

etwas zu seiner moralischen Bewertung zu sagen: „Denn so wie die gleiche Stellung des Körpers und seiner Glieder sehr unangenehm ist, ja man jemanden dadurch, dass man ihn in einer egalten Stellung des Körpers liegen lässt, torturiren kann, und so wie die veränderliche Stellung des Körpers sehr angenehm ist, daher sich Menschen ziehen, und ihre Gliedmaßen bald auf diese bald auf jene Seite ausdehnen, ja auch ihre Glieder durchkneten lassen, worauf sie sich in einer sanften Mattigkeit befinden, und in einen wollenen Mantel eingekleidet werden, eben so ist auch die veränderliche Bewegung des Gemüths sehr angenehm“ (XXV 603.12–20).

an seinem Leben hindert. Also zur Erhaltung unserer Person haben wir die Disposition über unsern Körper; der sich aber das Leben raubt, der erhält dadurch nicht seine Person, dann disponirt er über seine Person, [...] dann raubt er sich das selbst. (*Moralphilosophie Kaehler*, 217.21–218.5)

Die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Verfügung über den eigenen Körper hängt davon ab, ob sie mit der Freiheit des Akteurs (d. h. mit der Menschheit in seiner Person) vereinbar ist oder nicht. Dies gilt nicht nur für den Fall der unmittelbaren Selbstverfügung, sondern auch dafür, seinen Körper in die Verfügungsgewalt eines anderen zu übergeben. In *Tugendlehre* wie Vorlesungsnachschriften ist gleichermaßen davon die Rede, sich ein Körperteil „abnehmen [zu] lassen“ (Herv. M. B.), einmal in Bezug auf illegitime, das andere Mal in Bezug auf legitime Eingriffe. Das Vorliegen eines unmittelbaren körperlichen Gebrauches kann also allein noch nicht die moralische Unzulässigkeit einer Handlung wie etwa des Geschlechtsgebrauchs begründen; vielmehr muss gezeigt werden, inwiefern der körperliche Gebrauch die Freiheit des Handelnden und seinen Personenstatus einschränkt oder unterminiert. In den nun folgenden Kapiteln 3 bis 5 werde ich verschiedene Eigenschaften des Geschlechtsverkehrs daraufhin untersuchen, ob sie als problemkonstitutive Merkmale in Frage kommen. Das Ergebnis wird schließlich lauten, dass der problematische Charakter des Geschlechtsverkehrs Kant zufolge aus der besonderen Struktur des sexuellen Begehrens resultiert.

3 Geschlechterdifferenz und Ungleichheit als Verdinglichungsfaktoren

In diesem Kapitel soll untersucht werden, welche Rolle verschiedene Arten von Ungleichheit auf der einen Seite und die Geschlechterdifferenz auf der anderen Seite für Kants Verdinglichungsthese spielen. So findet sich in der Literatur zum einen die Position, dass das Verdinglichungsproblem für Kant aus dem Vorliegen rechtlicher bzw. sozialer Ungleichheit zwischen den Sexualpartnern resultiere.⁷³ Zum anderen wird behauptet, Kant betrachte sexuelle Verdinglichung als ein Problem, das Frauen spezifisch betreffe.⁷⁴ Andere Autoren artikulieren die Ansicht, dass Ungleichheit – und insbesondere Ungleichheit zwischen den Geschlechtern – für Kant zwar ein

⁷³ Ryan Patrick Hanley vertritt die starke These, dass Ungleichheit für Kant das sexualmoralische Problem schlechthin darstelle (Hanley 2014, 923). In ähnlicher Weise vertritt James A. Martell die Ansicht, Ungleichheit sei für Kant die spezifische Differenz des unzulässigen nichtehelichen vom erlaubten ehelichen Geschlechtsverkehr (Martell 2012, 372).

⁷⁴ Ursula Pia Jauch zufolge hat „Kant die Geschlechterdifferenz von vornherein in die sexualethische Fragestellung eingebaut“: Die „Anwendung seiner ethischen Grundlinien auf die Sexualität“ habe Kant zu der „Einsicht in das strukturell frauenfeindliche Sexualleben seiner Zeitgenossen“ und „die der Menschheitswürde widersprechende Lage der Frauen“ geführt (Jauch 1988, 152–154). Entsprechend zeichne sich Kants Eherecht u. a. dadurch aus, dass es „die Frau aus der passiven Rolle befreit“ (Jauch 2014, 277). Thomas Heinrichs ist der Ansicht, Kant sehe die Verdinglichungsproblematik „nur auf Seiten der Frau“ (1995, 47) und konzipiere die Ehe als einen „Ort gleichberechtigter Lust“ (1995, 41). „Die Ehe ist in diesem Konzept ein Vertrag ausschließlich zum Nutzen der Frau. Die Frau gewinnt durch ihn die Garantie ihrer Würde, ihre ökonomische Absicherung und ihren Handlungsfreiraum im Haus“ (Heinrichs 1995, 48). (Eine solche Schutzfunktion der Ehe vor allem für die Frau sieht auch Steigleder 2002, 265, ohne jedoch Kants Verdinglichungsthese selbst geschlechtsspezifisch zu deuten.) Auch Allen Wood zufolge hat Kant vor allem die Auswirkungen des sozialen Machtgefälles zwischen Männern und Frauen im Blick: „Kant treats sex chiefly in terms of a man’s desire for (and degradation of) a woman [...] because he recognizes that the social power relations between the sexes has always made the man’s satisfaction or frustration, not the woman’s, the main issue“ (Wood 1999b, 257). Für Frauen bestehe aufgrund ihrer Unterlegenheit daher eine größere Gefahr, dass die Menschheit in ihrer Person verletzt werde: „The woman’s humanity is especially vulnerable because her position is weaker both naturally and socially“ (Wood 1999b, 257 f.; vgl. auch 2008, 226–228). In ähnlicher Weise sieht auch Christine Korsgaard das Problem ungleicher Beziehungen zwischen Mann und Frau als zentral für Kants Überlegungen an: „Extramarital sex is forbidden only because the woman, as Kant supposes, does not then have the same rights over the man that he has over her“ (Korsgaard 1996a, 195). Laut Lara Denis ist das Moment der Gleichheit in der Ehe für Kant so wichtig, da „women [...] in his time were likely to be unilaterally dependent on their partners in relationships of concubinage“ (Denis 2001b, 104). Eine ähnliche Position vertritt auch Mari Mikkola. Ihr zufolge ist Kants „entire account of marriage [...] aimed at safeguarding women so that they are not reduced from persons to things“ (Mikkola 2011, 106).

gravierendes, aber nicht das hauptsächliche oder gar ausschließliche moralische Problem menschlicher Sexualbeziehungen sei.⁷⁵

Das Verhältnis der Partner in der vernunftrechtlichen Ehe zeichnet sich, wie Kant wiederholt herausstreicht, durch rechtliche Gleichheit und Reziprozität aus: Im Eheschluss begründen die Partner einen „lebenswierigen *wechselseitigen* Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ (RL § 24, VI 277.24–26; Herv. M. B.). Wie Kant betont, ist das „Verhältniß der Verehlichten ein Verhältniß der *Gleichheit* des Besitzes [...] der Personen, die einander wechselseitig besitzen“ (RL § 26, VI 278.24–26; Herv. Kant).⁷⁶ Nur im Rahmen eines solchen wechselseitigen und gleichen Besitzverhältnisses der Personen ist Kant zufolge Geschlechtsverkehr ohne Verletzung der Menschheit in der eigenen Person möglich, während er umgekehrt überall dort zwangsläufig auf einen menscheitsverletzenden Sachgebrauch hinausläuft, wo ein solcher wechselseitiger und gleicher Besitz nicht vorliegt.⁷⁷ So weist Kant im Anschluss an die Benennung der ehelichen Besitzgleichheit in RL § 26 verschiedene Sexualverhältnisse als unzulässig aus: Prostitution („*pactum fornicationis*“).⁷⁸

75 In ihrem Vergleich zwischen Kants und MacKinnons und Dworkins Ansätzen streicht Barbara Herman heraus, dass Ungleichheit – vor allem, soweit diese in Unterordnung und Benachteiligung von Frauen resultiere – für Kant zwar ein wichtiges, aber nicht das einzige sexualmoralische Problem sei (Herman 1993, 61 f.). Martha Nussbaum zufolge verknüpft Kant im Unterschied zu MacKinnon und Dworkin „seine Analyse nicht mit Fragen der sozialen Hierarchie oder der asymmetrischen sozialen Formung der Begierden“ (Nussbaum 1999, dt. 117). Hierin folgt ihr Rae Langton (2009, 223). Gewisse Affinitäten sieht hingegen Lina Papadaki: „Kant thought that in theory both men and women can be objectified, but he was well aware that in practice women are the most common victims of objectification“, etwa in den Fällen Prostitution und Konkubinat (Papadaki 2011, Abschn. 1, vgl. auch Abschn. 2). Elizabeth Brake schließlich ist der Ansicht, dass nichtehelicher Sex in Kants Augen zwar notwendigerweise mit Ungleichheit einhergehe („essentially involves inequality“: 2005, 74); Kant sehe Ungleichheit und Verdinglichung jedoch als zwei distinkte Problemfaktoren an: „The immorality intrinsic to sexual desire and sex itself stems from objectification and (secondarily) inequality“ (Brake 2005, 61). Die spezifische Problematik ungleicher Beziehungen resultiere für Kant dabei aus „social and economic inequalities between men and women, and differences in their reproductive roles“ (Brake 2005, 74).

76 Die grundlegende rechtliche Gleichheit der Ehepartner bleibt Kant zufolge auch im Angesicht eines männlichen Herrschaftsrechts erhalten (RL § 26, VI 279.16–26). Siehe dazu Kapitel 6.4.3 in Teil II der Arbeit.

77 Da ich meine eigene Deutung der kantischen Ehe und ihrer verdinglichungsabwendenden Funktion – und hierbei insbesondere, wie das Besitzrecht ‚auf dingliche‘ Art genau zu verstehen ist – erst in Teil II der Arbeit und damit auf der Basis der in Kapitel 5 abzuschließenden Rekonstruktion der Verdinglichungsthese entwickeln werde, setze ich in den folgenden Ausführungen nur das voraus, was Kant explizit über die Ehe sagt.

78 ‚*Fornicatio*‘ bezeichnet im Allgemeinen den Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten (Zedlers *Universal-Lexicon*, IX 1518) und wird so auch in der philosophischen Literatur gebraucht (z. B. Wolff, *Institutiones/Grundsätze*, § 49; Baumgarten, *Ethica*, § 275). Die Begriffe „Hurerey“, „vaga li-

VI 278.34), die Polygamie, das Konkubinat⁷⁹ sowie die „Ehe an der linken Hand“⁸⁰ (VI 279.12 f.).

In diesen Konstellationen gibt es, wie Kant an verschiedenen Stellen hervorhebt, keinen wechselseitigen Besitz der Personen in der Form, wie er die vernunftrechtliche Ehe auszeichnet und wesentlich dafür ist, dass Sex innerhalb der Ehe verdinglichungsfrei ist. Im Fall der Prostitution, der „Verdingung einer Person zum einmaligen Genuß“ (RL § 26, VI 278.33 f.), stellt ein Akteur seinen Körper einer anderen Person einseitig zum sexuellen Genuss zur Verfügung. In polygamen Beziehungen liegt aufgrund des numerisch asymmetrischen Verhältnisses der Personen kein wechselseitiger Besitz vor: Im Gegensatz zur Monogamie gewinnt hier „die Person, die sich weggibt, nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt, und macht sich also zur bloßen Sache“ (VI 278.26–28). Beim Konkubinat liegt, so Kant in der Vorlesung der 1770er Jahre, zwar „ein Contract“ vor – und damit wie bei der Ehe eine gesellschaftliche Verbindung (im Unterschied etwa zur Prostitution); dieser Vertrag ist Kant zufolge „aber ungleich“, insofern „von beyden Theilen nicht die Rechte gleich sind“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.19–21). Die Ehe zur linken Hand schließlich ist so beschaffen, dass der Standesunterschied der Partner zu einer „größeren Herrschaft des einen Theils über den anderen“ führe, so dass sie „nach dem bloßen Naturrecht vom Concubinat nicht unterschieden und keine wahre Ehe“ sei (RL § 26, VI 279.12–16). Den zitierten Passagen zufolge zeichnen sich Prostitution, Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand im Unterschied zur vernunftrechtlichen Ehe durch eine Asymmetrie bzw. durch Ungleichheit im rechtlichen Verhältnis der Personen zueinander aus, die ihrerseits aus unterschiedlichen anderen Ungleichheiten

bido“ und „scortatio“, die auch Kant an verschiedenen Stellen benutzt, werden sowohl in diesem spezifischen Sinne als auch in einem weiteren Sinne für nichtehelichen Sex allgemein verwendet. ⁷⁹ Der Begriff des Konkubinats entstammt dem römischen Recht und meinte dort eine zwar auf Dauer angelegte und monogame, in vielen Punkten eheähnliche, aber von der Ehe im vollen Sinne unterschiedene heterosexuelle Sexualbeziehung (Schumann 2013a, 94; Giesen 1978, 1075). Die neuzeitliche Auffassung des Konkubinats weicht von der antiken in einigen wichtigen Punkten ab, und in der Literatur des 18. Jahrhunderts finden sich verschiedene Begriffe des Konkubinats. Wie wir sehen werden, führt Kant in verschiedenen Texten das Vorliegen von sexueller Verdinglichung auf unterschiedliche Merkmale des Konkubinats zurück. Darauf werde ich in Abschnitt 3.5 im Detail eingehen.

⁸⁰ Die Ehe zur linken Hand (auch morganatische Ehe) war eine nach weltlichem und kirchlichem Recht legitime, aber standesungleiche Ehe; sie wurde in Deutschland erst mit der Weimarer Reichsverfassung vollständig abgeschafft (Schumann 2013b; Muth 1989, 2). Schloss z. B. ein aus dem höheren Adel stammender Mann mit einer aus einem niederen Stand stammenden Frau eine Ehe zur linken Hand, so erlangte die Frau, anders als in einer gewöhnlichen Ehe, nicht den Stand ihres Gatten; auch die Kinder aus einer solchen Verbindung erhielten nicht den Stand des Vaters, sondern den Stand der Mutter und hatten infolgedessen keine Sukzessionsrechte. Auf die Ehe zur linken Hand und Kants Kritik dieser Eheform werde ich in Abschnitt 3.6 genauer eingehen.

zu resultieren scheint (etwa aus numerischer Asymmetrie im Falle der Polygamie oder dem Standesunterschied im Falle der morgantischen Ehe).⁸¹

Verschiedene Textstellen legen dabei die Vermutung nahe, dass Kant die Problematik nichtehelicher Sexualverhältnisse spezifisch auf Seiten der weiblichen Sexualpartner sieht.⁸² Explizit formuliert er die Frage, ob man „sagen könne, *eine Frau* habe Freyheit de re sua zu disponiren außer der Ehe“ (Ref. 7581, XIX 461.32 f.; Herv. M. B.): „Ists erlaubt, daß ein Frauenzimmer ihre Geschlechtsfähigkeiten verdingen kann?“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1379.27 f.) Kant beantwortet diese Fragen stets negativ. Prostitution ist unzulässig, denn die Prostituierte „opfert ihren Körper zum Genuß des Andern für Geld auf, und behandelt ihn also wider die Menschheit als Sache“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 641.8–10).⁸³ In der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre diskutiert Kant als Beispiel poly-

81 Eine weitere Konstellation, die Kant in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre mit Blick auf Gleichheitsaspekte diskutiert, ist der Inzest (*Moralphilosophie Kaehler*, 245.9–246.25). Kant argumentiert dafür, dass nur die „Gemeinschaft der Eltern mit den Kindern“ schlechthin unzulässig ist (246.12–14). Zwischen Eltern und Kindern liege von Natur aus eine einseitige Unterwürfigkeit vor, so dass hier keine Gemeinschaft gestiftet werden könne (246.22–25). Diese Überlegung formuliert Kant vor dem Hintergrund der Argumentation in der Vorlesung, in der die Ehe als eine volitionale und personale Einheit charakterisiert wird (siehe dazu Kapitel 6.4 in Teil II). Während das Eherecht der *Rechtslehre* die Geschlechtsgemeinschaft zwischen Eltern und minderjährigen, unmündigen Kindern bereits aus dem Grund, dass diese nicht vertragsfähig sind, ausschließt (ohne dies jedoch explizit zu artikulieren), erscheint es mir jedoch nicht so klar, aus welchen *rechtlichen* Gründen die Theorie von 1797 eine Ehe zwischen Eltern und *volljährigen* Kindern ausschließen sollte. So wird etwa die Dankbarkeitspflicht den Eltern gegenüber von Kant als spezifisch ethische Pflicht ausgewiesen (RL § 29, VI 281.22–24); dem wechselseitigen Besitz der Personen als solchem scheinen die Pflichten der erwachsenen Kinder ihren Eltern gegenüber prinzipiell nicht im Wege zu stehen. Im Folgenden werde ich den Inzest ausklammern, da er von Kant in den späteren Schriften nicht mehr diskutiert wird.

82 Eine solche Position findet sich beispielsweise bei Fichte, und zwar mit einem essentialistischen Zuschnitt: Fichte zufolge ist der männliche Geschlechtstrieb der Natur nach durch Tätigkeit ausgezeichnet, das sexuelle Begehren der Frau hingegen durch Passivität. Nun ist für Fichte Tätigkeit das Prinzip der Vernunft, während Untätigkeit bzw. Leiden Vernunftlosigkeit bedeute. Daraus schließt Fichte, dass der Mann seiner Wollust nachgehen kann, ohne seine Würde, d. h. seinen Status als Vernunftwesen, aufs Spiel zu setzen. Im Fall der Frau wäre dies hingegen „die höchste Geringschätzung ihrer selbst“ (*Naturrecht*, Erster Anhang, § 3, *Werke*, III 309). Entsprechend eigne dem weiblichen Geschlecht von Natur aus eine besondere Schamhaftigkeit, „die in dieser Art dem männlichen Geschlechte nicht zukommt“ (ebd.). Fichtes Gegenüberstellung von aktivem und leidendem Geschlechtstrieb kritisiert bereits J. S. Beck (*Commentar*, 273 f.).

83 Wäre Prostitution jedoch mit dem Recht der Menschheit vereinbar, dann müssten versprochene sexuelle Dienstleistungen, so Kants Überlegung, auch erzwingbar sein: „Würde das Recht der Menschheit nicht die freyheit über seine Persohn zu disponiren einschränken, so müßte man einer Kupplerin zugestehen, die Persohn, die ihre Keuschheit verkauft hat, zu zwingen, contract zu halten“ (Ref. 7565, XIX 456.15–18). Aus dem Umstand, dass ein Prostitutionsvertrag das Recht der

gamer Beziehungen die Bigamie und führt aus, „daß keiner auch im matrimonio zwey Weiber haben kann, denn sonst hätte jede Frau einen halben Mann, da sie sich ihm doch gantz ergiebt, und sie also ein gleiches Recht auf seine gantze Person hat“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.34–36). Auch im Falle des Konkubinats sieht Kant in der Vorlesung das Problem in der nur einseitigen Bindung von Seiten der Frau und der fehlenden Bindung des Mannes: „nach diesem pacto unterwirft sich die Person dem Manne in Ansehung ihres Geschlechts[,] der Mann unterwirft sich aber nicht gänzlich der Frau in Ansehung seines Geschlechts“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.8–12). Das Problem der Ehe zur linken Hand besteht laut der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* ebenfalls in einem Mangel der Rechte der Frau: Sie „wird nicht in den Besitz aller Rechte des Mannes gesetzt, mithin hat sie nicht völligen Besitz von ihm, und er hat absolute Willkür über sie“ (XXVII 641.4–6). Eine Passage in der *Moralphilosophie*-Vorlesung der 1770er Jahre legt schließlich die Vermutung nahe, dass Kant die Verdinglichungsproblematik insgesamt geschlechtsspezifisch fasse: So sei „einem Manne die Menschheit am Weibe gleichgültig und nur das Geschlecht der Gegenstand seiner Neigung“: Denn die „Neigung, die man zum Weibe hat[,] geht nicht auf sie als auf einen Menschen, sondern weil sie ein Weib ist“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 240.16–20).

Im Folgenden werde ich jedoch dafür argumentieren, dass Kants Verdinglichungsdiagnose nicht geschlechtsspezifisch gefasst ist und dass Ungleichheit keinen essentiellen Faktor der von Kant diagnostizierten sexualmoralischen Problematik bildet.

Zunächst sollen Kants Ausführungen zum Geschlechterverhältnis und zur Bedeutung der Ehe in der *Anthropologie* und Kants *Anthropologie*-Vorlesungen betrachtet werden, die neben den bereits zitierten Passagen für eine geschlechtsspezifische Lesart der Verdinglichungsthese zu sprechen scheinen. Wenngleich diesen Ausführungen eine durchaus kritische Dimension zugeschrieben werden kann, lassen sie sich dennoch nicht auf Kants moralische Überlegungen übertragen; sie sind vor allem kultursoziologisch-deskriptiv, und die in ihnen beschriebenen gesellschaftlichen Normen und entsprechenden Verhaltensweisen werden von Kant als wesentlich prudentiell gekennzeichnet (Abschnitt 3.1).

Ein genauer Blick auf die einschlägigen Stellen in den Texten zur praktischen Philosophie zeigt, dass Kant die Verdinglichungsdiagnose geschlechtsneu-

Menschheit in der eigenen Person verletzt, folgt jedoch, dass „die Person, welche ihn geschlossen hat, zur Erfüllung ihres Versprechen rechtlich nicht angehalten werden könnte, wenn es ihr gereuete“ (RL §26, VI 279.1–3). Diesen Fall diskutiert Kant auch im *Naturrecht Feyerabend* und hat dort ebenfalls weibliche Akteure im Blick: „Wenn zE: ein Mensch sich nur um einen Lohn zur Wollust verdingt. Kann ich sie dann zwingen das Wort zu halten? Nein, denn sie war nicht befugt, über sich zu disponiren“ (XXVII 1335.40–42).

tral formuliert und dass viele der oben zitierten und von den Verfechtern einer geschlechtsspezifischen Lesart angeführten Passagen lediglich als Beispiele und Konkretisierungen fungieren (Abschnitt 3.2). Nicht nur stellt sich die kantische Verdinglichungsproblematik Männern wie Frauen grundsätzlich gleichermaßen, vielmehr ist Kant der Ansicht, dass sich beim ‚Standardfall‘ des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs beide Akteure gleichermaßen zur Sache füreinander machen (Abschnitt 3.3). Verdinglichung ist für Kant also weder ein geschlechtsspezifisches Problem, noch ist dieses Problem auf rechtlich asymmetrische Beziehungen beschränkt.

In den Abschnitten 3.4 bis 3.6 werde ich Kants Problematisierung von Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand untersuchen. Dabei wird sich dreierlei zeigen: Erstens ist rechtliche Ungleichheit in unserem Zusammenhang nur dann problematisch, wenn dadurch verhindert wird, dass die Partner einander wechselseitig erwerben. Damit ist – zweitens – Ungleichheit ein nachgelagerter Problemfaktor, der nur dadurch überhaupt relevant wird, dass der Geschlechtsgebrauch als solcher für Kant bereits moralisch problematisch ist. Ungleichheit erzeugt die sexualmoralische Problemlage nicht; sie sorgt nur dafür, dass die Problematik nicht gelöst werden kann, insofern in rechtlich asymmetrischen Beziehungen kein wechselseitiger Personenbesitz vorliegt und damit Kants zentrale Voraussetzung für verdinglichungsfreien Geschlechtsverkehr fehlt. Schließlich sind – drittens – die gängigen Darstellungen von Kants Kritik an Konkubinat und morganatischer Ehe unzureichend. Insbesondere in der *Rechtslehre* charakterisiert Kant das Konkubinat gar nicht als ungleiche Beziehung, und die Problematik der Ehe zur linken Hand liegt für Kant nicht eigentlich im Standesunterschied der Partner, sondern darin, dass das positive Recht den Partnern auf Basis ihres Standesunterschiedes Möglichkeiten zur Auflösung der Beziehung konzidiert; damit erfüllt die morganatische Ehe nicht die Voraussetzung einer vernunftrechtlich legitimen Sexualbeziehung, qualifiziert sich mithin nicht als wahre Ehe.

3.1 Bindung, Freiheit, Sicherheit: die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe für die Frau

Neben den bereits zitierten Passagen aus den Vorlesungen scheinen vor allem Kants Ausführungen zum Geschlechterverhältnis im Rahmen der *Anthropologie* und der Anthropologie-Vorlesungen für eine geschlechtsspezifische Interpretation der Verdinglichungsthese zu sprechen. Kant hebt dort die große Bedeutung der bürgerlichen, monogamen Ehe für die Frau hervor, deren Stellung in nichtehelichen Sexualverhältnissen er als äußerst prekär charakterisiert (1). Diese Ausführungen können

jedoch nicht die starke These stützen, der zufolge sich das Verdinglichungsproblem in Kants Augen spezifisch Frauen aufgrund ihrer unterlegenen sozialen Position stellt (2).

(1) Gleich zu Beginn des Abschnitts zum ‚Charakter des Geschlechts‘ in der *Anthropologie* kontrastiert Kant das Geschlechterverhältnis im „rohen Naturzustande“ mit dem im „bürgerlichen Zustande“ (VII 304.11, .19). In ersterem ist die Frau, so Kant, ein „mit dem Gepäck seines Hausraths beladen[es]“ „Hausthier“ des „mit Waffen in der Hand“ vorangehenden Mannes (VII 304.11–13).⁸⁴ Während „im noch uncivilisirten Zustande die Überlegenheit blos auf der Seite des Mannes“ liege (VII 303.23 f.), werte der bürgerliche Zustand durch die Anforderung der Ehe die Stellung der Frau im Verhältnis zum Mann entscheidend auf: Im bürgerlichen Zustand „giebt sich das Weib dem Gelüsten des Mannes nicht ohne Ehe weg und zwar die der *Monogamie*“ (VII 304.19 f.).⁸⁵

In den Anthropologie-Vorlesungen wird dieser Punkt dahingehend ausgeführt, dass die Ehe als rechtlich-soziale Voraussetzung des Geschlechtsverkehrs der Frau erst ihren Status und Wert verschaffe: „durch die Ehe erhalten sie ihren Werth“ (*Anthropologie Friedländer*, XXV 715.29 f.; so auch *Anthropologie Reichel*, 135: „daß man sie [sic] nur in der Ehe theilhaftig werden kann, ist für [sie] der Werth“). Ohne diese Voraussetzung würden die Frauen hingegen „ihren Einfluß auf die Männer verlieren und ihr Werth würde unter den Werth der Männer sehr herunter gesetzt werden“ (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1393.26–29). Könnten Frauen aber ihren Wert nicht mehr behaupten, so hätten sie Kant zufolge nur noch einen Preis auf

84 Auf ähnliche Weise kontrastiert auch Kants Königsberger Kollege Karl Ludwig Pörschke in seinen *Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte* (1795) die rechtliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in der bürgerlichen Ehe, in der „kein Theil die Herrschaft über den anderen bekomme“, mit den Zuständen „[b]ey den barbarischen Völkern, in den Zeiten des Faustrechtes“, in welchen „das Weib für ein Hausthier des stärkeren Mannes angesehen“ würde (Pörschke, *Naturrecht*, 233). Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt laut Lindemann-Stark und Brandt Theodor Gottlieb Hippel, dem zufolge „[n]och während der Epoche der Jäger und Sammler [...] Gleichheit geherrscht“ habe (Lindemann-Stark 1994, 305) und „[e]rst die bürgerliche Gesellschaft [...] eine physische Ungleichheit als rechtliche“ „zementiere“ (Brandt 1999a, 442). Allerdings scheint mir Hippel vielmehr zu meinen, dass sich die männliche Überlegenheit bereits in vor- bzw. frühzivilisatorischen Zeiten mit der Entwicklung des Jägers herausgebildet habe und dann durch die weiteren zivilisatorischen Entwicklungsstufen hindurch lediglich konserviert worden sei (*Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber*, 63 ff.). Hippel, der in seinen Schriften auf Ausführungen aus Kants Anthropologie-Vorlesungen zurückgreift (Brandt und Stark 1997, CXXXVI), steht hier also nicht wirklich in „Opposition“ (Brandt) zu seinen beiden Königsberger Bekannten.

85 Als Stadium zwischen rohem Naturzustand einerseits und bürgerlichem Zustand mit monogamer Ehe andererseits betrachtet Kant die „barbarische bürgerliche Verfassung“, in der „Vielweiberei gesetzlich“, also erlaubt sei (VII 304.14).

dem Markt der Bedürfnisbefriedigung: „Würde das weibliche Geschlecht sich ohne Ehe ad coitum celebrandum hingeben; so würde sie keinen andern Werth haben, als die Lohndirnen“ (*Anthropologie Reichel*, 135):

durch Aufhebung des Ehestandes möchte ihre ganze Würde herabgesetzt werden, welche doch nur darinn besteht, daß Männer gezwungen sind sich mit ihnen ehelich zu verbinden. Außer diesem, wenn die Ehen sollten seltener werden, so würde das Frauenzimmer in wohlfeilerem Preise, also das elendste Geschöpf seyn, und ihr Werth würde gänzlich fallen, wenn sie bloß dem Appetite der Männer würden zu Gebote stehn müßen (*Anthropologie Dohna*, 322 f.).⁸⁶

Ein Libertinismus, die „Freigeisterei in diesem Fache“, so Kant in der veröffentlichten *Anthropologie*, liefe darauf hinaus, dass „das ganze weibliche Geschlecht [...] zu einem bloßen Mittel der Befriedigung der Neigung des anderen Geschlechts herabsinken würde“ (Anthr., VII 309.10–12).

Mit ihrer Bindungsfunktion besitzt die Ehe in Kants Augen zugleich eine emanzipierende Wirkung für die Frau: „Das Weib wird durch die Ehe frei; der Mann verliert dadurch seine Freiheit“ (VII 309.14 f.). In den Vorlesungen führt Kant diese Überlegungen noch weiter aus. So hätten Frauen in der Ehe einen in vielen Hinsichten ungleich größeren Handlungsspielraum als im unverheirateten Zustand: „durch die Ehe wird das Frauenzimmer auf einmal frei, da es vorher im ehelosen Stande entsetzlich vom Anstande gequält wurde“ (*Menschenkunde*, XXV 1193.31–33), „jetzt ist ihr vieles erlaubt, was ihr vorher unanständig war“ (*Anthropologie Dohna*, 323). In unserem Zusammenhang wichtig ist vor allem Kants Diagnose, dass die Ehe für Frauen „das einzige Mittel ist, mit Ehren ihre Naturtriebe zu befriedigen“, und „sie zu sehr von ihrer Ehre verlieren, wenn sie es außer der Ehe thun wollten“, während voreheliche sexuelle Aktivität Männern nicht so übel genommen werde (*Anweisung zur Menschen- und Weltkenntniß*, 70).

Voreheliche sexuelle Aktivität geht für Frauen stets mit der Gefahr einher, bei Bekanntwerden ihr Ansehen bei potentiellen Ehepartnern einzubüßen, als nicht vertrauenswürdig zu gelten und daher am Ende keinen Mann zu finden: „Es ist immer ein großes Wagstück von Frauenzimmern ohne Condition der Ehe sich vorher zu gemeinschaften, denn wenn solches nicht verborgen bleibt, so ist sie in Gefahr nicht versorgt zu werden“ (*Anthropologie Friedländer*, XXV 714.18–21). Die ökonomische Absicherung stellt in Kants Augen einen weiteren wichtigen Aspekt der befreienden Funktion der Ehe dar. Durch die Heirat erlange die Frau „die Herrschaft über die Dinge“ (*Anthropologie Collins*, XXV 236.16 f.).

⁸⁶ So auch in der *Anthropologie Collins*: „Ohne Ehestand würden die Frauenspersonen die elendesten Geschöpfe seyn, die lediglich dem Apetit der Männer zu Geboth stehen müßten“ (XXV 236.14–16).

Die bürgerliche, monogame Ehe hat Kants Ausführungen zufolge also wenigstens drei Vorteile für die Frau: Die Ehe ermöglicht der Frau die Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse, ohne zum Spielball des männlichen Begehrens zu werden und ihre Ehre aufs Spiel zu setzen; dadurch kompensiert die Institution der Ehe das natürliche Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern und verschafft der Frau ökonomische Sicherheit.

(2) Auf Kants anthropologische Schriften rekurrieren vor allem Allen Wood, Thomas Heinrichs und Ursula Pia Jauch in ihren Interpretationen der Verdinglichungstheorie wie der Problemlösungsfunktion der kantischen Ehe.⁸⁷ Aber laufen die von Kant geschilderten Implikationen, welche die nichteheliche sexuelle Aktivität in seinen Augen für die Frau hat, darauf hinaus, dass die Frau beim außerehelichen Sex im moralischen Sinne zur Sache für den Mann wird? Geht es Kant hier darum, „die der Menschheitswürde widersprechende Lage der Frauen“ (Jauch 1988, 154) auszubuchstabieren? Und bilden die genannten vorteilhaften Eigenschaften der Ehe die Grundlage für die Abwehr des Verdinglichungsproblems durch die vernunftrechtliche Ehe?

Heinrichs bezieht sich für seine Interpretation vor allem auf die auf Seite 51 zitierte Kontrastierung des Geschlechterverhältnisses in Naturzustand und bürgerlichem Zustand in der *Anthropologie* (VII 303.23–304.20) und identifiziert diese Gegenüberstellung mit der Differenz zwischen den unzulässigen, weil menscheitsverletzenden Geschlechtsgemeinschaften „nach der bloßen thierischen *Natur*“ und der allein gesetzeskonformen Ehe in der *Rechtslehre* (RL § 24, VI 277.22–24). Die Charakteristika des ‚Naturzustandes‘ des Geschlechterverhältnisses führen Heinrichs zufolge dazu, dass die Frau sich beim Sex zur Sache mache; nur im ‚bürgerlichen Zustand‘ der Ehe sei dies nicht der Fall.⁸⁸

⁸⁷ Siehe die Belege in Fußnote 74 auf Seite 45.

⁸⁸ In Heinrichs' Augen weist Kant der vernunftrechtlichen Ehe die Funktion zu, den ‚Naturzustand des Geschlechterverhältnisses‘ durch das „bürgerliche, vertragsrechtliche Eheverhältnis“ abzulösen: Während die Frau sich in jenem ‚Naturzustand‘ dem Mann als Mittel zu dessen Lustbefriedigung im Tausch gegen ihre ökonomische Erhaltung hingibt, könne sie innerhalb der Ehe sexuellen Genuss ohne Würdeverlust erleben. Die kantische Ehe diene dazu, die vorher ungleiche Interessenbeziehung in eine Beziehung gleicher Rechte und Ansprüche zu transformieren (Heinrichs 1995, 45–47). Unterwerfe der Mann die Frau im Naturzustand aufgrund seiner physischen Überlegenheit „unmittelbar der Befriedigung seiner Bedürfnisse“ und nehme „auf ihre Würde als Person keine Rücksicht“ (1995, 45), konzipiere Kant die bürgerliche Ehe demgegenüber als einen „Ort gleichberechtigter Lust“ (1995, 41). Während die Frau in nichtehelichen Sexualverhältnissen lediglich Besitztum des Mannes sei, würde ihre Stellung durch die Wechselseitigkeit der vernunftrechtlichen ehelichen Erwerbung aufgewertet: „Der Ehevertrag beendet nicht das Besitzverhältnis des Mannes an der Frau, wie es im Naturzustand herrscht, statt dessen macht er den Mann ebenfalls zum Besitz der Frau“ (Heinrichs 1995, 46; Herv. getilgt).

Kants Gebrauch der Begriffe von Natur- und bürgerlichem Zustand unterscheidet sich in den beiden Schriften jedoch in wesentlicher Hinsicht. In der *Rechtslehre* haben die Begriffe einen rechtlich-normativen Gehalt, in der *Anthropologie* dienen sie zu historischen bzw. kultursoziologischen Unterscheidungen und sind stark deskriptiv.⁸⁹ Die im Eherecht der *Rechtslehre* entfalteten vernunftrechtlichen Normen beanspruchen Gültigkeit gleichermaßen im Natur- wie im bürgerlichen Zustand. Die vernunftrechtliche Ehe ist eine privatrechtliche Institution, die bereits im Naturzustand, im Zustand des bloßen Privatrechts, rechtliche Gültigkeit besitzt (RL § 41, VI 306.22–24). Das Geschlechterverhältnis des einseitigen Besitzes des Mannes an der Frau, das Kant in der *Anthropologie* dem „rohen Naturzustande“ zuschreibt, ist vom Standpunkt des Vernunftrechts generell unzulässig, auch im (rechtlichen) Naturzustand. Dasselbe gilt ebenso für die „Vielweiberei“ (VII 304.14): In der *Anthropologie* stellt Kant deskriptiv fest, dass sie in mancher „barbarische[n] bürgerliche[n] Verfassung“ erlaubt sei (ebd.). Aus der normativen Perspektive der *Rechtslehre* heraus ist die Polygamie vernunftrechtlich unzulässig (RL § 26, VI 278.24–28); sie ist damit bereits im Naturzustand untersagt und folglich gar kein legitimer Gegenstand einer möglichen bürgerlichen Gesetzgebung.

Dass es Kant in seiner *Anthropologie* des Geschlechterverhältnisses nicht wesentlich um moralische Aspekte geht, sieht man gut an seinen Ausführungen dazu, dass an Männer und Frauen unterschiedliche Enthaltsamkeitsanforderungen gestellt werden. Hier zeigt sich zudem, dass die bürgerliche Ehe, anders als Heinrichs meint, nicht ausschließlich dem Vorteil der Frau dient, sondern ihre Bindungsfunktion ebenso dem Manne nützt.⁹⁰ Die strengeren Enthaltsamkeitsanforderungen für Frauen werden in der Nachschrift *Anthropologie Friedländer* auf das männliche Be-

⁸⁹ Auch Bennet zieht den Kontrast von Natur- und bürgerlichem Zustand heran, um die Funktion der Ehe zu charakterisieren. Ihr zufolge begreife Kant „die vertraglich fixierte wechselseitige Zusicherung von Geschlechtseigenschaften als leidliche Schlichtung eines permanenten Geschlechterkampfes, der im Naturzustand ausgetragen wurde“ (Bennet 1985, 107). Während jedoch Heinrichs’ Deutung – und in etwas geringerem Grade auch Woods Interpretation – die moralische Funktion der Ehe vor allem in ihren Egalisierungs- und Emanzipationseffekten sieht, ist Bennet der Meinung, dass die kantische Ehe vielmehr die Subordination der Frau zur Folge habe (siehe Bennet 1985, 105–107). Siehe zu Kants Verteidigung des männlichen Herrschaftsrechts in der Ehe Kapitel 6.4.3 in Teil II der Arbeit.

⁹⁰ In seiner Analyse der kantischen *Anthropologie* kommt Frierson zu dem Schluss, dass Kant in Bezug auf die wichtigsten Angelegenheiten des Geschlechterverhältnisses – Frierson nennt den Zugang zu Bildung und Bürgerrechte für Frauen – die aus unserer Sicht falschen Antworten gibt (und zwar im Unterschied, so kann man ergänzen, zu Hippel). Letztlich sind Frierson zufolge selbst Kants philogyne Äußerungen als Teil eines „overall attempt to defend and entrench partriarchal policital structures“ anzusehen (Frierson 2013, 98).

dürfnis zurückgeführt, Sicherheit darüber zu haben, dass die Kinder, für die man zu sorgen hat, auch die eigenen sind:

Der Mann will gesichert seyn, daß die Kinder, welche er in der Ehe haben wird, seine Kinder sind, für die er Sorge tragen soll. Die Frau ist aber immer gesichert, denn sie kann ja keine andern Kinder haben, als die so sie zur Welt bringt (*Anthropologie Friedländer*, XXV 714.18–21; vgl. auch *Menschenkunde*, XXV 1194.10–12).⁹¹

Sei eine Frau vor der Ehe nicht enthaltsam, so hege der potentielle Ehepartner die Sorge, dass sie auch weiterhin promiskuitiv sein werde, ja aufgrund ihrer gesicherten Position in der Ehe sogar noch leichter zur Untreue neigen könne:

Wenn eine Person vor der Ehe also zu der Zeit, wenn sie in Gefahr ist keinen Mann zu bekommen, es wagt, sich mit andern gemein zu machen, so wird sie es um desto mehr thun, wenn sie schon einen Mann hat, und vor der Gefahr gesichert ist, und wo alle Folgen ihrer Gemeinschaft können verborgen bleiben (*Anthropologie Friedländer*, XXV 714.13–18).⁹²

Frauen müssen vor der Ehe enthaltsam sein, da sie sonst Gefahr laufen, keinen Ehemann zu finden (was sie aus sozioökonomischen Gründen jedoch tun müssen). Die strengeren Enthaltensamkeitsforderungen entspringen also einem pragmatischen

91 Die Sicherheit der Vaterschaft ist eines der klassischen Argumente für den Vorzug der Monogamie und für die Unzulässigkeit der Polyandrie und der platonischen ‚Gemeinschaft der Weiber‘ (siehe z. B. Pufendorf, *De jure naturae*, VI, 1, §§ 10 u. 15). Da die Vaterschafts-Bedingung jedoch in der ‚Vielweiberei‘ erfüllt ist, halten viele Naturrechtsautoren die Polygynie für prinzipiell zulässig, wenn auch suboptimal (etwa Pufendorf, *De jure naturae*, VI, 1, §§ 16 f.). Kant lehnt freilich jegliche Form der Polygamie ab; siehe dazu Abschnitt 3.4, und speziell zur platonischen ‚Gemeinschaft der Weiber‘ Fußnote 116 auf Seite 67.

92 Dieser Passage der Vorlesungsnachschrift korrespondiert eine Notiz in Kants Handexemplar der *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen*, der zufolge „Ausser den Ehen [...] die Ausschweifung bey aller Kunst zu verheelen dem weiblichen Geschlecht am gefährlichsten“ sei, hingegen „im Ehestande dem Männlichen“: „Daher man schon vor aller Erfahrung vermuthen kann das weibliche Geschlecht werde vor der Ehe zurückhaltend u. in der Ehe ausschweifend seyn das männliche aber umgekehrt“ (*Bemerkungen*, XX 124.11–15). In einer anderen Notiz wird die Sorge, „[d]aß der Frauen Keuschheit in der Ehe schwerer zu bewahren ist wie der Männer ihre“, auf größeres sexuelles Verlangen und Vermögen zurückgeführt: darauf, dass das weibliche „Vermögen zu ertheilen größer“ sei als das männliche, „daher die phantastische Begierden bey ihr weiter gehen können“ (XX 127.1–4). Auch in einer anderen Notiz zur *Anthropologie* hält Kant fest: „Der Ehrenpunkt der Weiber besteht darin, daß sie außer der Ehe ihre Tugend nicht preis geben, weil man von Frauenzimmer, die dies gethan haben, allemal voraussetzen kann, daß sie in der Ehe noch mehr ausschweiften werden; von Männern hingegen, die vor der Ehe ausgeschweiften haben, kann man annehmen, daß sie sich in der Ehe bessern werden“ (Ref. 1342, XV 584.10–15). Vor allem diese Notiz legt den Verdacht nahe, dass Kant die (Vor-)Urteile seiner Zeit nicht nur referiert, sondern auch selbst vertritt.

bzw. prudentiellen Grund. In einer Notiz zur Anthropologie hält Kant fest, dass „die Ursach[e]“ für den weiblichen Grundsatz, „daß sich keine [Frau] anders als unter Bedingung der Ehe weggebe“, „damit ihr Geschlecht nicht dadurch eine Beute und [W]erkzeug der Lüsternheit werde“, gerade „nicht moralisch“ sei (Ref. 1311, XV 576.7–10). Vielmehr sei das weibliche Urteil über eine „gefallene Persohn“ interessenbasiert, da diese „die wichtigste Angelegenheit ihres Geschlechts“ verraten hätte (.10–12). Männer hingegen urteilen Kant zufolge „blos moralisch“, weil sie „dabey *nicht* interessirt sind“. „sie verachten sie [sc. die gefallene Person] nur, wie man den verachtet, der sich selbst wegwirft und keinem anderen [u]ntreu ist“ (.12–14; Herv. M. B.). Die Folgen, die der nichteheliche Geschlechtsverkehr spezifisch für die Frau aufwirft, werden aus pragmatischer, aus prudentieller Perspektive bewertet; die moralische Bewertung, die Kant hier den Männern zuschreibt, ist demgegenüber von geschlechtsspezifischen Erwägungen losgelöst.

Auch wenn in einigen Passagen der *Anthropologie* und der Vorlesungsnachschriften durchaus normative, sozialkritische Elemente identifizierbar sind, lassen sich Kants geschlechteranthropologische und sozialhistorische Ausführungen nicht ohne Weiteres zur Erklärung der Verdinglichungsthese in der *Rechtslehre* heranziehen. Die in den anthropologischen Schriften von Kant artikuliertete Sicht, dass der nichteheliche Geschlechtsverkehr für Frauen besonders problematisch sei, lässt als solche keine Rückschlüsse auf die Verdinglichungsthese zu. Im nächsten Abschnitt werde ich zeigen, dass auch die *Rechtslehre* und die moralphilosophischen Vorlesungsnachschriften keinen Anlass für eine geschlechtsspezifische Deutung der Verdinglichungsthese geben.

3.2 Die Geschlechterindifferenz der Verdinglichungsthese

Sollte die Behauptung, Kants Verdinglichungsdiagnose sei geschlechtsspezifisch, zutreffen, so müsste sich dies in den einschlägigen Passagen zeigen. Betrachtet man die Formulierungen im Eherecht der *Rechtslehre* jedoch genauer, so fällt auf, dass Kants Ausführungen fast ausschließlich in einer geschlechtsneutralen Begrifflichkeit gehalten sind. Er verwendet überwiegend die geschlechtsneutralen Ausdrücke ‚Person‘ und ‚Mensch‘ sowie – i. S. v. ‚(Sexual-)Partner‘ – ‚Teil‘ und ‚Geschlecht‘. Dies ist zum einen bei der Verdinglichungsdiagnose selbst der Fall. Es geht Kant nicht spezifisch um den sexuellen Gebrauch, den ein Mann von einer Frau macht, sondern ganz allgemein um den „Gebrauch, den ein *Geschlecht* von den Geschlechtsorganen des *anderen* macht“. Beim Sex gibt sich ein „*Theil* dem *anderen*“ zum Genuss

hin. Und dabei macht sich – außerhalb der Ehe – „ein *Mensch* selbst zur Sache“ (RL § 25, VI 278.6–8; Herv. M. B.).⁹³

Auch in seinen Bemerkungen zu Prostitution, Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand verwendet Kant in der *Rechtslehre* stets geschlechtsneutrale Ausdrücke (im Folgenden alle Herv. M. B.): Ein „pactum fornicationis“ bedeutet „die Verdingung einer *Person* zum einmaligen Genuß“ (RL § 26, VI 278.33 f.), und „die *Person*, welche ihn geschlossen hat,“ kann zur Erfüllung des Vertrags nicht rechtlich gezwungen werden (VI 279.2 f.). Bei der Polygamie erlangt die „*Person*, die sich weggibt,“ kein ausschließliches Besitzrecht am anderen und verliert damit ihre Persönlichkeit (VI 278.26–28). Auch im Falle des Konkubinats ist nicht davon die Rede, dass eine *Frau* einem *Mann* ihren Körper zum Genuss zur Verfügung stelle, sondern allgemein und geschlechterindifferent davon, dass hier „ein Contract der Verdingung [...] eines Gliedmaßes zum Gebrauch eines *Anderen*“ vorliege (VI 279.4–7). Insofern dabei eine Person („diese“: 8) sich selbst zu einer „Sache der Willkür des *Anderen*“ mache, könne „ein jeder *Theil*“ den Vertrag jederzeit aufheben (VI 279.7–10).⁹⁴ Schließlich ist in der *Rechtslehre* auch bei der Ehe zur linken Hand – anders als in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* (siehe oben, Seite 49) – nicht spezifisch von Mann und Frau, sondern nur allgemein von Ehegatten („Theil[en]“) die Rede (VI 279.12–16).⁹⁵ Kant lässt in der Beschreibung dieser Beziehungstypen offen, ob es

⁹³ In § 7 der *Tugendlehre* heißt es entsprechend, dass ein „*Mensch* sich einer anderen *Person* dieser Lust zu gefallen ohne besondere Einschränkung durch einen rechtlichen Vertrag nicht bedienen könne“ (VI 424.23–25; Herv. M. B.). Ebenso finden sich in den Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre* Formulierungen, die sich an die Verdinglichungsdiagnose in RL § 25 anlehnen, und ebenfalls geschlechtsneutral gehalten sind (v. a. XX 464.3–5; eine Ausnahme bildet XX 461.27–462.3).

⁹⁴ In Abschnitt 3.5 werde ich dafür argumentieren, dass man die Konkubinatskonzeption in RL § 26 – im Unterschied zur Auffassung als pactum inaequale in der Vorlesung der 1770er Jahre – am besten so versteht, dass sich *beide* Partner einander zum Sachgebrauch hingeben, hier also keine Ungleichheit vorliegt. Siehe dazu unten, Seite 68.

⁹⁵ Historisch gesehen ist der Standardfall der morganatischen Ehe zwar derjenige, „da Weibes-Personen ungleichen Standes von Fürsten genommen werden“ (Zedlers *Universal-Lexicon*, Art. „Matrimonium ad morganaticam“, XIX 2086; vgl. auch Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie*, Art. „Morganatische Ehe“, XCIV 12). So sieht auch das Allgemeine Preußische Landrecht für eine Ehe zur linken Hand nur den Fall vor, dass „die Frau“ durch den Eheschluss „nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beylegen“ (ALR II 1 § 835). Die oben auf Seite 49 zitierte geschlechtsspezifische Formulierung in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* lässt sich also dadurch erklären, dass die morganatische Ehe in der deutschen Rechtsgeschichte durchgängig so konzipiert war, dass die Ehefrau von niederem Stande war (siehe Leiser 1984, 676 f.). Doch natürlich ist konzeptionell auch die umgekehrte Konstellation denkbar, und dies ist für Kants vernunftrechtliche Überlegungen entscheidend und durch die Formulierung in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* auch gar nicht ausgeschlossen. In der Tat gab es einige Kritiker des öffentlichen Entwurfs des preußischen Gesetzbuches, die auch Frauen das Eingehen einer Ehe

Frauen oder Männer sind, die sich für einen anderen zur Sache machen; der Text liefert folglich auch keine Gründe, die Verdinglichungsthese selbst geschlechtsspezifisch zu deuten.⁹⁶

Auch in den Vorlesungsnachschriften sind sowohl die Verdinglichungsthese selbst als auch Aussagen über unzulässige Sexualverhältnisse meist allgemein und in einer geschlechtsneutralen Begrifflichkeit formuliert. Bei den von Kant diskutierten geschlechtsspezifischen Fällen handelt es sich um exemplarische Konkretisierungen bzw. Illustrationen der allgemeinen Formulierungen.

Dies trifft zum einen zu auf die oben auf Seite 49 zitierte Passage aus der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre, der zufolge dem „Manne die Menschheit am Weibe gleichgültig“ ist (*Moralphilosophie Kaehler*, 240.16–20).⁹⁷ Diese Äußerung folgt auf die allgemeine, geschlechtsneutral formulierte Aussage, dass „die Geschlechterneigung nicht eine Neigung ist, die ein Mensch gegen den andern Menschen als einen Menschen hat, sondern eine Neigung gegen das Geschlecht“, und deshalb zur „Erniedrigung der Menschheit“ führt (240.11–16). Im Anschluss an das geschlechtsspezifische Beispiel ist ebenfalls wieder von einem geschlechtsübergreifenden – und zudem reziproken – Sachverhalt die Rede: „einer entehrt des Andern seine Menschheit“ (240.29). Geschlechtsneutral formuliert ist auch die Passage, in der Kant den postkoitalen Interessenverlust am Sexualpartner damit vergleicht, eine Zitrone nach dem Auspressen wegzuzwerfen (239.14–19).⁹⁸ Schließlich ist auch die sexualmoralische Grundfrage in der Nachschrift geschlechtsneutral formuliert:

zur linken Hand ermöglichen wollten und dabei auf England verwiesen, wo es diese Möglichkeit gäbe (siehe Muth 1989, 34). Im 19. Jahrhundert wurden in Deutschland vereinzelt auch Ehen zur linken Hand zwischen adeligen Frauen und nichtadeligen Männern geschlossen (Leiser 1984, 677). Auf weitere Aspekte der Ehe zur linken Hand und darauf, was für Kant das ausschlaggebende Problem ist, werde ich in Abschnitt 3.6 zu sprechen kommen.

⁹⁶ Mary Gregor, deren Übersetzungen in der englischsprachigen Forschung standardmäßig verwendet werden, gibt die Ausführungen zu Polygamie, Konkubinat und Prostitution in RL § 26 geschlechtsspezifisch wieder, so dass stets von weiblichen Akteure die Rede ist, die sich Männern hingeben: „she“, „herself“, „her promise“ usw. (Gregor 1991, 97 f., bzw. 1996, 428). Demgegenüber betont Ladd, dass beide Geschlechter gemeint sein können, indem er mit „he [she]“ usw. übersetzt (Ladd 1999, 89 f.). Die älteren Übersetzungen von Richardson und Hastie sind ebenfalls bereits geschlechtsneutral (Richardson, *Metaphysic of Morals*, I 39 f.; Hastie 1887, 111 f.). Auf die Übersetzungsprobleme der Personalpronomen speziell in Kants Ausführungen zu Sex und Ehe weisen auch Rauscher und Westphal hin (2016, xxxi f.).

⁹⁷ Diese Stelle dient Jauch als ein Beleg für Kants kritische „Einsicht in das strukturell frauenfeindliche Sexualleben seiner Zeitgenossen“ und das „Bewusstsein Kants über die der Menschheitswürde widersprechende Lage der Frauen“ (Jauch 1988, 154).

⁹⁸ Darauf weist auch Jauch hin (2014, 277), während Campagna die Stelle so liest, als würde Kant hier spezifisch von Männern sprechen, die sich im Anschluss an ihre eigene Befriedigung ihrer Sexualpartnerin entledigen (Campagna 2006, 329).

in wie fern ist jemand befugt von seiner Geschlechterneigung einen Gebrauch zu machen ohne Verletzung der Menschheit, in wie fern kann jemand seine facultates sexuales gebrauchen und in wie fern kann eine Person erlauben einer Person vom andern Geschlecht an ihr seine Neigung zu befriedigen, kann sie sich verkaufen oder vermieten, oder durch irgend einen Contract erlauben von ihren facultatibus sexualibus einen Gebrauch zu machen? (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.1–8)

Es geht Kant nicht spezifisch um Frauen oder um Männer, sondern um Personen beiderlei Geschlechts.

In der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* findet sich ein ähnlicher Aufbau. Die Aussage „das Weib concedirt die Substanz ihres Körpers zur Wollust“ (XXVII 638.4 f.) könnte als Anhaltspunkt für die geschlechtsspezifische Lesart angesehen werden.⁹⁹ Jedoch handelt es sich auch hier lediglich um ein Beispiel. Zuvor ist ganz allgemein die Rede davon, dass „derjenige aber, der sich zum Object der Wollust des andern macht, doch die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache behandelt“ (XXVII 637.38–638.1). Diesen Sachverhalt illustriert Kant dann am Beispiel der spezifischen gesundheitlichen Risiken, die für Frauen aufgrund von Schwangerschaft und Geburt bestehen (XXVII 638.5–7).¹⁰⁰ Auf gleiche Weise verwendet Kant in der Vorlesung den Fall der Konkubine: „Ein pactum concubinatus ist turpe, null und nichtig, und die Concubine kann daher jederzeit davon abgehen“ (XXVII 638.25 f.).

Daraus, dass Kant jeweils Beispiele anführt, in denen sich Frauen zur Sache für den Mann machen, folgt nicht, dass für Kant beim nichtehelichen Sex nur Frauen ihre Person als genießbare Sache behandeln würden. Im Gegenteil äußert Kant in den Nachschriften explizit, dass die Verdinglichungsproblematik Männer wie Frauen betrifft. Zum einen nennt er neben der Form der polygamen Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen auch die umgekehrte Konstellation, in der eine Frau mehrere Männer hat. Sie ist Kant zufolge ebenso verboten wie erstere: Durch die Verdinglichungsproblematik wird „die Polygamie [...] aufgehoben, und so auch Polyandrie die in Thibet ist“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1380.2 f.; entsprechend

⁹⁹ So z. B. bei Jauch (1988, 154).

¹⁰⁰ Im Anhang der *Rechtslehre* (VI 359.35–360.2) und in seinem Brief an Christian Gottfried Schütz vom 10. Juli 1797 (XII 182.20–22) verweist Kant ebenfalls auf gesundheitliche Risiken und Folgen des Geschlechtsverkehrs, um zu illustrieren, dass Akteure sich beim nichtehelichen Sex für einander zu genießbaren Sachen machen. (Vgl. auch Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre*, XX 464.32–465.4.) Auf Seiten der Frau sind dies, wie oben schon genannt, die mit Schwangerschaft und Geburt verbundenen Risiken; auf Seiten des Mannes sieht Kant die Gefahr von aufgrund „von öfteren Ansprüchen des Weibes an das Geschlechtsvermögen des Mannes herrührende[n] Erschöpfungen“ (VI 360.1 f.). Im Brief an Schütz führt Kant daneben noch das Risiko von Krankheitsübertragungen („Ansteckung“) an, das beide Geschlechter betrifft (XII 182.20 f.). Auf Kants Diskussion der Risiken und Konsequenzen des Geschlechtsverkehrs und die Rolle, die sein Hinweis auf diese Aspekte für die Verdinglichungsdiagnose spielt, werde ich in Kapitel 4 ausführlich eingehen.

auch Refl. 7580, XIX 461.3 f.: „polygamie und polyandrie unerlaubt“). „Eine Polygamie kann nie Statt finden: weder Polygynie, wie bey vielen Völkern des Orients, noch Polyandrie, wie in Tibet und den Kairen auf Thalabar“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.30–32).¹⁰¹ In beiden Fällen resultiert die Unzulässigkeit aus dem asymmetrischen Besitzverhältnis der Personen: „denn jeder Mann oder jede Frau würde nur einen Theil des anderen acquiriren, sich selbst aber ganz hingeben“ (XXVII 640.32–34). Kant führt mit der Polyandrie also einen Fall eines ungleichen Sexualverhältnisses an, in dem die Frau den privilegierten und der Mann den untergeordneten Part einnimmt.¹⁰²

Ein weiterer relevanter Fall ist die „vaga libido“. Kant verwendet diesen Begriff in verschiedenen Passagen unterschiedlich. Zum einen verwendet Kant ‚vaga libido‘ in genere als Oberbegriff für *nichtehelichen* Sex:

Zu den Criminibus Carnis secundum naturam gehört die vaga libido, welche dem matrimonio entgegengesetzt ist. Diese vaga libido ist zwiefach entweder scortatio oder concubinatus. (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.5–8)

Es ist also der Concubinatus unter der vaga libidine begriffen. (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.12 f.)

Unter die vaga libido fällt der ungebundene Geschlechtsverkehr („scortatio“) genauso wie das Konkubinatus, das Kant häufig als umfassende Kategorie nichtehelicher Beziehungen behandelt. In RL § 24 ist „vaga libido“ in diesem allgemeinen Sinne die erste der lateinischen Bezeichnungen, die Kant neben „venus volgiva, fornicatio“ der „Geschlechtsgemeinschaft nach der bloßen thierischen Natur“ zuweist, unter die alle nichtehelichen Beziehungen und sexuellen Interaktionen fallen (VI 277.22 f.).¹⁰³

Zum anderen stellt Kant in einigen Passagen die vaga libido spezifisch dem Konkubinatus gegenüber: „crimina carnis vel secundum vel contra naturam, priora

101 Lehmann merkt in seinen Erläuterungen zur *Metaphysik der Sitten Vigilantius* an, dass es tatsächlich um die Nairen auf Malabar gehe und sich Kant hier auf Montesquieu beziehe (Lehmann 1979, 1142 zur Stelle).

102 In der von Rink herausgegebenen *Physischen Geographie* und im nachgelassenen *Konzept zur Vorlesung über Physische Geographie* finden sich Bemerkungen zu den Ehebräuchen verschiedener Völker und im *Konzept* heißt es über das südindische „Königreiche Calicut“, dass dort „ein Weib bis 12 Männer zugleich heirathen“ könne (XXVI 224.11 f.).

103 In dieser allgemeinen Bedeutung meint Kant auch: „Man kan über sich selbst nicht per vagam libidinem disponiren“ (Refl. 7571, XIX 458.17). Vgl. bei Achenwall: „immo omnis membrorum genitalium usus solius voluptatis percipiendae gratia, uno verbo omnis vaga libido Legi Divinae Naturali adversatur“ (*Ius naturae*, II § 42; Herv. M. B.).

vel vaga libido vel concubinatus“ (Refl. 7871, XIX 541.26 f.).¹⁰⁴ In Abgrenzung zum Konkubinat als generischem Typ nichtehelicher *Beziehung* meint „vaga libido“ in engerer Bedeutung spezifisch den *ungebundenen* Sex (vgl. auch die Gegenüberstellung von Konkubinat und ‚scortatio‘ in Refl. 7589, XIX 463.12–15). Dabei stellt Kant in den Vorlesungsnachschriften ausdrücklich heraus, dass die vaga libido für Männer genauso wie für Frauen unzulässig ist: Sie kann „von beyderley Geschlechtern geschehen“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.15–18, vgl. .20–27), ist aber aufgrund der involvierten Verletzung der Menschheit „keinem Theil erlaubt“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 641.19–21).¹⁰⁵

In den beiden angeführten Passagen aus der *Moralphilosophie Kaehler* und der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* äußert sich Kant im unmittelbaren Zusammenhang mit der vaga libido zur Prostitution (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.18–20; *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 641.7–19). Es erscheint mir zwar plausibel, die Prostitution einfach als besonderen Fall der ungebundenen Sexualität anzusehen, anstatt den Begriff der vaga libido in diesen Passagen in noch engerer Bedeutung auf Prostitution allein zu beziehen. Doch unabhängig davon, welche der beiden Bedeutungen man hier annimmt: Insofern die vaga libido für Männer wie für Frauen problematisch ist, ist es damit auch die Prostitution. Weibliche Prostitution ist für Kant (siehe die Zitate auf Seite 48) wie für seine Zeitgenossen zwar der einschlägige Fall (siehe z. B. die entsprechenden Einträge – „fornicatio“ u. a. – in Zedlers *Universal-Lexicon*). Doch männliche Prostitution wird in der Sexualmoral des 18. Jahrhunderts keineswegs ignoriert. So nennt beispielsweise Wolff neben der weiblichen „Lohn-Hure“ auch den Fall, dass „Mannes-Personen für Geld sich dinge lassen geilens Weibes-Bildern beyzuwohnen“ (*Deutsche Politik*, § 39). Vor diesem Hintergrund gewinnt der Umstand, dass Kant die vaga libido auf beide Geschlechter bezieht, zusätzliches Gewicht gegenüber der Tendenz in der Literatur, seine Ausführungen zur Prostitution als Beleg für eine geschlechtsspezifische Lesart

¹⁰⁴ Vgl. auch Refl. 7877, XIX 542.28 f. Auf diese Weise stellt Kant auch „scortatio“, „fornicatio“ und „Hurerey“ (im allgemeinen Sinne) dem Konkubinat gegenüber (Refl. 7564, XIX 456.1; Refl. 7570, XIX 458.2; Refl. 7575, XIX 459.16; Refl. 7565, XIX 456.12–14).

¹⁰⁵ In Kants Diskussion der vaga libido in verschiedenen Kontexten zeigt sich erneut die Differenz von moralischer und anthropologischer Perspektive. Wie wir gesehen haben, betrachtet Kant in seiner Anthropologie ungebundenen Sex vor allem insofern, als er ein pragmatisches Problem für das weibliche Geschlecht darstellt, und in diesem Zusammenhang wirft er auch die Frage auf, warum „die vaga libido bei Männern nicht so getadelt wird“ (Refl. 1283, XV 565.19). In Refl. 7840 im Achenwall-Handexemplar werden beide Aspekte verknüpft: Der Notiz zufolge ist die vaga libido wie die Lüge eine „formaliter unrecht[e]“ Handlung, da ihre „Maxime eine Laesion des Menschlichen Geschlechts“ darstellt. Sie zeichnet sich Kant zufolge dadurch aus, dass sie „das weibliche Geschlecht um alle Ansprüche bringt“ (XIX 532.4–6).

der Verdinglichungsthese anzuführen.¹⁰⁶ Kant zufolge machen sich sowohl Männer als auch Frauen im Rahmen ‚unsteter, umherschweifender Liebe‘ zur Sache für den anderen und handeln damit moralwidrig. Die Geschlechterdifferenz ist somit kein wesentliches Element der kantischen Verdinglichungsdiagnose.

3.3 Beiderseitige Verdinglichung als Standardfall

Im vorigen Abschnitt haben wir gesehen, dass sich Kants Verdinglichungsdiagnose prinzipiell auf Frauen und Männer bezieht. Die starke These, dass sich das Problem der sexuellen Verdinglichung bei Kant allein Frauen stellt, ist nicht haltbar. In diesem Abschnitt werde ich nun dafür argumentieren, dass Kant der Ansicht ist, dass das Problem der Verdinglichung grundsätzlich beide Sexualpartner – Männer wie Frauen – betrifft. Ungleichheit ist für Kant kein wesentliches Merkmal des nicht-ehelichen Geschlechtsverkehrs und somit auch kein wesentlicher Faktor für das Vorliegen sexueller Verdinglichung. Dies wird an zwei wichtigen Fällen deutlich: zum einen beim einfachen Fall des beziehungsunabhängigen Geschlechtsverkehrs (1), zum anderen beim Fall zeitlich begrenzter bzw. auflösbarer Beziehungen (2).¹⁰⁷

(1) Als einfachen Fall sexueller Verdinglichung können wir denjenigen Geschlechtsverkehr ansehen, der nicht nur außerhalb der vernunftrechtlichen Ehe, sondern überhaupt außerhalb einer Beziehung und ohne eine über das beiderseitige Einverständnis hinausgehende besondere rechtliche Vereinbarung (wie etwa einen Dienstleistungsvertrag im Fall der Prostitution) erfolgt. Hierbei handelt es sich gewissermaßen um den ‚Standardfall‘ sexueller Verdinglichung.

Kant beschreibt diesen einfachen Fall des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs als solchen dahingehend, dass sich beide Sexualpartner in diesem Akt zur Sache machen und die Menschheit in ihrer Person verletzen. Die „Geschlechtsgemeinschaft“ ist „der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht“ (RL § 24, VI 277.11–13; Herv. getilgt). Beim Geschlechtsverkehr wollen „Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach *wechselseitig* genießen“ (VI 278.2 f.; Herv. M. B.). Indem sich ein Akteur dem anderen zum sexuellen Genuss hingibt, macht er sich selbst zur Sache (RL § 25, VI 278.6–8).

¹⁰⁶ Eine Ausnahme bildet hier Jauch 2014, 276 f.

¹⁰⁷ Wenn ich im Folgenden von der Auflösbarkeit einer Sexualbeziehung spreche, ist die Auflösbarkeit zu Lebzeiten beider Partner gemeint. Außer Betracht lasse ich dabei jedoch die vernunftrechtlich mögliche Scheidung der Ehe aufgrund von Ehebruch ebenso wie die rechtliche Aufhebung eines ‚simulierten‘ Ehevertrags. Siehe zum Thema Scheidung Kapitel 6.3.2 und zum Unterschied von ‚simuliertem‘ und wirklichem (vollzogenem) Ehevertrag Kapitel 7.3.

Insofern der Geschlechtsgebrauch als solcher wechselseitig ist, machen sich folglich auch beide Sexualpartner zur Sache; außerhalb der Ehe läuft der so verstandene Geschlechtsverkehr entsprechend darauf hinaus, dass „*beide* Theile ihre Persönlichkeit aufgeben“ (RL Anhang, VI 359.27 f.; Herv. M. B.).

Die Reziprozität des Geschlechtsgebrauchs ist auch in der Vorlesung der 1770er Jahre bereits Teil von Kants Problembeschreibung:

Wenn also ein Mann seine Neigung befriedigen will und ein Weib wieder die ihrige, so reizt einer die Neigungen des andern wieder auf sich, und beyde Neigungen gerathen gegen einander und gehen gar nicht auf die Menschheit sondern aufs Geschlecht und einer entehrt des Andern seine Menschheit (*Moralphilosophie Kaehler*, 240.25–29).

Die Geschlechtsneigung bringt den Menschen, so eine Notiz Kants, dazu, „andere Menschen als Werkzeuge zu gebrauchen“ und zugleich „selbst ein Gegenstand oder Werkzeug vor die Begierden anderer“ zu sein (Refl. 7879, XIX 543.10–14). Dies führt dazu, dass beide Sexualpartner einander gleichermaßen als Objekte ihres Begehrens gebrauchen: „Ich kann nicht aus der Person des andern einen Gegenstand meines appetits machen und darüber disponiren, ohne mich selbst zu erniedrigen und auch den andern“ (XIX 543.19–21). Der gewöhnliche Fall des nichtehelichen bzw. allgemein ungebundenen Geschlechtsverkehrs ist für Kant also derjenige, bei dem die Menschheit in der Person *beider* Sexualpartner verletzt wird.

Dies spricht gegen die Annahme, dass für Kant Ungleichheit wesentlich mit sexueller Verdinglichung verbunden sei. Im einfachen Fall des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs als solchem liegt keine rechtlich relevante Ungleichheit vor: Die Sexualpartner vereinbaren lediglich den unmittelbaren wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenschaften. Da sie keine Beziehung miteinander eingehen, sich also nicht aneinander binden, findet auch keinerlei Erwerbung statt und liegt somit auch keinerlei Ungleichheit zwischen den Sexualpartnern vor. Ebenso wenig überlässt ein Akteur seinen Körper einseitig dem anderen zum Genuss (wie etwa im Fall von Prostitution).

(2) Aber nicht nur in dem einfachen Fall des Geschlechtsverkehrs ohne Bindung der Sexualpartner aneinander machen sich beide gleichermaßen zur Sache. Das Problem tritt Kant zufolge auch dort auf, wo der Geschlechtsverkehr zwar im Rahmen einer Beziehung stattfindet, in welcher die Sexualpartner sich in gleicher Weise aneinander binden, diese Bindung aber nicht lebenslang ist. (Auf den Fall, in dem zwar eine Bindung vorliegt, diese aber einseitig oder ungleich ist, komme ich im nächsten Abschnitt zu sprechen.) Zwei Varianten nicht lebenslanger Beziehungen sind an dieser Stelle relevant: zum einen der Fall, dass die Beziehung von vornherein nur für eine bestimmte Zeitspanne eingegangen wird, und zum anderen der Fall, dass

sie durch die Partner auflösbar ist – wobei sich diese Möglichkeiten natürlich auch kombinieren lassen.¹⁰⁸

Beide Möglichkeiten sind in der vertragstheoretischen Eheauffassung des Naturrechts grundsätzlich vorgesehen: So wie Gesellschaften als solche entweder auf Dauer oder nur für eine gewisse Zeit gegründet werden (Achenwall, *Ius naturae*, II § 31), so kann auch die Ehe prinzipiell „*matrimonium vel perpetuum vel temporarium*“ sein (ebd., § 46).¹⁰⁹ Dem vertragstheoretischen Ansatz zufolge liegen Dauer und Fortbestand der ehelichen Gesellschaft grundsätzlich in der freien Entscheidung der vertragschließenden Personen: „[J]eder darf bey seiner Heirath Bedingungen eingehen, welche er will, er darf die Ehe auf so lange als er will, schließen, und sie mit Einwilligung des andern Theils auch vor der Zeit aufheben“ (Pörschke, *Naturrecht*, 231). Für die Ehe gilt dasselbe wie für „jedes andere Pactum“ (ebd., 234).¹¹⁰

Für Kant scheidet die Möglichkeit, die Ehe könne auf eine gewisse Zeit geschlossen werden oder sei durch das Einverständnis der Partner beliebig auflösbar, klarerweise aus. Die vernunftrechtliche Ehe zeichnet sich durch einen „*lebenswierigen* wechselseitigen Besitz“ der Personen aus (RL § 24, VI 277.25 f.; Herv. M. B.). Letztlich besteht für Kant zwischen einer auf eine gewisse Zeit eingegangenen Beziehung und einer bloß ‚momentanen‘ Geschlechtsgemeinschaft zum Zwecke des einmaligen Geschlechtsverkehrs nur ein gradueller, aber kein wesentlicher Unterschied: „Wenn *matrimonium temporarium* möglich wäre, so wäre auch ein *momentaneum* möglich, d. i. aber ein *stuprum*“ (Ref. 7591, XIX 463.28 f.). Der Grund besteht darin, dass bei einer nicht lebenslangen Bindung keine wechselseitige Erwerbung der Personen stattfindet:

108 Eine weitere relevante Möglichkeit besteht darin, dass die Beziehung an einen bestimmten Zweck gebunden ist, bei dessen Erfüllung sie sich auflöst. Ein prominenter Vertreter der Ansicht, dass die erfolgte Zweckerfüllung ein formal-rechtlicher Grund für die Trennung der Ehe sei, ist Thomasius (*Institutiones*, III, II, § 124; vgl. Rinkens 1971, 99, und Schwab 1975, 281). Das wichtigste Beispiel ist in diesem Zusammenhang der Zweck der Zeugung und Erziehung von Nachkommen. So besteht etwa Locke zufolge die eheliche Bindung im Naturzustand nur so lange, wie dieser Zweck besteht, und fällt weg, sobald keine weiteren Kinder gezeugt werden und die vorhandenen Kinder volljährig sind (*Second Treatise*, § 81). In Kants Augen sind alle Arten von befristeten Ehen untauglich, das Eintreten der Verdinglichung zu verhüten. Siehe dazu Kapitel 6.3.

109 Vgl. auch Meier, *Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 55; Heydenreich, *System des Naturrechts*, II 171; Schmid, *Grundriß des Naturrechts*, § 263; Buhle, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 270; Hoffbauer, *Naturrecht*, § 403.

110 Ähnlich Schmid, *Grundriß des Naturrechts*, § 263. Vgl. auch in der *Deutschen Encyclopädie*: Eine „nur auf gewisse Zeit geschlossene Ehe“ liegt sowohl dann vor, wenn die Vertragspartner sie nur für eine bestimmte Zeitspanne eingehen, z. B. „nur auf 5, auf 10 Jahre u.s.w.“, als auch dann, wenn die Partner einander zwar „auf unbestimmte Zeit heyrathen, nachher aber aus erheblichen Gründen die Ehe aufheben“ (Art. „Concubinat (nach dem Naturrecht)“, VI 215).

Daher ist die Ehe auch ein *pactum commercii perpetui*, weil darin nur das Eigentum¹¹¹ des einen am anderen besteht, daß es immerwährend dauert, und nicht transitorisch ist; denn sonst wäre es nicht Erwerb, sondern Zeitgebrauch von den Gliedern des anderen. (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.9–13)

Der Frage, warum genau Kant meint, dass der wechselseitige Personenbesitz in der Ehe notwendigerweise lebenswierig sein müsse und sich die Verdinglichungsproblematik anders nicht lösen lasse, werden wir uns in Teil II der Arbeit zuwenden.¹¹² Im gegenwärtigen Zusammenhang ist nur wichtig, dass für Kant bereits die mangelnde Permanenz einer ansonsten rechtlich symmetrischen Beziehung dazu führt, dass die Sexualpartner sich beim Geschlechtsverkehr zur Sache machen, und zwar beide Partner.

Kant ist also der Ansicht, dass sich die Verdinglichungsproblematik Mann und Frau grundsätzlich gleichermaßen stellt und dass Verdinglichung auch in Beziehungen vorliegen kann, in denen die Sexualpartner einander rechtlich gleichgestellt sind. Das Verdinglichungsproblem wird immer schon dann virulent, wenn die Sexualpartner sich entweder gar nicht oder nicht lebenslang aneinander binden. Ungleichheit ist in Kants Augen also kein wesentlicher Bestandteil der moralischen Problematik des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs. Das schließt jedoch nicht aus, dass bestimmte Formen von Ungleichheit zum Vorliegen von Verdinglichung führen oder zumindest dazu beitragen. In den folgenden Abschnitten soll untersucht werden, worin Kant das spezifische Problem bei Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand jeweils sieht.

3.4 Einseitige Bindung als Verdinglichungsfaktor: das Problem der Polygamie

Wie die zu Beginn des Kapitels zitierten Passagen zeigen, ist Kant der Ansicht, dass bestimmte Beziehungsformen aufgrund der ihnen inhärenten Asymmetrien moralisch problematisch sind.¹¹³ Wie ich in diesem und den beiden folgenden Abschnitten zeigen werde, ist Kant der Ansicht, dass asymmetrische Beziehun-

¹¹¹ In den Vorlesungen verwendet Kant den Eigentumsbegriff, um den Besitz einer anderen Person „auf dingliche Art“, wie es dann in der *Rechtslehre* heißt, zu bezeichnen. Mit „Eigentum“ ist in diesem Zusammenhang aber gerade nicht eine beliebige Verfügungsmöglichkeit gemeint, die das Recht an Sachen auszeichnet. Wie Kant selbst klarstellt, ist im Fall des Personenbesitzes mit „Eigentum“ gerade „kein jus in re“ gemeint, sondern nur der „ausschließliche[] Besitz“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 642.28–30). Siehe dazu Kapitel 6.1.3 in Teil II der Arbeit.

¹¹² Siehe Kapitel 6.3.

¹¹³ Siehe oben, Seite 46 bis 49.

gen aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Struktur *prima facie* zu *einseitiger* Verdinglichung führen. Allerdings werden wir sehen, dass bestimmte Beziehungsasymmetrien zwar Verdinglichung nach sich ziehen, für sich allein jedoch nicht problematisch sind: Ihre Problematik resultiert vielmehr daraus, dass Sex als solcher problematisch ist. Rechtliche Ungleichheit steht also nicht im Zentrum von Kants Problemdiagnose, vielmehr kommt diesem Faktor nur eine nachgelagerte Relevanz zu. In diesem Abschnitt werde ich mich zunächst Kants Diskussion der Polygamie zuwenden.

Die Gefahr der sexuellen Verdinglichung lässt sich, so Kants Vorstellung, nur umgehen durch die exklusive und dauerhafte Bindung einer Person an die andere, wie dies in der vernunftrechtlichen Ehe der Fall ist: Dadurch, dass der andere sich in dieser Weise an mich bindet – ich ihn erwerbe, wie Kant sagt –, mache ich mich nicht zur Sache, wenn ich mich ihm zum Geschlechtsverkehr hingebe – und umgekehrt. Durch die Wechselseitigkeit des Personenbesitzes können die Akteure miteinander schlafen, ohne die Menschheit in ihrer Person zu verletzen.

Verhindert wird die beiderseitige Erhaltung der Persönlichkeit sowohl durch „einseitige[] freyheit“ als auch durch „theilnehmung anderer“ (Refl. 7863, XIX 539.8 f.). Bindet sich nur ein Akteur exklusiv an den anderen, während der andere eine solche Bindung nicht eingeht, liegt Kants Konzeption nach kein wechselseitiges, sondern lediglich ein einseitiges Besitzverhältnis vor. Dies ist in der Polygamie der Fall: „in einer Polygamie gewinnt die Person, die sich weggiebt, nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt, und macht sich also zur bloßen Sache“ (RL § 26, VI 278.26–28). Kant betrachtet die Polygamie als ein asymmetrisches Besitzverhältnis, in welchem sich mehrere Personen auf der einen Seite an eine Person auf der anderen Seite binden – in der Polygynie zwei oder mehr Frauen an einen Mann, in der Polyandrie zwei oder mehr Männer an eine Frau. Da die Personen auf der einen Seite kein individuelles Besitzrecht an der Person auf der anderen Seite haben, können sie ihre Persönlichkeit im Rahmen der polygamen Beziehung nicht konservieren: „jeder Mann oder jede Frau würde nur einen Theil des anderen acquiriren, sich selbst aber ganz hingeben; die Bedingung persönlicher Freiheit würde also wegfallen“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.32–35).

Kants Ausführungen zur Polygamie zeigen zum einen, dass das Problem der Besitzungleichheit nachgelagert ist. Ungleichheit auf der Bindungsebene ist nur deshalb sexualmoralisch relevant, da Sex als solcher problematisch ist. Beziehungen, die sich durch ein ungleiches Besitzverhältnis der Personen auszeichnen, sind deshalb moralisch defizitär, weil die Rückerwerbung der eigenen Persönlichkeit bei der Stiftung des Verhältnisses nicht für beide Seiten sichergestellt ist.¹¹⁴

¹¹⁴ Siehe zur Vorstellung der Rückerwerbung der eigenen Person Kapitel 6.2.3 in Teil II.

Zum anderen legen Kants Formulierungen die Vermutung nahe, dass die Polygamie aufgrund ihrer asymmetrischen Rechtsstruktur zu *einseitiger* Verdinglichung führt: So gehen im Fall der Polygynie mehrere Frauen eine ausschließliche Bindung an den Mann ein. Der Mann erwirbt dabei ein exklusives Besitzrecht (ein Recht ‚auf dingliche Art‘) an jeder seiner Ehefrauen. Aufgrund dieses Rechts läuft der Mann, so Kants Vorstellung, nicht Gefahr, sich beim Geschlechtsverkehr zur Sache zu machen, denn er besitzt die Person, der er sich zum Genuss hingibt. Aufgrund dieses Besitzes, mithin der exklusiven sexuellen Bindung, ist der Mann (legaliter) kein disponibles Objekt des sexuellen Handelns der Frau.¹¹⁵ Da jedoch umgekehrt die einzelnen Frauen in dieser Konstellation kein exklusives individuelles Besitzrecht an ihm haben, sind sie (untereinander) beliebig austauschbare Objekte für das sexuelle Handeln des Mannes, können ihre Persönlichkeit mithin nicht konservieren und machen sich beim Sex somit zur Sache. Bei der Polyandrie liegt entsprechend der umgekehrte Fall vor.¹¹⁶ Zur Sache macht sich diejenige Person, die sich einem anderen Akteur exklusiv hingibt, ohne ihn ihrerseits zu erwerben. Prima facie liegt die Verdinglichungsproblematik bei Beziehungen, die sich durch eine asymmetrische Bindungsstruktur auszeichnen, also nur auf einer Seite, der Seite des ‚unterlegenen‘ Akteurs bzw. – im Falle der Polygamie – der ‚unterlegenen‘ Akteure im Plural.

Die Verdinglichungsproblematik ist in diesen Fällen allerdings nur prima facie auf eine Seite beschränkt, und Kant artikuliert auch nirgends die Ansicht, der Geschlechtsverkehr sei in solchen Fällen nur halb so verwerflich wie im einfachen Fall des ungebundenen Geschlechtsverkehrs. Ein jeder Vertrag, der mit dem Recht

115 Siehe zur ausschließlichen (und in der Ehe notwendigerweise wechselseitigen) Bindung als wesentlicher Voraussetzung zur Abwendung der Verdinglichungsproblematik Kapitel 6.2 in Teil II der Arbeit.

116 Neben Polygynie und Polyandrie wird im Naturrecht noch die Möglichkeit der platonischen ‚Gemeinschaft der Weiber‘ diskutiert, bei der die Frauen jeweils mit mehreren Männer (und umgekehrt) gleichzeitig liiert sind (z. B. Buhle, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 269; Gros, *Lehrbuch*, § 289; Bauer, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 190; siehe auch bereits Pufendorf, *De jure naturae*, VI, 1, §§ 10 u. 15). Kant kommt auf diese Form der Polygamie nicht eigens zu sprechen. Da in einer solchen platonischen Gemeinschaft keinerlei exklusive Bindung besteht, kann auch niemand seine eigene Person ‚zurückerwerben‘. (Siehe dazu bereits Mellin, *Wörterbuch*, Art. „Ehe“, II.1 192, und Tieftrunk, *Untersuchungen*, I 360 f.) Eine Gemeinschaft, in der sich alle gemeinsam exklusiv besitzen (gegenüber der Gemeinschaft außenstehenden Personen), müsste auch den Besitz der Männer aneinander und der Frauen aneinander involvieren. Diese Möglichkeit kommt für Kant nicht infrage, da sie gegen die erforderliche Konformität mit dem Naturzweck der Arterhaltung verstößt; sexuelle Beziehungen sind für Kant nur zwischen heterosexuellen Partnern zulässig, da ihm zufolge jeder „unnatürliche[]“ Geschlechtsgebrauch des Menschen, durch den *nicht* „seines Gleichen erzeugt werden kann“, eine „Läsion der Menschheit in unserer eigenen Person“ darstellt (RL § 24, VI 277.14–20; vgl. TL § 7, VI 425 f.).

der Menschheit in der eigenen Person nicht vereinbar ist, ist null und nichtig, und kann beliebig aufgehoben werden (RL § 30, VI 283.16–20, § 26, VI 279.5, Anhang, VI 360.6 f.; vgl. *Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1352.22–24). Entsprechend ist auch jegliche einseitige sexuelle Bindung vom vernunftrechtlichen Standpunkt aus ungültig. Genauso wie der Kunde einer Prostituierten kein Recht auf das Erbringen der zugesagten Leistung hat, hat auch der durch einen Polygamievertrag privilegierte Mann kein gültiges Besitzrecht an seinen Ehefrauen. Aufgrund der Ungültigkeit des Polygamievertrags macht er sich beim Sex also letztlich ebenfalls zur Sache.

Der Unterschied zwischen dem gänzlich ungebundenen Geschlechtsverkehr und einer Beziehung, in der ein unilaterales Besitzrecht vorliegt, ist damit bloß konzeptionell. Im Standardfall liegt die Verdinglichung unmittelbar auf beiden Seiten vor. Bei asymmetrischen Beziehungen liegt demgegenüber unmittelbar nur eine einseitige Verdinglichung vor; die Verdinglichung auf Seiten der privilegierten Person resultiert erst mittelbar daraus, dass der andere kein korrespondierendes Besitzrecht an ihr hat und der Vertrag damit ungültig ist. Kants Argumentationsziel im Hinblick auf Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand ist ohnehin, diese als illegitime Beziehungen auszuweisen. Doch die konzeptionelle Distinktion erlaubt es Kant, verschiedene Konstellationen sexueller Verhältnisse differenziert zu analysieren.

Kants Argumentation gegen die moralische Zulässigkeit der Polygamie wirft keine besonderen exegetischen Herausforderungen auf. Für das Konkubinat und die Ehe zur linken Hand gilt dies nicht in gleicher Weise. In beiden Fällen liefern die Texte Anhaltspunkte für unterschiedliche Konzeptionen dieser Beziehungstypen, und je nach Konzeption scheinen andere Problemfaktoren gegeben zu sein. Deshalb werde ich in den beiden folgenden Abschnitten Kants Kritik an Konkubinat und Ehe zur linken Hand vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Diskussion genauer erörtern.

3.5 Die Problematik des Konkubinats

Die moralische bzw. naturrechtliche Zulässigkeit des von der Positivgesetzgebung in der Regel untersagten Konkubinats war eine vieldiskutierte Frage im rechtsphilosophischen Diskurs des 18. Jahrhunderts.¹¹⁷ Kant erachtet das Konkubinat als moralisch bzw. vernunftrechtlich unzulässig. Seine Charakterisierung des Konkubinats

¹¹⁷ Angestoßen vor allem durch Thomasius' Streitschrift *De concubinato* (1713, dt. 1714), deren Veröffentlichung nicht nur einen Gelehrtenstreit, sondern auch juristische und politische Auseinandersetzungen zur Folge hatte. Siehe dazu Buchholz 1988, 189–229, und Schumann 2006, sowie zur rechtlichen Sanktionierung von Konkubinatsbeziehungen im 18. Jahrhundert auch Eder 2002, 78 f.

und die Begründung seiner Unzulässigkeit ist interpretatorisch jedoch nicht unproblematisch. Die in der Literatur vorherrschende Meinung lautet, dass Kant das Konkubinat als ein rechtlich asymmetrisches Verhältnis ansehe und darin den Grund für seine Unzulässigkeit erblicke.¹¹⁸ Doch wie ich im Folgenden zeigen werde, ist es zu voreilig, Kants Konkubinatskritik auf dieses Verständnis zu beschränken. Zwar findet sich eine Asymmetriekonzeption des Konkubinats in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre sowie in einigen handschriftlichen Notizen. Doch zugleich lässt sich sowohl in der Vorlesung als auch in einigen Notizen eine zweite Auffassung des Konkubinats und seiner Problematik identifizieren, die unabhängig ist von dem Problem ungleicher Rechte (1). In der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* spricht Kant dann gar nicht mehr von Ungleichheit als Problem des Konkubinats, sondern vielmehr bloß davon, dass das Konkubinat eine bloß vorübergehende und auflösbare Beziehung darstelle (2). Dieses Verständnis liegt, so werde ich abschließend zeigen, auch der Konkubinatskritik in der *Rechtslehre* zugrunde (3).¹¹⁹

(1) Kants ausführlichste Diskussion des Konkubinats findet sich in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre. Auf die dortigen Äußerungen rekurrieren vor allem diejenigen Interpreten, die meinen, Kant sehe die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern als wesentlichen sexualmoralischen Problemfaktor.¹²⁰ So heißt es in der Nachschrift, der dem Konkubinat zugrundeliegende „Contract“ sei „ungleich“, so dass „von beyden Theilen nicht die Rechte gleich sind“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.19–21), „Concubinatus ist zwar ein pactum aber inaequale“ (247.8 f.). Bei einem genaueren Blick lassen sich in der Vorlesung jedoch insgesamt drei Argumente identifizieren, welche die moralische Unzulässigkeit des Konkubinats aufzeigen sollen. Lediglich zwei der Argumente beruhen dabei auf der Vorstellung, dass sich die Beziehung durch eine rechtliche Asymmetrie zwischen den Akteuren auszeichnet, während das dritte Argument von diesem Aspekt unabhängig ist. Das bedeutet zum einen, dass Ungleichheit auch in der Vorlesung kein wesentliches Merkmal des Konkubinats darstellt; zum anderen haben wir damit einen weiteren Beleg dafür, dass Ungleichheit für Kant im Allgemeinen kein notwendiges Merkmal der moralischen Problematik von nichtehelichem Sex ist.

Die Argumente gegen das Konkubinat in der Vorlesung erfolgen – ebenso wie das Argument gegen die Bi- bzw. Polygamie (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.33–36, 245.4 f.) – vor dem Hintergrund von Kants zentraler These, dass nur durch den

¹¹⁸ Siehe die Literaturhinweise in den Fußnoten 73 bis 75 zu Beginn des Kapitels.

¹¹⁹ Anhand der Konkubinatsthematik zeigt sich somit sehr deutlich, dass man die Ausführungen in der Vorlesung der 1770er Jahre nicht einfach mit dem Gedankengut der *Metaphysik der Sitten* gleichsetzen kann.

¹²⁰ Erneut sei auf die Literaturhinweise in den Fußnoten 73 bis 75 verwiesen.

wechselseitigen Personenbesitz in der Ehe die Verletzung der Menschheit beim Geschlechtsverkehr abgewehrt werden kann.¹²¹ Den Eheschluss konzipiert Kant in der Vorlesung so, dass „ein jeder seine gantze Person dem andern gantz übergiebt, so daß jeder ein völliges Recht auf die gantze Person des andern hat“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.5–7):

Wenn ich aber meine gantze Person der andern weg gebe und gewinne dadurch die Person des andern in die Stelle, so gewinne ich mich selbst wieder und habe mich selbst dadurch reoccupirt; denn ich habe mich dem andern zum Eigenthum gegeben, ich nehme aber den andern wieder zu meinem Eigenthum, so gewinne ich mich selbst wieder, denn ich gewinne die Person, der ich mich zum Eigenthum gegeben habe (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.17–24).

Dadurch, dass ich den anderen, an den ich mich veräußert habe, seinerseits in Besitz nehme, erwerbe ich mich selbst zurück.¹²² Diese Rückerwerbung der eigenen Person ist folglich nur dann möglich, wenn ich den anderen ebenfalls erwerbe, das heißt, ein „völliges Recht“ auf seine Person erwerbe.¹²³

Dieses „völlige[] Recht auf die gantze Person des andern“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.6 f.) ist Kant zufolge das Recht, „über die gantze Person des andern zu disponiren“ (243.30). Das bedeutet, so die Konzeption in der Vorlesung, dass die wechselseitige Verfügungsbefugnis der Partner „den gantzen Zustand, das Glück und alle Umstände die ihre gantze Person angehen“ umfasst (243.30–33). Sorgt eine ungleiche Rechteverteilung in einer Beziehung dafür, dass ein Sexualpartner kein solches Recht am anderen erwirbt, so wird die Rückerwerbung der eigenen Person verhindert und damit die Abwehr der Verdinglichungsgefahr unterminiert:

Wenn nun ein Mensch dem andern seine Person, sein Glück, sein Unglück und alle seine Umstände übergiebt, daß er ein Recht darauf hat[,] und diese Person nicht wieder ein eben solches und

121 Das gilt auch für die *Metaphysik der Sitten Vigilantius* (dazu in Punkt 2), das *Naturrecht Feyerabend* und die *Rechtslehre*. Stets folgt die Diskussion der ungleichen Beziehungsformen auf die Verdinglichungsdiagnose und die Exposition der besitzförmigen Ehe. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass Kant ungleiche Beziehungen als nachgelagertes Problem begreift (und sie überhaupt erst deshalb problematisch sind, weil Sex als solcher problematisch ist und zu seiner Moralkonformität einer speziellen Beziehungsform bedarf).

122 Siehe zur Figur der wechselseitigen Erwerbung Kapitel 6.2.3 in Teil II.

123 Im Hintergrund steht wie in der *Rechtslehre* die Vorstellung, dass die Person eine absolute Einheit ist. Körper und Person lassen sich nicht trennen und entsprechend lassen sich auch die Teile des Körpers nicht von der Person separieren, ohne dabei zugleich die Person selbst zu tangieren. (Siehe dazu Kapitel 2.) In der Vorlesung ist die Idee nun, dass wenn man ein Recht hat, „über die gantze Person zu disponiren“, man auch die moralische Befugnis hat, „über einen Theil von der Person zu disponiren, also auch die organa sexualia zur Befriedigung der GeschlechterNeigung zu gebrauchen“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.32–36). Ein solches Recht lässt sich nur im Zuge des wechselseitigen Tausches erlangen, und dies geschieht nur in der Ehe (243.36–244.3).

dasselbe Recht auf seine Person hat, so ist hier eine Ungleichheit. (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.13–17)

Diese Bemerkung findet sich zwar im Rahmen der Exposition der Ehe (243.36–244.32). Es liegt jedoch nahe, sie auf die Behauptung, dass „der Concubinatus ein Contract [ist] der aber ungleich ist, wo von beyden Theilen nicht die Rechte gleich sind“, zu beziehen (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.19–21), denn die moralisch problematischen Implikationen der ungleichen Rechteverteilung werden dort nicht weiter erläutert.

Verknüpfen wir die beiden Textstellen der *Moralphilosophie Kaehler*, 243.19–21 und 244.13–17, dann liegt beim Konkubinat eine einseitige Hingabe der eigenen Person an den anderen vor, und zwar in dem weiten Sinne, dass die eine Person ihre Lebensverhältnisse durch den anderen bestimmen lässt, ohne umgekehrt Einfluss auf dessen Lebensgestaltung zu haben. Ohne ein völliges Recht über den anderen, das auch dessen Lebensverhältnisse einschließt, findet nur eine einseitige Veräußerung statt; der Rückerwerb der eigenen Person wird verhindert und damit zugleich die Abwehr der Verdinglichungsgefahr.¹²⁴ Wer einseitig über sich verfügen lässt, macht sich zur Sache für den Genuss des anderen. Durch die rechtliche Asymmetrie also disqualifiziert sich das Konkubinat, so das erste Argument.

Das zweite in der Vorlesung zu findende Argument führt die moralische Untauglichkeit des Konkubinats ebenfalls auf eine rechtliche Asymmetrie zurück. Dabei wird der Aspekt der Ungleichheit jedoch spezifisch auf die Ebene der sexuellen Bindung bezogen: „nach diesem pacto unterwirft sich die Person dem Manne in Ansehung ihres Geschlechts der Mann unterwirft sich aber nicht gänzlich der Frau in Ansehung seines Geschlechts“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.8–12). Der Punkt ist hier nicht mehr, dass in einem weiteren Sinne keine vollständige Lebensgemeinschaft vorliegt, vielmehr geht es spezifisch um den sexuellen Aspekt der Beziehung. Dass der Mann sich der Frau „in Ansehung seines Geschlechts“ nicht vollständig unterwirft, müssen wir wohl so verstehen, dass er sich nicht exklusiv an sie bindet, umgekehrt aber eine Bindung von ihrer Seite aus stattfindet. Gemäß dieser Konzeption des Konkubinats bindet der eine sich exklusiv an den anderen, verpflichtet sich also in Bezug auf Dritte zur Enthaltensamkeit, während jedoch der andere sich umgekehrt nicht in gleicher Weise bindet. Diesen Punkt akzentuiert Kant auch in einigen handschriftlichen Notizen in seinem Achenwall-Handexemplar:

¹²⁴ In der Vorlesung der 1770er Jahre scheint die sexualmoralische Funktion der Ehe anscheinend daran zu hängen, dass sie nicht bloß Sexual-, sondern auch Lebensgemeinschaft ist: „Es wird also keine Person ein Glück oder Unglück, Freude oder Mißvergnügen erdulden, wonicht die andere mit Antheil daran nehmen wird“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.25–27). Auf die Ehekonzeption der *Rechtslehre* trifft dies nicht zu, wie ich in Kapitel 6.4 in Teil II zeigen werde.

Der *concupinat* ist von dem *stupro* [späterer Zusatz: *scortatione*] nur unterschieden, daß darin ein *pactum* ist, wo ein theil den andern auf eine Zeitlang oder beständig von anderer sexualgemeinschaft ausschließt, der andere aber an diese abstinentz nicht gebunden ist. (Refl. 7589, XIX 463.12–15)¹²⁵

Wie wir in Abschnitt 3.4 gesehen haben, liegt für Kant das Problem der Polygamie genau in einer solchen einseitigen Exklusivität. Soweit eine Konkubinatsbeziehung sich durch eine nur einseitige sexuelle Bindung auszeichnet, fällt sie demnach mit der Polygamie zusammen. In einer handschriftlichen Notiz merkt Kant entsprechend an, dass zwischen dem Konkubinat in diesem Sinne und der Polygamie kein wesentlicher moralischer Unterschied besteht, sondern nur der faktische numerische Unterschied:

Die polygamie ist vom concubinats in nichts unterschieden, als dass ein Mann viele concubinen zugleich hält. Die Frau hat in iener [lies: in dieser; M. B.] Gesellschaft nicht das Recht, den Mann zur abstinentz anzuhalten[,] und in der polygamie auch nicht, obzwar alle in Communion ein Recht zu eben demselben Manne haben, welche communion aber Unbestimt ist, indem es auf das Belieben des Mannes ankommt, wie viel er Weiber haben will. (Refl. 7588, XIX 463.5–10)

Das Problem der einseitigen Bindung, der einseitigen sexuellen Exklusivität scheint für Kant das Hauptproblem des Konkubinats als einer asymmetrischen Beziehung zu sein, denn diesen Aspekt stellt Kant in einer ganzen Reihe von Notizen als wesentliches Merkmal des Konkubinats heraus.

Schließlich findet sich in der Vorlesungsnachschrift eine dritte Problemdiagnose in Bezug auf das Konkubinat. Die Behandlung des Konkubinats folgt auf die Besprechung der ungebundenen Sexualität („*vaga libido*“), wobei die Prostitution im Fokus steht (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.1–27).¹²⁶ Die Diskussion des Konkubinats beginnt mit der Feststellung, dass beim Konkubinat – im Unterschied zur einseitigen Bedürfnisbefriedigung im Fall der Prostitution – eine wechselseitige Bedürfnisbefriedigung intendiert ist:

Allein ist es nicht erlaubt, seine Neigung durch die zweyte Art nemlich durch den Concubinatum zu befriedigen? Wo die Personen wechselseitig ihre Neigungen befriedigen und gar

¹²⁵ Auch in den Notizen in Kants Achenwall-Handexemplar wird die beim Konkubinat diagnostizierte Ungleichheit auf den Aspekt der sexuellen Bindung bezogen: „Si ius utendi facultatibus et viribus sexualibus non est mutuum, societas illa est concubinatus“ (Refl. 7565, XIX 456.12 f.). „Societas sexualis [...] absque aequalitate iuris in commercio sexuali est concubinatus“ (Refl. 7924 XIX 556.4). Das Konkubinat ist eine „societas inaequalis (subiectionis) der Geschlechtsgemeinschaft“ (Refl. 7662, XIX 481.13 f.). Im Gegensatz dazu dürfe in der Ehe als moralisch legitime Geschlechtsgemeinschaft gerade keine einseitige Unterwerfung vorliegen (Refl. 7874, XIX 542.14 f.).

¹²⁶ Siehe zur Problematik der *vaga libido* oben, Abschnitt 3.3.

keine Interesse zur Absicht haben, sondern die eine zur Befriedigung der Neigung der andern Person dient? (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.27–31)¹²⁷

Auf den ersten Blick scheint das Konkubinat ein aussichtsreicher Kandidat für eine moralkonforme Sexualbeziehung zu sein. Im Vergleich zur Prostitution geben sich beide Sexualpartner einander zum Genuss hin, ohne dass sich einer dem andern „für Geld“ „vermiethe[t]“ (242.19 f.). Und – so können wir ergänzen – im Vergleich zur nicht-prostitutiven ungebundenen Sexualität liegt beim Konkubinat eine Beziehung vor (so dass die Sexualpartner einander nach erfolgter Befriedigung nicht einfach entsorgen wie ausgepresste Zitronen; 239.14–19). Also „scheint“ beim Konkubinat prima facie „nichts zweckwiedriges zu liegen“¹²⁸ – doch „eine Bedingung macht auch diesen Fall unerlaubt“ (242.32 f.).

Das Konkubinat zeichnet sich zwar durch die Absicht reziproker Bedürfnisbefriedigung aus, doch die sexuelle Bedürfnisbefriedigung ist Kants Charakterisierung zufolge auch sein einziger Zweck. Die problematische Eigenschaft des Konkubinats besteht darin, dass es über die sexuelle Ebene nicht hinausgeht:

Der Concubinatus ist wenn sich eine Person der andern nur zur Befriedigung der Neigung Preis giebt, aber in Ansehung ihrer übrigen Umstände, die ihre Person betreffen, die Besorgnis ihres Glücks und ihres Schicksals, sich selbst eine Freyheit und ein Recht vorbehält. (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.33–243.3)

Die Konkubinatspartner stiften nach dieser Beschreibung keine Lebensgemeinschaft, sondern räumen einander lediglich ein Recht auf den Geschlechtsgebrauch ein: „dieses pactum sexuelle geht nur auf den Genuß eines Theils der Person aber nicht auf den gantzen Zustand der Person“, man hat „kein Recht auf die gantze Person, sondern nur auf einen Theil von ihr, nemlich auf die organa sexualia“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.15–19). Das Recht auf die ganze Person ist jedoch Voraussetzung für das Recht zum Gebrauch ihres Geschlechtsvermögens. Beides erlangt man nur im Zuge der wechselseitigen Erwerbung beim Eheschluss.

Da beim Gebrauch der Geschlechtsorgane einer anderen Person aufgrund ihrer personalen Einheit diese Person selbst gebraucht wird, beim Konkubinat aber

¹²⁷ Es kann also gar keine Rede davon sein, dass Kant das Konkubinat so verstehe, dass der Mann die Frau kaufen würde, wie Heinrichs meint (1995, 46). Wie wir im weiteren Verlauf sehen werden, trifft dieser negative Befund auch auf das Konkubinatsverständnis in der Nachschrift *Metaphysik der Sitten Vigilantius* und in der *Rechtslehre* zu.

¹²⁸ Hier ist nicht die natürliche, organische Zweckmäßig- bzw. -widrigkeit der dritten *Kritik* gemeint; Bezugspunkt sind vielmehr die „Zwecke der Menschheit“, denen unsere Handlungen gemäß oder zuwider sein können (*Moralphilosophie Kaehler*, 246.28; siehe auch 180.8–15). So im Fall der *crimina carnis*: „Dieses streitet alles mit den wesentlichen Zwecken der Menschheit“ (180.25–181.4).

ebenso wie beim beziehungslosen Sex kein Recht auf die ganze Person vorliegt, stellt der Geschlechtsverkehr hier ebenfalls einen unzulässigen Sachgebrauch der anderen Person dar:

Wenn ich aber im Concubinat einen Theil vom Menschen genüsse, so genüsse ich dadurch den ganzen Menschen, ich habe aber vermöge des Concubinats nicht ein Recht auf den ganzen Menschen, sondern nur auf einen Theil vom Menschen, folglich mache ich seine gantze Person zur Sache. (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.21–25)

Das Konkubinat ist also ebenfalls moralisch unzulässig (243.25–27).

In dieser Kritik des Konkubinats spielt Ungleichheit keine Rolle. Im Rahmen dieser Ausführungen findet sich zwar auch die Behauptung, dass beim Konkubinat eine ungleiche Rechteverteilung vorliege (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.19–21), aber die Argumentation, die auf der Limitierung des Konkubinatsvertrags basiert, ist von dem Faktor der rechtlichen Asymmetrie unabhängig. Entscheidend ist allein, dass die Konkubinatspartner einander nicht als Personen erwerben, sondern nur über den Geschlechtsgebrauch kontrahieren. Das ist Kant zufolge bereits hinreichend für das Vorliegen von Verdinglichung.

Die drei in der Nachschrift zu findenden Argumente gegen das Konkubinat basieren alle auf dem Umstand, dass in dieser Beziehung kein wechselseitiger Personenbesitz vorliegt. In den beiden ungleichheitsbasierten Argumenten benennt Kant wie in seiner Polygamiekritik die mangelnde Wechselseitigkeit – einmal im Hinblick auf die gemeinsame Lebensgestaltung im weiten Sinne, einmal im Hinblick auf die sexuelle Bindung – als Grund für das moralische Defizit des Konkubinats. Das dritte Argument benennt als Grund, dass beim Konkubinat gar keine weitergehende Vereinigung der Personen vorgesehen sei, mithin auch gar kein (auch kein einseitiger) Personenbesitz vorliege.

Den drei Argumenten liegen augenscheinlich divergierende Charakterisierungen des Konkubinats zugrunde. Kant subsumiert unter das Konkubinat anscheinend alle Geschlechtsgemeinschaften, die von der ungebundenen Sexualität (vaga libido, Prostitution) einerseits und der Ehe andererseits abzugrenzen sind.¹²⁹ Insofern verschiedene, von einander unabhängige Problemaspekte genannt werden, scheint Kant unter der Kategorie des Konkubinats schlicht alle einerseits zwar beziehungsformigen, andererseits jedoch nichtehelichen und moralisch defizitären Sexualverhältnisse zu fassen.

Kants terminologisch nicht weiter ausdifferenzierte Verwendungsweise des Konkubinatsbegriffs sollte nicht überraschen. In der im 18. Jahrhundert geführ-

¹²⁹ Darauf weist auch Campagna hin (2006, 336). Vgl. auch Refl. 7877, XIX 542.28 f. und Refl. 7871, XIX 541.26 f.

ten Diskussion über die Zulässigkeit des Konkubinats wurden unter diesen Begriff ganz verschiedene Arten von sexuellen Beziehungen gefasst, zwischen denen nicht immer klar differenziert wurde. Diese terminologische Unschärfe wird u. a. in der *Deutschen Encyclopädie* gerügt. Dabei werden fünf Bedeutungen des Konkubinatsbegriffs unterschieden (Art. „Concubinatus (nach dem Naturrecht)“, VI 214 f.; Herv. getilgt):

- (a) die Konstellation, in der „ein verheyratheter Mann sich neben seiner Ehefrau noch Beyschläferinnen, Kebsweiber hält“,¹³⁰
- (b) „eine Gesellschaft, deren Zweck blos Beyschlaf ist“,¹³¹
- (c) „eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze eingegangen ist“ („Gewissensehe“),
- (d) „eine nur auf gewisse Zeit geschlossene“ oder auch wieder auflösbare Ehe,
- (e) die Ehe zur linken Hand.¹³²

¹³⁰ Auf diese Bedeutung weist auch Thomasius hin (*Institutiones*, III, II, § 172).

¹³¹ Dabei handelt es sich meines Erachtens um die grundlegende Auffassung des Konkubinats. So wird in Zedlers *Universal-Lexicon* „Concubinatus“ vor allem als „uneheliche Beywohnung oder Verbindung eines Mannes mit einer Weibs-Person des Beyschlaffs halber“ definiert (Art. „Concubinatus“, VI 915; vgl. auch Art. „Unehelicher Beyschlaf, oder Concubinatus“, XLIX 1209). In Walchs *Philosophischem Lexicon* wird das Konkubinatus als Beziehung so charakterisiert, dass man darin „hauptsächlich auf die Dämpfung der geilten Lust siehet, und das Kinder-Zeugen als eine Neben-Sache achtet“ (Art. „Ehestand“, 626). Pörschke spricht davon, dass sich „der Concubinatus“ von der bürgerlichen Ehe „nur durch den deutlich angegebenen Zweck der Befriedigung des Geschlechts-triebes unterscheidet“ (*Naturrecht*, 238), das Konkubinatus diene wie die „Hurerey“ „allein zur Befriedigung thierischer Triebe“ (*Einleitung in die Moral*, 276). Auch Fichte spricht davon, dass beim Konkubinatus „letzter Zweck die Befriedigung des Geschlechts-triebes“ sei (*Naturrecht*, Anhang I, § 22, *Werke*, III 331 f.). Dabelow definiert das Konkubinatus als eine „ohne Ehezweck – bloss zur Befriedigung fleischlicher Begierden“ „errichtete Beyschlafsgesellschaft“ (*Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts*, § 319). Insofern beim Konkubinatus „lediglich die Befriedigung fleischlicher Begierden voraus[ge]setzt“ werde, darf es für Dabelow „weder mit der Ehe des Naturrechts“ – d. h. der Gewissensehe – „noch mit dem Maitressenhalten verwechselt werden“ (ebd., § 295). – Gegen die Distinktion von (legitimer) Ehe und (illegitimem) Konkubinatus anhand des Fortpflanzungszwecks opponiert hingegen z. B. Lith (*System von den Ehen*, 236 Anm. 2), und Justus Christian Hennings formuliert in der von ihm bearbeiteten vierten Auflage von Walchs *Philosophischem Lexicon* die Ansicht, dass beim Konkubinatus im Unterschied zur „Hurerey“ nicht bloß der „Beyschlaf aus Geilheit“, sondern spezifisch die Zeugung von Nachkommen intendiert sei, wenn auch im Unterschied zur Ehe keine darüber hinausgehende Bindung, nicht einmal zur Erziehung und Aufzucht der gezeugten Kinder (*Philosophisches Lexicon* (4. Aufl. 1775), Art. „Concubinatus“, 621).

¹³² Ähnlich wie bei der neuzeitlichen Ehe zur linken Hand zeichnete sich das Konkubinatus im römischen Recht durch eine im Vergleich zur Ehe niedrigere soziale Stellung der Frau als auch durch eine abweichende Rechtsstellung der Kinder aus, die beim Konkubinatus „nicht in die Gewalt und in die Familie ihres Vaters“ kamen, sondern vielmehr dem Personenstand der Mutter folgten (Honsell,

Nur in den Fällen (b) bis (e) könne, so der Autor des Artikels, dabei eigentlich von Konkubinat gesprochen werden. In Fall (a) liege demgegenüber nicht wirklich ein Konkubinat, sondern eine „Kebsehe“ vor, und die Frage, ob eine solche Beziehung „nach der Moral erlaubt sey, kommt mit der andern: ob die Polygamie nach der Vernunft verboten sey, auf eins hinaus“ (ebd., 214).¹³³

Von den übrigen Fällen erklärt der Verfasser nur Fall (b) als naturrechtswidrig, da in diesem Fall „im Grunde nichts als Hurerey“ vorliege (ebd., 214 f.). Gegen die Beziehungen (c)–(e) sprächen demgegenüber aus naturrechtlicher Sicht keine prinzipiellen Gründe.¹³⁴ Mit seiner Ablehnung des Konkubinats setzt sich Kant von der vorherrschenden Meinung des Naturrechts seiner Zeit also durchaus ab.¹³⁵

Wie wir gesehen haben, vertritt Kant in der Vorlesung der 1770er Jahre und den etwa zeitgleichen Reflexionen zum einen eine Sichtweise des Konkubinats, die der Bedeutung (a) nahekommt. Die Konkubinatskonzeption, die dem ersten Argument aus der Vorlesung, das wir besprochen haben, zugrunde liegt, stellt eine Kombination dar aus, erstens, der Minderprivilegierung eines der beiden Akteure ähnlich wie in (a) (mit dem Unterschied, nicht auf den sexuellen Beziehungsaspekt beschränkt zu sein) oder auch (e) und, zweitens, dem eingeschränkten Beziehungszweck wie bei (b). Die zuletzt diskutierte Kritik legt eine Konzeption im Sinne von (b) zugrunde – wobei sich freilich Ehe und Konkubinat für Kant nicht anhand des Zwecks der Erzeugung und Erziehung von Nachkommen unterscheiden, sondern anhand des vorliegenden oder nicht vorliegenden vollständigen Personenbesitzes.

Mayer-Maly und Selb 1987, § 145). Siehe zum Verständnis im 18. Jahrhundert exemplarisch *Deutsche Encyclopädie*, Art. „Concubinat (juristisch)“, VI 216.

133 Nach römischem Recht war das Konkubinat eine monogame Beziehung (siehe Fußnote 79 auf Seite 47). Dies war bei der Kebsehe nicht der Fall. „Ein dem römischrechtlichen Konkubinat vergleichbares Rechtsinstitut gab es im deutschen Recht vor der Rezeption nicht, insbesondere bestanden zur ‚Kebse-Verbindung‘ wesentliche Unterschiede“ (Schumann 2006, 272). Mit „Kebse“ wurden u. a. Frauen bezeichnet, die die außereheliche Geliebte eines verheirateten Mannes waren oder die mit mehreren Männern verkehrten (Schumann 2006, 272; vgl. auch Schumann 2012).

134 Damit artikuliert der Autor des Artikels eine verbreitete Sichtweise (der entsprechende Band der *Deutschen Encyclopädie* erschien 1782). Vgl. z. B. Hufeland, dem zufolge das Konkubinat „in allen Bedeutungen, die dies Wort erhält oder haben kann, nach dem Naturrecht als nicht verboten anzusehen“ ist (*Lehrsätze des Naturrechts*, § 306 Anm. 2). Insofern bei Hufeland die Ehe nicht mehr an den Fortpflanzungszweck gebunden ist, müsste für ihn auch in Fall (b) keine unzulässige Verbindung vorliegen. Dies ist schon bei Georg Friedrich Meier so: „In der Wissenschaft von den ehelichen natürlichen Rechten ist es eine ganz unnöthige Frage, ob der Concubinat erlaubt sey? Denn in derselben kan [sic] man den Unterschied zwischen einem gesetzmäßigen Ehestande, und zwischen dem Concubinate gar nicht gedenken“ (*Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 21). Eine solche Unterscheidung lasse sich nur im bürgerlichen Zustand treffen (ebd.).

135 Das kritisiert schon Bouterwek in seiner Rezension der *Rechtslehre* und gibt dabei zu erkennen, dass auch er das Konkubinat für naturrechtlich unbedenklich hält (*Rezension*, XX 450.22 f.).

Aus den Bemerkungen in der Vorlesung geht nicht hervor, ob Kant sich das zur wechselseitigen Bedürfnisbefriedigung eingegangene Konkubinatsverhältnis als eine dauerhafte oder eine zeitlich begrenzte bzw. auflösbare Beziehung vorstellt. Doch da Kant in der Vorlesung auch die Ehe als auflösbar erachtet, wenn die Voraussetzungen für die nötige Einheit des Willens zwischen den Ehegatten nicht mehr gegeben sind (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.22–25), liegt die Vermutung nahe, dass er auch das Konkubinat für auflösbar hält, wenn die Gründe für die Beziehung nicht mehr vorliegen, wenn also die Partner aneinander kein sexuelles Interesse mehr haben. Sollte diese Vermutung zutreffen, so spielt auch Merkmal (d) in Kants Konkubinatskritik hinein.

Im Folgenden werden wir sehen, dass Kant in den 1790er Jahren das Konkubinat in Kombination von (d) und (b) konzipiert. Ungleichheit spielt für die Kritik des Konkubinats in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* und in der *Rechtslehre* entsprechend keine Rolle.

(2) In der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* erfolgt die Konkubinatskritik anhand des Gegensatzes von lebenslänglicher und prinzipiell beschränkter Dauer einer Beziehung. Die Wiederherstellung der eigenen Persönlichkeit beim Eheschluss setzt, so die Konzeption in der Vorlesung, ein „Eigenthum des einen am anderen“ voraus; ein solches Recht liegt Kant zufolge aber nur dann vor, wenn die Bindung der Partner aneinander „immerwährend dauert, und nicht transitorisch ist“. Die Ehe muss ein „pactum commercii perpetui“ sein, denn nur dann findet tatsächlich eine Erwerbung der anderen Person statt; andernfalls handelt es sich bloß um den moralisch unzulässigen „Zeitgebrauch von den Gliedern des anderen“ (XXVII 640.9–13; vollständig zitiert auf Seite 65).

Genau dies ist Kant zufolge auch beim Konkubinat der Fall. Die Beziehung ist „nur transitorisch, und ihr Zweck ist nur, daß Einer dem Andern seine Person zum Genuß erlaubt, ohne daß Einer des Anderen Person erwirbt“ (XXVII 640.36–641.2). Der Zweck des Konkubinats ist die wechselseitige sexuelle Bedürfnisbefriedigung, und die Beziehung ist allein an diesen Zweck geknüpft; eine darüber hinausgehende, in specie lebenslange Bindung liegt nicht vor. Folglich findet auch keine wechselseitige Erwerbung der Personen statt, mithin kann die Verdinglichungsgefahr vom Konkubinat nicht abgewendet werden.

In der Nachschrift heißt es über das Konkubinat im Vergleich zur zuvor diskutierten Polygamie, dass es „noch weniger [...] erlaubt sein“ könne (XXVII 640.36). Ein Verfechter der Ungleichheitsthese könnte den Vorschlag machen, dass das Merkmal der beschränkten Dauer in der Vorlesung nur als ein *zusätzlicher* Faktor genannt werde, warum diese Beziehungsform noch *schlechter* sei als die Polygamie einerseits und die morganatische Ehe andererseits, die in der Vorlesung unmittelbar zuvor bzw. im Anschluss diskutiert werden. Diese beiden Beziehungstypen disqualifi-

zieren sich dadurch, dass in ihnen ein asymmetrischer Personenbesitz vorliegt. Der Vorschlag könnte entsprechend lauten, dass Kant auch das Konkubinat als eine ungleiche Beziehung ansehe, die aufgrund ihres transitorischen Zuschnitts moralisch noch defizitärer sei als die in diesem Punkte eheähnlicheren Beziehungen Polygamie und Morganatsehe.

Doch dieser Vorschlag erscheint nicht plausibel. Wie Kant hervorhebt (XXVII 640.9–13), liegt bei jeder Beziehung, die nicht auf Lebenszeit geschlossen wird, bereits aus diesem Grund eine Verletzung der Menschheit beim Sex vor. Es ist allein dieser Aspekt, der in der Vorlesung mit dem Konkubinat verknüpft wird. Dabei wird die mangelnde Dauer der Beziehung gar nicht als *zusätzliches* Problem eingeführt, sondern als einziger Problemfaktor. Die Frage der Ungleichheit wird nicht tangiert, um die Unzulässigkeit dieser Art Beziehung aufzuweisen.¹³⁶

Somit ist zum einen ein weiterer textlicher Beleg gegen die These gefunden, dass Ungleichheit wesentlicher Bestandteil der von Kant behaupteten Problematik des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs sei. Zum anderen legt die Passage in *Vigilantius* nahe, die Charakterisierung des Konkubinats in der *Rechtslehre* auf ähnliche Weise und damit unabhängig vom Faktor Ungleichheit zu lesen.

(3) In der *Rechtslehre* lautet das Argument für die Unzulässigkeit des Konkubinats, dass es sich dabei um einen „Contract der Verdingung“ handelt, durch den man einen Teil seines Körpers „zum Gebrauch eines Anderen“ zur Verfügung stellt, und sich dadurch die Person selbst zu einer „Sache der Willkür des Anderen“ macht (RL § 26, VI 279.5–9). Sowohl in der Vorlesung der 1770er Jahre als auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* konzipiert Kant das Konkubinat als eine Beziehung zur gegenseitigen sexuellen Bedürfnisbefriedigung. Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, dass Kant das Konkubinat in der *Rechtslehre* ebenfalls in diesem Sinne auffasst. Die Rede von der Verdingung des Körpers und damit der Person des einen Akteurs zum Gebrauche eines anderen ist meines Erachtens so zu verstehen, dass es um eine reziproke Angelegenheit geht: Beide Konkubinatspartner stellen ihre Körper einander zum Genuss zur Verfügung und machen sich dabei zur Sache für den jeweils anderen.

In der *Rechtslehre* vergleicht Kant das Konkubinat mit der Prostitution. Auf der einen Seite findet hier eine Parallelisierung statt: Im Fall der Prostitution dient der Vertrag der „einmaligen“ sexuellen Dienstleistung (VI 278.33 f.). Insofern der wesentliche Vertragsinhalt des Konkubinatskontrakts ebenfalls nur die (wechselseitige) sexuelle Befriedigung ist (VI 279.5–7), gibt es auch hier keinen dauerhaften Per-

¹³⁶ Die Bemerkung, dass das Konkubinat „noch weniger [...] erlaubt sein“ könne, bleibt rätselhaft. Allerdings bricht der Text der Nachschrift in der Diskussion der Polygamie ab (XXVII 640.35); hier könnte also eine Textlücke vorliegen.

sonenbesitz, mithin keine Bindung wie in der Ehe, bei deren Gründung die Stiftung dieses Besitzes ja gerade der wesentliche Vertragsinhalt ist (RL § 24, VI 278.24–26).

Auf der anderen Seite kontrastiert Kant Prostitution und Konkubinat. Bei der Prostitution ist spezifisch von der Befugnis zur einseitigen Aufhebung des Vertrags durch die sich prostituierende Person die Rede, dass nämlich „die Person, welche ihn geschlossen hat, zur Erfüllung ihres Versprechen rechtlich nicht angehalten werden könnte, wenn es ihr gereuete“ (VI 279.2 f.). Im Falle des Konkubinats folgt aus der Unzulässigkeit („pactum turpe“: 279.5), dass „*jeder* Theil den eingegangenen Vertrag mit dem anderen aufheben kann, so bald es ihm beliebt“ (VI 279.9 f.; Herv. M. B.). Das spricht für die These, dass beim Konkubinat genauso wie im einfachen Fall des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs sexuelle Verdinglichung auf beiden Seiten vorliegt.¹³⁷

Kant leitet seine Diskussion von Konkubinat und Prostitution in RL § 26 mit der Bemerkung ein, dass deren Illegitimität „aus dem obigen Grunde“ „folgt“ (VI 278.34). Zwei mögliche Referenzen lassen sich hierfür anführen:

(a) Kant könnte auf die Behauptung zu Beginn von RL § 26 referieren, der zufolge die vernunftrechtliche Ehe ein Verhältnis der Gleichheit des Personenbesitzes ist (VI 278.24–28). Man könnte den Paragraphen dann insgesamt als eine Diskussion von Gleichheit und Ungleichheit in sexuellen Beziehungen und deren rechtlichen Auswirkungen lesen (der Paragraph beginnt mit dem Punkt der Gleichheit zwischen den Ehegatten und endet mit der Frage nach der Herrschaft im Haus). Dies würde für die These sprechen, dass es Kant auch beim Konkubinat um Ungleichheit gehe. Allerdings wird – anders als im Fall der morganatischen Ehe und der Polygamie – auf einen Mangel an Gleichheit in der Diskussion von Konkubinat und Prostitution nicht explizit rekurriert, sondern – wie eben angeführt – nur darauf, dass sich eine Person von der anderen als „Sache der Willkür“ gebrauchen lasse (VI 279.8 f.). Im Fall der Prostitution erscheint es auch gar nicht sinnvoll anzunehmen, dass Kant hier von einem ungleichen Personenbesitz ausgehe, denn bei der Prostitution liegt gar kein Personenbesitz vor. Die Überlegung, dass Kant in allen in RL § 26 diskutierten Fällen die Unzulässigkeit auf Ungleichheit zurückführe, ist also nicht überzeugend.

(b) Die Alternative, für die ich plädieren möchte, besteht in der Überlegung, dass mit „dem obigen Grunde“ der Komplex aus Verdinglichungsdiagnose und korrespondierender Anforderung des wechselseitigen Personenerwerbs gemeint ist, der in RL § 25 die Deduktionsgrundlage des Ehegebots bildet („Denn“ – „folglich“: VI

¹³⁷ Die gegenteilige Ansicht vertritt Bauch, der meint, in Kants Augen liege nicht nur bei Prostitution, sondern auch bei Konkubinat und Ehe zur linken Hand ein „einseitiger Gebrauch der Person als bloßer Sache“ vor (Bauch 1923, 360 f.).

278.6, .15). Bereits das Gleichheitstheorem zu Beginn von RL § 26 bezieht Kant genau auf dieses Theoriestück: Die Gleichheit der Ehegatten folgt „[a]us denselben Gründen“ (.24): nämlich aus den Gründen, an denen am Ende von RL § 25 die Rechtsform der Ehe als ein auf dingliche Art persönliches Recht deduziert wird: eben aus der Verdinglichungsproblematik und der ihr korrespondierenden Notwendigkeit des wechselseitigen Personenbesitzes. RL § 26 hat nun zwei Aufgaben: Zum einen weist Kant auf dieser Basis die verschiedenen Typen nichtehelicher Sexualverhältnisse als unzulässig aus, die in Abhandlungen zum Eherecht üblicherweise zu erörtern sind. Zum anderen diskutiert er die Implikationen, die sich daraus ergeben, dass die Ehe ein gleiches Besitzrecht der Personen aneinander involviert (Gütergleichheit als Standardfall; Frage, ob ein Herrschaftsrecht des Mannes mit dem reziproken Personenbesitz vereinbar ist).¹³⁸

Es ist also naheliegend, dass Kant die Unzulässigkeit des Konkubinats in der *Rechtslehre* unmittelbar mit Referenz auf die Verdinglichungsproblematik begründet und – anders als im Fall der Ehe zur linken Hand (siehe dazu den nächsten Abschnitt) – gar nicht auf die Frage rekurriert, ob hier eine rechtliche Ungleichheit zwischen den Akteuren vorliegt oder nicht. Es ist die fehlende Bindung, die Konkubinatsbeziehungen problematisch macht.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen war die in der Literatur verbreitete Sichtweise, dass Kants Kritik des Konkubinats darin gründe, dass das Konkubinat eine rechtlich asymmetrische Beziehung sei. Für diese Lesart wird vor allem auf die Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre rekurriert. Doch wie wir in Abschnitt (1) gesehen haben, lässt ein genauerer Blick auf Kants dortige Ausführungen ein facettenreicheres Bild entstehen, welches sich auch auf den Umstand zurückführen lässt, dass es divergierende zeitgenössische Verständnisse davon gab, was als Konkubinat anzusehen ist.

Als wichtigste der verschiedenen Konzeptionen, die in der Diskussion um das Konkubinat zu finden sind, erscheint die Auffassung, dass der Geschlechtsverkehr wesentlicher und primärer Zweck des Konkubinats sei und darin die spezifische Differenz dieser Beziehungsform zur Ehe liege.¹³⁹ Insofern in den meisten Ehekonzeptionen die lebenslange Dauer der ehelichen Bindung aus dem Zweck der

138 Gegen diese von mir präferierte Lesart könnte man Kants Parallelisierung von morganatischer Ehe und Konkubinat anführen (VI 279.12–16). Doch dieser Einwand greift nicht, denn zum einen rekurriert Kant für das Verständnis der morganatischen Ehe auf das Konkubinat und nicht umgekehrt; zum anderen kommt, wie ich im folgenden Abschnitt zeigen werde, nur die (positivrechtliche) Möglichkeit der Auflösbarkeit der morganatischen Ehe als Grund ihrer vernunftrechtlichen Unzulässigkeit infrage.

139 Siehe Fußnote 131 auf Seite 75.

Erzeugung und insbesondere der Aufzucht der Nachkommen hergeleitet wird,¹⁴⁰ fehlt dem so verstandenen Konkubinat die Notwendigkeit einer dauerhaften Bindung der Sexualpartner aneinander. Wie wir in Abschnitt (2) gesehen haben, beruht Kants Diskussion des Konkubinats in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* ganz offensichtlich auf diesem allgemeinen Verständnis des Konkubinats als einer bloßen „Beyschlafsgesellschaft“ (Dabelow) ohne permanente Bindung.¹⁴¹ In Abschnitt (3) habe ich schließlich dargelegt, dass auch die Konkubinatspassage in der *Rechtslehre* auf diesen Aspekt hin zu lesen ist.

3.6 Die Problematik der Ehe zur linken Hand

Wie im Falle von Polygamie und Konkubinat liegt in Kants Augen auch bei der Ehe zur linken Hand keine zulässige Geschlechtsgemeinschaft vor. Seine Begründung („denn“) lautet, dass sie „in der That [...] nach dem bloßen Naturrecht vom Concubinat nicht unterschieden“, mithin auch „keine wahre Ehe“ sei (RL § 26, VI 279.14–16). Bei der Ehe zur linken Hand handelt es sich um eine Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Standes, in der die Standesunterschiede zwischen den Gatten auch innerhalb der Ehe fortbestehen.¹⁴² Das Merkmal des Standesunterschieds scheint in Kants Augen der Grund dafür zu sein, dass die morganatische Ehe keine legitime vernunftrechtliche Ehe darstellt. Die Ehe zur linken Hand zeichnet sich für Kant dadurch aus, dass „die Ungleichheit des Standes beider Theile zur größeren Herrschaft des einen Theils über den anderen“ „benutzt[]“ werde (VI 279.13 f.). Dies führe dazu, dass hier aus vernunft- bzw. naturrechtlicher Perspektive keine richtige Ehe und entsprechend bloß ein Konkubinat vorliege.

In der Literatur wird Kant hier in der Regel so verstanden, dass die standesrechtliche Überlegenheit des Mannes unmittelbar zur moralischen Untauglichkeit der Beziehung führen würde.¹⁴³ Kants Kritik an der morganatischen Ehe wird dabei auf der einen Seite wohlwollend rezipiert und als Beleg für die Ungleichheitsles-

140 Kant ist demgegenüber der Ansicht, dass sich aus der rechtlichen Bindung der Ehe an die Erzeugung und Erziehung der Kinder die lebenslange Dauer der Ehe nicht herleiten lässt, sondern dass diese rechtliche Bindung die Ehe im Gegenteil zu einer im Prinzip zeitlich begrenzten Beziehung macht (RL § 24, VI 277.26–32). Siehe dazu auch Kapitel 6.3 in Teil II der Arbeit.

141 Siehe Fußnote 131 auf Seite 75.

142 Siehe zur Definition der morganatischen Ehe Fußnote 80 auf Seite 47 und die dort genannte Literatur.

143 In Abschnitt 3.2 habe ich auf Kants geschlechtsneutrale Darstellung der Ehe zur linken Hand in der *Rechtslehre* hingewiesen sowie darauf, dass es rechtsgeschichtlich auch den Fall gab, dass eine Frau aus höherem Stand mit einem Mann geringeren Standes eine Ehe zur linken Hand schloss. (Siehe Seite 57 mit Fußnote 95.) Der Einfachheit halber werde ich in diesem Abschnitt jedoch stets

art der kantischen Problemdiagnose angeführt,¹⁴⁴ während auf der anderen Seite behauptet wird, Kants Kritik der morganatischen Ehe beruhe auf einem falschen Verständnis dieser Institution und sei mithin unbegründet.¹⁴⁵

Das Problem der morganatischen Ehe kann für Kant nicht bereits darin liegen, dass einem Gatten aufgrund seines Standes ein „Recht[] zum Befehl“ (VI 279.24) zukommt. Wie Kant im Anschluss an die Kritik der Ehe zur linken Hand klarstellt, ist in seinen Augen ein Herrschaftsrecht des Mannes in Ehe und Hausgemeinschaft mit der „Gleichheit der Verehlichten als solcher“ durchaus vereinbar (RL § 26, VI 279.16–26). Das Direktionsrecht in Bezug auf die „Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse[s] des Hauswesens“ (VI 279.23 f.) hat in seinen Augen keine negativen Auswirkungen auf den wechselseitigen Personenbesitz der Ehepartner und damit auch nicht auf die Problemlösungsfunktion der Ehe.¹⁴⁶

Die größere Herrschaft des einen Gatten über den anderen, die Kant an der morganatischen Ehe kritisiert, kann nur dann und insofern problematisch sein, als sie dafür sorgt, dass die vernunftrechtliche Forderung des wechselseitigen Personenbesitzes nicht erfüllt werden kann. Dieser Aspekt wird in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* akzentuiert: Das Problem der Ehe zur linken Hand besteht der Nachschrift zufolge darin, dass die Frau „nicht in den Besitz aller Rechte des Mannes gesetzt“ werde: „mithin hat sie nicht völligen Besitz von ihm, und er hat absolute Willkür über sie“ (XXVII 641.4–6). Was heißt es, dass die Frau nicht die „Rechte des Mannes“ erwirbt? Dies könnte im Sinne eines genitivus obiectivus oder subiectivus zu verstehen sein.

vom Fall der morganatischen Ehe zwischen einem Mann von höherem und einer Frau von niedrigerem Stand sprechen – so wie in der Darstellung in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* und wie es auch der historische ‚Normalfall‘ war (das Preußische Landrecht etwa sah den umgekehrten Fall gar nicht vor).

144 Etwa von Heinrichs (1995, 46 f.), Wood (1999b, 258) und Hanley (2014, 923).

145 So meint Gustav Hugo, Kants Morganatskritik beruhe auf einem Missverständnis (*Lehrbuch des Naturrechts* (3. Aufl. 1809), § 206). Hugo bringt gegen Kant in Stellung, dass es bei der Institution der morganatischen Ehe allein darum gehe, den Standesunterschied zu konservieren, dabei aber gar „nicht auf eine größere Herrschaft des Mannes“ abgezielt werde (*Lehrbuch des Naturrechts* (2. Aufl. 1799), § 186 Anm. 2). Morris Cohen diagnostiziert eine „confusion between legal and natural rights“ (1939, 285): In seinen Augen macht Kant die Unzulässigkeit am fehlenden Sukzessionsrecht der aus der morganatischen Ehe hervorgehenden Kinder fest: „Why should a marriage in good faith and with proper religious sanction be invalid simply because the children cannot by law succeed to the throne?“ (ebd.) Allerdings spielt das mangelnde Sukzessionsrecht – und überhaupt die standesrechtliche Schlechterstellung der Kinder – für Kant gar keine Rolle, sondern lediglich die Auswirkungen der Standesungleichheit auf das besitzrechtliche Verhältnis zwischen den Ehegatten selbst.

146 Siehe zur Frage des Herrschaftsrechts Kapitel 6.4.3 in Teil II der Arbeit.

Manche Interpreten meinen, das Problem der morganatischen Ehe liege für Kant in der ökonomischen Ungleichheit zwischen den standesungleichen Ehegatten.¹⁴⁷ In der Tat erhielt die morganatische Ehefrau keinen vollwertigen Anspruch auf das materielle Vermögen des Mannes, also auf seine materiellen Rechte. Dies resultierte daraus, dass die Frau nicht die Standesrechte des Ehemannes erhält: Das Rechtsinstitut der Ehe zur linken Hand hatte vor allem den Zweck, solchen Adeligen eine Ehe zu ermöglichen, denen ihre begrenzte ökonomische Ausstattung es nicht erlaubte, Ehefrau und Nachkommen einen standesgemäßen Unterhalt und Lebenswandel zu bieten, wie es in einer gewöhnlichen Ehe erforderlich wäre.¹⁴⁸

Der ungleiche Besitz materieller Güter kann für Kant jedoch nicht der ausschlaggebende Faktor sein. Zwar ist er der Ansicht, dass die materielle Besitzgleichheit zwischen den Ehepartnern der Standardfall ist, der sich aus der grundsätzlichen rechtlichen Gleichheit der Ehepartner im Verhältnis zueinander ergibt (RL § 26, VI 278.24–29). Aber ebenso eindeutig haben die Ehepartner die Möglichkeit, eine davon abweichende vertragliche Regelung zu treffen und sich „Gebrauchs eines Theils derselben“ – gemeint sind die „Glücksgüter“ – „zu begeben“ (VI 278.29–31). Dieser Punkt findet sich auch in der *Metaphysik Vigilantius* (XXVII 640.15–19).¹⁴⁹

147 Altman deutet Kants Ausführungen in der *Rechtslehre* so, dass die ökonomischen und sozialen Ungleichheiten die wechselseitige Erwerbung verhindern würden: „If the marriage takes place only on the condition that the husband’s possessions and rank do not transfer to the woman or their children, then he has failed to give himself entirely to his wife. There is no equality of exchange“ (Altman 2010, 326). Ähnlich Hanley (2014, 923) und Sabourin (2025, 51 f.). Bereits Tieftrunk versteht die Passage in der *Rechtslehre* auf diese Weise. Er sieht den Grund für Kants Kritik darin, dass „der Vornehmere seinen äußern Vorzug mit in Anschlag bringt“ und dadurch „eine Sache gegen eine Person“ setze; die Absicht sei, „indem er die andere Person ganz erwirbt, doch nicht sich gleichmäßig erwerben [zu] lassen“ (*Untersuchungen*, I 364). Die Begründung, „daß man eine Frau nicht standesmäßig ernähren, die Kinder nicht nach seinem Stande erziehen könne, und dergleichen“, erachtet er als „Entschuldigungen und Beschönigungen, welche aus den *Umständen* hergenommen werden“, die aber, „wenn es auf Recht und Pflicht ankommt, von keinem Gewichte“ seien (ebd.).

148 Siehe ALR II 1 § 185; dazu Weber-Will 1983, 67. Laut Muth sah Svarez, einer der Autoren des ALR, eine wesentliche Ursache der Ehelosigkeit des höheren Adels im steigenden Luxus (Muth 1989, 21), und so argumentierte z. B. auch Lith: „Es wird ferner durch die Ehen zur linken Hand die Zahl der Ehen überhaupt vermehret. Denn es lehret die tägliche [!] Erfahrung, wie viele Personen von hohem Adel männlichen Geschlechts verhindert werden, sich zu vermählen, weil sie nicht vermögend sind, eine Gemahlin und die Kinder, die aus einer solchen Ehe erzeugt werden möchten, ihrem hohen Stande gemäß zu ernähren.“ (*System von den Ehen*, 229)

149 Auch rechtshistorisch kann keine Rede davon sein, dass der Ehemann durch die morganatischen Sonderregelungen in materieller bzw. ökonomischer Hinsicht eine größere oder gar willkürliche Herrschaft über seine Frau erlangte. Zwar erhielt die Ehefrau keine Verfügungsgewalt über das Vermögen des Mannes; sie hatte jedoch (ebenso wie die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder) einen Anspruch auf eine materielle Versorgung, die ihrem Stand entsprach. Ein wei-

Wenn das Problem der morganatischen Ehe für Kant darin besteht, dass die Frau nicht alle „Rechte des Mannes“ erwirbt, so ist dies also im Sinne eines *genitivus obiectivus* so zu verstehen, dass die Frau kein vollständiges Recht *an* ihrem Ehemann erwirbt. Gemäß der Terminologie in der Vorlesung bedeutet dies, dass die Frau kein Eigentumsrecht an ihrem Gatten erlangt, ihn nicht *erwirbt* (vgl. XXVII 639.9–13). Wie beim Konkubinat liegt hier also nur ein „Zeitgebrauch von den Gliedern des anderen“ vor (XXVII 639.12 f.). Das heißt, dass auch die Ehe zur linken Hand, jedenfalls von Seiten der Gattin, die ihre Person einseitig veräußert, wie das Konkubinat „ein Contract der Verdingung [...] eines Gliedmaßes zum Gebrauch eines Anderen“ ist (RL § 26, VI 279.5–7). Doch warum sorgt der Standesunterschied in Kants Augen dafür, dass die Frau den Mann nicht erwirbt und folglich ihre eigene Persönlichkeit nicht wiederherstellen kann?

Die Parallelisierung mit dem Konkubinat legt die Vermutung nahe, dass Kant das Problem in der Auflösbarkeit der Ehe zur linken Hand gesehen hat, und zwar insbesondere in der Möglichkeit, dass der Mann die Beziehung einseitig auflösen kann. Vor allem im Privatfürstenrecht (d. h. nach den eigenen Regelungen der Fürstentümer) war die Ehe zur linken Hand durch den Mann leicht aufzulösen (Muth 1989, 19). Im Entwurfs- und Ausarbeitungsprozess der Regelungen der morganatischen Ehe im Allgemeinen Preußischen Landrecht wurde zwar akzentuiert, dass die Ehe zur linken Hand prinzipiell genauso auf Lebenszeit geschlossen werde wie

terer beachtenswerter Punkt ist zudem, dass die Trennung des materiellen Vermögens auch umgekehrt galt: Anders als bei einer gewöhnlichen Ehe erhielt der Mann im preußischen Landrecht bei einem Eheschluss zur linken Hand kein Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau. Vielmehr kam der Ehefrau zur linken Hand, sofern und sobald sie volljährig war, die uneingeschränkte Verwaltung ihres gesamten Vermögens zu. In vollgültigen Ehen hingegen ging das Vermögen der Frau mit der Heirat in den Besitz des Mannes über. (Selbst wenn der Ehefrau in einer regulären Ehe ein eigenes Vermögen vorbehalten wurde, war ihr Recht zur eigenen Verwaltung dieses Anteils einigen Einschränkungen unterworfen.) Und während dem Mann bei vollgültigen Ehen der Nießbrauch am eingebrachten Vermögen der Ehefrau automatisch zustand, konnte der Ehemann im Fall der morganatischen Ehe überhaupt keinen Nießbrauch am Vermögen der Frau beanspruchen (Muth 1989, 55). Zudem stand Ehefrauen zur linken Hand sowie ihren Nachkommen ein fester Unterhaltsanspruch zu. So schrieb etwa das ALR vor, dass im „Ehecontracte [...] der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte auf den Fall der getrennten Ehe, bestimmt“ werden müsse (ALR II 1 § 848). In den Augen mancher Kritiker des Gesetzesentwurfs war die Ehefrau im Fall der morganatischen Ehe durch diese Vorschrift sogar privilegiert im Vergleich zu einer regulären Ehe, in der kein derartiger Unterhalt garantiert war (Muth 1989, 45). Zumindest für das Preußische Landrecht kann im Fall der morganatischen Ehe folglich nicht davon gesprochen werden, dass die Frau vom Mann ökonomisch abhängig gemacht wurde oder schlechter gestellt war als in regulären Ehen. Im Gegenteil hatte sie sogar eine größere ökonomische Eigenständigkeit. In dieser Hinsicht kann von einer größeren Herrschaft des Mannes im Fall der morganatischen Ehe also nicht die Rede sein.

eine reguläre Ehe (ebd.). Grundsätzlich konnte die Ehe in beiden Fällen allerdings durch richterlichen Ausspruch getrennt werden, und dabei waren die Hürden im Fall der Ehe zur linken Hand deutlich geringer, insbesondere für eine von Seiten des Mannes ausgehende Trennung. Der Standesunterschied sorgte also dafür, dass der Mann es um einiges leichter hatte (etwa im Fall von leichteren Beleidigungen), eine Scheidung anzustrengen (Muth 1989, 71–74, 78 f.).¹⁵⁰

Vor allem in Anbetracht der konzeptionellen Schwierigkeiten, vor die sich andere Interpretationsvorschläge gestellt sehen, erscheint mir dies als aussichtsreichste Möglichkeit, Kants Kritik der morganatischen Ehe zu rekonstruieren. Kant kritisiert die positivrechtliche Institution dahingehend, dass sie vom Standpunkt des Vernunftrechts nur eine Form von Konkubinat darstellt, also eine Beziehung, bei der die Partner einander nicht wechselseitig erwerben, in der mithin keine dauerhaft garantierte Bindung vorliegt.¹⁵¹ Der Grund liegt im Fall der Ehe zur linken Hand in der rechtlich asymmetrischen Struktur, die in Kants Augen darauf hinausläuft, dass sich nur die Frau (von niederem Stand) an den Mann (von höherem Stand) bindet, umgekehrt jedoch keine gleichwertige Bindung vorliegt. Das hat zur Folge, dass dem Mann im Hinblick auf das Fortbestehen der Beziehung eine „größere Herrschaft“ (*Rechtslehre*) und „Willkür“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*) über seine Gattin zukommt, diese sich also ‚zur Sache‘ macht. Die Ehe zur linken Hand ist vernunftrechtlich damit ebenso wie das Konkubinat ein „pactum turpe“ (RL § 26, VI 279.5).

150 In der Endfassung des ALR „waren Vergehen, die gemäß II 1 § 699 bis 703 ALR für die Trennung vollgültiger Ehen einen höheren Grad erforderten, bei der Ehe zur linken Hand auch bei Vorliegen eines geringeren Grades ausreichend, damit der Mann die Trennung der Ehe zur linken Hand verlangen konnte“ (Muth 1989, 78).

151 In einem Brief vom 23. November 1793 berichtet Kiesewetter Kant von Änderungen im Entwurf des geplanten preußischen Gesetzbuches, die auch die Ehe zur linken Hand betreffen (XI 470.2 f.). Man kann also vermuten, dass Kant sich für diesen Komplex des positiven Rechts interessierte.

4 Menschenfresser und Libertins: die Konsequenzen und Risiken sexuellen Handelns und ihre Bedeutung für die Verdinglichungsdiagnose

Der Geschlechtsverkehr ist für Kant deshalb moralisch prekär, weil er eine besondere Art ist, auf die Personen miteinander interagieren – oder in Kants Begrifflichkeit: eine besondere Form des Gebrauchs, den Personen voneinander machen: Bei dem „Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht,“ handelt es sich für Kant um einen „*Genuß*, zu dem sich ein Theil dem anderen hingibt“ (RL § 25, VI 277.6–8). Der Genusscharakter bildet die spezifische Differenz des Geschlechtsgebrauchs zu anderen Arten des Gebrauchs, den Personen voneinander machen. Während bei gewöhnlichen Dienstleistungen nur die Kausalität der anderen Person gebraucht wird, wird beim sexuellen Genuss die Person selbst unmittelbarer Gegenstand des Gebrauchs (RL Anhang, VI 359.20–22 u. .25 f.; TL § 7, VI 426.20–25).¹⁵²

In Kapitel 2 haben wir gesehen, dass der Umstand, dass der Geschlechtsverkehr ein unmittelbarer Gebrauch des Körpers ist, für sich noch nicht moralisch problematisch ist. Eine moralische Problematik stellt sich erst dann ein, wenn der Gebrauch des Körpers nicht mit der Freiheit der Person, mit ihrer Autonomie als Vernunftwesen, vereinbar ist. In Konflikt mit der Freiheit gerät der Gebrauch des Körpers beispielsweise dann, wenn keine Einwilligung der Person, deren Körper gebraucht wird, vorliegt – dann handelt es sich um eine Verletzung des inneren Mein und Dein, d. h. des angeborenen Rechts der Freiheit (vgl. RL § 4, VI 247.34–248.4) –, oder wenn der Körpergebrauch die Freiheit der Person temporär oder dauerhaft einschränkt oder gar vernichtet, wie z. B. bei Selbstverstümmelung oder Selbstmord (vgl. TL §§ 5 u. 6, VI 421–424).

Ohne Zweifel können sexuelle Handlungen negative Folgen für die beteiligten Personen, für ihre Freiheit bzw. die körperlichen Voraussetzungen ihrer Ausübung nach sich ziehen. Manche dieser Folgen können daraus resultieren, dass Sex einerseits eine Form körperlichen Handelns ist und daher wie jeder Gebrauch unseres Körpers und des Einsatzes unserer körperlichen Kräfte Auswirkungen auf unsere Gesundheit haben kann; darüber hinaus können sexuelle Beziehungen aufgrund

¹⁵² Vgl. *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 637.27–30: „Bey der Geschlechtsneigung ist es wesentlich, daß ein Subject dem anderen sich als Object des Genusses darbietet und darunter nicht Dienstleistung des einen gegen das andere Geschlecht verstanden wird, von welcher Art sie auch sey.“ Vgl. auch XXVII 637.37–638.4 und v. a. *Moralphilosophie Kaehler*, 238.3–20.

der persönlichen Nähe und intimen Vertrautheit zwischen den beteiligten Personen auch Folgen für ihre psychische Gesundheit nach sich ziehen. Andere Folgen sind sexualitätsspezifisch, z. B. Schwangerschaften – die ihrerseits mit gesundheitlichen wie sozioökonomischen Belastungen und Risiken einhergehen – oder auch die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten. Dabei waren zu Kants Zeiten die gesundheitlichen Risiken, die der Geschlechtsverkehr selbst als auch eine Schwangerschaft mit sich führten, weitaus größer als heute, ebenso wie die ökonomischen Folgen und sozialen wie rechtlichen Implikationen einer unehelichen Schwangerschaft.¹⁵³

Wenn die körperliche Seite des Geschlechtsverkehrs als solche für Kant unproblematisch ist, führen dann vielleicht die Folgen und Risiken, die mit sexuellem Handeln einhergehen können, dazu, dass sich Personen zur Sache machen, wenn sie miteinander schlafen? Wenn der Geschlechtsverkehr moralisch bedenklich ist, weil er ein *Genuss* ist, meint Kant damit den Umstand, dass Sex negative Auswirkungen auf Gesundheit und Handlungsfähigkeit der Akteure hat oder zumindest haben kann?

In der Tat gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten für die Vermutung, dass Kant die möglichen Folgen des Geschlechtsverkehrs als Grund der Verdinglichung beim nichtehelichen Sex ansieht. So diskutiert Kant zum einen die gesundheitlichen Risiken sexuellen Handelns. Besonderes Gewicht kommt dabei den „erläuternde[n] Bemerkungen“ im Anhang der *Rechtslehre* zu, in denen Kant die Verdinglichungsthese und die Bestimmung des Geschlechtsgebrauchs als Genuss zu verteidigen und explizieren versucht. Er geht dabei so weit, den Geschlechtsgebrauch in die Nähe eines konsumtiven Verbrauchs zu rücken und charakterisiert den nichtehelichen Geschlechtsverkehr mit Hinweis auf gesundheitliche Risiken, denen die Sexualpartner ausgesetzt seien, als „dem Grundsatz [...] nach“ „*cannibalisch*“. Außerhalb der Ehe werden die Sexualpartner durch die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit in seinen Augen zu „*verbrauchbare[n]* Sachen“. Dabei rekuriert Kant nicht nur auf die Risiken von Krankheitsübertragungen, Schwangerschaft und Geburt, sondern sieht ebenso die Gefahr einer „Erschöpfung“ durch sexuelle Aktivität gegeben (RL Anhang, VI 359.33–360.3). Von einer Reihe von Interpreten wird die physische Verbrauchbarkeit, der sich Sexualpartner laut Kant aussetzen, als konstitutiver Grund der Verdinglichung beim nichtehelichen Sex angesehen.¹⁵⁴

¹⁵³ Dieser Aspekt kommt z. B. im sogenannten Ehrenpunkt-Abschnitt der *Rechtslehre* zur Sprache (VI 335.36–337.07).

¹⁵⁴ So ist für Kersting „[d]ie konsumtiv-verzehrende Komponente [...] nach der kantischen Beurteilung für den geschlechtlichen Verkehr durchaus konstitutiv“ (Kersting 1984, 190). Laut Kersting billigt die reine praktische Vernunft „diese[n] menschenfresserische[n] Umgang der Geschlech-

Zum anderen beschreibt Kant in seiner Vorlesung der 1770er Jahre libertines Verhalten dahingehend, dass Sexualpartner das Interesse aneinander verlieren, sobald sie ihre Lust gestillt haben, und einander sogar „in ihr größtes Unglück“ stürzen (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.9–19). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen formulieren einige Interpreten die Ansicht, für Kant liege die eigentliche Problematik in den sozialen und ökonomischen Folgen, die aus nichtehelichem Sex im Allgemeinen und den biologischen und gesundheitlichen Folgen im Besonderen resultieren können; die Ehe habe entsprechend die Funktion, die Akteure in Anbetracht dieser Folgen abzusichern.¹⁵⁵

Wie ich im Folgenden zeigen werde, spielt der Rekurs auf die Risiken, die Sex für die beteiligten Personen bergen kann, zwar eine wichtige Rolle für Kants Begründung der Verdinglichungsthese. Allerdings bildet die von Kant behauptete phy-

ter miteinander“, sofern er „unter Rechtsbedingungen“ erfolgt, ihm also „die Rechtsform der Ehe übergestülpt wird“ (Kersting 2012, 195). In Kusters Augen bildet „[d]ie Tatsache, dass Sexualpartner grundsätzlich dem Risiko der ‚Verderbnis‘ ausgesetzt sind, [...] gewissermaßen den Wurm des Verbrauchs in der süßen Frucht des leiblichen Gebrauchs“ (Kuster 2011, 342). Laut Campagna glaubt Kant, dass Sex an sich ein Akt des Verzehrs einer anderen Person ist: „Kant construit l’acte sexuel sur le modèle d’un acte de consommation: avoir des relations sexuelles avec une autre personne, c’est la consommer.“ Und darin bestehe der Grund der Verdinglichung: „Or consommer une autre personne, c’est la traiter comme une chose, comme un objet de consommation“ (Campagna 2005, 14). Brandt formuliert die These, Kant stelle die Verbrauchsaspekte des Geschlechtsverkehrs ins Zentrum seiner Rechtfertigung des Ehegebots, weil ihm der traditionelle Rückgriff auf den Fortpflanzungszweck nicht länger offenstehe: „In der Beweisstrategie für die Ehe muss Kant den Sachgebrauch und -verbrauch der je anderen Person stark machen, nachdem jedes andere Argument mit dem *natürlichen* Zweck des Geschlechtsverkehrs, des Zeugens von Kindern, wegfällt. Soll also der geschlechtliche Umgang nicht zur Bagatelle werden und die Eheinstitution nicht aufgehoben werden, bleibt als Begründung nur der eben aufgezeigte Weg des Fast-Kannibalismus“ (Brandt 2004, 202). Emge meint, Kant zufolge sei Sex „grundsätzlich ‚kannibalisch‘“ (Emge 1924, 256). H. A. Fischer zufolge ist der Geschlechtsgebrauch für Kant „stets ein Verbrauch“ und deshalb außerhalb der Ehe unerlaubt (Fischer 1927, 62). Ebenso meint Bockenheimer, Kant sehe im Geschlechtsakt „eine Form der gegenseitigen Abnutzung“ (Bockenheimer 2013, 192). Hingegen sieht Solari (1940, 17 f.) in Kants Kannibalismusvergleich nur eine Illustration des Umstands, dass nichtehelicher Sex im Rahmen einer bloß physischen und damit illegitimen Inbesitznahme stattfindet (erst durch die im Eheschluss konstituierte „volontà comune“ „il possesso fisico si trasforma in possesso intelligibile e perciò legittimo“: 1940, 23; diese Deutung der kantischen Ehe kritisiere ich in Kapitel 6.4).

¹⁵⁵ Kneller zufolge schützt die kantische Ehe die Akteure davor, nach dem Geschlechtsverkehr verlassen zu werden, was insbesondere für Frauen wichtig sei: „the man must make up for his advantage by agreeing to be around for her during pregnancy, and if she survives that, to stay around even after her body and possibly her health deteriorate as a result“ (Kneller 2006, 459 f.). Ähnlich Campagna: „Hat die weggeworfene Zitrone keine Rechtsansprüche gegenüber demjenigen, der sie ausgepresst hat, so hat die verheiratete Frau Rechtsansprüche gegenüber demjenigen, der den Saft aus ihr gezogen hat“ (Campagna 2006, 330). Siehe zur Zitronen-Metapher unten, Seite 107 in diesem Kapitel sowie Seite 125 in Kapitel 5.

sische Verbrauchbarkeit keineswegs das für die sexuelle Verdinglichung konstitutive Element des Geschlechtsgebrauchs; ebenso wenig resultiert die Verdinglichung aus den sozialen und ökonomischen Risiken und Implikationen nichtehelicher Sexualität.

In Abschnitt 4.1 soll zunächst Kants Exposition der Verbrauchbarkeitsthese nachgezeichnet werden, mit der Kant die Verdinglichungsdiagnose gegen Einwände von Christian Gottfried Schütz verteidigen möchte. In Abschnitt 4.2 soll dann die konstitutive Lesart der Verbrauchbarkeitsthese dargestellt werden, der zufolge die physische Verbrauchbarkeit der Sexualpartner der sexuellen Verdinglichung zugrunde liegt. Dies soll anhand der Besprechungen des Anhangs der *Rechtslehre* durch Schütz und Friedrich Bouterwek erfolgen, die vermutlich als erste diese bis heute weitverbreitete Deutung der Verbrauchbarkeitsthese und eine Reihe von Einwänden gegen die so verstandene Verdinglichungsdiagnose formuliert haben.¹⁵⁶ Die von Bouterwek, Schütz und späteren Autoren benannten Probleme, die sich einstellen, wenn man Kants Rekurs auf die mit Sex einhergehenden Verbrauchsrisiken als Hinweis auf die Konstitutionsgründe der Verdinglichung deutet, geben in meinen Augen Anlass, eine andere Lesart zu formulieren. In den Abschnitten 4.3 bis 4.5 werde ich deshalb gegen diesen Interpretationsansatz argumentieren und eine *heuristische* Lesart der Verbrauchbarkeitsthese vorschlagen.

In Abschnitt 4.3 werde ich in einem ersten Schritt Kants Kritik an der konsequentialistischen Bewertung sexuellen Handelns nachzeichnen, die sich in seiner Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre findet: Auch wenn Kant davon ausgeht, dass dem Geschlechtsgebrauch ein Verbrauchsrisiko eignet, so grenzt er seinen sexualmoralischen Ansatz gleichwohl explizit ab von verbreiteten Positionen, die Sex im Hinblick auf seine Folgen für das gesellschaftliche oder individuelle Wohl bewerten. Die negativen Folgen von Handlungen können der Vorlesung zufolge lediglich dazu dienen, den Umstand zu illustrieren, dass eine Pflichtverletzung (hier: eine Verletzung der Pflicht gegen sich selbst) vorliegt.¹⁵⁷ In Abschnitt 4.4 werde ich dafür argumentieren, dass Kants Rede vom Geschlechtsgebrauch als ‚Ge-

¹⁵⁶ Sie sind allerdings nicht die einzigen Zeitgenossen, die Kants Verdinglichungsthese kritisieren. So kritisiert auch Johann Christoph Schwab in einer anonymen Rezension der 2. Auflagen von *Rechts- und Tugendlehre* für die *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung* „die Schwäche der Beweise“ für die Behauptungen, dass die „unehelichen Beyschläfer sich zur Sache machen“ und dass sie „wahre Menschenfresser seyen“, ohne seine Bedenken jedoch weiter auszuführen (Schwab, *Rezension*, 301; Klippel 2012, 25 Nr. 166b, weist Schwab als Autor der anonymen Rezension aus).

¹⁵⁷ Damit verlieren auch diejenigen Interpretationsansätze ihre Grundlage, die die sozialen und ökonomischen Aspekte nichtehelicher Sexualität ins Zentrum ihrer Rekonstruktion der Verdinglichungsthese stellen, da sie ihre Kronzeugenstellen aus der Vorlesung der 1770er Jahre beziehen, ohne jedoch Kants dort formulierte Kritik konsequentialistischer Sexualnormen zur Kenntnis zu nehmen.

nuss der Substanz‘ in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* aus dem Wintersemester 1793/94 nicht im Sinne der konstitutiven Lesart verstanden werden sollte: Die Vorlesung gibt keinen Anlass zu der Vermutung, dass Kant seine ablehnende Haltung konsequentialistischen Bewertungen sexuellen Handelns gegenüber aufgegeben habe. In Abschnitt 4.5 werde ich schließlich zeigen, dass die im Brief an Schütz und im Anhang der *Rechtslehre* formulierte Verbrauchbarkeitsthese für Kants Verdinglichungsdiagnose eine bloß *heuristische* Funktion besitzt: Die Risiken des Geschlechtsverkehrs sind nicht der Grund der Verdinglichung; vielmehr möchte Kant mit dem Hinweis darauf, dass die Sexualpartner diese Risiken in Kauf nehmen, auf die besondere Beschaffenheit des sexuellen Begehrens hinweisen. Dieser Interpretationsansatz vermeidet nicht nur die Einwände, die aus der konstitutiven Lesart resultieren, sondern wird auch dem Wortlaut der entscheidenden Textstellen besser gerecht.

4.1 Der Geschlechtsgebrauch als ‚Verbrauch durch Genuss‘ Kants Verbrauchbarkeitsthese

Das Problem der sexuellen Verdinglichung besteht für Kant darin, dass der Geschlechtsgebrauch einen Genuss einer anderen Person darstellt und darin von Dienstleistungen, die Personen einander mithilfe ihrer Arbeitskraft erbringen, spezifisch unterschieden ist. Im Bedeutungsfeld von ‚Genuss‘ und ‚genießen‘ findet sich im Zusammenhang des Aspekts der Nutznießung auch die Konnotation des Verzehrens: Adelung führt als eine Bedeutung von ‚genießen‘ auf, etwas „[a]ls Speise und Trank zu sich nehmen“ (*Wörterbuch*, 1. Aufl., II 561; so auch Campe, *Wörterbuch der deutschen Sprache*, II 303). Dem Grimmschen Wörterbuch zufolge ist der Aspekt des lustvollen Verzehrens ein dem Begriff ursprünglicher und wesentlicher Aspekt:

wenn uns jetzt dabei ein verzehren mit lust im vordergrunde steht, von dem wir dann alle weiteren verwendungen ausgehend empfinden, so ist das allerdings im begriffe von haus aus mit eingeschlossen, wie es der ursprung mit sich bringt (*Deutsches Wörterbuch*, V 3455).

Vor diesem Hintergrund könnte man vermuten, dass Kant den nichtehelichen Geschlechtsverkehr als eine Handlung begreift, bei der die Sexualpartner einander nicht einfach nur zum Lustgewinn gebrauchen, sondern auf eine gewisse Art und Weise zugleich *verbrauchen* und *insofern* unzulässigerweise wie Sachen benutzen.¹⁵⁸

¹⁵⁸ Beliebig verfügen kann man Kant zufolge nur über Sachen, d. h. raumzeitliche Entitäten, die keine moralische Freiheit besitzen. So kann man beispielsweise sein Eigentum nach Belieben ver-

Dieses Verständnis liegt einer Vielzahl von Deutungen und Rekonstruktionsversuchen der Verdinglichungsdiagnose zugrunde.¹⁵⁹ Vermutlich als Erster hat Kants Zeitgenosse Christian Gottfried Schütz die Definition des Geschlechtsgebrauchs in § 25 der *Rechtslehre* auf diese Weise verstanden. In einem Brief an den Königsberger Hofprediger und Mathematikprofessor Johann Schultz formuliert Schütz eine Reihe von „Bedenklichkeiten über ein paar Punkte der Kantischen Rechtslehre“ (so Schultz, Brief an Schütz, 466). Gegenstand der Kritik ist dabei das auf dingliche Art persönliche Recht, das Kant in der *Rechtslehre* erstmals der lesenden Öffentlichkeit präsentierte. Schultz gab das Schreiben an Kant weiter, der in einem Brief an Schütz auf die Einwände reagiert.¹⁶⁰ Schütz' ursprüngliches Schreiben ist nicht erhalten. Jedoch skizziert Kant in seinem Antwortbrief vom 10. Juli 1797 zunächst Schütz' Kritik, bevor er auf sie eingeht.

Dem Schreiben Kants zufolge weist Schütz die Vorstellung zurück, „daß der Mann das Weib zur Sache macht, sofern er ihr *ehelich* beiwohnet et vice versa“; vielmehr sei der (eheliche) Geschlechtsverkehr – wie im Naturrecht üblich – als „mutuum adiutorium“, d. h. als ‚wechselseitige Hilfeleistung‘, aufzufassen (Kants Brief an Schütz, XII 181.32–34).¹⁶¹ Schütz versteht die Verdinglichungsthese in der *Rechtslehre* offenbar so, dass der Geschlechtsverkehr in allen Fällen, also auch in der Ehe, einen Sachgebrauch der anderen Person darstelle und dass das auf dingliche Art persönliche Recht diesen Sachgebrauch in der Ehe moralisch bzw. rechtlich ermöglichen solle.¹⁶²

Den zentralen Irrtum Kants erblickt Schütz darin, den Geschlechtsverkehr als einen Genuss der anderen Person und somit als Sachgebrauch zu konzipieren. Zur

brauchen und vernichten. Personen jedoch sind aufgrund ihrer Menschheit, d. h. aufgrund ihres Freiheitsvermögens, dem beliebigen Zugriff sowohl durch andere als auch durch sich selbst moralisch entzogen (vgl. RL § 17, VI 270.10–20, § 28, VI 281.7 f.).

159 Siehe Fußnote 154 auf Seite 87.

160 Vgl. Schultz' Antwortschreiben vom 19. Juli 1797, 466, und Kants Brief vom 10. Juli 1797 (XII 181.10–13). Zur Korrespondenz zwischen Schütz, Schultz und Kant siehe auch Schröpfer 2003, 380 f.

161 Auch in dem sich am Naturrecht orientierenden Preußischen Allgemeinen Landrecht ist das mutuum adiutorium ein für sich hinreichender – wenn auch der Erzeugung und Erziehung von Kindern nachgeordneter – Ehegrund und -zweck: „Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden“ (ALR II 1 § 2).

162 Anders als Schütz meint, ist Kant der Ansicht, dass der sexuelle Genuss nur außerhalb der Ehe einen unzulässigen Sachgebrauch darstellt. Die Ansicht, dass sich die Akteure Kant zufolge auch in der Ehe zur Sache machen, wenn sie miteinander schlafen, ist in der Forschung weitverbreitet. Foucault versteht Kants Replik auf Schütz sogar so, dass es gerade die Ehe sei, die den Sachverhalt der Verdinglichung konstituiere: „die Verdinglichung in der Beziehung des Mannes und der Frau [ist] keine Tatsache [...], die das Recht fundiert, sondern eine Tatsache, die aus einem Rechtszustand – gemeint ist die Ehe – „resultiert“ (Foucault 2010, 35). In Kapitel 6.1 in Teil II der Arbeit werde ich die sachenrechtliche Lesart der kantischen Ehe diskutieren und als nicht zutreffend zurückweisen.

Sache wird eine Person Schütz zufolge nur dann, wenn sie physisch lädiert wird. In seinen Augen setzt Kant den Geschlechtsverkehr deshalb mit Handlungen „wie [dem] Menschenfressen“ gleich, bei denen der Mensch im eigentlichen Sinne genossen und wie eine verbrauchbare Sache behandelt wird. Da dies auf Sex jedoch nicht zutrifft, ist Schütz der Ansicht, dass Kants Genusskonzeption des Geschlechtsgebrauchs und somit die Verdinglichungsthese nicht haltbar ist. Kant hat sich ihm zufolge schlicht von der Bedeutungsvielfalt des Ausdrucks ‚Genuss‘ irreführen lassen:

Sagen Sie: „Kant's Theorie scheint bloß auf einer fallacia des Wortes *Genuß* zu beruhen. Freilich im *eigentlichen* Genuß eines Menschen, wie das Menschenfressen, würde es ihn zur Sache machen; allein die Eheleute werden doch durch den Beischlaf keine *res fungibiles*.“ (Kants Brief an Schütz, XII 182.8–12)

Schütz' Einwand läuft darauf hinaus, dass Kant entweder seine Auffassung des Geschlechtsgebrauchs revidieren müsste oder aber zu zeigen hätte, inwiefern Personen, die miteinander schlafen, verbrauchbare Sachen seien. Kant wählt die zweite Option. Dabei geht er auf Schütz' Kritik nicht nur in der privaten Korrespondenz ein, sondern greift sie auch im „Anhang erläuternder Bemerkungen“ der zweiten Auflage der *Rechtslehre* noch einmal auf.¹⁶³

In seiner privaten Replik versucht Kant, die Verdinglichungsthese (und damit auch die Notwendigkeit der Ehe in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts) in drei Schritten zu verteidigen. Der erste Schritt besteht darin, den Verdacht, einer sprachlichen Suggestion erlegen zu sein, abzuwenden und die Definition des Geschlechtsgebrauchs zu präzisieren:

Es würde sehr schwach von mir gewesen seyn, mich durch das Wort *Genuß* hinhalten zu lassen. Es mag immer wegfallen, und dafür der *Gebrauch* einer unmittelbar (d. i. durch den Sinn, der hier aber ein von allem andern specifisch verschiedener Sinn ist) ich sage *einer unmittelbar vergnügenden Sache* gesetzt werden (XII 182.14–16).

163 Dies kündigt Kant bereits in seinem Schreiben an: Bevor er auf Schütz' einzelne Kritikpunkte eingeht, merkt Kant an, dass er dessen „Einwürfe“ lediglich „berühren“ wolle und sich „[vor]behalte [...]“, dieses Thema mit seinen Gründen und Folgen[] an einem andern Orte ausführlicher vorzutragen“ (XII 181.29–31). Zu diesem Zeitpunkt wird Kant den Anhang bereits als Replik auf Bouterweks anonyme Rezension geplant haben. Natorp (1914, 524) und Vorländer (1922, xvii) weisen darauf hin, dass Kant die Einwände von Schütz im Anhang berücksichtigt. Demgegenüber spricht Brandt davon, Kant würde die „Orgien des fast kannibalischen Verzehens“ dem Rezensenten Bouterwek, „der öffentlich Zweifel am kantischen Eherecht zu äußern wagte“, „entgegen[schleuder[n]“ (Brandt 2004, 201 f.; vgl. 2005, 116). Auch Gregor 1991, 290 Anm. 75, und 1996, 638 Anm. 37, und Ludwig 1988, 139, 141 nennen lediglich Bouterwek als Adressaten der Replik im Anhang.

Mit der Bezeichnung des Geschlechtsgebrauchs als Genuss in RL § 25 ist demnach nicht gemeint, dass die Sexualpartner einander verzehren, sondern dass sie durch die unmittelbare physische Reizung ihrer Sinne Lust generieren wollen (siehe dazu im Detail Kapitel 5).

In den Schritten zwei und drei seiner Replik begründet Kant die These, dass der so konzipierte Geschlechtsgebrauch außerhalb der Ehe einen Sachgebrauch darstellt. Im Zentrum steht dabei die These, dass die möglichen negativen Folgen, die Sex nach sich ziehen kann, auf eine Art *Verbrauch* der betroffenen Person hinauslaufen. In Schritt zwei greift Kant zunächst den von Schütz ins Spiel gebrachten, aus dem römischen Recht stammenden Begriff der verbrauchbaren Sachen auf und behauptet, dass der Geschlechtsgebrauch diese Sichtweise auf den Sexualpartner impliziere:¹⁶⁴

Beim Genusse einer solchen [sc. „*unmittelbar vergnügenden Sache*“] denkt man sich diese zugleich als *verbrauchbar* (res fungibilis) (XII 182.17 f.).

Der sexuelle Genuss in Form des unmittelbaren Gebrauchs des anderen geht Kant zufolge damit einher, dass man den anderen als fungibel, d. h. wie eine verbrauchbare Sache ansieht. Wichtig ist, dass es sich dabei um eine rechtliche Kategorie handelt: Im Geschlechtsgebrauch wird dem Sexualpartner Kant zufolge der rechtliche Status der Fungibilität zugeschrieben. Diese Zuschreibung und jede Art von Handlung, die auf ihr beruht, ist in Kants Augen freilich unzulässig, da mit moralischer Freiheit begabte Wesen den Status von Personen besitzen und stets im Einklang mit diesem Status zu behandeln sind.

Im dritten und letzten Schritt begründet Kant diese Charakterisierung des Geschlechtsgebrauchs mit dem Hinweis darauf, dass der Geschlechtsverkehr *tatsächlich* einen physischen Verbrauch der Akteure nach sich ziehen *könne*. In seinem Schreiben nennt er drei Risikofaktoren: Krankheitsübertragung, Kräfteverbrauch sowie auf Seiten der Frau die gesundheitlichen Belastungen einer Schwangerschaft einschließlich der Geburtsrisiken:

und so ist auch in der That der wechselseitige Gebrauch der Geschlechtsorgane beider Theile unter einander beschaffen. Durch Ansteckung, Erschöpfung und Schwängerung (die mit einer tödtlichen Niederkunft verbunden seyn kann) kann ein oder der andere Theil aufgerieben (verbraucht) werden (XII 182.18–22).

¹⁶⁴ Im Rahmen der Darstellung der heuristischen Lesart der Verbrauchbarkeitsthese in Abschnitt 4.5 werde ich auf die Definitionen des Begriffs der verbrauchbaren Sachen in zeitgenössischen Handbüchern des römischen Rechts und Kants davon abweichende Begriffsverwendung eingehen.

Wie seine Formulierung zeigt, vertritt Kant nicht die Ansicht, dass Sex notwendigerweise mit einem Verbrauch der beteiligten Personen einhergeht. Es geht Kant vielmehr um die *Möglichkeit* negativer Auswirkungen auf die Gesundheit der Akteure, darum, dass der Geschlechtsverkehr für die Akteure ‚verbrauchende‘ Konsequenzen nach sich ziehen „kann“ (XII 182.21), unabhängig davon, ob eine solche negative Wirkung tatsächlich eintritt oder nicht. Die physische Verbrauchbarkeit begründet in Kants Augen die Annahme, dass die Akteure im Geschlechtsverkehr als fungible Sachen im rechtlichen Sinne gebraucht werden und nichtehelicher Sex – d. h. Sex als solcher, der nicht unter der besonderen Bedingung der vernunftrechtlichen Ehe stattfindet – dem Personenstatus der beteiligten Akteure widerspricht.

Die Kritik von Schütz lief darauf hinaus, dass Kants Genusskonzeption die absurde Konsequenz habe, den Geschlechtsverkehr mit dem „Menschenfressen“ gleichzusetzen (XII 182.9–11). In seiner Replik geht Kant abschließend nun so weit, auf der Basis der Verbrauchbarkeitsthese zu behaupten, dass in der Tat eine Parallele zwischen der Handlungsweise des kannibalischen Verzehens und des sexuellen Genießens einer anderen Person bestehe:

der Appetit eines Menschenfressers ist von dem eines Freidenkers (libertin) in Ansehung der Benutzung des Geschlechts nur der Förmlichkeit nach unterschieden (XII 182.22–24).

Im „Anhang erläuternder Bemerkungen“ zur *Rechtslehre* verteidigt Kant die Verdinglichungsthese auf eine im Kern gleiche Weise wie im Brief an Schütz. Zum einen expliziert Kant den Genussbegriff auch hier durch den Begriff des unmittelbaren Vergnügens: Den Sexualpartner „gleich als Sache zu *genießen*“, heißt („d. i.“), „unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden“ (RL Anhang, VI 359.25 f.). Zum anderen vergleicht Kant auch im Anhang den nichtehelichen sexuellen Genuss aufgrund der mit ihm einhergehenden gesundheitlichen Risiken mit dem kannibalischen Verzehren – wobei seine Formulierung auch hier anzeigt, dass es ihm um die grundsätzliche Verbrauchbarkeit, nicht um den faktischen Verbrauch im Einzelfall geht.¹⁶⁵

Ohne diese Bedingung [sc. die Ehe; M. B.] ist der fleischliche Genuß *dem Grundsatz (wenn gleich nicht immer der Wirkung) nach*¹⁶⁶ [Herv. M. B.] *cannibalisch*. Ob mit Maul und Zähnen,¹⁶⁷

¹⁶⁵ Dies wird sehr deutlich in einer Vorarbeit zum Anhang, in der Kant diesbezüglich auch von „mitwirkende[n] zufällige[n] Ursachen“ spricht (XXIII 358.28 f.).

¹⁶⁶ Ich folge Ludwig (1986b) darin, die Klammer zu versetzen und „Wirkung) nach“ statt „Wirkung nach)“ zu lesen.

¹⁶⁷ Kirchmann meint, „[d]er Ausdruck: ‚mit Maul und Zähnen‘ [...] ist ein ostpreussischer Provinzialismus und heisst so viel als ‚mit Haut und Haaren‘ oder gänzlich“ (Kirchmann 1875, 104). Für diese laut Kirchmann übliche Verwendungsweise konnte ich keine Belege finden. Doch davon un-

oder der weibliche Theil durch Schwängerung und daraus vielleicht erfolgende, für ihn tödtliche Niederkunft, der männliche aber durch von öfteren Ansprüchen des Weibes an das Geschlechtsvermögen des Mannes herrührende Erschöpfungen *aufgezehrt* wird, ist bloß in der Manier zu genießen unterschieden (VI 359.33–360.3).¹⁶⁸

Die grundsätzliche Verbrauchbarkeit begründet für Kant auch hier die Ansicht, dass die Akteure beim nichtehelichen Sex als verbrauchbare Sachen im rechtlichen Sinne behandelt würden. Da dies dem Personenstatus der Akteure widerspricht, sind vertragliche Vereinbarungen zum Geschlechtsverkehr folglich unzulässig:

[E]in Theil ist in Ansehung des anderen bei diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen wirklich eine *verbrauchbare* Sache (res fungibilis), zu welcher also sich vermittelt eines *Vertrags* zu machen, es ein gesetzwidriger Vertrag (pactum turpe) sein würde (VI 360.3–7).

In dieser Hinsicht illegitim ist Kant zufolge jede Art sexueller Beziehung, die allein auf vertraglicher Vereinbarung beruht und anders als die Ehe keinen wechselseitigen Erwerb der Personen einschließt – der One-Night-Stand („stuprum“) und Prostitutionsdienste ebenso wie nichteheliche Beziehungen.¹⁶⁹

abhängig erscheint sie mir hier ohnehin nicht einschlägig zu sein, denn in der zitierten Passage bezeichnet Kant damit schlicht den kannibalischen Verzehr im Unterschied zum Verbrauch, der aus dem Geschlechtsverkehr resultieren kann. Vgl. entsprechend in den Vorarbeiten zum Anhang XXIII 358.27–29, XX 462.19–24 und .9 f.

168 Im Unterschied zur privaten Replik und den Vorarbeiten zum Anhang fehlt in der Formulierung des veröffentlichten Anhangs zum einen der Verweis auf das Risiko, sich mit Krankheiten zu infizieren. (So ist in einer Vorarbeit zum Anhang von der Ansteckung „mit unreinen Säften“ die Rede: XX 462.25.) Zum anderen schreibt Kant das Risiko der „Erschöpfung[]“ hier nur dem Mann zu, während es im Schreiben an Schütz sowie in den Vorarbeiten zum Anhang für beide Sexualpartner angenommen wird: „Denn ein Theil kann von dem anderen fleischliche Beywohnung fordern[,] welches eine Handlung enthält[,] wodurch theils die Kräfte des einen durch den anderen erschöpft[,] theils auch durch Schwängerung der weiblichen Hälfte dieses menschlichen Körpers Geburtsleiden und selbst der Tod verursacht und eine Person also verbraucht wird[,] welches ein Verhältnis derselben gleich als gegen eine Sache anzeigt“ (XX 464.32–645.5). „Der sich dazu [sc. zum Genuss; M. B.] hingiebt macht sich zu einer Sache die als brauchbar und zugleich *verbrauchbar* (res fungibilis) angesehen werden kann wie bey der Geschlechtermischung durch die ein Theil so wohl als der Andere in Ansehung der Lebenskraft erschöpfen oder durch Schwängerung und unglückliche Niederkunft der eine Theil dem Tode überliefern kann“ (XXIII 358.21–25).

169 Kant bezieht hier noch einmal Stellung gegen das von Bouterwek in seiner Rezension verteidigte Paradigma, dem zufolge zum einen der Geschlechtsverkehr lediglich als eine „wechselseitige[]“ „[k]örperliche Dienstleistung[]“ anzusehen sei, die als solche „zum persönlichen Rechte“ gehöre, und daher zum anderen naturrechtlich nichts gegen Konkubinat und morganatische Ehe sprechen würde (Bouterwek, *Rezension*, XX 450.14–23).

Die Verbrauchbarkeitsthese spielt in Kants Verteidigung der Verdinglichungsdiagnose eine prominente Rolle. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Ad-hoc-Überlegung, wie man leicht vermuten könnte. Vielmehr findet sich eine analoge Argumentation bereits in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* aus dem Wintersemester 1793/94. Dort heißt es, die Verletzung der Menschheit beim nichtehelichen Sex resultiere daraus, dass man „die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache behandelt“ (XXVII 637.39–638.1). Diese Begründung der Verdinglichungsthese stützt Kant mit einem Hinweis auf die gesundheitlichen Risiken von Sex: „das Weib concedirt die Substanz ihres Körpers zur Wollust, so deteriorirt sie durch Verbrauch der Kräfte bei der Schwangerschaft; sie unterwirft sich der Gefahr, in der Geburt zu sterben“ (XXVII 638.5–7).¹⁷⁰ Auch hier begründet Kant also durch den Verweis auf die physische Verbrauchbarkeit der Sexualpartner (hier: der Sexualpartnerin) die Ansicht, beim nichtehelichen Sex würden die Personen so behandelt, als hätten sie einen rechtlichen Status – hier den, eine „genießbare Sache“ zu sein –, den sie aufgrund ihrer Persönlichkeit jedoch de jure niemals haben können. (Auf Kants Argumentation in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* werde ich in Abschnitt 4.4 zurückkommen.)

Kants Verweis auf die gesundheitlichen Implikationen des Geschlechtsverkehrs legt die Vermutung nahe, dass in seinen Augen die Tatsache des potentiellen physischen Verbrauchs der Akteure die moralische Tatsache des unzulässigen Sachgebrauchs beim nichtehelichen Geschlechtsverkehr *konstituieren*. Die Sexualpartner machen sich zur Sache, indem sie sich auf eine Art und Weise gebrauchen lassen, die einen Verbrauch nach sich ziehen kann. Diese *konstitutive Lesart* der Verbrauchbarkeitsthese wird in der Literatur von einer Vielzahl von Autoren vertreten.¹⁷¹ Versteht man Kants Argumentation auf diese Weise, drängt sich jedoch eine Reihe von schwerwiegenden Einwänden sowohl gegen die so verstandene Verdinglichungsdiagnose als auch gegen die auf ihr basierende Rechtfertigung der vernunftrechtlichen Ehe auf. Diese Probleme sprechen in meinen Augen für eine alternative Interpretation, die der Verbrauchbarkeitsthese lediglich eine *heuristische* Funktion in Kants Verteidigung der Verdinglichungsdiagnose zuschreibt. Im folgenden Abschnitt sollen zunächst die konstitutive Lesart und die aus ihr resultierenden Probleme ausgeführt werden, bevor ich im Anschluss daran zeigen werde, dass die von mir präferierte heuristische Lesart der kantischen Argumentation sowohl aus systematischen als auch aus philologischen Gründen besser gerecht wird.

¹⁷⁰ Die Assoziation mit körperlichem Verbrauch wird in der Nachschrift auch geweckt, wenn es zum Thema Prostitution heißt, die Prostituierte „*opfert* ihren Körper zum Genuß des Andern für Geld *auf*, und behandelt ihn also wider die Menschheit als Sache“ (XXVII 641.8–10; Herv. M. B.).

¹⁷¹ Siehe Fußnote 154 auf Seite 87.

4.2 Die konstitutive Lesart der Verbrauchbarkeitsthese und ihre Probleme

Kants „erläuternde“ Ausführungen zur Verdinglichungsdiagnose im Anhang der *Rechtslehre* und in der privaten Replik auf Schütz scheinen auf die Behauptung hinauszulaufen, dass die gesundheitlichen Risiken des Geschlechtsverkehrs dessen Eigenschaft, ein Sachgebrauch zu sein, konstituieren. So verstehen bereits Schütz und Bouterwek selbst Kants Rekurs auf die Verbrauchbarkeit der Akteure: In zwei Rezensionen, in denen sie auf Kants Verteidigung der Verdinglichungsthese im Anhang eingehen, formulieren sie diese konstitutive Lesart der Verbrauchbarkeitsthese, die in der Literatur bis heute vielfach vertreten wird, und nennen im Wesentlichen die Einwände, die auch andere zeitgenössische und spätere Kommentatoren gegen Kants so verstandene Überlegungen vorbringen. Anhand ihrer beiden Besprechungen sollen daher in diesem Abschnitt die konstitutive Lesart der Verbrauchbarkeitsthese und die aus ihr folgenden Probleme präsentiert werden. Zunächst werde ich Bouterweks kurze Kritik der Verbrauchbarkeitsthese vorstellen und im Anschluss Schütz' ausführlichere Auseinandersetzung nachzeichnen, bevor ich schließlich die zentralen Probleme, die sich aus dieser Lesart ergeben, kurz zusammenfassen und zu heutigen Kritiken in Beziehung setzen werde.

Bouterwek bespricht den 1798 auch separat verlegten „Anhang erläuternder Bemerkungen“ wie schon die Erstauflage der *Rechtslehre* in einem Beitrag für die *Göttingischen Anzeigen*. Er geht darin kurz auf Kants Begründung der Verdinglichungsthese durch den Rekurs auf die Verbrauchbarkeit ein.¹⁷² Kants Argument, dem zufolge die Möglichkeit des Verbrauchs bedeutet, dass die Akteure einander beim Sex als verbrauchbare Sachen im rechtlichen Sinne behandeln, stellt in Bouterweks Augen einen absurden Fehlschluss dar:

[Kant] geht in diesen Anmerkungen so weit, die Ehegatten, so fern sie in ihrem Geschlechtsvermögen einander verbrauchen können, wirklich Res fungibiles zu nennen. Wie die Spötter diesen Ernst aufnehmen werden, läßt sich voraussehen (Bouterwek, *Rezension des Anhangs*, 1199).

Kants Annahme des Sachen-Status wäre nur dann haltbar, wenn Sex stets einen Verbrauch involvieren würde oder wenn die Akteure den Verbrauch des anderen intendieren würden. Doch beides ist Bouterwek zufolge nicht der Fall: Sexualpartner „wollen einander ihre Persönlichkeit nicht verkümmern, und verkümmern sie einander in der That nicht“ (*Rezension des Anhangs*, 1200). Kants Verweis auf die Möglichkeit verbrauchender Wirkungen genügt nicht, um den Geschlechtsgebrauch als

172 Auf weitere Aspekte von Bouterweks Kritik gehe ich im nächsten Kapitel ein.

solchen, also den Handlungstyp, als Sachgebrauch zu charakterisieren. Das einzige, was Kant demnach sagen könnte, wäre, dass Sex genau in den Fällen einen Sachgebrauch und damit eine unzulässige Handlung darstellt, in denen auch ein faktischer Verbrauch vorliegt oder zumindest beabsichtigt ist.

Schütz setzt sich in einer anonymen Rezension der zweiten Auflage der *Rechtslehre* für die *Allgemeine Literatur-Zeitung* in Jena, deren Mitherausgeber er war, detailliert mit Kants Begründung der Verdinglichungsthese im Anhang der *Rechtslehre* auseinander.¹⁷³ Gegen Kants Parallelisierung von „Menschenfresserey und unehelichem Beyschlafe“ führt Schütz zunächst drei Überlegungen ins Feld: Erstens unterschieden sich beide bereits darin, dass der Mensch zwar „einen Trieb in sich zur Geschlechtsvereinigung findet“, jedoch keinen kannibalischen Trieb (*Rezension*, 205). Zweitens ziehe das „Menschenfressen“ notwendigerweise „Schmerz und Tod im leidenden Theile nach sich“, so dass diesem „offenbar Gewalt und Unrecht“ zugefügt werde. Beim Geschlechtsverkehr hingegen liege keine derartige Rechtsverletzung vor, da die Akteure bei dieser Handlung „einander Vergnügen geben und es an einandern nehmen“ (*Rezension*, 205). Und schließlich unterlaufe Kant beim Schluss von den möglichen tödlichen Folgen des Geschlechtsverkehrs auf das Bestehen einer Rechtsverletzung eine unzulässige Verallgemeinerung (eine „*fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter*“): Kant schließe von den dem Geschlechtsverkehr nur zufällig anhängenden negativen Folgen darauf, dass der (nichteheliche) Geschlechtsverkehr als solcher eine Verletzung des Rechts der Menschheit darstelle: „Krankheit und Tod ist ja nur eine sehr accidentelle Folge der Schwangerschaft, und man kann also nie sagen, eine Frauensperson sey aus dem Beyschlafe gestorben“ (ebd.). Davon, dass der Tod eine Folge des Geschlechtsverkehrs sei, könne allein in besonderen Fällen die Rede sein, etwa „in dem schändlichen Falle, wo durch Nothzucht von mehrern Barbaren, oder durch freywillige Ueberlassung an mehrere Wüstlinge der Tod der Geschändeten erfolgte“ (ebd.). In solchen Fällen könne klarerweise von einer Art sexuellem Kannibalismus und folglich von einer Läsion gesprochen werden: „Eine solche Behandlung nur kann mit Recht cannibalisch heißen; und der erste Fall würde wie jede Nothzucht, ja selbst

173 Die Annahme, dass Schütz der Autor der Rezension ist, wird zum einen dadurch nahegelegt, dass die Rezension dieselben Punkte aufgreift wie zuvor schon die private Kritik, und zum anderen durch eine explizite Bezugnahme auf die private Korrespondenz; so heißt es im Anschluss an ein Zitat des Kannibalismusvergleichs im Anhang der *Rechtslehre*: „Ungefähr eben diese Erläuterung gab Hr. K. dem Recensenten, der ihn schriftlich um Auflösung seiner Zweifel darum bat, vor anderthalb Jahren, ohne dass er sich dadurch befriedigt fand“ (*Rezension*, 205; allerdings formulierte Schütz seine Kritik nicht in einem direkten Schreiben an Kant, sondern an Schultz; siehe oben auf Seite 91). Vgl. auch Schröpfer (2003, 385), der Schütz' Autorschaft durch „die gleiche Struktur des Inhalts im Briefwechsel und in der Rezension“ als erwiesen ansieht.

das Attentat dazu eine Läsion, also widerrechtlich, seyn“ (ebd.). Das gleiche gilt Schütz zufolge auch für die Erschöpfung des Mannes. Auch sie „wäre eben so wohl nie dem Beyschlaf, sondern nur dem Uebermaße, zuzuschreiben“ (*Rezension*, 205 f.). Schütz meint also wie Bouterwek, Kants Argument aus der Verbrauchbarkeit könne die Verdinglichungsthese nur in einer sehr eingeschränkten Fassung begründen, nämlich allein für Fälle, in denen ein wirklicher Verbrauch vorliegt oder intendiert ist. Darüber hinaus lässt sich die Verdinglichungsthese nicht halten, da Schütz zufolge weder der Geschlechtsgebrauch als solcher einen Verbrauch noch das natürliche sexuelle Begehren des Menschen eine Verbrauchsintention involvieren. Folglich kann Kants Verweis auf das – Schütz zufolge nur eingeschränkte („vielleicht“, „zuweilen“, „sehr accidentelle“) – Risikopotential des (unehelichen) Geschlechtsverkehrs dessen Unrechtlichkeit nicht erweisen.¹⁷⁴

Diesen drei Kritikpunkten fügt Schütz zwei weitere Überlegungen hinzu. Zum einen kritisiert er Kants Begründung der Ehe durch Rekurs auf das Risikopotential des Geschlechtsgebrauchs. Wenn Kants Problemdiagnose zuträfe – es also ein derartiges Risikopotential gäbe und der außereheliche Geschlechtsverkehr aus diesem Grunde unzulässig sei –, dann würde sich die Frage stellen, warum der als solcher riskante Sex innerhalb der Ehe erlaubt sein sollte. Träfe Kants Charakterisierung des riskanten und daher prinzipiell konsumtiven Geschlechtsgebrauchs zu, „so wäre nicht zu begreifen, wie eine solche *Unrechtlichkeit* dadurch *rechtlich* werden könnte, dass zwey Personen verschiedenen Geschlechts sie lebenslang mit einander zu begehren sich verbänden“ (*Rezension*, 206). Schütz' Kritik zufolge steht Kant vor folgendem Dilemma: Hält er an der These fest, die moralische Problematik des Geschlechtsgebrauchs bestehe in seinem ‚aufzehrenden‘ Charakter, wäre Sex unter allen Umständen, d. h. auch in der Ehe, unzulässig. Gibt er die Verdinglichungsthese auf, ist die vernunftrechtliche Ehe in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts keine notwendige Voraussetzung für moralkonformen Sex.

Zum anderen führt Schütz Kants Vorstellung des Geschlechtsverkehrs wie bereits in seiner privatschriftlichen Kritik auf die Verwechslung und Vermischung verschiedener Bedeutungen von ‚Genuss‘ zurück. Wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, definiert Kant den Genussbegriff sowohl in seiner privaten Antwort wie auch im Anhang der *Rechtslehre* zwar als unmittelbar vergnügenden Gebrauch der anderen Person, doch versteht er diesen Gebrauch weiterhin als Sachgebrauch

174 Schütz formuliert seine Einwände überwiegend so, als ginge es Kant darum, dass die Akteure beim Sex außerhalb der Ehe *einander* rechtlich verletzen würden. Doch wie wir in Kapitel 1 gesehen hatten, ist Kant der Ansicht, dass der nichteheliche Geschlechtsverkehr eine Verletzung des Rechts der Menschheit in der *eigenen* Person (und nicht des Rechts der Menschen in der Person des anderen), mithin eine Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst, darstellt. Für die weitere Diskussion von Schütz' Überlegungen können wir diese Unterscheidung jedoch außer Acht lassen.

und sogar als Verbrauch der anderen Person (siehe oben, Seite 92–95). Gegen diese Überlegung insistiert Schütz auf der Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Genuss einer Person selbst und dem Genuss eines Vergnügens, das einem von einer anderen Person bereitet wird. Nur dann werde der Mensch zur „genießbaren oder verbrauchbaren Sache“, „wenn man ihn auffräße, zu Tode hetzte“, nicht jedoch schon dann, wenn man „von einer Person den unmittelbaren Genuss eines Vergnügens zieh[t]“ (*Rezension*, 206). Als Beispiel nennt Schütz das Stillen eines Säuglings durch die Mutter: „Ein Säugling genießt die Muttermilch; aber nicht die Mutter“ (ebd.). Der Säugling zieht, so haben wir Schütz wohl zu verstehen, ein unmittelbares Vergnügen aus einer Leistung bzw. einem Vermögen der Mutter; sie selbst wird jedoch nicht als Sache gebraucht (wie etwa ein Kannibalenopfer). Das gleiche trifft Schütz zufolge auf den Geschlechtsverkehr zu: Auch hier ziehen die Akteure ein Vergnügen aus ihren Vermögen, so dass der Geschlechtsverkehr nicht als Sachgebrauch, sondern als eine Art Dienstleistung zu verstehen sei:

so haben diejenigen, welche den Beyschlaf als ein *mutuum adjutorium* ansehen, gewiss einen richtigern Gesichtspunct gefasst, als diejenigen, welche ihn als einen wechselseitigen Genuss der Personen selbst betrachten (*Rezension*, 206).

Am Schluss seiner Diskussion des Eherechts führt Schütz somit noch einmal die klassisch-naturrechtliche Vorstellung des Geschlechtsverkehrs als wechselseitige (Hilfe-)Leistung gegen Kants Verständnis ins Feld und bringt seine Präferenz des bloß persönlich-rechtlichen Ehemodells gegenüber der „zwar witzig ersonnenen Paradoxie von einem auf dingliche Art persönlichen Rechte“ (*Rezension*, 204) zur Sprache.¹⁷⁵

In ihren Rezensionen bringen Bouterwek und Schütz die in der Literatur weitverbreitete konstitutive Lesart der Verbrauchbarkeitsthese deutlich zum Ausdruck und formulieren bereits einige Einwände, die sich aus dieser Lesart für die Verdinglichungsdiagnose stellen. Zum einen wirkt Kants Risikoeinschätzung überzogen. Aus heutiger Sicht erscheint Kants Warnung vor dem Risiko der Erschöpfung grotesk und die Gefahren von Schwangerschaft und Geburt ebenso wie das Risiko der Krankheitsübertragung als kontrollierbar. Aber bereits Bouterwek und Schütz ziehen Kants pessimistische These des hochgradig riskanten Geschlechtsverkehrs in Zweifel.¹⁷⁶ Zum anderen kann man aufgrund der bloßen Möglichkeit negativer,

¹⁷⁵ „Paradoxon auf Paradoxon“ erblickt auch Bouterwek in seiner Rezension der Erstauflage der *Rechtslehre*, nicht zuletzt im Theoriestück des auf dingliche Art persönlichen Rechts (XX 451.22f.). Im Skript seiner Naturrechtsvorlesung hebt er eigens die „paradoxen Folgen“ des kantischen Eherechts hervor (Bouterwek, *Abrisse*, 79).

¹⁷⁶ Zwar sind viele zeitgenössische Autoren der Ansicht, dass ein unkeuscher Lebenswandel unter Umständen negative gesundheitliche Auswirkungen haben könne; dies dient jedoch nicht dazu,

„verbrauchender“ Folgen – wie groß man dieses Risiko auch immer einschätzen mag – den Geschlechtsverkehr nicht als einen Handlungstyp bestimmen, bei dem die Akteure sich notwendigerweise als (verbrauchbare) Sachen behandeln.¹⁷⁷

Neben diesen externen Einwänden gegen die Verbrauchbarkeitsthese lassen sich zwei immanente Kritikpunkte im Hinblick auf Kants Behauptung formulieren, dass die vernunftrechtliche Ehe der alleinige Ort moralkonformer Sexualität sei. Zum einen scheint die Ehe das so verstandene Problem der Verdinglichung gar nicht lösen zu können: Wenn sich die moralische Unzulässigkeit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs aus seiner Risikobehaftetheit ergibt, so ist nicht verständlich, warum Sex innerhalb der Ehe zulässig sein sollte. Die von Kant im Anhang genannten Risikofaktoren Erschöpfung und Schwangerschaft bestehen in der Ehe ohne Einschränkung fort (vgl. Kants Rede von den „öfteren Ansprüchen“: VI 360.1 f.), und auch die in der privaten Replik erwähnte Gefahr, sich beim Geschlechtsverkehr mit einer Krankheit zu infizieren, wird durch die Ehe nicht grundsätzlich aufgehoben.¹⁷⁸ Zum anderen erscheint das von Kant formulierte kategorische Ehegebot

den Geschlechtsgebrauch als solchen zu bestimmen (dazu mehr in Abschnitt 4.3). Zugleich findet sich auch im 18. Jahrhundert die Auffassung, dass sexuelle Aktivität ebenfalls positive Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden haben kann. Georg Friedrich Meier zufolge kann ein in Maßen stattfindender Sex „die Gesundheit und Munterkeit des Körpers[] erhalten und befördern“ (*Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 175). Johann Heinrich Abicht meint, der mit dem Beischlaf verbundene „thierische Kizel“ trage zu dem „gute[n] Bedingnisse des Menschheitszwecks“ bei, wie „z.B. Gesundheit, und namentlich eine für die Geschäfte der Menschheit und des Geistes geschickte Stimmung des Seelenwerkzeugs (Seelenorgans)“ (*Naturrecht*, § 278). Dass Sex gar eine *notwendige* Voraussetzung für die Erhaltung der Gesundheit darstelle, vertritt beispielsweise der Mediziner Johann Peter Frank: Die Unterdrückung des Sexualtriebs führe zu einer ungesunden Aufstauung des Samens und in der Folge zu einer Beeinträchtigung des ordentlichen Kreislaufs der Säfte im Körper (*Medicinische Polizey*, I 108).

177 Diesen Einwand formuliert im Kern auch Deggau (1983, 180). Laut H. A. Fischer vermischt Kant unzulässigerweise physische und rechtliche Verbrauchbarkeit: „Kant verwechselt hier“ – gemeint ist die Kannibalismus-Passage im Anhang – „wie sonst Konsumptibilität und Fungibilität“ (Fischer 1927, 62 Fn. 4; vgl. auch Natorp 1914, 525).

178 Brandt erachtet „die Beweiskraft“ des Hinweises auf die medizinischen Gefahren entsprechend als „gering“: Das Gesundheitsrisiko, das für weibliche Akteure mit Schwangerschaft und Geburt einhergehe, „läßt sich erstens durch empfängnisverhütende Klugheit aus der Welt schaffen und existiert zweitens auch in der Ehe“ (Brandt 2010, 141). Auch Schröder weist darauf hin, dass die Ehe keinen Schutz vor den von Kant im Anhang genannten Gefahren biete (Schröder 1997, 292). Ludwig wirft die Frage auf, ob Kants Argumentation, der zufolge der ‚kannibalische‘ Geschlechtsverkehr in der Ehe ja zulässig ist, nicht impliziere, dass in der Ehe auch tatsächlicher Kannibalismus erlaubt sein müsse (Ludwig 1988, 141 Fn. 96). Allerdings erachtet Kant ja lediglich den außerehelichen Geschlechtsverkehr als (dem Grundsatz nach) kannibalisch (dazu unten). Nicht zutreffend sind daher die Deutungen von Jauch und Deggau: Jauch erblickt im Eherecht der *Rechtslehre* „eine Erlaubniskarte zur beliebigen Gestaltung des ‚commercium sexuelle‘“ ohne jede Pflicht zur

nicht triftig. Vielmehr scheint die Ehe in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts zur Minimierung der Risiken sexuellen Handelns und zur Absicherung für den Fall, dass negative Folgen eintreten, gar nicht notwendig zu sein.¹⁷⁹

Die wechselseitige Absicherung und Unterstützung im Falle von Krankheit und ‚Verbrauch‘ stellt ein zentrales Element derjenigen Ehekonzeptionen dar, von denen Kant sich mit seinem Modell des wechselseitigen Besizes abgrenzt. Neben den Autoren, die das *mutuum adiutorium* als alleinigen Zweck der Ehe ansehen – und zu denen auch Schütz gehört –, betonen vor allem diejenigen, welche die Zeugung und Erziehung von Nachkommen als den Hauptzweck der Ehe betrachten, die Wichtigkeit wechselseitiger Hilfeleistung im Angesicht der Belastungen, die Fortpflanzung und Erziehung für die Eheleute mit sich bringen.¹⁸⁰ Für eine solche Absicherung wäre kein auf dingliche Art persönliches Recht nötig, sondern vertragliche Ansprüche im Rahmen des gewöhnlichen persönlichen Rechts vollkommen ausreichend.¹⁸¹

Möchte man Kant nicht unterstellen, sich mit seiner Argumentation zu einem leichtfertigen Ziel der „Spötter“ (Bouterwek, *Rezension des Anhangs*, 1199) gemacht zu haben, so werfen die von Bouterwek, Schütz und späteren Interpreten vorgebrachten Kritikpunkte die Frage auf, ob Kants Rekurs auf die Risikobehaftetheit des Geschlechtsverkehrs und damit die Verdinglichungsthese insgesamt nicht anders zu verstehen ist. Einen gravierenden Grund, der dafür spricht, eine alternative Lesart zu erwägen, bildet der Umstand, dass Kant in seiner Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre den Rekurs auf die Konsequenzen im Rahmen einer moralischen Bewertung sexuellen Handelns grundsätzlich ablehnt und seine Verdinglichungsthese von den Überlegungen, die sich im klassischen Naturrecht und in der Ethik der Schulphilosophie finden, strikt absetzt. Die Kritik an diesen Ansätzen, die

Rücksichtnahme auf Gesundheit und Wohlbefinden des anderen (Jauch 1988, 169). Deggau zufolge schließt der durch das auf dingliche Art persönliche Recht (in allen seinen drei Titeln) erlaubte Gebrauch die „Möglichkeit des Konsums und der sonstigen Verwertung“ mit ein: „Dem muß auch die Person als äußerer Gegenstand des Mein und Dein unterliegen“ (Deggau 1983, 169). Im Rahmen des Eltern- und Hausherrenrechts schließt Kant jedoch jede Art der Vernichtung und des Verbrauchs explizit aus (RL § 28, VI 281.6–11, § 30, VI 283.23–26); ebenso wenig können sogar Verbrecher, die durch die Straftat ihre Persönlichkeit eingebüßt haben, einem verbrauchenden Gebrauch unterzogen werden (RL, Allg. Anmerk. D, VI 329 f.).

179 Wieacker macht darauf aufmerksam, dass es auf den Entwurf des Allgemeinen Landrechts hin aus dem Publikum den Vorschlag gab, die Polygamie (i. S. v. Polygynie) „zur Schonung der Frau vor Erschöpfung durch Geburten“ zu erlauben (Wieacker 1967, 330).

180 Siehe beispielsweise Wolff, *Deutsche Politik*, § 44, und Crusius, *Anweisung*, § 559.

181 In ähnlicher Weise merkt Kersting an, dass Kants Rekurs auf die Risikofaktoren des Geschlechtsgebrauchs lediglich pragmatische Gründe für die vernunftrechtliche, monogame Ehe liefern könne (Kersting 1984, 190). Ähnlich äußern sich auch Busch (1979, 128 f.) und Honrath (2011, 268).

Kant in der Vorlesung formuliert, soll im nächsten Abschnitt dargestellt werden, bevor ich in den darauffolgenden Abschnitten zeigen werde, dass Kant auch in den 1790er Jahren an seiner Ablehnung konsequenzenbasierter Bewertungen sexuellen Handelns festhält.

4.3 Kants Ablehnung des Konsequenzkriteriums in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre

Der Genussbegriff dient Kant bereits in der Moralphilosophie-Vorlesung von Mitte der 1770er Jahre zur Charakterisierung von Geschlechtsneigung und -gebrauch. Das sexuelle Begehren des Menschen ist Kant zufolge dadurch ausgezeichnet, dass es sich „unmittelbar auf andere Menschen als Objecte seines Genusses“ und nicht bloß auf ihre „Arbeit“ und „Dienste“ richtet (*Moralphilosophie Kaehler*, 238.3–6); entsprechend könne man die „GeschlechterNeigung“ auch als „Appetit“ bezeichnen (238.9–11).¹⁸² Der Geschlechtsverkehr, als „Gebrauch der Neigung“ (241.13), stellt hier also so wie im Jahr 1797 einen Genuss im Sinne des „Gebrauch[s] [...] einer unmittelbar vergnügenden Sache“ dar (Brief an Schütz, XII 182.14–16; vgl. RL Anhang, VI 359.25 f., zitiert oben auf Seite 94). Doch obwohl Kant Sex auch in der Vorlesung als Genuss begreift, rekurriert er anders als im Brief an Schütz und im Anhang der *Rechtslehre* nicht auf einen mit sexuellem Handeln (möglicherweise) einhergehenden Verbrauch.¹⁸³ Im Gegenteil bezieht er ausdrücklich Stellung gegen Ansätze, die die moralische Wertigkeit sexueller Handlungen an deren Konsequenzen festmachen, und setzt ihnen die These entgegen, dass das entscheidende Kriterium die Beschaffenheit des aus der Geschlechtsneigung resultierenden Geschlechtsgebrauchs selbst ist:

182 Auch in der *Praktischen Philosophie* Powalski charakterisiert Kant das sexuelle Begehren und Handeln auf diese Weise: „Die Geschlechter Neigung ist nichts anders als wo einer den andern genießet“ (XXVII 215.20 f.). „Die Geschlechter Neigung aber gehet bloß auf die Befriedigung der Neigung durch den Genuß“ (XXVII 215.28–30).

183 In der Vorlesung kontrastiert Kant den sexuellen mit dem kannibalischen „Appetit“, d. h. der „Neigung des andern Menschen sein Fleisch zu genießen“. Beide Neigungen gehen unmittelbar auf den anderen Menschen als Objekt des Genusses. Doch im Gegensatz zur Geschlechtsneigung haben wir von Natur aus keine kannibalische Neigung in uns – „und, wo es nur ist, da ist es mehr eine Kriegesrache als Neigung“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 238.4–8). Wie Werner Stark anmerkt (*Moralphilosophie Kaehler*, 238 Anm. 161), formuliert Kant diese Sichtweise auch in der *Physischen Geographie* (IX 229.2–8; vgl. aber auch IX 431.20–29).

Alle Philosophen setzen dieser Neigung nur die Schädlichkeit und Zerrüttung theils seines Körpers theils des gemeinen Wesens entgegen, und glaubten[,] dass in der Handlung an sich nichts verächtliches wäre (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.8–11).¹⁸⁴

Gegen konsequentialistische Bewertungen sexuellen Handelns bringt Kant den Einwand vor, dass sie die genuin *moralische* Dimension des Problems verfehlen. Wären es allein („nur“) die möglichen Folgen für die beteiligten Individuen oder das Gemeinwesen, die eine sexuelle Handlung gut oder schlecht machten, so wäre der Geschlechtsgebrauch als solcher moralisch unproblematisch; moralisch bedenklich wäre Geschlechtsverkehr nur unter gewissen Umständen. Das würde bedeuten, dass Akteure beliebige sexuelle Handlungen vollziehen könnten, solange diese keine negativen Konsequenzen für sich selbst, für andere oder für die Gesellschaft nach sich ziehen. Moralische Vorschriften, die sich auf unsere Sexualität beziehen, wären letztlich nicht mehr als Ratschläge der Klugheit mit dem Zweck, negative Auswirkungen zu vermeiden:

[A]llein wenn dieses wäre, wenn keine innere Abscheulichkeit und Verletzung der Moralität im Gebrauch der Neigung wäre, so könnte ein solcher, der alle diesen Schaden evitieren könnte[,] auf alle nur mögliche Art von seiner Neigung einen Gebrauch machen; denn was nur nach der Regel der Klugheit verbotnen ist, das ist nur bedingterweise verbotnen, dann ist die Handlung an sich gut[,] unter einigen Umständen aber nur schädlich. (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.11–18)

184 Auffälligerweise benennt Kant bei den von ihm abgelehnten Kriterien, die „[a]lle Philosophen“ für die moralische Bewertung sexuellen Handelns anführen, nicht die Verfolgung des Zwecks der Arterhaltung, die für die Mehrheit der Autoren der Tradition das primäre Kriterium darstellt. Mit der Zurückweisung einer konsequentialistischen Bewertung sexuellen Handelns hat Kant an dieser Stelle – auch wenn er nur bestimmte Folgen nennt – sicherlich vor allem die Schulphilosophie vor Augen, vor deren Hintergrund er seine sexualmoralischen Überlegungen entwickelt. Bei Wolff, Achenwall, Baumgarten und Co. lässt sich die Verpflichtung, das sexuelle Handeln am Fortpflanzungszweck auszurichten, auf das Gebot zurückführen, eigene und fremde Vollkommenheit zu erhalten und zu befördern. Eine Position, der zufolge ein den Zwecken der Natur widersprechender Gebrauch des Geschlechtsvermögens unmittelbar negative Auswirkungen auf das persönliche Wohl hat, vertritt demgegenüber Darjes: „Die Säfte, die wir zum Saamen brauchen, sind die reinsten. Mißbrauchen wir diese, so bringen wir uns um unsere Stärke, um unsere Gesundheit“ (*Discours*, 809; zu Kants Auseinandersetzung mit Darjes siehe Busch 1979, 63–65, 161 f.). Bei Pufendorf ist die Pflicht zum naturzweckkonformen Geschlechtsgebrauch an die Sozialnatur des Menschen gebunden, die sich nur im Rahmen des Fortbestands der Menschheit angemessen verwirklichen kann (vgl. Behme 1995, 106, sowie Fußnote 185 auf der nächsten Seite). Davon, dass Kant die Positionen, gegen die er sich richtet, unzulässigerweise verallgemeinert („[a]lle“ – „nur“), bleibt die Tatsache, dass er folgenbasierte sexualmoralische Prinzipien ablehnt, in jedem Fall unberührt.

Kant vertritt demgegenüber die Ansicht, dass der Geschlechtsgebrauch (als „Gebrauch der Neigung“) als solcher moralisch problematisch ist:

Allein es ist hier in der Handlung selbst was verächtliches, was wieder die Moralität läuft (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.18–20).

Diese Passage der Vorlesungsnachschrift ist zentral für ein korrektes Verständnis von Kants Verdinglichungsdiagnose. Kant distanziert sich hier von den zu seiner Zeit vorherrschenden Positionen und konturiert seinen eigenen Ansatz zur moralischen Bewertung sexueller Handlungen. Die möglichen Folgen, seien es die „Zerüttung [...] des Körpers“ oder „des gemeinen Wesens“ oder aber „Schädlichkeit“ im Allgemeinen, sind mit dem Geschlechtsgebrauch als solchem nicht wesentlich, sondern bloß akzidentell verknüpft. Als primäre Zielscheiben von Kants Kritik wird man sowohl (a) die theologische Ethik von Christian August Crusius als auch (b) den Perfektionismus der Wolff-Schule vermuten dürfen, mit denen Kant sich intensiv auseinandergesetzt hat.¹⁸⁵

¹⁸⁵ A. Horn zufolge richtet sich Kant in unserer Passage vor allem gegen Baumgartens „Aufklärungsmoral“ bzw. „Klugheitsmoral“ (A. Horn 1936, 42 bzw. 59 Anm. 7). Allerdings beschränkt sich Baumgarten auf Äußerungen zum individuellen Guten des Akteurs, während Kant auch Positionen, die das gesellschaftliche Wohl zur Grundlage ihrer Sexualnormen machen, im Blick hat. Einschlägig ist in dieser Hinsicht vor allem der im gesamten 18. Jahrhundert noch breit rezipierte Ansatz Pufendorfs, dem zufolge die Grundnorm des Naturrechts den Schutz und die Beförderung des Gemeinwohls fordert (*De officio*, I, 3, § 9). Ein wesentlicher Zweck der sittlichen Ordnung und Kontrolle des menschlichen Sexuallebens besteht entsprechend darin, Störungen und Gefährdungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verhindern: Durch ein nicht reglementiertes Verfolgen sexueller Lust würden ansonsten „die größten Übel und Verwirrungen unter den Menschen entstehen“ (*De officio*, II, 2, § 2; *De jure naturae*, 6, 1, §§ 3–6 u. 10; vgl. Behme 1995, 106 f.). Die soziale Grundlage der Einhegung sexuellen Handelns lässt sich ihm zufolge u. a. daran ablesen, dass die Natur dem Menschen zu diesem Zweck die Gefühle von Scham und Anstand eingepflanzt und mit seiner Sexualität verbunden habe (*Elementa jurisprudentiae*, II, Def. 5, § 5). Daneben könnte Kant in der Vorlesung aber auch seinen Zeitgenossen Christian Fürchtegott Gellert im Sinn haben. In seinen *Moralischen Vorlesungen* (1770 posthum erschienen) wendet Gellert sich gegen die beliebige Auflösbarkeit der Ehe mit dem Hinweis, dass dies „die schrecklichsten Folgen nach sich ziehen und so wohl das Familienglück, als die allgemeine Ruhe umstürzen würde“ (II 549). An zwei Stellen seiner Vorlesung geht Kant namentlich auf Gellerts Moralphilosophie ein (*Moralphilosophie Kaehler*, 169.22–171.1 u. 199.26–29). Dabei kritisiert Kant u. a., dass Gellert „nicht einmal auf den Einfall von den Pflichten gegen sich selbst zu reden“ kommt (*Moralphilosophie Kaehler*, 169.23–170.1), in deren Gegenstandsbereich das sexuelle Handeln für Kant ja gerade fällt. Schwaiger weist darauf hin, dass Kant sich auch in seinen Anthropologie-Vorlesungen mit Gellerts Moralphilosophie „öfters polemisch auseinandersetzt“ (Schwaiger 1999, 155 Fn. 544). Als Parallelstelle zur *Moralphilosophie Kaehler*, 169.22–171.1, nennt Stark *Anthropologie Friedländer* (Ms. 400), XXV 629 f. (Stark, in *Moralphilosophie Kaehler*, 170 Anm. 107). Schließlich passt Kants Hinweis, dass viele Autoren die

(a) In seiner *Moraltheologie* merkt Crusius an, dass die „Anwendung der Zeugungskräfte [...] ausser der Ehe“ nicht allein der „göttlichen Bestimmung“ widerspreche, sondern eine Reihe negativer Konsequenzen nach sich ziehe. So schade der außereheliche Sex zum einen „der gemeinen Sicherheit des Ehestandes, und der ihm gebührenden Hochachtung“, zum anderen gehe er „allzeit [!] mit einer Menge anderer Sünden“ einher und ziehe schließlich „klägliche Folgen“ sowohl für „einzelne Personen“ als auch für „das gemeine Wesen“ nach sich (*Moraltheologie*, II 1139 f.). Auf ähnliche Weise argumentiert Crusius in der *Anweisung vernünftig zu leben* gegen die Polygamie (genauer: die von vielen Naturrechtsautoren als *ceteris paribus* zulässig erachtete Polygynie): Abgesehen von der suboptimalen Kindererziehung (*Anweisung*, § 566), spreche vor allem die gesundheitliche Belastung des Ehemannes gegen polygame Beziehungen. Komme der Ehemann seiner ‚ehelichen Pflicht‘ nach, so riskiere er durch zu viel Sex eine ganze Reihe negativer Konsequenzen für seine Handlungsfähigkeit wie für seine seelische und körperliche Gesundheit.¹⁸⁶

Die allzuhäufige Anwendung der Zeugungskräfte machet theils geil, und verderbet das Gemüthe, theils schwächt sie die Natur und hindert andere gute Zwecke. Daher wird der Mann entweder sich selbst an der tugendhaften Einrichtung seines Gemüths, oder an den Kräften seines Leibes, oder an seinen Politischen Umständen, oder an allen zugleich schaden, oder er wird gemeinlich nicht dem Verlangen aller seiner Weiber genug thun. (Crusius, *Anweisung*, § 567)

(b) Für die Ethik wolffscher Prägung bilden die natürlichen Folgen unserer Handlungen die Verpflichtungsgründe. Die Natur verpflichtet uns, das zu tun, was uns und andere vollkommener macht, und das zu unterlassen, was unserer oder anderer Menschen Vollkommenheit abträglich ist (vgl. Wolff, *Deutsche Ethik*, § 12). In seinen sexualmoralischen Ausführungen nennt Wolff eine Vielzahl von negativen Folgen, die ein unkeuscher Lebenswandel haben kann (siehe *Deutsche Politik*, § 37).¹⁸⁷

negativen Folgen für die Akteure selbst sowie für das Gemeinwesen zur Basis ihrer Sexualmoral machen, auch gut auf die Ausführungen Basedows in seiner 1758 erstmals erschienenen *Practischen Philosophie*. So argumentiert Basedow insbesondere gegen die Polygamie unter Rekurs auf deren Schädlichkeit (*Practische Philosophie*, II 8–10).

186 Buchholz weist darauf hin, dass nach dem Naturrecht der in „Vielweiberei“ lebende Ehemann verpflichtet war, „jeder der Frauen das *debitum coniugale* ungeschmälert zu gewähren“: „Angesichts begrenzter physischer Leistungsfähigkeiten mußte daher mancher Polygamist in arge Nöte geraten“ (Buchholz 1991, 409).

187 Akteure, die einen unkeuschen Lebenswandel pflegen, unterminieren Wolff zufolge nicht nur ihre eigene Vollkommenheit, sondern sie verletzen zugleich die Pflicht, an der Verbesserung und Vervollkommnung der Gesellschaft mitzuwirken (vgl. dazu allgemein *Deutsche Politik*, §§ 1–3 sowie v.a. § 10).

Auf dieser Linie bewegt sich auch Baumgartens Sexualmoral. In seiner *Ethica*, die Kant seiner Moralphilosophie-Vorlesung zugrunde gelegt hat, kontrastiert Baumgarten den sexuell gemäßigten (keuschen) mit dem unmäßigen Lebenswandel durch den Verweis auf die jeweiligen natürlichen Auswirkungen.¹⁸⁸ Die Mäßigung der sexuellen Aktivität habe natürlicherweise positive Folgen („naturalia [...] praemia“) wie „die Lebenskraft des ganzen Körpers“ und seiner „vorzüglichsten Glieder“ bzw. Organe („vigor totius corporis [...] et partium eius primariorum“). Demgegenüber ziehe Unmäßigkeit negative Konsequenzen, d. h. natürliche Strafen („poena naturales“), nach sich (*Ethica*, § 273, XXVII 808/947). Die natürlichen Konsequenzen bilden dabei einen gewichtigen Grund unserer Verpflichtung zur Keuschheit: Die Verpflichtung ist umso stärker, je größer die Auswirkungen des Geschlechtsgebrauchs sind („hoc magis obligaris [...], quo plura [...], quo magis“; ebd.).¹⁸⁹

Die bei den genannten Autoren zu findenden Überlegungen stellen in Kants Augen nur relative Gründe gegen verschiedene Formen sexuellen Handelns dar. Die Folgen, auf die sie hinweisen, gehen mit dem Geschlechtsgebrauch nicht schlechthin einher, sondern treten nur in besonderen Fällen ein. Sie können daher nicht herangezogen werden, um die generelle Unzulässigkeit des nichtehelichen Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der monogamen Ehe zu begründen. Auch verfehlen die skizzierten Positionen aus kantischer Sicht den eigentlichen moralischen Problemgehalt, der im Geschlechtsgebrauch selbst als einer besonderen Handlungsform liegt. Für Kant besteht eine „innere“, d. h. von den Folgen unabhängige, „Abscheulichkeit und Verletzung der Moralität im Gebrauch der Neigung“ außerhalb der Ehe (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.12 f., vgl. .18–20).

Vor dem Hintergrund von Kants Zurückweisung konsequentialistischer Bewertungen sexuellen Handelns müssen auch diejenigen Ausführungen der Vorlesung, die oftmals zur Unterstützung einer konsequentialistischen Interpretation der Verdinglichungsthese im Allgemeinen und der konstitutiven Lesart der Verbrauchbarkeitsthese im Besonderen herangezogen werden, gelesen werden (siehe oben, Seite 87 bis 88). Wenn Kant davon spricht, dass Akteure, die einander nur sexuell begehren, negative Folgen für den anderen in Kauf nehmen und bereit sind, ihn nach dem Akt wie eine ausgequetschte Zitrone zu entsorgen (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.9–19), so möchte Kant damit nicht die möglichen Folgen als Grund der Verdinglichung beim nichtehelichen Sex angeben; vielmehr geht es ihm darum, das sexuelle Begehren zu charakterisieren. Dementsprechend finden sich die genannten Aus-

188 Die monogame Ehe bildet dabei für Baumgarten eine notwendige Voraussetzung von Sex, der dem Prinzip der Keuschheit genügt (vgl. *Ethica*, § 272, XXVII 808/946 f.).

189 Siehe auch Georg Friedrich Meier, *Sittenlehre*, §§ 712 ff., III 522 ff.

führungen auch im Rahmen einer Kontrastierung von wohlwollender Liebe und bloßer Geschlechtsneigung (vgl. auch *Moralphilosophie Kaehler*, 238.20–239.9).

Kants Ausführungen in der Vorlesung bilden einen starken Grund gegen die Vermutung, dass die gesundheitlichen Folgen ihm zufolge die Verdinglichung beim nichtehelichen Sex konstituieren. Doch so deutlich Kants Ablehnung konsequentialistischer Bewertungen sexuellen Handelns in der Vorlesung der 1770er Jahre auch ist: Es könnte sein, dass Kant seine Meinung bis in die 1790er Jahre hinein geändert hat und letztlich doch die Möglichkeiten körperlicher Verderbnis als Konstitutionsgrund sexueller Verdinglichung ansieht – allen internen und externen Problemen einer solchen Sichtweise zum Trotz. Gegen eine solche entwicklungsgeschichtliche Überlegung sprechen jedoch zwei gewichtige Gründe: Erstens lässt sich zeigen, dass Kant auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* von 1793/94 nicht die Folgen des Geschlechtsgebrauchs als konstitutiv für dessen moralische Problematik ansieht. Zweitens beweist ein genauer Blick auf Kants Formulierungen im Anhang der *Rechtslehre*, in seinem Brief an Schütz und in den Vorarbeiten zum Anhang, dass sein Vergleich von sexuellem Genuss und Kannibalismus der Charakterisierung des sexuellen Begehrens – der Geschlechtsneigung, die dem sexuellen Handeln zugrunde liegt – dient. Bevor ich in Abschnitt 4.5 auf Kants Brief an Schütz und den Anhang der *Rechtslehre* zurückkomme, werde ich im folgenden Abschnitt dafür argumentieren, dass auch die Redeweise vom Geschlechtsverkehr als ‚Genuss der Substanz‘ in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* nicht für die konstitutive Lesart spricht. Vielmehr hält Kant an seiner in den 1770er Jahren artikulierten Kritik konsequentialistischer Bewertungen des Geschlechtsgebrauchs auch in den 1790er Jahren noch fest.

4.4 Sex als ‚Genuss der Substanz‘ in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*

Im Rahmen der Exposition der Verbrauchbarkeitsthese hatte ich darauf hingewiesen, dass Kant auch in seiner Moralphilosophie-Vorlesung des Wintersemesters 1793/94 das Problem gesundheitlicher Risiken anspricht, die der Geschlechtsverkehr für die Akteure haben kann (siehe Abschnitt 4.1). Er nennt dabei konkret die Möglichkeiten, dass Frauen im Rahmen einer Schwangerschaft einen Kräfteverbrauch erleiden oder bei der Geburt ihr Leben verlieren (XXVII 638.5–7; siehe oben, Seite 96). Diese Stelle spricht dafür, dass Kants Hinweis auf die gesundheitlichen Risiken von Sex, der in seiner privaten Antwort an Schütz und im Anhang der *Rechtslehre* eine so prominente Rolle spielt, keine Ad-hoc-Überlegung darstellt, sondern eine bestimmte Funktion im Rahmen der Verdinglichungsdiagnose erfüllt.

Allerdings stellen die Risiken und Folgen von Sex, wie ich glaube, weder in der Vorlesung noch in den späteren Repliken auf Schütz' Kritik den Konstitutionsgrund der sexuellen Verdinglichung dar; der Rekurs auf sie erfüllt, wie ich zeigen will, lediglich eine heuristische Funktion.

Das moralische Problem des Geschlechtsverbrauchs resultiert der Nachschrift zufolge daraus, „daß ein Subject dem anderen sich als Object des Genusses darbietet“ (XXVII 637.27 f.).¹⁹⁰ Wer „sich zum Object der Wollust des andern macht“, behandelt „die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache“ (637.38–638.1). Darin unterscheidet sich der Geschlechtsverkehr grundsätzlich „von dem erlaubten Gebrauch seiner Kräfte, den man dem anderen verstatet“ (638.3 f.). Beispielsweise „verstatet“ also eine Frau ihrem Liebhaber nicht bloß den „Gebrauch [ihrer] Kräfte“, sondern sie „concedirt die Substanz ihres Körpers zur Wollust“ (638.4 f.). Das zeigt sich für Kant darin, dass sie im Falle einer Schwangerschaft „durch Verbrauch der Kräfte“ „deteriorirt“ und „Gefahr“ laufe, „in der Geburt zu sterben“ (638.5–7).¹⁹¹ Die Hingabe des Körpers zur Wollust ist dabei als solche – d. h. abseits der besonderen Bedingung der vernunftrechtlichen Ehe – unzulässig, weil wir über unseren Körper nicht wie über eine Sache verfügen dürfen: „Da nun niemand an sich facultatem disponendi de substantia sui corporis tanquam de re sua hat“ (637.37 f.). Sachen, d. h. Entitäten ohne Freiheit, können wir beliebig ge- und verbrauchen, nicht jedoch unseren Körper, da er Teil unserer Person ist. Somit verletzt ein Akteur, der „sich zum genießbaren Object des anderen mach[t]“, eine vollkommene Pflicht gegen sich selbst, „indem es seine Persönlichkeit beleidigt“ und der „von der Menschheit geheiligten Freiheit“ widerspricht (638.21 f., .28 f.).

In der Vorlesung unterteilt Kant die vollkommenen Pflichten gegen sich selbst anhand der Relationskategorien der ersten *Kritik* (vgl. A 80/B 106) in „drei Gattungen“ (XXVII 601.29): So „kann“ „der Mensch“ (1) „nicht über seine Substanz disponiren“ (601.30), (2) „nicht über die Causalität der Menschheit, d. i. der Freiheit disponiren“ (601.36 f.), und (3) muß der Mensch „seine Ehre sich erhalten“ im Rahmen „seines commercii mit andern“ (602.7, .21). Insofern man beim Geschlechtsverkehr

190 Im Folgenden wird zum Zweck der besseren Lesbarkeit bei aufeinanderfolgenden Stellenangaben innerhalb eines Absatzes auf die Angabe der Bandnummer verzichtet.

191 In der Vorlesung nennt Kant nur diese mit einer Schwangerschaft verbundenen Risiken (oder besser gesagt: *Vigilantius* notiert nur dieses Beispiel). Ich nehme aber im Folgenden an, dass Kant wie im Anhang der *Rechtslehre*, in den Vorarbeiten und im Brief an Schütz auch an die Gefahren von Krankheitsübertragung und Erschöpfung denkt. Andernfalls wäre Sex nur für Frauen in empfangnisfähigem Alter problematisch, nicht jedoch für Männer sowie für Frauen, „die wegen Alter oder Schwäche diesen Trieb [...] nicht erfüllen könnten“ (XXVII 639.35 f.). Kant vertritt jedoch die Position, dass die Verdinglichungsproblematik unabhängig von Geschlecht und Zeugungsfähigkeit besteht und auf alle zum Geschlechtsverkehr fähigen Akteure zutrifft: „Überhaupt kann eine vaga libido [...] keinem Theil erlaubt sein“ (XXVII 641.19–21; siehe dazu Kapitel 3.2).

„die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache“ behandelt (637.39–638.1), konstituiert unehelicher Sex eine Verletzung des ersten Typs. Eine solche unzulässige Behandlung „seine[r] Substanz“ liegt genau dann vor, wenn man „über seine Persönlichkeit selbst, *innere Freiheit*, oder Menschheit in seiner Person selbst verfüg[t]“. Unter „verfügen“ versteht Kant Handlungen, bei denen man sich als Eigentümer, als „dominus“, seiner selbst ansieht und „seine Persönlichkeit als ein *objectum reale*“ behandelt (601.31 f., 34 f.). In einem solchen Umgang mit sich selbst widerspricht der Akteur den Restriktionen, die sein Status als freies Vernunftwesen, als *homo noumenon*, mit sich bringt und die ihren Niederschlag in der normativen Größe der Menschheit in unserer Person finden. Der Mensch ist nicht Eigentümer seiner selbst („*homo non est dominus sui ipsius*“: 601.21), sondern „gehört seiner eigenen Menschheit als *intellectuelles Wesen* an“ (601.10 f.): „Das Sinnenwesen ist von dem *noumeno* als *intellectuellem Wesen* seiner Gewalt nach so abhängig, daß es derselben subordinirt, und die Substanz des Sinnenwesens ihm von ersterem nur anvertraut ist“ (602.35–38).

Die „Pflicht in Ansehung seiner Substanz“ (XXVII 601.22, 593.20) betrifft das „Recht[] zur disposition über seinen Körper als Körper“ (593.20 f.) und wird von Kant noch einmal in zwei Subkategorien („a“ – „b“): 601.23, 602.10 unterteilt. Die erste auf die Substanz bezogene Pflicht lautet,

weder total noch partial seine Substanz zu verderben, zu zerstören, z. E. Selbstmord, oder sich zu den natürlichen Bestimmungen seiner Substanz und eines jeden Gliedes besonders untauglich zu machen (XXVII 601.23–26).

In dieser Hinsicht verfügt der Mensch pflichtwidrig über sich „als über eine Sache“ nicht nur beim Selbstmord oder bei Verstümmelung – z. B. „sich für Geld einen Zahn ausreißen lassen“ (602.28 f., 630.12 f.) –, sondern bei jeder Art von „Mißbrauch des Körpers“ (630.17). Da im Einzelnen nicht sicher gesagt werden kann, wo die Grenze zwischen zweckmäßigem Gebrauch und Missbrauch des Körpers liegt, „kommt es vorzüglich darauf an, daß man seinen Körper nicht zu dessen Schaden vorsätzlich hingiebt“ (630.17–20). So bildet Kant zufolge die „Unmäßigkeit in seiner Lebensart“ dann eine Pflichtverletzung, wenn der Akteur „mit Bewußtsein der Schädlichkeit“ handelt (630.20 f.).

Als eine Verletzung dieser Pflicht müsste Kant den (unehelichen) Geschlechtsverkehr zählen, wenn die Gesundheitsrisiken den ausschlaggebenden Aspekt seiner moralischen Bewertung darstellen würden. Sex jedoch ordnet Kant dem Bereich einer zweiten, davon unterschiedenen Pflicht des Menschen in Ansehung seiner Substanz zu. Dies ist das Verbot,

seine Substanz anderen als Objekt des Genusses zu übergeben, d. i. sich zu einer Sache zu machen, worüber er anderen die Erlaubniß giebt, sie als eine genießbare Sache zu behandeln (XXVII 602.10–12).

In der Verletzung dieses Gebots besteht die moralische Problematik des unehelichen Geschlechtsverkehrs, auf den Kant direkt im Anschluss zu sprechen kommt:

Es scheint zwar die Geschlechtergemeinschaft entgegenzustehen, da wirklich ein Theil dem andern den Genuß seiner Person concedirt, indeß ist dies auch nur unter andern Bedingungen erlaubt (XXVII 602.12–15).

Dabei ist der (uneheliche) Geschlechtsverkehr die einzige Handlung, die Kant der Pflicht, sich anderen nicht zum Genussobjekt zu machen, zuordnet. Die spezifische Differenz der beiden Unterarten der Pflicht in Bezug auf die eigene Substanz scheint also nicht darin zu bestehen, dass ich mich als Akteur im ersten Falle selbst schädigen würde (wie etwa beim Suizid), während die Schädigung im zweiten Fall aus dem Gebrauch resultieren würde, den ein anderer von meinem Körper macht. Andernfalls würde man erwarten, dass Kant die Fälle, „sich für Geld einen Zahn ausreißen“ und „sich für Geld seine Haare abschneiden zu lassen“ (602.28–30), genauso unter diese Unterart der Pflicht in Bezug auf unsere Substanz subsumieren würde wie Prostitution, bei der die Prostituierte „ihren Körper zum Genuß des Andern für Geld“ anbietet (641.8 f.). Vielmehr besteht die spezifische Differenz offenbar darin, dass man sich bzw. seinen Körper im Fall des Geschlechtsverkehrs zum Objekt der unmittelbaren sinnlichen Lustbefriedigung des anderen macht; das heißt es Kant zufolge, die eigene Substanz „als eine genießbare Sache“ zu behandeln (602.12).¹⁹²

Dass Kant Sex nicht deshalb als Genuss bezeichnet, weil man sich dabei potentiell „verderben“, „zerstören“ oder „untauglich“ machen könnte, wird in den weiteren Ausführungen zum Geschlechtsgebrauch daran sichtbar, dass er die Ehe als wechselseitiges und dauerhaftes Recht der Partner zum Geschlechtsverkehr („*ju[s] mutuo perpetuo ad commercium sexuelle*“) definiert und dieses Recht als ein Recht „zum immerwährenden Genuß von den *membris sexualibus et facultatibus*“ bezeichnet (XXVII 638.38–639.1). Diese Formulierung zeigt an, dass der Genusscharakter des Geschlechtsgebrauchs – und damit die Verdinglichung beim nichtehelichen Geschlechtsverkehr – in Kants Augen nicht durch die Verbrauchbarkeit der Sexualpartner konstituiert wird: Die Ehe ermöglicht den Akteuren miteinander zu schla-

¹⁹² Das schließt nicht aus, dass die Hingabe zum Geschlechtsverkehr in bestimmten Fällen eine Verletzung der ersten Pflicht darstellt – dann nämlich, wenn die Akteure beim Sex ihre Körper willentlich ganz oder zum Teil „verderben“, „zerstören“ oder „untauglich [...] machen“ würden. Dieses Problem besteht jedoch nur in besonderen Fällen des Geschlechtsgebrauchs (man denke an *de Sa-de*) und konstituiert für Kant nicht das spezifische moralische Problem menschlicher Sexualität.

fen, *ohne* einander als Sache zu gebrauchen; sie umfasst dabei klarerweise kein Recht auf einen wechselseitigen Verbrauch. Andernfalls müssten die Ehegatten Sachenrechte aneinander haben; dies ist aber nicht der Fall: „In Rücksicht der Person selbst hat er kein jus in re“ (642.29 f.).¹⁹³

Gegen die Überlegung, der zufolge der Genuss- und Sachgebrauchscharakter des Geschlechtsverkehrs aus dem Bestehen gesundheitlicher Risiken resultiere, spricht weiterhin ein nicht unwichtiger Punkt in Kants Diskussion des Selbstmords. Kant kontrastiert den Suizid mit dem Wagnis des eigenen Lebens. Während die Selbsttötung eine Pflichtverletzung darstellt, ist das Wagnis des Todes zulässig: „Es ist erlaubt, sein Leben zu wagen auf die Gefahr, es zu verlieren, dagegen kann mir nie erlaubt sein, mein Leben vorsätzlich hinzugeben, oder mich selbst zu töten“ (XXVII 629.34–36). So macht es für Kant einen entscheidenden Unterschied, ob sich ein Feldherr zur Rettung seines Volkes umbringt oder ob sich ein Soldat der Todesgefahr auf dem Schlachtfeld aussetzt: „wenn Curtius sich in die Höhle stürzt, um das römische Volk zu erhalten, so handelt er pflichtwidrig; wenn der Soldat dagegen, sich gegen die Gewalt des Feindes setzt, so wagt er sein Leben bloß“ (629.37–39). Das gleiche gilt auch für andere Lebensbereiche und gefährliche Berufe: „der Seefahrer, Fischer und andere Leute mit gefährlichen Beschäftigungen wagen ihr Leben“ (630.1 f.).¹⁹⁴

Zur Erhaltung der eigenen Freiheit und ihrer Subsistenzbedingungen ist das Riskieren des eigenen Lebens also durchaus zulässig. Das bedeutet aber, dass die Gesundheitsrisiken des Geschlechtsverkehrs nicht den Grund dafür darstellen können, dass dieser eine unzulässige Disposition über die eigene Person bildet. Wenn dies der entscheidende Faktor wäre, so müsste es ebenso wie die gefährliche Seefahrt auch erlaubt sein, den eigenen „Körper zum Genuß des Andern für Geld“ (XXVII 641.8 f.) anzubieten, wenn dies die einzige Möglichkeit wäre, die eigene Subsistenz und Möglichkeit des Freiheitsgebrauchs zu sichern.

Dennoch erfüllt der Hinweis auf die gesundheitlichen Risiken eine wichtige Funktion in Kants Argument für die These, dass man sich als „genießbare Sache“

193 Zwar bezeichnet Kant den ehelichen Besitz in der Vorlesung auch als „Eigentum“ bzw. „dominium“ (z. B. XXVII 638.34 f., 639.2–8). Damit ist jedoch bloß der ausschließliche Besitz gemeint, d. h. der Umstand, dass die Partner ein „jus in re [...] contra tertium“ erwerben (und „*nur contra tertium*“; Herv. M. B.): Der Mann „kann Weib, Kind oder Gesinde von jedem Dritten reclamiren“ (642.29–31). So heißt es an anderer Stelle von den Rechtsverhältnissen der Hausgemeinschaft: „Hier entsteht nie ein dominium auf ein object, so ein praestandum ist, sondern *nur auf ein ausschließendes Recht zur Benutzung der Sache* oder proprietat“ (596.14–16; Herv. M. B.). Kant zufolge kann „der Substanz nach kein mit Freiheit begabtes Subject, d. i. kein Mensch, erworben oder Mein werden“ (596.11 f.). In der *Rechtslehre* spricht Kant schließlich nicht mehr von Eigentum, sondern vom *Besitz* der Personen *als Sache*. Siehe dazu Kapitel 6.1.3 in Teil II.

194 Vgl. auch die kasuistischen Fragen zu TL § 6, VI 423.17–424.8.

behandelt, wenn man „sich zum Object der Wollust des andern macht“ (XXVII 637.38–638.1). Zum richtigen Verständnis ist es wichtig zu beachten, dass Kant in der Vorlesung die Problematik des Geschlechtsverkehrs in Bezug auf die Geschlechtsneigung diskutiert. Der Abschnitt zur Sexualmoral beginnt mit der These, dass die Geschlechtsneigung so beschaffen ist („ist es wesentlich“), dass die Akteure sich einander „als Object des Genusses“ darbieten (637.27 f.). Wenn man sich dem anderen zur Befriedigung seiner sexuellen Lust anbietet (d. h. „sich zum Object der Wollust des andern macht“), so lässt man sich von ihm „als eine genießbare Sache“ gebrauchen (637.38–638.1). Dieser Umstand legt, so der Problemaufriss weiter, den Verdacht nahe, dass Sex – qua Befriedigung der Geschlechtsneigung – schlechthin nicht möglich sei, ohne dass die Akteure in Konflikt mit ihrem Status als Vernunftwesen kommen: „so scheint [!] es, als wenn alle Geschlechtsneigung der Moralität zuwiderlaufe“ (638.1 f.). Es ist diese Stelle, an der Kant auf die Risiken von Schwangerschaft und Geburt hinweist (638.2–7).

Die Ehe, unter deren Bedingung Sex moralisch möglich ist, wird dabei im Folgenden an keiner Stelle im Hinblick auf die Risiken des Körpergebrauchs bzw. ihre Einhegung und Kompensation charakterisiert; ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, den Umstand, dass die Akteure einander als Genussobjekte gebrauchen, mit ihrer Freiheit, ihrem Status als Vernunftwesen zu vereinbaren: „Soll also die Geschlechtsneigung auf der von der Moral erlaubten Seite anerkannt werden, so muß sie mit der von der Menschheit geheiligten Freiheit zusammen bestehen können“ (638.27–29; Herv. M. B.). Die Ehe dient dazu, die Ausübung bzw. wechselseitige Befriedigung der Geschlechtsneigung so zu gestalten, dass der Genuss, auf den diese notwendigerweise („wesentlich“; s. o.) zielt, *nicht* dazu führt, dass die Akteure einander als „genießbare Sache[n]“ gebrauchen. Der Hinweis auf die gesundheitlichen Risiken dient dazu, die Geschlechtsneigung dahingehend zu charakterisieren, dass sie ihr „Object“, den Sexualpartner, ausschließlich aus der Perspektive des Genusses, d. h. der Lustbefriedigung, heraus betrachtet. Für die Geschlechtsneigung als solche – als „Naturtrieb[“]“ (639.18, 640.5, 641.23; vgl. 638.8, 639.28, .36) – ist der Sexualpartner ausschließlich Genussobjekt; er ist insofern „genießbare Sache“ (638.1; vgl. .21), als negative Folgen schlicht in Kauf genommen werden. Die mit Schwangerschaft und Geburt verbundenen Risiken, die Kant nennt, sind dabei eng verbunden mit dem Zweck der Fortpflanzung, zu dessen Erfüllung uns die Geschlechtsneigung von Natur aus antreibt (vgl. 639.25–29). Es gehört also natürlicherweise zur Geschlechtsneigung, diese Risiken in Kauf zu nehmen.

Auch Kants Hinweis auf die gesundheitlichen Gefahren von Sex in der *Metaphysik der Sitten* *Vigilantius* darf folglich nicht so verstanden werden, als würde Kant damit den Grund benennen, aus dem der nichteheliche Sex einen unzulässigen Sachgebrauch darstellt. Im nächsten Abschnitt werde ich darlegen, dass dies auch auf Kants Ausführungen im Anhang der *Rechtslehre* und im Brief an Schütz zu-

trifft. Der Rekurs auf die Verbrauchsrisiken dient Kant als heuristisches Mittel, um die Beschaffenheit des sexuellen Begehrens und damit den spezifischen Charakter des Geschlechtsgebrauchs anzuzeigen.

4.5 Der Rekurs auf die Verbrauchbarkeit als heuristisches Instrument

In diesem Abschnitt möchte ich darlegen, dass Kants Verweis auf die gesundheitlichen Risiken von Sex nicht die Funktion hat, diese als Konstitutionsgrund der sexuellen Verdinglichung zu identifizieren. Vielmehr geht es ihm darum, das sexuelle Begehren, das dem Geschlechtsgebrauch zugrunde liegt, zu charakterisieren und als eigentlichen Grund der Verdinglichung auszuweisen.

Um Kants Argumentation im Anhang der *Rechtslehre* und damit die Verdinglichungsdiagnose richtig zu verstehen, ist zunächst wichtig, Kants Verwendung des Begriffs der *res fungibiles* ein wenig zu beleuchten. In seiner Replik auf Schütz greift Kant den aus dem römischen Recht stammenden Begriff der *res fungibiles* von diesem auf. Dabei ist jedoch zu beachten, dass er ihn in entscheidender Hinsicht anders verwendet. Wie wir gesehen hatten, deutet Schütz Kants Behauptung in RL § 25, dass die Sexualpartner sich zur Sache machen, wenn sie einander zum sexuellen Genuss hingeben, so, als bestünde das Problem für Kant darin, dass die Akteure einander wie verbrauchbare Sachen verzehren (siehe oben, Seite 92). Im Hintergrund steht die Überzeugung, dass man sich bzw. jemand anderen nur zur Sache machen kann, indem man sich bzw. den anderen zu einer verbrauchbaren Sache macht. Zu verbrauchbaren Sachen werden Personen in Schütz' Augen nur dann, wenn sie durch eine Handlung *tatsächlich* ‚verbraucht‘ werden, d. h. Schaden an Leib und Leben nehmen (siehe die Ausführungen in Abschnitt 4.2).

Das römische Recht sieht diejenigen körperlichen Sachen als verbrauchbar an, die in ihrem Gebrauch notwendigerweise verbraucht werden. „*Verbrauchbare* Sachen heissen die, welche ohne ihre Zerstörung oder ohne gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können“ (Dabelow, *Civil-Recht*, I § 170).¹⁹⁵ Dieser Verbrauch kann nun in Form eines natürlichen oder wirtschaftlichen,¹⁹⁶ wir könnten auch sagen: in Form eines absoluten Verbrauchs oder in Form eines Verbrauchs relativ auf den Eigentümer stattfinden. Beispiele für den ersten Fall sind

¹⁹⁵ Vgl. auch Zedler, *Universal-Lexicon*, IX 2319: „Fungibiles res, werden genennt die Dinge und Sachen, so sich durch den Gebrauch verzehren und verthun lassen, und insgemein gezehlt, gewogen, und gemessen zu werden pflegen, als: Z. E. das Geld, Gedraide, Wein, Oel, Brodt, Bier und dergleichen“.

¹⁹⁶ Vgl. Honsell, Mayer-Maly und Selb 1987, § 37.

Nahrungsmittel, die natürlicherweise nicht anders als durch Verzehr gebraucht werden können. Für den zweiten Fall bildet Geld das einschlägige Beispiel: Es wird durch seinen Gebrauch nicht als solches vernichtet, sondern nur in Relation auf seinen Eigentümer. Theodor Schmalz stellt in seinem 1793 erschienenen Handbuch diesen Umstand ins Zentrum seiner Definition: „verbrauchbare (fungibiles)“ sind „solche Sachen, welche durch den gewöhnlichen Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind, aufhören im Eigenthum zu seyn (consumuntur), z. B. Eßwaaren, Münzen“ (Schmalz, *Handbuch des römischen Privatrechts*, § 57).¹⁹⁷

In seiner Naturrechtsvorlesung verwendet Kant den Begriff in etwa so wie auch die eben zitierten Handbücher: „res fungibiles“ sind „Sachen, die entweder durch den Gebrauch verbraucht werden, oder deren Gebrauch bloß in alienando besteht“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1362.10–12).¹⁹⁸ Jedoch weicht die Art und Weise, in der Kant in seinem Brief an Schütz und im Anhang zur *Rechtslehre* die Sexualpartner als res fungibiles bezeichnet, von der skizzierten gewöhnlichen Bedeutung des Begriffs in mehreren Hinsichten ab. Der erste Unterschied besteht darin, dass Kant den Geschlechtsgebrauch nicht als notwendigerweise verbrauchend bezeichnet; vielmehr spricht er lediglich davon, dass der Geschlechtsgebrauch einen Verbrauch nach sich ziehen *kann* (siehe oben, Abschnitt 4.1). Entsprechend spricht Kant davon, dass sich Kannibalismus und nichtehelicher Sex „in der Manier zu genießen“ (RL Anhang, VI 360.2 f.) bzw. „der Förmlichkeit nach“ (Brief an Schütz, XII 182.24) unterscheiden: Während der kannibalische Gebrauch einer Person gewissermaßen in ihrem Verzehr besteht, also notwendigerweise mit ihrem Verbrauch einhergeht, ist dies beim Geschlechtsverkehr nicht der Fall.¹⁹⁹ Zweitens kommt der Status der Fungibilität den Sexualpartnern nicht beim Geschlechtsgebrauch schlechthin, son-

197 Interessant ist, dass Schmalz von Konsumiertwerden als spezifischer Gebrauchsform fungibler Dinge spricht. Vor einem solchen Hintergrund liegt es nicht fern, dass Schütz zur Deutung von Kants Behauptung in RL § 25, die Akteure würden durch den sexuellen Genuss zur Sache, den Begriff der res fungibiles heranzieht.

198 Alienation ist die spezifische Gebrauchsform des Geldes, wie Kant in der *Rechtslehre* sagt: „Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert“ (RL § 31 I, VI 286.26 f.). Die beiden einschlägigen Beispiele für verbrauchbare Sachen, Geld und Nahrungsmittel, nennt Kant auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, und zwar im Rahmen der Exposition des Geizes, der auf solche „Mittel“ geht, die „von der Natur sind, daß sie durch ihren Gebrauch verbraucht werden z. E. Geld, Nahrungsmittel“ (XXVII 659.21 f.). Der Geiz „kann auf Geld so gut, wie alle andere durch den Gebrauch verbrauchbare Dinge gehen, z. E. Consumtibilien jeder Art, und besteht in der Begierde zum Besitz der Mittel ohne Absicht auf den Zweck, der dadurch erreicht werden kann“ (XXVII 659.12–15).

199 Jedoch vertritt Kant die Ansicht, dass *das Geschlechtsvermögen selbst* im Gebrauch verbraucht wird (vgl. v. a. Refl. 7865, XIX 540.18–20, und Anthr., VII 308.35–309.4 u. 309.21–24). Im gegenwärtigen Kontext ist dieser Aspekt jedoch nicht relevant, denn in Kants Rekurs auf die Verbrauchbarkeit der Akteure geht es weder um den Verbrauch seiner selbst noch um den Verbrauch des Ge-

dern nur außerhalb der Ehe zu. Nur beim nichtehelichen Sex macht man sich zur Sache und entsprechend ist „der fleischliche Genuß“ nur „[o]hne die[] Bedingung“ der vernunftrechtlichen Ehe als „*cannibalisch*“ anzusehen (RL Anhang, VI 359.33 f.). Ginge es Kant um die faktische Verbrauchbarkeit der Akteure im Angesicht der gesundheitlichen Risiken sexuellen Handelns, wären auch die Ehegatten *res fungibiles*. Doch die Ehe ist Kant zufolge ja gerade der Ort, an dem Sex möglich ist, *ohne* dabei zur Sache zu werden. Schließlich kommt den nichtehelichen Sexualpartnern der Status der Fungibilität nur in Relation zueinander, nicht jedoch allgemein, zu. So heißt es im Anhang, „ein Theil ist *in Ansehung des anderen* bei diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen wirklich eine verbrauchbare Sache (*res fungibilis*)“ (VI 360.3–5; Herv. M. B.). Die Sexualpartner sind also zum einen nur relativ zueinander verbrauchbare Sachen und zum anderen nur im Rahmen der sexuellen Handlung. (Dies tritt in der Originalausgabe durch die in der Akademieausgabe getilgte Kommasetzung noch etwas deutlicher hervor, da „bei diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen“ durch Kommata abgesetzt ist.) In ähnlicher Weise heißt es im Brief an Schütz, dass man sich den Sexualpartner „beim Genusse“ „zugleich als verbrauchbar (*res fungibilis*)“ „denkt“ (XII 182.17 f.; Herv. M. B.).²⁰⁰ Diese drei Aspekte zeigen, dass die Bezeichnung ‚*res fungibiles*‘ nicht bedeutet, dass die physische Verbrauchbarkeit der Sexualpartner der Grund dafür ist, dass sie zur Sache werden.

Der letztgenannte Aspekt der Relativität der Fungibilität ist entscheidend, um zu verstehen, was Kant mit seinem Rekurs auf die physische Verbrauchbarkeit erreichen möchte. Der Relativitätsaspekt bedeutet, dass der Geschlechtsgebrauch qua Genuss stets mit einer besonderen Perspektive auf sein Objekt, d. h. auf die andere Person, einhergeht. Kant ist dabei nicht der Ansicht, dass die Sexualpartner einander tatsächlich verbrauchen wollen.²⁰¹ Dass der andere im Geschlechtsverkehr als verbrauchbar betrachtet wird, heißt nichts anderes, als dass der sexuelle Lustgewinn auch im Angesicht möglicher negativer Folgen gesucht wird. Diese Einstellung

schlechtsvermögens, sondern um die gesundheitlichen Gefahren durch den Gebrauch des jeweils anderen. Jauch liest Kants private Replik auf Schütz jedoch so, als ginge es Kant darum, dass der Geschlechtsgebrauch deshalb als kannibalisch anzusehen sei, weil er die „Geschlechtsorgane“ des anderen „aufbrauchen“ könne (Jauch 1988, 150 Fn. 119; Herv. M. B.).

200 In dieser Weise lese ich auch Kants Formulierung in den Vorarbeiten zum Anhang, dass ein Akteure sich bei der Hingabe zum nichtehelichen sexuellen Genuss „zu einer Sache [macht,] die als brauchbar und zugleich *verbrauchbar* (*res fungibilis*) *angesehen werden kann*“ (XXIII 358.21 f.; zweite Herv. M. B.).

201 In der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre grenzt Kant die Geschlechtsneigung vom kannibalischen Appetit explizit ab und weist darauf hin, dass der Mensch keine natürliche Neigung zum Kannibalismus habe (*Moralphilosophie Kaehler*, 238.6–8.). Siehe dazu auch Fußnote 183 auf Seite 103.

zeichnet in Kants Augen das sexuelle Genussstreben und damit den Geschlechtsgebrauch aus: Das Wohlergehen des anderen und sein Status als Person sind der Geschlechtsneigung als solcher gleichgültig. Sich zum sexuellen Genuss hinzugeben, bedeutet für Kant daher, sich einer Handlung hinzugeben, bei der man wie eine verbrauchbare Sache gebraucht wird; in dieser Hingabe macht man sich folglich selbst zur Sache und verletzt den eigenen Personenstatus. Wie wir gesehen haben, sind die von Kant genannten Risiken der gesundheitlichen Belastungen durch Schwangerschaft und Geburt ebenso wie die mögliche Erschöpfung durch den „öftern“ Einsatz des Geschlechtsvermögens eng verbunden mit dem Zweck der Fortpflanzung, zu dessen Erfüllung uns die Geschlechtsneigung von Natur aus antreibt. Sie in Kauf zu nehmen, gehört also natürlicherweise zur Geschlechtsneigung.

Die Einstellung gegenüber dem Genuss- bzw. Gebrauchsobjekt bildet in Kants Augen den Vergleichspunkt zwischen dem „Appetit eines Menschenfressers“ und „dem eines Freidenkers (libertin) in Ansehung der Benutzung des Geschlechts“ (Brief an Schütz, XII 182.22–24). Der Kannibalismus und das nichteheliche sexuelle Handeln, dessen habitualisierte Maximalform der Libertinismus ist, gebrauchen ihr jeweiliges Objekt mit einer grundsätzlich gleichen Einstellung, nämlich dem gleichen materialen Zweck, sinnliche Lust aus der unmittelbaren physischen Benutzung zu generieren. Beide nehmen dabei den Verbrauch der anderen Person als Preis für ihr Vergnügen in Kauf. Sie unterscheiden sich dabei jedoch in „Förmlichkeit“ und „Manier“ des Gebrauchs, insofern der Geschlechtsverkehr anders als der tatsächliche Verzehr nicht notwendigerweise mit einem Verbrauch des anderen einhergeht. Entscheidend ist für Kant jedoch die jeweilige Einstellung auf das Objekt des lustbringenden Gebrauchs – der Unterschied der physischen Konsequenzen ist unerheblich („nur der Förmlichkeit nach“: XII 182.24; „bloß in der Manier zu genießen“: VI 360.2 f.; beide Herv. M. B.).²⁰²

Kants Hinweis auf die gesundheitlichen Risiken des Geschlechtsverkehrs und den damit verbundenen Vergleich von Kannibalismus und nichtehelichem Sex hat also nicht die Funktion, die physische Ebene des Geschlechtsgebrauchs als problemkonstitutiv auszuweisen, sondern die mit ihm verbundene Begehrenskomponente. Der Rekurs auf die möglichen negativen Folgen dient Kant nicht dazu, die gesundheitlichen Risiken als konstitutive Aspekte der sexuellen Verdinglichung zu identi-

²⁰² Eine Parallelisierung des sexuellen und des kannibalischen Genusses, *ohne* dem ersten einen realen Verbrauch des Objekts zuzuschreiben, findet sich bereits in einer Notiz aus den 1770er Jahren: „Wir haben nur zweyerley Genuß eines Menschen von dem andern (des fleischer): der cannibalische oder der wollüstige Genuß. Der letztere läßt die Persohn übrig“ (Ref. 7662, XIX 481.11–13). Dem Kannibalen geht es nicht als solches um das Vernichten des anderen, sondern ebenfalls bloß um den sinnlichen Genuss; der Verbrauch ist dabei lediglich eine notwendige Konsequenz des lustgenerierenden Gebrauchs.

fizieren, sondern hat lediglich eine heuristische Funktion für die Charakterisierung des Geschlechtsgebrauchs. Um Kants Verdinglichungsdiagnose zu rekonstruieren, ist es nötig, Kants Anatomie des sexuellen Begehrens nachzuzeichnen. Dabei ist die Einstellung auf den Sexualpartner, die der Geschlechtsneigung eignet, genauer zu beschreiben und zu zeigen, inwiefern die so spezifizierte Geschlechtsneigung den entscheidenden Bestimmungsgrund des Geschlechtsgebrauchs und damit den konstitutiven Grund der sexuellen Verdinglichung darstellt. Dies ist die Aufgabe des nächsten Kapitels.

5 Das sexuelle Begehren als Grund der sexuellen Verdinglichung

In diesem Kapitel werde ich dafür argumentieren, dass das sexuelle Begehren der für die Verdinglichungsproblematik entscheidende Faktor ist. Das sexuelle Begehren, die „Geschlechtsneigung“, ist der Bestimmungsgrund des Geschlechtsgebrauchs und zeichnet diesen seiner Natur nach aus. Die besondere Beschaffenheit der Geschlechtsneigung ist dafür verantwortlich, dass die Sexualpartner einander ‚gleich als Sache‘ gebrauchen und dass sie sich selbst *zur* Sache füreinander machen, wenn sie einander außerhalb der Ehe diesen Gebrauch gestatten. Kants Verdinglichungsthese beruht auf einer spezifischen anthropologischen Konzeption des sexuellen Begehrens.

Das sexuelle Begehren zeichnet sich Kant zufolge dadurch aus, dass es allein auf Genuss, d. h. ein körperlich-sinnliches Vergnügen, abzielt. Mit dieser hedonischen Ausrichtung nimmt das sexuelle Begehren zugleich eine konsumtive Perspektive auf die Person ein, auf die es sich richtet: Diese ist nur insofern von Interesse, als ihr ‚Gebrauch‘ Lust verspricht. Aufgrund dieser Charakteristik ist die Geschlechtsneigung als ein von Liebe distinktes Begehren anzusehen (Abschnitt 5.1). Der Grund der problematischen Beschaffenheit der Geschlechtsneigung liegt dabei nicht, wie einzelne Textstellen nahelegen, darin, dass die Geschlechtsneigung eine Leidenschaft ist – dies ist sie nur in bestimmten Ausprägungen (Abschnitt 5.2). Vielmehr liegt der Grund für die problematische Beschaffenheit der Geschlechtsneigung Kant zufolge darin, dass sie wesentlich tierische Begierde ist. Das so charakterisierte sexuelle Begehren ist der natürliche Bestimmungsgrund des Geschlechtsgebrauchs. In diesem Sinne spricht Kant davon, dass der Geschlechts*gebrauch* ein Genuss ist. Der Geschlechtsgebrauch ist als Handlungstyp durch das ihm wesentlich zugrundeliegende Begehren geprägt. Im Auftreten des Schamgefühls sieht Kant dabei einen wichtigen phänomenologischen Beleg für die Verdinglichungsproblematik (Abschnitt 5.3).

5.1 Genuss als Zweck des sexuellen Begehrens

Christian Gottfried Schütz hatte Kants Verwendung des Begriffs ‚Genuss‘ dahingehend verstanden, dass Kant den Geschlechtsgebrauch als eine Form von Verbrauch auffasst (XII 182.8–12; siehe Kapitel 4.1). In seinem Antwortschreiben an Schütz versucht Kant seine Darstellung des Verdinglichungsproblems zu präzisieren, indem er erläutert, was er in diesem Zusammenhang unter Genuss versteht:

[D]as Wort Genuß [...] mag immer wegfallen, und dafür der *Gebrauch* einer unmittelbar (d. i. durch den Sinn, der hier aber ein von allem andern spezifisch verschiedener Sinn ist) ich sage *einer unmittelbar vergnügenden* Sache gesetzt werden (XII 182.13–16; Herv. Kant).

Diese Explikation des Genussbegriffs findet sich ebenfalls im „Anhang erläuternder Bemerkungen“, den Kant der zweiten Auflage der *Rechtslehre* beifügt: Sexuelles Verlangen besteht in dem Begehren, den anderen „gleich als Sache zu *genießen*, d. i. unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden“ (VI 359.25 f.; Herv. Kant). Wie haben wir das zu verstehen?

(1) Als Vergnügen bezeichnet Kant eine bestimmte Art von Lustgefühl. Zu Beginn des zweiten Buchs der *Anthropologie*, das sich dem Gefühl der Lust und Unlust widmet, unterscheidet er sinnliche und intellektuelle Lust. Das Vergnügen gehört zur Klasse der sinnlichen Lustformen und ist dort unterschieden vom Geschmack. Während letzterer eine durch die Einbildungskraft generierte Lust darstellt, ist das Vergnügen die „durch den Sinn“ erzeugte Lust (Anthr., VII 230.4–6). Die Formulierung „durch den Sinn“ bezeichnet hierbei die Unmittelbarkeit, mit der die entsprechende Empfindung auf unseren Gemütszustand wirkt (VII 230.23–231.2; so auch die Überschrift VII 230.11 f.). Das, was Vergnügen erzeugt, ist angenehm. Unangenehm ist dagegen das, was Schmerz, d. h. eine ‚durch den Sinn‘ generierte Unlust, hervorruft (VII 230.14 f.). In der *Kritik der Urteilskraft* heißt es entsprechend: „Angenehm ist das, was den Sinnen in der Empfindung gefällt“, und „[a]ngenehm heißt jemandem das, was ihn vergnügt“ (KU § 3, V 205.26 f. und § 5, V 210.3 f.). Dabei ist „Genießen“ „das Wort, womit man das Innige des Vergnügens bezeichnet“ (KU § 3, 207.10 f.).

Der Begriff des Angenehmen spielt als Kontrastbegriff zum Schönen eine wichtige Rolle in der dritten *Kritik*. Während das Schöne als Gegenstand des Geschmacks mit einem interesselosen Wohlgefallen einhergeht, ist die Lust des Angenehmen stets mit Interesse verbunden (KU §§ 2 f., V 204 f.). Ein Wohlgefallen ist dann mit Interesse verbunden, wenn wir die Lust „mit der Vorstellung der Existenz eines Gegenstandes verbinden“ (KU § 2, V 204.22 f.). Das bedeutet, dass die entsprechende Lust auf unser Begehrensvermögen (d. h. unseren Willen) einwirkt und dieses entweder hinreichend oder doch wenigstens zum Teil bestimmt (KU § 2, V 204.23–26). Da die Lust des Angenehmen nur durch direkte sinnliche Empfindung hervorgerufen wird und damit die Gegenwart des Gegenstandes, der sie veranlasst, voraussetzt, geht sie mit einer Neigung, d. h. einer Begierde nach dem entsprechenden Gegenstand, einher. Für Kant drückt der Begriff des Vergnügens im Gegensatz zum bloßen Gefallen diese Begehrenskomponente aus:

dass nun mein Urtheil über einen Gegenstand, wodurch ich ihn für angenehm erkläre, ein Interesse an demselben ausdrücke, ist daraus schon klar, dass es durch Empfindung eine Begierde nach dergleichen Gegenstände rege macht, mithin das Wohlgefallen nicht das bloße

Urtheil über ihn, sondern die Beziehung seiner Existenz auf meinen Zustand, sofern er durch ein solches Object afficirt wird, voraussetzt. Daher man von dem Angenehmen nicht bloß sagt: es *gefällt*, sondern: es *vergnügt*. Es ist nicht ein bloßer Beifall, den ich ihm widme, sondern Neigung wird dadurch erzeugt (KU § 3, V 206.37–207.7).

Vor dem Hintergrund der Unterscheidung dieser beiden Arten von Lust nimmt Kant in § 7 der *Tugendlehre* eine Charakterisierung der Geschlechtsneigung vor. Als „Sinnenlust“ ist sie von der „bloß sinnliche[n] Lust“, die auch die Lust des Geschmacks umfasst, zu unterscheiden:

Die Geschlechtsneigung [...] ist in der That die größte Sinnenlust, die an einem Gegenstande möglich ist; – nicht bloß *sinnliche* Lust, wie an Gegenständen, die in der bloßen Reflexion über sie gefallen (da die Empfänglichkeit für sie Geschmack heißt), sondern die Lust aus dem Genusse einer anderen Person, die also *zum Begehungsvermögen* [...] gehört. (TL § 7, VI 426.20–26)²⁰³

Zwar verwendet Kant hier anders als in seiner Replik auf Schütz und Bouterwek nicht den Begriff des unmittelbaren Vergnügens, um die Geschlechtsneigung und die mit ihr verbundene Lust zu kennzeichnen. Durch den Kontrast zum Geschmack wird jedoch deutlich gemacht, dass sexuelle Lust aus der direkten physischen Präsenz des begehrten Gegenstandes resultiert. Diese Unmittelbarkeit markiert Kant in Gegenüberstellung zur Lust „in der bloßen Reflexion“ durch die Beschreibung als „Lust aus dem Genusse einer anderen Person“. Als „Sinnenlust“ weist die sexuelle Lust wie alles Vergnügen, d. h. die Lust am Angenehmen im Allgemeinen, eine Begehrenskomponente auf, weshalb sie „*also* zum Begehungsvermögen“ gehört (Herv. M. B.). Als Wohlgefallen an etwas Angenehmem geht die sexuelle Lust notwendig mit dem Verlangen nach dem die Lust hervorrufenden Gegenstand einher.

Für Kant ist jedes Vergnügen insofern unmittelbar, als es durch eine direkte Reizung der Sinne generiert wird. Wenn Kant in seiner Erläuterung des Genussbegriffs nun von ‚*unmittelbarem* Vergnügen‘ spricht, so dient dies dazu, diese immer schon unmittelbare (weil durch den Sinn erzeugte) Lust als in einem weiteren, zweiten Sinne unmittelbar auszuzeichnen. Diese Zusatzbestimmung der Unmittelbarkeit bringt zum Ausdruck, dass das sexuelle Vergnügen durch den und im Geschlechtsgebrauch selbst generiert wird und nicht durch die Vorstellung eines von diesem unterschiedenen Zwecks. Das Verlangen nach dem sexuellen Gebrauch einer anderen Person dient Kant zufolge nicht als Mittel, um einen davon unter-

²⁰³ Auf die beiden in diesem Zitat ausgelassenen Behauptungen Kants, (a) die Geschlechtsneigung werde „auch *Liebe* (in der engsten Bedeutung des Worts) genannt“ und (b) gehöre zur „höchsten Stufe“ des Begehungsvermögens, „der Leidenschaft“, komme ich im weiteren Verlauf des Kapitels zu sprechen.

schiedenen Zweck zu erreichen.²⁰⁴ Vielmehr geht es um die Lust, die während der Handlung selbst erzeugt und empfunden wird. In den Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre* unterstreicht Kant in mehreren Notizen, dass sexueller Genuss genau dann vorliegt, wenn „[d]ie unmittelbar mit dieser Vermischung verbundene Lust“ die „Triebfeder zum Gebrauch der Person“ darstellt (XX 462.7–9):

Dieser Gebrauch (Vermischung mit einer Person des anderen Geschlechts) kann *Genuß* dieser anderen Person genannt werden[,] wenn er unmittelbar[,] nicht bloß durch die beabsichtigte Folgen[,] Vergnügen macht (XX 462.19–21).

Wenn nun die dingliche Art des Gebrauchs[,] den ein Mensch von den Geschlechtsorganen eines Andern *unmittelbar zu seiner Belustigung* (nicht zu anderen Zwecken) macht[,] Genuß genannt wird[,] so ist das der der Handlung und dem Gegenstande selbst gerade angemessene Ausdruck. (XX 464.3–6)

Auch in anderen Kontexten gebraucht Kant den Begriff des unmittelbaren Vergnügens, um eine unmittelbar durch eine Handlung hervorgerufene Lust zu bezeichnen: So charakterisiert Kant Rache als „ein unmittelbares Vergnügen an dem Leiden des Beleidigers“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 689.18 f.), er spricht davon, dass „[e]in liebereiches Hertz [...] ein unmittelbares Vergnügen und Wohlgefallen am Wohlthun“ hat (*Moralphilosophie Kaehler*, 281.9 f.), sowie davon, dass „die Menschen ein unmittelbares Vergnügen am Gelde“ haben, insofern sie es nur besitzen wollen, ohne es als Mittel zu anderen Zwecken zu gebrauchen (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1358.19–24). In diesem Sinne ist der Zweck der Geschlechts-

204 In der *Moralphilosophie*-Vorlesung der 1770er Jahre unterscheidet Kant entsprechend zwei Fälle von Geschlechtsverkehr: Eine Person kann einem anderen Akteur „aus Interesse“ den Gebrauch ihres Körpers gestatten, wie im paradigmatischen Fall der Prostitution (*Moralphilosophie Kaehler*, 242.1–3 und .16–20), oder „die Personen [können] *wechselseitig* ihre Neigungen befriedigen und *gar kein* [] *Interesse zur Absicht* haben“, so dass „die eine zur Befriedigung der Neigung der andern Person dient“ und umgekehrt (242.28–31; Herv. M. B.). Letzteres ist Kant zufolge etwa beim Konkubinat der Fall (ebd.; siehe dazu oben, Seite 72 bis 74 in Kapitel 3.5). (Peter Heath übersetzt „aus Interesse“ in der entsprechenden Passage der *Moralphilosophie Collins* als „for profit“: Heath 1997, 157. Auch wenn diese Übersetzung zu stark ist, stimme ich Heaths grundsätzlichem Verständnis des Geschlechtsgebrauchs aus Interesse zu.) Insofern der Geschlechtsgebrauch *als* und *zum Genuss* der Grund sexueller Verdinglichung ist, liegt die Vermutung nahe, dass man sich *prima facie nicht* zur Sache macht, wenn man seine Genitalien von jemandem gebrauchen lässt, dem es um ein der Handlung äußeres Interesse und nicht um das unmittelbare tierische Vergnügen geht. So spricht Kant im Zusammenhang mit Prostitution auch nicht davon, dass der Kunde gegen die Menschheit in seiner Person handeln würde, sondern stets nur davon, dass die sich prostituierende Person sich zur Sache mache, weshalb sie zur Erfüllung ihres Versprechens nicht gezwungen werden kann (RL § 26, VI 279.1–4; vgl. Refl. 7575, XIX 459.16; Refl. 7576, XIX 459.22 f.; Refl. 7572, XIX 458.23 f.; Refl. 7866, XIX 540.26–29; Refl. 7565, XIX 456.15–18).

neigung die unmittelbar durch und im Gebrauch der Geschlechtsorgane erzeugte Sinnenlust.²⁰⁵ Das sexuelle Begehren richtet sich auf den Körper, insbesondere auf die Genitalien eines anderen, um durch die physische, genitale Interaktion und die damit einhergehende Reizung der Sinne Vergnügen zu erzeugen. Man möchte den anderen Körper ‚gebrauchen‘, um in diesem Gebrauch Lust zu empfinden. Da der Körper einen integralen Teil der Person ausmacht, richtet sich das sexuelle Begehren, indem es sich auf das Geschlecht richtet, zugleich auf die andere Person – aber eben nur auf ihre Geschlechtlichkeit:

Die Neigung, die man zum Weibe hat geht nicht auf sie als auf einen Menschen, sondern weil sie ein Weib ist, demnach ist einem Manne die Menschheit am Weibe gleichgültig und nur das Geschlecht der Gegenstand seiner Neigung (*Moralphilosophie Kaehler*, 240.16–20).

Das sexuelle Interesse an der anderen Person hat diese nicht als Person im Blick, sondern allein als Objekt des Genusses. Kant spricht in der Vorlesung davon, dass „die Menschheit [...] hinten an gesetzt“ wird (.20). Aus diesem Grund „ist diese Neigung ein principium der Erniedrigung der Menschheit“ (.14).

(2) Dieser Fokus auf den anderen als bloßes Lustobjekt ist der Geschlechtsneigung wesentlich: „Es giebt keinen Fall, wo der Mensch durch die Natur bestimmt sey ein Object des Genusses von andern zu seyn als diesen, wovon die Geschlechterneigung der Grund ist“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.27–240.1; vgl. *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 637.27–30). Kant sieht im sexuellen Genuss „eine Lust von besonderer Art (sui generis)“ (TL § 7, VI 426.29) und erwägt an verschiedenen Stellen, dass man bei der Empfindung sexuellen Vergnügens von einem eigenen Sinn sprechen könnte: „Hier liegt eine Art vom Sinn zum Grunde, den man den sechsten Sinn nennen könnte, vermittelt dessen der Mensch ein Genuß vom Appetit des Andern ist“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 238.18–20; vgl. *Metaphysik Mrongovius*, XXIX 882.15 f.; Refl. 1503, XV 803.25 f.; Refl. 1504, XV 805.1; vgl. Anthr., Rostocker Handschrift, VII 401.3 f.).

Insofern die Geschlechtsneigung den anderen nur als Genussobjekt fokussiert, ist sie von Liebe wesentlich zu unterscheiden. Das erotische Interesse an anderen wird zwar „auch *Liebe* (in der engsten Bedeutung des Worts) genannt“ (TL § 7, VI 426.20 f.), ist aber von ‚wahrer‘ Liebe zu distinguieren. Als ein Begehren, das auf den Genuss der anderen Person abzielt, ist diese Form der ‚Liebe‘ sowohl von „Liebe des Wohlgefallens“ als auch von Liebe „des Wohlwollens“ abzugrenzen:

²⁰⁵ Für Kuster liegt in dem Umstand, dass „[m]it der sexuellen Handlung [...] indes kein weiterer Zweck verfolgt [wird] als sie selbst“, bereits der Grund der Verdinglichung (Kuster 2011, 342). Wie ich in Abschnitt 5.3 zeigen werde, ist für Kant jedoch der Umstand, dass man sich einem *tierischen* Begehren des anderen hingibt, für die Verdinglichungsproblematik konstitutiv.

Sie [sc. die Liebe der Geschlechtsneigung] kann aber weder zur Liebe des Wohlgefallens, noch der des Wohlwollens gezählt werden (denn beide halten eher vom fleischlichen Genuß ab), sondern ist eine Lust von besonderer Art (*sui generis*), und das Brünstigsein hat mit der moralischen Liebe eigentlich nichts gemein, wiewohl sie mit der letzteren, wenn die praktische Vernunft mit ihren einschränkenden Bedingungen hinzu kommt, in enge Verbindung treten kann. (TL § 7, VI 426.26–32)

Durch ihre Ausrichtung auf die unmittelbare sinnliche Empfindung unterscheidet sich die erotische Liebe (das sexuelle Begehren) von wohlwollender Liebe (*amor benevolentiae*) wie auch von der Liebe des Wohlgefallens (*amor complacentiae*) (vgl. TL Einleitung, VI 401.24–402.26; *Moralphilosophie Kaehler*, 285.1–11).²⁰⁶

Kant grenzt die Geschlechtsneigung vor allem von der Liebe des Wohlwollens ab, und zwar sowohl von neigungs-basiertem als auch von moralischem Wohlwollen: Ersteres beruht auf Empfindung: „Die Liebe des Wohlwollens besteht im Wunsch und in der Neigung das Glück anderer zu befördern.“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 285.2 f.) Auch wenn Liebe als Empfindung nicht geboten werden kann, lässt sich Kant zufolge „Wohlwollen“, verstanden als Handlungsweise, als aktives „Thun“, als Pflicht vorstellen (TL Einleitung, VI 401.26–28). Moralische Liebe „muß als *Maxime des Wohlwollens* (als praktisch) gedacht werden, welche das Wohlthun zur Folge hat“ (TL § 25, VI 449.17–22; vgl. § 26, VI 450.16–19).²⁰⁷

Wohlwollende Liebe besteht darin, „am Wohlsein (*salus*) der Menschen, so fern [man] sie bloß als solche betrachtet, Vergnügen“ zu finden (TL § 26, VI 450.19 f.; in der Vorlesung der 1770er Jahre: „an den Vollkommenheiten des Andern“: *Moralphilosophie Kaehler*, 281.3 f.). Diese beiden Formen der Liebe halten, auch wenn sie bloß neigungs-basiert sind, jedoch „eher vom fleischlichen Genuß ab“ (TL § 26, VI 426.28), insofern sie ihre Lust entweder aus der bloßen Betrachtung des Wohlseins des anderen oder daraus, dem anderen selbst wohl zu tun, gewinnen. In der *Moralphilosophie*-Vorlesung von Mitte der 1770er Jahre betont Kant ebenfalls den prinzipiellen Unterschied zwischen sexuellem Begehren und wohlwollender Liebe:²⁰⁸

²⁰⁶ Esser (2004, 358 f.) deutet den sexuellen Genuss einer anderen Person demgegenüber als erotische, zum Teil freiheitsbasierte Bezugnahme auf den anderen und glaubt daher, Kant rücke den sexuellen Genuss in TL § 7 in die Nähe zur moralischen Liebe.

²⁰⁷ Zu Kants Vorstellung von moralischer Liebe siehe Horn 2008 und Guyer 2010, 145–149. Für eine Analyse des Verhältnisses von Geschlechtsneigung und Liebe im Kontext einer Gesamtinterpretation von Liebe bei Kant siehe Rinne 2018, Kap. 2.

²⁰⁸ Mit der Liebe des Wohlgefallens gestaltet es sich komplizierter. In der Vorlesung differenziert Kant die Liebe des Wohlgefallens noch einmal in eine sinnliche und verstandesbasierte Variante: „Die Liebe des Wohlgefallens ist das Vermögen welches wir haben, an den Vollkommenheiten des Andern Beyfall zu beweisen. Dieses Wohlgefallen kann sinnlich und intellectual seyn.“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 281.3–6) Die Geschlechtsneigung scheint dabei zur Liebe aus sinnlichem Wohlgefal-

Die Geschlechterneigung kann zwar mit der Menschenliebe verbunden werden und denn führt sie auch die Absicht der Menschenliebe mit sich aber wenn sie allein an sich genommen wird, so ist es nichts mehr als Appetit. (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.19–22)

Während Menschenliebe „Wohllollen[, Gewogenheit, Beförderung des Glücks und Freude über das Glück anderer“ (239.8 f.) mit sich führt, ist dies für das sexuelle Begehren gerade nicht der Fall. Vielmehr führt ein durch die Geschlechtsneigung bestimmtes Handeln aufgrund seiner Eigeninteressiertheit eher zum Gegenteil:

Allein nun ist offenbar, daß Menschen, die bloß GeschlechterNeigung haben[,] aus keiner vorigen Absicht der wahren Menschenliebe die Person lieben, sie sind gar nicht auf ihr Glück bedacht, sondern sie bringen sie sogar, um nur ihre Neigung und ihren appetit zu befriedigen, in ihr größtes Unglück. Wenn sie sie bloß aus GeschlechterNeigung lieben so machen sie die Person zum Object ihres Appetits; sobald sie nur die Person genossen haben, und ihren appetit gestillt, so werfen sie dieselbe weg, eben so wie man eine Zitrone wegwirft, wenn man den Saft aus ihr gezogen hat. (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.9–19)²⁰⁹

Die Phänomenologie des sexuellen Handelns, so müssen wir Kant verstehen, zeigt, dass sexuelles Begehren und liebende Zuneigung wesentlich verschieden sind und dass es dem sexuellen Begehren als solchem allein um die Sinnenlust geht. Und insofern das sexuelle Begehren den anderen bloß als Lustobjekt betrachtet, wird er als austauschbar und damit als ‚verbrauchbar‘ angesehen. In diesem Aspekt liegt, wie wir in Kapitel 4 gesehen hatten, eine Parallele zwischen sexuellem und kannibalischem Genussstreben (Brief an Schütz, XII 182.8–24; RL Anhang, VI 359.33–360.5). Dies stellt Kant auch in einer Notiz deutlich heraus: „Die Geschlechterliebe, die bloß auf sich selbst sieht, ist brutal und soll nicht Liebe heißen. Sie ist eine Liebe oh-

len zu gehören, und zwar insofern sie ein Wohlgefallen aus der sinnlichen Gemeinschaft mit einer anderen Person zieht: „Alles Wohlgefallen wenn es Liebe ist muß doch vorherho Neigung seyn. Die Liebe des sinnlichen Wohlgefallens ist ein Gefallen an der sinnlichen Anschauung, aus sinnlicher Neigung zE die GeschlechterNeigung ist ein sinnliches Wohlgefallen, es geht nicht so auf die Glückseligkeit als auf die Gemeinschaft der Personen.“ (281.6–11) In dieser Hinsicht ist die sexuelle Liebe an der Vollkommenheit oder dem Wohlergehen des anderen an sich freilich nicht mehr interessiert, wie das bei der Liebe des Wohlgefallens im eigentlichen Sinne der Fall ist.

209 Stark merkt zu dieser Stelle an, „daß Zitronen im 18. Jahrhundert nördlich der Alpen zu den Luxus-Artikeln zu rechnen“ seien (*Moralphilosophie Kaehler*, 239 Anm. 162). Aus Krünitz' *Oeconomischer Encyclopädie* geht jedoch hervor, dass Zitronen in großen Mengen auch im nördlichen Europa verfügbar waren: „Es wird mit den Citronen jährlich zu Wasser und zu Lande durch ganz Europa ein allgemeiner großer Handel getrieben, und man schickt ganze hölzerne Kisten voll aus Spanien und Italien aller Orten hin.“ In einer Kiste waren dabei „öfters in einer 6 bis 800 Stücke mit Papier eingepackt“ und „[m]an kann, wenn sie häufig ankommen, die Kiste für wenige Thaler kaufen“ (*Oeconomische Encyclopädie*, Art. „Citrone“, VIII (1776) 153).

ne Wohlwollen. (die Liebe eines Anthropophagen)“ (Refl. 1515, XV 859.7–9).²¹⁰ Entsprechend bezeichnet Kant die Geschlechtsneigung auch als Appetit (z. B. *Moralphilosophie Kaehler*, 238.9–239.28; *Anthropologie Matuszewski*, 378; Refl. 7599, XIX 466.8). Zweck des sexuellen Begehrens ist Genuss im hedonischen Sinne, unmittelbares Vergnügen; dabei stellt sich aber zugleich eine konsumtive Einstellung zum anderen ein, der Objekt des Begehrens ist.

Indem beim Sex das Subjekt nun einer anderen Person gestattet, dass sie es wie ein austauschbares Lustobjekt, wie eine verbrauchbare Sache behandelt, macht es sich selbst zur Sache und lässt sich damit in einer Weise gebrauchen, die seiner Selbstzweckhaftigkeit als Person widerspricht – so Kants Verdinglichungsthese. Aber warum kommt der Geschlechtsneigung diese Verdinglichungstendenz wesentlich zu? Und warum wird dadurch jeder Geschlechtsgebrauch – wenn nicht die besonderen Bedingungen der vernunftrechtlichen Ehe vorliegen – zu einem Sachgebrauch?

5.2 Die Geschlechtsneigung als Leidenschaft

Manche Interpreten sind der Ansicht, die moralische Problematik der Sexualität resultiere für Kant daraus, dass das sexuelle Begehren eine Leidenschaft sei. Kant zufolge sind Leidenschaften als solche moralisch höchst problematisch; die Leidenschaftsartigkeit des sexuellen Begehrens könnte also der Grund der sexuellen Verdinglichung sein. Da die Verdinglichungstendenz dem Geschlechtsgebrauch wesentlich ist, setzt dieser Interpretationsvorschlag voraus, dass Kant die Geschlechtsneigung von Natur aus als Leidenschaft ansieht.²¹¹

210 Kants Bezeichnung der Geschlechtsneigung als „brutal“ (in den Anthropologie-Nachschriften in lateinischer, nicht deutscher Schrift geschrieben) bedeutet schlicht ‚tierisch‘ und zeigt an, dass das sexuelle Begehren als solches bloß auf sinnliches Vergnügen aus ist. Vgl. Adelung, „brutal“: „1) Auf eine thierische, d. i. unvernünftig sinnliche Art. Eine brutale Liebe.“ Dass das sexuelle Begehren als solches Teil unserer Tierheit ist, ist Thema von Abschnitt 5.3.

211 Allen Wood spricht in seiner Interpretation von Kants Sexualmoral stets von „sexual passion“: „Kant understands sexual passion as the desire to use another person’s body for the gratification of merely animal impulses“ (Wood 2014, 146; vgl. 1999b, 253). Die moralische Problematik der Geschlechtsneigung resultiert ihm zufolge daraus, dass sie von Natur aus eine Leidenschaft sei: „Given the nature [!] of sexual desire as a passion [...]“ (Wood 2008, 226): Als Leidenschaft führe das sexuelle Begehren natürlicherweise dazu, dass Männer aufgrund ihrer körperlichen Überlegenheit die Frauen zum bloßen Mittel ihrer Bedürfnisbefriedigung machten (Wood 2008, 226). Im Anschluss an Wood sieht auch Christopher Arroyo das sexuelle Begehren qua Leidenschaft als zentralen Faktor in der ‚ungeselligen Geselligkeit‘ zwischen Mann und Frau an, der dazu führe, dass Sexualpartner versuchten, einander zu beherrschen, und somit ihre Würde verletzen (Arroyo 2017, v. a, 114–119,

Zwei Textstellen legen diese Deutung nahe: Im Abschnitt ‚Casuistische Fragen‘ von § 7 der *Tugendlehre* sagt Kant, die Geschlechtsneigung qua Liebe gehöre als „größte Sinnenlust, die an einem Gegenstande möglich ist[,] [...] zum *Begehungsvermögen* und zwar der höchsten Stufe desselben, der Leidenschaft“ (VI 426.21–25). In der *Anthropologie* unterscheidet Kant zwei Formen von Leidenschaften: „die Leidenschaften der *natürlichen* (angeborenen) und die der aus der *Cultur* der Menschen hervorgehenden (erworbenen) Neigung“ (VII 267.32–34). Das sexuelle Begehren gehört für Kant dabei zur ersten Gruppe: „Die Leidenschaften der *erstenen* Gattung sind die *Freiheits-* und *Geschlechtsneigung*“ (VII 267.35–268.1). Die beiden zitierten Stellen legen die Vermutung nahe, das sexuelle Begehren sei *als solches* eine Leidenschaft.

Wie ich zeigen werde, ist das sexuelle Begehren *als solches* jedoch *keine* Leidenschaft. Die Geschlechtsneigung *kann* zwar, wie andere Neigungen auch, zur Leidenschaft werden – und wirft dann die entsprechenden moralischen Probleme auf. In ihrer Grundaussprägung ist die Geschlechtsneigung für Kant jedoch keine Leidenschaft, sondern schlicht Neigung, und als einfache Neigung (die freilich zu unserer Tierheit gehört) ist das sexuelle Begehren der für das Verdinglichungsproblem zentrale Faktor.

(1) Kant unterscheidet vier Stufen des Begehrens: Hang, Instinkt, Neigung und Leidenschaft.²¹² Dieses Spektrum sei anhand von Kants Charakterisierungen in der *Anthropologie* und der Religionsschrift kurz skizziert.

Als „*Hang* (propensio)“ bezeichnet Kant „[d]ie subjektive *Möglichkeit* der Entstehung einer gewissen Begierde“, insofern sie „der Vorstellung ihres Gegenstandes vorhergeht“ (Anthr., VII 265.21–23). In der *Religion* erläutert Kant den Hang als „*Prädisposition* zum Begehren eines Genusses“: „Sobald das Subjekt eine Erfahrung mit dem Gegenstand des Hanges gemacht hat, entsteht eine Neigung zu ihm (Rel., VI 28.30–31 Fn.).“²¹³

139). Auch Lara Denis deutet Kants Konzeption der Geschlechtsneigung als Vorstellung einer „sexual passion“ und sieht darin ebenfalls den zentralen Faktor für die Würde-Verletzung beim Sex (Denis 2001a, 9 m. Fn. 12).

212 In einigen frühen Vorlesungsnachschriften wird auch der Affekt dazu gezählt, wie z.B. in der *Anthropologie Collins* (Winter 1772/73): „Wir können die Begierden einteilen in Hang, Trieb, Neigung[,] Affekten und Leidenschaften“ (XXV 208.30 f.). Später stellt Kant allerdings stets klar, dass der Affekt nur zum Gefühl und nicht zum Begehungsvermögen gehört (Rel., VI 29.36 f. Fn.; KU, V 272.30–33 Fn.; Anthr., VII 251.15–19).

213 Als Beispiel nennt Kant Rauschmittel: „So haben alle rohe Menschen einen Hang zu berauschenden Dingen; denn obgleich viele von ihnen den Rausch gar nicht kennen und also auch gar keine Begierde zu Dingen haben, die ihn bewirken, so darf [sc. braucht; M. B.] man sie solche doch

Den *Instinkt* siedelt Kant zwischen Hang und Neigung an. Hier liegt bereits ein Begehren vor, welches jedoch nur „ein gefühltes Bedürfnis ist, etwas zu thun oder zu genießen, wovon man noch keinen Begriff hat“ (Rel., VI 29.31–34 Fn.). Instinktives Begehren ist eine „innere Nöthigung des Begehungsvermögens zur Besitznehmung dieses Gegenstandes, ehe man ihn noch kennt“ (Anthr., VII 265.23 f.). Als Beispiele nennt Kant „den Kunsttrieb bei Thieren“, den „Trieb zum Geschlecht“ (Rel., VI 29.34 Fn., bzw. „Begattungstrieb“: Anthr., VII 265.25) sowie den „Älterntrieb des Thiers[,] seine Junge zu schützen“ (VII 265.25 f.).²¹⁴ Instinkte sind Strebenstendenzen unserer tierischen Natur. Sie sind das Steuerungsinstrument der Natur, das durch die Vernunft abgelöst wird, sobald diese sich hinreichend entwickelt hat. „Man muß die Instincte von der Vernunft abhängig machen. Die Natur leitet durch Instincte, und diese müssen durch die Vernunft geleitet werden“ (*Anthropologie* Busolt, XXV 1524.33–36).²¹⁵

Die „*Neigung* (inclinatio)“ ist eine „dem Subject zur Regel (Gewohnheit) dienende sinnliche Begierde“ (Anthr., VII 265.26 f.; vgl. VII 251.5). Im Gegensatz zu Hang und Instinkt implizieren Neigungen zum einen die „Bekanntschaft mit dem Object des Begehrens“ (Rel., VI 28.36–29.32 Fn.) und zum anderen, dass man das Ausmaß beeinflussen kann, in dem die Neigungen das eigene Begehren und Handeln leiten (z. B. *Anthropologie* Collins, XXV 208.27–29).

Die *Leidenschaft* („passio animi“) schließlich ist die Steigerungsform der Neigung. Sie entzieht sich dem Einfluss rationaler Überlegung und schließt „die Herrschaft über sich selbst“ aus (Rel., VI 29.37 Fn.). Die Unterworfenheit unter Leidenschaften und Affekte ist für Kant „immer Krankheit des Gemüths, weil beides die Herrschaft der Vernunft ausschließt“ (Anthr., VII 251.20–22). Leidenschaften und Affekte wirken als „Vernunftinhibitoren“ (Slaby 2003, 290),²¹⁶ sie sind „gleich heftig dem Grade nach“, unterscheiden sich jedoch in qualitativer Hinsicht wesentlich (VII 251.22 f.). Die Leidenschaft ist eine „durch die Vernunft des Subjects schwer oder gar nicht bezwingliche Neigung“. Der Affekt „[d]agegen ist das Gefühl einer Lust oder Unlust im gegenwärtigen Zustande, welches im Subject die Überlegung (die

nur einmal versuchen lassen, um eine kaum vertilgbare Begierde dazu bei ihnen hervorzubringen“ (Rel., VI 28.32–36 Fn.).

²¹⁴ Vgl. in der *Anthropologie* Friedländer: „Wir können zwey Grund Instincte der menschlichen Natur annehmen, so die mächtigsten sind, den Instinct zur Nahrung und zur Erhaltung seiner eigenen Person, und den Instinct zur Begattung oder zur Erhaltung seiner Art“ (XXV 584.7–10).

²¹⁵ Vgl. auch KpV, V 61.24–62.7; *Mutmaßlicher Anfang*, VIII 112.29–113.11; aber auch den Misologie-Passus in der *Grundlegung*, IV 395.4–396.37.

²¹⁶ Vgl. Timmermann 2003, 7: „Leidenschaften und Affekte führen dazu, daß der Handelnde nicht mehr vernünftig überlegen und entscheiden kann, weil die sinnlichen Antriebe auf direkterem Wege sein Handeln beeinflussen. Die Vernunft wird in ihrem Wirken beeinträchtigt oder ganz ausgeschaltet.“

Vernunftvorstellung, ob man sich ihm überlassen oder weigern solle) nicht aufkommen läßt“ (VII 251.15–19; siehe auch KU, V 272 Fn.).²¹⁷

Anders als Affekte stellen Leidenschaften keine transitorischen, das Subjekt überwältigenden Gefühlsausbrüche dar, sondern konstante, fest verankerte Strebenstendenzen. Die Leidenschaft „läßt sich Zeit und ist überlegend, so heftig sie auch sein mag, um ihren Zweck zu erreichen“ (VII 252.21 f.). Vom Affekt unterscheidet die Leidenschaften, dass sie „sich mit der ruhigsten Überlegung zusammenpaaren lassen, mithin nicht unbesonnen sein dürfen wie der Affect“; sie sind „nicht stürmisch und vorübergehend, sondern sich einwurzelnd“. Dadurch können sie „selbst mit dem Vernünfteln zusammen bestehen“ (VII 265.31–35) und verhindern so die „Herrschaft seiner Selbst“: „man wird dadurch seiner selbst nicht mächtig“ (Refl. 1025, XV 459.8 f.). Affekte schalten die Deliberationsfähigkeit des Akteurs kurzzeitig aus, Leidenschaften hingegen langfristig und dauerhaft, wodurch sie „der Freiheit den größten Abbruch thun“ (Anthr. VII 265.35; vgl. VII 269.15 f.).²¹⁸

Als Vernunftinhibitor unterbindet die Leidenschaft sowohl die auf die eigene Glückseligkeit bezogene prudentielle (bzw. pragmatische) als auch die moralische Deliberation. Die Leidenschaften unterbinden die rationale Zweck- und Zielwahl, sie sorgen dafür, „daß wir die Gegenstände nicht nach der Summe aller Begierden wählen können“ (*Anthropologie Matuszewski*, 367). Sie verhindern, dass die Vernunft „sie in Ansehung einer gewissen Wahl mit der Summe aller Neigungen“ vergleicht (VII 265.27–30). Dies ist klarerweise pragmatisch problematisch: „Denn beim Wohlbefinden kommt es darauf an, daß man einen Gegenstand mit der Summe aller Neigungen vergleiche. Bei der Leidenschaft aber folgt man bloß einer Neigung“ (*Anthropologie Matuszewski*, 355; vgl. Anthr., VII 261.24–28).

Dass Kant die Leidenschaften auch als moralisch problematisch ansieht, zeigt sich bereits daran, dass er sie als „Krebsschäden für die *reine* praktische Vernunft“ bezeichnet (VII 266.21; Herv. M. B.). Da Leidenschaften die rationale Zweck- und Handlungswahl verhindern, unterbinden sie auch die bewusste Wahl moralisch zulässiger Handlungen. Wenn ihr Gegenstand etwas moralisch Untersagtes ist, brin-

217 Warum ordnet Kant die Affekte nicht dem Begehrungsvermögen zu? Der wesentliche Unterschied zwischen Affekten und Leidenschaften liegt in ihrem Zeitbezug: Affekte sind gegenwartsbezogen, insofern sie Reaktionsmuster angesichts starker Lust-/Unlustzustände sind. Leidenschaften hingegen sind zukunftsbezogen: „*Begierde* (appetitio) ist die Selbstbestimmung der Kraft eines Subjerts durch die Vorstellung von etwas Künftigem als einer Wirkung derselben“ (VII 251.3–5). Siehe dazu Brandt 1999a, 369.

218 Vgl. Anthr. VII 253.3–5: Der „Affect ist wie ein Rausch, der sich ausschläft, Leidenschaft als ein Wahnsinn anzusehen, der über einer Vorstellung brütet, die sich immer tiefer einmistelt“; und VII 266.21–24: „Leidenschaften sind Krebsschäden für die reine praktische Vernunft und mehrentheils unheilbar: weil der Kranke nicht will geheilt sein und sich der Herrschaft des Grundsatzes entzieht, durch den dieses allein geschehen könnte“.

gen sie den Akteur zudem dazu, sich dezidiert unmoralische Grundsätze zu eigen zu machen (vgl. TL Einleitung, VI 408.9–14). In der *Anthropologie* betont Kant zudem, dass Leidenschaften dafür sorgen, dass alle Handlungen, was das ihnen zugrundeliegende Prinzip des Wollens betrifft, moralisch verwerflich werden, wenn sie aus Leidenschaft erfolgen:

Daher sind Leidenschaften nicht blos, wie die Affecten *unglückliche* Gemüthsstimmungen, die mit viel Übeln schwanger gehen, sondern auch ohne Ausnahme *böse*, und die gutartigste Begierde, wenn sie auch auf das geht, was (der Materie nach) zur Tugend, z. B. der Wohlthätigkeit gehörte, ist doch (der Form nach), so bald sie in Leidenschaft ausschlägt, nicht blos *pragmatisch* verderblich, sondern auch *moralisch* verwerflich. (Anthr., VII 267.1–6)

Inwiefern ist nun die Geschlechtsneigung als Leidenschaft zu klassifizieren? Und ist sie Kant zufolge als Leidenschaft Grund der Verdinglichungsproblematik?

(2) In Kants anthropologischen Schriften finden sich zwei Klassifikationschemata der Leidenschaften. Zum einen die eingangs bereits zitierte Unterscheidung von Leidenschaften, die auf natürlichen, und solchen, die auf erworbenen Neigungen basieren. Zur ersten Klasse von Leidenschaften zählt Kant, wie oben bereits erwähnt, die Freiheits- und die Geschlechtsneigung. Zur zweiten Klasse gehören die Leidenschaften „Ehrsucht, Herrschsucht und Habsucht“ (Anthr., VII 267.35–268.2); sie kommen dem Menschen nicht schon von Natur aus zu, sondern gehen „aus der Cultur der Menschen“ hervor (VII 267.33).²¹⁹

Ein zweites Klassifikationsschema unterscheidet die Leidenschaften danach, ob sie materialen oder formalen Neigungen entspringen:

Alle Neigungen sind formell oder materiell. Jene gehen ohne Unterschied der Gegenstände bloß auf die Art wie wir bei dem Gegenstand unserer Neigung theilhaftig werden. Diese auf bestimmte Gegenstände. Formale Neigungen gehen auf den Zustand, der die Bedingung enthält alle Neigungen ohne Unterschied zu befriedigen. (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1354.4–9)

Als formale Neigungen betrachtet Kant die Neigungen zur Freiheit und zum Vermögen (XXV 1354.10 f.; Refl. 1087, XV 482.5). Sie beziehen sich auf die für die Befriedigung unserer materialen Neigungen notwendigen Voraussetzungen und Mittel (Refl. 1515, XV 854.22–25; *Menschenkunde*, XXV 1141.23–29). Materiale Neigungen

²¹⁹ Vgl. *Anthropologie Mrongovius*: „Es giebt Neigungen[,] die nicht ursprünglich von der Natur herkommen[,] sondern die man erworbene Neigungen nennen kann. Diese werden in der Gesellschaft und zwar in der häufiglichen erworben“ (XXV 1362.9–11). Als natürliche Neigungen, auf denen Leidenschaften aufbauen, nennt Kant in der Vorlesung die Neigungen zum Leben und zum Geschlecht: „Die Natur hat die Neigung zum Leben zu unserer Selbst Erhaltung und die Neigung zum Geschlecht zur Erhaltung der Art gegeben“ (XXV 1359.30–32).

gehen dagegen „unmittelbar auf das, was für sich Angenehm (also Zweck) ist“ (Refl. 1087, XV 482.14 f.). Diese unterteilt Kant noch einmal in drei Kategorien: die „Neigungen des Wohllebens (Genusses)“, die Neigungen „der Beschäftigung in der Musse, Spiel“ und die Neigungen „der Gemächlichkeit“ (XV 482.16 f.). Die Geschlechtsneigung gehört zur ersten Kategorie, den Neigungen des Wohllebens; wechselnd zählt Kant hierzu auch die „Liebe zum Leben“ (XV 482.17 f.) oder die „Neigung zu Gesellschaft“ (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1359.21 f.).

Wie wir in Abschnitt (1) gesehen haben, sind Leidenschaften vom Vernunftstandpunkt aus gesehen höchst bedenkliche Begierden: Sie verhindern, dass der Akteur in seine praktische Deliberation moralische und pragmatische Überlegungen mit einfließen lässt, und machen sich das Vermögen der rationalen Zweck-Mittel-Wahl gewissermaßen selbst zu eigen, um ihre Ziele zu erreichen. Dabei nehmen sie ebenso wenig Rücksicht auf das Wohl und den Status des Akteurs selbst wie auf Wohl und Status der anderen Menschen, die der Akteur in der Verfolgung des Objekts der Leidenschaften ‚gebraucht‘.

Dieser Befund trifft auch auf die Geschlechtsneigung zu: Dies zeigt sich zum einen in der Folgenblindheit, die Kant, wie wir gesehen hatten, dem sexuellen Begehren attestiert: Der Libertin folgt seiner Neigung, ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Risiken für sich und den anderen zu nehmen (RL Anhang, VI 359.33–360.5; Brief an Schütz, XII 182.17–24; *Moralphilosophie Kaehler*, 239.6–19). Auch nutzt er alle Mittel aus, um zu seinem Ziel zu gelangen (*Moralphilosophie Kaehler*, 239.13 f.). Das sexuelle Begehren hat nur insofern Interesse am Gegenstand, als er unmittelbare Sinnenlust offeriert. Aber ist die Geschlechtsneigung deshalb schlechthin als Leidenschaft zu klassifizieren, wie insbesondere Allen Wood die Ausführungen Kants versteht?

Es gibt eine ganze Reihe von Textpassagen, in denen Kant der Geschlechtsneigung den Status als Leidenschaft nur unter bestimmten Umständen bzw. in bestimmten Ausprägungsformen zuschreibt, in ihrer Grundform jedoch abspricht. So artikuliert Kant die Ansicht, dass sich das sexuelle Begehren erst durch die Einwirkung der Einbildungskraft von ihrer Grundform eines bloßen Instinkts zu einer Leidenschaft entwickelt. In seinen Vorlesungen zur Anthropologie führt er aus, dass die Geschlechtsneigung im Grunde („eigentlich“) keine Leidenschaft ist, sondern lediglich eine Neigung, die zur Leidenschaft werden kann. Dieser Punkt findet sich in einer Reihe von Nachschriften:

Die Neigung zum Geschlecht ist eigentlich nicht Leidenschaft sondern nur ein starker Instinct der periodisch ist wie man an den Wilden sieht. Sie wird nur Leidenschaft durch die Einbildungskraft und durch die Cultur derselben (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1360.37–1361.3).

An verschiedenen Stellen artikuliert Kant die Ansicht, dass das sexuelle Begehren „durch die Phantasie eine Leidenschaft des Wahns werden kann“ (*Anthropologie Busolt*, XXV 1524.25 f.; vgl. *Anthropologie Dingelstaedt*, 97). Leidenschaften des Wahnes zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht befriedigt werden können (Refl. 1490, XV 738.18–20). Entwickelt sich das sexuelle Begehren zu einer solchen Leidenschaft, so entsteht ein „Gelüsten, welches keine Grenzen kennt“ und „weit über das Bedürfnis, ja gar über das Vermögen der Natur zu genießen“ hinausgeht (Refl. 1516, XV 860.20–24).

Kants Überzeugung, dass die Geschlechtsneigung zur Leidenschaft werden kann, aber *an sich* eine solche *nicht* ist, wird in vielen Vorlesungsnachschriften deutlich: So lesen wir in der *Anthropologie Mrongovius*: „Neigung zu Gesellschaft und zum Geschlecht sind Neigungen des Wohllebens, die Leidenschaft werden können“ (XXV 1359.21 f.; vgl. *Anthropologie Busolt*, XXV 1522.4–6). Auch findet sich in den Nachschriften der Punkt, dass die Geschlechtsneigung ebenso wie die Liebe zum Leben als solche relativ unbedenklich ist; sie ist nur als tadelnswert zu erachten, wenn sie zu einer Leidenschaft mutiert: „Als Neigung sieht man beide für billig und dem Menschen geziemend an; aber als Leidenschaften werden sie getadelt“ (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1359.32–34).²²⁰

Die präsentierten Textstellen sprechen klar gegen die These, dass Kant das sexuelle Begehren als solches als eine Leidenschaft ansehen würde. Sie zeigen, dass die Geschlechtsneigung nur unter bestimmten Umständen zur Leidenschaft wird, nämlich dann, wenn die Einbildungskraft ein neues Objekt des Begehrens konstruiert und, indem sie so die einfache, physische Neigungserfüllung unmöglich macht, das sexuelle Begehren perpetuiert.

Ein weiterer wichtiger Grund, der Geschlechtsneigung den Status einer Leidenschaft von Natur abzuspochen, besteht schließlich darin, dass sie keine dauerhafte Begierde nach *einem* Objekt darstellt. Einen solchen Einwand gegen die Identifikation als Leidenschaft formuliert Kant beispielsweise in folgender Passage der *Anthropologie*:

Man benennt die Leidenschaft mit dem Worte *Sucht* (Ehrsucht, Rachsucht, Herrschsucht u. d. g.), außer die der Liebe nicht in dem *Verliebtsein*. Die Ursache ist, weil, wenn die letztere

²²⁰ Vgl. *Anthropologie Busolt*: „Wenn diese Neigungen Leidenschaften werden; so werden sie Verächtlich“ (XXV 1523.22 f.). „Die Natur hat vieles in uns gelegt mit der Erwartung, daß wir es selbst nach und nach entwickeln werden. So ist mit der Liebe. Die Vernunft kann aber den Instinct in uns nicht ausrotten, sie kann nur verhüten, das es nicht Leidenschaften werden“ (XXV 1527.10–14). Ähnlich lautet es in den Ergänzungen der *Menschenkunde* aus der *Anthropologie Petersburg*: „Beyde Leidenschaften werden getadelt“ (XXV 1149.10). „Die Natur hat die Instincte als Triebfedern zu unsern grösten Zwecken in uns gelegt; sie hat aber nicht gewollt daß wir diese Instincte bis zur Leidenschaft verfolgen sollen“ (XXV 1150.13–16).

Begierde (durch den Genuß) befriedigt worden, die Begierde, wenigstens in Ansehung eben derselben Person, zugleich aufhört, mithin man wohl ein leidenschaftliches Verliebtsein (so lange der andere Theil in der Weigerung beharrt), aber keine physische Liebe als Leidenschaft aufführen kann: weil sie in Ansehung des Objects nicht ein *beharrliches* Princip enthält. Leidenschaft setzt immer eine Maxime des Subjects voraus, nach einem von der Neigung ihm vorgeschriebenen Zwecke zu handeln. (VII 266.6–15; vgl. auch VII 410.18–21)

Leidenschaften werden, so Kant, gemeinhin als Süchte bezeichnet.²²¹ Der Grund besteht darin, dass sie konstante, persistierende Begierden darstellen. Leidenschaften sind konstante Stacheln des Antriebs. Sie können dabei sogar so hochgradig persistierend sein, dass sie überhaupt nicht mehr befriedigt werden können, sie „[d]auren immer fort“ (Refl. 1490. XV 736.5). In diesem Fall ist ihr Objekt nur ein Objekt des Wahnes (d. h. der stark übersteigerten Einbildungskraft). Der Habsüchtige gibt sich nie zufrieden, der Spieler hat nie genug: „Die wahre Leidenschaft ist die, deren Neigungen bis zu dem Grad gehen, daß sie ihre eigene Befriedigung unmöglich machen.“ (*Anthropologie Matuszewski*, 367) Für das sexuelle Begehren („physische Liebe“) gilt dies Kant zufolge im Regelfall jedoch nicht. Wie wir gesehen haben, weist Kant immer wieder darauf hin, dass die Neigung zum ‚Objekt‘ hier nur so lange besteht, bis sie durch den Genuss befriedigt ist (siehe Abschnitt 5.1).

Vor diesem Hintergrund wird klar, wie wir die Behauptung in der *Anthropologie* zu verstehen haben, dass die Geschlechtsneigung eine der „Leidenschaften der natürlichen (angeborenen) [...] Neigung“ ist (VII 267.32–268.1). Kant kann damit offenbar nicht meinen, dass die Geschlechtsneigung natürlicherweise eine Leidenschaft ist, vielmehr behauptet er an dieser Stelle nur, dass es Leidenschaften gibt, die aus natürlichen Neigungen (und solche, die aus kulturell erworbenen Neigungen) entstehen, und dass die Geschlechtsneigung eine der natürlichen Neigungen ist, die zu einer Leidenschaft werden kann. Das sexuelle Begehren ist zwar dann, wenn es zur Leidenschaft wird, besonders problematisch. Aber die Geschlechtsneigung ist als solche nicht immer eine Leidenschaft. Das Verdinglichungsproblem jedoch resultiert aus der Beschaffenheit der Geschlechtsneigung als solcher.

Wie kann man die Behauptung in TL § 7, dass die Geschlechtsneigung „zum Begehrensvermögen und zwar der höchsten Stufe desselben, der Leidenschaft, gehört“ (VI 426.25 f.), mit Kants allgemeiner Position, dass die Geschlechtsneigung als solche keine Leidenschaft ist, in Einklang bringen? Mein Vorschlag lautet, die Passage als eine spezifische Bemerkung über die Geschlechtsneigung, insofern man sie „Liebe (in der engsten Bedeutung des Worts)“ nennt (.20 f.), zu lesen. So heißt es in der *Anthropologie Mrongovius*, dass die Neigung zum Geschlecht, die „durch die

²²¹ Anders als hier lautet die Trias sonst fast immer Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht. Eine weitere paradigmatische Leidenschaft in diesem Sinne ist für Kant die Spielsucht (Refl. 1516, XV 860.14 f.).

Einbildungskraft und durch die Cultur derselben“ zur Leidenschaft geworden ist, „Liebe genant“ wird (XXV 1361.2–4). Auch in der *Anthropologie* spricht Kant davon, dass die Liebe „in dem Verliebtsein“ eine Leidenschaft ist (die man im Unterschied zu anderen Leidenschaften bloß nicht „Sucht“ nennt) (VII 266.6 f.). Wie wir gesehen haben, ist das „leidenschaftliche[] Verliebtsein“ (.10 f.) nicht nur von der Liebe des Wohlgefallens und des Wohlwollens sowie von der moralischen Liebe zu distinguieren (TL § 7, VI 426.26–32), sondern auch von der „physische[n] Liebe“, deren Begehren mit dem Genuss erlischt (Anthr., VII 266.8–10) und nur „periodisch“ wieder aufflammt wie ein tierischer Instinkt (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1361.1, .4).

5.3 Das sexuelle Begehren als Teil unserer Tierheit

Das sexuelle Begehren strebt allein nach sinnlichem Lustgewinn; die andere Person, auf die sich dieses Begehren richtet, wird dadurch als austauschbare und konsumierbare Sache betrachtet, also als etwas, das nur relativen Wert hat. Wie wir gesehen haben, dient Kant als phänomenologischer Beleg für diese These das Verhalten von Akteuren, die andere „bloß aus GeschlechterNeigung“ ‚lieben‘, nach dem Genuss das Interesse an ihrem Sexualpartner verlieren und ihn ‚entsorgen‘. Ein solches Verhalten *kann* seinen Grund in einem zur Leidenschaft gesteigerten sexuellen Begehren haben; doch vom Grundsatz her zeichnet sich auch die nicht-leidenschaftliche Geschlechtsneigung dadurch aus. Die Charakteristik des sexuellen Begehrens und des daraus sich ergebenden Handelns und damit der Grund für die moralische Problematik des Geschlechtsgebrauchs liegt für Kant vielmehr darin, dass das sexuelle Begehren wesentlich als ein tierisches Begehren anzusehen ist (1). Als wichtigen Indikator dafür sieht Kant das Schamgefühl an, das auf die Verdinglichung und das ihr zugrundeliegende tierische Begehren reagiert (2)

(1) Kant rechnet die Geschlechtsneigung unserer tierischen, nicht-vernünftigen Natur zu und sieht hierin den Grund dafür, dass Personen sich beim Sex als bloße Sachen, als Lustgeneratoren, betrachten und behandeln: „hier hat gleichsam der Mensch Appetit zur Sache, zum Genuß, und er sieht den Menschen vom anderen Geschlecht bloß als eine Sache an, die man brauchen kann“ (*Anthropologie Matuzewski*, 378). Das ‚Tierische‘ der Geschlechtsneigung liegt dort vor, „wo bloß eine Neigung auf den Genuß der Person, als Sache betrachtet, geht“ (*Anthropologie Matuzewski*, 379).²²²

²²² „Wenn der Mensch vom andern ein Genuß wird, so liegt dieses zwar in der Tierheit aber nicht in der Menschheit“ (*Praktische Philosophie Powalski*, XXVII 216.34 f.).

Mit diesem natürlichen Instinkt ist der Mensch zum Zwecke der Fortpflanzung ausgestattet (*Anthropologie Matuszewski*, 354, 368). Hieraus erklärt sich auch die große Intensität dieses Begehrens („starker Instinct“: *Anthropologie Mrongovius*, XXV 1361.1; „größte Sinnenlust“: TL § 7, VI 426.21). Sie dient dazu, den Fortbestand der Art sicherzustellen:

Gott hat uns appetit zum Geschlecht gegeben, welcher nicht immer Liebe ist, sondern öfters gantzlich einer Absicht auf Glückseligkeit des andern Geschlechts wiederstreitet. Gott hat also den dringendsten Zweck, der keinen Aufschub erlitte, nämlich die Erhaltung der Art, auf einen unüberwindlichen Trieb gegründet. (Refl. 7599, XIX 466.8–12)²²³

Das sexuelle Begehren hat seinen Ursprung in einem tierischen Instinkt. Instinkte stellen für Kant Begierden dar, die sich auf Gegenstände beziehen, ohne dass das Subjekt bewusste Vorstellungen von diesen hat (Anthr., VII 265.23–26; Rel., VI 28.36–29.34 Fn.; siehe auch oben, Seite 128):

Der Instinkt (Trieb, stimulus) ist eine wirkliche Begierde, aber zu einem Gegenstande, den wir noch nicht kennen, wo uns aber die Begierde antreibt ihn zu suchen. Z. B. der Naturtrieb zum andern Geschlecht. Die Enten gehen nach dem Wasser, ohne daß sie das Wasser weiter kennen (*Anthropologie Matuszewski*, 354).

Das Zitat zeigt, dass das sexuelle Handeln als solches erst mit der Geschlechtsneigung entsteht und auch andere Personen erst durch die Entwicklung der Neigung zu möglichen Objekten sexuellen Genusses werden. Diese ursprünglichen Strebenstendenzen verschwinden auch dann nicht, wenn sich die Vernunft entwickelt, und sie lassen sich Kant zufolge auch nicht „ausrotten“ (*Anthropologie Busolt*, XXV 1527.12 f.; *Menschenkunde*, XXV 1123.29–1124.1). Entsprechend charakterisiert Kant nicht nur den Ursprung des sexuellen Begehrens, sondern auch die Geschlechtsneigung selbst mit Blick auf ihren Genussaspekt als Instinkt (*Anthropologie Mrongovius*, XXV 1360.37–1361.5).

Kant ist der Ansicht, dass Akteure beim Geschlechtsgebrauch aus dieser natürlichen Geschlechtsneigung heraus handeln. Insofern die Geschlechtsneigung in diesem Moment das Prinzip des Handelns bildet, sehen sie einander als bloßes Mittel zum Lustgewinn, als Sache an. Der Geschlechtsverkehr ist als solcher die „bloß thierische[] Gemeinschaft“ der Geschlechter, eine „fleischliche oder viehische Beiwohnung“ (RL Anhang, VI 359.26, .28). Beziehungen, in denen Verdinglichung vor-

²²³ Im Galgenbeispiel der zweiten *Kritik* oder auch in der *Anthropologie-Nachschrift Matuszewski* (376: „Die Liebe zum Geschlecht ist oft nicht so groß, als man angibt.“) betont Kant jedoch, dass die Geschlechtsneigung durchaus überwindbar ist, beispielsweise aus Angst um das eigene Leben (KpV, V 30.22–27). Die oben zitierte Aufzeichnung sollte man m. E. schlicht so verstehen, dass Kant darin die große Intensität des sexuellen Begehrens hervorhebt.

liegt, sind Geschlechtsgemeinschaften „nach der bloß thierischen *Natur*“ (RL § 24, VI 277.22 f.).²²⁴ Kants Punkt besteht also darin, dass beim Eintreten in eine sexuelle Interaktion durch die Geschlechtsneigung andere Prinzipien wie die Achtung für die Menschheit des anderen und die Beförderung von dessen Glückseligkeit von der Willensbestimmung ausgeschlossen werden, auch wenn sie ansonsten eine Rolle für die Überlegungen des Akteurs spielen mögen. Der Grund hierfür liegt für Kant in der Beschaffenheit der Geschlechtsneigung als tierischer Begierde.²²⁵

Die tierische Geschlechtsneigung zeichnet sich durch eine besondere Art von Luststreben aus und prägt dem Geschlechtsgebrauch als Handlung ihren Charakter auf. Für Kant ist der Geschlechtsgebrauch als Handlung durch den Genuss bestimmt: „der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, ist ein *Genuß*“ (RL § 25, VI 278.6 f.). Einem anderen Akteur diese Art von Gebrauch des eigenen Körpers zu erlauben, bedeutet, dass man sich zum Gegenstand eines tierischen Begehrens macht, und außerhalb der besonderen Umstände der Ehe macht man sich dabei zum austauschbaren Genussobjekt und damit zur Sache. Die spezifische Beschaffenheit des Geschlechtsgebrauchs resultiert aus der Geschlechtsneigung. In der Besonderheit dieses Begehrens liegt damit auch der Grund für die moralische, ja rechtliche (denn es geht ja um eine bestimmte *Art* von Handlung im äußeren Verhältnis der Akteure zueinander) Differenz des Geschlechtsgebrauchs zu anderen Arten körperlicher Handlungen. Der „Lastträger“, der „mir erlaubt, auf seine Schultern zu treten“ (Bouterwek, *Rezension*, XX 450.19 f.), wird Kant zufolge deshalb nicht zur Sache, weil er nicht zum Gegenstand eines auf ihn gerichteten tierischen Begehrens wird.

(2) Das Gefühl der Scham sieht Kant als einen wichtigen Indikator dafür an, dass der Gebrauch, den Personen voneinander beim Sex machen, ihrer Tierheit entspringt und ihre Würde als Vernunftwesen verletzt. In seinen Vorarbeiten zur Replik auf Bouterwek und Schütz sieht Kant darin gar einen „gnugsame[n] Beweis“ für die problematische Natur des sexuellen Handelns (zum besseren Verständnis habe ich Kommata eingefügt):

Daß in Ansehung der Befugnis zweyer Personen beyderley Geschlechts[,] sich fleischlich zu vermischen[,] jeder derselben[,] vornehmlich aber dem Weiblichen Theil[,] im Zustande der

²²⁴ Im Rahmen seiner Diskussion des ‚unnatürlichen‘ Gebrauchs in TL § 7 geht es Kant um die Frage, ob es moralisch erlaubt ist, sich ohne Rücksicht auf den ‚Naturzweck‘ ‚der bloßen thierischen Lust zu widmen‘ (VI 424.18–23). Kant verneint diese Frage mit dem Argument, dass beim ‚unnatürlichen‘ Geschlechtsgebrauch ‚der Mensch seine Persönlichkeit dadurch (wegwerfend) aufgibt, indem er sich bloß zum Mittel der Befriedigung thierischer Triebe braucht‘ (VI 425.20–26).

²²⁵ Diese Ansicht vertreten u. a. auch Ripstein (2009, 74 f. Fn 22), Halwani (2010, 201 f.), Kneller (2006, 458 f.) und Varden (2018, 17).

kaum anhebenden Cultur eine Scheu über den besorglichen Verstoß wieder die Würde der Menschheit[,] Scham genannt[,] mithin etwas Moralisches[,] sich unvermeidlich einfindet und jene selbst in der Ehe immer noch Verborgtheit verlangt[,] ist gnugsamer Beweis[,] daß der Mensch durch dieses Hingeben seines Leibes zum Sachengebrauch immer etwas thue[,] dessen er sich schämen müsse[,] weil es an sich wirklich unter der Würde der Menschheit ist (XX 643.22–30).

Kant charakterisiert die Scham hier als eine angemessene Reaktion auf die in der Verdinglichung liegende moralische Problematik der Sexualität: „an sich“, d. h. ohne die zusätzliche Bedingung der Ehe, läuft Sex zwangsläufig auf Verdinglichung und damit auf einen „Verstoß wieder die Würde der Menschheit“ hinaus.

Dabei handelt es sich nicht um ein Ad-hoc-Argument in Reaktion auf die Kritik durch Schütz und Bouterwek. Vielmehr findet sich der Rekurs auf die Scham in Bezug auf den Geschlechtsgebrauch bereits in den Vorlesungsnachschriften und in Kants handschriftlichen Aufzeichnungen. Eine prominente Rolle spielt der Bezug auf die Scham in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*:

Zuvörderst ist die sinnliche Geschlechtsvermischung eine in ihrer Wirkung mit den Thieren ganz ähnliche Erscheinung bey Menschen: diese körperliche Handlung der physischen Natur bringt auch die Scham hervor, macht sie zu einer obscönen Handlung, d. i. die in öffentlicher Darstellung Widerwillen erwecken würde, begleitet vom Begriff der impudicitia. Wäre nun die Handlung der Vermischung an und vor sich erlaubt, so läßt sich die Schaam nicht erklären; und sie beruht auf nichts anderem, als dass der Mensch dadurch, dass er sich dem anderen zum Object des Genusses darbietet, es empfindet, dass er die Menschheit in seiner eigenen Person herabsetzt, und sich dem Thierte ähnlich macht. (XXVII 638.10–20)

In dieser Passage wird auch herausgestellt, dass die Scham auf das Tierische der Sexualität reagiert: Sex entspringt nicht der Menschheit in uns, sondern ist eine „körperliche Handlung der physischen Natur“, in der wir uns den Tieren annähern. Wäre Sex seiner Natur nach moralisch unproblematisch, so würden wir Kant zufolge auch nicht mit Scham darauf reagieren.

Kant beruft sich dabei auf die Universalität dieses Gefühls: „selbst rohe Völker haben sie und man findet wenige, und diese sind im rohesten Naturzustande, die sich darüber weggesetzt haben, oder wegsetzen können“ (XXVII 639.21–24). Die Scham lässt sich, so Kant, nur dann überwinden, wenn der Vernunftgebrauch noch in seinen Anfängen steckt. Insofern die Scham gerade das als bedenklich ausweist, was doch Teil unserer tierischen Natur ist, wird deutlich, dass „die Schamhaftigkeit nicht bloßer Naturinstinct, sondern wirklich eine auf Moralität gegründete Idee sey“ (XXVII 639.20 f.),²²⁶

226 Dieser Punkt findet sich bereits in der *Praktischen Philosophie Powalski*: „Die Geschlechter Neigung scheint der Würde des Menschen entgegen zu seyn, und es ist sehr merkwürdig, daß wir uns

Auch in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre weist Kant darauf hin, dass Menschen sich schämen, wenn sie jemand anderen beim Geschlechtsverkehr über ihren Körper disponieren lassen:

So ist es zE. mit der GeschlechterNeigung, wo sich ein Mensch zum Object des Genusses also zur Sache des andern macht, dahero auch darin eine Abwürdigung der Menschheit ist, dahero man sich auch dessen schämt. (*Moralphilosophie Kaehler*, 180.25–29; vgl. 239.27–240.4)²²⁷

In den veröffentlichten Schriften findet sich ein wichtiger Beleg für diese Funktion der Scham in der Religionsschrift. Dort bemerkt Kant, dass „die natürliche Zeugung“ etwas ist, „dessen wir uns zu *schämen* haben“. Der Grund der Scham besteht auch hier darin, dass der Zeugungsakt, der „ohne Sinnenlust beider Theile nicht geschehen kann“, uns „(für die Würde der Menschheit) in gar zu nahe Verwandtschaft mit der allgemeinen Thiergattung zu bringen scheint“ (Rel., VI 80.16–19 Fn.). Die Scham zeigt an, dass im Zeugungsakt etwas „Unmoralisches, mit der Vollkommenheit eines Menschen nicht Vereinbares“ vorliegt (80.21 f. Fn.).

In Ansehung der Bedeutsamkeit, die dem Rekurs auf das Schamgefühl in den Vorlesungen zukommt, erstaunt es, dass sich weder in der *Rechtslehre* noch in deren Anhang eine solche Bezugnahme findet, um die Verdinglichungsdiagnose zu verteidigen.²²⁸ Jedoch findet sich in § 7 der *Tugendlehre* ein Hinweis, der große Parallelen zu der oben aus den Vorarbeiten zum Anhang zitierten Ausführung Kants aufweist. Hier spricht Kant davon, dass sich der Mensch mit Blick auf die ‚wollüstige Selbstschändung‘ (d. h. die Masturbation), um die es in TL § 7 eigentlich geht, „beschämt fühle, einer solchen ihn selbst unter das Vieh herabwürdigenden Behandlung seiner eigenen Person fähig zu sein“ (VI 425.14–16). Das Gefühl der Scham zeigt auch im Falle des unnatürlichen Geschlechtsgebrauchs die Verletzung der Menschheit an, und zwar „zugleich mit dem Gedanken von demselben“ (VI 425.9). Im Anschluss weist Kant darauf hin,

oft deßen schämen, was unsere Natur ist.“ (XXVII 215.36–39) In einer frühen Vorlesung (vermutlich WS 1763/64), die uns durch eine Nachschrift Herders erhalten ist, äußert Kant demgegenüber noch, dass die auf Sexualität bezogene Scham ein „Instinkt“ sei, der „keine Vernunftursache hat“ (*Praktische Philosophie Herder*, XXVII 49.7 f.).

²²⁷ In Kants handschriftlichen Aufzeichnungen finden sich prominente Hinweise auf die Scham in Refl. 7879, XIX 543.6–9, und Refl. 1087, XV 483.10–20.

²²⁸ Laut Ludwig kann der Rekurs auf das Gefühl der Scham zur Verteidigung der Verdinglichungsdiagnose „innerhalb der Kantischen Konzeption der Sittenlehre nicht bestehen“ (1988, 140 f.). In der Tat kann eine Metaphysik der Sitten auf moralische Gefühle „in praktischen Gesetzen der Vernunft gar nicht Rücksicht nehmen“ (MS Einleitung, VI 221.29–36). Es ist jedoch wichtig zu sehen, dass Kant der Scham keine inhaltliche, normative Begründungsfunktion, sondern lediglich eine Indikatorfunktion zuweist. Dies ist mit Kants Konzeption einer apriorischen Sittenlehre durchaus vereinbar.

daß selbst die erlaubte (an sich freilich blos thierische) körperliche Gemeinschaft beider Geschlechter in der Ehe im gesitteten Umgange viel Feinheit veranlaßt und erfordert, um einen Schleier darüber zu werfen, wenn davon gesprochen werden soll (VI 425.16–19).²²⁹

Auch im Hinblick auf den moralkonformen Geschlechtsgebrauch innerhalb der Ehe findet sich demnach noch eine residuelle Schamhaftigkeit.²³⁰ Da sich diese residuelle Schamhaftigkeit auf die „körperliche Gemeinschaft beider Geschlechter in der Ehe“ bezieht, kann ihr Grund nicht der in TL § 7 im Fokus stehende ‚unnatürliche‘ Geschlechtsgebrauch sein. Die Stelle in der *Tugendlehre* zeigt an, dass die in den Vorlesungen so präsenste Indikatorfunktion der Scham auch für die Sexualmoral der *Metaphysik der Sitten* eine wichtige Rolle spielt. Die Scham ergibt sich auch hier letztlich aus der grundsätzlichen Problematik des Sexuellen als eines Teils unserer Tierheit.

Eine Funktion als Indikator für die moralische Problematik von Handlungen erfüllt die Scham dabei nicht nur im Bereich der Sexualität.²³¹ Vielmehr tritt sie dann auf, wenn eine Handlung die Würde der Menschheit verletzt:

So kann es schimpfliche, die Menschheit selbst entehrende Strafen geben (wie das Viertheilen, von Hunden zerreißen lassen, Nasen und Ohren abschneiden), die [...] auch dem Zuschauer Schamröthe abjagen, zu einer Gattung zu gehören, mit der man so verfahren darf. (TL § 39, VI 463.15–21)

Auch hier geht es darum, dass mit Personen auf eine Weise verfahren wird, die ihrem herausgehobenen Status als Vernunftwesen widerspricht. Dies zeigt, dass Kants Rekurs auf die Scham nicht bloß als Ad-hoc-Argument im Rahmen seiner Sexualmoral angesehen werden kann. Das Gefühl der Scham ist ein integraler Aspekt von Kants Phänomenologie der Sexualität und fungiert in diesem Zusammenhang als wichtiger Beleg sowohl für die moralische Bedenklichkeit von Sex als auch als Hin-

²²⁹ Vgl. auch Anthr., VII 136.27–32: „Wie viel Witz ist nicht von jeher verschwendet worden, einen dünnen Flor über das zu werfen, was zwar beliebt ist, aber doch den Menschen mit der gemeinen Thiergattung in so naher Verwandtschaft sehen läßt, daß die Schamhaftigkeit dadurch aufgefordert wird, und die Ausdrücke in feiner Gesellschaft nicht unverblümt, wenn gleich zum Belächeln durchscheinend genug, hervortreten dürfen.“

²³⁰ Dies hatte auch die auf Seite 136 zitierte Passage aus den Vorarbeiten zum Anhang behauptet. In der *Vigilantius*-Nachschrift heißt es in ähnlicher Weise: „so spaziren wir im Schatten, wenn von der Geschlechterliebe in Gesellschaft gesprochen wird“ (XXVII 707.24 f.).

²³¹ Die in der *Herder*-Nachschrift artikulierte These, die mit dem Geschlechtstrieb verknüpfte Scham sei von „ganz anderer Art, als jede andre Scham“ (*Praktische Philosophie Herder*, XXVII 49.5), spricht als solche nicht gegen die generelle Indikatorfunktion der Scham. Im Gegenteil kann man die in der Nachschrift zu findende Behauptung dazu heranziehen, die besondere Problematik der Sexualität zu betonen.

weis darauf, dass diese Bedenklichkeit im tierischen Wesen unserer Sexualität ihren Grund hat.



Teil II: **Die vernunftrechtliche Ehe**

6 Die Ehe als rechtliche Bedingung moralkonformer Sexualität

In diesem Kapitel werde ich der Frage nachgehen, wie Kant sich die Lösung der Verdinglichungsproblematik durch die lebenslange und monogame Ehe in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts vorstellt. Das Problem der sexuellen Verdinglichung, so das Ergebnis von Teil I der Untersuchung, resultiert für Kant aus der spezifischen Beschaffenheit des Geschlechtsgebrauchs, genauer gesagt daraus, dass die ihm zugrundeliegende Geschlechtsneigung als Strebenmoment unserer Tierheit allein auf Genuss zielt: Gibt man sich einer anderen Person zum sexuellen Genuss hin, so lässt man sich Kant zufolge als bloßes Mittel animalischer Lustbefriedigung, mithin als Sache gebrauchen und verletzt damit das Recht der Menschheit in der eigenen Person. So jedenfalls stellt sich der Fall außerhalb der Ehe dar. Nun stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie sich der genussförmige Geschlechtsverkehr mit dem Recht der Menschheit in unserer Person vereinbaren lässt: „in wie fern kann eine Person [...] einer Person vom andern Geschlecht [erlauben,] an ihr seine Neigung zu befriedigen?“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.4–6) Das ‚problème fondamental‘ des kantischen Eherechts besteht darin, die vernunftrechtlichen Bedingungen anzugeben, unter denen sich Akteure einander zum Genuss hingeben können, ohne dabei ihre Rechtspersönlichkeit und ihre Würde als Vernunftwesen zu negieren.

Der Genusscharakter ist dem Geschlechtsgebrauch Kant zufolge wesentlich; die natürliche Beschaffenheit des Typus sexuellen Handelns als solchen lässt sich nicht ändern. Jedoch lassen sich die problemkonstitutiven Implikationen des so beschaffenen Geschlechtsgebrauchs vermeiden, wenn zwischen den Sexualpartnern eine besondere Art von Beziehung besteht, genauer: ein spezifisches Rechtsverhältnis. Bei diesem Rechtsverhältnis handelt es sich um die Ehe: „wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so *müssen* sie sich nothwendig verehlichen“ (RL § 24, VI 278.1–3).

Die Ehe ist für Kant genau diejenige Beziehungsform, in der sexuelle Handlungen moralkonform sein können, in ihr und *nur* in ihr ist der Geschlechtsverkehr ohne Verletzung des Rechts der Menschheit möglich: „die Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des andern [ist] nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch *allein* unter derselben möglich“ (RL § 25, VI 278.15–17, vgl. .10). Allein die Ehe besetzt im Spektrum der realiter möglichen Geschlechtsgemeinschaften die Stelle der „Geschlechtsgemeinschaft [...] nach dem Ge-

setz“ (RL § 24, VI 277.22–24).²³² So weit die Nominaldefinition der Ehe:²³³ Die Ehe unterscheidet sich von allen anderen Geschlechtsgemeinschaften durch ihre moralische, genauer: ihre (vernunft)rechtliche Legitimität. Die Ehe ist der einzige „modus“, in dem Menschen ohne Verletzung des Rechts der Menschheit in ihrer Person „in commercium sexuelle treten“ können (Refl. 7936, XIX 560.7).

Die Realdefinition hat diejenigen Merkmale der ehelichen Verbindung zu benennen, durch welche sie den Geschlechtsgebrauch mit dem Recht der Menschheit in unserer Person kompatibilisieren kann: Anhand einer solchen Definition „läßt sich durch die Vernunft einsehen, wie ein Commercium sexuelle ohne Erniedrigung der Menschheit und Verletzung der Moralität möglich sey“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.7–9).²³⁴ Eine solche Realdefinition fügt Kant in § 24 der *Rechtslehre* unmittelbar an die oben zitierte Nominaldefinition an: Die „Ehe (matrimonium)“ ist

232 Ähnliche Formulierungen finden sich in den Vorlesungsnachschriften: „Die Ehe ist also die einzige Bedingung von seiner GeschlechterNeigung Gebrauch zu machen“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.9–11). „Die Ehe ist die moralische Condition, worunter der Genuß der Geschlechter Neigung statt finden kann“ (*Praktische Philosophie Powalski*, XXVII 216.30 f.); „nullum sexuelle licitum commercium, nisi matrimonio“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1379.33 f.). Vgl. auch die Notizen in Kants Handexemplar von Achenwalls *Naturrechtskompendium*: „Das commercium sexuelle ist unter keiner andern condition als des matrimonii erlaubt“ (Refl. 7572, XIX 459.4 f.); „Commercium hominum vel usus practici [...] vel physici [...]; posterius a natura est illicitum nisi sub conditione unionis domesticae aequalis“ (Refl. 7869, XIX 541.9–11; Herv. M. B.; Kants spätere Zusätze getilgt). Vgl. auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* die Passage XXVII 638.27–639.12 und im Anhang zur *Rechtslehre* den Absatz VI 359.23–32.

233 Eine *Nominaldefinition* („*Namenerklärung*“) ist Kant zufolge eine solche Begriffsbestimmung, die „zur Unterscheidung des Objects von allen andern zureicht und aus einer vollständigen und bestimmten *Exposition* des Begriffs hervorgeht“ (RL § 5, VI 248.32–34). Die *Realdefinition* („*Sachklärung*“) eines Begriffs ist demgegenüber diejenige Definition, „welche auch zur *Deduction* desselben (der Erkenntniß der Möglichkeit des Gegenstandes) zureicht“ (RL § 5, VI 249.3–5). Siehe zur Unterscheidung von Nominal- und Realdefinition auch *Logik* § 106, IX 143.21–28.

234 Vgl. auch im Brief an Schütz: „Aber hier ist eben die Frage: ob eine eheliche Beiwohnung, und wodurch sie möglich sey“ (XII 182.2 f.). Eine explizite terminologische Unterscheidung von Nominal- und Realdefinition *der Ehe* findet sich in Refl. 7565, XIX 456.7–11: „Die *Nominal definition* des matrimonii ist: est societas legitima maris et feminae, per quam ipsis licet mutuo uti facultatibus et viribus sexualibus. // Die *Real definition* ist diejenige, welche die conditiones anzeigt, unter welchen diese societas iure valida sey.“ Als entsprechende Bedingungen benennt Kant an dieser Stelle die rechtliche Wechselseitigkeit und Gleichheit („ius [...] mutuum“) und die Dauerhaftigkeit („societas[] perdurabilis“) der Ehe, durch die sie sich vom Konkubinat auf der einen und dem einmaligen oder außerhalb einer Beziehung stattfindenden Beischlaf („scortatio“) auf der anderen Seite unterscheidet: „Si ius utendi facultatibus et viribus sexualibus non est mutuum, so societas illa est concubinatus. Si plane non adest societas[] perdurabilis[,] est scortatio“ (XIX 456.12–14; Kommaversetzung M. B.).

die „Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ (VI 277.24–26).²³⁵

Die kantische, vernunftrechtliche Ehe zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein wechselseitiges, auf lebenslange Dauer angelegtes Besitzverhältnis zwischen zwei Sexualpartnern ist.²³⁶ Die Besitzförmigkeit stellt den rechtlichen Kern der kantischen Ehe dar. Sie ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass der genussförmige Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe moralisch möglich ist, und stellt die spezifische Differenz der kantischen Ehe zu anderen Ehekonzeptionen dar. Weder bezieht die Ehe nach Kant ihre Legitimität bereits daraus, dass sie eine vertraglich errichtete Gesellschaft freier Personen ist (RL § 24, VI 277.33–278.1), noch hängt ihre rechtliche Validität von einer Bindung an bestimmte Zwecke ab: So ist es für die Gesetzmäßigkeit der vernunftrechtlichen Ehe weder notwendig noch hinreichend, dass sich die Ehepartner zu dem Zweck zusammenschließen, „Kinder zu erzeugen und zu erziehen“ (VI 277.26 f.). Die Beziehung muss zwar eine „natürliche Geschlechtsgemeinschaft“ sein (.22), da in Kants Augen jeder „unnatürliche[]“ Geschlechtsgebrauch eine „Läsion der Menschheit in unserer eignen Person“ darstellt (VI 277.15–19; Herv. getilgt).²³⁷ Doch darüber hinaus hat der Fortpflanzungszweck keine weiteren Implikationen für das kantische Eherecht, weder für die Gründung noch für den Fortbestand der Beziehung (VI 277.26–32). Ebenso wenig setzt die Ehe in Kants

235 In den Vorlesungsnachschriften lauten die Ehe-Definitionen jeweils leicht unterschiedlich. In der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre heißt es: „Das Matrimonium bedeutet ein Vertrag zweier Personen, wo sie sich wechselseitig gleiche Rechte constituiren, und die Bedingungen eingehen, daß ein jeder seine gantze Person dem andern gantz übergiebt, so daß jeder ein völliges Recht auf die gantze Person des andern hat“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.3–7). Im *Naturrecht Feyerabend* wird das „Matrimonium“ als „contractus commercii sexualis continui et mutui“ definiert (XXVII 1379.26 f.); in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* heißt es ähnlich, dass die Ehe in einem „juri mutuo perpetuo ad commercium sexuelle [...] besteht“ (XXVII 638.38–639.1). In der *Praktischen Philosophie Powalski* findet sich keine äußerlich als solche zu identifizierende Ehe-Definition, jedoch wird die wechselseitige Erwerbung der Personen als Voraussetzung moralkonformer Sexualität benannt (XXVII 216.25 f. und .36–39; auf die Figur der wechselseitigen Erwerbung komme ich im Haupttext gleich zu sprechen). Auf verschiedene konzeptionelle Differenzen zwischen der Eheauffassung der *Rechtslehre* und denjenigen in den Vorlesungsnachschriften werde ich im weiteren Verlauf der Darstellung eingehen.

236 Den Ausdruck ‚vernunftrechtliche Ehe‘ gebrauche ich im Folgenden ausschließlich zur Bezeichnung von Kants Ehekonzeption. Zum einen soll Kants Konzeption damit von Ehevorstellungen unterschieden werden, die von anderen Autoren im Rahmen des Natur- bzw. Vernunftrechts der Aufklärung entwickelt wurden. (In Bezug auf diese Ansätze werde ich einfach von *naturrechtlichen* Ehekonzeptionen o. ä. sprechen.) Zum anderen verwende ich die Bezeichnung ‚vernunftrechtliche Ehe‘ zur Abgrenzung von Kants *rechtsphilosophischen* Überlegungen von seinen anderen, insbesondere anthropologischen Überlegungen zur Ehe.

237 Siehe zu dieser Thematik – mit weiteren Nachweisen – Brecher 2023 und 2025.

Augen voraus, dass sich die Partner die wechselseitige Befriedigung ihrer allgemeinen sozio-ökonomischen oder auch spezifisch sexuellen Bedürfnisse vertraglich zusichern: Weder findet sich die wechselseitige Hilfeleistung („mutuum adiutorium“) noch die Stillung der Lust („expletio libidinis“) oder der wiederholte Geschlechtsverkehr – allesamt Zwecke, die im Naturrecht wiederholt als weitere oder alternative Ehezwecke artikuliert werden – in Kants Ehedefinition, noch stellen sie – wie wir im weiteren Verlauf sehen werden – Implikate von Kants Ehekonzepktion dar. Und schließlich spielt auch Liebe keine Rolle für die Lösung des Verdinglichungsproblems durch die kantische Ehe.²³⁸

Die kantische Ehe zeichnet sich dadurch aus, dass die Ehepartner die *Person* des jeweils anderen *besitzen*, und zwar in Form eines „auf dingliche Art persönlichen Recht[s]“ (VI 276.17; Herv. getilgt): Beim Eheschluss *erwerben* die Akteure einander wechselseitig „auf dingliche Art“ (RL § 28, 280.15 f.), „gleich als Sache“ (§ 25, VI 278.11). Durch diese Erwerbung begründen die Partner den „lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“, der die Ehe auszeichnet (§ 24, VI 277.25 f.). Die Problemlösungsfunktion der Ehe hängt wesentlich an der Besitzkomponente und damit an dem Rechtstypus des auf dingliche Art persönlichen Rechts: Der Geschlechtsverkehr ist nicht zulässig, außer „unter der Bedingung der Ehe“, die durch die „wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der anderen“ zustande kommt (RL Anhang, VI 359.29 f.). Darin, dass sich die Partner beim Eheschluss wechselseitig erwerben, sieht Kant den Schlüssel zur Lösung des Verdinglichungsproblems:

Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses [sc. der Geschlechtsverkehr; M. B.] möglich, daß, indem die eine Person von der anderen *gleich als Sache* erworben wird, diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit wieder her (RL § 25, VI 278.10–13).

Eine Rekonstruktion von Kants Eherecht hat vor allem die Vorstellung des durch die reziproke Erwerbung ‚gleich als Sache‘ begründeten auf dingliche Art persönlichen

²³⁸ Siehe dazu Kapitel 5.1 in Teil I der Arbeit. Dort wurde gezeigt, dass Kant der Ansicht ist, dass Liebe dem Sexualpartner gegenüber die dem sexuellen Begehren inhärenten Problemfaktoren nicht unschädlich machen kann. Dass Liebe keine Voraussetzung der Problemlösung der Ehe ist, bedeutet jedoch nicht, dass Liebe für Kant unwichtig wäre. Zwar ist Kant der Ansicht, dass neigungsbasierete, erotische Liebe meist nicht von langer Dauer ist (z. B. *Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1326.2–4). Doch *praktische*, d. h. tätige Liebe des Wohltuns ist seiner Meinung nach ein wichtiger Bestandteil persönlicher Beziehungen. So ist Kant der Ansicht, dass insbesondere nahestehenden Personen gegenüber besondere Liebespflichten bestehen. Siehe dazu Brecher 2018b, Abschnitt IV, und Rinne 2018, 71–77.

Rechts der Ehepartner zu klären. Erst auf dieser Grundlage lässt sich die moralische Funktionalität der kantischen Ehe richtig verstehen.

In diesem Kapitel werde ich für drei Kernthesen argumentieren: *Erstens* ist Kant der Ansicht, dass der Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe *keinen* Sachgebrauch darstellt, sondern die sexuelle Verdinglichung vielmehr in und durch die Ehe *abgewendet* wird.²³⁹ *Zweitens* besteht die verdinglichungsabwendende Funktion der kantischen Ehe darin, dass sich die Partner exklusiv und lebenslang aneinander binden. Dem wechselseitigen Besitz ‚auf dingliche Art‘ kommt dabei die Rolle zu, die Ausschließlichkeit der Beziehung rechtlich zu fixieren. *Drittens* erschöpft sich der wesentliche Gehalt des vernunftrechtlichen Ehekonzepts darin, exklusive und lebenslange Sexualbeziehung zu sein. Das kantische Eherecht erfordert von den Ehepartnern nicht, dass sie eine Haus- oder Lebensgemeinschaft führen. Kant geht in seinen Ausführungen zur Ehe zwar davon aus, dass sie eine umfassendere Beziehung darstellt, und er benennt einige Konsequenzen, die sich dafür aus dem Kernkonzept der Ehe ergeben. Doch für die verdinglichungsabwendende Funktion genügt die dauerhafte und ausschließliche Bindung der Partner aneinander. Kant vertritt damit eine Art Minimalkonzept der Ehe, wenngleich die wenigen wesentlichen Merkmale der Ehe für sich sehr anspruchsvoll sind.

Im Zuge der Argumentation sollen dabei drei in der Literatur prominente Interpretationsparadigmen diskutiert und zurückgewiesen werden. Zum einen die von mir im Folgenden als sachenrechtliche Lesart bezeichnete weitverbreitete Interpretation der kantischen Ehe (Abschnitt 6.1.1), die besagt, dass das auf dingliche Art persönliche Recht den Partnern erlaube, sich beim Sex wechselseitig als Sache zu gebrauchen: Die Funktion der Ehe bestehe somit nicht darin, die sexuelle Verdinglichung abzuwenden, sondern vielmehr darin, sie rechtsförmig zu machen. Nach dieser Lesart hätte die Ehe also die Aufgabe, das *Problem* der sexuellen Verdinglichung abzuwenden, nicht jedoch die Verdinglichung selbst. Das auf dingliche Art persönliche Recht ist dieser Deutung zufolge als ein Sachen- bzw. Eigentumsrecht an der anderen Person zu verstehen. Wie ich in Abschnitt 6.1.2 zeigen werde, ist Kant jedoch der Ansicht, dass der Geschlechtsgebrauch innerhalb der Ehe gerade kein Sachgebrauch ist: Das auf dingliche Art persönliche Recht darf nicht als ein Sachen- oder Eigentumsrecht an Personen gedeutet werden, vielmehr grenzt Kant den Personenbesitz explizit vom Sachenrecht ab und betont immer wieder, dass der

²³⁹ Ehe und sexuelle Verdinglichung schließen einander aus. Das heißt freilich nicht, dass durch und in der Ehe gar keine Form der Instrumentalisierung (sei es durch den anderen oder durch sich selbst) mehr möglich wäre. Was Kant zufolge durch das eheliche Rechtsverhältnis ausgeschlossen wird, ist genau diejenige Verletzung des Rechts der Menschheit in der eigenen Person, die außerhalb der Ehe daraus resultiert, dass und insofern man sich dem Sexualpartner zum Geschlechtsgebrauch, zum ‚Genuss‘ hingibt.

Gebrauch, den der Besitzer innerhalb eines dinglich-persönlichen Rechtsverhältnisses vom anderen Subjekt macht, ein Gebrauch von diesem *als Person* ist, d. h. ein solcher, der mit seinem Personenstatus vereinbar ist. Wie wir sehen werden, stellt die dingliche Rechtskomponente lediglich eine Ausschlussbefugnis gegenüber allen anderen Rechtssubjekten dar (Abschnitt 6.1.3).

Zweitens ist die u. a. von Reinhard Brandt entwickelte Deutung zurückzuweisen, der zufolge die wechselseitige Erwerbung beim Eheschluss dazu führe, dass die Partner aus praktischer Sicht zu einer personellen Einheit verschmelzen würden, innerhalb deren Rahmen gar nicht mehr von einem Gebrauch des einen vom anderen und somit auch nicht mehr von Verdinglichung gesprochen werden könne. Demgegenüber betrachtet Kant das Verhältnis der Partner innerhalb der Ehe weiterhin als Verhältnis individueller Rechtspersonen (Abschnitt 6.4.1). Schließlich ist die Ansicht zu kritisieren, dass die Ehe das Verdinglichungsproblem dadurch löse, dass die Ehepartner ein gemeinsames Leben miteinander führen. Dabei ist der vor allem von Christine Korsgaard formulierte Deutungsvorschlag zurückzuweisen, dem zufolge die kantische Ehe als deliberationale Einheit anzusehen sei und in diesem Wesenszug ihr verdinglichungsabwendendes Potential liege (Abschnitt 6.4.2).

Meine These besteht im Kern darin, dass die kantische Ehe eine ausschließliche und lebenslange Sexualbeziehung zwischen zwei Personen ist. In den Abschnitten 6.1 und 6.2 werde ich darlegen, warum Kant die Ehe als ein auf dingliche Art persönliches Recht konzipiert, d. h. als eine Beziehung, in der sich die beiden Partner wechselseitig ‚gleich als Sache‘ *besitzen*. Das Ergebnis wird lauten, dass sich die Partner exklusiv aneinander binden müssen, um die Verdinglichung beim Sex abzuwenden. In Abschnitt 6.3 werde ich zeigen, dass sich auch die lebenslange Dauer der Ehe aus der Funktion der Verdinglichungsabwendung ergibt, und die Frage diskutieren, unter welchen Bedingungen Kant zufolge eine Scheidung möglich ist. In Abschnitt 6.4 werde ich schließlich dafür argumentieren, dass die vernunftrechtliche Ehe im Kern Sexualgemeinschaft ist und keine darüber hinausgehende Gemeinschaft zwischen den Partnern erfordert. Schließlich soll in Abschnitt 6.5 kurz erörtert werden, welche Rolle der Staat für die kantische Ehe spielt.

6.1 Die Ehe als ein ‚auf dingliche Art persönliches Recht‘

Kant behauptet, die Ehe könne das Problem der sexuellen Verdinglichung deshalb lösen, weil die Partner einander im Rahmen der Ehe wechselseitig und dauerhaft „gleich als Sache“ *besitzen* (RL § 25, VI 278.11; RL § 24, VI 277.24–26). Das Eheverhältnis stellt für Kant kein gewöhnliches Vertragsverhältnis, sondern ein „auf dingliche Art persönliches Recht“ dar. Dieser Rechtstyp bildet in Kants Systematik des ‚äußeren Mein und Dein‘ neben den beiden traditionellen Rechtsformen des Sachen-

rechts und des persönlichen Rechts eine dritte Art von Rechten, die wir an äußeren Gegenständen unserer Willkür erwerben können.²⁴⁰ Neben körperlichen Sachen und Dienstleistungen ist es Kant zufolge aufgrund des neuen Rechtstyps möglich, andere *Personen* selbst zu erwerben. Die Gegenstände des äußeren Mein und Dein können somit drei sein: „eine (körperliche) *Sache* außer mir“, „die *Willkür* eines anderen zu einer bestimmten Tat (praestatio)“ sowie der *Zustand* eines anderen im Verhältnis auf mich.²⁴¹ Diese Dreiteilung ergibt sich „nach den Kategorien der *Substanz*, *Kausalität*, und *Gemeinschaft* zwischen mir und äußeren Gegenständen nach Freiheitsgesetzen“ (RL § 4, VI 247.21–23).²⁴² Kant stellt sich den „neu[] gewagten

240 Bereits Bouterwek spricht von „der Kantische[n] Erfindung des persönlich-dinglichen Rechts“ (Rezension von Tieftrunks *Untersuchungen*, 1712). Buchda nennt es „eine eigenartige und ganz persönliche Entdeckung Kants“ (Buchda 1929, 56; Herv. getilgt), und auch Rühl hebt hervor, dass das auf dingliche Art persönliche Recht „eine Eigenentwicklung Kants“ darstellt: „Das kontinental-europäische Zivilrecht kannte und kennt seit dem römischen Recht nur die Zweiteilung in persönliche und dingliche Rechte“ (Rühl 2010, 122). Busch weist jedoch auf Anknüpfungspunkte im Naturrecht hin: So finde sich bei Darjes zumindest schon die „Zusammensetzung der üblichen Rechtsarten“; Kants Innovation bestehe darin, „den stillschweigenden Gebrauch bei Darjes und Lauterbach zum wirklichen zu machen, indem er zwischen den beiden Rechtsarten eine dritte selbständige annimmt“ (Busch 1979, 140–150). Daneben haben verschiedene Autoren auf Parallelen zwischen Kants Konzept des auf dingliche Art persönlichen Rechts und Leibniz’ Begriff des *ius personalissimum* als eines Rechts an Personen hingewiesen (Robinet 1994, 130–132; Griard 2008). Im Anschluss an Robinet meint Brandt, die beiden Rechtskonzepte bei Kant und Leibniz würden übereinstimmen (Brandt 1999a, 439). Leibniz Überlegungen scheinen mir jedoch keinen Faktor für Kants Konzeption des auf dingliche Art persönlichen Rechts darzustellen, zumal sich Leibniz’ entsprechende Ausführungen lediglich in einer handschriftlichen Revision der Schrift *Nova Methodus descendae docendaeque jurisprudentiae* finden (vgl. die Einleitung der Herausgeber, Akademie-Ausgabe VI/1, xxii). Auch darf man Kants Begriff des auf dingliche Art persönlichen Rechts nicht mit dem Begriff des *ius personalissimum* identifizieren, den Kant aus der Naturrechtstradition übernimmt. Zwar sind die auf dingliche Art persönlichen Rechte bei Kant stets *iura personalissima*, ‚allerpersönlichste‘ Rechte – nicht jedoch umgekehrt; vielmehr können auch andere Rechte *iura personalissima* sein. Siehe dazu unten Abschnitt 6.2.4.

241 Kant spricht hier von äußeren Gegenständen der Willkür in einem ganz allgemeinen Sinn. Darunter fällt alles das, was ich durch meine Willkür gebrauchen kann: „ein Gegenstand meiner Willkür ist etwas, was zu gebrauchen ich *physisch* in meiner Macht habe“ (RL § 2, VI 246.9 f.). Ein *äußerer* Gegenstand meiner Willkür ist ein „von mir (dem Subject) *unterschiedener*“ Gegenstand (§ 1, VI 245.23 f.). Man darf ‚(äußerer) Gegenstand‘ nicht mit ‚Sache‘ identifizieren (so bspw. Deggau 1983, 169 u. ö.).

242 Die Einteilung der jeweiligen Rechtsmaterien nimmt Kant anhand der Relationskategorien Substanz, Kausalität und Gemeinschaft aus der ersten *Kritik* vor (A 80/B 106). Der kantischen Systematik zufolge „entspringt“ dabei „die dritte Kategorie allenthalben aus der Verbindung der zweiten mit der ersten ihrer Classe“ (KrV, B 110). Eine Gesamtinterpretation der Argumentation der *Rechtslehre* anhand der Kategorien der KrV hat Säger (1982) vorgeschlagen. Da Kant sich an den Kategorien der ersten *Kritik* außer zur Einteilung des äußeren Mein und Dein in RL § 4 und in § 10 nicht

Rechtsbegriff[]“ (RL Anhang, VI 357.10 f.; Herv. getilgt) des auf dingliche Art persönlichen Rechts dabei so vor, dass darin Aspekte des Sachenrechts und des persönlichen Rechts miteinander kombiniert werden.²⁴³

(a) Ein „*Sachenrecht* (ius reale)“ (RL § 10, VI 260.1 f.) oder „Recht[] in einer Sache (ius in re)“ (§ 11, VI 261.15 f.) ist das „Recht des Privatgebrauchs einer Sache“ (VI 261.1).²⁴⁴ Ein solches Recht ist das Besitzrecht an einer (körperlichen) Sache, d. h. an einem Gegenstand, der selbst der Freiheit ermangelt (also keine Person ist). Der Gegenstand des Sachenrechts wird seiner Substanz nach erworben.

(b) Ein „*persönliches Recht* (ius personale)“ ist ein Anspruch auf die „Leistung (Causalität)“ einer anderen Person (RL § 10, VI 260.2, 259.32). Ein solches Recht gibt mir die Befugnis, die „Willkür eines Anderen [...] zu einer gewissen That zu bestimmen“ (§ 18, VI 271.4 f.). Persönliche Rechte sind Dienstleistungsansprüche (im weitesten Sinne) gegen bestimmte andere Personen.

(c) Das auf dingliche Art persönliche Recht bzw. „*dinglich-persönliche*[] Recht (ius realiter personale)“ (RL § 10, VI 260.3) ist für Kant „das Recht des Menschen, eine *Person* außer sich als *das Seine* zu haben“ (RL Anhang, VI 358.19–21). Dieses Recht erstreckt sich im Unterschied zum persönlichen Recht nicht einfach auf die Kausalität der anderen Person (im Hinblick auf eine bestimmte durch sie hervorzubringende

bedient (vgl. Ludwig 1988, 126 m. Fn. 68), greift Sänger auf die verschiedenen „Vorarbeiten“ zurück, in denen sich mehrere Entwürfe für verschiedene an den Kategorien der KrV orientierte Tafeln des Rechts finden (siehe v. a. Sänger 1982, 197–228). Diese Entwürfe weisen jedoch sowohl in terminologischer Hinsicht als auch in Bezug auf ihren theoretischen Gehalt deutliche Differenzen zu den ausgearbeiteten (oder doch wenigstens weiterentwickelten) Konzeptionen der verschiedenen Rechtsverhältnisse in der *Rechtslehre* von 1797 auf.

243 In den Vorarbeiten zum Anhang spricht Kant davon, dass dieses Recht aus dem Sachen- und dem persönlichen Recht „vereinigt entspringt“ (XX 454.20–22). Brandt spricht von einem „Kentaurenrecht“, Ludwig von einer „Verschmelzung“ und Deggau von einer „schematische[n] Koppelung“ von persönlichem und dinglichem Recht (Brandt 1982, 268; Ludwig 1988, 138; Deggau 1983, 167).

244 Mit den Ausdrücken „Sachenrecht“, „persönliches Recht“ und „auf dingliche Art persönliches Recht“ bezeichnet Kant sowohl einzelne subjektive Rechte als auch das diesen Rechten jeweils entsprechende objektive Recht, also die Gesamtheit der Normen, die den subjektiven Rechten korrespondiert bzw. ihnen zugrunde liegt (vgl. in Bezug auf das Sachenrecht Hruschka 2015c, 1996). Explizit nimmt Kant diese Unterscheidung beim Sachen- und persönlichen Recht vor (siehe RL § 11, VI 261.15–17, § 18, VI 271.4–10). Dabei nutzt Kant beim Sachenrecht den Begriff ‚ius reale‘ im subjektiv- (RL § 10, VI 260.2) wie objektiv-rechtlichen Sinne (RL § 11, VI 261.15), während ‚ius in re‘ das subjektive Recht, das Recht ‚in einer Sache‘, bezeichnet (VI 261.16); beim persönlichen Recht gilt dies für ‚ius ad rem‘ (RL Anhang, VI 360.17), das nur das subjektive Recht bezeichnet, im Unterschied zu ‚ius personale‘ (VI 260.2), das Kant in beiden Bedeutungen verwendet. Beim auf dingliche Art persönlichen Recht wird diese Unterscheidung anhand der Überschrift des entsprechenden Abschnitts der Erwerbslehre sichtbar (VI 276.17); zudem spricht Kant hier im objektiv-rechtlichen Sinne vom ‚Recht[] der häuslichen Gesellschaft‘ (RL § 24, VI 277.7, § 28, VI 280.9, § 30, VI 282.17; Herv. getilgt).

Wirkung); das Objekt des Rechts ist vielmehr „diese andere *Person* selbst“ (RL § 10, VI 259.33).²⁴⁵

In Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist es Kant zufolge möglich, „*Personen* [...] zu *besitzen* und in vielen Verhältnissen mit ihnen als Sachen zu verfahren“ (RL Anhang, VI 358.14 f.). Vom Sachenrecht unterscheidet sich dieser Rechtstyp zunächst dadurch, dass das Objekt des Besitzes keine Sache, sondern eine andere Person ist. Anders als im Sachenrecht kann der Besitzer nicht über die Substanz der anderen Person, die er besitzt, disponieren: Der rechtliche Besitz einer Person umfasst lediglich den „Zustand“ der anderen Person (und zwar „i[m] Verhältniß auf mich“: RL § 4, VI 247.20 f.) und gibt mir das Recht, über diesen Zustand „zu verfügen (das *Commercium* mit derselben)“ (RL § 10, VI 259.33–35).²⁴⁶ Der Inhaber eines dinglich-persönlichen Rechts hat also auf der einen Seite nicht bloß einen Anspruch auf eine spezifische Dienstleistung des anderen; auf der anderen Seite kann er mit der Person aber nicht beliebig verfahren, sondern lediglich im Hinblick auf die Gemeinschaft mit ihr.

Wie dieses Besitzrecht an einer anderen Personen bzw. an ihrem Zustand genau zu verstehen ist und welche Funktion dieses Recht für die Problemlösungsfunktion der Ehe hat, ist im weiteren Verlauf zu klären. Dabei werde ich auch auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem dinglich-persönlichen Recht auf der einen und dem Sachen- und persönlichen Recht auf der anderen Seite wiederholt eingehen; andernfalls ist ein korrektes Verständnis der vernunftrechtlichen Ehe und ihrer Problemlösungsfunktion nicht zu erlangen.

Neben dem Eherecht fallen auch das Elternrecht und das Hausherrnrecht unter den „neu hinzukommenden Rechtstitel[]“ (RL Anhang, VI 361.10 f.): Die drei Titel des „Rechts der häuslichen Gesellschaft“ (RL § 24, VI 277.7, § 28, VI 280.9, § 30, VI 282.17; Herv. getilgt) sind für die kantische Rechtslehre nicht bloß persönlich-rechtliche Verhältnisse, sondern durch den Personenbesitz gekennzeichnet: „*Der Mann erwirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder und die Familie Gesinde*“ (RL § 23, VI 277.3 f.).²⁴⁷ Das „Mein und Dein nach diesem Recht ist das *häusliche*“ (RL § 22, VI

²⁴⁵ In einer Notiz bezeichnet Kant dieses Recht als „*ius in personalitatem*“ (XXIII 240.10).

²⁴⁶ Vgl. in den Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre*: „es [wäre] ein unerlaubter Vertrag (*pactum turpe*) [...] sich als Sache zu dem Seinen eines Anderen hinzugeben“ (XX 451.1 f.), „indem ich über seinen Zustand als Besitzer dieser Person verfüge“ (7).

²⁴⁷ Kant spricht an dieser Stelle zwar davon, dass beim Eheschluss der Mann die Frau erwerbe (vgl. auch RL § 4, VI 248.21, § 7, VI 254.26 sowie Vorarbeiten zum Anhang, XX 457.25–28), und manche Interpreten nehmen dies als Anhaltspunkt für ein einseitiges Besitz-, ja Eigentumsverhältnis des Mannes an der Frau (siehe unten, Abschnitt 6.1.1). Aus der oben auf Seite 145 zitierten Realdefinition der Ehe und aus Kants weiteren Ausführungen (sowohl in der *Metaphysik der Sitten* als auch in den Vorlesungen und Reflexionen) geht jedoch eindeutig hervor, dass beim Eheschluss Mann und Frau

276.21).²⁴⁸ Die besondere Art und Weise, auf die Akteure im Rahmen dieser Verhältnisse miteinander interagieren, lässt sich Kant zufolge nur mithilfe des Begriffs des dinglich-persönlichen Rechts rechtlich fassen. Durch die besondere Beschaffenheit der drei häuslichen Verhältnisse zeigt sich für Kant, „daß der Titel eines auf dingliche Art persönlichen Rechts in der Rechtslehre noch über dem des Sachen- und persönlichen Rechts nothwendig hinzukommen müsse“ (RL § 30, VI 282.9–11).²⁴⁹ Die drei Beziehungen der Mitglieder des Hauses zueinander zeichnen sich wesentlich durch eine exklusive Bindung – der Ehepartner aneinander, der Kinder an die Eltern und der Diener an die Hausherrschaft – aus. Wie ich im Rahmen des Kapitels zeigen werde, liegt der rechtstheoretische Grund für die Besitzförmigkeit der drei

einander wechselseitig erwerben. Beziehungen, in denen nur eine einseitige Erwerbung stattfindet, erachtet Kant als illegitim (siehe dazu Kapitel 3 in Teil I).

248 Bei König findet sich die Ansicht, Kant versehe „das Gesellschaftsrecht“ des Naturrechts, d. h. das gesamte *ius sociale*, „mit einem neuen Titel und insgesamt auch mit einer anderen Begründung“ (König 1999, 138). In einer Notiz bezeichnet Kant den dritten Rechtstyp in der Tat als Gemeinschaftsrecht: „Sachenrecht, persönliches Recht[,] Gemeinschaftsrecht“ (XXIII 218.19). In der *Rechtslehre* jedoch konzipiert Kant in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts nicht das Gesellschaftsrecht insgesamt, sondern nur das Recht der *häuslichen* Gesellschaft, d. h. das naturrechtliche „*ius societatum domesticarum*“ und dessen drei Teilgesellschaften „*societas matrimonialis*“ (bzw. „*coniugalis*“), „*parentalis*“ und „*herelis*“, aus denen sich die „*societ[as] domestic[a]*“ zusammensetzt (Achenwall, *Ius naturae*, II § 41; Herv. getilgt; s. a. §§ 42, 53, 65). Neben den häuslichen Gesellschaften kann es weitere („andere beliebige mehr“) privatrechtliche „rechtmäßige Gesellschaften“ geben (RL § 41, VI 306.23 f.), die keine Personenbesitzrechte involvieren, sondern einfach unter das persönliche Recht fallen (man denke etwa an die Maskopei, die Kant im Exkurs zur Billigkeit als Beispiel dient: VI 234.16–24). Ebenso konzipiert Kant auch die bürgerliche Gesellschaft (der „bürgerliche [Zustand] (*status civilis*) einer unter einer distributiven Gerechtigkeit stehenden Gesellschaft“; VI 306.21 f.) nicht als ein auf dingliche Art persönliches Recht (so kann der Herrscher seine Bürger bspw. nicht an der Auswanderung hindern: RL § 50, VI 338.1–3). – Kants Behauptung, nach der das dinglich-persönliche Mein und Dein „das *häusliche*“ ist (RL § 22, VI 276.21), legt die Vermutung nahe, dass die Fälle dinglich-persönlicher Rechtsverhältnisse durch die drei Beziehungen der Hausgemeinschaft erschöpft seien. In den Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre* nennt Kant als weiteres Beispiel jedoch die (freiwillige) *Geiselhaft*: „Wenn ich z. B. mich selbst als Geisel (zur Sicherheit der Rechte des anderen) stelle so geschieht dieses nach einem auf dingliche Art persönlichen Rechte“ (XX 458.18–20). Da in diesem Fall von den Vertragsparteien jedoch keine Gesellschaft gestiftet wird, hat dieser Fall keine Auswirkungen für die Frage nach Kants Konzeption des Gesellschaftsrechts.

249 In seiner Rezension der *Rechtslehre* kritisiert Friedrich Bouterwek die neu eingeführte Kategorie des auf dingliche Art persönlichen Rechts („das neue Phänomen am juristischen Himmel“), in dem der Leser „ganz unerwartet“ das Ehe-, elterliche und Hausherrnrecht finde, die für Bouterwek wie für den „größte[n] Theil der juristischen Welt“ zum persönlichen Recht gehören (Bouterwek, *Rezension*, XX 449). Siehe zu Bouterweks Kritik des auf dingliche Art persönlichen Rechts Seite 186 in Abschnitt 6.2.2.

Rechtsverhältnisse Kant zufolge darin, dass sich ihre Ausschließlichkeit nur durch ein Besitzrecht ‚auf dingliche Art‘ fassen lässt.

Ehe-, Eltern- und Hausherrnrecht weisen neben wichtigen Parallelen auch wesentliche Unterschiede auf, die sich aus der spezifischen Beschaffenheit der einzelnen Verhältnisse ergeben: So liegt zwar in allen drei Fällen ein Besitz der anderen Person vor; doch während die Ehepartner einander *wechselseitig* erwerben (RL § 24, VI 277.26), beinhaltet das Recht der Eltern an ihren Kindern ebenso wie das Recht „der Herrschaft über das Gesinde“ (RL § 30, VI 284.2) ein einseitiges Besitzverhältnis.²⁵⁰ Soweit es für ein korrektes Verständnis der vernunftrechtlichen Ehe erforderlich ist, werde ich im weiteren Verlauf der Untersuchung auf die Parallelen und Differenzen der drei Arten dinglich-persönlicher Rechtsverhältnisse eingehen.

In den Abschnitten 6.1.1 bis 6.1.3 soll zunächst herausgearbeitet werden, was Kant unter dem wechselseitigen dinglichen Besitz der Partner aneinander versteht. Insbesondere ist dabei zu klären, ob Kant der Ansicht ist, dass Sex auch innerhalb der Ehe einen Sachgebrauch darstellt, und ob er das dingliche Besitzrecht entsprechend als ein Recht zum Sachgebrauch ansieht. Im Folgenden soll zunächst die in der Literatur weitverbreitete sachenrechtliche Deutung der kantischen Ehe vorgestellt werden, die dies bejaht (Abschnitt 6.1.1). Wie ich zeigen werde, ist diese Interpretation nicht haltbar. Kant konzipiert die Ehe nicht als ein Verhältnis des wechselseitigen Sachgebrauchs, sondern als Ort verdinglichungsfreier Sexualität. Entsprechend kennzeichnet er das auf dingliche Art persönliche Recht zwar als einen Besitz der anderen Person ‚als Sache‘, den Gebrauch, den die Partner voneinander machen können, jedoch als einen Gebrauch ‚als Person‘, d. h. als einen solchen, der

²⁵⁰ Einige frühe Interpreten verstehen Kant hingegen so, dass in allen drei Titeln des Hausrechts wechselseitige Besitzverhältnisse vorliegen (so z. B. Tieftrunk, *Untersuchungen*, I 318; Stang, *Darstellung*, § 83; Bouterwek kritisiert diese Vorstellung bereits in seiner Rezension von Tieftrunks *Untersuchungen*, 1713 f.). Diese Deutung ist vor allem durch Kants Rekurs auf die Kategorie der Gemeinschaft motiviert. In RL § 7 spricht Kant tatsächlich von der „häusliche[n] Gemeinschaft“ als einem „wechselseitige[n] Besitz des Zustandes aller Glieder derselben“ (VI 254.27 f.). In einer Nachlassnotiz findet sich mit explizitem Rekurs auf die Relationskategorie „der Gemeinschaft“ die Rede von einem „wechselseitigen Besitz[] der Personen“ (XXIII 274.14 f.). Aus Kants Beschreibung der einzelnen Titel des Hausrechts geht jedoch klar hervor, dass nur in der Ehe auch ein wechselseitiges Besitzrecht vorliegt, während die besonderen, d. h. die über das angeborene Freiheitsrecht hinausgehenden, Rechte der Kinder gegen die Eltern und des Gesindes gegen die Hausherrschaft nur persönliche Rechte sind. Kant charakterisiert die Beziehung der Personen im Hauswesen zwar als ein Verhältnis „der Gemeinschaft“, das durch „den wechselseitigen Einfluß (der Person des einen auf das andere)“ gekennzeichnet ist (siehe RL § 26, VI 276.19–26), und in der Tat besteht in allen drei Fällen auch ein wechselseitiges *Rechtsverhältnis*, insofern dem Besitzrecht an Kindern und Dienern notwendigerweise bestimmte Ansprüche dieser gegen ihre ‚Besitzer‘ korrespondieren. Doch es liegt in diesen Fällen kein wechselseitiges *Besitzrecht* vor.

ihre Menschheit nicht verletzt (Abschnitt 6.1.2). Der Besitz einer anderen Person ‚als Sache‘ ist dabei als ein Ausschlussrecht zu verstehen (Abschnitt 6.1.3).

6.1.1 Ein Sachenrecht an Personen?

Als sachenrechtliche Lesart bezeichne ich ein Interpretationsparadigma, das sich durch zwei Kernthesen auszeichnet: (i) Die sexuelle Verdinglichung werde durch die Ehe nicht beseitigt, sondern vielmehr bloß rechtlich legitimiert. (ii) Dies geschehe dadurch, dass die Partner beim Eheschluss wechselseitig Sachen- bzw. Eigentumsrechte aneinander erwerben würden.

Die sachenrechtliche Lesart deutet die kantische Ehe so, dass der Gesetzesverstoß dadurch verhindert werden solle, dass eine Person sich der anderen nicht einfach nur zum Sachgebrauch hingabe, sondern beide Personen einander wechselseitig als Sachen erwürben: Die Partner büßten ihren Personenstatus durch die Veräußerung ihrer selbst an den anderen nicht ein, weil sie ihrerseits Sachbesitzer des anderen würden und das Besitzverhältnis gleichförmig sei. Als Gebrauchs- und Besitzgegenstand würden die Partner zwar nach wie vor zu Sachobjekten, als Eigner des jeweils anderen verblieben sie jedoch zugleich im Status als Subjekt und Person. Das auf dingliche Art persönliche Recht ist nach dieser Lesart wesentlich ein Recht, eine andere Person tatsächlich wie eine Sache zu gebrauchen.²⁵¹

Mit Unterschieden im Detail wird diese Deutung bereits seit der frühen Auseinandersetzung mit dem Eherecht der *Rechtslehre* vertreten;²⁵² sie liegt Hegels vielrezipierter Kritik von Kants Eherecht zugrunde²⁵³ und erfreut sich bis heute einer

251 So explizit Brake: Das auf dingliche Art persönliche Recht „simply allows a person to be treated as a thing without violating her humanity“ (Brake 2012, 67).

252 In den Augen Schwabs leistet die kantische Ehe „weiter nichts, als daß beide Theile einwilligen sich einander zu *Sachen* und wieder zu *Personen* zu machen, so oft sie ein Bedürfniß dazu fühlen, oder ihnen solches beliebt“ (Schwab, *Gespräche*, 86). Gros bezweifelt, „wie dadurch, daß beyde sich gegenseitig zur Sache machten, die Persönlichkeit eines jeden von ihnen wieder hergestellt werden sollte“ (Gros, *Lehrbuch*, § 289 Anm.). Maaß meint, es sei „schlechterdings unmöglich“, dass „der Mensch eine Verletzung des Rechts der Menschheit, (indem er sich selbst zur Sache macht), durch eine andere, (indem er die andere Person als Sache gebraucht), wieder gut machen, und so die verlorne Persönlichkeit wieder gewinnen könne“; entsprechend sei „man von dieser Idee längst zurückgekommen“ (Maaß, *Grundriß des Naturrechts*, § 261b Anm.). Auch Schütz' Ablehnung von Kants Eherecht basiert auf der Annahme, dass der Geschlechtsgebrauch für Kant immer ein Sachgebrauch sei, auch in der Ehe (vgl. Kants Brief an Schütz, XII 181.32 f.).

253 Hegel kritisiert Kant bekanntermaßen dafür, die Ehe als bürgerliches Vertragsverhältnis konzipiert zu haben: „Unter den Begriff vom Vertrag kann daher die *Ehe* nicht subsumirt werden; diese Subsumtion ist in ihrer – Schändlichkeit, muß man sagen – bey *Kant* [...] aufgestellt“ (*Grundlini-*

weiten Verbreitung in der Literatur.²⁵⁴ Manche Interpreten fokussieren auf den Gebrauch, den die Ehepartner voneinander machen, und vertreten die Ansicht, dass durch die Ehe bloß die strikte Wechselseitigkeit und Gleichheit der Verdinglichung garantiert werde; andere deuten den ehelichen Besitz als wechselseitiges Sachen- oder Eigentumsrecht.²⁵⁵

en der Philosophie des Rechts, § 75, GW 14,1, 78). Was Hegel kritisiert, ist, dass sich die Ehegatten Kant zufolge selbst als dingliche Besitzgegenstände aneinander veräußern würden. Im Hintergrund steht Hegels Auffassung, dass im Vertrag stets Eigentumsrechte transferiert werden (*Grundlinien*, §§ 72 ff.). Explizit äußert Hegel diese Kritik in seinen Vorlesungen: Kant „sagt die Ehe ist ein Vertrag[,] worin jedes der Ehegatten seine Geschlechtsteile dem andern zum Gebrauche gibt. In diesem Vertrag macht sich der Mensch zu einer Sache, aber Kant glaubt, daß dadurch daß das zur Sache sich zu machen wechselseitig sey, die Persönlichkeit beyder zurückgegeben wird“ (*Naturrecht Wannemann* (WS 1817/18), § 79, GW 26,1, 87). Hegel kritisiert Kants Ehekonzeption dafür, „daß das Verhältniß sich als blosser Gebrauch äusserlicher Sachen verhält“. Kant exemplifiziere die Vorstellung der Ehe „als ein bürgerlicher Kontrakt“, „wo denn die gegenseitige Willkür über die Personen, über die Individuen kontrahirt, oder über das Verhältniß der Personen als Sachen und in der Form eines gegenseitigen Gebrauchs“ (*Philosophie des Rechts Griesheim* (WS 1824/25), § 160, GW 26,3, 1277). Vgl. zu Hegels Kritik auch Waszek 1999, 296, und Ilting 1983, 314.

254 Siehe Erdmann 1866, II 350; H. Cohen 1910, 418 f.; Erich Cassirer 1919, 294; Emge 1924, 256 f.; H. A. Fischer 1927, 64 f.; M. Cohen 1939, 284; Pateman 1988, 168–172; Annerl 1991, 38; Mendus 1992, 175 f.; Schröder 1997, 285–292; Soble 1998, 53 f.; Madigan 1998, 109; De Laurentiis 2000, 312; Malibabo 2000, 148 f.; Schaff 2001, 449–452; Campagna 2006, 330; Schulz 2007, Abschnitt II; Kühnemund 2008, 105; Pascoe 2012, 31 f.; Mertens 2014, 334.

255 Bei Mendus findet sich sogar die Behauptung, dass nicht nur der Sachgebrauch, sondern auch die Verletzung der Menschheit in der kantischen Ehe fortbestehe: „This denial of one’s own humanity is [...] permissible within the context of a monogamous marriage, where the relationship between the partners is reciprocal“ (Mendus 1992, 175; vgl. auch Maaß’ Kritik, zitiert in Fußnote 252). Laut Zweig vertritt Kant ein „property’ model“ der Ehe, in dessen Rahmen „persons to objects, things that serve utilitarian purposes“ reduziert würden (Zweig 1993, 300). Einen Sacherwerb in der Ehe behauptet auch Irrlitz; er glaubt jedoch, dass die Partner nicht ihre Person, sondern lediglich ihre Geschlechtsorgane, d. h. „Teile von Personen“, „als Rechtstitel“ erwerben (Irrlitz 2010, 463). Das ist Kant zufolge jedoch nicht möglich, da Personen eine „absolute Einheit“ bilden, so dass „der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen zugleich Erwerbung der ganzen Person“ ist (RL § 25, VI 278.13–15). De Laurentiis vertritt die Ansicht, Kant trenne die Personen (die nicht erworben werden könnten) von ihren Körpern (die erworben werden könnten): „the line he draws“ – „between objects which may and those which may not be rightfully owned“ – „runs right through the person“ (De Laurentiis 2000, 308). Die Ehepartner würden daher nicht ihre noumenale Persönlichkeit erwerben, sondern Sachenrechte an ihren Körpern qua raumzeitlichen Gegenständen (und zwar aufgrund der integralen Einheit biologischer Organismen nicht bloß ihre Geschlechtsorgane, sondern „the whole organism“; De Laurentiis 2000, 311). Die Trennung der noumenalen Personen (die nicht erworben werden könnten) von ihren Körpern und deren Teilen (die erworben werden könnten) führe Kant mithilfe des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22 durch (De Laurentiis 2000, 308 f.). Das natürliche Erlaubnisgesetz und seine Funktion thematisiere ich in Kapitel 8.

Auf der Basis einiger Passagen in Kants Texten lassen sich mehrere Argumente dafür formulieren, sein Ehekonzept im Rahmen des skizzierten sachenrechtlichen Paradigmas zu verstehen:

1. *Sex ist wesentlich problematisch*: Ein entscheidender Anhaltspunkt für die sachenrechtliche Deutung besteht darin, dass Kant der Ansicht ist, dass die Verdinglichungsproblematik aus der natürlichen Beschaffenheit des Geschlechtsverkehrs resultiert und dass der Geschlechtsverkehr auch innerhalb der Ehe noch diesen an sich problematischen Charakter aufweist. Auch in der Ehe ist der Geschlechtsgebrauch noch Genuss.²⁵⁶ Die Vertreter der sachenrechtlichen Lesart verstehen Kant nun so, dass in der Ehe mit dem Genusscharakter des Geschlechtsaktes auch die Verdinglichung fortbestehen würde.²⁵⁷

In RL § 25 führt Kant im Anschluss an die Verdinglichungsdiagnose (VI 278.6–9) aus, dass „dieses“ „[n]ur unter der einzigen Bedingung“ möglich sei (nämlich, dass die Ehepartner einander „gleich als Sache“ erwerben; VI 278.10–13). Die sachenrechtliche Interpretation ergibt sich an dieser Stelle gleichsam von selbst, wenn man „dieses“ auf „macht sich ein Mensch selbst zur Sache“ im unmittelbar vorhergehenden Satz VI 278.8 f. bezieht.²⁵⁸ Diese Deutung wird durch einige weitere Formulierungen gestützt, welche die Vermutung nahelegen, dass es Kant mit dem auf dingliche Art persönlichen Recht um eine Legitimationsform des Sachgebrauchs von Personen gehe:

2. *Dinglicher Besitz und Gebrauch als Sache*: Das Eherecht zeichnet sich für Kant durch den „wechselseitigen Besitz [der] Geschlechtseigenschaften“ aus (RL § 24, VI 277.26). Die Ehepartner besitzen einander „auf dingliche Art“ (§ 28, 280 15 f.), „als [...] Sache“ (§ 22, VI 276.19 f.). Der Ehepartner gehört zu „meiner Habe“ (RL § 4, VI 248.28). Um einen Gegenstand zu gebrauchen, muss sich das Subjekt, so Kant, im Besitz des Gegenstandes befinden. Besitz ist Voraussetzung des Gebrauchs (RL § 1, VI 245.11 f., Anhang, VI 359.6 f.). Im Anhang der *Rechtslehre* spricht Kant davon, dass das auf dingliche Art persönliche Recht die Befugnis beinhalte, mit der anderen Person „in vielen Verhältnissen [...] als Sache[] zu verfahren“ (RL Anhang, VI 358.14 f.). Kant definiert das auf dingliche Art persönliche Recht dort als „das Recht des Menschen,

256 „Der Mann kann weder das Weib begehren, um es gleich als Sache zu genießen“, außer „unter der Bedingung der Ehe“ (RL Anhang, VI 359.24–29).

257 Vor allem, wenn man glaubt, der Grund für den verdinglichenden Charakter des Geschlechtsgebrauchs liege in dessen Risiken und negativen Folgen, erscheint es naheliegend, auch den ehelichen Geschlechtsverkehr als verdinglichend aufzufassen. Siehe etwa Brandt 2004, 203, und Kersting 1984, 190.

258 So explizit bei De Laurentiis: „This [making oneself into a thing] is only possible [...]“ (De Laurentiis 2000, 312), und a fortiori auch bei Maaß und Mendus, sofern sie meinen, beim ehelichen Geschlechtsverkehr werde stets das Recht der Menschheit verletzt (siehe Fußnoten 252 und 254).

eine Person außer sich als das Seine zu haben“ (VI 358.20 f.), und führt aus, dass es sich dabei um „das Seine des Nießbrauchs (ius utendi fruendi)“ handle (VI 359.20). Insofern ich in der Ehe die Person meines Partners besitze, habe ich also das Recht, „unmittelbar von dieser Person gleich als von einer Sache [...] als Mittel zu meinem Zweck Gebrauch zu machen“ (VI 359.20–22; Herv. getilgt).²⁵⁹ Die Vertreter der sachenrechtlichen Lesart verstehen Kant entsprechend so, dass der wechselseitige Besitz ‚auf dingliche Art‘ die Voraussetzung dafür sei, dass die Ehepartner einander beim Sex als Sachen gebrauchen können.

3. *Der eheliche Besitz als Eigentumsrecht*: Den Begriff des auf dingliche Art persönlichen Rechts verwendet Kant erstmals in der *Metaphysik der Sitten*. In den Vorlesungen charakterisiert Kant die Ehe als ein Verhältnis wechselseitiger Eigentumsrechte. Diese Konzeption und Begrifflichkeit übertragen einige Interpreten auf die *Rechtslehre*.²⁶⁰ In der *Moralphilosophie*-Vorlesung der 1770er Jahre begründet Kant die These, dass Sex innerhalb und nur innerhalb der Ehe zulässig ist, damit, dass „ein jeder seine gantze Person dem andern gantz übergiebt, so daß jeder ein völliges Recht auf die gantze Person des andern hat“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.5–7):

Wenn ich aber meine gantze Person der andern weg gebe und gewinne dadurch die Person des andern in die Stelle, so gewinne ich mich selbst wieder und habe mich selbst dadurch reocupirt; denn ich habe mich dem andern zum Eigenthum gegeben, ich nehme aber den andern wieder zu meinem Eigenthum, so gewinne ich mich selbst wieder, denn ich gewinne die Person, der ich mich zum Eigenthum gegeben habe (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.17–24).

Der Gebrauch des Körpers einer anderen Person beim Sex ist Kant zufolge nur möglich, wenn man ein Recht auf die Person des anderen hat (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.27–36). Eine andere Person vollständig erwerben heißt, ein Eigentumsrecht an ihr erwerben. Solche Rechte können die Partner, so die Vorstellung, nur im Rahmen eines wechselseitigen Tausches erwerben.²⁶¹

In ähnlicher Weise wird auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* die Ehe dahingehend charakterisiert, dass beim Eheschluss „beyde sich ganz erwerben, und einer das Eigenthum des anderen wird“ (XXVII 639.7 f.). Die Ehepartner werden wechselseitig Eigentümer des anderen, „jeder ist in dominio alterius dominus ejus“ (XXVII 639.2 f.): „Beyde erwerben sich wechselseitig, jeder wird der dominus des an-

²⁵⁹ Auf Basis dieser Stelle meint Jauch, „[m]it der Ehe konstituiert sich ein sachenrechtliches Verhältnis zum Körper des andern“ (Jauch 1988, 173).

²⁶⁰ Ausgangspunkt ist dabei in der Regel die *Moralphilosophie*-Vorlesung der 1770er Jahre. So z. B. bei Louden (2023). Auf Unterschiede zwischen der Vorlesung und der *Rechtslehre* weisen dagegen Herman (1993) und D. Wilson (2004) hin.

²⁶¹ In der *Praktischen Philosophie Powalski* ist die Rede davon, dass „wenn“ der Handelnde „sich der Willkühr einer Person ergiebt, so muß er sich dadurch die andere recuperiren“ (XXVII 216.37 f.).

dern; er besitzt sich alsdann aber auch selbst, und ist frei. Dies ist die Stiftung des matrimonii“ (XXVII 638.35–38). Die Bedingung der „Conservation [der] Persönlichkeit“ beim „wechselseitigen Gebrauch ihrer Substanz“ können die Akteure nur dadurch erfüllen, „daß sie sich zum gemeinschaftlichen Eigenthum erwerben“ (XXVII 640.6–8). Ist die Voraussetzung des wechselseitigen Eigentumsrechts nicht erfüllt, so läuft der Geschlechtsgebrauch auf einen „willkürlichen Gebrauch des anderen von seiner Substanz“ hinaus, und die Sexualpartner würden „in dem Zustande seyn, sich als objectum reale von dem anderen behandeln zu lassen“ (XXVII 639.5 f., .15 f.). Das erforderliche Eigentumsrecht aneinander können die Partner nur in der monogamen und lebenslangen Ehe haben. In der Ehe ist Sex qua genießender Gebrauch ‚der Substanz‘ möglich, weil in der Ehe wechselseitig „einer dem anderen den Besitz seiner *Substanz* einräumt“ (XXVII 638.29 f.; Herv. M. B.). Im Eigentumsaspekt liegt die spezifische Differenz der Ehe zu anderen, illegitimen Sexualverhältnissen (siehe z. B. XXVII 640.9–13; zitiert unten auf Seite 201).²⁶²

Die meisten Vertreter der sachenrechtlichen Lesart lehnen Kants Ehekonzeption ab. Dabei werden vor allem drei Einwände gegen das so verstandene Ehekonzept vorgebracht.

Einwand 1: Theorie- oder konzeptinterne Widersprüchlichkeit. Ein erster Einwand ergibt sich aus der These, dass die Ehe einen wechselseitigen Sachbesitz und Sachgebrauch involviere. Damit scheint Kant zu behaupten, dass Personen legitimerweise zu Sachen werden und über sich bzw. übereinander wie über Eigentumsobjekte disponieren könnten. Doch dies widerspricht dem besonderen Status von Personen. In Form einer externen Kritik wird dieser Einwand beispielsweise von

²⁶² Im Eherecht des *Naturrechts Feyerabend* spricht Kant nicht explizit von Eigentumsrechten, sondern lediglich davon, dass die Ehepartner einander „acquiriren“ (XXVII 1379.33). Allerdings werden an anderer Stelle die ehelichen Besitzrechte als Beispiel genannt für unveräußerliche Eigentumsrechte: „Manches Eigenthum kann ich nicht alieniren; der Mann kann seine Frau nicht alieniren“ (XXVII 1360.42 f.). Das Moment der Unveräußerlichkeit markiert hier allerdings einen wesentlichen Unterschied zwischen Eigentum an Sachen und dem Besitz einer anderen Person. Im Elternrecht wird zudem betont, dass vernünftige Wesen nicht erworben werden können, und zwar im Sinne von Eigentum: „Ein vernünftiges Wesen aber kann ich nicht acquiriren, und ein Kind ist ein solches: gehört also niemals zum dominio“ (XXVII 1380.10–12; vgl. aber 1378.8 f.). Vor dem Hintergrund der anderen Nachschriften könnte man dies so lesen, dass nur in der Ehe ein ‚dominium‘ an Personen möglich ist, weil die Erwerbung hier wechselseitig erfolgt. Mit Blick auf die spätere Konzeption in der *Rechtslehre* könnte man Kant auch so verstehen, dass die Rechte, die Ehepartner aneinander und Eltern an ihren Kindern erwerben, eben keine Eigentumsrechte sind. In Punkt (2) in Abschnitt 6.1.3 werde ich zeigen, dass Kant in den Vorlesungen den Eigentumsbegriff in zwei Bedeutungen gebraucht und dass es bei der Ehe nur um den ausschließlichen Besitz der anderen Person geht.

Hegel vertreten.²⁶³ Doch dieser Einwand ergibt sich bereits innerhalb von Kants praktischer Philosophie.

Kant ist der Ansicht, dass die Begriffe ‚Person‘ und ‚Sache‘ eine vollständige und ausschließliche Disjunktion bilden.²⁶⁴ Eine Person (sei es die eigene oder eine andere) zur Sache zu machen, wie eine Sache zu gebrauchen, geht für Kant notwendig damit einher, sie *nicht* als Person zu behandeln. Der Sachgebrauch einer Person konfliktiert mit ihrem Personsein. Kant identifiziert den Gebrauch einer Person als Sache mit ihrer Instrumentalisierung als bloßes Mittel; die Behandlung der eigenen Person wie der Person anderer als Sache bzw. bloßes Mittel ist kategorisch untersagt. Kants Verdinglichungsdiagnose nimmt ihren Ausgang gerade von dem Grundsatz, dass Akteure keine beliebige Verfügungsgewalt über sich selbst und ihre Körper haben und aus diesem Grunde nicht das Recht haben, anderen Personen zu gestatten, sie wie eine Sache zum sexuellen Lustgewinn zu gebrauchen; ebenso wenig ist es Kant zufolge möglich, dass eine Person Eigentümer einer anderen Person werden kann (vgl. zu beiden Punkten insbes. RL Einteilung A, VI 236.24–30, zitiert auf Seite 31, und RL § 17, VI 270.10–20, zitiert auf Seite 23 bis 24).

Die Verletzung der Menschheit beim Geschlechtsverkehr kann nicht dadurch zulässig werden, dass sie wechselseitig erfolgt. Ein sachenrechtliches Ehemodell erscheint also normativ nicht tragfähig. Aber auch aus konzeptionellen Gründen scheint die Ehe so nicht funktionieren zu können: Personen und Sachen sind für Kant distinkte Kategorien; dies schließt aus, dass die Ehepartner sich als Sachen besitzen und gebrauchen und zugleich Personen bleiben können.²⁶⁵ Sollte Kant nun aber meinen, in der Ehe wäre genau dies der Fall, so widerspräche die Ehe der grundsätzlichen Unterscheidung von Person und Sache. Die so verstandene Ehe

²⁶³ Siehe oben, Fußnote 253 auf Seite 154. Auch im Hintergrund von Erdmanns Diagnose der „barbarischen Art, in der [...] Kant die Ehe behandelt,“ (Erdmann 1866, II 201) steht die Annahme, in der kantischen Ehe würden Personen behandelt, „als wären sie Sachen“ (1866, II 351). Vgl. auch Ottmann 2008, 179: „Die Mixtur von Sachen- und Personenrecht widerspricht der Allgemeinheit des Personenstatus.“

²⁶⁴ Vgl. u. a. Ludwig 2013b, 291 f., und Mulholland 1990, 237.

²⁶⁵ Einen solchen Einwand formuliert bereits Hermann Cohen: „Der Gegensatz zwischen Person und Sache scheint nicht dadurch aufhebbar zu werden, dass er wechselseitig gemacht wird“ (H. Cohen 1910, 419; vgl. auch Emge 1924, 257; H. A. Fischer 1927, 65). Ähnlich auch Mendus: „Kant’s appeal to reciprocity is both puzzling and misleading – puzzling because it is a central tenet of *Groundwork* that all employment of persons as things is immoral, and it is hard to see how that immorality can be modified or translated merely by the addition of reciprocity“ (Mendus 1992, 176; eine analoge Überlegung formuliert auch Papadaki 2010, 282). Ebenso konstatiert Annerl, dass die Wechselseitigkeit der Verdinglichung im Rahmen der Ehe „nach Kants eigener Definition für sich betrachtet unhaltbar wäre“ (Annerl 1991, 38). De Laurentiis kritisiert, dass Kants so verstandenem Ehemodell „the oldest, albeit not the most venerable, of maxims: two wrongs make a right“ zugrunde liege (De Laurentiis 2000, 312); ähnlich jüngst Loudon (2023).

müsste dann als unzulässig ausgewiesen werden, wollte Kant die Grundlagen seiner eigenen Moralphilosophie nicht untergraben.²⁶⁶

Einwand 2: Verdopplung statt Lösung des Problems. Ein zweiter Einwand nimmt seinen Ausgang von der Vermutung, dass die kantische Ehe den Sachgebrauch beim Sex dadurch legitimieren solle, dass sie die Wechselseitigkeit und Gleichheit der Verdinglichung sicherstelle. Sollte diese Deutung zutreffen, so stellt sich die Frage nach der entscheidenden Differenz zum außerehelichen Geschlechtsverkehr. Kant spricht von „Geschlechtsgemeinschaft“ als einem „wechselseitige[n] Gebrauch“ (RL § 24, VI 277.11–13; Herv. getilgt). Dies schließt den ehelichen Sex – die „Geschlechtsgemeinschaft [...] nach dem Gesetz“ – genauso ein wie den außerehelichen Geschlechtsgebrauch im Rahmen einer „Geschlechtsgemeinschaft nach der bloß thierischen Natur“ (VI 277.22–24).²⁶⁷ Wenn wir von besonderen Konstellationen, wie sie etwa im Falle von polygamen Verhältnissen vorliegen, absehen, stellt sich die Frage, wie der „wechselseitige Gebrauch“, den zwei Personen voneinander machen, sich inner- und außerhalb der Ehe unterscheiden soll. Die Sachenrechte, welche die Akteure der zur Diskussion stehenden Deutung gemäß aneinander erwerben, erlauben den Sachgebrauch des jeweils anderen; und ein solcher wechselseitiger Sachgebrauch liegt auch außerhalb der Ehe vor. Einmal wäre er jedoch rechtlich erlaubt, das andere Mal untersagt.

Sollte Kant andererseits der Ansicht sein, der außereheliche Geschlechtsgebrauch stelle einen bloß einseitigen Sachgebrauch dar, so stellt sich die Frage, ob der wechselseitige Sachgebrauch in der Ehe nicht vielmehr noch schlimmer sei als der beim außerehelichen Geschlechtsverkehr. Ein sachenrechtliches Ehemodell steht demnach vor folgendem Dilemma: Entweder der Sachgebrauch beim Sex ist dann zulässig, wenn er wechselseitig erfolgt; dann aber scheint kein wesentlicher Unterschied zwischen außerehelichem und ehelichem Geschlechtsverkehr vorzuliegen, die Ehe folglich keine notwendige Bedingung für rechtskonformen Sex zu sein.²⁶⁸ Oder die Wechselseitigkeit des Sachgebrauchs führt nicht zur Rechtskonformität des Sachgebrauchs; dann scheint in der Ehe, in der zwei Personen einander wechselseitig als Sache besitzen und gebrauchen, sogar eine doppelte Verletzung der Menschheit vorzuliegen.²⁶⁹

²⁶⁶ Diesen Einwand formuliert Loudon (2023).

²⁶⁷ Vgl. Refl. 7580: „Nun kann dieser usus“ – der Gebrauch der „Geschlechter-Gliedmaßen“ – „keinem concedirt werden, ohne daß der andere vicissim den usum concedire“ (XIX 460.17 f., .12).

²⁶⁸ So Schaff (2001, 450 f.) und Mertens (2014, 334), in deren Augen kein entscheidender Unterschied besteht zwischen außerehelichem und ehelichem Sex; in beiden Fällen würden die Sexualpartner einander wechselseitig als Sache gebrauchen.

²⁶⁹ So Emge (1924, 256 f.).

Einwand 3: Das Eherecht als Eigentumsrecht des Mannes an der Frau. Ein dritter Einwand nimmt seinen Ausgang von Textpassagen, in denen Kant die Unterordnung der Ehefrau unter den Mann verteidigt. So argumentiert Kant dafür, dass es „der natürlichen Gleichheit eines Menschenpaares“ nicht widerspreche, „wenn das Gesetz von dem Manne in Verhältniß auf das Weib sagt: er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Theil) sein“ (RL § 26, VI 279.16–26). Dadurch, so die Kritik, würde die Reziprozität des Verfügungsverhältnisses untergraben; in der Folge sei allein die Frau Eigentum des Mannes. Anstatt den Personenstatus beider Partner zu erhalten, werde die Persönlichkeit der Frau durch die kantische Ehe unterminiert. Deshalb heiße es zu Beginn des Abschnitts über das auf dingliche Art persönliche Recht auch: „Der Mann erwirbt ein Weib“ (RL § 23, VI 277.3).²⁷⁰

Die offenkundigen und großen Verwerfungen, die sich den genannten Überlegungen zufolge in Kants Ehekonzeption ergeben, legen es aus hermeneutischen Er-

²⁷⁰ Bereits Otte meint, die Frauen blieben in der kantischen Ehe „immer Eigentum des Mannes“ (1986, 288). Prominent vertritt die oben genannten Überlegungen Carole Pateman: Zwar handle es sich beim ehelichen Erwerb um einen „equal exchange of themselves as property“ (Pateman 1988, 171; genauer: „sexual property“: 1988, 168), doch aufgrund der einseitigen Herrschaft des Mannes werde letztendlich nur die Frau zum Sachobjekt, nicht jedoch umgekehrt: „Kant’s marriage contract establishes the husband’s patriarchal right; he possesses his wife’s body, which is to say her person, as a thing, but she has no corresponding right“ (Pateman 1988, 172; für eine Kritik hieran siehe D. Wilson 2004, 118–122). Demgegenüber geht Hannelore Schröder davon aus, dass das dinglich-persönliche Rechtsverhältnis der Ehe- und Hausgemeinschaft bereits grundsätzlich darauf angelegt sei, Frauen zu Objekten des Sachgebrauchs durch den Mann zu machen. Dadurch erhalte der Ehemann das freie Verfügungsrecht über seine Gattin, die in rechtlicher Hinsicht nicht als Person, sondern als Sache gelte: „Kant makes women and girls the property of the *Hausherren* (patriarchs)“, „wives are not persons, since they are property“ (Schröder 1997, 288 f.): „The men are at the same time lord and master over reified female human beings [...] where legal relations are based on total lack of freedom and lack of rights“ (Schröder 1997, 285). Entsprechend erscheint Schröder die Verdinglichungsthese als „one of the many illogical statements made by Kant, since by his own definition the partners in a contract stay persons and human at that, whereas the most fundamental form of dehumanization takes place in the type of marriage Kant advocates“: weibliche Akteure „become things precisely in the legal marriages Kant suggests“ (Schröder 1997, 292). Wie im weiteren Verlauf meiner Darstellung deutlich werden sollte, ist Schröders Interpretation mit dem kantischen Text schwerlich in Deckung zu bringen. (In ihrem Überblick über feministische Deutungen Kants bezeichnet Robin May Schott die Interpretation Schröders denn auch als „controversial“ und stellt ihr den Ansatz von Herman 1993 gegenüber: Schott 1998, 46.) Klarerweise konzipiert Kant die Ehe als *wechselseitiges* und *gleiches* Besitzverhältnis (so außer in der *Rechtslehre* auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 642.19–21). Entsprechend ist auch „die Vindikationsbefugnis kein männliches Vorrecht, sondern das Recht, den entlaufenen Ehepartner unter Zwangsanwendung wieder in die eheliche Gemeinschaft zurückzubringen, steht Mann wie Frau gleichermaßen zu“ (Kersting 2012, 193). Auf das Vindikations- und Rückholrecht gehe ich unten in Abschnitt 6.2.1 ein, auf Kants Ansichten zur Herrschaft des Mannes in der Ehe in Abschnitt 6.4.

wägungen nahe, die zugrundeliegende sachenrechtliche Deutung in Frage zu stellen. Wie sich im weiteren Verlauf der Darstellung zeigen wird, sind die oben identifizierten Kernthesen der sachenrechtlichen Lesart zurückzuweisen und die auf ihrer Basis formulierten Einwände gegen Kants Eherecht unbegründet. Im nächsten Abschnitt werde ich zunächst zeigen, dass Kant erstens der Ansicht ist, dass der Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe – im Unterschied zum nichtehelichen Sex – gerade *keinen* Sachgebrauch der anderen Person darstellt, und dass zweitens die Ehe entsprechend auch keine Befugnis zu einem solchen Sachgebrauch der anderen Person enthält, sondern sich vielmehr durch den Gebrauch des anderen *als Person* auszeichnet.

6.1.2 ‚Besitz als Sache‘ – ‚Gebrauch als Person‘: die Ehe als Ort verdinglichungsfreier Sexualität

In diesem Abschnitt werde ich zeigen, dass die sachenrechtliche Interpretation der kantischen Ehe nicht haltbar ist: Weder machen sich die Partner beim Sex in der Ehe zur Sache noch erwerben die Ehepartner Eigentumsrechte im Sinne von Sachenrechten aneinander. Dies lässt sich anhand der Formulierungen belegen, die Kant zur Charakterisierung des auf dingliche Art persönlichen Rechts im Allgemeinen und der Ehe sowie auch des Eltern- und Hausherrenrechts im Besonderen verwendet.

Im Folgenden werde ich zunächst zeigen, dass Kant die Ehe nicht als Ort erlaubter Verdinglichung konzipiert, sondern als Beziehungsform, in deren Rahmen Sex möglich ist, *ohne* dass die Akteure sich dabei zur Sache machen. Nur in diesem Sinne kann die Ehe legitime Sexualbeziehung, ‚Geschlechtsgemeinschaft nach dem Gesetz‘ sein. Die besonderen Eigenschaften der vernunftrechtlichen Ehe fungieren nicht dazu, sexuelle *Verdinglichung* zu gestatten, sondern vielmehr Sex *ohne* Verdinglichung zu ermöglichen und damit den Geschlechtsverkehr – jedenfalls in dieser Hinsicht – zu gestatten (1). Im zweiten Schritt werde ich darlegen, dass das auf dingliche Art persönliche Recht *keine* Befugnis zum *Sachgebrauch* einer anderen Person beinhaltet, weder in der Ehe noch im Eltern- oder Hausherrenrecht. Vom Sachenrecht übernimmt Kants neuer Rechtstyp lediglich den *Besitz*aspekt. Kant grenzt das Personenbesitzrecht des auf dingliche Art persönlichen Rechts in diesem Punkt immer wieder vom Sachen- bzw. Eigentumsrecht ab (2).

(1) Die Vertreter der sachenrechtlichen Lesart liegen so weit richtig, dass die Ehe die *natürliche* Beschaffenheit des Geschlechtsgebrauchs nicht verändert. Sex stellt auch innerhalb der Ehe einen genießenden Gebrauch des Gegenübers dar. Die Definition des Geschlechtsverkehrs als Genuss, die Kant in RL § 25 formuliert, trifft

auf den Geschlechtsverkehr als solchen zu, auf Sex innerhalb wie außerhalb eines ehelichen Verhältnisses. Der Geschlechtsgebrauch ist *wesentlich* Genuss.²⁷¹ Die Ehe ist als solche nur ein rechtliches Verhältnis, in dessen Rahmen der genussförmige Geschlechtsgebrauch ausgeübt wird; sie ändert damit aber nicht die natürliche Beschaffenheit des Geschlechtsgebrauchs. Die sachenrechtliche Lesart deutet das so, dass damit auch die Verdinglichung fortbestehe. Ausgehend von dem Umstand, dass Kant der Ansicht ist, dass Sex in der Ehe erlaubt ist, Personen aber nie wie Sachen benutzt werden dürfen, formulieren viele Vertreter der sachenrechtlichen Lesart den Einwand, dass Kants Ehekonzept widersprüchlich sei. Die beiden Behauptungen, die die Basis dieses Einwands bilden – die Genusskonzeption des Geschlechtsgebrauchs und das Verdinglichungsverbot –, lassen sich jedoch mit Kants Ehekonzept bzw. der Behauptung, dass Sex in der Ehe zulässig sei, vereinbaren – wenn man die These ablehnt, dass Sex auch in der Ehe noch einen Sachgebrauch darstelle.

Viele Interpreten verstehen Kant so, als sei Geschlechtsverkehr für ihn dadurch gekennzeichnet, dass die Sexualpartner einander dabei notwendigerweise, folglich immer als Sache oder bloßes Mittel gebrauchen würden. Ein genauer Blick auf Kants Formulierungen zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist: Sex ist in seinen Augen nicht *eo ipso* verdinglichend bzw. instrumentalisierend. Vielmehr spricht Kant davon, dass der Geschlechtsgebrauch dadurch bestimmt ist, dass die Partner einander dabei „gleich als Sache [...] genießen“, insofern sie „unmittelbares Vergnügen“ durch die direkte körperliche Interaktion „empfinden“ wollen (RL Anhang, VI 359.25 f.; Herv. M. B.).²⁷² Wie wir in Kapitel 5 gesehen haben, ist Kant der Ansicht, dass Sex grundsätzlich so beschaffen ist, dass der Partner dabei so gebraucht wird, *als ob* er eine Sache wäre, weil er zum einen zur Erzeugung unmittelbaren Vergnügens durch die direkte sinnliche Stimulation dient und weil das sexuelle Begehren zum anderen nur auf dieses Lustempfinden gerichtet ist.²⁷³

Innerhalb des dinglich-persönlichen Rechtsverhältnisses der Ehe können die Partner voneinander „gleich als von einer Sache“ „unmittelbar“ zu diesem Zweck Gebrauch machen (RL Anhang, VI 359.20 f.; Herv. Kant). Diese Befugnis zum Ge-

271 Das drückt Kant in RL § 25 mit dem Bezeichnung ‚natürlich‘ aus (VI 278.6). Siehe dazu Kapitel 5.3 in Teil I der Arbeit.

272 Vgl. XX 464.12: Beim Sex lässt man sich „auf dingliche Art unmittelbar zur Lust eines anderen“ gebrauchen. Vgl. auch XX 461.27–462.4.

273 Auch in der Ehe ist der Geschlechtsgebrauch durch das Merkmal des tierischen Genusses ausgezeichnet. A. Horn sieht ein Problem darin, dass „auch in der Ehe [...] diese Geschlechtsneigung *Neigung*“ bleibt, insofern dadurch der Geschlechtsgebrauch aus dem Bereich sittlicher Handlungen ausgeschlossen werde; sittlich könne Sex in der Ehe nur sein, wenn er aus Pflicht geschehen würde (A. Horn 1936, 54). Damit drängt sich eine Variante von Schillers berühmte Spitze gegen die Vorstellung, nur ein Handeln aus Pflicht sei überhaupt moralisch wertvoll, auf.

schlechtsgebrauch besteht innerhalb der Ehe deshalb, weil man sich dort nicht zur Sache macht. Zur Sache wird man Kant zufolge nur beim Sex *außerhalb* der Ehe: Recht unmissverständlich heißt es im Anhang zur *Rechtslehre*, dass die Partner *außerhalb* („ohne unter der Bedingung“) der Ehe „ihre Persönlichkeit aufgeben“, die Ehe mithin „*vorher* geschlossen werden muß: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil vom anderen macht, sich *nicht* zu entmenschen“ (VI 359.27–32; zweite Herv. M. B.).²⁷⁴

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der Gehalt von Kants Formulierung der Ehe-Bedingung in RL § 25 eindeutig klären, die in der Literatur oftmals missverstanden wird. Dort schreibt Kant, dass der Mensch sich zur Sache macht, wenn er sich jemand anderem zum Genuss hingibt und damit das Recht der Menschheit in der eigenen Person verletzt (VI 278.6–9). Im Anschluss heißt es, dass „dieses“ „[n]ur unter der einzigen Bedingung [...] möglich“ sei (VI 278.10 f.), nämlich des wechselseitigen Personenbesitzes in der Ehe (VI 278.10–13). Die Vertreter der sachenrechtlichen Lesart deuten diese Passage so, dass es Kant zufolge innerhalb der Ehe zulässig sei, sich zur Sache zu machen; sie beziehen „dieses“ also auf die Formulierung „In diesem Act macht sich ein Mensch selbst zur Sache“ im vorangehenden Satz (VI 278.8).²⁷⁵ Vor dem Hintergrund, dass das Sich-zur-Sache-Machen und die Verletzung der eigenen Persönlichkeit vom kantischen Vernunftrecht untersagt ist, folglich keine Rechtsbeziehung möglich ist, die dieses zulässt, und mit Blick auf die o. g. weiteren Passagen, in denen Kant die Ehe gerade so beschreibt, dass Sex in ihr ohne Verletzung der Menschheit möglich ist, ist eine andere Lesart der Stelle VI 278.10 f. angezeigt: In dieser Formulierung meint „dieses“ nicht, dass man sich selbst zur Sache macht, wie die Vertreter der sachenrechtlichen Lesart behaupten, sondern das Hingeben zum Genuss (VI 278.7 f.).²⁷⁶ Nur außerhalb der Ehe macht sich der Mensch also zur Sache, wenn er sich einem anderen zum Genuss hingibt.²⁷⁷ In der Ehe ist der Genuss, wie

274 Kersting spricht von der „Verdinglichungssünde“ und einer „rechtliche[n] Erlösung durch die Ehe“ (Kersting 2012, 194). Das klingt so, als würde der Mensch *nach* dem sexuellen Sündenfall durch die Ehe errettet. Das kantische Bild sieht anders aus: Die Ehe bewahrt von vornherein vor der Verdinglichung, muss dafür aber eben auch „*vorher* geschlossen werden“ (RL Anhang, VI 359.30–32; Herv. Kant). Eine zurückliegende Verletzung der Menschheit in der eigenen Person kann sie nicht rückgängig machen.

275 Siehe oben, Seite 156.

276 So richtig bereits Mellin, *Marginalien zur Rechtslehre*, 52.

277 Den Umstand, dass Kant die Behauptung, dass sich der Mensch beim Hingeben zum Genuss zur Sache macht, an dieser Stelle (RL § 25, VI 278.6–9) nicht weiter qualifiziert, könnte man (auch vor dem Hintergrund der Gedankenführung des Absatzes RL Anhang, VI 359.24–32) dadurch erklären, dass Sex außerhalb der Ehe und somit die Verdinglichung beim Sex der ‚Standardfall‘ ist: Die Bedingung der Ehe kommt als solche gewissermaßen erst zusätzlich hinzu, sie stellt den äußeren Rahmen dar, der dem genussförmigen Geschlechtsverkehr gegeben werden *kann*. Die Ehe bzw. der

im Anhang klargestellt wird, ohne Verletzung des Rechts der Menschheit möglich. Die Ehe hat für Kant die Funktion, aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit – aufgrund des wechselseitigen und dauerhaften Personenbesitzes – die *Verdinglichung* beim Sex zu *verhindern*.²⁷⁸

(2) In einer Notiz konzediert Kant, dass das dinglich-persönliche Recht „ein im ersten Anblik paradoxer und zurückstoßender Begriff“ sei.²⁷⁹ „Denn ein Mensch der doch Person und nicht Sache ist giebt alsdann seinem Nebenmenschen ein Recht ihn doch *gleich als Sache zu gebrauchen*“ (XX 456.15–17). Man kann leicht den Eindruck bekommen, Kant ginge es mit dem neuen Rechtstyp darum, den Sachgebrauch einer anderen Person zu legitimieren oder eine Art Eigentumsrecht an Personen zu statuieren. Doch ein genauerer Blick auf Kants Charakterisierung des auf dingliche Art persönlichen Rechts zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Das auf dingliche Art persönliche Recht impliziert weder im Fall der Ehe noch im Rahmen des Eltern- oder Hausherrnrechts die Befugnis, andere Personen wie bzw. als Sachen zu gebrauchen.

Bei der Einführung des Begriffs des auf dingliche Art persönlichen Rechts in der *Rechtslehre* unterscheidet Kant zwei Aspekte dieses Rechtstitels: den Besitz und den Gebrauch der anderen Person. Dabei hebt Kant deutlich hervor, dass der neue Rechtstitel vom Sachenrecht lediglich den *Besitz*aspekt übernimmt. So betont Kant zu Beginn der Erwerbslehre, dass das auf dingliche Art persönliche Recht das Recht „des *Besitzes* (obzwar *nicht des Gebrauchs*) einer anderen Person als einer Sache“ ist (RL § 10, VI 260.3 f.; Herv. M. B.). Dieser Punkt wird zu Beginn des Abschnitts, der das auf dingliche Art persönliche Recht behandelt, noch einmal herausgestellt: „Die-

Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe stellt also in *dieser* Hinsicht die Ausnahme von der Regel dar.

278 Weitere Belege liefern die Vorlesungsnachschriften. In der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* wird der wechselseitige Personenbesitz in der Ehe als diejenige Bedingung charakterisiert, unter der „die Geschlechtsneigung“ „mit der von der Menschheit geheiligten Freiheit zusammen bestehen“ kann, indem beide Partner infolge der wechselseitigen Erwerbung „frei bleiben“ (XXVII 638.27–639.1). Auch der *Moralphilosophie*-Vorlesung der 1770er Jahre zufolge ist die Ehe „die einzige Bedingung von seiner GeschlechterNeigung Gebrauch zu machen“, insofern aufgrund der wechselseitigen Erwerbung beim Eheschluss „ein *Commercium sexuelle* ohne Erniedrigung der Menschheit und Verletzung der Moralitaet möglich“ ist (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.8–11). Siehe zu Kants Gebrauch des Eigentumsbegriffs zur Bezeichnung des wechselseitigen Personenbesitzes in den Vorlesungen Punkt (2) in Abschnitt 6.1.3. Siehe auch Abschnitt 6.4 für unterschiedliche Akzentsetzungen zwischen der *Rechtslehre* und den Vorlesungen, insbesondere der Vorlesung der 1770er Jahre, was die Merkmale der Ehe betrifft, die über den wechselseitigen Personenbesitz hinausgehen.

279 Im veröffentlichten Anhang bezeichnet Kant das auf dingliche Art persönliche Recht als einen in diesem Sinne „befremdlichen [...] Rechtstitel“ (RL Anhang, VI 361.10 f.).

ses Recht ist das des Besitzes eines äußeren Gegenstandes *als einer Sache* und des Gebrauchs desselben *als einer Person*“ (RL § 22, VI 276.19 f.).

Das Besitzrecht an einer Person grenzt Kant immer wieder ab vom Eigentumsrecht an Sachen. Zum „*Eigenthum* (dominium)“ gehört Kant zufolge ein jeder „Gegenstand, welcher der Substanz nach das Seine von jemanden ist“ (RL § 17, VI 270.10 f.). Dass ein Gegenstand seiner Substanz nach besessen wird, bedeutet, dass der Verfügungsgewalt des rechtlichen Besitzers von Seiten des Gegenstandes selbst keine rechtlichen Grenzen gesetzt sind: Dem Eigentümer kommen „alle Rechte in dieser Sache“ zu, er hat ein „*ius disponendi de re sua*“ (VI 270.11–14). Er kann über den Gegenstand „nach Belieben verfügen“ (VI 270.13) und ist mithin auch befugt, den Gegenstand zu verbrauchen und zu zerstören (Vorarbeiten zum Anhang der *Rechtslehre*, XX 455.2 f.; vgl. Achenwall, *Ius naturae*, I § 156).²⁸⁰ Der Substanz nach können Kant zufolge nur Sachen besessen werden (RL § 4, VI 247.18–23), denn ihnen gegenüber besteht keinerlei Verpflichtung. Anders im Fall von Personen: Aufgrund ihrer Personalität (ihrer Menschheit) haben wir ihnen gegenüber immer auch Verpflichtungen, können folglich nicht beliebig über sie verfügen.²⁸¹ Entsprechend sind Personen keine möglichen Eigentumsgegenstände (RL § 17, VI 270.16–20), und das auf dingliche Art persönliche Recht ist kein Recht auf ihre Substanz, sondern lediglich auf ihren „*Zustand* [...] in Verhältniß auf mich“ (RL § 4, VI 247.20 f.).

Es kann folglich keine Rede davon sein, dass Kant die Ehe so konzipiere, dass die Ehepartner Eigentumsrechte aneinander erwerben und durch den wechselseitigen Besitz mithin zu Sachen würden. Vielmehr stellt Kant in Bezug auf das dinglich-persönliche Recht wiederholt klar, dass die Art des Besitzes der anderen Person – die Art, in der eine Person das Seine eines anderen ist – nicht mit dem Eigentumsrecht identifiziert werden kann: „Das Seine bedeutet [...] hier nicht das des *Eigenthums* an der Person eines anderen“ (RL Anhang, VI 359.17 f.).²⁸² Im Eltern- und Hausher-

280 Wie im Haupttext gesagt, unterliegt die Verfügungsgewalt des Eigentümers keinerlei Einschränkung, die ihren Grund *im Eigentumsgegenstand selbst* hätte. Der Gebrauch des Gegenstandes ist jedoch durch das allgemeine Rechtsgesetz und damit durch die Rechte anderer Personen eingeschränkt: Man handelt freilich rechtswidrig, wenn man sein Eigentum so benutzt, dass es einen anderen lädiert. (Achenwall geht darauf explizit ein: *Ius naturae*, I § 139.) Darüber hinaus unterliegt der Eigentumsgebrauch ethischen Anforderungen, die im Fall der vollkommenen Tugendpflichten gegen sich selbst sogar strikte Unterlassungsforderungen darstellen. Das von Kant in TL § 6 als vollkommene Tugendpflicht gegen sich selbst exponierte Verbot des Selbstmords und der Selbstverstümmelung impliziert, dass man beispielsweise das Messer, dessen Eigentümer man ist, in keiner Weise gebrauchen darf, die auf eine Selbstverstümmelung oder -tötung hinauslaufen würde.

281 Siehe dazu Kapitel 1 in Teil I.

282 In den Vorarbeiten zum Anhang ist dies ein zentraler Punkt in fast allen der fragmentarischen Entwürfe. Siehe XX 450.6 f., 452.12 f., 454.12, 455.1 f., 455.4 f., 457.16, 458.23–25. Demgegenüber meint Delekat, „[d]er Begriff des Eigentums umfaßt für Kant nicht nur das ‚Sachenrecht‘ (Immobilien und

renrecht betont Kant dies dezidiert (RL § 29, VI 282.1–8, § 28, VI 281.6–11, § 30, VI 283.10–22).²⁸³

Schließlich darf auch die Rede vom Nießbrauch an der anderen Person, die sich im Anhang der *Rechtslehre* findet (VI 359.20; vgl. auch Vorarbeiten, XX 455.14), nicht als Indiz für ein Sachen- bzw. Eigentumsrecht an der anderen Person gedeutet werden. Im Gegenteil dient die Rede vom Nießbrauch gerade dazu, das auf dingliche Art persönliche Recht vom Sacheigentum abzugrenzen, wie die Passage im Anhang zeigt. Denn es handelt sich beim Besitz einer Person auf dingliche Art gerade „nicht“ um „Eigentum[] an der Person eines anderen [...], sondern nur [!] [um] das Seine des Nießbrauchs“ (VI 359.17–22; ähnlich auch die Gegenüberstellung in XX 453.12–18).

Kants Gegenüberstellung von Eigentum – gemäß RL § 17 ein Verfügungsrecht über die Substanz eines Gegenstandes – und Nießbrauch als Gebrauchsrecht entspricht dabei dem in zeitgenössischen Quellen zu findenden Verständnis.²⁸⁴ Drei Aspekte erscheinen mir hier relevant: (a) Das Recht des Nießbrauchs ist lediglich ein *exklusives* Gebrauchsrecht an einem Gegenstand. (b) Dabei ist der Gegenstand des Nießbrauchs gerade *nicht* Eigentum des Nutznießers; vielmehr gehört der Gegenstand einem anderen, dem wirklichen Eigentümer, der dem Nutznießer den Gegenstand lediglich zum Gebrauch überlässt. (c) Der Nießbrauch ist zudem *restringiert* und im Unterschied zum Eigentum also kein beliebiges Gebrauchsrecht: Der Nutznießer darf den Gegenstand beispielsweise nicht unbrauchbar machen.²⁸⁵ Übertra-

Mobilien), sondern auch ‚das auf dingliche Art persönliche Recht‘“ (Delekat 1957, 401; den Grund sieht Delekat darin, dass Kant alle privatrechtlichen Verhältnisse „aus der Kategorie des Habens“ ableiten wolle). Bereits Tieftrunk bezeichnet alle drei Typen des äußeren Mein und Dein als äußeres Eigentum (*Untersuchungen*, I 238).

283 Der Grund, warum Kant den Unterschied zum Eigentumsrecht in diesen beiden Fällen eigens hervorhebt, ist leicht gefunden: Beim Recht der Eltern an den Kindern will Kant der Ansicht entgegenreten, die Kinder seien als „Gemächsel“, als Produkte der Eltern deren beliebiger Verfügungsgewalt unterworfen (siehe dazu auch Kapitel 7.4). Beim Hausherrnrecht geht es darum, den Status der Dienerschaft von Leibeigenschaft und Sklaverei abzugrenzen. Im Fall des Eherechts ist demgegenüber von vornherein klar, dass die Ehepartner einander als Personen gegenüberstehen, auch wenn von vielen Naturrechtsautoren die Ansicht vertreten wird, die Frau unterwerfe sich durch den Ehevertrag zugleich der Herrschaft des Mannes (siehe zur Frage der Herrschaft in der Ehe unten, Abschnitt 6.4.3).

284 Höpfner stellt in seinem *Commentar über die Heineccischen Institutionen* die „proprietas“ als „Recht über die Substanz der Sache zu disponiren, ihre Gestalt zu verändern, sie zu verbessern, zu verderben, zu destruiren, zu veräusern“ dem Nießbrauch („ususfructus“) gegenüber als „Recht, die Nutzung davon zu genießen“ (Höpfner, *Commentar über die Heineccischen Institutionen*, § 287).

285 Hier folge ich der zeitgenössischen Erläuterung in Krünitz' *Oeconomischer Encyclopädie* (Art. „Nießbrauch“, CII (1806) 593 f.). Auch im *Zedler* wird Nießbrauch definiert als die „Befugniß, anderer Güther zu geniessen, oder zu gebrauchen, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts

gen auf Kants Konzeption des Nießbrauchs von Personen, deren wesentliche Eigenschaft ja ihre Freiheit als autonome Vernunftwesen ist, besagt dieser letzte Punkt: Ihre Persönlichkeit darf nicht unterminiert, die Person nicht zur Sache gemacht werden. Das Recht zum Gebrauch der anderen Person „gleich als von einer Sache“ ist entsprechend auf die Bedingung eingeschränkt, dass er „ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit“ erfolgt (RL Anhang, VI 359.20–22).²⁸⁶

In Kants Ausführungen zum dinglichen Charakter des Ehe-, Eltern- und Hausherrenrechts wird deutlich, dass sich Kant den Besitz *und nur den Besitz* als analog zum Sachenrecht vorstellt.²⁸⁷ Zum einen betont Kant hier wieder durch die Qualifikation des ‚gleich als‘, dass Ehepartner, Kinder und Gesinde nicht zu Sachen werden, wenn sie auf dingliche Art erworben werden. Die Ehepartner erwerben einander „gleich als Sache“ (RL § 25, VI 278.11),²⁸⁸ die Kinder sind „gleich den Sachen im Besitz der Eltern“ (RL § 29, VI 282.3 f.; erste Herv. M. B.), und das Gesinde gehört, was „den Besitzstand“ betrifft, „gleich als nach einem Sachenrecht“ zur Habe des Hausherrn (RL § 30, VI 283.10–12; zweite Herv. M. B.).

Die Differenz zwischen Besitz als Sache und Gebrauch als Person formuliert Kant im Eltern- und Hausherrenrecht, indem er Form und Materie des Rechtsverhältnisses unterscheidet: Die Eltern besitzen das von ihnen gezeugte Kind „gleich als eine[] Sache, aber nur der Form nach (einem bloß auf dingliche Art persönlichen Rechte angemessen)“ (RL Anhang, VI 360.11–13). Das Gesinde gehört „zu dem Seinen des Hausherrn“ „gleich als nach einem Sachenrecht“ (RL § 30, VI 283.10–12), und zwar „was die Form (*den Besitzstand*) betrifft“ (.11).²⁸⁹ Die Form betrifft den Besitz, „die Materie“ den möglichen Gebrauch (VI 283.13 f.). Dieser findet seine Grenze in der Persönlichkeit des anderen: Da die Kinder Personen sind, können sie „nie als

abgehe, sondern sie unvermindert bleiben“ (*Universal-Lexicon*, Art. „Nießbrauch“, XXIV 854). Vgl. auch Honsell, Mayer-Maly und Selb 1987, § 71.

286 Diese Limitation ergibt sich unmittelbar aus dem allgemeinen Rechtsgesetz sowie konkret aus dem angeborenen Recht der Freiheit (in Bezug auf den Gebrauch, den ein Akteur von einer anderen Person macht) und dem Recht der Menschheit in der eigenen Person (in Bezug auf den Gebrauch, den ein Akteur andere von seiner eigenen Person machen lässt). Siehe Kapitel 1.

287 In den Vorarbeiten zum Anhang spricht Kant explizit von einer Analogie: Das auf dingliche Art persönliche Recht ist „ein Recht gegen eine Person nach der Analogie derselben mit einer Sache“ (XX 453.12 f.); bei der Ehe handelt es sich „nicht blos“ um ein Verhältnis „einer Person [...] gegen eine Person sondern auch als gegen eine Sache analog“ (XX 464.24–26). Rühl spricht demgemäß davon, dass Kant die Rechtsbeziehungen der Hausgemeinschaft „sachenrechtsanalog“ verstehen würde (Rühl 2010, 123).

288 Dies macht bereits Buchda gegen Emge geltend (Buchda 1929, 62).

289 Auch in seinem Brief an Schütz vom 10. Juli 1797 stellt Kant heraus, dass die dingliche Art nur die Form des Verhältnisses (und mithin nicht die Materie) betrifft: „auf dingliche Art [folglich bloß der Form nach] persönliches“ Recht (XII 182.30 f.; eckige Klammern im Orig.).

Eigenthum der Eltern angesehen werden“, und das Besitzrecht der Eltern kann entsprechend „kein bloßes Sachenrecht“ sein (RL § 29, VI 282.1–6). Ebenso kann sich der Hausherr dem Gesinde gegenüber, was „die Materie betrifft, d. i. welchen *Gebrauch* er von diesen seinen Hausgenossen machen kann“, „nie als Eigenthümer desselben (dominus servi) betragen“ (RL § 30, VI 283.13–15).²⁹⁰ Das auf dingliche Art persönliche Recht umfasst keine Befugnis, die andere Person wie eine Sache zu gebrauchen. Lediglich in Bezug auf den *Besitz* der anderen Person handelt es sich um ein Recht ‚auf dingliche Art‘.

6.1.3 Der Besitz ‚auf dingliche Art‘ als Ausschlussrecht

Was heißt es für Kant nun genau, eine andere Person ‚auf dingliche Art‘ ‚gleich als Sache‘ zu besitzen? Wie haben wir insbesondere Kants Äußerung zu verstehen, dass der Besitzer einer anderen Person „in vielen Verhältnissen mit [ihr] als Sache[] zu verfahren“ befugt sei (RL Anhang, VI 358.14 f.), wenn damit nicht der Gebrauch der Person gemeint sein soll? In diesem Abschnitt werde ich aufzeigen, dass Kant den rechtlichen Besitz einer Person als ein Ausschlussrecht in Bezug auf Dritte konzipiert: In dieser und nur in dieser Hinsicht ist der Besitzer befugt, mit der anderen Person ‚als Sache‘ zu verfahren (1). Dieser Befund gilt nicht nur für die ‚reife‘ Konzeption des auf dingliche Art persönlichen Rechts in der *Rechtslehre*, sondern auch für Kants Ausführungen zur Ehe in den Vorlesungsnachschriften: Auch die dort zu findende Redeweise von einem *Eigentumsrecht* der Ehepartner aneinander ist nicht im Sinne der sachenrechtlichen Lesart als ein Recht zum Sachgebrauch zu verstehen, sondern ist nur auf den Besitz der anderen Person, mithin auf die rechtliche Ausschließlichkeit der Ehe zu beziehen (2).²⁹¹

(1) Das auf dingliche Art persönliche Recht übernimmt vom Sachenrecht den Aspekt des Besitzes: Ein Ehepartner besitzt den anderen „als eine[] *Sache*“, ebenso die Eltern das Kind und der Hausherr den Hausdiener (RL § 22, VI 276.19 f.). Das Sachenrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es ein gegenüber allen anderen Akteuren bestehendes Ausschlussrecht ist: Ein „*Recht in einer Sache*“ ist Kant zufolge das „Recht

²⁹⁰ Diese Passage könnte suggerieren, dass Ehepartner, Eltern und Hausherr zwar nicht in Bezug auf den Gebrauch, wohl aber in Bezug auf den Besitz als Eigentümer der anderen Person anzusehen seien. Das ist jedoch nicht der Fall, sofern eine andere Person, die man besitzt, im Unterschied zu Sacheigentum nicht veräußert werden kann. Siehe dazu Abschnitt 6.2.4.

²⁹¹ Die Funktion der rechtlichen Ausschließlichkeit der Ehe für die Verdinglichungsabwehr werde ich anschließend in Abschnitt 6.2.1 thematisieren.

des Privatgebrauchs einer Sache“ (RL § 11, VI 261.1).²⁹² Während ein persönliches Recht ein „*bejahendes Recht*“ gegenüber einer bestimmten Person ist, „daß sie etwas leisten oder mir worin zu Diensten sein solle“, ist das Recht an einer Sache ein omnilaterales „verneinende[s] Recht“, „jedermann zu widerstehen, der mich im beliebigen Gebrauch derselben hindern wollte“ (*Büchernachdruck*, VIII 83.11–15). Eine solche Störung meiner Möglichkeit des Gebrauchs des Gegenstandes liegt dann vor, wenn ein anderer Akteur den Gegenstand ohne meine Einwilligung gebraucht. Der rechtliche Besitzer einer Sache ist daher befugt, jeden Gebrauch dieser Sache durch andere Akteure, der ohne seine Einwilligung erfolgt, zu unterbinden.

Dem Recht des Besitzers korrespondiert auf Seiten aller anderen Akteure die Verpflichtung, sich des Gebrauchs der betreffenden Sache zu enthalten (RL § 11, VI 261.9). Da es sich dabei um eine rechtliche Pflicht handelt, ist der Besitzer befugt, ihre Erfüllung mit Zwang durchzusetzen. Der Besitzer hat dabei zum einen die Befugnis, jegliche ohne seine Einwilligung erfolgende physische Besitznahme der Sache durch einen anderen zu unterbinden (vgl. u. a. RL § 8, VI 255.26–28, § 9, VI 257.33 f.). Zum anderen ist der rechtliche Besitzer befugt, jeden anderen Akteur, der die Sache unerlaubt in seinen Besitz genommen hat, zu ihrer Herausgabe zu nötigen: Aufgrund des dinglichen Rechts an einem äußeren Gegenstand kann ich „mich [...] an jeden Inhaber desselben halten und ihn (per vindicationem) nöthigen [...], mich wieder in Besitz desselben zu setzen“ (RL § 11, VI 260.17–19).

Dieses Merkmal der Ausschließlichkeit ist es, was das auf dingliche Art persönliche Recht in seinem Besitzaspekt vom Sachenrecht übernimmt. So wie der Eigentümer einer Sache die Befugnis hat, jeden anderen vom Gebrauch seines Eigentums auszuschließen, haben Ehepartner, Eltern und der Hausherr das Recht, jeden anderen vom ‚Gebrauch‘ des Gatten, der Kinder und des Gesindes abzuhalten. Vom Gebrauch abhalten bedeutet, dass der Besitzer einer Person die Befugnis hat, die Interaktion Dritter mit dieser Person zu unterbinden (oder jedenfalls bestimmte Typen von Interaktion – darauf komme ich später zurück). Das bedeutet für Kant, dass der Besitzer einer Person dazu berechtigt ist, diese wieder in die eigene Gewalt zu bringen, d. h. den physischen Besitz an dieser Person wiederherzustellen: Der Besitz einer Person ‚auf dingliche Art‘ enthält die Befugnis, „auf die Inhabung

²⁹² Im gegenwärtigen Kontext außer Acht lassen können wir den in der zitierten Passage anschließend genannten, weitergehenden Aspekt, dass man sich in einem „(ursprünglichen, oder gestifteten) Gesamtbesitze“ der Sache „mit allen anderen“ befinden muss (RL § 11, VI 261.1 f.). Dieser Aspekt ist im engeren Sinne nicht Teil des rechtlichen Gehalts des Sachenrechts, sondern betrifft dessen Erwerbung: Der vorgängige Gesamtbesitz ist die Voraussetzung dafür, andere Akteure in Bezug auf die Sache verpflichten zu können (VI 261.3–11). Vermöge des vorgängigen Gesamtbesitzes ist diese Verpflichtung der anderen Akteure durch das Rechtssubjekt nicht einseitig, sondern aus dem Willen der anderen Akteure – tatsächlich oder in der Idee – abgeleitet. Siehe dazu Kapitel 7.1.

[des] Gegenstandes zu dringen, der meiner Gewalt entwischt oder entrissen ist“ (RL Anhang, VI 359.11–13).

Diese Befugnis ist allen drei Titeln des Rechts der Hausgemeinschaft wesentlich: „[W]enn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines Anderen Besitz gegeben hat, [ist] das andere es jederzeit und unweigerlich gleich als eine Sache in seine Gewalt zurückzubringen berechtigt“ (RL § 25, VI 278.18–22). Die Kinder sind „gleich den Sachen im *Besitz* der Eltern“ und können insofern „aus jedes Anderen Besitz, selbst wider ihren Willen, in diesen zurückgebracht werden“ (RL § 29, VI 282.3–5; vgl. .15 f.). „Die Eltern haben ein Recht gegen jeden Besitzer des Kindes, das aus ihrer Gewalt gebracht worden, (ius in re)“ (RL Anhang, VI 360.13 f.). Schließlich kann der Hausherr, das Gesinde, „wenn es ihm entläuft“, „durch einseitige Willkür in seine Gewalt bringen“ (RL § 30, VI 283.12 f.). Der Hausherr kann das Gesinde „zurück holen und als das äußere Seine von jedem Besitzer abfordern“ (VI 284.3 f.).

Wie die Zitate zeigen, hat die Ausschlussbefugnis, durch die sich das Personenbesitzrecht auszeichnet, zwei Aspekte: Auf der einen Seite haben Eheleute, Eltern und der Hausherr (i) ein Vindikationsrecht *gegenüber Dritten*, welches sie berechtigt, die ihnen rechtlich gehörende Person von diesen zurückzufordern und diese Forderung notfalls mit Zwang durchzusetzen. Das auf dingliche Art persönliche Recht übernimmt vom Sachenrecht dieses Vindikationsrecht gegen jeden (unrechtmäßigen) Inhaber.²⁹³ Dem Besitzrecht an einer Person korrespondiert jedoch nicht nur eine Verbindlichkeit auf Seiten Dritter, sich des Gebrauchs dieser Person zu enthalten. Vielmehr korrespondiert dem Besitzrecht an einer Person zugleich eine Verbindlichkeit auf Seiten der Person selbst, die Interaktion mit Dritten zu unterlassen (bzw. bestimmte Formen der Interaktion: im Fall der Ehe den Geschlechtsverkehr).²⁹⁴ Das bedeutet, dass das Besitzrecht an einer Person auch (ii) ein Recht *gegenüber dieser Person selbst* ist.²⁹⁵

²⁹³ Entsprechend spricht Kant sowohl im Sachenrecht von einem „ius contra quemlibet huius rei possessorem“ (RL § 11, VI 261.5) als auch mit Bezug auf das auf dingliche Art persönliche Recht: „Einen Menschen aber als das Seine (des Hauswesens) zu haben, zeigt ein jus in re (contra quemlibet huius rei possessorem gegen den Inhaber desselben) an“ (Brief an Schütz, XII 182.36–183.1). Vgl. auch in den Vorarbeiten zur *Rechtslehre*: „ius in persona instar iuris in re contra quemlibet possidentem“ (XXIII 224.17 f.).

²⁹⁴ Beaver meint hingegen, dass sich das eheliche Besitzrecht nicht gegen den Ehepartner, sondern nur gegen Dritte richten würde (Beaver 2013b, 355). Beavers Parallelisierung des ehelichen Besitzrechts mit dem Sachenrecht („Note that when one ‚retrieves a thing‘, one’s claim is asserted, not against the thing, but against the person wrongly in possession of the thing“; ebd.) trifft jedoch nicht zu, weil der Ehepartner nicht nur Besitzobjekt ist, sondern – im Unterschied zu einer Sache – als Person zugleich ein Akteur ist, der sich zu sich selbst als mein Besitzobjekt verhalten kann.

²⁹⁵ In der in RL § 4 zu findenden Gegenüberstellung von physischem und bloß-rechtlichem Besitz einer Person wird der physische Besitz so beschrieben, dass man die Person aktual „befähig[t]“

Kant stellt in den o. g. Passagen immer wieder heraus, dass ein Akteur aufgrund seines Rechts an einer anderen Person befugt ist, diese auch gegen ihren Willen wieder in seine Gewalt, d. h. in den eigenen physischen Besitz, zu bringen. Diese Befugnis besteht nicht aufgrund eines persönlich-rechtlichen Anspruchs, sondern aufgrund des dinglichen Besitzrechts an dieser Person. Gut ersichtlich ist dies in Kants Bemerkung zum Gesinderecht im Anhang der *Rechtslehre*. Dort kontrastiert Kant das Recht gegenüber den Hausdienern, die zum Seinen, d. h. zum Besitztum, des Hausherrn gehören, mit dem Recht des Hausherrn gegenüber Handwerkern oder Tagelöhnern, die in seinen Diensten stehen, aber nicht zu seinem Besitz gehören (VI 360.30–361.9). Unterlässt es ein Tagelöhner – z. B. ein „Holzhacker, den ich auf meinem Hofe anstelle“ (RL § 46, VI 314.33) –, die vereinbarten Dienste zu erbringen, so kann der Hausherr lediglich „nach dem persönlichen Recht auf die Leistung des Versprochenen dringen, welche ihm durch Rechtsmittel (via iuris) zu Gebote stehen“ (RL Anhang, VI 361.7–9). Bleibt jedoch ein rechtlich zur Hausgemeinschaft gehörender Dienstbote seine Leistung schuldig, so kann sich der Hausherr seiner „als einer Sache *bemächtigen*“ („via facti“) (VI 361.7).²⁹⁶ Er kann ihn also wieder in seine Gewalt bringen, um ihn zu nötigen, die geforderten Dienste zu erbringen.²⁹⁷

und „im Zwinger“ und in der eigenen „Gewalt und [im] Besitz“ habe, während der bloß-rechtliche Besitz der Person auch dann besteht, „ob sie sich gleich dem Zwange entzogen“ hat (VI 248.23–25; vgl. auch die Rede von „dem Kinde was mein Haus verläßt“ in XXIII 278.18 f.). In dieser Gegenüberstellung lassen sich beide Aspekte identifizieren: das unmittelbare Verhältnis der Personen zueinander (befehligen vs. sich dem Zwang entzogen haben) ebenso wie die Ausschließlichkeit gegenüber dem Zugriff Dritter (der Zwinger als zum Verfügungsbereich des Hausherrn gehörender räumlicher Bereich). Diese Diagnose wird nicht davon tangiert, dass es Kant in RL § 4 vor allem um die Gegenüberstellung von (a) sowohl zeitlicher als auch räumlicher Unmittelbarkeit im Fall des physischen Besitzes und (b) der Unabhängigkeit des bloß-rechtlichen Besitzes einer Person von diesen beiden empirischen Bedingungen geht (dazu Ludwig 1988, 108 f.).

296 So auch im Brief an Schütz: Der Hausdiener ist „nicht frei [...], als Glied sich von dieser häuslichen Gesellschaft zu trennen“, und darf „daher mit Gewalt dahin zurückgeführt werden [...], welches einem verdungenen Tagelöhner, der bei der Hälfte der Arbeit (wenn er sonst nichts dem Herrn entfremdete) sich entfernt, nicht geschehen kann, nämlich ihn einzufangen, weil er nicht zu dem Seinen des Hausherrn gehörte“ (XII 183.3–9). Ähnlich heißt es in einer Vorarbeit zur *Rechtslehre*, dass der „Unterschied von einem Gesinde und locatore operae“ darin bestehe, „daß ich in jenes ein ius in re habe es von jedem andern bey dem es aufhält zurückzufordern weil es einen Theil des Hauswesens ausmacht anstatt daß ich an diesen nur ein persönliches Recht habe daß er mir was leiste er mag sich aufhalten wo er wolle“ (XXIII 229.28–32). In der zitierten Briefstelle wird dabei deutlich, dass ein dingliches Besitzrecht an einem Gegenstand G notwendige und hinreichende Bedingung dafür ist, G notfalls mit Zwang wieder in die eigene Gewalt zu bringen: Der Hausherr wäre berechtigt, den Tagelöhner einzufangen, falls dieser etwas „dem Herrn entfremdete“ (XII 183.6 f.), um die entwendete Sache wieder in die eigene Gewalt zu bringen.

297 Wie wir in Abschnitt 6.1.2, Punkt (2) gesehen haben, betrifft der dingliche Rechtsaspekt Kant zufolge nur den Besitzstand, nicht den Gebrauch. Entsprechend müssen wir den Fall des Dieners so

Die im rechtlichen Besitz einer Person enthaltene Befugnis, sie wieder in die eigene Gewalt zu bringen, sowohl gegen ihren Willen als auch gegen den Willen Dritter, ist es, was Kant mit der Behauptung meint, das auf dingliche Art persönliche Recht erlaube es, mit anderen Personen „in vielen Verhältnissen [...] als Sachen zu verfahren“ (RL Anhang, VI 358.14 f.). Die beiden rechtlichen Möglichkeiten, auf der einen Seite den physischen Besitz der Person auch gegen deren Willen wiederherzustellen und dabei auf der anderen Seite gegebenenfalls ihre Herausgabe von Dritten zu erzwingen, sind nur zwei Aspekte desselben Rechts. Sie entspringen dem absoluten, omnilateralen Charakter dinglicher Rechte: Einem dinglichen Besitzrecht an einem Gegenstand korrespondiert die Verbindlichkeit auf Seiten *aller* anderen Akteure, sich jeglichen Gebrauchs des Gegenstandes zu enthalten, solange ihnen dieser nicht eigens gestattet ist. Aufgrund seines dinglichen Rechts ist der Besitzer gegenüber *allen* anderen Akteuren befugt, sie vom „Privatgebrauch“ des Gegenstandes – d. h. von jedem Gebrauch, der ohne seine Einwilligung erfolgt – abzuhalten. Im Falle des Besitzrechts an einer Person gehört auch die Person selbst zu dieser Gruppe aller anderen, vom Besitzer unterschiedenen Akteure.²⁹⁸ Dass –

verstehen, dass die Nötigung zum Erbringen der Leistung nach Maßgabe des persönlichen Rechts, d. h. durch Bestimmung der Willkür des Dieners erfolgt. Die physische Inhabung des Dieners, welche der Hausherr faktisch wiederherzustellen befugt ist, ist die Voraussetzung dieser Nötigung durch Befehl. Auf diese Weise kontrastiert Kant das Besitz- und Befehlsrecht der Eltern: Dass die Eltern ein Recht *an* ihren Kindern haben, impliziert auf der einen Seite die Befugnis, sie faktisch wieder in die eigene Gewalt zu bringen, so dass die Eltern „sich nicht bloß auf die Pflicht der Kinder berufen dürfen [d. h. in Kants Sprachgebrauch: müssen; M. B.] zurückzukehren, wenn sie entlaufen sind, sondern sich ihrer als Sachen (verlaufener Haustierte) zu bemächtigen und sie einzufangen berechtigt sind“ (RL § 28, VI 282.12–16). Das elterliche Befehlsrecht – „es zu allen Leistungen und aller Befolgung ihrer Befehle zu nöthigen, die einer möglichen gesetzlichen Freiheit nicht zuwider sind“ – ist jedoch „ein persönliches Recht“ („*ius ad rem*“) dem Kind gegenüber (RL Anhang, VI 360.13–17). In seinem Brief an Schütz spricht Kant zwar davon, dass das „Recht des Gebrauchs“ eines Dieners „zum häuslichen Bedarf [...] analogisch einem Rechte in der Sache“ ist (XII 183.2 f.; vgl. auch in den Vorarbeiten zum Anhang: XX 457.4–8, XX 454.5–14). Doch Kant meint damit genau den Umstand, dass der Diener sich nicht beliebig entfernen darf und der Hausherr ihn einzufangen berechtigt ist. Es geht also auch hier nicht um einen Sachgebrauch innerhalb des Hauses (siehe das Zitat XII 183.3–9 in der vorangehenden Fußnote).

298 Zu Beginn des Sachenrechts argumentiert Kant gegen die Vorstellung, dass „die Sache gegen mich eine Verbindlichkeit hätte, und davon allererst das Recht gegen jeden Besitzer derselben“ abgeleitet sei. Kant zufolge gibt es „kein (*directes*) Recht in einer Sache“, sondern nur gegenüber allen anderen in Bezug auf die Sache (RL § 11, VI 261.11–14, .21–25). Diese Überlegung lässt sich aber nicht auf den Fall des Besitzrechts an einer Person übertragen, um zu behaupten, gegen die Person selbst habe der Besitzer kein Recht. Im Fall des Sachenrechts besteht zwischen dem Besitzer und der Sache „gar kein Verhältniß der Verbindlichkeit“ (VI 261.20 f.), denn Sachen können weder Subjekte von Rechten noch von Verbindlichkeiten sein, da sie mangels Freiheit, mithin mangels Persönlichkeit, keine moralischen Akteure sind (MS Einleitung, VI 223.32–34, MS Einteilung III, Nr. 1, VI 241.10–12).

um an das obige Beispiel anzuknüpfen – ein Diener dem Hausherrn „entläuft“, bedeutet in diesem Rahmen, dass der Diener einen „Privatgebrauch“ von sich selbst macht, d. h. einen Gebrauch, der nicht mit dem Willen des Hausherrn abgestimmt ist.²⁹⁹ Dasselbe gilt für Kinder, die sich der Einflussphäre der Eltern entziehen, sowie schließlich für Ehegatten, die sich „verlaufen“ (VI 278.19), d. h. ihrem Partner untreu sind.³⁰⁰ In Abschnitt 6.2.1 werde ich dafür argumentieren, dass der diese Befugnisse implizierende besitzrechtliche Charakter der kantischen Ehe die zentrale Voraussetzung ihrer verdinglichungsabwendenden Funktion ist. Zuvor werde ich mich noch Kants Verwendung des Eigentumsbegriffs zur Charakterisierung des Ehrechts in den Vorlesungen zuwenden und darlegen, dass es Kant dabei nicht um ein Sachenrecht am Ehepartner, sondern lediglich um ein Ausschlussrecht geht.

(2) In der *Rechtslehre* grenzt Kant den rechtlichen Besitz von Personen deutlich ab vom Eigentumsrecht an Sachen (siehe Abschnitt 6.1.2). Das auf dingliche Art persönliche Recht teilt mit Letzterem nur den Aspekt des ausschließlichen Besitzes. In den Vorlesungen ist jedoch die Rede davon, dass die Ehepartner einander wechselseitig als *Eigentum* erwerben würden (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.17–24; *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 638.29–639.13, 639.37–640.13; siehe die Zitate oben auf Seite 157 bis 158). Wie ich im Folgenden zeigen werde, geht es Kant jedoch auch in den Vorlesungen lediglich um die Ausschließlichkeit des Besitzes. Die Rede von Ei-

Demgegenüber besteht zwischen dem Besitzer einer Person und dieser Person selbst klarerweise ein Verhältnis der Verbindlichkeit, und es gibt keinen prinzipiellen Grund dafür, dass die Person selbst nicht Teil der Adressaten des dinglichen Besitzrechts sein könne.

299 Das vormoderne Erbe des auf dingliche Art persönlichen Rechts, so wie Kant es in der *Rechtslehre* präsentiert, zeigt sich dabei sehr deutlich darin, dass das Recht, die andere Person wieder in die eigene Gewalt zu bringen, Kant zufolge Vorrang hat vor dem Recht dieser Person, eventuelle Rechtsverstöße von Seiten ihres Besitzers zur Anzeige zu bringen. Die Mitglieder der Hausgemeinschaft unterstehen der rechtlichen Gewalt des Hausherrn, solange ihm die Autorität nicht formalrechtlich entzogen ist. Der Hausherr kann die Mitglieder der Hausgemeinschaft wieder in seine Gewalt bringen – und qua Vindikationsbefugnis auch aus der Gewalt anderer, in welche sie sich vielleicht zum Schutz begeben haben mögen –, „ehe noch die Gründe, welche sie dazu vermocht haben mögen, und ihr Recht untersucht werden dürfen [d. h. müssen; M. B.]“ (RL § 30, VI 284.3–5). Allerdings stellt Kant immer wieder heraus, dass das Besitzrecht an anderen Personen auf die Übereinstimmung mit deren Persönlichkeit restringiert ist und seine Basis in einem aus dem Recht der Menschheit in unserer Person folgenden Erlaubnisgesetz hat (siehe dazu Kapitel 8.4). Wo der Besitzer einer Person deren Persönlichkeit verletzt, verlieren seine Handlungen ihre Legitimität und ist der Widerstand, der dem Erhalt der eigenen Persönlichkeit dient, gemäß RL § C und § D rechtlich legitim.

300 Mit „verlaufen“ greift Kant hier eine Redeweise aus Luthers Bibelübersetzung auf (Num. 5, 11 u. passim; vgl. die Belege im Grimmschen Wörterbuch, Art. ‚verlaufen‘, XXV 745). Man kann vermuten, dass diese Konnotation allgemein bekannt war. Als unzutreffend erscheint daher Rühls Behauptung, Kant formuliere hier „sehr euphemistisch und bewusst verdunkelnd“ (Rühl 2010, 123).

gentum impliziert nicht, dass die Ehepartner Sachenrechte aneinander erwerben oder sich beim Geschlechtsverkehr zur Sache machen würden. Anders als in der *Rechtslehre* verwendet Kant in den Vorlesungen einen engen und einen weiten Begriff von Eigentumsrecht. Der enge Begriff entspricht dem Begriff des Eigentums, den Kant in der *Rechtslehre* im Rahmen des Sachenrechts verwendet, während der weite Begriff in den Vorlesungen das ausschließliche Besitzrecht bezeichnet, das Kant in der *Rechtslehre* einen ‚Besitz (gleich) als Sache‘ nennt.³⁰¹

Ausgangspunkt der Ehekonzeption in den Vorlesungen ist wie in der *Rechtslehre* die Distinktion von Person und Sache und die Prämisse, dass der Mensch als Person nicht beliebig über sich verfügen kann. In der Vorlesung der 1770er Jahre streicht Kant deutlich heraus, es sei „unmöglich Sache und Person zugleich zu seyn, ein Eigenthümer und ein Eigenthum zu seyn“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.33–35). In der Ehe scheint aber genau dies der Fall zu sein: „ich habe mich dem andern zum Eigenthum gegeben, ich nehme aber den andern wieder zu meinem Eigenthum“ (244.20–22); beide Partner erwerben „ein völliges Recht auf die gantze Person des andern“ (244.6 f.).

Diese Spannung findet sich ebenfalls in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*. Auch hier lautet der Ausgangspunkt, dass „niemand an sich [selbst] facultatem disponendi de substantia sui corporis tanquam de re sua hat“ (XXVII 637.37 f.).³⁰² Das Problem von Sex besteht darin, dass „derjenige aber, der sich zum Object der Wollust des andern macht, doch die Substanz seines Körpers als eine genießbare Sache behandelt“ (XXVII 637.38–638.1). Der Mensch verfügt dabei so über sich, als ob er Eigentümer seiner selbst wäre. Die Ehe zeichnet sich der Nachschrift zufolge jedoch gerade durch einen wechselseitigen „Besitz der Substanz“ des anderen aus; die eheliche Erwerbung führt dazu, dass „einer das Eigenthum des anderen“ (XXVII 639.7 f.), mithin jeder Ehepartner „dominus“ des anderen wird (XXVII 638.30, 35, 639.2 f.).

Kants Ausgangspunkt, dass der Mensch nicht Eigentümer seiner selbst ist, sondern die Selbstverfügung durch die Menschheit in der eigenen Person einge-

301 Manche Interpreten bezeichnen den wechselseitigen Besitz der Ehepartner als Eigentum, ohne damit jedoch die sachenrechtliche Bedeutung zu meinen. So spricht Schultz in seinem Brief an Schütz davon, dass ein Ehepartner dem anderen wechselseitig „das lebenslängliche Eigentumsrecht“ an seinem Körper abtritt (Schultz, Brief an Schütz, 467). Auch Heinrichs behauptet, „daß im Ehevertrag die eine Person die andere als Eigentum erwerbe“, ist jedoch der Ansicht, dass Sex innerhalb der Ehe keinen Sachgebrauch darstelle (Heinrichs 1995, 46). In ähnlicher Weise meint auch Frierson, Kant stelle das Eherecht zwar in den „general context of property rights“, das eheliche Besitzrecht sei allerdings gerade „not a right to a person as a thing“ (Frierson 2013, 97; Herv. M. B.).

302 Oben haben wir gesehen, dass sich laut RL § 17 das Eigentum durch ein „ius disponendi de re sua“ auszeichnet, d. h. durch das Recht, über den Eigentumsgegenstand „nach Belieben verfügen“ zu können (VI 270.13 f.). Siehe Seite 166.

schränkt wird, und dass aufgrund des Personenstatus des Menschen auch keine Eigentumsrechte an anderen möglich sind – dieser Ausgangspunkt ist zu stark und zu zentral, um zu behaupten, Kant meine, dass genau dies in der Ehe doch der Fall sei. Die augenscheinliche Spannung löst sich auf, sobald man zur Kenntnis nimmt, dass Kant den Eigentumsbegriff in verschiedenen Bedeutungen verwendet bzw. sich jeweils auf verschiedene Merkmale bezieht. Zwei Merkmale, die in der Regel mit Eigentum verknüpft werden, sind hier relevant: (a) Totalität und (b) Ausschließlichkeit.³⁰³

(a) Das Merkmal der Totalität eines Eigentumsrechts besteht darin, dass der Eigentumsgegenstand dem Eigentümer in jeder Hinsicht unterworfen ist. Der Eigentümer hat eine „vollständige Herrschaftsgewalt“ über den Gegenstand (Kaufmann 2005, 196 Fn. 6). Wie wir gesehen haben, charakterisiert Kant das Eigentum an Sachen in RL § 17 anhand dieses Merkmals³⁰⁴ und weist darauf hin, dass es entsprechend kein Eigentum an Personen geben könne; vor diesem Hintergrund weist er im Rahmen des auf dingliche Art persönlichen Rechts die Vorstellung zurück, es ginge bei diesem Recht um Eigentumsrechte an Personen (siehe Abschnitt 6.1.2, Punkt 2). Wie wir gesehen haben, gebraucht Kant den Eigentumsbegriff im Rahmen der Verdinglichungsdiagnose in den Vorlesungen mit Bezug auf das Merkmal der Totalität: Personen haben sich nicht selbst zum Eigentum; sie können nicht beliebig über sich selbst verfügen. Insofern sie sich beim Sex dem tierischen Genussstreben eines anderen hingeben, disponieren Akteure (außerhalb der Ehe) in unzulässiger Weise über sich selbst; sie verfahren dabei so, als könnten sie beliebig über sich verfügen, und behandeln sich dabei selbst wie eine Sache.

(b) Das Merkmal der Ausschließlichkeit von Eigentum besteht darin, dass der Eigentümer befugt ist, die „Einwirkung“ anderer Akteure auf den Eigentumsgegenstand zu unterbinden.³⁰⁵ Wie wir oben gesehen haben, ist dies das wesentliche Merkmal, welches Kant in der *Rechtslehre* mit dem Sachenrecht verknüpft: Ein Sachenrecht ist das „Recht des Privatgebrauchs einer Sache“ und impliziert die Befugnis, jeden anderen vom Gebrauch der Sache auszuschließen (RL § 11 VI 261.1–5). In der *Metaphysik der Sitten* *Vigilantius* sagt Kant explizit, dass der „Besitz einer Per-

303 Diese beiden Aspekte sind z. B. dem Eigentumsbegriff des römischen Rechts wesentlich (Honsell, Mayer-Maly und Selb 1987, § 57). C. Horn zufolge impliziert für Kant „[ä]ußerer Besitz oder Eigentum [...] den Gedanken eines absoluten und exklusiven Verfügungsrechts über ein Objekt“ (Horn 2014, 209). Für Sacheigentum trifft das zu; für das Besitzrecht an Personen ist jedoch nur das Moment der Exklusivität einschlägig.

304 Entsprechend meint Friedrich: „Der Begriff ‚Eigentum‘ bezeichnet denjenigen Aspekt eines Sachenrechts, demgemäß das Subjekt mit dem Gegenstand nach Belieben verfahren kann“ (Friedrich 2004, 93). Dies trifft auf die *Rechtslehre* durchweg zu, nicht jedoch auf die Vorlesungsnachschriften.

305 Honsell, Mayer-Maly und Selb 1987, § 57.

son“ in diesem Sinne zu verstehen ist: „z. E. der Vater besitzt die Kinder, der Mann die Frau, der Herr das Gesinde“, so hat der Rechteinhaber „das Recht ausschließend auf ihre Kräfte Anspruch zu machen“ (XXVII 597.9–12). Das bedeutet, dass er andere vom Gebrauch ausschließen kann: „inde vindicatio uxoris, filii, servi“ (ebd.). Aufgrund des Rechts des „ausschließlichen Besitz[es]“ kann das Rechtssubjekt „Weib, Kind oder Gesinde von jedem Dritten reclamiren“ (XXVII 642.28–31).³⁰⁶ Doch der Besitzer hat kein beliebiges Verfügungsrecht: „In Rücksicht der Person selbst hat er kein jus in re“, vielmehr „muß“ das Personenbesitzrecht „mit der Persönlichkeit dieser Personen verbunden sein, daher der Gebrauch aller ihrer Kräfte nicht willkürliche Behandlung einschließt“, und das Recht des Besitzes einer anderen Person ist dem Sachenrecht „daher nur analogisch“ (XXVII 642.24–31).

Kants Rede vom wechselseitigen Eigentum impliziert also auch in den Vorlesungen keineswegs, dass die Ehepartner übereinander wie über Sachen verfügen könnten.³⁰⁷ Der Eigentumsbegriff dient Kant bei der Charakterisierung der Ehe in den Vorlesungen dazu, diesen Beziehungstyp von allen Formen des bloßen „Zeitgebrauch[s]“ der Geschlechtsorgane (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.12) abzugrenzen und den Besitzaspekt zu bezeichnen.³⁰⁸ Der Umstand, dass Kant in den Vorlesungen bis in die neunziger Jahre hinein von Eigentum (im weiten Sinne) spricht, legt die Vermutung nahe, dass die terminologische Fixierung des auf dingliche Art persönlichen Rechts erst in die Abfassungszeit der *Rechtslehre* fällt. Interessanterweise hat Kant in den Vorlesungen auch keinen anderen, eigenen Begriff verwendet.³⁰⁹ Das lässt die Vermutung zu, dass der neue Begriff auch inhalt-

306 „Durch das *Commercium* mit andern“ kann ich bestimmte Rechte an der anderen Person erwerben, doch dabei „entsteht nie ein *dominium* auf ein object, so ein *praestandum* ist, sondern nur auf ein ausschließendes Recht zur Benutzung der Sache oder *proprietat*“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 596.14–19).

307 Dass die Ehepartner keine Eigentümer voneinander in der engen Bedeutung des Begriffes sind, sieht man auch daran, dass eine „willkürliche Trennung“ ausgeschlossen ist (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.20 f.). Die Ehepartner haben also keine Verfügungsgewalt (weder individuell noch gemeinsam) übereinander, wie man sie über ein (individuell oder gemeinsam besessenes) Sacheigentum hat.

308 Der Besitzaspekt scheint in den Vorlesungen dabei mit dem Gedanken der Umfassendheit der ehelichen Beziehung einherzugehen, und entsprechend deuten einige Interpreten Kants Ehe als eine Art umfassender Lebensgemeinschaft. Siehe dazu Abschnitt 6.4.

309 In den Notizen findet sich einmal die Rede von einem „*ius partim personale partim reale*“ (Refl. 7376, XIX 348.3). Laut A. Horn kann in dieser Bezeichnung „schon um 1776/78 der spätere Begriff des dinglich-persönlichen Rechtes in den Ansätzen vermutet werden“ (Horn 1936, 46). Demgegenüber meint Busch, dass Kant hier die Vorstellung von Darjes aufgreift, der zufolge die häuslichen Rechte jeweils sowohl ein persönliches Recht gegenüber der anderen Person als auch ein Sachenrecht an dieser Person umfassen (Busch 1979, 149). Diese Vorstellung darf jedenfalls nicht einfach mit Kants späterer Konzeption des auf dingliche Art persönlichen Rechts identifiziert werden.

lich noch nicht ausgearbeitet war und Kant die Konzeption als noch nicht vollständig präsentabel erachtete (jedenfalls vor der *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, dort werden, wie wir gesehen haben, ja bereits die wesentlichen Eigenschaften des neuen Rechtsbegriffs benannt).

6.2 Die Ehe als ausschließliches Verhältnis zweier Personen

In Abschnitt 6.1 haben wir gesehen, dass das auf dingliche Art persönliche Recht nicht als ein Sachen- oder Eigentumsrecht an Personen verstanden werden darf. Entsprechend hat die kantische Ehe auch nicht die Funktion, den Ehepartnern einen wechselseitigen *Sachgebrauch* voneinander zu ermöglichen. Vielmehr zeichnet Kant die Ehe als diejenige Geschlechtsverbindung aus, in welcher die Partner sich einander zum Genuss hingeben können, *ohne* sich dabei zur Sache zu machen. Die kantische Ehe ist als dinglich-persönliches Rechtsverhältnis so beschaffen, dass die Ehepartner einander *als Personen* ‚gebrauchen‘. Vom Sachenrecht übernimmt das auf dingliche Art persönliche Recht lediglich den Besitzaspekt: Dass die Ehepartner einander auf dingliche Art *besitzen*, bedeutet, dass sie ein *ausschließliches* Recht aneinander haben.

In diesem Abschnitt werde ich dafür argumentieren, dass diese Ausschließlichkeit der Beziehung die zentrale Voraussetzung dafür ist, dass die kantische Ehe das Problem der sexuellen Verdinglichung lösen kann (Abschnitt 6.2.1). Die Ausschließlichkeit der Ehe lässt sich in Kants Augen dabei nur durch den wechselseitigen Besitz ‚auf dingliche Art‘ herstellen (Abschnitt 6.2.2). Vor diesem Hintergrund lässt sich die Figur der wechselseitigen Erwerbung beim Eheschluss als Akt der wechselseitigen Bindung begreifen (Abschnitt 6.2.3). Schließlich werde ich noch erläutern, dass das eheliche Besitzrecht ein ‚allerpersönlichstes‘, d. h. ein nicht übertragbares Recht ist (Abschnitt 6.2.4).

6.2.1 Die Ausschließlichkeit der Ehe als Voraussetzung für verdinglichungsfreien Geschlechtsverkehr

Beim Eheschluss begründen die Partner einen wechselseitigen und lebenslangen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften. Aufgrund dieses Besitzes können sich die Ehepartner einander zum sexuellen Genuss hingeben, *ohne* sich dabei zur Sache zu machen und das Recht der Menschheit in ihrer Person zu verletzen. Im Text der *Rechtslehre* äußert Kant viermal, dass das eheliche Besitzrecht der Grund für die Lösung der Verdinglichungsproblematik ist:

- (a) Die Realdefinition der Ehe – welche diejenigen Merkmale angibt, aufgrund deren die Ehe Geschlechtsgemeinschaft ‚nach dem Gesetz‘ ist – bestimmt die Ehe als lebenslanges und wechselseitiges Besitzverhältnis zweier Personen (RL § 24, VI 277.24–26; siehe oben, Seite 145).
- (b) In RL § 25 deduziert Kant die rechtliche Notwendigkeit der so definierten Ehe im Ausgang von der Verdinglichungsproblematik („Denn [...]“). Die wechselseitige Erwerbung beim Eheschluss wird dabei als entscheidende Voraussetzung für die Abwendung der Verdinglichungsproblematik genannt (VI 278.10–13; siehe das Zitat auf Seite 146).
- (c) Die als besitzförmig charakterisierte Ehe wird in RL § 25 anschließend noch einmal als diejenige Bedingung bezeichnet, unter der der Geschlechtsverkehr „nicht allein [...] zulässig“ ist, d. h. als *ceteris paribus* hinreichende Bedingung, „sondern“ unter der dieser „auch *allein* [...] möglich“ ist, d. h. als notwendige Bedingung für die Abwendung der sexuellen Verdinglichung (VI 278.15–17; siehe oben, Seite 143).
- (d) Im Anhang der *Rechtslehre* schließlich äußert Kant noch einmal, dass die Ehe „als wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der anderen“ Voraussetzung dafür ist, „um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil vom anderen macht, sich nicht zu entmenschen“ (VI 359.29–32).

Das eheliche Besitzrecht ist, wie wir gesehen haben, ein *ausschließliches* Recht. Das heißt, dass sich die Partner beim Eheschluss exklusiv und dauerhaft aneinander binden. Im Rahmen dieser dauerhaften und exklusiven Beziehung und aufgrund dieser Bindung aneinander ist Geschlechtsverkehr ohne Verletzung der Menschheit in der eigenen Person möglich.

Demgegenüber zeichnen sich Kant zufolge alle nichtehelichen Beziehungen durch einen Mangel an Ausschließlichkeit aus.³¹⁰ Klarerweise liegt bei einem außerhalb jeglicher Bindung stattfindenden Geschlechtsverkehr keinerlei Ausschließlichkeit vor. In diesem Fall machen sich die beteiligten Sexualpartner gleichermaßen zur Sache, indem sie sich dem anderen zum Genuss hingeben (siehe Kapitel 3.3). Daneben zeichnen sich in Kants Augen viele Beziehungsformen durch eine bloß einseitige Bindung aus. Kant beschreibt diese Fälle dahingehend, dass in ihnen ein asymmetrisches, einseitiges Besitzverhältnis vorliegt, dass also beim Eingehen der Beziehung ein Partner ein (individuelles) Besitzrecht am anderen erwirbt, nicht jedoch umgekehrt. Dies führt dazu, dass die Person, die kein solches Besitzrecht

³¹⁰ Auch die Begriffe „*vaga libido*“ und „*venus volgivaga*“, die Kant als lateinische Bezeichnungen für die „Geschlechtsgemeinschaft [...] nach der bloßen thierischen *Natur*“ angibt, bringen die Ungebundenheit nichtehelicher Sexualität zum Ausdruck (RL § 24, VI 277.22 f.). Siehe zu Kants Verwendung von „*vaga libido*“ Kapitel 3.2 in Teil I.

am anderen hat, sich beim Sex zur Sache macht. Das paradigmatische Beispiel ist die Polygamie, „denn in einer Polygamie gewinnt die Person, die sich weggibt, nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt, und macht sich also zur bloßen Sache“ (RL § 26, VI 278.26–28; siehe Kapitel 3.4). Daneben liegt, wie unsere Untersuchung der verschiedenen von Kant problematisierten Beziehungsformen ergeben hat, eine nur einseitige Bindung auch vor bei gewissen Formen des Konkubinats (siehe Kapitel 3.5) und bei der Ehe zur linken Hand (siehe Kapitel 3.6). Wenngleich der Geschlechtsverkehr in diesen Fällen im Rahmen einer zumindest auf eine gewisse Dauer angelegten Beziehung erfolgt, macht sich hier derjenige zur Sache, der kein ausschließliches Recht am anderen hat. Aufgrund der involvierten Verletzung des Rechts der Menschheit in der eigenen Person sind solche Beziehungen keine vernunftrechtlich legitimen Geschlechtsgemeinschaften. Das kantische Vernunftrecht untersagt das Eingehen solcher Beziehungen im Rahmen der inneren Rechtspflicht und spricht ihnen jegliche rechtliche Bindungsfunktion ab, so dass sie jederzeit aufgelöst werden können.

Warum ist die ausschließliche Bindung aneinander entscheidend für die Lösung der Verdinglichungsproblematik? Kant zufolge macht man sich beim Sex zum Gegenstand für das sexuelle Begehren des anderen. Dieses Begehren, so Kants anthropologische These, hat nicht nur seine ursprüngliche Basis in der Anlage für die Tierheit im Menschen, sondern bleibt im Kern wesentlich tierisches Begehren. Als solches, so hatten wir in Kapitel 5 gesehen, zeichnet es sich Kant zufolge dadurch aus, dass es allein auf die Sinnenlust abzielt, die durch die unmittelbare körperliche Interaktion beim Sex generiert wird. In Kants Augen ist das Begehren und Erzeugen dieser Lust das bestimmende Merkmal des Geschlechtsgebrauchs. Gibt man sich einer anderen Person zum Geschlechtsgebrauch hin, macht man sich zum Gegenstand dieses tierischen Begehrens. Das hat – pro tanto – die moralische (genauer gesagt: die vernunftrechtliche) Implikation, dass man sich zur Sache macht: Denn man willigt in eine Handlung ein, in der man selbst einen Wert nur für das Erzeugen der animalischen Lustempfindung hat und insofern ein austauschbarer Gegenstand ist.

In der Ehe bleibt die *natürliche* Beschaffenheit des sexuellen Begehrens und des dadurch bestimmten Geschlechtsgebrauchs unverändert. Durch den rechtlichen Rahmen, in welchen die Ehe die sexuelle Interaktion der Partner stellt, ändert sich jedoch die *moralische* Beschaffenheit des Geschlechtsverkehrs (bzw. ändern sich genau genommen die rechtlichen Aspekte seiner moralischen Beschaffenheit). Durch die äußeren Bedingungen des Verhältnisses, in dem die Akteure als Ehepartner zueinander stehen, wird der Geschlechtsverkehr seiner verdinglichenden Implikationen beraubt. Die Ehe ist die formale rechtliche Bedingung für moraliskonformen Sex: Innerhalb der Ehe und durch sie ist der material tierische Akt

des sexuellen Genusses formal mit dem Recht der Menschheit in unserer Person vereinbar.

Die Ehe leistet die Verdinglichungsabwehr durch die exklusive Bindung der Partner aneinander, denn diese verhindert, dass die Partner für einander beliebige Objekte des sexuellen Begehrens sind: Durch die Bindung sind sie nicht länger austauschbar. Der Geschlechtsgebrauch als solcher ist zwar nach wie vor ein Genuss und hat seinen Bestimmungsgrund in der an sich tierischen Geschlechtsneigung, weshalb Kant auch in Bezug auf den ehelichen Geschlechtsverkehr davon spricht, dass die Partner einander „gleich als Sache [...] genießen“ (RL Anhang, VI 359.25; siehe Seite 163). Doch durch das rechtliche Korsett der Ehe wird sichergestellt, dass die Partner nicht beliebig wie über Sachen übereinander verfügen. Indem die verdinglichenden Implikationen des Geschlechtsverkehrs durch die exklusive Bindung vermieden werden, stellt die Ehe sicher, dass die Partner beim Sex ihre moralische Persönlichkeit erhalten. Durch die feste Bindung werden die Personen der beliebigen Verfügung des sexuellen Begehrens entzogen. In Kants Augen wird nur durch die wechselseitige ausschließliche und lebenslange Bindung ein qualitativer, kategorischer und nicht bloß gradueller Unterschied zum Sex ‚nach der bloßen tierischen Natur‘ hergestellt.

6.2.2 Das Besitzrecht als Voraussetzung für die Ausschließlichkeit der Ehe

Die Lösung des Verdinglichungsproblems durch die kantische Ehe erfolgt dadurch, dass sich die Ehepartner ausschließlich und dauerhaft aneinander binden. Die Ausschließlichkeit der Beziehung findet ihren rechtlichen Niederschlag darin, dass die Ehepartner einander wechselseitig ‚auf dingliche Art‘ *besitzen*. Doch warum ist dieses Besitzrecht für die Ausschließlichkeit der Beziehung überhaupt erforderlich? Warum reicht für die Bindung der Partner aneinander kein persönlich-rechtlicher Vertrag aus, in dem sie sich einander zur Treue verpflichten? Während manche Reflexionen die Vermutung nahelegen, dass Kant persönliche Rechte nur als positive Ansprüche auf zu erbringende Leistungen konzipiert habe, zeigen andere Stellen jedoch, dass persönliche Rechte sich gleichermaßen auf Unterlassungen beziehen können (1). Erst das Besitzrecht an der Person des anderen gibt dem Rechtssubjekt jedoch das Recht, dessen Interaktion mit Dritten zu unterbinden und ihn aus dem physischen Besitz Dritter zurückzufordern (2). Dieses Recht ist Kant zufolge für die spezifische Funktion nicht nur der Ehe, sondern auch der anderen beiden dinglich-persönlichen Rechtsverhältnisse der Hausgemeinschaft erforderlich (3).

(1) In den Reflexionen findet sich die Überlegung, dass persönliche Rechte insofern, als sie Ansprüche auf bestimmte zu erbringende Leistungen sind, nicht ausschlie-

ßen können, dass dieselbe Art von Leistung auch anderen Personen erbracht wird. Würde der Ehevertrag nur persönlich-rechtliche Regelungen in Bezug auf die Geschlechtsgemeinschaft enthalten, so würde dies den Ehepartnern folglich die Möglichkeit lassen, auch mit anderen Personen sexuell zu verkehren:

Daß das recht auf die Geschlechtseigenschaften des andern kein ius personale ad operam praestandam sondern reale sey, erhellet daraus, weil [...], wenn mir alle opera geleistet werden, diese einem andern auch könnte geleistet werden (Refl. 7584, XIX 462.13–16).

Nur durch ein dingliches Recht („ius in re“) an den Geschlechtseigenschaften, mit hin durch ein „ius in membra“ (und „non praestationem operae“), lässt sich demnach die Ausschließlichkeit der Beziehung rechtlich fixieren: „Wäre es ein ius personale ad praestandam operam, so könnte dieses Recht andere nicht ausschließen ab eadem opera praestanda.“ (Refl. 7580, XIX 460.24–28)³¹¹

Dieses Argument setzt offenbar voraus, dass persönliche Rechte nur Ansprüche auf positiv zu erbringende Leistungen sein können, nicht jedoch auf ‚negative‘ Leistungen im Sinne von Unterlassungen. In seiner kleinen Schrift *Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks* stellt Kant das persönliche Recht als positives Anspruchsrecht dem dinglichen Recht als negativem Abwehrrecht gegenüber: Während das dingliche Recht an einer Sache ein „verneinende[s] Recht“ ist, andere vom Gebrauch dieser Sache abzuhalten, ist das persönliche Recht ein „bejahendes Recht“, durch das ich von einer anderen Person fordern kann, „daß sie etwas leisten oder mir worin zu Diensten sein solle“ (VIII 83.11–15).³¹² Auch in der *Rechtslehre* charakterisiert Kant das persönliche Recht so, als könnte sich der Rechtsanspruch nur auf positive Leistungen, nicht jedoch auf Unterlassungen beziehen: Das persönliche Recht ist das Vermögen, die „Willkür eines Anderen [...] zu einer gewissen That zu bestimmen“ (RL § 18, VI 271.4 f.).

Aber warum sollten die Ehepartner einander im Ehevertrag nicht versprechen können, den Geschlechtsgebrauch mit Dritten zu unterlassen? Die Art der zu unterlassenden Handlungen ist hinreichend präzise bestimmt. Insofern die Willkür das Vermögen ist, „nach Belieben zu thun und zu lassen“ (MS Einleitung, VI 213.14–18), umfasst das Vermögen, die Willkür einer anderen Person zu bestimmen, auch das Vermögen, sie zur Unterlassung von Handlungen zu bestimmen. Kants Kon-

³¹¹ Die beiden hier zitierten Reflexionen zeigen auch, dass Kant mit der Charakterisierung der Ehe als „ius in re“ ebenso wenig wie mit der Rede von „Eigenthum“ in den Vorlesungen (siehe oben, Seite 174) darauf abstellt, dass die Ehepartner übereinander wie über Sachen verfügen könnten und einander beim Sex zur Sache machen würden. Vielmehr geht es Kant auch bei der Verwendung des Begriffs „ius in re“ in den zitierten Reflexionen um die Exklusivität, die seiner Ansicht nach jegliches dingliche Besitzrecht auszeichnet.

³¹² Siehe zu dieser Gegenüberstellung auch oben, Seite 170.

zeption persönlicher Rechte schließt also nicht aus, dass Unterlassungshandlungen Gegenstand von persönlich-rechtlichen Ansprüchen sind. Zumindest in einer Notiz spricht Kant auch explizit davon, dass man aufgrund eines persönlichen Rechts einen Anderen zwingen könne, „etwas zu thun *oder zu lassen*“ (XXIII 298.5–7; Herv. M. B.).³¹³

In den Vorlesungsnachschriften finden sich Bemerkungen zum Ehebruch, die die Vermutung nahelegen, dass Kant die eheliche Treue als eine persönliche Verpflichtung auffasst. So ist in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* die Rede davon, dass beim Ehebruch „ein Theil sich seiner Urfpflcht zu entziehen sucht“ (XXVII 640.22 f.). In der *Moralphilosophie-Vorlesung* der 1770er Jahre wird „die EheVerlobung“ als „gröste Verpflichtung zwischen zwoen Personen“ charakterisiert, deren Verletzung im Ehebruch „unter allen Treulosigkeiten und Brechungen der Verpflichtungen die gröste Treulosigkeit“ darstelle (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.16–20). Hier geht Kant also offenbar davon aus, dass es eine spezifische Verpflichtung dem Partner gegenüber gibt, Sex mit Dritten zu unterlassen, und es erscheint im kantischen Theorierahmen unproblematisch, dass einer solchen Verpflichtung ein persönliches Recht auf Seiten des Partners korrespondieren sollte. Weder in den Vorlesungsnachschriften noch in der *Rechtslehre* gibt es Anhaltspunkte für das in den Reflexionen angedeutete Argument, dass persönliche Rechte nicht geeignet seien, Unterlassungsansprüche zu begründen und Ausschließlichkeit sicherzustellen. Vielmehr spricht Kant in der *Tugendlehre* im Rückblick auf die *Rechtslehre* sogar davon, dass sich im Ehevertrag „zwei Personen wechselseitig einander verpflichten“ und damit ihre Sexualität einer „besondere[n] Einschränkung“ unterwerfen (TL § 7, VI 424.23–26).

Die zuletzt genannten Textstellen weisen darauf hin, dass die kantischen Ehepartner einen persönlich-rechtlichen Anspruch auf die Treue des anderen haben und dass dieser Anspruch einen wesentlichen Gehalt des vernunftrechtlichen Ehevertrags bildet. Warum jedoch ist dies Kant zufolge nicht ausreichend für die Ausschließlichkeit der Ehe, die für die Verdinglichungsabwehr nötig ist? Warum wird darüber hinaus erfordert, dass die Partner einander auf dingliche Art besitzen?

(2) Die besitzrechtliche Komponente des auf dingliche Art persönlichen Rechts gibt dem Rechteinhaber die Befugnis, die Person, auf die sich dieses Recht bezieht, wieder in die eigene Gewalt („zur Inhabung“) zu bringen. Wie wir gesehen haben, rich-

³¹³ Kants Fokus auf die ‚positive‘ Seite rührt vermutlich daher, dass er maßgeblich den vertraglichen Transfer von Sacheigentum vor Augen hat und dieser nicht bloß durch „einen *negativen Act*, nämlich der *Verlassung*, oder einer auf das Seine geschehenen *Verzichtthuung*“ erfolgen kann (RL § 18, VI 271.23–26): Erwerbe ich von einem anderen eine Sache durch Vertrag, so erwerbe ich die „That“ des anderen, „dadurch jene Sache in meine Gewalt gebracht wird“ (RL § 20, VI 273.31–274.1).

tet sich diese Befugnis sowohl (a) gegen die Person selbst als auch (b) gegen alle Dritten.³¹⁴ Diese beiden Aspekte sind es, durch die das eheliche Besitzrecht die Ausschließlichkeit der Beziehung herstellt.

(a) Der dingliche Besitz einer Person enthält die Befugnis, sie gegen ihren Willen wieder in die eigene Gewalt, den eigenen physischen Besitz zu bringen. So kann der Hausherr einen Hausdiener, der seiner Arbeit nicht nachkommt, wieder in seine Gewalt bringen, um ihn zur Verrichtung der ihm aufgetragenen Arbeiten zu nötigen. Das wäre nicht zulässig, wenn der Hausherr bloß einen persönlich-rechtlichen Anspruch dem Diener gegenüber hätte. In diesem Fall könnte er zwar bestimmte Anreize setzen, um diesen zum Erbringen der vertraglich versprochenen Leistung zu nötigen; er dürfte sich seiner aber nicht physisch bemächtigen. Dasselbe gilt für das Recht auf eheliche Treue: Nur vermöge ihres Besitzrechts am anderen können die Ehepartner die Ausschließlichkeit der Ehe unmittelbar physisch durchsetzen und den anderen unmittelbar von Handlungen abhalten, die die Exklusivität der Beziehung aufheben würden.³¹⁵

(b) Das Recht auf die Ausschließlichkeit der Beziehung kann für Kant aber vor allem deshalb nicht nur ein persönlich-rechtlicher Anspruch sein, weil dieser es nicht erlauben würde, in die Freiheitssphäre *Dritter* einzugreifen. Wäre die Ehe lediglich ein persönlich-rechtliches Verhältnis ohne besitzrechtliche Komponente, so hätte etwa ein Ehemann „auch nur das Recht [...], im Ehebruche nur wieder die Frau[,] nicht aber gegen die Männer zu agiren“ (Refl. 7584, XIX 462.16 f.). Wie Kant immer wieder betont, betreffen persönliche Rechte und die ihnen korrespondierenden Verbindlichkeiten allein die Vertragspartner selbst und haben keine Auswirkungen auf Dritte. Das hat zur Folge, dass Handlungen, die die Durchsetzung eines persönlich-rechtlichen Anspruchs zum Ziel haben, nur insoweit erlaubt sind, als sie den zur Leistung Verpflichteten selbst betreffen. Ein Eingriff in die Willkürsphäre Dritter ist in diesem Rahmen jedoch untersagt.³¹⁶

Die Exklusivität der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft ließe sich auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt sicherstellen: Dass der Partner im Begriff ist, der eingegangenen Bindung zuwider zu handeln, ist erst dann sicher erkennbar, wenn die Interaktion mit einer anderen Person initiiert worden ist. Dann aber ist die Einwirkung auf die Willkür des Partners zugleich eine Einschränkung der Willkür der anderen Person. Da jedoch ein Verpflichtungsverhältnis in diesem Punkt nur zwischen den Ehepartnern, nicht jedoch zwischen ihnen und Dritten besteht,

³¹⁴ Siehe Punkt (1) in Abschnitt 6.1.3.

³¹⁵ In einer handschriftlichen Notiz spricht Kant davon, dass „jeder verehlichte“ „actionem realem in Ansehung der Entweif[c]hung“ des anderen „anstellen“ kann (Refl. 7590, XIX 463.25 f.).

³¹⁶ Vgl. *Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1355.15 f.: „Der Unterschied des juris in re und juris personalis ist wichtig. Beim letztern ist ein Recht nur gegen den Promittenten“.

verletzt der Eingriff in die Willkürsphäre der anderen Person deren angeborenes Freiheitsrecht und ist folglich unzulässig. Wenn A ihren Ehemann B davon abhalten will, mit C zu schlafen, und B sich schon in Cs physischen Besitz begeben hat, dann stellt As Handlung, B wieder in ihre eigene Gewalt zu bringen, einen Eingriff in Cs äußere Freiheit dar. Damit aber würde A die Freiheit von C auf unzulässige Weise einschränken; denn diese ist A gegenüber nicht verpflichtet, denn der Vertrag zwischen A und B betrifft ja nur die beiden und stiftet keine Verbindlichkeiten auf Seiten Dritter. Rechtlicher Zwang gegen eine andere Person ist nur dort erlaubt, wo diese Person meiner Freiheit Abbruch tut (RL § D, VI 231.24–34); wo aber keine rechtliche Verpflichtung mir gegenüber besteht, wird meine Freiheit auch nicht verletzt.³¹⁷

Das Personenbesitzrecht enthält demgegenüber eine Vindikationsbefugnis: Es autorisiert die Ehepartner, den eigenen Gatten, der „sich in eines Anderen Besitz gegeben hat“, „jederzeit und unweigerlich gleich als eine Sache in seine Gewalt zurückzubringen“ (RL § 25, VI 278.20 f.). Aufgrund ihres Besitzrechts sind Ehepartner befugt, gegen Dritte Zwang anzuwenden, um den eigenen Partner wieder in die eigene Gewalt zu bringen. Das bedeutet aber nichts anderes, als die physische Interaktion zwischen dem Ehepartner und Dritten zu unterbinden. Als ausschließliches Recht, als Recht zum Privatgebrauch autorisiert das eheliche Besitzrecht die Ehepartner dazu, jeden andern zu verbinden, sich des Gebrauchs des eigenen Gatten zu enthalten (wie die analoge Formulierung im Sachenrecht lautet; vgl. RL § 11, VI 261.9).³¹⁸ Insofern diesem Besitz auf Seiten aller anderen Akteure die Pflicht korrespondiert, den ‚Gebrauch‘ des Ehepartners zu unterlassen, ist As Eingriff in die Willkürsphäre von C rechtlich zulässig. Die Ausschließlichkeit der Ehe lässt sich Kant zufolge nur durch den Besitz des Ehepartners ‚auf dingliche Art‘ rechtlich fixieren.³¹⁹

317 Dass man beim Ehebruch auch gegen den Dritten vorgehen könne, um die Tat zu verhindern, behaupten bspw. auch Georg Friedrich Meier (*Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 104) und Gottlieb Hufeland (*Lehrsätze des Naturrechts*, § 315). Beide haben jedoch keine besitzrechtliche, sondern eine persönlich-rechtliche Konzeption der Ehe. So behauptet Hufeland, dass das Recht zur Verhütung des Ehebruchs aus dem Versprechen des Ehegatten resultiert (*Lehrsätze des Naturrechts*, § 314). Für Meier ergibt sich das Recht, Zwangsmittel gegen die Person einzusetzen, mit der der eigene Partner die Ehe brechen will, daraus, dass sie Miturheber der Handlung des Partners ist, gegen die man sich rechtmäßig zur Wehr setzen kann (*Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 104).

318 Siehe die Ausführungen in Abschnitt 6.1.3, Punkt (1).

319 An diesem Punkt könnte man ansetzen, wollte man Kants Vorstellung, dass die sexuelle Verdinglichung nur durch exklusive und dauerhafte Bindung abgewendet werden könne, beibehalten, aber gleichzeitig die Besitzförmigkeit der Ehe aufgeben. Es erscheint auf Basis der begrifflichen Grundlagen der kantischen Rechtsphilosophie möglich, dass die Ehepartner sich in Form persönlich-rechtlicher Ansprüche exklusiv aneinander binden. In diesem Fall haben die Ehepart-

(3) In RL § 25 behauptet Kant, dass sich der dingliche, besitzförmige Charakter der Ehe – „[d]aß aber dieses persönliche Recht es doch zugleich auf dingliche Art sei“ – auf dieses doppelte, sowohl gegenüber dem Partner wie gegenüber Dritten bestehende Vindikationsrecht „gründet“ (VI 278.18–22). Bereits die frühen Kritiker Schütz und Bouterwek haben Kant hier einen Zirkularitätsvorwurf gemacht, denn das Bestehen der Vindikationsbefugnis, aus welcher der besitzrechtliche Charakter des Eherechts (und ebenso des Eltern- und Hausherrenrechts) gefolgt wird, müsse allererst erwiesen werden (Bouterwek, *Rezension*, XX 449; Kants Referat von Schütz' Kritik: XII 182.28–33).³²⁰

Sowohl in seiner brieflichen Replik auf Schütz als auch im Anhang der *Rechtslehre* erwidert Kant, dass die Vindikationsbefugnis „nur die Folge und das Zeichen von dem rechtlichen Besitze“ einer anderen Person sei (XII 182.34–36).³²¹ Im Hintergrund steht dabei die Überzeugung, dass der auf den ersten Blick paradox anmutende „Rechtstitel[]“ des auf dingliche Art persönlichen Rechts „stillschweigend immer im Gebrauch gewesen ist“ (RL Anhang, VI 361.11 f.). Kant meint offenbar, die Befugnis zur Vindikation des Ehepartners, der Kinder und des Gesindes werde allgemein angenommen, so dass das dafür vorauszusetzende Personenbesitzrecht als eine implizite Annahme nachweisbar sei.³²²

ner jedoch kein Recht, einen Ehebruch tätlich zu unterbinden; insbesondere hätten sie kein Recht, dabei in die Freiheitssphäre Dritter einzugreifen, denn dieses Recht lässt sich im kantischen Theorierahmen nur aufgrund eines Besitzrechts an der Person bzw. den Geschlechtseigenschaften des anderen ableiten.

320 Bouterwek und Schütz lehnen die Annahme eines Vindikationsrechts in Bezug auf Personen ebenso ab wie das dafür vorauszusetzende Besitzrecht an Personen. Schütz wiederholt seine Zurückweisung des von Kant behaupteten Vindikationsrechts in seiner Rezension der zweiten Auflage der *Rechtslehre*, 206. Bouterwek konzipiert die Ehe als ein gewöhnliches persönlich-rechtliches Verhältnis (siehe neben seiner Rezension des Anhangs der Rechtslehre, 1199 f., auch *Abrisse seiner philosophischen Vorlesungen zum Gebrauch seiner Zuhörer*, 78 f., und die Rezension von Tieftrunks *Philosophischen Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht*, 1715). Allerdings gibt es auch Theoretiker, die ein Vindikationsrecht behaupten. So meint etwa Anton Bauer, dass das Eherecht ein absolutes Recht sei: „Daher kann z. B. ein Ehegatte den andern von jedem Dritten zurückfordern“ (*Lehrbuch des Naturrechts*, § 192 mit Anm. c).

321 Im Anhang zur *Rechtslehre* heißt es: „so ist dieser Rechtsbegriff“ – gemeint ist die Vindikationsbefugnis – „ein Zeichen (wie Wirkung von ihrer Ursache)“ dafür, dass die andere Person zum Meinen gehört (VI 359.11–16; vgl. auch Vorarbeiten zum Anhang, XX 458.27–459.10). An einer anderen Stelle der Vorarbeiten spricht Kant sogar davon, dass die Vindikationsbefugnis „das einzige aber hinreichende Kennzeichen“ dafür sei, dass eine Person zum Seinen einer anderen Person gehöre (XX 461.8–12).

322 In zwei Notizen in den Vorarbeiten zum Anhang behauptet Kant, der „Catechismusartikel“: „du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Kind, Knecht, (Magd)“, sei eine „Formel eines auf dingliche Art (nämlich gleich als Haus und Hof) persönlichen Rechts“ (XX 453.14–16). Das „zehnte

Kant zufolge ergibt sich die Vindikationsbefugnis und damit die besitzrechtliche Verfassung der hausgemeinschaftlichen Verhältnisse aus ihrer besonderen rechtlichen Funktion. Diese erfordert in allen drei Titeln der Hausgemeinschaft die Ausschließlichkeit der jeweiligen Beziehung; und diese Ausschließlichkeit lässt sich Kant zufolge nur durch eine besitzrechtliche Struktur des Rechtsverhältnisses herstellen. Im Rahmen des Elternrechts ist die Ausschließlichkeit, mit der die Eltern über ihre Kinder verfügen können, Voraussetzung dafür, dass die Eltern ihrer Pflicht nachkommen können.³²³ Beim Hausherrnrecht stellt die erst mit dem Besitzrecht gegebene Vindikationsbefugnis die Voraussetzung dafür dar, dass der Hausherr das Gesinde in den vollumfänglichen Dienst des Hauswesens stellen kann.³²⁴ Im Fall der Ehe schließlich sorgt das wechselseitige Besitzrecht, so haben wir gesehen, dafür, dass die Partner sexuelle Handlungen des anderen mit Dritten verhindern können, und stellt damit sicher, dass die Partner keine beliebigen, austauschbaren Verfügungsobjekte des sexuellen Begehrens des anderen sind.

Geboth des Catechisms [...] rechnet diese Personen zu dem was Sein ist und in deren leiblichen Besitz (der Substanz nach) also gleich als Sachen er sich nach Rechtsprincipien setzen“ kann (XX 454.20–25). Kants Formulierung entspricht im Wesentlichen Luthers Wiedergabe des zehnten Gebots in seinem *Kleinen und Großen Katechismus* (vgl. Werke 30, 246 u. 130).

323 Das Recht der Eltern an ihren Kindern hat seinen Grund in der Pflicht der Eltern zur Erhaltung und Erziehung des von ihnen gezeugten Kindes, bis dieses seine natürliche Selbständigkeit ausbildet (RL § 28, VI 280.16–20, 23–281.6, § 29, VI 281.13–20, Anhang, VI 360.8–10). Diese Pflicht der Eltern begründet ihr Recht zum ‚Privatgebrauch‘ des Kindes, es von Dritten zurückzufordern und notfalls gewaltsam wieder in ihren Besitz zu bringen (RL § 29, VI 281.13 f., Anhang, VI 360.11–14).

324 Die spezifische Differenz zwischen dem Gesinde und anderen im Dienste des Hauswesens stehenden Personen sieht Kant darin, „daß das Gesinde sich zu *allem Erlaubten* versteht, was das Wohl des Hauswesens betrifft und ihm nicht als bestellte und spezifisch bestimmte Arbeit aufgetragen wird“ (VI 360.33–361.1; vgl. auch schon Refl. 7883, XIX 545.4 f.). Das Gesinde verpflichtet sich nicht zu spezifischen Tätigkeiten – wie etwa ein „Kutscher und Lakay“, die zur „Dienerschaft allenfalls außer dem Hause“ gehören (XXIII 358.8 f.) –, sondern es unterstellt seine Willkür dem Willen des Hausherrn im Hinblick auf die Erhaltung und Beförderung des Hauswesens. Kant spricht deshalb davon, dass der Vertrag, den das Gesinde mit dem Hausherrn schließt, „nicht der einer bloßen *Verdingung* (locatio conductio operae)“, sondern der „*Vermiethung* (locatio conductio personae)“ seiner selbst an den Hausherrn ist (VI 360.30–32). Der Eintritt in den Dienst bedeutet für den Hausdiener „die Hingebung seiner Person in den Besitz des Hausherrn“ (ebd.). Dieses Besitzrecht erlaubt es dem Hausherrn, den Diener, der sich aus dem Bereich des Hauses entfernt hat, wieder in seine Gewalt zu bringen, um dann (in Kants Terminologie) seine Willkür zur Leistung bestimmter Dienste zu bestimmen. Siehe Abschnitt 6.1.3, Seite 172. In Fußnote 297 auf Seite 172 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die eigentliche Bestimmung der Willkür des Dieners durch den Hausherrn nach Maßgabe des persönlichen Rechts erfolgt.

6.2.3 Die Figur der wechselseitigen Erwerbung

Die Funktion des eheliche Besitzrechts liegt in der Ausschließlichkeit der Beziehung, die ihrerseits die entscheidende Voraussetzung für die Lösung der Verdinglichungsproblematik ist. Vor diesem Hintergrund lässt sich die „eigentümliche[] Dialektik“ (Kersting 1984, 192) von wechselseitiger Veräußerung und Rückgewinnung, als die Kant die wechselseitige Erwerbung beim Eheschluss beschreibt, als Vorgang der beidseitigen Bindung der Partner aneinander verständlich machen.³²⁵ Kant beschreibt diesen Vorgang in RL § 25 so, dass

[i] indem die eine Person von der anderen *gleich als Sache* erworben wird, [ii] diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn [iii] so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit wieder her (VI 278.10–13; Nummerierung M. B.).

Insbesondere Kants Redeweise von der Rückgewinnung bzw. -erwerbung seiner selbst und der damit einhergehenden Wiederherstellung der eigenen Persönlichkeit erscheint rätselhaft.³²⁶

Im Rahmen der sachenrechtlichen Interpretation wird die Figur so gedeutet, dass die Ehepartner ihre Persönlichkeit zunächst verlieren – d. h. gemäß der moralontologischen Distinktion von Personen und Sachen mithin zur Sache werden – und sie in der Ehe im wörtlichen Sinne dadurch wiederherstellen, dass sie die Person des anderen als Sache erwerben (und sich, so könnte man sagen, qua Eigentümer des anderen zugleich als Subjekt rekonstituieren). Diese Lesart der Passage, so hatte ich in Auseinandersetzung mit der sachenrechtlichen Interpretation gezeigt, konfliktiert mit Kants Vorstellung, dass die Ehe keine wirklichen Sachenrechte involviert und das Zur-Sache-Werden von vornherein verhindert. In der Ehe wird nicht die Verdinglichung möglich, sondern das Hingeben zum Genuss, ohne überhaupt zur Sache zu werden.

Andere Interpreten sehen im Vorgang der wechselseitigen Erwerbung ebenfalls eine Art Selbstaufgabe der eigenen Persönlichkeit, und zwar dergestalt, dass

³²⁵ Hier geht es nur darum, die wechselseitige Erwerbung als wechselseitige Bindung zu konzipieren und dadurch die Lösung der Verdinglichungsproblematik durch die Ehe qua exklusiver Sexualbeziehung zu verdeutlichen. Eine vollständige Rekonstruktion von Kants in RL § 27 präsentierte Konzeption der ehelichen Erwerbung mit ihren konstitutiven Momenten Vertragsschluss, Vollzug und eigentlicher Stiftung des wechselseitigen Besitzes durchs Gesetz wird in Kapitel 7 erarbeitet.

³²⁶ In seinen satirisch-polemischen *Gesprächen zwischen Christian Wolff und einem Kantianer* lässt Schwab seinen „Kantianer“ die Figur der wechselseitigen Erwerbung dem Gesprächspartner „Wolff“ gegenüber als eine Art Zaubertick ankündigen: „Seyn Sie auch wegen der Metamorphose beyder Geschlechter während dieses Actes unbekümmert: Kant weiß ihre Persönlichkeit wieder herzustellen“ (*Gespräche*, 78).

die beiden Partner beim Eheschluss zu einer personalen Einheit verschmelzen.³²⁷ Die Figur der wechselseitigen Erwerbung wird dabei nach dem Vorbild von Rousseaus *aliénation totale* so gedeutet, dass die Partner ihre eigene Persönlichkeit aufgeben, sie jedoch als Teil des neu gebildeten personalen und volitionalen Komplexes wiedergewinnen.³²⁸

Wenngleich Kants Formulierung in Teilsatz [iii] dies auf den ersten Blick nahelegt, darf man ihn hier nicht so verstehen, als würden die Ehepartner ihre Persönlichkeit beim Eheschluss im wörtlichen Sinne zunächst aufgeben und dann wiedererlangen. Kant benennt lediglich die einzelnen Momente der wechselseitigen Bindung beim Eheschluss:

- (i) Person A wird von Person B erworben,
- (ii) Person A erwirbt Person B,³²⁹
- (iii) Person A stellt durch (ii) ihre eigene Persönlichkeit wieder her.

Das Gleiche gilt umgekehrt auch für Person B.³³⁰ Der Einfachheit halber werde ich mich im Folgenden aber auf die Seite des einen Partners beschränken.

Moment (i) besagt, dass Person A einwilligt, Sexualpartner ausschließlich von Person B zu werden: Indem A sich von B „gleich als Sache“ erwerben lässt, erhält B das Recht zum Privatgebrauch von As Geschlechtseigenschaften. A bindet sich ausschließlich (und dauerhaft) an B.³³¹ Da die Ehe eine Geschlechtsgemeinschaft ist, geht die Gründung der Beziehung mit der Intention einher, miteinander Sex zu haben. Würde sich der Zusammenschluss der Partner auf die in Moment (i) genannte Erwerbung von A durch B beschränken, würde sich folglich A zur Sache für B machen und damit seine Persönlichkeit aufgeben. Deshalb heißt es in Moment (iii),

³²⁷ Auf diese Interpretation werde ich in Abschnitt 6.4 im Detail eingehen.

³²⁸ Vgl. zur Parallele zu Rousseau auch Brandt 2004, 207 f.

³²⁹ Zu beachten ist, dass sich „diese“ in Teilsatz [iii] der oben zitierten Passage auf „die eine Person“ bezieht und „jene“ auf die „andere[]“ Person. Eine solche Verwendung der Demonstrativpronomina findet sich auch an anderen Stellen; beispielsweise verweist Kant in der Passage RL § 21, VI 274.33–275.2 mit „jene“ auf die unmittelbar vorher genannte „Sache“ (VI 274.34).

³³⁰ Der Eheschluss ist die „wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der anderen“ (RL Anhang, VI 359.29 f.). Person B wird (i) von Person A erworben, (ii) erwirbt diese zugleich und (iii) stellt dadurch ihre eigene Persönlichkeit wieder her: „der Mann acquirirt die Frau, und die Frau wieder den Mann, daher acquiriren sie sich wieder selbst“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1379.32 f.).

³³¹ Dass B ein *ausschließliches* Recht auf die Geschlechtseigenschaften von A hat, impliziert aber nicht, dass B dadurch auch einen *beliebigen* Zugriff hätte, der auch gegen den Willen As erfolgen könnte. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, impliziert das eheliche Besitzrecht kein Zwangsrecht auf Geschlechtsverkehr (Brecher 2018b).

dass man seine eigene Persönlichkeit infolge von Moment (ii) *wiederherstellt*, d. h. indem sich die Person, mit der man eine Sexualbeziehung eingeht, an einen selbst bindet. Person A kann sich einer anderen Person B nur dann zum sexuellen Genuss hingeben, wenn sie Person B besitzt; und umgekehrt kann sich Person B nur dann Person A hingeben, wenn sie Person A besitzt.³³²

Eine faktische Aufgabe der Persönlichkeit findet nicht statt. Der Ehevertrag, der gemäß der Realdefinition der Ehe die wechselseitige Bindung der Partner aneinander enthält, kommt durch den vereinigten Willen beider Vertragsparteien zustande und wird im wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtsvermögen vollzogen (siehe dazu Kapitel 7). Es kann also keine Rede davon sein, dass zunächst ein Partner den anderen und dann erst umgekehrt dieser den ersten erwerben würde.³³³

In der Figur der wechselseitigen Erwerbung ist die Rede davon, dass die Ehepartner die *Person* des anderen erwerben (RL § 25, VI 278.10–12; so auch Anhang, VI 359.29 f.: „wechselseitige Dahingebung seiner Person“). Demgegenüber spricht Kant in der Realdefinition der Ehe in RL § 24 vom wechselseitigen Besitz der *Geschlechtseigenschaften*. Dass die Partner einander als ganze Personen erwerben, ergibt sich aus der Einheit der Person: „Es ist aber der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen

332 Vgl. auch die Vorarbeiten zum Anhang (XX 464.10–16). Deutlich ist dieser Gedanke auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* (XXVII 638.29–37) und in der *Praktischen Philosophie Powalski* formuliert (XXVII 216.37 f.), während es in der knappen Erörterung der Ehe im *Naturrecht Feyerabend* keine eigene Darstellung des Verhältnisses von Besitz und Gebrauch gibt. In der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre wird das Verhältnis von Besitz und Gebrauch in der Ehe zunächst nicht aus der Perspektive des *Gebrauchten*, sondern aus der Perspektive des *Gebrauchenden* dargestellt, der den Körper des anderen zur Befriedigung seiner eigenen Geschlechtsneigung benutzen möchte. Dabei wird zunächst erklärt, dass der Gebrauchende A dafür die andere Person B, deren Körper er gebrauchen möchte, besitzen muss. Es geht also beim Gebrauch von B durch A zunächst um das Recht des A an B: „Die einzige Bedingung unter der die Freyheit statt findet von seiner“ – nämlich seiner *eigenen* – „GeschlechterNeigung Gebrauch zu machen[,] gründet sich auf das Recht über die gantze Person“ – und zwar „des andern“ (30; Herv. M. B.) – „zu disponiren“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.27–29). „Das Recht aber, das ich über die gantze Person zu disponiren habe, giebt mir auch ein Recht über einen Theil von der Person zu disponiren, also auch die organa sexualia zur Befriedigung der GeschlechterNeigung zu gebrauchen“ (243.32–36). Das Recht, über eine andere Person zu verfügen, und damit das Recht, diese zu gebrauchen, kann man nur dadurch erhalten, dass man sich ebenso von der anderen Person erwerben lässt: „Wodurch erlange ich aber dieses Recht auf die gantze Person? Dadurch daß ich der andern Person ein eben solches Recht auf meine gantze Person gebe, dieses geschieht nur allein in der Ehe“ (243.36–244.3). A kann ein solches Recht an B nur haben, insofern B ein ebensolches Recht an A hat. Der Gebrauch, den A von B macht, setzt voraus, dass B seinerseits A besitzt; und umgekehrt ebenso. Deutlich wird das in der Vorlesung in der Schilderung der Rückerwerbung der eigenen Person im Rahmen der wechselseitigen Erwerbung beim Eheschluss (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.17–24).

333 Bereits A. Horn hat darauf hingewiesen, dass der Vorgang von Veräußerung und Wiedererwerbung „nicht zeitlich, sondern logisch zu verstehen“ ist (Horn 1936, 19 f.).

zugleich Erwerbung der ganzen Person, weil diese eine absolute Einheit ist“ (RL § 25, VI 278.13–15). Nicht nur gebrauchen die Partner beim Sex „wegen der unzertrennlichen Einheit der Glieder an einer Person“ (RL § 26, VI 279.7–8) die ganze Person des anderen. Dies gilt ebenso für den ‚Gebrauch‘, den ein Partner dann vom anderen macht, wenn er ihn ‚zur Inhabung‘, d. h. wieder in seine Gewalt bringt, um die Ausschließlichkeit der Sexualbeziehung durchsetzen.³³⁴ Die spezifischere Rede vom Besitz der Geschlechtseigenschaften in der Realdefinition der Ehe zeigt an, dass es um die Ausschließlichkeit des Personenverhältnisses in dieser spezifischen Hinsicht geht.³³⁵

Man kann in eine Sexualbeziehung nur unter bestimmten Bedingungen eintreten, unter denen die eigene Persönlichkeit gewahrt bleibt. Wenn Kant den Geschlechtsverkehr an die Bedingung knüpft, dass die Partner einander wechselseitig erwerben, so bedeutet dies, dass die Partner in eine Beziehung eintreten müssen, in der sie sich wechselseitig aneinander binden und eine ausschließliche Beziehung eingehen.

6.2.4 Das Recht der Ehepartner als ein ‚allerpersönlichstes‘ Recht

Kant kennzeichnet das wechselseitige Besitzrecht der Ehepartner ebenso wie das Besitzrecht der Eltern an ihren Kindern und des Hausherrn am Gesinde als ein unveräußerliches und ‚allerpersönlichstes‘ Recht: „Alles dieses Erwerbliche ist zugleich unveräußerlich und das Recht des Besitzers dieser Gegenstände das *allerpersönlichste*“ (RL § 23, VI 277.4 f.). Die Unveräußerlichkeit bildet einen wesentlichen

³³⁴ Ich lese diesen vierten Satz (VI 278.13–15) von RL § 25 als erläuternde Ergänzung zum dritten Satz (.10–13) des Paragraphen: Nachdem im ersten Satz vom wechselseitigen Gebrauch der „Geschlechtsorgane[]“ die Rede war, wird im dritten Satz als moralische Voraussetzung die wechselseitige Erwerbung der Personen formuliert. Der vierte Satz erklärt, dass sich dieses Erfordernis (die *Person* des anderen zu erwerben) aus der Einheit der Person ergibt. Satz fünf („folglich [...]“; .15–17) scheint zwar ein Teilsatz von Satz vier zu sein, bezieht sich aber auf die gesamte vorangehende Passage (wie auch die Abtrennung durch den Gedankenstrich nahelegt): Insofern man sich im Rahmen des wechselseitigen Personenbesitzes beim Sex nicht zur Sache macht, ist Sex innerhalb (und nur innerhalb) der (in RL § 24 als wechselseitiges Besitzverhältnis definierten) Ehe gestattet. Der letzte Satz (.18–22) des Paragraphen erläutert dann, dass der wechselseitige Personenbesitz nicht bloß als eine wechselseitige persönlich-rechtliche Verpflichtung verstanden werden darf, sondern wirklich besitzrechtlich gemeint ist, so dass die Ausschließlichkeit der Beziehung auch gegenüber Dritten durchsetzbar ist.

³³⁵ Zugleich setzt diese Auszeichnung des ehelichen Besitzes die Ehe auch von den anderen Titeln des auf dingliche Art persönlichen Rechts ab: In allen Fällen gibt es einen Besitz an der ganzen Person des anderen in dem Sinne, dass man exklusiv über diese verfügt und sie ‚zur Inhabung‘ gebracht werden kann; aber nur im Fall der Ehe besteht die Befugnis zum Geschlechtsgebrauch.

Aspekt der ehelichen Bindung, denn dadurch ist den Partnern untersagt, ihr Gebrauchsrecht an dem Geschlechtsvermögen des anderen auf Dritte zu übertragen. Ein allerpersönlichstes Recht ist dem Rechtssubjekt auf eine starre und unübertragbare Weise zu eigen.

In der Literatur wird die Auszeichnung des Personenbesitzrechts als ‚allerpersönlichstes‘ meist als Spezifikation des Rechtsgegenstandes und nicht des Rechtes selbst gedeutet. So wird behauptet, Kant wolle mit dieser Qualifikation zum Ausdruck bringen, dass diese Rechte die engsten Beziehungen zwischen Menschen betreffen würden – und das Eherecht entsprechend den Intimbereich.³³⁶ Das ist jedoch ein Missverständnis. Die beiden in RL § 23 aufgeführten Merkmale der hausrechtlichen Beziehungen, dass Ehepartner, Kind und Gesinde nicht veräußert werden können und dass der Besitzer an ihnen ein allerpersönlichstes Recht hat, betreffen keine distinkten Sachverhalte dieser Beziehungen, sondern benennen denselben Sachverhalt lediglich von unterschiedlichen Seiten: einmal mit Bezug auf das Rechtsobjekt und einmal mit Bezug auf das Rechtssubjekt. So heißt es unmissverständlich im Elternrecht, dass das Recht der Eltern „nicht veräußerlich (*ius personalissimum*)“ ist (RL § 29, VI 282.6).³³⁷

Mit dem Begriff ‚allerpersönlichstes Recht‘ bzw. ‚*ius personalissimum*‘ knüpft Kant an die Terminologie des Naturrechts an. Achenwall verwendet diesen Begriff zur Unterscheidung übertragbarer und nicht übertragbarer Rechte:

IVS TRANSMISSIBILE est, quod sublatum in eo, quo habuit, in alterum abit, seu quod amissum ab eo, qui habuit, in alterum transit; quod ita transire nequit, est IVS NON-TRANSMISSIBILE (*personalissimum*). (Achenwall, *Ius naturae*, I § 243)³³⁸

336 Varden meint, das auf dingliche Art persönliche Recht zeichne sich dadurch aus, dass es „legally enforceable claims concerning the private life of another person“ umfassen würde, und in dieser Hinsicht sei es „the ‚most personal‘ of all rights“ (Varden 2012, 202 f.). Kneller ist der Meinung, Kant wolle mit dem Begriff kennzeichnen, dass es bei diesen Rechten um Personen im strikten Sinne gehe: „The reference to the ‚most personal‘ nature of the acquisitions under discussion also clearly refers to the fact that ‚persons‘ in Kant’s technical (i.e., moral and cognitive-theoretical) sense of the term is at issue and that he is consciously allowing this to inform his legalist account“ (Kneller 2006, 462). Busch vertritt die Ansicht, Kant ginge es hier um „die ‚allerpersönlichsten‘ Rechtsbeziehungen zwischen Menschen“ (Busch 1979, 149).

337 Vgl. in den Vorarbeiten zur *Rechtslehre*, XXIII 238.18, 24 f.: „Das Unveräußerliche[:] *personalissimum*“: „Das Unveräußerlich-Meine ist: Weib. Kind. Knecht (Magd)“.

338 Dasselbe gilt für Verpflichtungen: „Atque eodem sensu et OBLIGATIO TRANSMISSIBILIS VEL PERSONALISSIMA dicitur“ (Achenwall, *Ius naturae*, I § 243). Kant verwendet dieses Konzept in der *Religion*, wenn er ausführt, dass die Sühne unserer ursprünglichen Schuld „keine *transmissible* Verbindlichkeit“ ist, sondern die „*allerpersönlichste*, nämlich eine Sündenschuld, die nur der Strafbare“ selbst „tragen kann“ (VI 72.16–20). Im *Naturrecht Feyerabend* verwendet Kant ebenfalls diese Terminolo-

Kant verwendet diesen Begriff nicht nur im Rahmen des Hausrechts. So stellt er im Öffentlichen Recht heraus, dass das „Recht der obersten Gesetzgebung im gemeinen Wesen [...] kein veräußerliches, sondern das allerpersönlichste Recht“ ist (RL § 52, VI 342.5 f.). Ebenso charakterisiert Kant das Urheberrecht von Autoren als ein „unveräußerliches Recht (ius personalissimum)[,] durch jeden andern immer selbst zu reden“ (*Büchernachdruck*, VIII 86.23–25), im Unterscheid zum Verlagsrecht, welches, „wenn nichts besonders darüber verabredet worden, für sich nicht als *unveräußerlich* (ius personalissimum) anzusehen ist“ (VIII 82.14). Gemäß RL § 23 sind zwar die auf dingliche Art persönlichen Rechte des Hausrechts stets allerpersönlichste Rechte, doch wie die Verwendung des Begriffs in den anderen Kontexten zeigt, gibt es in der kantischen Rechtslehre auch allerpersönlichste Rechte, die nicht den Besitz einer Person betreffen; und wie die Beispiele der Souveränität und des Urheberrechts zeigen, hat das Merkmal des allerpersönlichsten Rechts nicht die Bedeutung, dass das so qualifizierte Recht den privaten oder intimen Lebensbereich betreffe. Mit dem Begriff des allerpersönlichsten Rechts kennzeichnet Kant das auf dingliche Art persönliche Recht schlicht als ein unveräußerliches, nicht übertragbares Recht.³³⁹

Diese Einschränkung ergibt sich in allen drei hausrechtlichen Beziehungen daraus, dass der „äußere[] Gegenstand[]“ (RL § 22, VI 276.19), auf den sich das Recht bezieht, eine Person ist. Personen sind für Kant unveräußerlich: „Die Person kann sich nicht selbst veräußern oder ihre Freyheit“ (Vorarbeiten, XXIII 238.26), und genauso kann eine Person von ihrem Besitzer nicht veräußert werden. Zwei limitierende Aspekte resultieren aus dieser Qualifikation, die es zu unterscheiden gilt. Zum einen kann man als Besitzer einer anderen Person diese Person selbst nicht einfach veräußern, d. h. einem Dritten verkaufen oder schenken,³⁴⁰ sie vermieten, d. h. das Recht ihres Gebrauchs veräußern, oder sie beliebig verlassen bzw. den Besitz an ihr aufgeben.³⁴¹ Konkret artikuliert Kant dies im Rahmen des Elternrechts: „Aus [der] Persönlichkeit“ der Kinder „folgt“, dass das Besitzrecht der Eltern an ihnen „kein bloßes Sachenrecht“ und damit auch „nicht veräußerlich (ius personalissimum)“ ist (RL § 29, VI 282.1, .6).³⁴² Für den Personenbesitz in der Ehe und im Hausherrn-

gie: „Jus non transmissibile est jus personalissimum, welches Obligationes personalissimas hat. Da hängt Recht und Obligation an der Person“ (XXVII 1369.17–19).

339 Kneller stellt denn auch heraus, dass es Kant um die Unveräußerlichkeit der Rechte bzw. der ‚Gegenstände‘ geht, auf die sich die auf dingliche Art persönlichen Rechte jeweils beziehen (Kneller 2006, 462).

340 RL § 18, VI 271.31 f.: „Die Übertragung seines *Eigentums* an einen Anderen ist die *Veräußerung*“.

341 Im Sachenrecht wäre dies die ‚derelictio‘ bzw. ‚renunciatio‘: siehe RL § 18, VI 271.23–26, § 20, VI 273.22 f., § 33, VI 292.3, Anhang, VI 365.9.

342 Auch Achenwall bezeichnet das elterliche Recht aufgrund seiner Unveräußerlichkeit als ius personalissimum: Die Eltern können ihre elterliche Herrschaft, d. h. ihr Recht über bzw. gegen ih-

recht gilt dasselbe, auch wenn Kant dies in der *Rechtslehre* nicht konkret formuliert. Es erhellt jedoch aus dem argumentativen Verhältnis von RL § 22 und § 23. Die drei häuslichen Rechtsbeziehungen werden durch das Recht der Menschheit – bzw. durch das aus diesem resultierende Erlaubnisgesetz³⁴³ – normiert (§ 22, VI 276.31–34). Alle rechtlichen Befugnisse, die einer Person in Bezug auf ihren Ehepartner, ihre Kinder oder ihre Diener zukommen, müssen folglich in Einklang mit deren Persönlichkeit stehen; das auf dingliche Art persönliche Recht ist gerade „kein Recht in einer Sache“ (VI 276.29).³⁴⁴ Mit diesem Umstand verknüpft Kant in RL § 23 mithilfe der Formulierung „[d]ie Erwerbung nach diesem Gesetz“ (gemeint ist das aus dem Recht der Menschheit resultierende Erlaubnisgesetz des § 22) dann auch („zugleich“) die Qualifikation der Rechte an Ehepartner („Weib“), „Kinder[n]“ und „Gesinde“ als „unveräußerlich“ und damit „allerpersönlichste“ (VI 277.2–5; Herv. getilgt).³⁴⁵ Die Persönlichkeit der Person, die man besitzt, limitiert nicht nur den Gebrauch, den man als Besitzer selbst von ihr machen kann, sondern schränkt auch die höherstufige rechtliche Verfügung ein.

Als Gegenprobe kann Kants Konzeption des Rechts über zur Sklaverei verurteilte Straftäter fungieren. Im Unterschied zum Besitzrecht an *Personen* konzipiert Kant das Verfügungsrecht über Menschen, die durch ein Verbrechen ihre Persönlichkeit bzw. ihre staatsbürgerliche Würde verloren haben (RL Allg. Anmerk. D, VI 329.36–330.10), als Eigentums- bzw. Sachenrecht.³⁴⁶ Aufgrund von „Urtheil und Recht“ (VI 330.4) kann ein Verbrecher „auf gewisse Zeit, oder nach Befinden auch auf immer in den Sklavenstand“ kommen (VI 333.10 f.). Der entsprechend Verurteilte wird damit ein „Leibeigner (servus in sensu stricto) und gehört zum Eigenthum (dominium) eines Anderen“ (VI 330.5 f.). Der „Eigenthümer (dominus)“ hat dabei weitgehende Verfügungsrechte, zu denen auch gehört, dass er den Leibeigenen „als eine Sache veräußern“ kann (VI 330.7). Diese Möglichkeit besteht Kant zufolge gerade deshalb, weil der Straftäter seine Persönlichkeit verwirkt hat. Demgegenüber können Personen nicht veräußert werden.

re Kinder, nicht veräußern: „parentes alienare pro arbitrio parentalem potestatem non possunt“. Die elterliche Gewalt ist mithin ein höchstpersönliches Recht (und das Unterworfensein der Kinder eine höchstpersönliche Verpflichtung): „consequenter *parentalis potestas est ius personalissimum*, subiectio filialis obligatio personalissima“ (*Ius naturae*, II § 62). Kant kommentiert diese Stelle in seinem Handexemplar entsprechend: Der Vater kann den Nachwuchs „nicht fremder Oberherrschaft unterwerfen“ (Ref. 7395, XIX 355.7).

343 Siehe dazu im Detail Kapitel 8.4.

344 Siehe Abschnitt 6.1.2.

345 In einer Notiz, in der das „Mein u. Dein als Person (meum personale vel personalissimum)“ ebenfalls als ein Recht, „was nicht veräußert werden kann“, qualifiziert wird, nennt Kant als Grund ausdrücklich, dass „eine Person unveräußerlich ist“ (XXIII 386.22–24).

346 Siehe auch RL § 30, VI 283.20–22, Anhang, VI 358.21–24.

In der *Rechtslehre* und in den Vorarbeiten stellt Kant vor allem heraus, dass der Besitzer einer Person diese nicht *einseitig* veräußern kann, denn darin liegt ein wesentlicher Unterschied des auf dingliche Art persönlichen Rechts zum Eigentumsrecht an Sachen. Zumindest für die Ehe ist jedoch noch ein zweiter Unveräußerlichkeitsaspekt wichtig: Das kantische Eherecht lässt es auch nicht zu, dass die Partner mit gegenseitiger Einwilligung ihr Recht an Dritte übertragen: Ein Ehemann kann sein Recht, mit seiner Gattin Sex zu haben, auch dann keinem Dritten übertragen, wenn seine Gattin dem zustimmt.

Eine solche Vorstellung der Übertragbarkeit ehelicher Rechte findet sich in zeitgenössischen naturrechtlichen Ehekonzeptionen. Sehr deutlich kommt dies in der *Deutschen Encyclopädie* zur Sprache: „Wann ein Mann seine Frau mit ihrer Einwilligung einem andern abtritt oder leihet, oder eine Frau ihren Mann mit seiner Einwilligung: so hat das äusserliche Recht nichts dagegen“ (Art. „Ehe (nach dem Naturrecht)“, VII 912). Dabei wird auch von der Auffassung Gebrauch gemacht, dass die ehelichen Rechte „blos persönlich[] (jura personalissima[])“ sind. Jedoch bezeichnet der Begriff hier lediglich die Unmöglichkeit *einseitiger* Veräußerung: Das eheliche Recht „ist *blos persönlich*, es kann also von einem Ehegatten gegen den Willen des andern nicht an einen dritten abgetreten [sic] werden“ (*Deutsche Encyclopädie*, VII 912). Bei dieser Konzeption handelt es sich offensichtlich um diejenige Ludwig Höpfners, der Mitherausgeber und Koautor der *Encyclopädie* war.³⁴⁷ Die gleiche Auffassung findet sich aber auch bei anderen Autoren, etwa bei Augustin Schelle,³⁴⁸

³⁴⁷ In Höpfners *Naturrecht* heißt es entsprechend: Die „Rechte der Ehegatten sind blos persönlich, (iura personalissima,) können also ohne den Willen des andern keiner dritten Person übertragen werden“ (*Naturrecht*, 1. Aufl. (1780), § 158). Im Hintergrund steht die Auffassung, dass grundsätzlich alle erworbenen Rechte auf andere übertragen werden können, einschließlich Ansprüche gegenüber anderen Personen, und zwar „auch gegen den Willen des Schuldners“, sofern dies nicht durch Vertrag ausgeschlossen wurde (§ 123). Bei ‚blos persönlichen‘ Rechten ist demgegenüber jedoch immer die Einwilligung des anderen erforderlich. Entsprechend erachtet Höpfner auch das „Verleihen der Weiber (commodatum uxorum)[,] das bey den Römern nicht ungewöhnlich war,“ als „nicht gegen das Naturrecht“ verstoßend, „wenn es mit Einwilligung der Frau geschieht“ (*Naturrecht*, 6. Aufl. (1795), § 158 Anm. 1). Höpfners Lehrbuch ist in vielen Punkten als „Auszug aus dem Achenwallischen Buche“ intendiert, das Höpfner für den Vorlesungsbetrieb als „zu weitläufig und zu dunkel“ erachtet (*Naturrecht*, 1. Aufl., Vorbericht; dies wurde von Zeitgenossen wohl goutiert: vgl. z. B. Wittes Rezension, 236). Die Konzeption der allerpersönlichsten Rechte ist jedoch ein Punkt, in dem Höpfner von Achenwalls Vorstellung deutlich abweicht.

³⁴⁸ „Die Rechte der Eheleute sind bloß persönlich (iura personalissima) und können ohne den Willen des andern Theils nicht auf eine dritte Person übertragen werden“ (Schelle, *Natur- und Völkerrecht*, § 122).

sowie in dem ein Jahr nach Kants *Rechtslehre* erschienenen *Lehrbuch des Naturrechts* von Johann Gottlieb Buhle.³⁴⁹

Zwar diskutiert Kant diesen Fall nicht eigens, doch insofern für ihn Geschlechtsverkehr nur innerhalb der Ehe zulässig ist und sich diese, wie wir gesehen haben, durch eine exklusive Bindung der Partner aneinander auszeichnet, ist eine solche Befugnis durch das kantische Vernunftrecht ausgeschlossen. Der wechselseitige Besitz ist Voraussetzung für verdinglichungsfreien Sex, und dieser Besitz kann nur zwischen zwei Personen und ohne Teilhabe Dritter bestehen. Das Recht der Ehepartner aneinander ist in einem starken Sinne unveräußerlich und nicht übertragbar: Die Ehepartner haben Kant zufolge keinerlei Befugnis, Sex des Partners mit einem Dritten zu erlauben.³⁵⁰

In Kants Theorierahmen geht jeder Geschlechtsverkehr eines Ehepartners mit einer dritten Person damit einher, dass zum einen der andere Ehepartner zur Sache gemacht wird, indem er durch die aufgehobene Exklusivität der Beziehung zum beliebigen und austauschbaren sexuellen Genussobjekt wird. Zum anderen aber verletzt derjenige Ehepartner, der mit einer anderen Person als der des eigenen Partners verkehrt, die Menschheit in seiner eigenen Person, indem er sich dieser Person zum sexuellen Genuss hingibt, ohne sie rechtlich zu besitzen. Wenn von den beiden Ehepartnern A und B beispielsweise B mit C Sex hat, wird Kant zufolge sowohl Person A zur Sache, weil sie zum austauschbaren Genussobjekt für B geworden ist, als auch Person B, weil sie sich selbst zum austauschbaren Genussobjekt für C macht. Beide Implikationen treten auch dann auf, wenn A damit einverstanden ist, dass B mit C Sex hat. Das kantische Vernunftrecht gestattet es Person A daher nicht, B diese Handlung zu erlauben: zum einen mit Rücksicht auf ihr eigenes Recht der Menschheit; zum anderen mit Rücksicht auf Bs Persönlichkeit, denn As Zustimmung wäre konstitutiv dafür, dass B sich von C als Sache gebrauchen lassen könnte. As Zustimmung wäre Kant zufolge null und nichtig.³⁵¹

349 „Diejenigen Rechte, welche die Ehegatten aus ihrem Vertrag bekommen, dürfen sie einem Dritten [...] einräumen“ (Buhle, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 275). Die entscheidende Voraussetzung ist auch für Buhle die „gegenseitige Einwilligung“ der Ehepartner (sofern sie ansonsten nicht „eigene unveräußerliche Güter zerstören, oder eines Dritten Rechte schmälern“). Die Einwilligung ist Buhle zufolge deshalb erforderlich, weil „in der Ehe ganz vorzüglich die Rechte an den Personen haften“ und damit „auf diese beschränkt sind“ (*Lehrbuch des Naturrechts*, § 275).

350 Die Verknüpfung von exklusiver Bindung und Unveräußerlichkeit artikuliert Kant explizit in Refl. 7876: Die Ehe besteht in einem „Ius exclusivum, mithin personalissimum in membra et facultates sexuales“ (XIX 542.25 f.).

351 Entsprechend ist in unserem Beispiel B selbst im Falle von As Zustimmung nicht befugt, mit C zu verkehren: „Die persönliche union erlaubt nicht einmal, daß ein theil mit dem consensu alterius über sich disponiren kan[n]“ (Refl. 7869, XIX 541.12 f.). Demgegenüber meint Helga Varden, dass das allerpersönlichste Recht (siehe zu ihrem Verständnis Fußnote 336 auf Seite 192) lediglich die

Im Fall der Ehe hat das Merkmal der Unveräußerlichkeit seinen Grund nicht nur in der Persönlichkeit des anderen, den man besitzt, sondern ebenso in der eigenen Persönlichkeit. Die Menschheit in der eigenen Person schränkt das Rechtssubjekt auch in der Verfügung über das äußere Mein und Dein ein. Für die Lösung der Verdinglichungsproblematik genügt es nicht, ein ausschließliches Recht am Partner zu haben; vielmehr muss dieses Recht zugleich indisponibel sein. Schließlich muss die Bindung der Ehepartner aneinander auch über die Zeit hinweg stabil, die Ehe mithin lebenswierig sein. Diesem Aspekt wende ich mich im nächsten Abschnitt zu.

6.3 Die Lebenswierigkeit der Ehe

Die Ausschließlichkeit der Ehe ist die zentrale Voraussetzung für die Lösung der Verdinglichungsproblematik. Die kantische Ehe ist aber nicht nur eine monogame Beziehung in synchroner, sondern auch in diachroner Hinsicht. Die Partner binden sich in einem starken Sinne exklusiv aneinander: Das eheliche Besitzverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um einen „lebenswierigen“ Besitz handelt (RL § 24, VI 277.25).³⁵²

Damit unterscheidet sich Kants Ehekonzeption von vielen naturrechtlichen Ansätzen, für welche die lebenslange Dauer als solche kein wesentliches Legitimitätsmerkmal der Ehe darstellt. In manchen Konzeptionen, in denen die eheliche Gesellschaft an einen bestimmten Zweck gebunden ist, besteht die Bindung zwischen den Partnern so lange, bis der Zweck entweder erfüllt oder aber nicht mehr zu verfolgen ist (z. B. weil er gar nicht mehr erreichbar ist).³⁵³ Die vertragstheoretische

Anforderung enthalten würde, dass ein Ehepartner die Zustimmung des anderen einholen müsse, wenn er selbst Sex mit einer dritten Person haben wolle: „one spouse has the right to participate in decisions concerning any sexual activity outside the marriage“ (Varden 2012, 204). In ihren Augen ist Kants Ehekonzeption denn auch „not [!] inconsistent with sexual practices such as open marriages, but it maintains that the decision as to whether to engage with other sexual partners is always a *shared* decision for the married couple“ (Varden 2012, 204 f.).

³⁵² In der *Metaphysik der Sitten* *Vigilantius* spricht Kant davon, dass das „matrimoni[um] [...] in einem juri mutuo perpetuo ad commercium sexuales, d. i. zum immer währenden Genuß von den membris sexualibus et facultatibus besteht“ (XXVII 638.38–639.1). Im *Naturrecht Feyerabend* wird das „Matrimonium“ als „contractus commercii sexualis continui et mutui“ definiert (XXVII 1379.26 f.). Im Moralkolleg der 1770er Jahre ist im Zusammenhang der Ehebruchsproblematik die Rede davon, dass „die EheVerlobung die größte Verpflichtung zwischen zwoen Personen ist, die auf ihr ganzes Leben fortdauert, also die allerununterbrüchlichste Verlobung ist“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.16–18). In Refl. 7565 ist ein Merkmal der Realdefinition der Ehe, dass diese eine „societas[] perdurabilis“ ist (XIX 456.13; siehe zu dieser Reflexion Fußnote 234 auf Seite 144).

³⁵³ Prominent vertritt etwa Thomasiaus die Ansicht, dass die erfolgte Zweckerfüllung ein formalrechtlicher Grund für die Trennung der Ehe sei, und Locke zufolge kann die Ehe im Naturzustand

Eheauffassung des Naturrechts kennt daneben die beiden (miteinander kombinierbaren) Möglichkeiten, dass die Beziehung von vornherein nur für eine bestimmte Zeitspanne eingegangen wird und dass sie durch die Partner auflösbar ist. So wie Gesellschaften als solche entweder auf Dauer oder nur für eine gewisse Zeit gegründet werden können (Achenwall, *Ius naturae*, II § 31), so kann auch die Ehe prinzipiell ein „*matrimonium vel perpetuum vel temporarium*“ sein (ebd., § 46).³⁵⁴ Dem vertragstheoretischen Ansatz zufolge liegen Dauer und Fortbestand der ehelichen Gesellschaft grundsätzlich in der freien Entscheidung der Paziszenten: „[J]eder darf bey seiner Heirath Bedingungen eingehen, welche er will, er darf die Ehe auf so lange als er will, schließen, und sie mit Einwilligung des andern Theils auch vor der Zeit aufheben“ (Pörschke, *Naturrecht*, 231). Für die Ehe gilt dasselbe wie für „jedes andere Pactum“ (ebd., 234).³⁵⁵

Für Kant kommen diese Möglichkeiten nicht in Betracht: „der Ehevertrag [ist] kein beliebiger, sondern durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag“ (VI 277.34–278.1). Als Voraussetzung für moralkonformen Geschlechtsverkehr kann

aufgelöst werden, sobald der Zweck, Kinder zu zeugen und erziehen, erfüllt ist und nicht weiter verfolgt werden kann (siehe Fußnote 108 auf Seite 64). Für viele Theoretiker ist die Ehe auflösbar, wenn aufgrund von Zeugungsunfähigkeit eines oder beider Partner der Fortpflanzungszweck nicht erreicht werden kann. Diese Konsequenz wird demgegenüber von Ehekonzeptionen ausgeschlossen, die neben der Erzeugung und Erziehung von Nachkommen noch andere wesentliche Ehezwecke behaupten. So dient beispielsweise für Crusius die Ehe neben der Erhaltung der Gattung auch eine „vertraute Freundschaft und bequeme Geselligkeit“ zum Ziel (*Anweisung*, § 563); die Auflösung der Ehe zu Lebzeiten ist für Crusius die „größte Unbilligkeit“ der Ehefrau gegenüber (*Anweisung*, § 559).

³⁵⁴ Vgl. auch Meier, *Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 55. Bei den Kantianern findet sich diese Auffassung z. B. bei Heydenreich, *System des Naturrechts*, II 171; Schmid, *Grundriß des Naturrechts*, § 263; Buhle, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 270; aber auch bei Hoffbauer, *Naturrecht*, § 403.

³⁵⁵ Ähnlich Schmid, *Grundriß des Naturrechts*, § 263. Vgl. auch in der *Deutschen Encyclopädie*: Eine „nur auf gewisse Zeit geschlossene Ehe“ liegt sowohl dann vor, wenn die Vertragspartner sie nur für eine bestimmte Zeitspanne eingehen, z. B. „nur auf 5, auf 10 Jahre u.s.w.“, als auch dann, wenn die Partner einander zwar „auf unbestimmte Zeit heyrathen, nachher aber aus erheblichen Gründen die Ehe aufheben“ (Art. „Concubinat (nach dem Naturrecht)“, VI 215). Begrenzungen der Vertragsfreiheit ergeben sich je nach Ehekonzeption durch notwendige Ehezwecke oder durch Verbindlichkeiten der Ehepartner wie etwa die Kindererziehung. Mit Verweis auf die Kindererziehung weist Johann Christian Förster den Vorschlag von Moritz von Sachsen zurück, „man sollte nur die Eheverträge auf einige Jahre schliessen, und nach dem Ablaufe derselben müßte es iedem Theile frey stehen, diesen Vertrag zu erneuern, oder eine eheliche Gesellschaft mit einer andern Person einzugehen, oder auch ledig zu bleiben“ (Förster, *Anfangsgründe der practischen Philosophie*, Naturrecht, § 108, Anmerk.). Der Vorschlag von Moritz von Sachsen findet sich im Anhang „Reflexions sur la propagation de l'espece humaine“ seiner *Les rêveries, ou mémoires sur l'art de la guerre* (1756); der Anhang der populären, vielfach aufgelegten Schrift erschien bereits im selben Jahr als Einzelveröffentlichung auch in deutscher Übersetzung.

die Ehe keine beliebige Form annehmen, sondern muss eine bestimmte rechtliche Struktur aufweisen. Die in der vernunftrechtlichen Ehedefinition genannte ‚Lebenswierigkeit‘ steht ebenso wenig zur Disposition wie etwa die Beschränkung auf zwei Partner.³⁵⁶

In der *Rechtslehre* formuliert Kant keine eigene Begründung für die lebenslange Dauer der Ehe,³⁵⁷ oder besser gesagt: Er verknüpft das Merkmal der Lebenswierigkeit in der *Rechtslehre* nicht eigens und explizit mit der Verdinglichungsproblematik. Die Unzulässigkeit der zeitlichen Begrenzung und der willkürlichen Auflösbarkeit der Ehe ergibt sich für Kant aus ihrer spezifischen Funktion: Die eheliche Bindung muss dauerhaft sein, damit die Partner nicht zu austauschbaren Objekten des sexuellen Genusses werden (6.3.1). Bedeutet das, dass es Kant zufolge gar keine Ehescheidung geben kann? In den Vorlesungsnachschriften und handschriftlichen Aufzeichnungen nennt Kant als Scheidungsgrund den Ehebruch und in der Vorlesung der 1770er Jahre zudem die Ungeselligkeit zwischen den Ehepartnern. Wie ich zeigen werde, erscheint es plausibel, dass der Ehebruch auch im Rahmen des Eherechts der *Rechtslehre* einen Scheidungsgrund darstellt (6.3.2).

6.3.1 Dauerhafte Bindung als Voraussetzung verdinglichungsfreier Sexualität

Manche Interpreten sind der Ansicht, dass die lebenslange Dauer des ehelichen Besitzverhältnisses ein wesentliches Merkmal des auf dingliche Art persönlichen Rechts als solchen darstelle³⁵⁸ oder sich bereits aus dem Begriff des bloß-rechtlichen Besitzes ergebe.³⁵⁹ Beides ist nicht plausibel. Ein bloß-rechtlicher, intelligibler Besitz besteht als solcher zwar *geltungslogisch* unabhängig von Erfahrung. Doch das bedeutet natürlich nicht, dass Besitzverhältnisse allen Veränderungen entzo-

356 Oberer bezeichnet Kants Konzeption entsprechend als ein „zeitlich und personal restriktives Eherecht“ (Oberer 1997, 189).

357 Tieftrunk „gesteh[t], daß [er] den Beweis zu diesem Satze“ – dass der eheliche Besitz lebenswierig sein müsse – „noch nirgends gefunden habe“ (*Untersuchungen*, I 329).

358 Für Kuno Fischer liegt ein auf dingliche Art persönliches Rechtsverhältnis als solches erst dann vor, wenn keinerlei willkürliche Trennung möglich ist (K. Fischer 1869, 195). De Laurentiis glaubt, Kant leite das Merkmal der Lebenswierigkeit aus der Einheitskonzeption der Person ab: „Since identity depends upon permanence through time as much as upon physical integrity, then, once acquired, a person’s body is acquired permanently“ (De Laurentiis 2000, 311).

359 So sieht Kersting die Lebenswierigkeit der Ehe darin begründet, dass sie ein „rechtliches, von Zeitbedingungen also unabhängiges“ Besitzverhältnis ist (Kersting 1984, 193). Eine solche Überlegung findet sich auch bei Tieftrunk (siehe *Untersuchungen*, I 329 f. und 335 f. Anm.). Wenn die eheliche Bindung von allen Zeitbedingungen unabhängig wäre, dann müsste sie freilich auch über den Tod hinaus bestehen.

gen wären. Die Erfahrungsunabhängigkeit besagt lediglich, dass ein jedes Rechtsverhältnis – so Kant in einer Notiz – „ohne alle empirische Bedingungen bloß als Beziehung der freyen Willkühr zu einander muß gedacht und darnach was Rechtens ist bestimmt werden können“ (XXIII 233.5–8). Auf den Besitz einer anderen Person angewendet, bedeutet das:

Ich kann ein *Weib*, ein *Kind*, ein *Gesinde* und überhaupt eine andere Person nicht darum das Meine nennen, weil ich sie jetzt als zu meinem Hauswesen gehörig befehle, oder im Zwinger und in meiner Gewalt und Besitz habe, sondern wenn ich, ob sie sich gleich dem Zwange entzogen haben, und ich sie also nicht (empirisch) besitze, dennoch sagen kann, ich besitze sie durch meinen bloßen Willen, so lange sie irgendwo oder irgendwann existiren,³⁶⁰ mithin *bloß-rechtlich*; sie gehören also zu meiner Habe nur alsdann, wenn und so fern ich das Letztere behaupten kann. (RL § 4, VI 248.21–29)

Mein rechtlicher Besitz an meinem Ehepartner, meinen Kindern und dem Gesinde ist nicht nur unabhängig von ihrer räumlichen Präsenz („im Zwinger und in meiner Gewalt“: .24 f.), sondern auch zeitlich gesehen vom Akt ihrer Erwerbung („jetzt“: .22).³⁶¹ Der bloß-rechtliche Besitz beruht allein auf einer Verbindung „zwischen mir und äußeren Gegenständen nach Freiheitsgesetzen“ (RL § 4, VI 247.22 f.). Da Freiheitsgesetze nur zwischen Personen bestehen, heißt das: Das Recht des Subjekts an einem Gegenstand ist nichts anderes als das praktische Verhältnis zwischen dem Subjekt und anderen Personen in Bezug auf den Gegenstand.

Als Willkür-Verhältnisse zwischen Akteuren sind Rechtsbeziehungen durch die involvierten Akteure veränderbar: Rechtsverhältnisse können etabliert, modifiziert und aufgelöst werden. Zentrale Voraussetzung ist in allen Fällen die Vereinbarkeit des jeweiligen rechtlichen Aktes mit der Freiheit aller betroffenen Akteure. Dies gilt für das auf dingliche Art persönliche Recht genauso wie für das Sachen- und persönliche Recht. Es ist kein wesentliches Merkmal dinglich-persönlicher Rechtsverhältnisse als solcher, lebenswierig zu sein. Gerade beim Eltern- und Hausherrenrecht ist dies nicht der Fall: Der Besitz der Eltern an ihren Kindern endet mit deren Mündigwerden, und das Dienstverhältnis des Gesindes kann von Seiten des Dieners als auch von Seiten des Hausherrn aufgekündigt werden.³⁶² Von

³⁶⁰ Der bloß-rechtliche, intelligible Besitz abstrahiert im Fall des auf dingliche Art persönlichen Rechts sowohl (a) wie das Sachenrecht von der räumlichen als auch (b) wie das persönliche Recht von der zeitlichen Unmittelbarkeit des ‚Besitzgegenstandes‘, die den physischen, empirischen Besitz auszeichnet. Vgl. dazu allgemein RL § 1, VI 245.22–246.2, § 5, VI 249.5–7, § 7, VI 253.37–254.3, zum dinglich-persönlichen Recht spezifisch auch RL § 7, VI 254.25–32.

³⁶¹ Darauf weisen auch C. Horn (2014, 209) und Ludwig (1988, 108 f.) hin.

³⁶² Siehe dazu Abschnitt 6.1.2.

den drei Verhältnissen des kantischen Hausrechts wird nur die Ehe auf Lebenszeit geschlossen.

Das normative Kernelement des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist, wie für das kantische Recht insgesamt, die Persönlichkeit der involvierten Akteure: Ihr Personenstatus reglementiert die Gestaltungsspielräume der Vertragspartner und erlegt sowohl dem Besitzer als auch der Person, die Gegenstand dieses Besitzes ist, Grenzen ihres Verhaltens zueinander auf. Das natürliche Ende des elterlichen Besitzrechts zum Zeitpunkt der Mündigwerdung des Kindes hat seinen Grund in dessen Persönlichkeit; die Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen Hausherrschaft und Gesinde hat ihren Grund in der Persönlichkeit des Dieners. Ebenso hat im Fall der Ehe deren *Lebenswierigkeit* ihren Grund in der Persönlichkeit der Sexualpartner.³⁶³ Die Notwendigkeit ihrer lebenslangen Dauer ergibt sich aus der spezifischen Funktion der Ehe, die verdinglichenden Implikationen des Geschlechtsverkehrs zu verhindern. Der wechselseitige Personenbesitz soll dafür sorgen, dass die Partner nicht bloß Genussobjekte füreinander sind: Nur dadurch, dass der andere sich an mich – und an mich allein – bindet, kann ich mich ihm Kant zufolge zum sexuellen Genuss hingeben, ohne beliebiges Mittel zur Lustbefriedigung zu sein. Die Ausschließlichkeit der Beziehung muss dafür auch über die Zeit hinweg gewährleistet sein.

Diese Deutung lässt sich mit Rekurs auf die *Metaphysik der Sitten Vigilantius* erhärten. Dort argumentiert Kant dafür, dass die Ehe „keine zeitweilige Verbindung seyn“ kann (XXVII 640.20 f.), indem er den ehelichen Personenbesitz dem bloßen „Zeitgebrauch“ gegenüberstellt:

Daher ist die Ehe auch ein *pactum commercii perpetui*, weil darin nur das Eigenthum des einen am anderen besteht, daß es immerwährend dauert, und nicht transitorisch ist; denn sonst wäre es nicht Erwerb, sondern Zeitgebrauch von den Gliedern des anderen. (XXVII 640.9–13)

In Abschnitt 6.1.2 hatte ich gezeigt, dass Kant den Eigentumsbegriff in den Vorlesungen im Rahmen des Ehrechts gebraucht, um die Ausschließlichkeit der ehelichen Bindung zu konzipieren (siehe dort unter Punkt 2). In der Vorlesung stellt Kant heraus, dass zur ehelichen Bindung deren Persistenz über die Zeit erforderlich ist: „würde das *consortium conjugale* nur transitorisch und nicht perpetuell seyn“, so würde man „in der Ehe nie ein Recht zum Besitz des anderen als ausschließliches Eigenthum, sondern nur einen zeitweiligen Gebrauch von der Substanz des anderen haben“ (XXVII 639.37–640.2). Erlaubt ein Akteur einer anderen Person den bloßen „Zeitgebrauch“ seines Geschlechtsvermögens, so würde er sich zur Sache machen

363 Eine ähnliche Erläuterung findet sich bei Mellin (*Wörterbuch*, Art. „Ehe“, Bd. 2/1, 192 Fn.).

– denn er würde einwilligen, „sich als *objectum reale* von dem anderen behandeln zu lassen“ (XXVII 639.15 f.). Jede nicht auf Lebensdauer geschlossene Sexualbeziehung läuft Kant zufolge daher auf eine „Erniedrigung unserer Persönlichkeit“ hinaus (XXVII 640.3).³⁶⁴

Die Bindungsfunktion der Ehe kann den Partnern klarerweise keine einseitige Trennungserlaubnis einräumen. Eine Befugnis zur beliebigen einseitigen Auflösung der Beziehung würde darauf hinauslaufen, dass letztlich gar keine Bindung des einen an den anderen vorläge. Ein Partner könnte den anderen, sobald er nicht länger von libidinösem Interesse ist, entsorgen wie die ausgepresste Zitrone aus der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre.³⁶⁵ Die Partner wären in diesem Fall bloße Verfügungsobjekte des sexuellen Interesses des anderen. Aber warum können sich die Partner nicht einvernehmlich trennen oder von vornherein eine zeitlich beschränkte Ehe eingehen? Wäre die Ehe nur einvernehmlich auflösbar, so wäre man doch den beliebigen Entscheidungen des anderen nicht ausgeliefert; wäre die Ehe von vornherein auf eine bestimmte Zeit geschlossen, wäre die Beziehung doch den Neigungen der Partner entzogen.

Kant zufolge besteht zwischen zeitlich beschränkten bzw. beliebig auflösbaren Verbindungen auf der einen Seite und gänzlich ungebundenem Sex auf anderen Seite kein wesentlicher, sondern lediglich ein gradueller Unterschied: „Wenn *matrimonium temporarium* möglich wäre, so wäre auch ein *momentaneum* möglich, d. i. aber ein *stuprum*“ (Refl. 7591, XIX 463.28 f.). Die generelle Möglichkeit, entweder die Beziehung von vornherein auf Zeit einzugehen oder sie jederzeit einvernehmlich zu trennen, würde nach dieser Logik auch Beziehungen für den einmaligen Beischlaf gestatten – entweder indem die Ehe z. B. nur für einige Stunden oder für eine Nacht geschlossen würde,³⁶⁶ oder indem die Sexualpartner die Beziehung wieder auflösen, sobald sie ihre Bedürfnisse befriedigt haben.

364 Die Argumentation in der Passage XXVII 639.25–640.13 richtet sich dabei zunächst gegen Theorien, die die Eigenschaften der Ehe aus der Bindung an den Naturzweck der Arterhaltung herleiten. Diese Zweckbindung läuft Kants Ansicht nach darauf hinaus, dass die Ehe nur ein „Zeitgebrauch“ ist. (Diese Behauptung findet sich auch in der *Rechtslehre*: § 24, VI 277.26–32.) Weil der Zeitgebrauch der Geschlechtsvermögen eines anderen einen menschheitsverletzenden Sachgebrauch bedeutet, sind Ehekonzeptionen, die auf dem Arterhaltungszweck basieren, nicht haltbar. Die entscheidende Prämisse des Arguments besteht darin, dass Sex in temporären Beziehungen immer in Verdinglichung resultiert; entsprechend richtet sich die Argumentation in der Passage nicht nur gegen die Naturzweckbindung der Ehe, sondern zugleich gegen alle Konzeptionen, welche die Möglichkeit nicht-lebenslanger Ehen vorsehen.

365 Siehe das Zitat auf Seite 28 in Kapitel 1.2.

366 Abgesehen vom naturrechtlichen *matrimonium temporarium* kann man hier auch an die schitische „Genussehe“ (*Mut'a*) denken, die eine solche Ehe auf Zeit darstellt und deren Dauer „zwischen Tagesteilen, Tagen und Jahren vereinbart werden“ kann (Denffer 1978, 300).

Um die Verdinglichungsproblematik abzuwenden, reichen bloß relative Einschränkungen, was die Mindestdauer der Ehe und zulässige Gründe ihrer Auflösung betrifft, aus kantischer Sicht nicht aus: Akteure können nur dann in eine Sexualbeziehung eintreten, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Verhältnisses (d. h. also aufgrund der Bedingungen, auf die sich die Partner einlassen) ausgeschlossen ist, dass der Geschlechtsverkehr ein das Recht der Menschheit verletzender Sachgebrauch ist. Dafür muss ausgeschlossen sein, dass die Akteure zum beliebigen Lustobjekt füreinander werden. Diese Anforderung ist Kant zufolge nur bei lebenslangen Bindung erfüllt. Aus kantischer Sicht könnten sich die Ehepartner beispielsweise niemals sicher sein, dass im Falle einer einvernehmlichen Auflösung der Beziehung die Entscheidung nicht doch von Faktoren des sexuellen Begehrens abhängt. Weder ist uns die Motivlage des anderen transparent noch unsere eigene.³⁶⁷

Wäre es aber nicht eine Möglichkeit, die Ehe für eine bestimmte Zeit zu schließen, deren Spanne nicht von den Ehepartnern selbst, sondern z. B. durch einen Zufallsgenerator oder durchs Gesetz festgelegt wird? Wäre die Beziehung damit nicht dem sexuellen Begehren der Beteiligten entzogen? Aus kantischer Sicht ist auch dies keine gangbare Alternative zur Lebenswierigkeit. Wenn die Partner nach der vorgegebenen Auflösung der Beziehung entscheiden müssen, diese aufs Neue einzugehen oder aber getrennter Wege zu gehen,³⁶⁸ so kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung vom sexuellen Begehren bestimmt wird. In dieser Hinsicht liegt kein wesentlicher Unterschied zur Variante der einvernehmlich auflösbaren Ehe vor. Auch eine zusätzliche Qualifikation, der zufolge eine Fortsetzung der Beziehung mit demselben Partner anschließend ausgeschlossen wäre, hilft aus kantischer Sicht nicht weiter. In diesem Fall würde sich das Verhältnis nicht wesentlich von ungebundenem Sex unterscheiden. Ein Unterschied könnte höchstens darin liegen, dass der Partnerwechsel erst nach einer gewissen Zeit erfolgen kann. Die Partner wären füreinander dennoch austauschbare Genussobjekte.

367 Kant scheint zwar der Ansicht zu sein, dass es bei allen realen Schwierigkeiten, die tatsächlichen Bestimmungsgründe einer Handlung zu ermitteln, dennoch nicht absolut ausgeschlossen ist, Handlungen auf ihre sinnlich-motivationalen Gründe zurückzuführen (siehe etwa KpV, V 99.12–19). Doch solange dies in der Praxis nicht möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das sexuelle Begehren ein ausschlaggebender Faktor bei der Entscheidung über die Auflösung der Beziehung ist. Die Partner könnten also nicht sicher sein, dass sie sich nicht doch zum Spielball der Geschlechtsneigung des anderen machen. Einem Vertrag aber, der Rechtsakte erlaubt, durch welche die Menschheit in der eigenen Person verletzt werden kann, können Akteure nicht zustimmen; und insofern die Ehe nominal als diejenige Beziehungsform definiert ist, die sexuelle Verdinglichung verhindert, kann durch einen derartigen Vertrag auch keine (jedenfalls keine ‚wahre‘) Ehe begründet werden.

368 Darauf läuft der in Fußnote 355 auf Seite 198 erwähnte, von Moritz von Sachsen formulierte Vorschlag für eine per Gesetz zeitlich beschränkte Ehe hinaus.

Nur wenn die Exklusivität des Verhältnisses auch über die Zeit hindurch sichergestellt ist, werden die Sexualpartner Kant zufolge nicht zu bloßen Genussobjekten ihrer Geschlechtsneigung. In eine Beziehung, bei der die Möglichkeit besteht, dass die Partner zu einem späteren Zeitpunkt auf regulärem Wege einen anderen Sexualpartner haben, dürfen Akteure aus kantischer Sicht nicht eintreten.³⁶⁹

6.3.2 Die Möglichkeit der Ehescheidung

Die Ehe muss Kant zufolge auf Lebenszeit geschlossen werden, damit sich die Partner beim Sex nicht zur Sache machen; anderweitige Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind vom Standpunkt des kantischen Vernunftrechts aus ungültig. Aus dem Merkmal der Lebenswierigkeit der Ehe folgt jedoch nicht, dass es keine rechtsgültigen Trennungsgründe geben könnte. In erster Linie ist dies der Ehebruch, den Kant zumindest in den Vorlesungen explizit als Scheidungsgrund ausweist (1). Darüberhinaus liegt die Vermutung nahe, dass das kantische Eherecht auch andere Rechtsverletzungen als Scheidungsgründe zulässt (2).

(1) In der *Rechtslehre* diskutiert Kant die Möglichkeit der Ehescheidung gar nicht, obwohl die Frage nach der Zulässigkeit der Scheidung und ihren möglichen Gründen eigentlich zum festen eherechtlichen Themeninventar gehört.³⁷⁰ In den Vorle-

369 Die Lebenswierigkeit der kantischen Ehe impliziert, dass ein Partner nach dem Tod des anderen eine neue Ehe mit jemand anderem eingehen kann. Doch während immer nur die Frage aufgeworfen wird, warum die Ehe lebenslang sein müsse, könnte man den Spieß auch umdrehen: Warum *endet* sie mit dem Tod des Partners? Warum ist es Kant zufolge ausreichend, dass sie *nur* lebenslang geschlossen wird? Warum ist die exklusive Bindung an den anderen nicht auch darüber hinausgehend gültig? (Man denke nur an bestimmte populär-romantische Idealvorstellungen ewiger Liebe.) Müsste Kant nicht sagen, dass die Partner nur in diesem Falle dem Belieben des sexuellen Begehrens gänzlich entzogen wären? Im Rahmen des kantischen Rechts kann schließlich keine Rede davon sein, dass eine Person mit ihrem physischen Tod von der moralischen Landkarte verschwindet: So argumentiert Kant beispielsweise dafür, dass wir nach dem Tod noch das Recht des guten Namens haben, das von den Lebenden zu respektieren ist (RL § 35, VI 295.5–28). Im *Naturrecht Feyerabend* stellt Kant außerdem explizit heraus, dass etwa auch das Urheberrecht eines Autors – „Recht des Autors, daß sein Werk das Seinige sey“ – nicht mit dessen Tod erlischt: „Beim Autor denken wir, die Gedanken gehören ihm noch immer an, wenn er auch schon tot ist“ (XXVII 1369.15–17). Insofern das eheliche Besitzrecht seinen Grund in der Persönlichkeit der Partner, in ihrer Menschheit, mithin im homo noumenon hat, liegt es nahe zu sagen, dass dieses Besitzrecht ebenso weiterbestehen könne wie das Recht der Autorschaft oder das Recht des guten Namens. Kant hätte aus seinem Ansatz also vielleicht noch radikalere Schlüsse ziehen können (oder müssen), als er dies faktisch getan hat.

370 Darauf weist kritisch Traumann hin (1924, 228). Von der Frage der Scheidung einer *bestehenden* Ehe muss man die von Kant in RL § 27 angesprochene und bejahte Frage unterscheiden, ob ein *noch*

sungsnachschriften und den Reflexionen geht Kant auf dieses Thema jedoch wiederholt ein,³⁷¹ und seine Überlegungen lassen sich auf die *Rechtslehre* übertragen.

Kant ist der Ansicht, dass die Ehe im Falle des Ehebruchs, und nur in diesem Falle, geschieden werden könne. Den Ehebruch nennt Kant in den Vorlesungen und Reflexionen durchgängig als Scheidungsgrund: „Die Trennung“ kann „rechtmäßig geschehen [...] in adulterio“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.21–23); „das adulterium“ ist „Ursache“ – d. h. ein hinreichender Grund – „der Trennung des ma-

nicht vollzogener Ehevertrag aufgelöst werden kann (VI 279.29–33). Kant behandelt diese Frage im Zusammenhang seiner Konzeption der Eheschließung (dazu Kapitel 7). Im aktuellen Zusammenhang nur so viel: Die Frage nach der Zulässigkeit der Scheidung einer bestehenden Ehe läuft im Rahmen der kantischen Theorie auf die Frage hinaus, ob ein bereits bestehendes Besitzverhältnis zwischen den Partnern aufgelöst werden kann. In RL § 27 geht es demgegenüber um die Möglichkeit, den Vertrag aufzulösen, wenn die Partner einander *noch nicht besitzen*, die Ehe noch keine (oder jedenfalls keine vollständige) rechtliche Realität hat (denn der wechselseitige Besitz erhält „seine Wirklichkeit“ erst durch den Vollzug des Geschlechtsverkehrs: VI 280.5–8). Die Auflösung des noch nicht vollzogenen Ehevertrags ist Kant zufolge dann möglich, wenn die Partner (a) die Ehe de facto nicht vollziehen *können*, weil mindestens ein Partner zum Geschlechtsverkehr nicht fähig ist, oder sie (b) miteinander übereingekommen sind, die Ehe gar nicht vollziehen zu *wollen*. Da die Begründung des ehelichen Besitzes nach Kant im Geschlechtsverkehr erfolgt, besteht also im zweiten Fall keine Absicht und im ersten Fall keine Möglichkeit, diesen Besitz wirklich werden zu lassen. Solange aber die Partner keinen Sex miteinander haben, besteht auch keine Notwendigkeit für die Etablierung des wechselseitigen Personenbesitzes (denn dessen Notwendigkeit ergibt sich ja nur aus seiner Funktion, die Verdinglichung beim Sex abzuwenden). Die Frage nach der Auflösbarkeit der noch nicht vollzogenen Ehe reduziert sich also im Wesentlichen auf die Frage, wann Verträge im Allgemeinen ungültig sind, und die Gründe, die Kant hier nennt, sind der Art nach dieselben: die bewusste physische Unfähigkeit, den Vertrag dem anderen gegenüber zu erfüllen, sowie das dem Vertragsinhalt zuwiderlaufende Übereinkommen beider Paziszenten, gar keine vertraglichen Ansprüche und Verpflichtungen begründen zu wollen. Diese Gründe entfallen jedoch, wie Kant herausstellt, sobald der Vertrag vollzogen ist, die Ehepartner einander also in Besitz genommen haben. Eine später eintretende Kohabitationsunfähigkeit ändert an dem bestehenden Besitz nichts und ist für Kant folglich auch kein Grund, die Ehe aufzulösen (siehe RL § 27, VI 279.34 f. und *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.23–29).

371 In seinem Achenwall-Handexemplar notiert Kant die Frage, „[o]b die Ehe ohne delictum alterutrium [...] mit beyderseitiger einstimmung getrennet werden“ kann. In einer Ergänzung der Stelle wird die Abneigung zwischen den Partnern („Eckel“) als ein möglicher Grund angeführt, die Trennung zu verlangen (Refl. 7602, XIX 467.11–12). Siehe dazu auch den folgenden Punkt (2). In einer anderen Notiz findet sich die Frage, welche Auswirkung die Existenz von Kindern auf die Möglichkeit der Ehescheidung habe: „Ob, wenn Kinder seyn, ein divortium erlaubt sey?“ (Refl. 7603, XIX 467.14) Diese Frage ist vor allem für Konzeptionen (wie die Achenwalls), welche die Ehe an den Zweck binden, Kinder zu zeugen und zu erziehen, relevant. Bei Wolff findet sich beispielsweise die Ansicht, dass eine kinderlose Ehe grundsätzlich durch die Partner aufgelöst werden kann (*Institutiones/Grundsätze*, § 871). Wie bereits gesagt, ist Locke der Ansicht, dass Ehen vom naturrechtlichen Standpunkt gesehen aufgelöst werden können, wenn die Kinder aus dem Haus sind und keine weiteren zu erwarten sind (*Second Treatise*, § 81).

trimonii“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.21 f.). In einer Reihe von Passagen wird der Ehebruch dabei als alleiniger Scheidungsgrund ausgezeichnet: „Das Delictum wodurch allein die Ehe aufgehoben wird, heißt Adulterium“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1380.5; vgl. Refl. 7580, XIX 461.7 f.).

Dass der Ehebruch einen Scheidungsgrund darstellt, ergibt sich für Kant aus der mit ihm einhergehenden Pflicht- bzw. Rechtsverletzung: Der ehebrechende Partner verletzt die durch den Eheschluss etablierte exklusive Bindung, er versucht „sich seiner Urpflicht zu entziehen“ (*Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.21–23). Er verletzt seine Treuepflicht und das Besitzrecht, das dem anderen an seiner Person zukommt: Der zur Scheidung berechtigende Grund (die „Ursache“) „liegt blos in der culpa des einen Theils, so fern er dem wesentlichen Recht der Ehe zuwieder ist“ (Refl. 7604, XIX 467.16 f.).³⁷² Insofern das eheliche Besitzrecht, die exklusive Bindung, eine wesentliche Voraussetzung für die Konservation der Persönlichkeit der Ehepartner darstellt, führt die Verletzung des ehelichen Besitzrechts durch den Geschlechtsverkehr mit einem Dritten zugleich dazu, dass der betrogene Ehepartner zur Sache wird und nicht nur in seinen äußeren Rechten, sondern unmittelbar in seiner Persönlichkeit verletzt wird.³⁷³ Durch den Geschlechtsverkehr mit einer dritten Person handelt der ehebrechende Partner so, als wäre er nicht an seinen Gatten gebunden; er macht ihn dadurch zum austauschbaren Objekt seines sexuellen Begehrens und behandelt ihn damit als bloßes Mittel. Dadurch verwirkt er das Recht, dass sein Gatte weiterhin an ihn gebunden ist.³⁷⁴

372 Im Rahmen der kantischen Theorie stellt der Ehebruch ein (mindestens) zweifaches moralisches Problem dar: Auf der einen Seite wird der ‚gehörnte‘ Partner lädiert, indem sein exklusives Besitzrecht durch die ehebrechenden Akteure verletzt wird, und insofern es sich beim Ehebruch um einen außerehelichen Geschlechtsgebrauch handelt, verletzen diese auf der anderen Seite die Menschheit in ihrer eigenen Person. Kant zählt den Ehebruch – wie schon Baumgarten (*Ethica*, § 275) – zu den „*crimina carnis naturalia*“ (Refl. 7594, XIX 464.24 f.) bzw. „*secundum naturam*“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.14). Keine Rolle spielt in Kants wenigen Aussagen zum Thema die bei Baumgarten zu findende Unterscheidung zwischen einfachem („*simplex*“) und doppeltem („*duplex*“) Ehebruch, die sich daraus ergibt, ob der Ehebruch zwischen einer verheirateten und einer nicht verheirateten Person oder zwischen zwei verheirateten Personen erfolgt (*Ethica*, § 275).

373 Die besondere Schwere des Ehebruchs ergibt sich der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre zufolge daraus, dass „die Eheverlobung die größte Verpflichtung zwischen zweien Personen ist, die auf ihr ganzes Leben fort dauert, also die allerununterbrüchlichste Verlobung ist“: Deshalb „ist das adulterium unter allen Treulosigkeiten und Brechungen der Verpflichtungen die größte Treulosigkeit, weil keine wichtigere Verlobung ist als diese“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.16–21). Allerdings lässt sich der Nachschrift zufolge diese „allerununterbrüchlichste Verlobung“ auch aus anderen und im Vergleich zum Ehebruch recht profanen Gründen auflösen. Siehe dazu die Ausführungen im folgenden Punkt (2) unter (a).

374 Tieftrunk spricht davon, dass die Ehe durch „ein Verbrechen“ ihr Ende finden könne, insofern dadurch „der Thäter sein Recht“ „*verwirkt*“ (*Untersuchungen*, I 383). Tieftrunk nennt dabei neben

Kant bleibt uns detaillierte Auskünfte zur Scheidung infolge des Ehebruchs schuldig. In einer Reflexion findet sich jedoch der Gedanke, dass ein Rechtsverhältnis nur durch das Erlöschen der damit verbundenen Verpflichtungen, aber nicht bereits durch einen Verstoß gegen die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten aufgelöst wird: „Die societät wird dissolvirt, wenn die obligatio ex pacto extingviret wird; dieses kann nicht delicto geschehen. Also Kehret die Persohn durch ihr delictum nicht in ihren natürlichen Zustand zurück“ (Refl. 7356, XIX 343.2–4). Auf den Fall der Ehe übertragen, bedeutet dies, dass die Bindung nicht bereits dadurch erlischt, dass ein Partner Ehebruch begeht. (Genauso erlischt ja der Anspruch des Gläubigers dem Schuldner gegenüber nicht einfach dadurch, dass dieser seine Schulden nicht begleichen kann.) Kants Ausführungen zur Scheidung durch Ehebruch sind demnach so zu verstehen, dass sich die Ehe nicht von selbst auflöst, aber dem ‚gehörnten‘ Ehepartner das Recht zusteht, sich scheiden zu lassen.

(2) Gibt es Kant zufolge neben dem Ehebruch weitere Trennungsgründe? Oben habe ich auf Textstellen hingewiesen, in denen der Ehebruch als einziger Scheidungsgrund ausgewiesen wird. Allerdings wird in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre behauptet, dass es noch eine weitere Art von Trennungsgrund gebe. Die dortige Überlegung scheint auf das Eherecht der 1790er Jahre allerdings nicht mehr anwendbar (a). Jedoch lässt sich dafür argumentieren, dass die kantische Theorie außer dem Ehebruch auch andere Arten von Rechtsverletzungen als Scheidungsgründe anerkennen müsse (b).

(a) In der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre findet sich die Behauptung, dass es neben dem Ehebruch noch „eine andere Ursache der Trennung“ der Ehe gibt: Dieser Grund liegt bei „Ungeselligkeit“ und „Uneinigkeit der Personen“ vor, sofern dadurch „die Einheit und Eintracht des Willens der Personen nicht möglich ist“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.22–25).³⁷⁵ Aufgrund des Stellenwertes, den die

dem Ehebruch noch eine Reihe weiterer Arten, den Ehevertrag zu verletzen, die mithin zur Scheidung führen können (*Untersuchungen*, I 384 f.).

³⁷⁵ In seinen *Grundlinien der Moralphilosophie oder der philosophischen Rechts- und Tugendlehre nach Kants Metaphysik der Sitten* von 1804 folgt Gottlob Benjamin Jäsche dem Eherecht der kantischen *Rechtslehre* über weite Strecken, postuliert dann aber ein Recht zur einvernehmlichen Auflösung der Ehe. Die Ehe-Definition, die Jäsche in § 100 aufstellt, entspricht der aus RL § 24 (mit dem kleinen Unterschied, dass das Merkmal „wechselseitig“ nicht genannt wird). Als wesentliche Merkmale der Ehe nennt Jäsche dann, dass sie (i) nur zwischen zwei Personen bestehen könne (Monogamie), (ii) „daß die Geschlechtsgemeinschaft zwischen beyden *ausschliessend* seyn müsse“ sowie (iii) „daß die eheliche Verbindung ihrer Natur nach unzertrennlich und ewig sey, und nothwendig als ewig geschlossen werden müsse“ (*Grundlinien der Moralphilosophie*, § 102). Überraschenderweise erblickt Jäsche wenig später das Wesen der Ehe dann in der „innigsten Verbindung der Herzen und Willen“ der Ehegatten und vertritt die Ansicht, dass das eheliche Band gelöst ist, sobald jene

Ehekonzepion der Vorlesung für viele Rekonstruktionen spielt, findet sich in der Literatur entsprechend die Ansicht, dass für Kant neben dem Ehebruch die Ehe auch aus anderen Gründen aufgelöst werden könne.³⁷⁶ Unklar bleibt allerdings, welche Faktoren genau hierfür ausschlaggebend sein sollen.³⁷⁷

Mit Blick auf die Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre lässt sich argumentieren, dass Kant dort eine umfassendere Vorstellung der Ehe vertritt, die nicht nur ein exklusives und dauerhaftes Sexualverhältnis, sondern darüber hinaus eine Lebensgemeinschaft darstellt. In diesen Zusammenhang lässt sich auch die in der Nachschrift behauptete Trennungsmöglichkeit aufgrund von Ungeselligkeit einordnen. In den späteren Quellen sieht Kant diesen Trennungsgrund allerdings nicht mehr vor, wie das *Naturrecht Feyerabend* und die *Metaphysik der Sitten Vigilantius* zeigen, in denen das eigentliche Scheidungsrecht auf den Fall des Ehebruchs eingeschränkt ist. Auf die *Rechtslehre* scheint die Überlegung der 1770er Jahre ebenfalls nicht übertragbar. Für die Konzeption von 1797 ist es entscheidend, dass das wechselseitige Besitzverhältnis in Bezug auf die Geschlechtsvermögen auf Dauer besteht, dass mithin die Exklusivität der Sexualbeziehung zwischen den Ehepartnern dauerhaft ist. Eine Trennungsmöglichkeit aufgrund emotionaler, prudentieller oder sonstiger Gründe ist damit nicht vereinbar und würde die verdinglichungsabwendende Funktion der Ehe unterminieren. Umgekehrt setzt die für diese Funktion entscheidende Exklusivität auf der Ebene der Sexualbeziehung aber gar nicht voraus, dass die Ehepartner einen gemeinsamen Haushalt führen – wenngleich Kant in der *Rechtslehre* offenbar davon ausgeht, dass dies in der Regel der Fall ist.³⁷⁸ Das bedeutet, dass den Ehepartnern im Falle von Ungeselligkeit grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, vereinbarerweise getrennte Wege zu gehen – unter der Bedingung, dass sie keine sexuelle Beziehung mit jemand anderem beginnen.

(b) Der Ehebruch stellt deshalb einen Grund zur Scheidung dar, weil mein Partner mich dabei rechtlich lädiert, nämlich mein exklusives Besitzrecht an seiner Per-

Verbindung nicht mehr besteht (§ 108). In diesem Fall könnten die Ehepartner sich nach Jäsche mit beiderseitigem Einverständnis „juridisch und ohne weitere Untersuchung“ scheiden lassen (§ 109).

376 Bruder Müller versteht Kant so, dass der „auf reiner Selbstbindung basierende Ehevertrag [...] seinen Ursprung im Willen zur Einheit“ habe und entsprechend „mit dessen Erlöschen“ auch ende. Bruder Müller zieht dabei enge Parallelen zur romantischen Auffassung der Ehe: Wie bei dieser, so sei auch in Kants „Definition von Ehe die Auffassung impliziert, dass über die Fortsetzung einer Ehe nicht mehr gestritten werden kann, wenn der Wille zu ‚einer‘ Person erloschen ist“ (Bruder Müller 2008, 90). Siehe zu diesem Interpretationsansatz Abschnitt 6.4.1.

377 Als ein Kandidat könnte die in Refl. 7602 als Trennungsgrund erwogene Abneigung („Eckel“) in Frage kommen (XIX 467.11–12). Wenige Zeilen später notiert Kant freilich, dass der einzige Scheidungsgrund die Verletzung des „wesentlichen Recht[s] der Ehe“ durch den anderen sei (Refl. 7604, XIX 467.16 f.; vollständig zitiert auf Seite 206).

378 Siehe zum Verhältnis von Geschlechtsgemeinschaft und Lebensgemeinschaft Abschnitt 6.4.

son, aber auch mein Persönlichkeitsrecht verletzt. Nun spricht Kant – die oben besprochene Nachschrift-Passage ausgenommen – stets davon, dass die Ehe nur aufgrund eines Ehebruchs geschieden werden könne. Es liegt jedoch nahe zu vermuten, dass das kantische Vernunftrecht eine Ehescheidung auch aufgrund anderer Rechtsverletzungen vorsieht.

Die Erwerbung einer anderen Person in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist durch das Recht der Menschheit normiert. Wie wir oben gesehen haben, grenzt Kant den Gebrauch, den man im Rahmen einer solchen Rechtsbeziehung von der anderen Person machen kann, explizit ab vom beliebigen Umgang mit Sachen, deren Eigentümer man ist. Der Umgang mit der anderen Person ist auch im Rahmen eines solchen Personenbesitzverhältnisses an die Kompatibilität mit deren Persönlichkeit gebunden. Entsprechend erscheint es plausibel zu vermuten, dass unzulässige Eingriffe in den personalen Kernbereich der Freiheit in Kants Augen einen Grund zur einseitigen Auflösung des Verhältnisses darstellen. So wie Kants Theorierahmen es offenbar zulässt, dass Eltern, die ihre Kinder wie Sachen behandeln, die Fürsorge entzogen wird, so liegt es ebenso nahe, dass man die Ehe scheiden lassen kann, wenn der Partner einen beispielsweise körperlich verletzt (oder zu verletzen droht) oder auf eine andere unzulässige Weise in den Kernbereich der eigenen Persönlichkeit eingreift.

6.4 Die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft und als Lebensgemeinschaft

In den vorangegangenen Abschnitten habe ich meine Interpretation der kantischen Ehekonzeption entwickelt, der zufolge die vernunftrechtliche Ehe die Verdinglichungsproblematik dadurch löst, dass sich die Partner beim Eheschluss exklusiv und dauerhaft aneinander binden. Diese Bindung hat im kantischen Vernunftrecht die Form eines wechselseitigen lebenslangen, unteilbaren und nicht übertragbaren Besitzrechts der Partner an ihren Geschlechtsvermögen. (Einmal mehr sei auf Kants Realdefinition der Ehe in RL § 24 hingewiesen: VI 277.24–26.) Ein wichtiger Aspekt meiner Interpretation besteht darin, dass die wesentlichen Merkmale der vernunftrechtlichen Ehe sich spezifisch auf die sexuelle Seite des Verhältnisses zwischen den Akteuren beziehen. Kant deduziert den Begriff der vernunftrechtlichen Ehe aus ihrer Stellung als ‚Geschlechtsgemeinschaft nach dem Gesetz‘: Die Merkmale der Ehe sind die notwendigen und zusammen *ceteris paribus* hinreichenden Bedingungen für verdinglichungsfreien Geschlechtsverkehr. Diese Anforderung ist, so habe ich argumentiert, genau dann erfüllt, wenn sich die Partner in sexueller Hinsicht exklusiv und dauerhaft aneinander binden.

Das bedeutet freilich nicht, dass die Ehe keine umfassendere Lebensgemeinschaft sein kann oder dass sie es im Regelfall nicht auch ist. Dies spielt für die Abwendung der Verdinglichung durch die Ehe jedoch keine Rolle; hierfür ist nur die Exklusivität und Dauerhaftigkeit der Beziehung als Sexualbeziehung entscheidend. Eine darüber hinausgehende umfassende Gemeinschaft wird durch das besitzrechtliche Kernkonzept der vernunftrechtlichen Ehe nicht impliziert.³⁷⁹

In diesem Abschnitt werde ich meine Interpretation gegen zwei alternative Deutungsansätze verteidigen, die behaupten, dass die kantische Ehe das Verdinglichungsproblem nur mithilfe weitergehender Merkmale lösen könne. Zum einen werde ich den Vorschlag zurückweisen, dass die Partner beim Eheschluss aus rechtlicher Sicht zu einer personalen Einheit verschmelzen, in deren Rahmen sie einander nicht länger als individuelle Akteure gegenüberstehen (Abschnitt 6.4.1). Zum anderen werde ich die in verschiedenen Varianten vertretene Deutung zurückweisen, dass das kantische Eherecht über den Aspekt der exklusiven Geschlechtsgemeinschaft hinaus verlange, dass die Partner eine Lebensgemeinschaft begründen (Abschnitt 6.4.2).

Abschließend werde ich noch auf Kants Diskussion des männlichen Herrschaftsrechts in der Ehe eingehen. Wie die meisten zeitgenössischen Theorien geht auch Kant davon aus, dass dem Ehemann die Entscheidungshoheit im Haus zukommen solle. Einige Interpreten sind der Ansicht, damit werde die auf Wechselseitigkeit und Gleichheit beruhende Problemlösungsfunktion der Ehe untergraben. Doch wie sich zeigen lässt, bezieht sich Kants Argument für die Zulässigkeit der männlichen Vorherrschaft nur auf die über den vernunftrechtlichen Kern der Ehe hinausgehenden Aspekte der Ehe als Lebens- und Hausgemeinschaft. Die wesentlichen Merkmale der Ehe als Geschlechtsgemeinschaft bleiben davon unberührt (Abschnitt 6.4.3).

379 Während Busch meint, „[d]aß in dieser Rechtsgemeinschaft der Begriff einer Lebens- und Schicksalsgemeinschaft analytisch enthalten ist“ (Busch 1979, 130), kritisiert Schwab Kant gerade dafür, dass er die Ehe nur als Geschlechtsgemeinschaft begründet habe und sich aus der zugrundeliegenden Verdinglichungsproblematik keine weiteren Bestimmungen der Ehe wie etwa das Zusammenleben ableiten lasse (*Gespräche*, 85 f.). Meines Erachtens ist es genau dies, worauf Kants Konzeption hinausläuft: Der kantischen Ehe qua Rechtsbeziehung geht es gerade nicht darum, dass einer für des anderen „total state of happiness“ (Altman 2010, 318) verantwortlich sei. Alles über die wechselseitige exklusive Bindung Hinausgehende ist dem Willen der Ehepartner anheimgestellt; in diesem Punkt nähert sich Kants Eherecht den liberalen vertragsrechtlichen Ansätzen des jüngeren deutschen Naturrechts.

6.4.1 Die Ehe als eine rechtspersonale Einheit?

In den Vorlesungsnachschriften und Kants handschriftlichen Notizen findet sich, von den 1770er Jahren bis in die 1790er hinein, immer wieder die Vorstellung, dass der wechselseitige eheliche Besitz eine besondere Form von Gemeinschaft zwischen den Ehegatten stiftet. In der Vorlesung der 1770er Jahre spricht Kant von einer „Vereinigung“ zwischen zwei Menschen, „und unter dieser Vereinigung ist der Gebrauch der GeschlechterNeigung allein möglich“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.28 f.). In der Ehe bilden „beyde Personen“ durch die wechselseitige Erwerbung „eine Einheit des Willens“ (244.24 f.). Später ist von der „Einheit und Eintracht des Willens der Personen“ als einer wesentlichen Eigenschaft der Ehe die Rede (247.24).³⁸⁰ Diese Vorstellung einer willentlichen Einheit in der Ehe findet sich ebenfalls in den Notizen in Kants Achenwall-Handexemplar: Durch den wechselseitigen und gleichen Besitz entspringt „ein gemeinschaftlicher Wille, der auf alle Handlungen und Angelegenheiten eines jeden gilt“, so dass „die Ehe als eine *communio voluntatis ac iurium*“ anzusehen ist (Refl. 7880, XIX 543.31–34). In einem späteren Zusatz zu dieser Stelle ergänzt Kant: „Es wird aus Zweyen eine Moralische Person“ (XIX 544.7 f.; vgl. auch Refl. 7377, XIX 343.2: „Sie machen eine Person aus.“). An anderen Stellen spricht Kant von einer „*unio voluntatum*“ (Refl. 7874, XIX 542.15) sowie einer „*Unio perfecta*“ (Refl. 7571, XIX 458.21). Mit dem Begriff der Willenseinheit scheint Kant an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, dass in der Ehegemeinschaft qua Willensgemeinschaft keine strikte Unterordnung des einen unter den anderen und somit keine einseitige Verfügung besteht: „Die *coniunctio* ist nicht *subordinationis* sondern *consociationis*, also *unio voluntatum*, also nicht *subiectio*“ (Refl. 7874, XIX 542.14 f.). Die wechselseitige Übereignung der Personen in den Besitz des jeweils anderen führt einer anderen Notiz zufolge zur Gründung eines gemeinschaftlichen Besitzes. Dadurch werde verhindert, dass man beim Geschlechtsverkehr über sich wie über eine Sache verfügen lässt: „Damit diese Unterwerfung aufgehoben werde, muß ein jeder theil mit seinen Geschlechtseigenschaften zur proprietät des andern gehören und umgekehrt, also zur proprietät der Gemeinschaft“ (Refl. 7879, XIX 543.21–23).

In der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* ist die Rede davon, dass die Ehepartner einander zum „gemeinschaftlichen Eigenthum erwerben“ (XXVII 640.8 f.), sowie davon, dass durch den wechselseitigen Erwerb eine „*Einheit* beyder verbundenen Geschlechter in Rücksicht aller ihrer Verhältnisse“ konstituiert wird (XXVII 639.7–10; Herv. Orig.).³⁸¹ Schließlich finden sich auch in den Vorarbeiten zum Anhang der

³⁸⁰ Hanley sieht in diesen Überlegungen „Kant’s clearest indication of his debts to Rousseau on this front“ (Hanley 2014, 925).

³⁸¹ An einer anderen Stelle der Mitschrift ist die Bedeutung des Begriffs „Einheit der Person“ nicht eindeutig: Dort könnte auch schlicht *körperliche* Vereinigung im Geschlechtsverkehr gemeint sein,

Rechtslehre derartige Bemerkungen: So lässt sich Kant zufolge „die Menschheit in ihrer Integrität“ beim Geschlechtsgebrauch nur unter der Bedingung erhalten, dass beide einander wechselseitig erwerben, um „in dieser leiblichen Gemeinschaft Eine moralische Person (gleichsam nur ein Leib) zu seyn“ (XX 463.16–18). Eine solche Vorstellung findet sich auch in einer weiteren Vorarbeit zum Anhang, der zufolge man – im Angesicht der „Thierheit in der Begattung“ – „nur durch ein pactum der Coalition in eine moralische Person[,] die wechselseitig gleiche Pflichten und Rechte hat[,] ein rechtlicher Mensch seyn“ kann (XXIII 359.19–22). Schließlich findet sich im dritten Abschnitt der *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen* von 1764 eine Stelle, auf die viele Interpreten zur Deutung des Eherechts zurückgreifen. Dort spricht Kant davon, dass „das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmache[.]“ (II 242.14–16).³⁸²

Zwar spricht Kant in der *Rechtslehre* selbst nicht von einer Willens- bzw. personalen Einheit der Ehegatten – weder im Text der ersten Auflage, noch übernimmt er die in den Vorarbeiten zu findenden Überlegungen in den veröffentlichten Text des Anhangs. Aufgrund der in den Vorlesungen und Notizen manifesten engen Verknüpfung dieser Vorstellung mit der Figur der wechselseitigen Veräußerung und Wiedergewinnung der eigenen Person im Eheschluss dient sie dennoch vielen Interpreten als Grundlage, um die Funktionsweise der kantischen Ehe zu rekonstruieren. Wie die Zitate belegen, scheint Kant an verschiedenen Stellen unterschiedliche Aspekte mit der Vorstellung zu verbinden, in der Ehe würden die Partner eine Einheit des Willens bzw. eine moralische Person konstituieren. Entsprechend gibt es in der Literatur verschiedene Versuche, die Einheitsvorstellung zur Interpretation der vernunftrechtlichen Ehe nutzbar zu machen.

Die Kernthese des von mir als rechtspersonale Lesart bezeichneten Interpretationsansatzes besteht darin, dass die Partner durch die wechselseitige eheliche Erwerbung eine neue rechtliche Einheit konstituieren. Die starke Variante der rechtspersonalen Lesart behauptet, die Sexualpartner würden in dieser Vereinigung zu einer Person verschmelzen und sich als Teile dieser neuformierten Einheit nicht länger als distinkte Personen zueinander verhalten; somit könne keine Rede mehr davon sein, dass sie einander beim Sex als Sachen gebrauchen würden (1). Jedoch geht Kant davon aus, dass auch innerhalb der Ehe ein *individualrechtliches* Ver-

denn es ist die Rede von „Umständen, die eine physische Unmöglichkeit involviren, zusammen eine Einheit der Person auszumachen, z. E. Impotenz, geheime entgegenstrebende Gebrechen des Körpers“ (XXVII 640.23–26). Allerdings könnte auch gemeint sein, dass die genannten körperlichen „Umstände[.]“ verhindern, dass die Partner eine Einheit der Person in *rechtlichem* Sinne konstituieren, insofern das Vorliegen dieser Umstände „der Reciprocität des Rechts“ – d. h. der Wechselseitigkeit der ehelichen Erwerbung – „entgegenläuft“ (XXVII 640.26 f.).

³⁸² Auf diese Passage stützen sich vor allem A. Horn (1936, 59 Anm. 11) und Kuster (2011, 347).

hältnis der Akteure zueinander besteht, so dass die Vorstellung der rechtlichen Verschmelzung der Ehepartner nicht überzeugen kann (2). Eine schwächere Variante der rechtspersonalen Lesart sieht die Problemlösungsfunktion der Ehe ebenfalls in der Schaffung einer moralischen Person begründet, geht dabei jedoch nicht von einer Aufhebung der individuellen Rechtssubjektivität der Ehegatten aus. Dieser Ansatz kann zwar einigen der Einwände gegen die starke Lesart entgehen, letztlich aber auch nicht überzeugen, da der individualrechtlichen Perspektive Kants auch hier nicht adäquat Rechnung getragen wird (3). Schließlich möchte ich für ein alternatives Verständnis der kantischen Redeweise von der ehelichen Verbindung als einer moralischen Person plädieren (4).

(1) In der deutschsprachigen Forschungsliteratur ist die starke Variante der rechtspersonalen Deutung vor allem von Reinhard Brandt, in der englischsprachigen Literatur am umfassendsten von Alan Soble artikuliert worden.³⁸³ Brandt zufolge werden die Akteure, indem sie „sich wechselseitig als Sache erwerben“, „formalrechtlich [...] zu einer Person“ (Brandt 2004, 211):

In der Ehe ist der Geschlechtspartner auf Grund der wechselseitigen Verschränkung keine *andere* Person mehr; es besteht also kein Rechtsverhältnis zu ihm qua anderem Geschlechtspartner! Er ist kein *anderer*, sie ist keine *andere*, sondern er *ist* ich und ich *bin* sie. (Brandt 2004, 207)

Aufgrund ihrer rechtspersonalen Identität befinden sich die Ehegatten Brandt zufolge nicht länger in einem äußerlichen Rechtsverhältnis zueinander; und insofern sie sich nicht länger als zwei individuelle Akteure im Raum der Willkürsphären gegenüberstehen, entfällt die Möglichkeit des menscheitslädierenden Gebrauchs: „Eine Person – es gibt also keinen *anderen* mehr, der dem Ehepartner als Rechtsperson gegenüber steht und dem er sich zum Sachgebrauch menscheitswidrig hingibt“ (Brandt 2004, 207).³⁸⁴

383 Allerdings deutet bereits Wilhelm Traugott Krug, der Kants Vorstellung des auf dingliche Art persönlichen Rechts aufgreift, die Ehe im Sinne der rechtspersonalen Lesart: Da „sich beide Theile mit ihrer ganzen Persönlichkeit einander ergeben“, führt die wechselseitige Erwerbung dazu, dass die Ehepartner „einander auf Lebenszeit angehören und als Eine Person (gleichsam als ein ganzer, aus zwei innig vereinten Geschlechtshälften bestehender Mensch) einen völlig gemeinsamen Freiheitskreis haben“ (*Handwörterbuch*, Art. „Eherecht“, I 575).

384 So bereits in Brandt 1974, 196: „Die Ehepartner sind also *eine* moralische Person, bei der nicht mehr eine Person eine andere Person als Sache und damit rechtswidrig gebraucht“. Vgl. zuletzt Brandt 2010, 142. Auch für Ludwig resultiert die „wechselseitige Erwerbung als Sache“ in der „Konstitution *einer* Person“, in der die Persönlichkeiten der Ehepartner „nicht mehr von der des anderen zu trennen[]“ sind (Ludwig 1988, 143). Anders als Brandt spricht Ludwig jedoch nicht davon, dass die Ehepartner einander nicht mehr als distinkte Rechtspersonen gegenüberstehen; vielmehr

Alan Soble ist wie Brandt der Ansicht, dass Kant die Lösung der Verdinglichungsproblematik durch die Ehe darin sehe, dass beim ehelichen Geschlechtsverkehr nicht mehr ein Gebrauch einer Person durch eine andere vorliege:³⁸⁵

Kant's argument, I think, rests on the numerical logic of ‚use‘ in a sexual interaction; in sexual activity, *one* person uses another person, and the *second*, in turn, uses the first. Kant, then, justifies marital sex as an exception to his general conclusion that all sex is morally wrong by abolishing in marriage the very possibility of instrumentality: after the union of two persons into one by marriage, there cannot *be* any use of one person by another. (Soble 1998, 53 f.)

Durch die wechselseitige eheliche Erwerbung verschmelzen die Partner, so Sobles Deutung, zu einer „moral and ontological union of two-into-one“: „we become an enlarged ‚I‘“ (Soble 1998, 54). Im Rahmen dieser personalen Einheit könne dann *begrifflich* gar nicht mehr von einem Gebrauch der einen Person durch die andere und somit auch nicht von Instrumentalisierung bzw. Sachgebrauch gesprochen werden: „In the formation of this new entity that is the marriage person/body, the use, sexual or otherwise, of one person by another becomes logically impossible“ (ebd.).³⁸⁶

Wird das Binnenverhältnis der Ehe nicht mehr als eine herkömmliche Rechtsbeziehung konzipiert, so stellt sich die Frage, wie dieses Verhältnis abseits der moralisch-praktischen Vernunftnormativität positiv zu charakterisieren sei. In einem jüngeren Beitrag hat Friederike Kuster einen Vorschlag präsentiert, die rechtspersonale Lesart an dieser Stelle durch einen Rückgriff auf Kants Anthropologie zu ergänzen.

Kuster vertritt ebenfalls die starke rechtspersonale Lesart. In Folge der wechselseitigen Erwerbung gewinnen sich die Ehepartner, so Kuster, „in veränderter Form zurück“, nämlich als Teil einer neuen Einheit, „als die Glieder eines gemeinsamen Ganzen“: Durch die Ehestiftung entstehe aus den individuellen Partnern eine moralische Person, die durch eine volitionale und gleichsam leibliche Einheit gekennzeichnet sei (Kuster 2011, 343 f.). Kuster ist wie Brandt der Ansicht, dass die Partner in der Ehe nicht mehr in äußerlichen Rechtsbeziehungen zueinander stehen: Während im „Begriff des äußeren Rechts“ die Willkürsphären der Akteure „als bloß kompatible vorgestellt“ werden, würden die Willkürsphären der Ehegatten „als einander äußere zum Verschwinden gebracht“ und in der ehelichen Einheit

garantiere die Persönlichkeitsvereinigung in der Ehe, dass der Geschlechtsgebrauch der „Idee der vereinigten Willkür“ gemäß und mithin nicht mehr menscheitslädierend sei (ebd.).

³⁸⁵ Soble geht in seiner Interpretation vor allem von der *Moralphilosophie Collins* aus. Siehe die inhaltsgleichen Zitate aus der *Moralphilosophie Kaehler* zu Beginn von Abschnitt 6.4.1.

³⁸⁶ In der englischsprachigen Literatur findet sich die rechtspersonale Lesart auch bei Kielkopf (2008, 196) und Bauer (2015, 32). Bauer meint, für Kant sei der Geschlechtsverkehr in der Ehe nichts anderes als ein beliebiges Verhalten mit dem eigenen Körper (ebd.).

des Willens „aufgehoben“ (Kuster 2011, 345). Der Grund bestehe darin, dass die vollständigen Rechte, welche die Partner an- und übereinander erwerben, einander aufheben. Die Gatten könnten einander also nicht mehr zu Handlungen nötigen, wie dies in ‚gewöhnlichen‘ Rechtsbeziehungen der Fall ist:³⁸⁷

Das heißt, es wohnt dieser Verschränkung der wechselseitig uneingeschränkten Rechte aneinander gleichsam ein Zwang zur Selbsteinschränkung inne, der die „*communio voluntatis*“, den gemeinschaftlichen Willen, der auf die Handlungen beider und die Angelegenheiten eines jeden geht, gewissermaßen herauspringen lässt (Kuster 2011, 345).

Innerhalb der Ehe ist Geschlechtsverkehr nach Kuster deshalb ohne Verletzung des Rechts der Menschheit möglich, weil an die Stelle der bloß negativen Kompatibilität der Willkürsphären eine „positive Gemeinschaftlichkeit des einen Willens“ tritt (Kuster 2011, 345).

Auf die Frage, wie diese „Gemeinschaftlichkeit“ selbst als auch die Bedingungen ihrer Konstitution positiv zu charakterisieren sind, gibt die kantische Rechtslehre Kuster zufolge keine Antwort; vielmehr müsse man auf Kants anthropologische Schriften zurückgreifen, in denen die Instrumentarien zu finden seien, um „eine solche personale Vereinigung und substantielle Willensgemeinschaft nicht nur als formale, sondern auch als material positive zu denken“ (Kuster 2011, 346). Kuster verknüpft hierfür Kants Organismusbegriff aus der *Kritik der Urteilskraft*, insbesondere die Idee der beiden Geschlechter als ein zu Fortpflanzungszwecken äußerlich „organisierendes Ganze[s]“ (KU § 82, V 425.24–33), mit Kants Ausführungen über die psychosoziale Komplementarität der Geschlechter in der *Anthropologie* und im dritten Abschnitt der *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen*.³⁸⁸

³⁸⁷ Diese Überlegung artikuliert bereits Julius Ebbinghaus, dem zufolge die Partner mit dem Eheschluss in ein von äußerlichen Rechtsbeziehungen spezifisch unterschiedenes Verhältnis eintreten, das dadurch gekennzeichnet ist, dass „[a]lle Nötigungsrechte“ der Partner gegeneinander wegfallen (1936, 90): „diese Gemeinschaft als völlige Einswerdung der Personen konsumiert deren ganzes Recht, sich selbst in Beziehung auf ihr Recht zu bestimmen“ (1936, 91). Der außereheliche Geschlechtsverkehr ist für Ebbinghaus dadurch gekennzeichnet, dass eine Person der anderen ein absolutes Gebrauchsrecht an sich einräumt, „ein Recht auf die Person [...], in dem alle gegenwirkende Kraft ihres Rechtes konsumiert ist“, und sich somit in einen Zustand der rechtlichen „Passivität“ begibt (1936, 87; Herv. getilgt). Dadurch, dass in der Ehe – mit Ausnahme des gegenseitigen Exklusivitätsanspruchs – keine Zwangsrechte der Gatten gegeneinander bestehen, ist Ebbinghaus zufolge ausgeschlossen, dass ein Partner über die Person des anderen absolut verfügen kann: Im Hinblick auf den Geschlechtsverkehr „unterliegt keiner der Gatten einem möglichen Nötigungsrechte des anderen, sondern darüber müssen sie sich, wie über alles andere zum Rechte Gehörige einigen“ (Ebbinghaus 1936, 91).

³⁸⁸ Siehe zu Kants Geschlechtertheorie in den *Beobachtungen* auch Kersting 2012, 185–191, Shell 2001, Heinz 2002 und 2007 sowie Jauch 1988, Kap. 5.

Kuster deutet die kantische Vorstellung der Ehe als personale Einheit in diesem organischen Sinne: „Wenn Mann und Frau in der Ehe also eine moralische Einheit bilden, dann tun sie dies als Glieder eines organisierten leib-seelischen Ganzen“ (Kuster 2011, 347). Als Kronzeugenstelle für die Verbindung der Gedanken von moralisch-personaler Einheit und anthropologischer Komplementarität dient Kuster dabei eine Passage aus den *Beobachtungen*:

In dem ehelichen Leben soll das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmachen, welche durch den Verstand des Mannes und den Geschmack der Frauen [sic] belebt und regiert wird. (*Beobachtungen*, II 242.14–16)

Mithilfe der geschlechtsrelativen Differenzen in Bezug auf Neigungen und Bedürfnisse, Fähigkeiten und Schwächen, Gewohnheiten usw. vermag es die Natur laut Kant, Mann und Frau zunächst „zur innigsten leiblichen Vereinigung [...] zu dem ihr am meisten angelegenen Zwecke, nämlich der Erhaltung der Art, zusammenzubringen“ und darüber hinaus „ihre Geschlechtsgemeinschaft in einer häuslichen Verbindung fortdauernd zu machen“ (Anthr., VII 303.8–13). Im Angesicht der Volatilität des sexuellen Begehrens bedarf es andersartiger Neigungen – der „gesellschaftlichen Neigungen“ (VII 303.11) –, um eine dauerhafte Bindung zwischen den Partnern zu begründen: „[A]ls ein ausschließlich auf die Geschlechtsneigung gegründetes Verhältnis wäre die Ehe innerlich von Instabilität bedroht. Aber die Natur kompensiert nun eben im Medium des Geschlechtscharakters die Launenhaftigkeit der sinnlichen Neigung“ (Kuster 2011, 347):

Die Natur sichert nicht nur mittels des Geschlechtstriebes den Gattungserhalt, sondern sie arbeitet auf der Ebene des Humanen darüberhinaus mit Nachhaltigkeit und List an der Geschlechterverbindung, indem sie durch die Ausbildung von Geschlechtscharakteren beidseitig seelische Dispositionen schafft, welche die Stabilität der Geschlechtsunion garantiert. (Kuster 2011, 347)

In Kusters Augen erfolgt die Lösung des Verdinglichungsproblems durch die Ehe also in zwei Schritten: Der wechselseitige Erwerb der ganzen Person des jeweils anderen „auf dingliche Art“ zieht die Aufhebung des äußerlichen Rechtsverhältnisses nach sich. Die Ehepartner bilden somit eine Gemeinschaft, in der ihre Willkürsphären zu einer volitionalen Einheit verschmelzen sollen. Dies erfolgt, so der zweite Schritt, mithilfe der natürlichen Heterogenität der Geschlechter, die nicht nur auf der sexuellen und prokreativen, sondern auch der sozialen Ebene ein „organisierendes Ganze[s]“ ausmachen.³⁸⁹

³⁸⁹ Vgl. dazu im Ansatz bereits Ebbinghaus (1936, 89–91). An die Stelle der rechtlichen Nötigung – durch den Eheschluss entfallen ihm zufolge alle gegenseitigen Zwangsrechte (siehe Fußnote 387) –

(2) Wie die zu Beginn des Abschnitts zitierten Passagen zeigen, nimmt die Vorstellung, dass die Sexualpartner durch den Eheschluss gemeinsam eine moralische Person konstituieren, in Kants Überlegungen einen prominenten Platz ein; in der dritten *Kritik* und Kants anthropologischen Schriften finden sich analoge Vorstellungen auf der biologischen und psychosozialen Ebene. Doch sind Kants Überlegungen im Sinne der rechtspersonalen Lesart zu deuten? Und vor allem: Lässt sich durch Rückgriff auf sie das publizierte Eherecht der *Rechtslehre* rekonstruieren? Wenngleich Kants Ausdrucksweise in manchen Notizen die Vorstellung einer vollumfänglichen Verschmelzung der Ehepartner evoziert – „gleichsam nur ein Leib“ (Vorarbeiten zum Anhang, XX 463.17 f.) –, scheint mir Kant die Funktion der ehelichen Erwerbung gerade nicht in einer Auflösung des intersubjektiven Rechtsverhältnisses der Sexualpartner zu sehen. Von einer Aufhebung der individuellen Rechtspersönlichkeit ist bei Kant nicht die Rede. Im Gegenteil geht es ihm gerade darum, die Bedingungen anzugeben, unter denen Akteure qua individuelle Rechtspersonen menschenkonform miteinander sexuell interagieren können.³⁹⁰

Kant definiert und beschreibt das auf dingliche Art persönliche Recht im Allgemeinen ebenso wie das Eherecht im Besonderen stets dahingehend, dass *eine* Person eine *andere* besitzt, mithin als ein Besitzverhältnis zwischen distinkten, individuellen Rechtssubjekten. Bei einer Auflösung der individuellen Rechtspersönlichkeit durch den Eheschluss könnte nicht mehr davon gesprochen werden, dass die beiden „Personen [...] einander wechselseitig besitzen“ (RL § 26, VI 278.25 f.). Es

rückt auch bei Ebbinghaus die Natur, die zumindest, was das Sexualeben betrifft, „die Menschen unabhängig von ihrer Willkür stimmig gemacht“ habe. Im Hinblick auf das sonstige Zusammenleben, z. B. in Bezug auf die Verteilung der Arbeit im Haus, sieht Ebbinghaus das gesunde Eigeninteresse der Partner als Antrieb zu kooperativem Verhalten an, denn aufgrund der ehelichen Gütergemeinschaft würde man sich bei unkooperativem Verhalten selbst schaden: Zwar könnten die Gatten einander nicht zu Kooperation nötigen, doch müsse sich jeder im Klaren sein, dass „aller Ausfall an Rechten, die man durch Arbeit erwerben kann, nicht nur das Glück des anderen, sondern auch sein eigenes schädigt, und daß er kein Recht hat, das den anderen nötigte, sich in der gemeinsamen Besorgung ihres Glückes mehr anzustrengen, als er selbst das für seine Pflicht hält“ (Ebbinghaus 1936, 90).

390 Man könnte an dieser Stelle entsprechend einen Schritt weitergehen. Verhalten sich die Ehepartner nicht mehr als distinkte Personen zueinander, so kann in der Ehe nicht mehr von Geschlechtsverkehr im Sinne des „wechselseitige[n] Gebrauch[s], den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht“, gesprochen werden (RL § 24, VI 277.11–13). Damit aber würde die rechtspersonale Lesart das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Frage, auf die die Ehe für Kant die Antwort ist, lautet ja: „in wie fern kann eine Person erlauben einer Person vom andern Geschlecht an ihr seine Neigung zu befriedigen[?]“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.4–6). Im Rahmen der rechtspersonalen Lesart wäre die kantische Ehe nicht eigentlich eine Antwort auf die Frage nach den Bedingungen des moralinkonformen Geschlechtsverkehrs, sondern diese Frage wäre auf die durch personale Verschmelzung konstituierte Ehe gar nicht mehr anwendbar.

wäre sogar insgesamt unmöglich, von Rechten als auch Pflichten der Ehegatten in Bezug aufeinander – jedenfalls, was ihr Sexualeben betrifft³⁹¹ – zu sprechen, da sich (subjektive) Rechte und die ihnen korrespondierenden Verbindlichkeiten stets auf das „äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere“ beziehen (RL § B, VI 230.9 f.). Sollte die rechtspersonale Lesart wirklich zutreffen, so hätte dies zur Folge, dass die Eheleute *einander* rechtlich gar nicht mehr lädiere könnten. Doch der Ehebruch z. B. ist als Verletzung des exklusiven Rechts des Partners zu deuten. So ist in der Moralphilosophie-Vorlesung der 1770er Jahre, in der Kant auch die Vorstellung der Ehe als einer Einheit des Willens artikuliert, die Rede davon, dass „die EheVerlobung“ – gemeint ist das eheliche Treueverprechen – „die größte Verpflichtung zwischen zwoen Personen ist“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.16 f.). Auch in der *Tugendlehre* spricht Kant davon, dass in der Ehe „zwei Personen wechselseitig einander verpflichten“ (TL § 7, VI 424.26). Die rechtspersonale Lesart würde implizieren, dass dieses wechselseitige Verpflichtungsverhältnis als solches durch den Eheschluss verschwinden würde. Weitere Hinweise darauf, dass dies nicht Kants Vorstellung ist, finden sich in den handschriftlichen Notizen. So finden sich in einigen Reflexionen in Kants Achenwall-Handexemplar Belege dafür, dass Kant die besitzförmige Ehe weiterhin als individualrechtliches Verhältnis auffasst: So hat die Frau in der Ehe das (individuelle) „Recht, den Mann zur abstinenz anzuhalten“ (Refl. 7588, XIX 463.17), und der Ehemann kann auch „wieder die Frau [...] agiren“, um einen Ehebruch zu unterbinden (Refl. 7584, XIX 462.16 f.). Die Verletzung des ehelichen Rechts ist eine „laesio personae“ (Refl. 7586, XIX 462.29).

Kant betrachtet das Verhältnis der Ehegatten zueinander als eine Rechtsbeziehung zwischen einzelnen Rechtssubjekten. Dementsprechend ist der eheliche Geschlechtsverkehr kein außerrechtliches Ereignis, sondern ein regulärer rechtlicher Akt zweier Personen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Ehepartner durch die gemeinsame Zeugung sich sowohl dem gezeugten Kind gegenüber als auch „gegen einander“ verpflichten, es zu versorgen und aufzuziehen (RL An-

391 Kuster meint, dass das vereinigte Paar nicht nur in Bezug auf den Geschlechtsgebrauch, sondern auch in Bezug auf seine sonstigen Verhältnisse als eine personale bzw. organische Einheit angesehen werden müsse (siehe oben). Doch für Kant scheint die starke und reziproke Bindung, die durch die wechselseitige eheliche Erwerbung zustande kommt, nur in Bezug auf das Sexualverhältnis notwendig zu sein. Denn die Ehepartner können durch „einen besonderen Vertrag“ vereinbaren, dass ihnen bestimmte äußere Güter nicht gemeinschaftlich, sondern individuell gehören (RL § 26, VI 278.29–31; vgl. *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 640.15–19). Die kantischen Ehepartner stehen einander im Hinblick auf ihre äußeren Besitztümer somit als distinkte Rechtspersonen gegenüber. Das gleiche gilt im Hinblick auf die gemeinsame Bewirtschaftung des Hauswesens, die Kant zufolge unter dem Direktionsrecht des Mannes stehen kann und sollte (RL § 26, VI 279.16–26; siehe dazu Abschnitt 6.4.3). Von einem Befehlsrecht und einer Gehorsamspflicht kann ebenfalls nur dort gesprochen werden, wo sich Rechtssubjekte gegenüberstehen.

hang, VI 360.8–10). Eine solche individuelle Verbindlichkeit kann ihnen aus dem Geschlechtsverkehr natürlich nur erwachsen, wenn sie als distinkte Rechtssubjekte an dieser Handlung beteiligt sind.

Schließlich erscheint auch der Ansatz, das eheliche Binnenverhältnis als organisch-natürliche Einheit zu konzipieren, problematisch. Die vernunftrechtliche Ehe hat für Kant die Funktion, dem als solchen animalischen Geschlechtsverkehr ein Korsett zu verpassen, in dessen Rahmen die Akteure sich nicht länger zum bloßen Mittel eines tierischen Begehrens machen. Diese Funktionsbeschreibung der Ehe bleibt zwar bestehen, selbst wenn man nicht länger von einem Gebrauch einer Person durch eine andere im Sinne eines äußerlich-rechtlichen Akts ausgeht. Doch deutet man das gemeinsame Agieren der Ehepartner im Sinne eines Zusammenwirkens von Teilen eines organischen Ganzen, so läuft man Gefahr, gerade diejenigen Strebensmomente zum Bestimmungsgrund des ehelichen Handelns zu machen, deren problematische Implikationen die Ehe gerade verhindern soll. Hatten Kants naturrechtliche Vorläufer die Rechtsbeziehung zwischen den Geschlechtspartnern aus anthropologischen Voraussetzungen abgeleitet, so verschwindet im Zuge von Kusters Deutung das Recht ganz aus dem ehelich-häuslichen Bereich und überlässt der Natur ganz das Feld. Damit wird aber Kants Projekt gewissermaßen auf den Kopf gestellt, dem zufolge Recht und Ethik ja gerade nicht auf anthropologischen Überlegungen fußen, sondern ihre apriorischen, reinen Prinzipien lediglich auf die besondere Beschaffenheit des Menschen angewandt werden (MS Einleitung, VI 216.28–217.27).

(3) Eine alternative Interpretation, die auf der Vorstellung aufbaut, durch den Eheschluss würden die Partner eine moralische Person konstituieren, findet sich bei Wolfgang Kersting. Kersting deutet diese personale Einheit nicht im Sinne einer Verschmelzung und damit Auflösung der individuellen Rechtssphären. Er begreift die durch die eheliche Erwerbung erzeugte moralische Person als „rechtliche[n] Gesamtbesitzer der beiden von der Natur wechselseitig abhängig gemachten Körper“ (Kersting 1984, 192).³⁹² Dadurch werde die „geschlechtliche Vereinigung den rechtlichen Regeln des Freiheitsgebrauchs unterstellt“ (ebd.).³⁹³ Die so verstandene Ehe bietet Kersting zufolge „die Gewähr eines gemeinschaftlichen Willens“, der

³⁹² Kersting recurriert für seine Deutung auf die oben zu Beginn von Abschnitt 6.4.1 zitierten Refl. 7879 und 7880, da sich von der Figur der wechselseitigen Erwerbung selbst „in der gesamten ‚Rechtslehre‘ kein weiterer Hinweis, der diesen eherechtlichen Initiationsakt der wechselseitigen Erwerbung verständlicher machen könnte“, findet (Kersting 1984, 192).

³⁹³ So auch Kersting 2012, 196, sowie 2004, 91 – wo allerdings von einem „ideelle[n] Gesamtbesitzer“ die Rede ist. Auch Bennent sieht die Problemlösungsfunktion der kantischen Ehe darin begründet, dass sie als „rechtlich besiegelte[] Gemeinschaft“ eine „Gesamtperson“ darstelle, welche die Ehepartner „einander verbürgt“ (Bennent 1985, 105). Bennent meint jedoch, dass für Kant die

die Handlungen der Partner einheitlich regelt, und eröffne dadurch die Möglichkeit sexueller Handlungen, „ohne der Personqualität verlustig zu gehen“: „durch gemeinschaftlich organisierten, mit der Menschheitsidee übereinstimmenden und nach Rechtsregeln institutionalisierten Freiheitsgebrauch“ gelinge es der Ehe, „die erniedrigende Herrschaft des Instinkts zu brechen“ (Kersting 1984, 193).

Wie haben wir die Rede von der ehelichen Gemeinschaft als „rechtliche[m] Gesamtbesitzer“ der Ehegatten zu verstehen? Die Ehepartner begeben sich wechselseitig in den Besitz des jeweils anderen, der als rein rechtlicher Besitz von empirischen Bedingungen (Kersting: „Zeitbedingungen“³⁹⁴) unabhängig ist und die Partner somit dauerhaft aneinander bindet. Insofern kann Kersting hier davon sprechen, dass die Ehe gleichsam als Person die beiden Ehegatten besitzt: Denn sie verlieren mit dem Eheschluss die Möglichkeit, sich voneinander willkürlich zu trennen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, sich gemeinschaftlich zu organisieren, mit dem Effekt, dass die sexuellen Handlungen der Kontrolle des Instinkts entzogen werden.

Anders als in der starken Variante der rechtspersonalen Lesart stehen sich die Sexualpartner in Kerstings Interpretation auch als Ehepartner weiterhin als individuelle Rechtssubjekte gegenüber. Jedoch spielen die individuellen Rechte der Ehepartner bei Kersting nicht die entscheidende Rolle: Die Funktion der kantischen Ehe beruht ihm zufolge darauf, dass durch den Eheschluss eine moralische Person als „Gesamtbesitzer“ konstituiert werde, die die Partner besitzt. Das geht jedoch an Kants Konzeption vorbei, der zufolge es – wie bereits ausgeführt – gerade die Ehegatten selbst sind, die einander besitzen; und dieser wechselseitige individuelle Besitz fundiert die Bindung der Partner aneinander und ist damit für die Problemlösungsfunktion der Ehe verantwortlich.³⁹⁵ Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinschaft die Kategorie der Wechselwirkung zweier beigeordneter Substanzen ist, lässt sich die Rede von der „proprietät der Gemeinschaft“ in Refl. 7879, auf die Kersting rekurriert, meines Erachtens so deuten, dass damit nicht gemeint ist, durch den Eheschluss werde ein neuer höherstufiger Besitzer konstituiert, sondern schlicht, dass die Ehepartner einander wechselseitig und gleichermaßen besitzen.

(4) Die diskutierten Ansätze können als Deutungen des kantischen Ehrechts nicht überzeugen. Wie lässt sich Kants Rede von der Ehe als einer Einheit der Perso-

eheliche Einheit des Willens letztlich durch die Subordination der Frau erzwungen werde (ebd.). Siehe dazu unten, Abschnitt 6.4.3.

³⁹⁴ Siehe dazu oben, Fußnote 359 auf Seite 199.

³⁹⁵ Wären nicht die Ehepartner die Besitzer des jeweils anderen, sondern eine von ihnen getrennte rechtliche Entität, so würden sie beim Ehebruch auch nicht unmittelbar einander lädieren, sondern diese als eigentlicher Besitzer fungierende Entität. Kant geht jedoch davon aus, dass beim Ehebruch das Recht des Partners unmittelbar verletzt wird.

nen dann verstehen? Als moralische Personen bezeichnet das Naturrecht wie die Rechtswissenschaft der frühen Neuzeit und Aufklärung Gesellschaften bzw. Zusammenschlüsse von Personen, insofern diese als rechtliche, aber von natürlichen Personen unterschiedene Subjekte betrachtet werden.³⁹⁶ Die Bezeichnung als moralische Person wird dabei im Hinblick auf das Verhältnis der Gesellschaft zu *außer ihr* stehenden Personen verwendet, und zwar im Hinblick auf die Rechte und Pflichten, die die Gesellschaft diesen anderen Personen gegenüber besitzt:

Die ganze Gesellschaft ist, in Bezug auf solche Menschen, welche nicht Glieder dieser Gesellschaft sind, durch ihre Vereinigung als *eine moralische Person*, d. h. als ein Subjekt besonderer, sowohl natürlicher als erworbener, durch Zueignung und Vertrag bestimmter, Rechte anzusehen. (Schmid, *Grundriß des Naturrechts*, § 260)

In dieser weitverbreiteten Bedeutung findet sich der Begriff der moralischen Person auch bei Achenwall (*Prolegomena iuris naturalis*, § 92). Kant führt den Begriff der moralischen Person weder in der *Rechtslehre* noch in den Vorlesungen eigens ein; wir können daher zunächst unterstellen, dass er ihn in der aus der naturrechtlichen Tradition stammenden Bedeutung gebraucht.³⁹⁷ Als moralische Personen im Sinne von nicht-physischen Rechtssubjekten bezeichnet Kant in der *Rechtslehre* Gerichtshöfe (§ 36, VI 297.6 f.), die drei Gewalten im Staat (§ 48, VI 316.8 f.) sowie Staaten selbst, deren Verhältnis als Rechtssubjekte zueinander den primären Gegenstand des Völkerrechts darstellt (§ 53, VI 343.16–21). Schließlich findet der Begriff Verwendung, um die Amtsführung durch eine vereinigte Gruppe von natürlichen Akteuren von derjenigen durch eine einzelne physische Person zu unterscheiden (so im Falle des Regenten als Inhaber der obersten ausführenden Gewalt: § 49, VI 316.24–26).

Wenn Kant in den Notizen und Vorlesungen davon spricht, dass die Partner durch den Eheschluss eine moralische Person konstituieren, dann können wir das also im gesellschaftsrechtlichen Sinne verstehen. Die Ehepartner können in gemeinschaftlichen Handlungen in Bezug auf Dritte als eine Person anzusehen sein, der die Qualität eines Rechtssubjekts zukommt, die folglich auch Rechte und Pflichten erwerben kann. Diese Vorstellung steht im Einklang mit den gesellschaftsrechtlichen Vorstellungen des zeitgenössischen Naturrechts. Sie ist jedoch unabhängig vom Besitzverhältnis, das zwischen den Ehepartnern besteht, und hat für die Verdinglichungsabwendung der kantischen Ehe mithin keine Bedeutung. Die in manchen

³⁹⁶ Siehe z. B. Johann Christian Woltaer, *Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit*, § 170; Krug, *Handwörterbuch*, Art. „Gesellschaft“, II 215: „Jede Gesellschaft ist [...] eine moralische Person“.

³⁹⁷ So auch Eberl und Niesen (2011, 182). Kants Exposition des Personenbegriffs in der Einleitung der *Metaphysik der Sitten* lässt sich, jedenfalls in Teilen, auch auf den Begriff der moralischen Person übertragen: Sie ist schlicht ein nicht-natürliches „Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind“ (VI 223.24 f.).

Notizen zu findende Vorstellung der Verbindung zu einem Leib ist eine (aus dem Charakter der Ehe als Sexualbeziehung resultierende) Metapher für die Vereinigung zu einer Gesellschaft (RL § 41, VI 306.23) sowie für die wechselseitige Bindung der Ehepartner aneinander. Eine Auflösung ihrer individuellen Personalität impliziert dies nicht.

6.4.2 Das Ehepaar als deliberative Einheit?

Eine weitere Deutung der kantischen Ehe, die auf die in den Vorlesungsnachschriften zu findende Vorstellung von der ehelichen Einheit des Willens rekurriert, haben Christine Korsgaard und Lina Papadaki vorgeschlagen. In ihren Augen liegt die besondere Funktion der kantischen Ehe darin, eine deliberationale Einheit zwischen den Ehepartnern herzustellen. Die dabei implizierte Reziprozität, durch welche die kantische Ehe sich auszeichnet, geht nach diesem Ansatz damit einher, dass die Partner einander als Zwecke an sich selbst ansehen. Vor dem Hintergrund des Korsgaard'schen Theorierahmens – dem zufolge Personen deshalb Selbstzweck sind, weil sie selbst Dingen und Handlungen durch die Anwendung der KI-Prozedur Wert zuschreiben (Korsgaard 1996b) – hat der Eheschluss den Effekt, dass eine Person die andere als „source of value“, als „someone whose choices confer worth upon their objects“ ansieht und gleichzeitig davon ausgehen kann, dass das Gegenüber dieselbe Einstellung ihr gegenüber hat (Korsgaard 1996a, 196).

Diese wechselseitige Anerkennung als Selbstzweck hat zur Folge, dass die Partner ihre Zwecke und Gründe miteinander teilen, abstimmen und letztlich gemeinsam handeln: „to share their ends and reasons; to hold them jointly; and to act together“ (Korsgaard 1996a, 196).

Two people who get married pledge to share one another's lives and possessions; there is therefore a range of decisions that they pledge to make together – decisions about where they will live, decisions about the house, the car, the children, and the money (Korsgaard 2009, 187).

Die Ehe bedeutet laut Korsgaard eine Transformation der praktischen Identität der Ehegatten, deren Ergebnis die Einheit des Willens ist: „What is exchanged is a part of one's practical identity, and what results is a transformation of identity“ (Korsgaard 1996a, 215 Anm. 14). In Korsgaards Augen ist die Einheit des Willens nicht hypostasierend, als eine Art „ontological fusion“ der beiden Personen, zu verstehen, sondern allein auf der praktisch-deliberationalen Ebene zu verorten:

When we interact with each other what we do is deliberate *together*, to arrive at a shared decision. Since the conclusion of a practical syllogism is an action, the result is an action that we perform together, governed by a law we freely choose together. The free choice of this law

is an act that constitutes our unified will and makes shared action possible. (Korsgaard 2009, 190)

Wenn Personen ihre praktische Überlegung gemeinsam miteinander durchführen, sehen sie einander notwendigerweise als „source of value“ an. Insofern Sex innerhalb der Ehe das Resultat einer gemeinsamen Deliberation darstellt, ist gemäß Korsgaard auch die von der Geschlechtsneigung ausgehende Gefahr gebannt, die Menschheit und Persönlichkeit des anderen zu missachten.

In ihrer an Korsgaard anschließenden Deutung von Kants Konzept der ehelichen Willenseinheit verwendet Lina Papadaki eine ontologisch etwas stärker aufgeladene Begrifflichkeit: Laut Papadaki besteht der Wesenskern der kantischen Ehe darin, dass die Partner durch sie eine neue Entität bilden; das Ehepaar ist ein neuer, „vereinigter“, „größerer“, beide Partner umfassender Akteur:

the two spouses are transformed into a new entity: a unified agent. They no longer are two separate agents, the husband and the wife, but one larger agent: the couple, or what Kant calls in a more dramatic fashion, a ‚unity of will‘ (Papadaki 2010, 284).

Doch Papadakis hypostasierende Redeweise sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie wie Korsgaard die Ehe als ein praktisch-deliberatives Gefüge deutet. Dadurch, dass sich die Gatten beim Eheschluss gegenseitig das Recht einräumen, übereinander zu verfügen – nämlich das „Recht[,] über die gantze Person zu disponiren“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 243.19) –, können beide für den jeweils anderen Entscheidungen treffen; aufgrund der Reziprozität dieses Dispositions- bzw. Direktionsverhältnisses sind die Partner gezwungen, sich miteinander abzustimmen und Entscheidungen gemeinsam zu fällen, wenn sie zusammen oder in Bezug aufeinander handeln möchten:

As a unity of will, then, the spouses engage in shared deliberation and decision-making. Each spouse is able to make decisions for the other spouse and to direct his or her conduct. Since each spouse has the right to direct the conduct of each, they must now make their decisions together (Papadaki 2010, 284).

Dadurch, dass die Partner über alles, was sie betrifft, nicht mehr einseitig, sondern nur noch gemeinsam entscheiden können, garantiert die kantische Ehe, dass sie einander nicht als Sache betrachten und behandeln. Die gemeinsame Deliberation, so der Ansatz Korsgaards und Papadakis, stellt die Verdinglichungsfreiheit des ehelichen Geschlechtsgebrauchs sicher:³⁹⁸

398 Korsgaard zufolge resultiert die Verdinglichungsproblematik aus einer besonderen Einstellung, welche die Akteure zueinander einnehmen: „Regarding someone as a sexual object is not

Gegen Korsgaards und Papadakis Deutung der kantischen Ehe spricht jedoch eine Reihe gewichtiger Gründe. Zunächst (i) ist festzustellen, dass sich ihre Sichtweise auf den Charakter sexuellen Handelns und entsprechend auf dessen moralische Problematik in einem wesentlichen Punkt von Kants Konzeption unterscheidet. In der Folge (ii) nimmt auch ihre Vorstellung, wie die Ehe das Verdinglichungsproblem löst, eine andere Gestalt an, die an Kants Ansatz vorbeigeht. Schließlich kann der Ansatz von Korsgaard und Papadaki (iii) weder erklären, warum die kantische Ehe eine *spezifische* rechtliche Form einnimmt, noch wird (iv) ihre Interpretation Kants Vorstellung gerecht, dass die Ehe die *rechtliche* Lösung eines rechtlichen Problems darstellt.

(i) Das Verdinglichungsproblem wird laut Korsgaard und Papadaki durch eine besondere persistierende deliberationale Einstellung beseitigt, welche die Sexualpartner einander gegenüber einnehmen. Die gemeinsame Deliberation hat eine gemeinsame Handlung zur Folge: „Since the conclusion of a practical syllogism is an action, the result is an action that we perform together, governed by a law we freely choose together.“ (Korsgaard 2009, 190) Das bedeutet, dass ein Geschlechtsgebrauch, der aus der gemeinsamen Deliberation der Ehepartner resultiert, dem Typ nach distinkt ist von nichtehelichen sexuellen Handlungen.³⁹⁹ Damit vertritt Korsgaard eine von Kant grundsätzlich verschiedene Auffassung sexuellen Handelns und seiner Problematik. Wie wir in Kapitel 5 gesehen haben, wird der Geschlechtsgebrauch als Handlung durch das sexuelle Begehren, die Geschlechtsneigung, konstituiert. Aufgrund der Verdinglichungstendenzen des sexuellen Begehrens ist die Verdinglichungsproblematik dem sexuellen Handeln als solchem inhärent: „Denn der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, ist ein *Genuß*“ (RL § 25, VI 278.6 f.). Und wie es in der Vorlesung der 1770er Jahre heißt: „es ist hier *in der Handlung selbst* was verächtliches, was wieder die Moralität läuft“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 241.18–20; Herv. M. B.). Der Geschlechtsgebrauch zielt natürlicherweise, so Kants Auffassung, ausschließlich auf Genuss, nach unmittelbarem Vergnügen. Für Kant würde es einen begrifflichen Wi-

like regarding him as an instrument or a tool, but more like regarding him as an aesthetic object, something to enjoy. Only in this case the attitude is not just appreciation but desire (MM 6:426). So viewed through the eyes of sexual desire, another person is seen as something wantable and therefore, inevitably, possessable. To yield to *that* desire, to the extent it is really *that* desire you yield to, is to allow yourself to be possessed – in a way, to be someone’s property.“ (Korsgaard 2009, 186; ähnlich 1996a, 194 f.) Während Korsgaard (irrtümlich) sexuelle Verdinglichung von (gewöhnlicher) Instrumentalisierung unterscheidet, spricht Papadaki davon, dass die Partner beim nichtehelichen Sex einander als bloße Mittel bzw. Werkzeuge zur Lustgewinnung ansehen („regard each other as mere tools for sexual pleasure“: Papadaki 2010, 290).

³⁹⁹ Bei Papadaki wird dies nicht so deutlich. Sie zitiert allerdings die eben angeführte Passage von Korsgaard, deren Interpretation sie sich anschließt (siehe Papadaki 2010, 284).

derspruch bedeuten, zu sagen, dass die Geschlechtsneigung als solche und der aus ihr folgende Geschlechtsgebrauch als solcher eine die Würde des Partners achtende Perspektive aufweisen könnten. Wäre eine solche Transformation des sexuellen Begehrens und Handelns eines Akteurs möglich, so könnte man Kant zufolge nicht mehr von *sexuellem* Begehren und Handeln sprechen.⁴⁰⁰

(ii) Kants Auffassung menschlicher Sexualität hat zur Folge, dass die Ehe das Verdinglichungsproblem nicht durch eine Änderung der Handlung als solcher entschärfen kann: Der Genusscharakter ehelichen und nichtehelichen sexuellen Handelns ist Kant zufolge invariant. Dies ist der Grund dafür, dass Sex auch innerhalb der Ehe noch schamverursachend ist und nur im Privaten stattfindet (vgl. TL § 7, VI 425.16–19; Vorarbeiten zum Anhang, XX 463.22–30). Auch in der Ehe begehren die Partner ihr Gegenüber, „um es gleich als Sache zu *genießen*, d. i. unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden“ (RL Anhang, VI 359.25 f.). Die Ehe ermöglicht diesen wechselseitigen Genuss jedoch, „ohne daß beide Theile ihre Persönlichkeit aufgeben“ (VI 359.27 f.). Sowohl in der *Metaphysik der Sitten* als auch in den Vorlesungen ist stets die Rede davon, dass die Ehe eine *Bedingung* darstellt, unter der Sex moralkonform stattfinden kann: „die Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des andern“ ist „allein unter der Bedingung der Ehe“ ohne Verletzung der Menschheit „möglich“ (RL § 25, VI 278.15–17). „Die Ehe ist also die einzige Bedingung von seiner Geschlechterneigung Gebrauch zu machen“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 244.9–11).⁴⁰¹ Die Ehe hebt die verdinglichenden Implikationen des genussförmigen Geschlechtsgebrauch auf, ohne jedoch die Handlung als solche zu transformieren.⁴⁰²

(iii) Wenn Geschlechtsverkehr verdinglichungsfrei ist, wenn er als spezifisch gemeinsame Handlung („shared action“) aus der gemeinschaftlichen Deliberation der Partner resultiert, wirft dies die Frage auf, warum diese Deliberation allein im Rahmen der Ehe als eines Rechtsverhältnisses möglich sein sollte. Warum können Sexualpartner nicht auch ohne rechtliche Bindung gemeinsam deliberieren und so-

400 Entsprechend erscheint es unglücklich, wie Jauch davon zu sprechen, dass Kant im Rahmen seiner Sexualmoral nach „Maximen und Prinzipien“ suche, „die den Triebcharakter der Sexualität vernünftig entschärfen und einbinden“ (Jauch 2014, 274). Der Triebcharakter der Sexualität ist unverrückbar; die Ehe als Rechtsverhältnis ist etwas der Handlung Äußerliches. Indem die Ehe an die Partner die Anforderung stellt, nur unter der Bedingung des wechselseitigen Besitzes miteinander zu verkehren, modifiziert sie natürlich auch die Maximen der Partner. Doch die Aufhebung der Verdinglichung resultiert nicht aus der Beschaffenheit der Maxime der Partner, sondern aus dem wechselseitigen Besitz der Partner.

401 Von der Ehe als *Bedingung* moralkonformer Sexualität spricht Kant auch in RL § 25, VI 278.10, Anhang, VI 359.29 und in der Vorlesung der 1770er Jahre: *Moralphilosophie Kaehler*, 241.20, .24, 243.27, 244.30, 246.30.

402 Diese Sichtweise vertritt auch D. Wilson (2004, siehe v. a. 106 u. 108–110).

mit verdinglichungsfrei miteinander schlafen? Korsgaard ist in der Tat der Ansicht, dass die Ehe nur eine von vielen Formen personaler Interaktion ist, in der gemeinschaftliche Deliberation stattfindet: „Kant’s theory of marriage is just one instance of a general theory of personal interaction“ (Korsgaard 2009, 188). Auch in alltäglicher Interaktion bilden Personen durch gemeinsames Überlegen Einheiten des Willens aus: „it is not just these ongoing relationships that according to Kant involve the formation of unified wills. It is everyday interaction itself“ (Korsgaard 2009, 189). Einen Fall bilden Korsgaard zufolge Versprechen, wie sie in Verträgen vorkommen: So ist Kant der Ansicht, dass ein vertraglicher Besitztransfer, sei es von äußerem Besitz oder von persönlichen Dienstleistungen, nur „durch den vereinigten Willen beider“ zustande kommen kann (RL § 19, VI 272.13). Insofern Korsgaard auf diese Konzeption verweist (vgl. 2009, 189 f.), eröffnet ihre Interpretation die Möglichkeit, dass Sex auch durch andere Formen gemeinsamer Deliberation zur Kongruenz mit der Menschheit in der Person der Partner gebracht wird. Diese Möglichkeit besteht für Kant jedoch nicht. Ein wesentlicher Aspekt seiner Position besteht gerade darin, dass Sex nicht die Art von Handlung ist, die man zum Gegenstand gewöhnlicher Versprechen und Verträge machen kann. Entsprechend stellt Kant wiederholt heraus, dass ein jeglicher Vertrag zu nichtehelichem Sex – Kant denkt hier vor allem an prostitutive Dienstleistungen – „null und nichtig“ ist und dass „die Person, welche ihn geschlossen hat, zur Erfüllung ihres Versprechen rechtlich nicht angehalten werden könnte, wenn es ihr gereuete“ (RL § 26, VI 279.2 f.).

(iv) Aber Korsgaards Interpretation lässt sich nicht nur dahingehend kritisieren, dass sie nicht die spezifische rechtliche Form erklären kann, welche die Ehe Kant zufolge besitzt und sie von gewöhnlichen Vertragsgeschäften unterscheidet. Vielmehr geht in Korsgaards Interpretation insgesamt unter, dass das Problem der sexuellen Verdinglichung für Kant ein *rechtliches* Problem darstellt, das als solches auch einer rechtlichen Lösung bedarf. Indem Korsgaard das Problem ebenso wie seine Lösung auf die deliberationale Einstellung der Akteure zurückführt, gerät der spezifisch rechtliche Aspekt der kantischen Theorie aus dem Blick.⁴⁰³ Korsgaard und Papadaki liegen richtig damit, dass die Ehepartner ihre Angelegenheiten gemeinsam regeln müssen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Ehe zu ihrer Gründung eine vertragliche Übereinkunft erfordert. In diesem weiten Sinne kann man davon sprechen, dass die Partner beim Eheschluss eine Einheit des Willens begründen – aber auch nur in diesem weiten Sinne. Der aus vernunftrechtlicher Sicht un-

⁴⁰³ Korsgaard und Papadaki machen aus den kantischen Begriffen des Erwerbens, der Einheit des Willens etc. eine bloß metaphorische Ausdrucksweise und entkleiden sie damit des rechtsphilosophischen Gehalts. Diese Begriffe (zumindest die Begriffe des Erwerbens und Besitzens) sind jedoch zentrale Begriffe der kantischen Rechtslehre. Sie ihres Kerngehalts zu berauben, bedeutet zugleich, die Pointe des kantischen Ansatzes zu verfehlen.

bedingt erforderliche Gehalt des Ehevertrags besteht dabei in der Einwilligung in den wechselseitigen Erwerb der Geschlechtseigenschaften. In einem weiten Sinne enthält der Ehevertrag darüber hinausgehende Bestimmungen in Bezug auf äußere Güter, sonstige Verpflichtungen usw. Die gemeinsame Deliberation über diese Art von Angelegenheiten gehört jedoch nicht zum Kernbereich der vernunftrechtlichen Ehe als Ort verdinglichungsfreier Sexualität: Denn weder könnte allein dadurch die Verdinglichung abgewendet werden, noch ist es erforderlich, dass die Eheleute eine gemeinsame Haus- und Lebensgemeinschaft begründen.

6.4.3 Kants Argument für die Herrschaft des Mannes im Haus

Gleichheit und Wechselseitigkeit sind die entscheidenden Merkmale des ehelichen Besitzverhältnisses zur Lösung des Verdinglichungsproblems. Dies streicht Kant zu Beginn von RL § 26 heraus (VI 278.24–26) und argumentiert auf dieser Basis für die Unzulässigkeit der Polygamie und der Ehe zur linken Hand (VI 278.26–28, 279.12–16). In beiden Fällen findet keine wechselseitige Erwerbung exklusiver und gleicher Rechte der Sexualpartner statt, so dass ein vernunftrechtskonformer Geschlechtsverkehr nicht möglich ist.⁴⁰⁴ Am Ende des Anmerkungsteils des Paragraphen behauptet Kant jedoch, dass die Gleichheit der Ehepartner mit der Herrschaft des Ehemannes über die Ehefrau vereinbar sei:

Wenn daher die Frage ist: ob es auch der Gleichheit der Verehelichten als solcher widerstreite, wenn das Gesetz von dem Manne in Verhältniß auf das Weib sagt: er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Theil) sein, so kann dieses nicht als der natürlichen Gleichheit eines Menschenpaares widerstehend angesehen werden (RL § 26, VI 279.16–21).⁴⁰⁵

Diese Äußerung erscheint im Rahmen des Argumentationsgangs vor allem insofern überraschend, als Kant unmittelbar zuvor als Grund der Unzulässigkeit der Ehe zur linken Hand den Umstand benennt, dass in der morganatischen Ehe „die Ungleichheit des Standes beider Theile zur größeren Herrschaft des einen Theils über den anderen“ benutzt werde (VI 279.13 f.).⁴⁰⁶ In der Literatur wird entsprechend nicht selten die These vertreten, die von Kant behauptete Zulässigkeit der Vorherrschaft

⁴⁰⁴ Siehe dazu Kapitel 3.4 und 3.6 in Teil I.

⁴⁰⁵ Vgl. auch im *Gemeinspruch* die Äußerung, dass „der Eine gehorsamen muß (wie das Kind den Ältern, oder das Weib dem Mann) und der Andere ihm befiehlt“ (VIII 292.3 f.).

⁴⁰⁶ Aus anderem Blickwinkel ist die Verteidigung der Möglichkeit männlicher Herrschaft freilich nicht überraschend, deckt sie sich doch mit anderen Behauptungen Kants, bei denen man durchaus davon sprechen kann, dass sie aufgrund ihrer „direkt geschlechtsbezogene[n] Diskriminierung“ einen „primäre[n] Sexismus“ zum Ausdruck bringen (Boshammer 2008, 1163). Das prominenteste Beispiel ist sicherlich der „kauzige“ (Brandt 1983, 30 f.) Ausschluss aller Frauen von der politischen

des Mannes unterlaufe die Gleichheitsbedingung und damit letztlich die sexualmoralische Funktion der vernunftrechtlichen Ehe.⁴⁰⁷

Die Voraussetzung des männlichen Herrschaftsrechts sieht Kant darin, dass dem Mann von Natur aus umfangreichere Fähigkeiten zukommen. Der natürlichen rechtlichen Gleichheit widerspricht die männliche Herrschaft seines Erachtens dann nicht,

wenn dieser Herrschaft nur die natürliche Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde liegt, welches daher selbst aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des Zwecks abgeleitet werden kann (VI 279.21–26).

Mitbestimmung, den Kant vornimmt, indem er Frauen die bürgerliche Selbständigkeit und damit die „Fähigkeit der Stimmgebung“ abspricht (RL § 46, VI 314.17–29). Ähnlich wie in RL § 26 behauptet Kant auch in in diesem Zusammenhang, dass „[d]iese Abhängigkeit von dem Willen Anderer und Ungleichheit“ „keinesweges der Freiheit und Gleichheit derselben als Menschen, die zusammen ein Volk ausmachen, entgegen[steht]“ (VI 315.6–8). – Nicht plausibel erscheint Ottos Vorschlag, die männliche Vorherrschaft in der Ehe basiere auf dem Ausschluss der Frauen von der aktiven Bürgerschaft (Otte 1986, 291). Die Geltungsordnung ist vielmehr umgekehrt: Als aktive Bürger kommen nur die „Häupter“ der häuslichen Gesellschaften in Frage, „welche für die übrigen, als Unmündige [...] sorgen“, wie es bei Ernst Ferdinand Klein heißt (*Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft*, § 422). Entsprechend macht D. Wilson v. a. gegen Pateman geltend, dass Kants Unterscheidung von aktiven und passiven Bürgern keine Auswirkung auf die wesentlichen Merkmale des Ehevertrags hat (Wilson 2004, 118–122).

407 So ist Papadaki der Meinung, Kants Ansichten über das Verhältnis der Geschlechter konfligierten mit der Vorstellung der Ehe als einer deliberativen Willenseinheit der Partner, so dass die verdinglichungsabwendende Funktion der Ehe untergraben würde (Papadaki 2010, 287; siehe zu ihrem Interpretationsansatz Abschnitt 6.4.2). Denis ist der Ansicht, die Vorherrschaft des Mannes führe zu einem Antagonismus zwischen den Partnern, der den längerfristigen Bestand der Ehe gefährde: „it is difficult to see how unequal authority sustains a marriage with regard to its duration (especially if it tends to foster antagonism)“ (Denis 2001a, 18). Pateman und Bennet meinen, aufgrund des von Kant behaupteten Herrschaftsrechts des Mannes laufe das eheliche Besitzverhältnis letztlich auf ein einseitiges Verfügungsrecht des Mannes über die Frau und ihren Körper hinaus, so dass von einer rechtlichen Gleichheit der Ehepartner nicht mehr gesprochen werden könne (Pateman 1988, 168; Bennet-Vahle 1991, 34). Bereits Deggau wittert hier „die juristische Unterwerfung der Frau und ihres Körpers“: „Die vor dem Ehevertrag als dessen notwendige Voraussetzung gedachte Gleichheit verschwindet, sobald er geschlossen ist“ (Deggau 1983, 197 f.). Für Kersting verliert die Geschlechterordnung an diesem Punkt „die Dimension der vertraglichen Wechselseitigkeit und nimmt wieder die alte aristotelische Gestalt einer naturbegründeten Rechtsasymmetrie an“ (Kersting 2012, 196), und Traumann kritisiert Kant dafür, dass er das „familienrechtliche Herrschaftsrecht“, das „in seiner Wurzel persönliches Fürsorgerecht“ sei, zu einem „dinglichen Verfügungsrecht“ „ausgestaltet“ habe (Traumann 1924, 228).

Wie das Zitat zeigt, betrifft das männliche Herrschaftsrecht genau diejenigen Angelegenheiten, die das Hauswesen betreffen.⁴⁰⁸ Es geht um das „gemeinschaftliche Interesse“, den gemeinschaftlichen ökonomischen „Zweck“. Insofern die Ehepartner eine Hausgemeinschaft begründen, verpflichten sie sich vertraglich zur Erhaltung und Förderung des Wohls dieser Gemeinschaft. Diesen allgemeinen Zug des Gesellschaftsrechts benennt Kant im *Naturrecht Feyerabend*: „Was ist Societaet? Sie besteht in der Vereinigung vieler Personen, einen beharlichen Zweck zu erreichen. Das oberste Gesetz der Gesellschaft ist das Heil der Societaet.“ (XXVII 1377.39–1378.2) Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Kant in RL § 26 meint, dass „das Recht zum Befehl“ aus der „Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des Zwecks abgeleitet werden“ könne (VI 279.24–26). Im Unterschied dazu bezieht sich die von Kant im Fall der Ehe zur linken Hand kritisierte „Herrschaft des einen Theils über den anderen“ (VI 279.14) auf die Verfügung über die Beziehung selbst (siehe Kapitel 3.6). Davon ist in der jetzt zur Diskussion stehenden Passage VI 279.16–26 nicht die Rede; der wechselseitige Personenbesitz steht in der Diskussion der männlichen Hausherrschaft gar nicht zur Disposition, sondern nur die darüber hinausgehenden Angelegenheiten der Haus- und Lebensgemeinschaft.⁴⁰⁹

Auf das Kernkonzept der vernunftrechtlichen Ehe hat Kants Überlegung zur männlichen Hausherrschaft keine Auswirkungen. Im Gegenteil bildet das Ehekonzept gerade die Grundlage der Diskussion in RL § 26: Dort handelt Kant auf der Basis seines Ehekonzepts, das in RL § 24 exponiert und in RL § 25 mit Rekurs auf die Verdinglichungsproblematik deduziert worden ist, eine Reihe üblicher Themen der

408 Dass die Herrschaft des Mannes über die Frau keine Regelung der Ehe als solcher, sondern des Hauswesens sei, wird z. B. auch im *Zedler* vertreten (Art. „Ehe“, VIII 367 f.). Dort wird auch dafür argumentiert, dass nach dem Naturrecht zwar dem klügeren Ehepartner die Leitung des Haushalts zukomme, das positive Recht sie aber allgemein dem Mann zuweisen könne, „weil solche Gesetze dasjenige, was gemeinlich zu geschehen pfelegt, verordnen, damit dieselben in so ferne als es möglich ist, gemeine Regeln, nicht aber Sätze von sonderbaren Zufällen seyn mögen“ (*Universal-Lexicon*, VIII 368).

409 So auch Duncker (2003, 468). Byrd und Hruschka deuten das männliche Herrschaftsrecht auf Basis des Begriffs der *potestas rectoria rei domesticae*, die Kant dem Ehemann in Refl. 7587 zuschreibt: „Der Mann hat potestatem rectoriam rei domesticae aber kan der Frau nichts befehlen; also hat er ein [lies: den?] Vorzug der disposition“ (XIX 463.2 f.). Byrd und Hruschka zufolge hat der Ehemann lediglich „the legal authority to govern domestic matters, including, for example, to sell things in the household, even when those things belong to his wife“ (Byrd und Hruschka 2010, 148). Bei diesem Verfügungsrecht über häusliche Angelegenheiten handle es sich jedoch nicht um ein Befehlsrecht: „It is this authority, and not the power of command in today's sense, that Kant primarily has in mind with the concept *potestas rectoria*“ (ebd.). Diese letzte Behauptung erscheint mir zweifelhaft, da Kant in der *Rechtslehre* ebenso wie im Gesellschaftsrecht des *Naturrechts Feyerabend* (XXVII 1378.18–38) explizit von einem Befehlsrecht spricht, auch wenn sich dieses nur auf die häuslichen Angelegenheiten bezieht.

naturrechtlichen Eheliteratur der Zeit ab, wie etwa die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Polygamie und des Konkubinats oder die Frage der Gütergemeinschaft. Zu diesem Themeninventar gehört auch die Frage des Herrschaftsrechts in Ehe und Hausgemeinschaft.⁴¹⁰ Kant knüpft an diese Diskussion auch dadurch an, dass er mit seiner Formulierung des Gesetzes auf Gen 3,16 anspielt und damit auf einen wichtigen Referenzpunkt der zeitgenössischen Diskussion.⁴¹¹ Daneben bezieht Kant hier offensichtlich Stellung gegen seinen langjährigen Tischgenossen Theodor Gottlieb von Hippel. Dieser argumentierte in seiner mehrfach aufgelegten Schrift *Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber* gegen die Begründungskraft der biblischen Geschichte für die zeitgenössische Unterwerfung der Frau unter die Herrschaft des Mannes (*Verbesserung*, Kap. II).⁴¹²

6.5 Die vernunftrechtliche Ehe und der Staat

In der Literatur ist die Ansicht weitverbreitet, dass Kant die Ehe als eine bürgerlich-rechtliche Institution konzipiere und ihr spezifisch institutioneller Charakter die Voraussetzung für die Lösung der Verdinglichungsproblematik sei.⁴¹³ Dabei sehen viele Interpreten gerade hier Probleme des kantischen Ansatzes. Zum einen wird

410 Wie kontrovers diese Frage diskutiert wurde, zeigen die zeitgenössischen Referate in Zedlers *Universal-Lexicon* (Art. „Ehestand“, VIII 367 f.), in der *Deutschen Encyclopädie* (Art. „Ehe (nach dem Naturrecht)“, 912) und in Liths *System von den Ehen* (5. Abhandlung). Es greift zu kurz, zu meinen, es ginge Kant mit seiner Anmerkung in RL § 26 bloß um „assuring readers that he had left intact the husband’s right to legal sovereignty over his home“ (La Vopa 2005, 2).

411 Die Stelle fungiert in der Eheliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts als „ein Offenbarungssatz, der Naturrechtsqualität angenommen hat“ (Buchholz 2008, 1204). Bereits im *Zedler* wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung einer allgemeinen männlichen Vorherrschaft in der Ehe vielfach auf Gen 3,16 rekurriert wird (*Universal-Lexicon*, VIII 386). Laut Kuster schreibt auch Kant in RL § 26 dieser Bibelstelle ein legitimatorisches Gewicht zu (Kuster 2019, 119), Doyé spricht von einer „Reverenz gegenüber dem biblischen Gesetz“ (Doyé 2012, 34).

412 Demgegenüber meint La Vopa, Kant würde Hippel in der *Metaphysik der Sitten* ignorieren (La Vopa 2015, 209 f.).

413 Für Denis ist die staatliche Institutionalisierung der Ehe Voraussetzung für das eheliche Besitzrecht: „The fact that marriage is a legal, *public* institution gives the partners rights to each other as though they were things“ (Denis 2001a, 12; Herv. M. B.). Ähnlich Altman (2010, 311) und Brake (2005, 63). Laut Varden liegt die moralische Funktion der kantischen Ehe darin, dass die Partner ein „public, lifelong commitment to one another“ eingehen (Varden 2018, 15). Viele Interpreten folgen insbesondere Hermans Deutung, der zufolge nur die „legal institution of marriage“ im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft die Gleichheit und Autonomie der Sexualpartner sicherstellen könne, und zwar „by defining them, under the law, as husband and wife – that is, as equal juridical persons with public standing“ (Herman 1993, 59). So meint Kneller, „[f]or Kant, civil control of the process via the marriage contract is the only answer“ auf die Verdinglichungsproblematik (Kneller 2006, 465).

die Frage aufgeworfen, inwiefern eine staatliche Institution das moralische Problem der sexuellen Verdinglichung sollte lösen können.⁴¹⁴ Daneben wird die Sorge artikuliert, Kants Konzeption habe zur Folge, dass der Staat zu weitreichenden Eingriffen in die Privatsphäre seiner Bürger befugt sei.⁴¹⁵

Kant konzipiert die Ehe als ein Rechtsverhältnis und als solches fungiert sie als die rechtliche Lösung des Verdinglichungsproblems, das Kant als ein besonderes rechtliches Problem ansieht. Das Recht gibt die Bedingungen an, unter denen die Freiheit der Willkür einer Person mit der Freiheit der Willkür aller anderen Personen, mit denen sie interagiert, vereinbar ist. Der wechselseitige Personenbesitz im Rahmen des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist Voraussetzung dafür, dass der Geschlechtsgebrauch qua äußere Handlung mit der Freiheit der beteiligten Personen vereinbar ist, dass die Partner sich einander hingeben können, ohne sich dabei „selbst als Sache der Willkür des Anderen hin[zu]geben“ (RL § 26, VI 279.8 f.). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, lädieren sie das *Recht* der Menschheit in der eigenen Person.

Der Umstand, dass die kantische Ehe ein Rechtsverhältnis darstellt, bedeutet jedoch nicht, dass sie ihrem Wesen nach eine staatliche Institution wäre. Die kantische Ehe ist eine vernunftrechtliche Institution, und sie gehört für Kant zum Privatrecht, das diejenigen Gesetze enthält, „die keiner äußeren Bekanntmachung bedürfen“ (RL Tafel der Einteilung, VI 210.5), folglich bereits im Naturzustand gültig sind (MS Einteilung, VI 242.12–19) und „a priori durch die Vernunft erkannt werden“ (MS Einleitung, VI 224.30). So ist der wechselseitige Personenbesitz in der Ehe „nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft notwendig“ (RL § 24, VI 278.4). Der Geltungsgrund der Ehe als vernunftrechtlicher Institution liegt im Recht der Menschheit und

Feldman – die ebenfalls akzentuiert, dass „[f]or Kant, only the very public act of marriage morally redeems sexuality“ – zieht dabei Parallelen zu Andrea Dworkin und Catharine MacKinnon, für die ebenfalls eine öffentliche, soziale Komponente nötig sei, um die Problematik der sexuellen Verdinglichung zu lösen (Feldman 1998, 281 Anm. 5). Campagna betont den „approche institutionaliste de Kant“ (Campagna 2005, 12; vgl. 59).

414 So Denis (1999, 231): „If sex is as morally dangerous as Kant claims, however, we may worry whether even a state-recognized, reciprocal relationship makes it permissible.“ So meint etwa Bauer, für Kant sei der – aufgrund seiner „inherently degrading nature“ ihr zufolge stets verdinglichende – Geschlechtsverkehr in der Ehe nur aufgrund seiner „sanctification by the state“ erlaubt (Bauer 2015, 32).

415 So D. Wilson (2004, 105): „In addition, the involvement of the state in the management of sexual conduct, together with Kant’s particularly narrow construal of permissible forms of sexual activity, raise the spectre of radically intrusive and objectionable state intervention into this deeply private sphere.“

ist somit unabhängig von staatlicher Gesetzgebung.⁴¹⁶ Zugleich setzt die vernunftrechtliche Ehe den Staat nicht zu ihrer Existenz voraus: Die „eheliche, väterliche, häusliche“ Gesellschaften können Kant zufolge auch im Naturzustand als „rechtmäßige Gesellschaften“ existieren (RL § 41, VI 306.22–24, MS Einteilung, VI 242.12–19).

Gleichwohl kommt dem Staat bei Kant auch für die Ehe eine wichtige Funktion zu. Der Naturzustand ist als „[d]er nicht-rechtliche Zustand, d. i. derjenige, in welchem keine austheilende Gerechtigkeit ist“, in verschiedenen Hinsichten strukturell defizitär (RL § 41, VI 306.17 f.), und wir haben die Pflicht, den Naturzustand zu verlassen und in den bürgerlichen Zustand einzutreten: „du sollst im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins mit allen anderen aus jenem heraus in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austheilenden Gerechtigkeit übergehen“ (RL § 42, VI 307.9–11; vgl. auch RL Einteilung A, VI 237.1–3).

Nur im bürgerlichen Zustand kann „jeder seines Rechts theilhaftig werden“ (RL § 41, VI 305.34–306.1): (i) Nur im Staat ist das Mein und Dein, sind die Individualrechte der Akteure geschützt, während es im Naturzustand keinen Schutz „des Seinen wider Gewaltthätigkeit“ gibt (§ 42, VI 308.1 f.). (ii) Nur im rechtlichen Zustand gibt es ein ‚peremptorisches‘ Eigentumsrecht, während der Besitz von Sachen im Naturzustand mangels einer alle verpflichtenden allgemeinen Gesetzgebung nur provisorisch ist (RL §§ 8 f., VI 255–257). (iii) Schließlich ist es überhaupt nur im Staat möglich, Akteure im Einklang mit ihrer Autonomie, mit ihrem Personsein äußeren Gesetzen zu unterwerfen: Aufgrund ihrer moralischen Subjektivität, ihrer Autonomie sind Personen „keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst [geben]“, unterworfen (MS Einleitung, VI 223.29–31). Diese Bedingung erfüllt die öffentliche Gerechtigkeit im Staat, insofern sie – mit ihren drei Funktionen bzw. Gewalten Gesetzgebung, Rechtsausübung und Rechtsprechung – die „Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens“ realisiert (RL § 41, VI 306.2 f.).⁴¹⁷

Nur im Staat ist eine gesicherte, konfliktfreie und mit der Autonomie der Akteure übereinstimmende Rechtsausübung möglich. Dies gilt auch für den Bereich von Sexualität, Familie und Hauswesen. Die vernunftrechtliche Ehe verlangt wie das gesamte Privatrecht nach ihrer Verwirklichung im positiven Recht. Das bedeutet jedoch nicht, dass Staatlichkeit ein wesentliches Merkmal der Ehe wäre. Vielmehr

⁴¹⁶ Wie ich in Kapitel 8.4 zeigen werde, ist Kant der Ansicht, dass die reine praktische Vernunft der positiv-rechtlichen Ausgestaltung der Ehe im bürgerlichen Zustand bestimmte Grenzen setzt (und zwar jene Grenzen, die aus dem Recht der Menschheit resultieren) – im Unterschied etwa zu Achenwall und Pütter, in deren Augen der Gesetzgeber eine weitreichende Kompetenz hat, die Ehen zu regeln, um das öffentliche Wohl zu befördern (*Elementa*, §§ 859 f.).

⁴¹⁷ Siehe Hirsch 2017 für eine umfassende Interpretation von Kants Staatsbegründung auf der Basis der Autonomiekonzeption der Moral.

stellt umgekehrt das kantische Privatrecht die „Materie“ dar (RL § 41, VI 306.32), die die bürgerliche Gesellschaft in öffentliche Gesetze gießt.

7 Vertrag, Vollzug, Gesetz: Kants Konzeption der vernunftrechtlichen Eheschließung

Die besondere Beschaffenheit der Ehe als wechselseitiges Besitzverhältnis in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts führt zu einer ebenfalls besonders gearteten Vorstellung des Eheschlusses. Diesen konzipiert Kant als eine wechselseitige *Erwerbung*, durch die das eheliche Besitzverhältnis begründet (im Sinne von gestiftet) wird. Kants Konzeption der ehelichen Erwerbung setzt sich dabei aus drei Komponenten zusammen: dem Ehevertrag, dem Vollzug des Ehevertrags im Geschlechtsverkehr sowie der dabei erfolgenden eigentlichen Begründung des wechselseitigen Besitzes (RL § 27, VI 279.28–280.8), die Kant als Erwerbung „durchs Gesetz (lege)“ begreift (RL § 22, VI 276.28, § 27, VI 280.4). Die drei Komponenten Vertrag, Vollzug und Erwerbung durchs Gesetz stellen jeweils notwendige Bedingungen für das Zustandekommen der vernunftrechtlichen Ehe dar. Nur wenn sie erfüllt sind, erhält die Ehe in Form der „Verbindung zweier Personen [...] zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ (RL § 24, VI 277.25 f.) ihre rechtliche Wirklichkeit. Im Folgenden sollen diese drei Komponenten und ihr Zusammenspiel in den Blick genommen werden.

Zunächst sollen Kants Begriff der Erwerbung und die allgemeinen Bedingungen, denen jede Erwerbung genügen muss, skizziert werden (Abschnitt 7.1). Vor diesem Hintergrund sollen dann die drei Komponenten Vertrag, Vollzug, Erwerbung durchs Gesetz erläutert werden. Dabei wird sich folgendes Bild ergeben:

Die Bedingung des Ehevertrags stellt die Konformität des Eheschlusses mit der Freiheit der beiden Partner sicher und verhindert, dass Personen gegen ihren Willen in ein eheliches Verhältnis gezwungen werden; die Vertragsbedingung garantiert folglich die Konformität der ehelichen Erwerbung mit dem angeborenen Freiheitsrecht der Partner (Abschnitt 7.2). Der Ehevertrag kann für sich – Kants Vorstellung des Vertragsrechts zufolge – allerdings lediglich persönliche Rechte der Partner gegeneinander begründen, nicht jedoch den wechselseitigen Personenbesitz, der die Ehe auszeichnet und für verdinglichungsfreien Sex notwendig ist. Im Rahmen von Kants allgemeiner Erwerbungslehre ist für die vertragsbasierte Erwerbung dinglicher Rechte eine zusätzliche Übergabe des zu übertragenden Gegenstandes (hier: die Person und zwar spezifisch mit ihren „Geschlechtseigenschaften“) in den Besitz des designierten Besitzers notwendig. Daraus ergibt sich für Kant die Notwendigkeit des Vollzugs des Ehevertrags im Geschlechtsverkehr (Abschnitt 7.3).

Im Falle des Eheschlusses stellt sich jedoch das Problem, dass der Geschlechtsverkehr vor bzw. außerhalb der Ehe der Verdinglichungsdiagnose gemäß nicht zulässig, mithin kein rechtlich legitimer Akt ist. Das Schema von Vertragsschluss und anschließender Übergabe in den Besitz der erwerbenden Person kann also

nicht ohne Weiteres auf die eheliche Erwerbung übertragen werden. Wie ich in Abschnitt 7.4 zeigen werde, hat Kants Konzeption der ehelichen Erwerbung als Erwerbung „durchs Gesetz“ die Funktion, diese Problematik zu lösen. Die Vorstellung einer Erwerbung „durchs Gesetz“ umfasst bei Kant allgemein solche Erwerbungs Vorgänge, die ohne bestimmte, normalerweise erforderliche Handlung von Seiten des erwerbenden Subjekts auskommen können. Bei der ehelichen Erwerbung besteht die Idee Kants darin, dass die praktische Vernunft den wechselseitigen rechtlichen Besitz unmittelbar in und mit dem Vollzug, der dem Vertragsschluss folgt, wirklich werden lässt, ohne dass ein zusätzlicher Erwerbsakt von Seiten der Partner notwendig wäre. Kants Rückgriff auf die Vorstellung dieser Erwerbsart ergibt sich dabei aus der Verdinglichungsproblematik und der zur Lösung dieses Problems erforderlichen besitzrechtlichen Verfasstheit der Ehe. Wie im weiteren Verlauf deutlich werden wird, darf man diese Charakterisierung des *Zustandekommens* des ehelichen Besitzes als Erwerbung „durchs Gesetz“ bzw. „lege“ ausdrücklich nicht mit der Charakterisierung der Ehe als Geschlechtsgemeinschaft „nach dem Gesetz“ (RL § 24, VI 277.22–24) in eins setzen, wie es in der Literatur oftmals geschieht.⁴¹⁸

7.1 Die eheliche Erwerbung im Kontext der kantischen Erwerbslehre

Die rechtliche Handlung, durch die zwischen zwei Personen das Rechtsverhältnis der Ehe entsteht, betrachtet Kant als wechselseitigen Erwerbungs Vorgang („Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten“: RL § 27, VI 280.1; vgl. RL § 25, VI 278.10–13). Als „Erwerbung“ bezeichnet Kant allgemein denjenigen Vorgang,⁴¹⁹ durch den ein

418 So erfolgt die eheliche Erwerbung laut Brandt deshalb ‚durchs Gesetz‘, weil ‚das Geschlechtsduell‘ in der kantischen Ehe ‚dadurch legitim‘ werde, dass es sich ‚nicht nur faktisch und nicht nur auf der Grundlage eines Duellvertrags, sondern ‚lege‘ in einem gegenseitigen intelligiblen Personenbesitz und damit zugleich empirisch möglichen Gebrauch‘ vollziehe (Brandt 2004, 203; vgl. auch 2005, 119). Müller deutet Kant dahingehend, dass die Ehe ‚nach der Gesetzesvorstellung (lege), d. h. zum dauerhaften Gebrauch geschlossen sein muß‘ (Müller 1992, 68). Mit Differenzen im Detail findet sich dieses Verständnis auch bei Tieftrunk (*Untersuchungen*, I 382), Bauch (1923, 361), Walz (1928, 204), Vitofranceschi (1970, 249), Ritter (1971, 261), Kuhne (2001, 192), Banham (2003, 169), Hruschka (2004, 65) und Kruck (2017, 251).

419 Der Ausdruck ‚Erwerbung‘ kann im Deutschen sowohl den Vorgang (das Erwerben) als auch das Ergebnis dieses Vorgangs bzw. das Objekt des vollzogenen Erwerbsvorgangs bezeichnen (das Erworbene). Kant meint allgemein den Vorgang (wie in der oben zitierten Definition), manchmal jedoch auch das Erworbene im rechtlichen Sinne, etwa wenn er des äußeren Mein und Dein ‚der Form (Erwerbungsart) nach‘ einteilt in Sachenrecht, persönliches Recht und dinglich-persönliches

rechtsfähiger Gegenstand in den bloß-rechtlichen, d. h. intelligiblen, Besitz eines Akteurs gelangt:⁴²⁰ „Ich erwerbe etwas, wenn ich mache (efficio), daß etwas *mein* werde“ (RL § 10, VI 258.5).⁴²¹ Alle Rechte, die über das angeborene Freiheitsrecht hinausgehen, müssen erworben werden (RL § 10, VI 258.9, Einteilung B, VI 237.24–26). Während das angeborene Recht unter den rechtssystematischen Begriff des inneren Mein und Dein fällt, gehören die erwerblichen Rechte in den Bereich des äußeren Mein und Dein (ebd.).⁴²² Kant unterscheidet drei Klassen von möglichen Gegenständen des äußeren Mein und Dein: (körperliche) Sachen⁴²³, von anderen zu erbringende Dienstleistungen sowie andere Personen selbst (§ 4, VI 247.18–22, § 10, VI 259.31–35). Sachen erwirbt man in Form eines „*Sachenrecht[s]* (ius reale)“, den Anspruch auf die Dienstleistung einer anderen Person erwirbt man als ein „*persönliches Recht* (ius personale)“, und schließlich kann man Kant zufolge eine andere Personen selbst (bzw. ihren Zustand im Verhältnis auf sich) in Form eines „*dinglich-persönliche[n]* Recht[s] (ius realiter personale)“ erwerben (RL § 10, VI 260.1–4). Das Eherecht gehört in diesen Bereich; die Rechte, welche die Ehepartner gegen- und aneinander haben, sind auf dingliche Art persönliche Rechte.

Eine Erwerbung kann entweder „ursprünglich“ oder „abgeleitet“ sein: Um eine ursprüngliche Erwerbung handelt es sich, wenn der zu erwerbende Gegenstand (noch) niemandem gehört; andernfalls kann nur eine abgeleitete Erwerbung statt-

Recht (RL § 10, VI 260.1–3). Ich werde im Folgenden mit ‚Erwerbung‘ stets den Erwerbungsprozess bezeichnen.

420 Unter dem bloß-rechtlichen bzw. intelligiblen Besitz versteht Kant den Besitz eines Gegenstandes, der unabhängig von der raum-zeitlichen, physischen Inhabung dieses Gegenstandes besteht. Gehört ein Gegenstand mir bloß-rechtlich zu, so lädiert mich ein anderer, der diesen Gegenstand ohne meine Einwilligung gebraucht; er dringt unzulässigerweise in meine Freiheitssphäre ein, auch wenn seine Handlung meine Person nicht unmittelbar tangiert.

421 Das einzige Recht, das ohne Zutun des Subjekts erworben wird, ist der Anspruch der Kinder auf Erhaltung und Erziehung durch die Eltern. Siehe dazu unten, Seite 267 bis 269.

422 Rühl äußert die Ansicht, dass der physische Besitz äußerer Gegenstände „zum angeborenen Freiheitsrecht (dem inneren Meinen)“ „gehört“ (Rühl 2010, 87; Herv. M. B.; ähnlich Brandt 1982, 256). Zum inneren Meinen gehört Kant zufolge aber nur das Freiheitsrecht. Was ich physisch (erlaubterweise) in Besitz nehme, wird aufgrund der empirischen Verbindung mit meiner Person lediglich durch das innere Meine, d. h. das Freiheitsrecht, *geschützt*. Nach Kersting ist „[d]er Rechtstitel des physischen Besitzes [...] schon aus dem angeborenen und inneren Mein [...] ableitbar“ (Kersting 1984, 116; so auch Ludwig 1988, 115). Zum inneren Mein und Dein gehören diejenigen Rechte, die dem Menschen „aufgrund seines Menschseins und unabhängig von tatsächlichen Rechtsverhältnissen“ zukommen (Unruh 1993, 89).

423 Als Sachen gelten alle körperlichen Entitäten (Substanzen), die keine (moralische) Freiheit besitzen und entsprechend keiner Zurechnung fähig sind, d. h. die keine Personen sind (MS Einleitung, VI 223.24–35). Darunter können Kant zufolge auch Menschen fallen, die ihre Persönlichkeit durch ein Verbrechen verwirkt haben (RL Anhang, VI 358.21–24).

finden (RL § 10, VI 258.7 f.).⁴²⁴ Nur Gegenstände der ersten Klasse, d. h. Sachen, sind einer ursprünglichen Erwerbung fähig (VI 259.12–14).⁴²⁵ Rechte, die sich auf andere Personen beziehen – d. h. Ansprüche auf Dienstleistungen (der Besitz der Willkür einer anderen Person im Hinblick auf eine bestimmte Tat) und das Recht, über den Zustand einer anderen Person im Verhältnis auf mich zu verfügen (der Besitz einer anderen Person) –, sind demgegenüber stets von dem Seinen des anderen abgeleitet.⁴²⁶

Ein Recht ist Kant zufolge das „(moralische[]) *Vermögen* Andere zu verpflichten“ (RL Einteilung B, VI 238.18) und richtet sich damit stets und ausschließlich an bzw. gegen andere Personen. Auch Sachenrechte sind laut Kant nicht als rechtliches Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Gegenstand, sondern als rechtliches Verhältnis des Besitzers zu allen anderen Akteuren zu begreifen („nichts anders als das Verhältniß einer Person zu Personen“: RL § 17, VI 268.23 f.). Dieses Verhältnis besteht in der allen anderen durch den Besitzer auferlegten Verpflichtung, sich des Gebrauchs der von ihm besessenen Sache zu enthalten (z. B. RL § 11, VI 261.9). Entsprechend kann es auch nur dort Rechte an Sachen geben, wo eine Vielzahl von Personen existiert, die miteinander interagieren (VI 261.17–25).

Die Frage nach der „Art etwas Äußeres zu erwerben“ (VI 258.2; Herv. getilgt), der sich Kant im zweiten Hauptstück des Privatrechts annimmt, läuft dabei u. a. auf die Aufgabe hinaus, zu zeigen, wie durch Handlungen in Raum und Zeit neue rechtliche Verpflichtungen zwischen Personen begründet werden können, d. h. unter welchen Bedingungen eine empirische Handlung zu einem Erwerbsakt wird.⁴²⁷ Zwei grundlegende Theoriestücke der kantischen Erwerbslehre bedürfen an dieser Stelle einer

424 Kants Unterscheidung von ursprünglicher und abgeleiteter Erwerbung entspricht der naturrechtlichen Distinktion von *acquisitio originaria* und *acquisitio derivativa*. Siehe zur Begriffsgeschichte von ‚*acquisitio originaria*‘ Oberhausen 1997, 121–128.

425 Die erste Sach-Erwerbung kann RL § 12 zufolge dabei nur die des Bodens sein, weil der rechtliche Besitz des Bodens notwendige Bedingung dafür ist, bewegliche Sachen, die sich auf ihm befinden, bloß-rechtlich zu besitzen. Erst wenn es Eigentum am Boden gibt, kann es auch Eigentumsrechte an beweglichen Sachen geben (VI 261.29–35 f.). Das Verhältnis vom Boden und der auf ihm befindlichen Sachen wird uns später noch einmal interessieren, denn Kant zufolge geschieht die Erwerbung von herrenlosen Gegenständen auf einem mir gehörenden Boden unmittelbar mit dem Erwerb des Bodens, und zwar „lege“. Siehe dazu unten, Seite 264.

426 Vgl. für das persönliche Recht RL § 18, VI 271.11–22 (teilweise zitiert auf Seite 247). Das auf dingliche Art persönliche Recht teilt diesen Aspekt mit dem persönlichen Recht. Explizit formuliert Kant, dass die Erwerbung eines Ehegatten (z. B. RL § 27, VI 279.28 f.) als auch die Erwerbung einer Magd oder eines Knechtes (z. B. RL § 30, VI 283.16) einen Vertrag voraussetzt. Die Erwerbung der Kinder stellt einen Sonderfall dar, in dem sich die Rechte der Eltern unmittelbar aus deren Verbindlichkeit dem Kind gegenüber ergeben (RL § 29, VI 281.13–19). Auf die drei Fälle der Erwerbung einer anderen Person werde ich im weiteren Verlauf der Untersuchung zurückkommen.

427 Vgl. Ludwig 1988, 127, und Friedrich 2004, 134 f.

eigenen Darstellung, um Kants Konzeption der ehelichen Erwerbung angemessen rekonstruieren zu können: die verschiedenen Aspekte eines Erwerbungs Vorgangs und die an sie gestellten normativen Anforderungen, die Kant in einem allgemeinen Prinzip der äußeren Erwerbung formuliert (1), sowie die Konzeption der drei Erwerbungsmodi ‚facto‘, ‚pacto‘, ‚lege‘ (2).

(1) Bestimmte empirische Handlungen werden dann und nur dann zu Momenten eines Erwerbungs Vorgangs, wenn sie bestimmten normativen Anforderungen genügen; sie benennt Kant im „Allgemeine[n] Princip der äußeren Erwerbung“ (Überschrift RL § 10, VI 258.4).⁴²⁸ Das Prinzip benennt drei rechtliche (Teil-)Akte, die notwendige und zusammen hinreichende Bedingungen für die Erwerbung eines Gegenstandes sind.⁴²⁹ Der Akteur muss den Gegenstand (1) „in [s]eine Gewalt“ brin-

428 Einige Interpreten sind der Ansicht, im allgemeinen Prinzip der äußeren Erwerbung würde Kant nur vom Sachenrecht handeln. Brandt zufolge werden damit – wie ihm zufolge schon in der Besitzlehre (d. h. RL §§ 1–9) – die beiden anderen Gegenstandsarten des äußeren Mein und Dein vom Sachenrecht „absorbiert“ (Brandt 1999b, 903 u. 898 Fn. 28). Ebenso meint Friedrich, dass das allgemeine Prinzip der äußeren Erwerbung „[w]ie schon das Postulat“ in RL § 2 „sinnvoll nur auf das Sachenrecht, d. h. auf die Erwerbung körperlicher Gegenstände bezogen werden“ könne (Friedrich 2004, 138). Ähnlich äußert sich Rühl dahingehend, dass RL § 10 „nicht hält, was die Überschrift verspricht“, und sich nur auf das Sachenrecht beziehe (2010, 95 f.), und spricht entsprechend nur von einem „sachenrechtlichen Erwerbsprinzip“ (Rühl 2010, 116 Fn. 4). Dieses (Miss-)Verständnis ergibt sich u. a. dann, wenn man Kants Ausführungen zur ursprünglichen Erwerbung, die im Text von RL § 10 auf das allgemeine Prinzip folgen und es *anwenden*, zum *Inhalt* des allgemeinen Prinzips selbst macht. Ludwig argumentiert dafür, dass sich das Prinzip auch auf das persönliche und das auf dingliche Art persönliche Recht anwenden lässt, auch wenn die Darstellung in § 10 sich so wie die Darstellung der Besitzlehre der §§ 1–9 am Sachenrecht orientiert (für das persönliche Recht: Ludwig 1988, 136; für das Eherecht: 1988, 143 f.; siehe zu Letzterem unten, Fußnote 484 auf Seite 256). Auch Byrd und Geismann sind der Ansicht, das Prinzip gelte für die Erwerbung aller drei Gegenstandsklassen (Byrd 2010, 107; Geismann 2012, 34–36). Neben der Bezeichnung des Prinzips als „[a]llgemeines“ spricht für seine Gültigkeit für die drei Gegenstandsklassen des Privatrechts auch der Umstand, dass Kant von der Idee des *vereinigten* Willens (RL § 10, VI 258.26), nicht des *allgemein* vereinigten Willens oder des Willens *aller* spricht: Damit ist die Möglichkeit der Anwendbarkeit auf das persönliche Recht gegeben, das stets nur Rechte zwischen den Vertragsparteien, nicht jedoch gegenüber allen anderen wie bei dinglichen Rechten, einschließt und daher auch nur den vereinigten Willen der Vertragsparteien erfordert (RL § 19, VI 272.11–14). Ein weiteres Indiz für die von Kant intendierte Funktion des Prinzips liefert eine Vorarbeit, in der es heißt, dass „[d]ieser Grundsatz“ (der dort allerdings nur das erste und dritte Moment enthält) „für alle äußere Erwerbungen (sowohl im Sachen- als persönlichen als auch dinglich-persönlichen Recht)“ „gilt“ (XXIII 315.31–33). Im Übrigen formuliert auch Achenwall ein allgemeines Prinzip der Erwerbung („propositio generalis“) im dritten Paragraphen des Kapitels „De occupation“, das am Anfang des hypothetischen Naturrechts steht (*Ius naturae*, I § 112).

429 Tuschling ist der Ansicht, dass die drei Anforderungen die spezifische Funktion haben, *dingliche* Rechte zu stiften: In seinen Augen stellen sie die Bedingungen dafür dar, „dass der Erwerb eines

gen, und zwar in Übereinstimmung mit „dem Gesetz der äußeren *Freiheit*“; er muss (2) das „Vermögen“ haben, von diesem Gegenstand „als Object [s]einer Willkür Gebrauch zu machen (nach dem Postulat der praktischen Vernunft)“; und er muss schließlich (3) „gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens“⁴³⁰ *wollen*, der Gegenstand „solle [s]ein sein“ (RL § 10, VI 258.22–27).⁴³¹

In den einzelnen Gegenstandsbereichen des Privatrechts nimmt die Erfüllung dieser Anforderungen durch die Erwerbsakte – und nehmen somit die Erwerbsakte selbst – eine unterschiedliche Gestalt an. Doch sie müssen stets die im allgemeinen Prinzip genannten Bedingungen erfüllen: Nur wenn „alle diese Actus rechtlich sind, mithin aus der praktischen Vernunft hervorgehen“, ist schließlich die Zueignung gültig, „als worauf der Schlußsatz: der äußere Gegenstand ist *mein*, beruht, d. i. daß der Besitz als ein *bloß rechtlicher* gültig (possessio noumenon) sei“ (RL § 10, VI 259.4–8). Nur eine „rechtliche Handlung (actus iuridicus)“ des Akteurs ist eine solche, „woraus ihm ein Recht entspringt“ (Vorarbeiten, XXIII 262.8 f.).

Die ausführlichste Anwendung erfährt das allgemeine Prinzip in Bezug auf die ursprüngliche Erwerbung von Sachen. Im Drucktext von 1797 finden wir diese Anwendung zunächst in Kurzform im vierten Absatz von RL § 10, unmittelbar im Anschluss an die Formulierung des allgemeinen Prinzips (VI 258.28–259.11) sowie in einzelnen Passagen des Sachenrechts (RL § 14, VI 263.4–16, § 17, VI 268.25–28, zitiert in Fußnote 431).⁴³² In RL § 10, Absatz 4 bezeichnet Kant die für eine ursprüngliche

Gegenstandes meiner Willkür ein Recht für mich und *nicht nur eine wechselseitige, sondern allseitige Verpflichtung aller anderen*, der vom Besitz Ausgeschlossenen, begründet“ (Tuschling 2013, 97; Herv. M. B.). Dem ist zwar insofern zuzustimmen, als die von Kant im allgemeinen Prinzip der äußeren Erwerbung formulierten Bedingungen klarerweise (auch) für dingliche Rechte (also Sachenrechte und Besitzrechte an Personen) gelten. Die (im Folgenden zu erläuternde) dritte Anforderung ist Kants Lösung für das Problem, wie eine ursprüngliche, nicht abgeleitete und mithin als solche einseitige Bemächtigung des Bodens rechtsstiftende Kraft haben kann (siehe spezifisch dazu unten, Seite 242). Entgegen Tuschlings Darstellung gelten die Anforderungen, die im allgemeinen Prinzip der äußeren Erwerbung formuliert werden, aber ebenso für die wechselseitige Verpflichtung in Form persönlicher Rechte.

430 Geismann (2012, 35) weist darauf hin, dass Kant in einer handschriftlichen Notiz die dritte Voraussetzung, der sich der Akteur bedient, „[d]as Edict des Willens“ nennt (XXIII 250.2). Damit ergibt sich die Trias Axiom, Postulat, Edikt (XXIII 249.27–250.4).

431 Explizit greift Kant auf diese drei Bedingungen zurück, wenn er den Erwerbungsprozess von Sachenrechten charakterisiert: Ein Akteur kann durch seinen Willen alle anderen „in Ansehung des Gebrauchs der Sachen [...] verbinden“, „so fern er [1] dem Axiom der äußeren Freiheit, [2] dem *Postulat* des Vermögens und [3] der allgemeinen *Gesetzgebung* des a priori als vereinigt gedachten Willens gemäß ist“ (RL § 17, VI 268.25–28; Nummerierung M. B.).

432 Im Rahmen seiner Textumstellungen schlägt Ludwig vor, die Passage VI 258.28–259.11 aus RL § 10 als dritten Absatz in RL § 17 einzufügen, wo er dann den Abschluss der Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung bilden würde (siehe Ludwig 1988, 68–70).

Erwerbung erforderlichen rechtlichen Akte dabei als „Momente (attendenda)“ dieser Erwerbung und tituliert sie als (1) „*Apprehension*“ des Gegenstandes, (2) „*Bezeichnung* (declaratio)“ des Besitzes, und (3) „*Zueignung* (appropriatio)“ (VI 258.28–259.1). Anhand dieser Momente lässt sich der Kerngehalt der im allgemeinen Prinzip formulierten normativen Anforderungen auch mit Blick auf das persönliche und das auf dingliche Art persönliche Recht erläutern.

(1) Die „*Apprehension* ist die Besitznehmung des Gegenstandes der Willkür im Raum und der Zeit“ (RL § 10, VI 258.31 f.). Die physische Besitznahme eines Gegenstandes muss mit dem „Gesetz der äußeren *Freiheit*“ (VI 258.22 f.), d. h. mit dem allgemeinen Rechtsgesetz, übereinstimmen. Das bedeutet, dass sie weder das angebotene Freiheitsrecht eines anderen Akteurs, welches das innere Mein und Dein ausmacht, noch das äußere Seine eines anderen verletzen darf.⁴³³ So muss es sich bei der ursprünglichen Erwerbung um einen herrenlosen Gegenstand handeln, „der Keinem angehört“ (RL § 10, VI 258.29). In diesem Fall liegt aufgrund „der *Priorität* in Ansehung der Zeit“ eine „*erste* Besitznehmung (prior apprehensio)“ vor, die zu einer ursprünglichen Erwerbung führen kann (RL § 14, VI 263.7 f.). Im Fall einer abgeleiteten Erwerbung ist das Einverständnis der anderen Person zu der Besitzübertragung, d. h. ein Vertrag, erforderlich (RL § 18, VI 271.32–34).

(2) Mit der „*Bezeichnung* (declaratio) des Besitzes“ des apprehendierten Gegenstandes weist der Akteur seinen Willen aus, den Gegenstand *bloß-rechtlich* zu besitzen. Während der Akt der Apprehension lediglich den „Anfang der Inhabung“ (RL § 14, VI 263.4) darstellt – indem das Subjekt den Gegenstand in seinen physischen Besitz, d. h. „*possessio phaenomenon*“, bringt (RL § 10, VI 258.33) –, dient der Akt der Bezeichnung dazu, einen Anspruch auf den Gegenstand als „*intelligible[n]* Besitz“ zu formulieren, der „ein Besitz *ohne Inhabung*“ ist (§ 1, VI 245.27–246.1).⁴³⁴ Im allgemeinen Prinzip der Erwerbung bindet Kant die Deklaration an das „[r]echtliche[] Postulat der praktischen Vernunft“ aus RL § 2 (VI 246.4; Herv. getilgt). Das Postulat besagt, dass es „möglich [ist], einen jeden äußern Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben“ (VI 246.5 f.), und formuliert damit eine „Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft[,] einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objectiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln“ (VI 246.33–35). Als Gegenstand meiner Willkür gilt alles, „was zu gebrauchen ich physisch in meiner Macht habe“ (VI 246.9 f., vgl. .31 f.). Die Besitzdeklaration ist also möglich, insofern der Gegenstand (dessen Gebrauch gemäß Bedingung (1) kein Recht eines anderen verletzt) als ein Objekt der Willkür zugleich möglicher Gegenstand eines bloß-rechtlichen Besitzes

⁴³³ Vgl. Friedrich 2004, 138 f., Kühl 1984, 182 f., und Steigleder 2002, 175.

⁴³⁴ Vgl. die Erläuterung im *Naturrecht Feyerabend*: „Apprehensio und Poßessio unterscheiden sich, wie Anfang und Dauer. Es ist die Conservation der Apprehension. Niemand muß im Besitz gestöhret werden, weil er rechtmäßig fortfährt es zu besitzen“ (XXVII 1343.23–25).

ist, und „[v]on dieser Möglichkeit macht der Bezeichnende Gebrauch“ (Kühl 1984, 183).⁴³⁵

(3) Durch die *Zueignung* des Gegenstandes werden schließlich die Verpflichtungen erzeugt, die andere Personen in Bezug auf den von mir apprehendierten und als meinen Besitz deklarierten Gegenstand haben.⁴³⁶ Diese Verpflichtung der anderen entspricht einerseits dem Willen des Erwerbenden,⁴³⁷ und insofern bildet die Willensbekundung den abschließenden rechtlichen Akt des erwerbenden Subjekts: „endlich, was ich [...] *will*, es solle mein sein, das ist *mein*“ (RL § 10, VI 258.25–27). Jedoch kann man anderen Personen ohne ihre Zustimmung keine Verbindlichkeiten auferlegen, die über das allgemeine Rechtsgesetz hinausreichen würden: „durch einseitigen Willen kann Anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden“ (RL § 15, VI 264.20–22; vgl. § 14, VI 263.23–25). Dies würde auf der individualrechtlichen Ebene dem angeborenen Recht der Freiheit widerstreiten, das die „Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür“ verbrieft (RL Einteilung B, VI 237.29).⁴³⁸ Verpflichtende Kraft hat der Wille des

435 Ludwig argumentiert dafür, dass die Deklaration einen „empirischen Beweis des ‚In-der-Macht-Stehens‘“ erfordert, so wie die zeitliche Priorität anzeigt, dass die Apprehension einer Sache mit dem allgemeinen Rechtsgesetz übereinstimmt (Ludwig 1988, 130 Fn. 75, vgl. 69). Darauf komme ich im Kontext der ehelichen Erwerbung zurück. Eine ähnliche Ansicht findet sich bei Beaver: „The second step is giving a sign. This involves declaring one’s physical possession of the object and also indicating that one intends to exclude others from the object. This could mean marking the object or its boundaries or demonstrating physical control of the object“ (Beaver 2013a, 161).

436 Durch die Einführung dieses zusätzlichen Moments der Erwerbung setzt sich Kant ausdrücklich von Achenwall ab. Dessen Theorie des (Eigentums-)Erwerbs sieht zwei Komponenten des Erwerbsvorgangs vor: Erstens eine Handlung („*factum*“), mit der die Sache in meine Gewalt gebracht wird und andere ausgeschlossen werden, zweitens den Akt der Deklaration („*declaratio*“), durch die der Wille („*animus*“), den Gegenstand zu besitzen, bezeichnet wird (*Ius naturae*, I § 115). Kant kritisiert diese Konzeption bereits in seiner Naturrechtsvorlesung als unzureichend (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1341 ff.). Während Kant in der Vorlesung für eine Arbeitstheorie der ursprünglichen Erwerbung von Eigentum argumentiert, weist er diese später explizit zurück (RL § 15, VI 265.10–19 und § 17, VI 268.31–269.16) und ergänzt in der *Rechtslehre* die Komponenten von Apprehension und Deklaration durch die Appropriation durch den allgemeinen Willen.

437 Der Wille ist der ‚Einleitung in die Metaphysik der Sitten‘ zufolge das gesetzgebende, mithin verpflichtende Vermögen, während die Willkür als Vermögen der Maximen die Fähigkeit ist, nach Maßgabe der Gesetze zu handeln (VI 226.4–227.9).

438 Der Grund liegt in Kants autonomietheoretischer Verbindlichkeitskonzeption. Alle moralischen und damit auch rechtlichen Verpflichtungen entstammen in letzter Instanz dem Willen des Subjekts, dem diese Verbindlichkeit auferlegt wird. Sehr deutlich formuliert Kant dies zu Beginn der *Tugendlehre*: „ich kann mich gegen Andere nicht für verbunden erkennen, als nur so fern ich zugleich mich selbst verbinde: weil das Gesetz, kraft dessen ich mich für verbunden achte, in allen Fällen aus meiner eigenen praktischen Vernunft hervorgeht, durch welche ich genöthigt werde“ (TL § 2, VI 417.25–418.2). Durch die Autonomie der reinen praktischen Vernunft sind wir Personen;

Subjekts *nur*, sofern er mit der Idee eines möglichen vereinigten Willens übereinstimmt (RL § 10, VI 258.25 f.; zitiert auf Seite 239). Zwar ist es gemäß dem rechtlichen Postulat vernunftnotwendig, einen jeden Gegenstand der Willkür als *mögliches* Mein und Dein zu erachten. Die Realisierung dieser Möglichkeit ist jedoch an die Bedingung der Konformität mit dem allgemeinen Willen bzw. dem vereinigten Willen der betroffenen Personen gebunden. Nur aufgrund einer solchen normativen Instanz kann der Akt *meiner* Willkür rechtsstiftenden Charakter anderen gegenüber haben, mithin *andere* Personen mir gegenüber verpflichten. Auch die ursprüngliche Erwerbung des Bodens durch die für sich einseitige Willkür (RL § 10, VI 259.17 f.) ist nur insofern rechtlich möglich, als sie – auf Basis der „ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens“ (RL § 17, VI 268.3 f.; vgl. § 13, VI 262.14) – unter der Idee des allgemein vereinigten Willens aller und im Hinblick auf die Realisierung dieser Idee im bürgerlichen Zustand erfolgt, in dessen Rahmen der Besitz dann nicht mehr bloß provisorisch, sondern peremptorisch ist (siehe RL § 14, VI 263.19–30, § 15, VI 263.17–28, § 16, VI 267.11–32).⁴³⁹

(2) Kant unterscheidet drei Modi, in denen rechtsfähige Gegenstände (Sachen, Leistungen, Personen) erworben werden können: „durch eigenmächtige That (facto)“, „durch bloßen Vertrag (pacto)“ und „durchs Gesetz (lege)“ (RL § 22, VI 276.27 f.; vgl. § 10, VI 260.7–9). Um Kants Konzeption der ehelichen Erwerbung als eine Erwerbung „durchs Gesetz“ zu verstehen, ist es wichtig, die Funktion dieser Erwerbungsmodi zu verstehen.

Die naturrechtlichen Erwerbstheorien im 18. Jahrhundert unterscheiden gemeinhin zwischen dem Titel der Erwerbung („titulus acquisitionis“ o. ä.) und der Art der Erwerbung („modus acquisitionis“ o. ä.).⁴⁴⁰ Der Erwerbstitel gibt die Rechtsgrundlage an, durch die eine Erwerbung möglich ist; die Erwerbungsart bezeichnet die Handlung bzw. den Handlungstyp, durch den ein entsprechender Gegenstand erworben wird. Eine anschauliche Darstellung findet sich dafür bei Heinrich Köhler (*Exercitationes juris naturalis*, § 1511):⁴⁴¹

mit der moralischen Personalität geht unmittelbar einher, „daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst giebt, unterworfen ist“ (MS Einleitung, VI 223.29–31). Rechtliche Verbindlichkeiten, die mir von anderen auferlegt werden, ohne ihrem Inhalt nach einer Vernunftpflicht zu entsprechen, haben Kant zufolge nur dann verpflichtenden Charakter, wenn „ein natürliches“, d. h. nicht-positives, „Gesetz vorausgeh[t], welches die Autorität des Gesetzgebers (d. i. die Befugniß, durch seine bloße Willkür andere zu verbinden) begründet[.]“ (MS Einleitung, VI 224.34–36).

⁴³⁹ Siehe dazu u. a. C. Horn 2014, 213.

⁴⁴⁰ Einen Überblick bietet Hofmann 1873, Teil I.

⁴⁴¹ Zur Bedeutung und Verortung Köhlers siehe Aichele 2004, 116–119.

<i>Lex:</i>	Occupans sit dominus.	<i>Titulus.</i>
<i>Factum:</i>	Titius rem occupavit.	<i>Modus acquirendi.</i>
	Titius est dominus rei.	

Die Handlung („Factum“) des Titius, sich einer Sache bemächtigt zu haben, wird unter die Norm subsumiert, der zufolge derjenige, der sich einer Sache (zuerst) bemächtigt, ihr Eigentümer wird; folglich ist Titius Eigentümer der Sache.

Achenwall erläutert im Rahmen seiner Okkupationstheorie den *modus acquirendi* als hinreichendes Mittel der Erwerbung („medium acquisitionis sufficiens“) und den Titel einer Erwerbung als der Grund, aus dem die Rechtmäßigkeit einer Erwerbungsart erhellt: „Ratio, ex qua intelligitur iustitia modi acquirendi, est TITULUS acquisitionis“ (*Ius naturae*, I § 117).⁴⁴² Dass dieses Schema auch im späteren 18. Jahrhundert gilt, zeigt sich u. a. bei Hufeland. Dieser erläutert die Unterscheidung entsprechend so, dass der „*Rechtstitel (titulus acquirendi dominium)*“ der „Grund“ ist, „warum eine Sache ein eigenthümliches Gut eines Menschen werden kann“, während unter der „*Erwerbungsart (modus acquirendi dominium)*“ die „Handlung, wodurch sie dies wird,“ zu verstehen ist (*Lehrsätze des Naturrechts*, § 192).⁴⁴³

Auf die gleiche Art konzipiert auch Kant die Erwerbung äußerer Gegenstände. Am deutlichsten sichtbar ist auch das in Kants Theorie der ursprünglichen Erwerbung, genauer: in seiner Konzeption der ursprünglichen Erwerbung von Boden.⁴⁴⁴

⁴⁴² Im *Naturrecht Feyerabend* sieht man deutlich, dass Kant diese Terminologie von Achenwall aufgreift. Siehe z. B. XXVII 1343, 1345, 1351. Rauscher und Westphal meinen, dass sich die deutsche und lateinische *Begrifflichkeit* der kantischen Erwerbungslehre zwischen dem *Naturrecht Feyerabend* und der *Rechtslehre* geändert habe (Rauscher und Westphal 2016, xxxi). Zwar gibt es zwischen der Nachschrift und der *Rechtslehre* in vielen Punkten deutliche Änderungen, doch diese betreffen zumeist eher die Inhalte als die Begrifflichkeit. Kant operiert 1797 genauso wie 1784 mit der Terminologie des Naturrechts, auch wenn er andere Positionen als seine Vorgänger entwickelt. Wie wir im Folgenden allerdings sehen werden, knüpft Kant in seiner Auffassung der Erwerbsmodi auch in der *Rechtslehre* in wesentlichen Punkten noch an Achenwall an.

⁴⁴³ Vgl. Scheuffelhuth, *Grundsätze der natürlichen Rechtslehre*, § 41: „Wir können uns kein Recht denken, wobey nicht ein Titel, oder neben dem Titel noch eine Erwerbungsart (*modus acquirendi*), demselben vorhergehen. Der *Titel* ist der zureichende Grund, welcher die Erwerbung eines Rechtes möglich macht. Die *Erwerbungsart* aber ist die Handlung, wodurch wir, vorzüglich, erst ein dingliches Recht wirklich erwerben.“ Vgl. auch Höpfner, *Commentar über die Heineccischen Institutionen*, § 293: „Wenn man sich ein dingliches Recht erwerben will, so sind zwey Stücke nöthig: ein *rechtmäßiger Titel* und ein *modus acquirendi*. Nämlich es muß zuzorderst ein rechtlicher Grund vorhanden seyn, der es *möglich macht*, das dingliche Recht zu erwerben. Dazu muß noch etwas anders kommen, wodurch das dingliche Recht *wirklich* auf mich *übertragen wird*. Jener rechtliche Grund heißt *titulus*; dieses andere etwas, welches noch hinzukommen muß, ist der *modus acquirendi*.“

⁴⁴⁴ In Fußnote 425 auf Seite 237 habe ich darauf hingewiesen, dass Kant den rechtlichen Besitz des Bodens als Voraussetzung für alle anderen Sachenrechte ansieht und die erste Erwerbung einer Sache demnach die des Bodens sein muss.

In RL § 13 heißt es, „der *Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung* ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt“ (VI 262.13 f.; Herv. M. B.). Gemäß RL § 14 ist der Handlungstyp, durch welchen ein Stück Boden ursprünglich erworben werden kann, die Erstokkupation: „Der rechtliche Act dieser Erwerbung ist Bemächtigung (*occupatio*)“ (Überschrift RL § 14, VI 263.2 f.). Im Rahmen der Deduktion des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung in RL § 17 greift Kant dann explizit auf die naturrechtliche Terminologie zurück und bezeichnet die Okkupationshandlung als „*Erwerbungsart*“⁴⁴⁵ und die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens als „*Titel der Erwerbung*“:

Wir haben den *Titel* der Erwerbung in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens, mithin unter Raums-Bedingungen eines äußeren Besitzes, die *Erwerbungsart* aber in den empirischen Bedingungen der Besitznehmung (*apprehensio*), verbunden mit dem Willen, den äußeren Gegenstand als den seinen zu haben, gefunden. (RL § 17, VI 268.3–7)⁴⁴⁶

Aus diesen „beiden gegebenen Stücken“, Titel und Erwerbsmodus, „folgt“ bei Kant wie bei Köhler, Achenwall und Co. „die *Erwerbung* selbst, d. i. das äußere Mein und Dein“ – d. h. der „intelligibele[] Besitz (*possessio noumenon*) des Gegenstandes“ (VI 268.7–10). Der naturrechtlichen Terminologie entsprechend ist auch in RL § 22 die Rede von einer „*Erwerbungsart*“, die „geschieht“ (VI 276.26 f.), und in RL § 39 von der „*Form der Erwerbung (modus acquirendi)*“ (VI 301.32).⁴⁴⁷

Achenwall unterscheidet drei Arten, auf die Eigentumsrechte an Sachen erworben werden können: Okkupation, Fruchtzuwachs und Vertrag („*triplex [...] acquirendi modus: Occupatio, Accessio, Pactum*“; *Ius naturae*, 6. Aufl. 1767, I, xv).⁴⁴⁸ Die

⁴⁴⁵ Im Rahmen der „Eintheilung der Erwerbung des äußeren Mein und Dein“ in RL § 10 verwendet Kant den Begriff ‚*Erwerbungsart*‘ von seiner sonstigen Verwendung abweichend zur Unterscheidung der verschiedenen Arten von *Rechten* an äußeren Gegenständen: „Der *Form* (*Erwerbungsart*) nach“ ist jedes äußeres Mein und Dein „entweder ein *Sachenrecht* (*ius reale*) oder *persönliches Recht* (*ius personale*) oder ein *dinglich-persönliches Recht* (*ius realiter personale*)“ (VI 260.1–3).

⁴⁴⁶ An anderer Stelle unterscheidet Kant demgegenüber zwischen einem „*Vernunfttitel*“, der „in der Idee des a priori vereinigten (nothwendig zu vereinigenden) Willens Aller“ liegt, und dem „*empirische[n] Titel*“ in Form der Okkupationshandlung (RL § 15, VI 264.17–19, 9–11). Ludwig argumentiert u. a. mit Hinweis auf diese vom sonstigen Begriffsgebrauch in der *Rechtslehre* abweichende Unterscheidung dafür, RL § 15 als „einen früheren Entwurf“ anzusehen, „der versehentlich [...] in die Druckschrift geraten ist“ (Ludwig 1988, 73 f.).

⁴⁴⁷ Auch in anderen Schriften findet sich diese Begriffsverwendung. In *Zum ewigen Frieden* ist von der „*Erwerbungsart eines Rechts* (z. B. durch Erbschaft)“ die Rede (VIII 348.11 f. Fn.) und auch in der Vorlesungsnachschrift *Metaphysik der Sitten Vigilantius* ist von „*modus acquirendum*“ im traditionellen Sinne die Rede (XXVII 597.15–598.36).

⁴⁴⁸ In dem von mir ansonsten verwendeten Exemplar des ersten Bandes der 5. Aufl. von 1763 (Digitalisat der UB Halle) fehlt der „*Conspectus*“, aus dem das Zitat stammt. Die *Conspectus* der früheren und späteren Auflagen, einschließlich der *Elementa*, sind in diesem Punkt inhaltsgleich.

drei Erwerbsweisen haben bei Achenwall dabei eine jeweils spezifische Funktion für verschiedene Fälle der Sacherwerbung, je nachdem, in welchem rechtlichen Zusammenhang die zu erwerbende Sache steht: ob sie herrenlos ist, ob sie einen Zuwachs einer Sache darstellt, in deren rechtlichen Besitz man bereits ist, oder ob es sich um die Sache eines anderen handelt („res vel nullius, vel accessorium rei suae, vel alienum“; ebd.). Achenwall konzipiert die Erwerbung durch Fruchtzuwachs dabei als eine Erwerbung „ex lege“ im Unterschied zur Erwerbung „ex facto“ einer selbständigen herrenlosen Sache: „unde *accessio*, in oppositione ad modum rem adquirendi ex facto, *vocantur modi rem aquirendi ex lege*“ (*Ius naturae*, 5. Aufl. 1763, I § 151). Okkupation und Fruchtzuwachs sind Achenwall zufolge gleichermaßen Modi einer ursprünglichen Erwerbung (*Ius naturae*, I §§ 118, 154), während der Vertrag einen Modus abgeleiteter Erwerbung bildet („*Pactum* [...] est [...] *modus adquirendi derivativus*“; *Ius naturae*, I § 169).

Kant zufolge kann man die verschiedenen Erwerbsarten „facto, pacto, lege“ danach unterscheiden, ob der äußere Gegenstand „durch den Act einer einseitigen oder doppelseitigen oder allseitigen Willkür“ erworben wird (RL § 10, VI 260.7–9).⁴⁴⁹

(a) Im Falle der Erwerbung ‚facto‘ legt ein Akteur anderen *einseitig* eine Verbindlichkeit auf. Wie wir gesehen haben, ist es eigentlich nicht möglich, anderen Personen auf unilaterale Weise neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Diese ‚Anmaßung‘ ist Kant zufolge jedoch im Rahmen der ursprünglichen Erwerbung herrenloser Sachen möglich (und nur dort), wobei sie nur deshalb nicht gegen das angeborene Recht verstößt, weil ohne ursprüngliche Erwerbung überhaupt kein Sachbesitz möglich wäre. Eine ursprüngliche Erwerbung ist Kant zufolge nur als einseitige denkbar, da sie andernfalls abgeleitet wäre (vgl. Vorarbeiten, XXIII 316.9 f.). Die ursprüngliche Erwerbung unterliegt dabei der Anforderung, mit der *Idee* des allgemeinen Willens übereinzustimmen. Diese Legitimität gilt zugleich nur im Naturzustand und nur vorläufig: Sie ist an die Bedingung bzw. Pflicht gebunden, die

449 Kant nimmt diese Distinktion im dritten Glied der Einteilung der Erwerbung des äußeren Mein und Dein vor, das er als Einteilung „[n]ach dem *Rechtsgrunde* (titulus) der Erwerbung“ etikettiert (RL § 10, VI 260.5). (Entsprechend spricht Walz in Bezug auf diese Unterscheidung Kants auch von „Erwerbsgrund“: 1928, 203.) Die Etikettierung als Rechtsgrund in VI 260.5 findet eine Entsprechung in der Unterscheidung von „Vernunfttitel“ und „empirische[m] Titel“ in RL § 15 (siehe Fußnote 446); der Begriff der „Erwerbungsart“ wird im Rahmen der Einteilung für die „Form“ des zu erwerbenden Rechts verwendet (siehe Fußnote 445). Womöglich hatte Kant hier und in RL § 15 eine andere, von der im Naturrecht üblichen Terminologie divergierende Begrifflichkeit vorgesehen. In den einzelnen Abschnitten der Erwerbslehre nimmt die Unterscheidung von Erwerbungen ‚facto‘, ‚pacto‘, ‚lege‘ jedenfalls wie bei Achenwall Bezug auf die Form des Erwerbsvorganges im Sinne des *modus adquirendi* (siehe vor allem RL § 22, VI 276.26–28 sowie die in Abschnitt 7.4 zitierten Passagen zu verschiedenen Fällen der Erwerbung ‚lege‘).

Idee des allgemeinen Willens durch die Gründung eines bürgerlichen Zustandes zu realisieren.

(b) Bei der Erwerbung durch einen Vertrag erfolgt die Verpflichtung *beidseitig* durch die beteiligten Parteien. Hier liegt ein aktual vereinigter Wille vor.

(c) Schließlich werden bei der *Erwerbung durchs Gesetz* die korrespondierenden Verbindlichkeiten durch eine allseitig verpflichtende Instanz erzeugt. Eine solche Instanz kann für Kant nur ein „nicht zufällig, sondern a priori, mithin nothwendig vereinigte[r] und darum allein gesetzgebende[r] Wille[]“ sein (RL § 14, VI 263.26 f.). Dies kann die praktische Vernunft selbst sein⁴⁵⁰ – und dies ist bei den von Kant behandelten Fällen der Erwerbung ‚lege‘ der Fall, da sie allesamt im bloßen Naturrecht möglich sind⁴⁵¹ – oder aber der allgemein vereinigte Wille im bürgerlichen Zustand. In den nächsten Abschnitten ist nun zu klären, warum die kantische Ehe nur ‚lege‘ geschlossen werden kann.⁴⁵²

7.2 Die Notwendigkeit des Ehevertrags und die Unmöglichkeit des Eheschlusses ‚durch die Tat‘

Die Ehe kann Kant zufolge nicht „facto“, d. h. „durch die Beiwohnung“ allein, „ohne vorhergehenden Vertrag“ begründet werden (RL § 27, VI 280.2). Eine Erwerbung geschieht „facto“, wenn sie – so Kants allgemeine Explikation des Begriffs – durch „den Act einer einseitigen [...] Willkür“ (§ 10, VI 260.7 f.), d. h. „durch eigenmächtige That“ (§ 22, VI 276.27), erfolgt. Der einzige rechtlich mögliche Fall einer solchen

⁴⁵⁰ Vgl. zur Identifikation des gesetzgebenden Willens mit der praktischen Vernunft: MS Einleitung, VI 226.4–11.

⁴⁵¹ Es ist ein Missverständnis, dass die Erwerbsart ‚lege‘ bereits als solche einen bürgerlichen Zustand voraussetze (so z. B. Wetzel 1987, 105).

⁴⁵² Aus Kants Unterscheidung von Erwerbungsart und Rechtsgrund der Erwerbung ergibt sich, dass man die Behauptung, die eheliche Erwerbung finde ‚lege‘, ‚durchs Gesetz‘, statt, *nicht* mit der Behauptung identifizieren darf, dass der Erwerbung der drei Titel des auf dingliche Art persönlichen Rechts ein „natürliches Erlaubnisgesetz“ zugrunde liegt (RL § 22, VI 276.32 f.). Das Erlaubnisgesetz fundiert die drei Rechtsverhältnisse der Hausgemeinschaft normativ, während die Erwerbungsart ‚durchs Gesetz‘ die konkrete Entstehung derartiger Verhältnisse (zumindest im Ehe- und Elternrecht) betrifft. Das Gesetz (bzw. sein Ausspruch) *stiftet* hier unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtungen bzw. die ihnen korrespondierende Rechte, während das Erlaubnisgesetz es uns *möglich* macht, solche Verpflichtungen einzugehen bzw. die entsprechenden Rechte zu erwerben (vgl. die entsprechende Formulierung VI 276.33 f.). Beide Gesetze haben aber dieselbe Quelle: das Recht der Menschheit in unserer Person (VI 276.31 f.). Im Rahmen der unten folgenden detaillierten Erläuterungen der Erwerbungsart ‚lege‘ wird die Rollenverteilung der beiden Gesetze noch deutlicher werden. Siehe zum Erlaubnisgesetz in RL § 22 das Kapitel 8.

einseitigen Erwerb ist die ursprüngliche Erwerb einer herrenlosen Sache durch „Bemächtigung“ (Okkupation) (RL § 10, VI 259.12–14; Herv. getilgt; vgl. RL § 14, VI 263.4–16).⁴⁵³ Personen sind aufgrund ihrer „Freiheit [...] unter moralischen Gesetzen“ (MS Einleitung, VI 223.26) kein möglicher Gegenstand einseitiger Erwerb ,durch die Tat‘. Vielmehr müssen alle Rechte, die über das allgemeine Rechtsgesetz hinausreichen und sich dabei auf die Willkür der anderen Person beziehen, von dem Seinen des anderen abgeleitet sein:

Die Erwerb eines persönlichen Rechts kann niemals ursprünglich und eigenmächtig sein (denn eine solche würde nicht dem Princip der Einstimmung der Freiheit meiner Willkür mit der Freiheit von jedermann gemäß, mithin Unrecht sein) (RL § 18, VI 271.11–14).

Ansprüche auf die Leistung einer anderen Person ebenso wie eine andere Person selbst können nicht durch einseitige Willkür erworben werden, sondern nur im Rahmen einer abgeleiteten Erwerb zu dem Meinen hinzukommen.⁴⁵⁴

Die eheliche Erwerb besteht darin, dass eine Person „von ihr [selbst] in einer anderen ihren Besitz gebracht und so zu dem Seinen derselben gemacht wird“ (Vorarbeiten zum Anhang, XX 465.13 f.).⁴⁵⁵ Die Erwerb persönlicher und auf dingliche Art persönlicher Rechte erfordert einen Akt der „Übertragung (translatio)“ des Rechtsgegenstandes von der einen auf die andere Person (RL § 18, VI 271.26 f.). Der Vertrag ist für Kant nun derjenige „Act der vereinigten Willkür zweier Personen, wodurch überhaupt das Seine des Einen auf den Anderen übergeht“ (VI 271.32–34). Der „Ehe-Vertrag“ (RL § 27, VI 279.28) ist für die eheliche Erwerb also notwendig, weil nur durch den Vertrag eine abgeleitete, nicht-ursprüngliche Erwerb möglich ist.⁴⁵⁶

Die Voraussetzung des Ehevertrags schließt aus, dass Personen durch unilateralen Zwang zum rechtlichen Besitzgegenstand eines anderen werden. Zwangsheiraten aller Art haben im kantischen Eherecht keinen Platz. Das Vertragskriterium verhindert zum einen, dass jemand „durch eigenmächtige That“ im Sinne ei-

⁴⁵³ Siehe dazu oben, Seite 242.

⁴⁵⁴ Vgl. u. a. Brocker 1987, 103, und Friedrich 2004, 135.

⁴⁵⁵ Entsprechend ist der Überlegung Königs zu widersprechen, dass hier eine „besondere Art der Erwerb ,durch die Tat“ zu „erwarten“ sei, „die als solche einseitig geschieht, die aber zugleich so beschaffen ist, daß dadurch eine doppelseitige Erwerb und damit eine Gemeinschaft der Willen notwendig wird“ (König 1999, 139).

⁴⁵⁶ Der einzige Fall der Erwerb einer anderen Person, der keine vertragliche Übertragung involviert, ist die elterliche Erwerb der Kinder (vgl. Brandt 1982, 260). Siehe dazu unten, Seite 267 bis 269. Zu weit geht daher Brockers Bemerkung, dass der Erwerb von auf dingliche Art persönlichen Rechten ebenso wie der Erwerb von persönlichen Rechten in allen Fällen nur „als Resultat einer vertraglichen Einigung der betroffenen Personen zustande kommen kann“ (Brocker 1987, 103).

nes erzwungenen Beischlafs in den rechtlichen Besitz einer anderen Person übergeht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Geschlechtsverkehr wie jeder andere Körpergebrauch, den Personen voneinander machen, grundsätzlich ihre Zustimmung voraussetzt. Ohne die wechselseitige Einwilligung zum Körpergebrauch würden die Akteure die angeborene Freiheit des anderen verletzen⁴⁵⁷ und sich im Fall des erzwingenden Geschlechtsverkehrs der Straftat der „Nothzüchtigung“ schuldig machen (RL Anhang, VI 363.8). Der erzwungene Beischlaf verletzt das allgemeine Rechtsgesetz und damit a fortiori die erste Bedingung, die Kant im allgemeinen Prinzip der äußeren Erwerbung formuliert. Die Vertragsbedingung enthält darüber hinaus die Anforderung, dass die Einwilligung der Vertragsparteien ihrerseits auch wirklich freiwillig ist und niemand zum Abschluss des Vertrages gezwungen wird.⁴⁵⁸ Ein solcher Zwang zur Einwilligung würde das angeborene Freiheitsrecht der Person verletzen, indem ihre Willkür dazu genötigt würde, sich mit der Willkür des anderen zu vereinigen, um das Vertragsverhältnis zu konstituieren.⁴⁵⁹

Durch die Vertragsbedingung des Eheschlusses wird allerdings nicht nur die Zustimmung beider Seiten zum Geschlechtsverkehr als solchem, sondern spezifisch zur Errichtung des wechselseitigen und lebenswierigen Besitzes sichergestellt.⁴⁶⁰

457 Darauf weist auch König hin (1999, 142). In den Vorarbeiten zum Anhang streicht Kant mehrfach heraus, dass die Ehe die Einwilligung der anderen Person erfordert (XX 454.15 f., 457.1–3).

458 Auf diese Punkte weist bereits Tieftrunk hin. Ihm zufolge schließt die Vertragsbedingung die Erwerbung „einer ehelichen Person [...] durch bloße *Bemächtigung*“ aus (*Untersuchungen*, I 381). Da ein Vertragsschluss die Vereinigung der Willkür beider Vertragsparteien voraussetzt, „ist alles eigenmächtige Verfahren ausgeschlossen; und keine Person kann zu einer Ehe gezwungen werden, eben so wenig, als man jemanden nöthigen darf, ein Versprechen anzunehmen oder zu thun“ (*Untersuchungen*, I 379).

459 Hruschka verweist im Zusammenhang mit Kants Ablehnung der Ehegründung ‚facto‘ auf den mythologischen Raub der Sabinerinnen (Hruschka 2004, 65). Livius’ Schilderung zufolge wurden die Sabinerinnen zwar keine Opfer von Vergewaltigung, sondern ließen sich zur Eheschließung mit den Römern ‚überreden‘ (Livius, *Römische Geschichte*, I 9–10). Doch die Umstände, unter denen ihnen das ‚Heiratsangebot‘ unterbreitet wurde, sprechen durchaus dafür, den Vorgang als unzulässige Ehegründung durch einseitige Tat zu betrachten.

460 So auch Steigleder 2002, 192, und Ludwig 1988, 143. Emge bemängelt, dass Kant „die Vorgänge beim Eheschluß: die gegenseitige Abgabe und Annahme bestimmter Versprechungen [...] völlig außer acht“ lässt (Emge 1924, 257; vgl. 255). Das ist zwar soweit richtig; doch man könnte sie herleiten aus Kants allgemeinen Ausführungen zum Vertragsschluss im persönlichen Recht einerseits und der Definition der Ehe als exklusives Besitzverhältnis andererseits. Allerdings erscheint mir dies weder zum Verständnis der besonderen Momente der ehelichen Erwerbung noch zum Verständnis der Funktion der Ehe erforderlich zu sein. Emges Kritik resultiert aus der Überzeugung, dass für Kant der Ehevertrag letztlich dasjenige sei, was die Verdinglichungsproblematik beheben solle (Emge 1924, 257).

Die Einstimmung zum Geschlechtsverkehr als solchem geht nicht mit der Einwilligung einher, zum ehelichen Seinen des anderen zu werden.⁴⁶¹

Die Möglichkeit, eine andere Person nach dem Sex zur Ehe zu zwingen, würde die Befugnis sein, jemandem einseitig eine Verbindlichkeit aufzuerlegen; und dies ist, wie wir oben gesehen haben, nicht möglich. Aus einem ohne „*vorhergehenden*“ Ehevertrag (RL § 27, VI 280.2; Herv. M. B.; vgl. auch Anhang, VI 359.29–31) erfolgten Geschlechtsverkehr erwachsen den Sexualpartnern weder eheliche Rechte und Pflichten, noch ergibt sich ein Recht, den anderen zur Ehe zu zwingen. Eine solche einseitige Verpflichtung würde der ersten als auch der dritten Bedingung des allgemeinen Prinzips der äußeren Erwerbung widersprechen: Weder wäre sie mit der Freiheit des anderen vereinbar, noch entspräche sie der „Idee eines möglichen vereinigten Willens“ (§ 10, VI 258.25 f.). Dies ist Kant zufolge nur durch die explizite und spezifische Einwilligung beider Seiten zum Eintritt in das eheliche Rechtsverhältnis, mithin durch den Ehevertrag, gegeben. Die beiderseitige Zustimmung im Vertrag garantiert, dass die Freiheit der Akteure nicht verletzt wird; die im Vertragsschluss gegebene wirkliche Vereinigung der Willen der Paziszenten, und nur sie, garantiert zudem die Übereinstimmung mit der Idee des vereinigten Willens.⁴⁶² Dass es Kant hier um diesen zweiten Aspekt, d. h. um den einseitigen Zwang zur Ehe nach konsensuell erfolgtem Geschlechtsverkehr, geht, erhellt zum einen daraus, dass er in RL § 27 die Erwerbsweise ‚facto‘ durch den Zusatz „durch die Beiwohnung“ spezifiziert; zum anderen notiert Kant in den Vorarbeiten zum Anhang explizit, „[d]aß der Ehevertrag ein beliebiger“ – also freiwillig eingegangener – „nicht unter Voraussetzung der Wechselseitigen Beywohnung genöthigter Vertrag sey“ (XX 464.17 f.).

In einigen handschriftlichen Notizen, die Adickes in die 1770er Jahre datiert, erwägt Kant tatsächlich eine solche Position, der zufolge die Ehe ‚durch die Tat‘ ohne vorhergehenden Vertrag geschlossen werden könne, so dass die Sexualpartner einander zur Ehe zwingen könnten. So diskutiert Kant die Frage, ob zur Eheschließung ein ausdrücklicher Vertragsschluss erforderlich ist oder ob Akteure, die miteinander schlafen, damit bereits stillschweigend in eine Ehe einwilligen.⁴⁶³ „Es frägt sich ob das pactum matrimoniale vor dem usu mutuo sexuali voraus gehe oder dadurch

461 Dies betont auch Hufeland in seinen *Lehrsätzen*: „Ein einfacher Beyschlaf ist keine *Ehe* zu nennen“ (*Lehrsätze des Naturrechts*, § 300 Anm.). Die entgegengesetzte Position findet sich bei Fichte, dem zufolge genau dann eine Ehe vorliegt, wenn eine Frau sich dem Mann aus Liebe zum Geschlechtsverkehr hingegeben hat (*Naturrecht, Familienrecht*, § 14, *Werke*, III 324; zitiert unten, in Fußnote 478 auf Seite 254). Darauf weist auch Campagna hin (2006, 330).

462 Vgl. Ludwig 1988, 136.

463 Eine solche Position vertritt später Krug, dem zufolge jede Art von Gesellschaft „auch stillschweigend *durch die That selbst (ipso facto)* eingegangen werden“ kann (*Handwörterbuch*, Art. „Gesellschaft“, II 215; Herv. M. B.). Entsprechend müsse auch „der eheliche Vertrag nicht immer ausdrücklich und förmlich sein“, sondern „kann auch stillschweigend, *durch die That selbst*, durch die

tacite anfangs“ (Refl. 7585, XIX 462.19 f.). Dabei erwägt Kant die Position, die er in der *Rechtslehre* dann eindeutig ablehnt: dass der Geschlechtsverkehr als „factum obligatorium“ anzusehen sei, durch das Akteure „facto ein recht bekommen“, einander „zu einer Ehe zu zwingen“ (Refl. 7579, XIX 460.5 f.).⁴⁶⁴ Die Ehe wäre dann nicht mehr nur als einfaches Vertragsverhältnis zu definieren, sondern als ein Vertrag, der durch die Tat der Akteure, nämlich den Geschlechtsverkehr, notwendig gemacht wird: „Pactum necessarium ex facto obligatorio ist das matrimonium“ (Refl. 7573, XIX 459.11).⁴⁶⁵

Die Position, dass die Ehe im Geschlechtsverkehr stillschweigend geschlossen werde, begründet Kant in seinen Notizen damit, dass die Ehe notwendige Bedingung vernunftrechtskonformen sexuellen Handelns ist und die Sexualpartner sich auf diese Bedingung stillschweigend verpflichten, wenn sie in den Geschlechtsverkehr einwilligen und miteinander schlafen.⁴⁶⁶

Das commercium sexuelle ist unter keiner andern condition als des matrimonii erlaubt. Wer von beyden theilen dem andern dieses ausschlägt, hat so zu sagen der conditioni tacitae des actus entgegengehandelt, oder vielmehr der dadurch leidet, kann den andern zur Ehe zwingen, weil aus einer natürlich unerlaubten Handlung man alle entspringende Schaden reparieren und alles wieder der Natur gemäs einrichten muß. (Refl. 7572, XIX 459.4–9)

factische Geschlechtsvereinigung abgeschlossen werden“ (*Handwörterbuch*, Art. „Ehepact“, I 574; Herv. M. B.).

464 Auf diese Überlegungen wurde bereits im Zusammenhang mit der Frage, ob Kants Verdinglichungsdiagnose geschlechtsrelativ ist, hingewiesen; denn Kant diskutiert als paradigmatischen Fall, ob eine Frau ein Recht hat, den Mann nach dem (konsensuellen) Geschlechtsverkehr in eine Ehe zu nötigen (Refl. 7579, XIX 460.4–8). Siehe zu den hier diskutierten Reflexionen auch Busch 1979, 131 f.

465 Vgl. zur Terminologie auch Baumgarten, *Initia*, § 22: „ACTUS, quo inducitur obligatio, est OBLIGATORIUS“ (XIX 15). Diese Terminologie übernimmt Kant in seiner Moralphilosophie-Vorlesung: „Der Actus, wodurch eine Obligation entspringt heißt actus obligatorius. Ieder Contract ist ein actus obligatorius“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 36.23 f.). Durch einen solchen verpflichtenden Akt kann der Akteur sich selbst oder einer anderen Person eine Verpflichtung auferlegen: „Es kann durch einen actum obligatorium eine Obligation gegen mich entspringen, aber es kann auch durch einen actum obligatorium eine Obligation gegen den andern entspringen“ (36.24–27). So entspringt den Eltern durch die Zeugung selbst eine Verpflichtung: „die Zeugung der Kinder ist actus obligatorius, wodurch sich die Eltern gegen die Kinder Obligation aufgeladen haben“ (36.27–29). Der von Kant an dieser Stelle gebrauchte Begriff ‚factum obligatorium‘ findet sich auch bei Achenwall. So kann Achenwall zufolge ein Versprechen, solange es vom Gegenüber nicht angenommen worden ist, noch nicht als verbindende Tat angesehen werden: „Ergo promissum sine acceptance non dum est pactum, nondum factum obligatorium“ (*Ius naturae*, I § 177).

466 Siehe zur Unterscheidung ausdrücklicher (expliziter) und stillschweigender (impliziter) Zustimmung Achenwall, *Ius naturae*, I § 175.

Während Kant hier den Grund für den Zwang zur Ehe an der Annahme festmacht, dass der andere durch den nichtehelichen Sex lädiert werde, beschränkt er sich in einer anderen Notiz darauf, dass der wechselseitige Besitz der Geschlechtseigenschaften als rechtlich notwendige Bedingung des Geschlechtsverkehrs stillschweigend tradiert werde,

weil nach der Regel des Rechts der andere den usum der sexual Eigenschaften nur sub conditione domini erlangen kann; dieses also tacite tradiret ist, und es eine contradiction des Rechts ist, daß keiner Weiter an den andern gebunden sein soll. (Refl. 7580, XIX 460.30–461.2)

Im Hintergrund steht dabei die Vorstellung, dass die Zustimmung des anderen zum nichtehelichen Geschlechtsverkehr als einer unzulässigen Handlung mir kein Recht dazu geben kann, seinen Körper zu gebrauchen: „Ich kann nicht consensu alterius ein recht ad naturaliter illicita bekommen“ (Refl. 7577, XIX 459.26).⁴⁶⁷

Allerdings artikuliert Kant diese Position nicht durchgehend, sondern verteidigt in einigen Notizen die entgegengesetzte Ansicht, dass ein ausdrücklicher Vertragsschluss notwendige Voraussetzung der ehelichen Erwerbung ist. Gegen die Ansicht, dass das „pactum matrimoniale“ mit „dem usu mutuo sexuali“ „tacite anfangen“, führt er die Überlegung ins Feld, dass wenn

praesumirt werden kann, die Frau so wohl als der Mann habe die Absicht utendi, fruendi re sua, so ist das dominium utile nicht tradirt[,] sondern vielmehr ein Grund, kein solches pactum einzugehen (Refl. 7585, XIX 462.19–23).⁴⁶⁸

Wenn also klar ist, dass beide Sexualpartner lediglich die Intention haben, einen zeitlich begrenzten Geschlechtsgebrauch voneinander zu machen, so kann darin noch keine Übertragung des „dominium utile“, d. h. des exklusiven Besitz- und Gebrauchsrechts, durch das die Ehe sich auszeichnet, auf den Sexualpartner gesehen werden.⁴⁶⁹ Vielmehr gilt für Kant hier, dass die Akteure den unzulässigen nichtehelichen Geschlechtsverkehr schlicht zu unterlassen haben. Gehen sie doch eine nichteheliche Geschlechtsgemeinschaft ein, handeln sie zwar naturrechtlich unzulässig, können einander jedoch nicht zur Ehe zwingen.⁴⁷⁰

⁴⁶⁷ Auch in einer Notiz aus dem Kreis der Vorarbeiten zur *Rechtslehre* ist noch die Rede davon, dass die Ehe eine „Societät“ ist, „welche durch ein physisches factum nothwendig ist“, so dass „ein pactum dadurch necessitas wird“ (XXIII 349.1–2).

⁴⁶⁸ Zur Stoßrichtung dieser Reflexion vgl. Busch 1979, 131.

⁴⁶⁹ Siehe zu Kants Konzipierung des Eherechts als wechselseitiges dominium utile in der ersten Hälfte der 1770er Jahre vor allem Refl. 7580, XIX 460.10–28.

⁴⁷⁰ In den Reflexionen entwickelt Kant in diesem Zusammenhang die Position, die wir auch noch in der *Rechtslehre* finden, der zufolge die Sexualpartner aufgrund der mangelnden Legitimität

In die gleiche Richtung weist die Überlegung, dass Akteure mit der Einwilligung zum Beischlaf einander kein weitergehendes Recht einräumen. Ein Recht an der anderen Person erlangt man nicht durch die Zustimmung zum Geschlechtsverkehr schlechthin, sondern nur, wenn der andere einem ein Recht auf seine Person ausdrücklich einräumt:

Man kann kein Recht aus dem Verwilligten Gebrauch seiner Zeugungsglieder an eine Person anderes Geschlechts erwerben als dadurch, daß man sich ein Recht constituiren läßt, den andern in Ansehung dieses Gebrauchs sich beständig eigenthümlich zu haben. (Refl. 7568, XIX 457.17–20)⁴⁷¹

Kant lehnt in diesen Notizen die Konzeption einer Ehestiftung ‚facto‘ ab, die er im Sinne einer stillschweigenden vertraglichen Zustimmung zur Ehebedingung rekonstruiert. Es erscheint plausibel zu vermuten, dass Kant in den Reflexionen die alternative Konzeption einer Ehestiftung ‚pacto‘ vertritt, die prominent im römischen Recht zu finden ist.⁴⁷² Dies wiederum könnte einen zu der Vermutung bewegen, dass auch in der *Rechtslehre* die Zurückweisung der Möglichkeit des Eheschlusses ‚durch die Tat‘ bedeute, dass Kant die Eheschließung als allein vertragsbasierten Vorgang konzipiere.⁴⁷³ Wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, ist eine solche Vermutung jedoch unbegründet; vielmehr verknüpft Kant die Anforderung des Ehevertrags in der *Rechtslehre* mit der Anforderung des Vollzugs im Geschlechtsverkehr. Eine solche Konzeption ist mit der eben dargestellten Argumentation gegen die

nichtehelicher Sexualverhältnisse das Recht haben, die Beziehung einseitig zu beenden: „Man kann nicht durch Zwang gehindert werden, sich selbst in Ansehung des commercii sexualis wegzuziehen, aber man hat ein recht, ein solches pactum zu zerreißen und ist nicht gebunden“ (Refl. 7866, XIX 540.26–28). Verträge, die zur Verletzung einer (vollkommenen) Pflicht gegen sich selbst führen würden, sind ungültig: „Ein iedes pactum ist nichtig, was der wesentlichen Pflicht gegen sich selbst, (d. i. der Persöhnlichkeit), widerspricht.“ (Refl. 7869, XIX 541.14 f.) Ein rechtlicher Zwang zur Fortführung einer nichtehelichen Beziehung (etwa eines Konkubinats oder einer polygamen Beziehung) kann für Kant daher nicht bestehen: „Pactum naturaliter illicitum ists auch iuridice“ (Refl. 7866, XIX 540.29). Ebenso sind für die *Rechtslehre* Verträge, die gegen die innere Rechtspflicht verstoßen und die Persönlichkeit des Akteurs rechtlich aufheben würden, ungültig und ihre Erfüllung ist nicht erzwingbar.

471 Darauf aufbauend argumentiert Kant in der restlichen Notiz dafür, dass Polygamie naturrechtlich unzulässig sei (XIX 457.20–15); siehe dazu auch Busch 1979, 66.

472 Siehe Fußnote 476. Siehe zu Kants Hochschätzung des römischen Rechts Busch 1979, 67.

473 So artikuliert Ritter nicht nur die Ansicht, dass die kantische Ehe den Reflexionen zufolge eine bloß „durch einen auf Dauer geschlossenen Vertrag gegründete“ Gesellschaft „von Mann und Frau“ sei, „durch die für jeden von beiden das Recht begründet wird, gegenseitig von den Geschlechtseigenschaften und -kräften ‚Gebrauch‘ zu machen“; vielmehr identifiziert Ritter die so gedeutete Ehekonzeption in den Reflexionen vollumfänglich mit der Konzeption in der *Rechtslehre* (Ritter 1971, 262).

„facto“-Konzeption durchaus vereinbar und lässt sich folglich ebenso als Weiterentwicklung der in den Reflexionen zu findenden Überlegungen zur Ehe ansehen wie das in der *Rechtslehre* ausgearbeitete Konzept des auf dingliche Art persönlichen Rechts selbst.

7.3 Die Notwendigkeit des Vollzugs durch den Geschlechtsverkehr und die Unmöglichkeit des Eheschlusses „durch bloßen Vertrag“

Damit zwei Personen einander wechselseitig als Ehepartner erwerben können, ist Kant zufolge eine vertragliche Übereinkunft notwendig, in der beide Akteure darin einwilligen, miteinander eine Ehe einzugehen, d. h. dem Gegenüber ein lebenslanges und ausschließliches Besitzrecht an ihren Geschlechtsvermögen einzuräumen. Ohne einen solchen Vertrag erwachsen den Akteuren auch dann keine ehelichen Rechte und Pflichten, wenn sie sexuell miteinander verkehren. Allerdings sieht Kant die vertragliche Übereinkunft als für sich nicht zureichend an, um die Ehe zu begründen.⁴⁷⁴ Das eheliche Rechtsverhältnis entsteht nicht schon durch den Abschluss des Ehevertrags, sondern erfordert als eine weitere notwendige Bedingung den *Vollzug* des Vertrags im Geschlechtsverkehr: „Der Ehe-Vertrag wird nur durch *eheliche Beiwohnung* (copula carnalis) *vollzogen*“ (RL § 27, VI 279.28 f.).⁴⁷⁵ Kant lehnt damit die Vorstellung ab, die Ehe würde „pacto (durch den bloßen ehelichen Vertrag ohne nachfolgende Beiwohnung)“ geschlossen (VI 280.3).

⁴⁷⁴ Demgegenüber ist Kuster der Ansicht, dass die eheliche Erwerbung „im Ehevertrag“ selbst „besteht“ (Kuster 2011, 340), und auch Müller meint, dass die Ehe „durch Vertrag (pacto)“ geschlossen werde (Müller 1992, 68). Vgl. auch Buchda 1929, 65, 63, Emge 1924, 274, Weber-Will 1983, 311.

⁴⁷⁵ Die Anforderung des Vollzugs im Geschlechtsverkehr ist ein (weiterer) Punkt, in dem Kant von dem Eherecht des preußischen Zivilrechts abweicht, und Kirchmann wirft Kant in diesem Punkt vor, dass seine Theorie des Eheschlusses „mit den positiven Rechten der kultivirten Völker nicht übereinstimmt“ (Kirchmann 1875, 92). Das preußische Zivilrecht sah die Ehe etwa durch priesterliche Trauung als rechtsgültig vollzogen an (ALR II 1 § 136). Eine Reihe von Autoren meint, dass sich in der Regelung der Einfluss des protestantischen Eherechts finde, das die Ehe nicht als Sakrament betrachtet (D. Schwab 1967, 244; Weber-Will 1983, 59; Ramm 1995, 470 f.). Ramm sieht die Funktion der Regelung im ALR vor allem darin, klarzustellen, „daß der individuelle Geschlechtsakt nicht ausreiche, um die Ehe zu begründen“ (Ramm 1995, 471). Allerdings sah das ALR eine Ausnahmeregelung für Ehen zwischen Angehörigen „fremder im Staate geduldeter Religionen“ vor, in deren Fall „die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt“ werden sollte (ALR II 1 § 137).

Die Vorstellung, dass der Vertragsschluss hinreichend für die Stiftung der Ehe sei, findet sich u. a. im römischen Recht,⁴⁷⁶ während der Vollzug sowohl im Kirchenrecht⁴⁷⁷ als auch in einigen naturrechtlichen Ehetheorien⁴⁷⁸ eine wichtige Rolle für den Eheschluss einnimmt.⁴⁷⁹ Man würde jedoch zu kurz greifen, wollte man

476 So bei Ulpian: „Nuptias non concubitus, sed consensus facit“ (Digesten 50, 17, 30; zit. n. Busch 1979, 131). Dabelow merkt an, dass im römischen Zivilrecht der „Beyschlaf nicht nötig für das Eintreten der rechtlichen Wirkungen der Ehe“ ist (*Civil-Recht*, § 2578). Auch Schmalz weist darauf hin, dass die Ehe „im neuern römischen Recht durch bloßen beiderseitigen Consens geschlossen“ wurde (*Handbuch des römischen Privatrechts*, § 646; nach Schmalz' *Natürlichem Familienrecht* beginnt die Ehe jedoch erst mit dem Vollzug im Geschlechtsverkehr; siehe dazu Fußnote 497). Siehe zur Eheschließung im römischen Recht auch Honsell, Mayer-Maly und Selb 1987, 394–396.

477 Emge weist auf das kanonische Recht hin (Emge 1924, 274 Fn. 5), Buchda auf das protestantische Eherecht (Buchda 1929, 65). Auch Greiff bringt das Vollzugskriterium bei Kant mit dem kanonischen Recht in Verbindung (Greiff 1977, 111). Demgegenüber merkt jedoch D. Schwab an, dass sowohl dem katholischen als auch dem älteren protestantischen Eherecht zufolge die Ehe als rechtliche Gesellschaft durch den bloßen Vertragsschluss zustande komme und der Vollzug im Geschlechtsverkehr; „die *copula carnalis*“, „nur Bedeutung als sakramentale Verfestigung der christlichen Ehe“ habe (Schwab 1972, 365 f.).

478 Für Achenwall ist die Hochzeit der Beginn der Erfüllung des ehelichen Vertrags und zwar durch den ersten Geschlechtsverkehr („prima thori conscensio“): „Adimpleti pacti matrimonialis initium (prima thori conscensio) NUPTIAE appellantur“ (*Ius naturae*, II § 45). Bei Fichte spielt der sexuelle Vollzug für den Eheschluss die entscheidende Rolle: Der – von Seiten der Frau unbedingt freiwillig und aus Liebe erfolgende – Geschlechtsverkehr ist notwendige wie hinreichende Bedingung für die Entstehung der Ehe: „Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe; durch ihn unterwirft das Weib erst ihre ganze Persönlichkeit dem Manne und zeigt ihm ihre Liebe, von welcher ja das ganze beschriebene Verhältniss zwischen Eheleuten ausgeht. Wo dieser geschehen ist, da ist die Ehe vorauszusetzen“ (*Naturrecht*, Familienrecht § 14, *Werke*, III 324). Allerdings findet sich im Naturrecht, vor allem bei Autoren des jüngeren Naturrechts, ebenfalls die Ansicht, dass ein Vollzug zum Eheschluss nicht erforderlich sei. So meint etwa Heydenreich, die „Ehe wird geschlossen, wie ieder andre Vertrag, Versprechen und Einwilligung vollenden sie“ (*System des Naturrechts*, II 173). Formulierungen gleichen Gehalts finden sich etwa auch bei Hoffbauer (*Naturrecht*, § 399 Anm. 1) und Bauer (*Lehrbuch des Naturrechts*, § 191 Anm. b).

479 Vgl. auch den Artikel „Verlöbniß“ in Walchs *Philosophischem Lexicon*, in dem Vertragsschluss und Vollzug funktional differenziert werden. Die „Vollziehung der Ehe vermittelt der fleischlichen Beywohnung“ ist demnach zu unterscheiden vom „Vergleich, da die Mann- und Weibs-Personen eins worden, daß sie als Eheleute beysammen leben wollen, welches das Verlöbniß“ ist. Erst mit dem Vollzug entsteht die im Verlöbniß vereinbarte Ehe (*Philosophisches Lexicon*, 2660; inhaltsgleich Zedlers *Universal-Lexicon*, XLV 1125). Die Bezeichnung des vertraglichen Eheschlusses als Verlöbniß ist leicht irreführend. Sie findet sich auch in Kants *Moralphilosophie-Vorlesung* der 1770er Jahre, in der die Bezeichnung „EheVerlobung“ bzw. „Verlobung“ für die wechselseitige Verpflichtung der Partner beim Eheschluss verwendet wird (*Moralphilosophie Kaehler*, 247.16–20). Demgegenüber unterscheidet z. B. Hoffbauer – als Vertreter einer Konzeption, in der die Ehe bereits durch den Vertrag ihre volle rechtliche Wirklichkeit erhält – „das Eheverlöbniß (sponsalia)“ als „Vertrag, durch welchen sich zwey Personen verpflichten, künftig in eine Ehe zu treten,“ vom „eheliche[n] Vertrag

behaupten, dass Kant in diesem Punkt lediglich ein traditionelles Element in seine Theorie aufnimmt, ohne ihr eine spezifische Funktion zuzuweisen.⁴⁸⁰ Auch die Ansicht, an dieser Stelle zeige sich eine Rückbindung der vernunftrechtlichen Ehe an die sinnliche Natur des Menschen, wird der Funktion der Vollzugsbedingung nicht gerecht.⁴⁸¹ Ebenso wenig dient die Vollzugsanforderung dazu, einen bestimmten materialen Gehalt des ehelichen Rechtsverhältnisses anzuzeigen, wie etwa eine rechtliche Verbindlichkeit zum Geschlechtsverkehr.⁴⁸²

(pactum matrimoniale)“ im eigentlichen Sinne, „durch welchen die Ehe eingegangen wird“ (Hoffbauer, *Naturrecht*, § 399).

480 So wird für Buchda und Emge dem Geschlechtsverkehr in Kants Konzeption „keine wechselseitig-erwerbende Kraft beigelegt“: „Der Erwerb gleich als Sache liegt im Eheschluß, nicht im Geschlechtsakt“ (Buchda 1929, 65, 63; vgl. Emge 1924, 274; dem folgt Weber-Will 1983, 311). Die Vollzugsbedingung stelle lediglich sicher, dass die Partner „den eigentlichen Zweck der Ehe, die körperliche Vereinigung, realisieren“; damit gleite Kant jedoch „völlig hinüber in die Anschauungen seiner Zeit, namentlich in die des evangelischen Kirchenrechts“ (Buchda 1929, 65).

481 Für Guyer spiegelt sich in Kants Verknüpfung von Vertragsschluss und Vollzug seine „recognition of the both animal and rational nature of human beings“ wider (Guyer 2006, 277). Für Campagna ist die Ehe nicht nur „une condition de légitimité nécessaire du *commercium sexuelle*“, sondern umgekehrt auch die „relation sexuelle“ „une condition de validité nécessaire du mariage“. Der Grund liegt für ihn darin, dass die Ehe sowohl der „Ordnung der Vernunft“ als auch der „Ordnung der Natur“ entsprechen müsse: „Le mariage participe donc à la fois à l'ordre de la raison et à celui de la nature“ (Campagna 2005, 41).

482 Für A. Horn zeigt die Vollzugsforderung vor allem an, dass man sich dem Ehepartner nicht enthalten dürfe (A. Horn 1936, 21). In ähnlicher Weise versteht Sadler Kants Vollzugsbedingung nicht als Anforderung einer einmaligen Handlung im Rahmen der ehelichen Erwerbung; vielmehr bilde die Vollzugsforderung bloß dasjenige Versprechen ab, das die Partner einander im Ehevertrag machen: „Sexual consummation is the sole act performance of which is required for fulfillment of the contract“. Ohne die Forderung zum Vollzug gäbe es ihm zufolge gar keinen Inhalt des Ehevertrags: „Indeed, without sexual consummation as the fulfillment of the terms of the contract, there is nothing in particular about which one is contracting“ (Sadler 2013, 220). Eine ähnliche Lesart präsentiert bereits Mellin: „denn eben hierin – in der Beiwohnung – „besteht ja der Zweck der Ehe, folglich ist die Ehe noch nicht vollzogen so lange dieser Zweck noch nicht erreicht ist, und bis dahin kann zwischen den beiden Personen zwar ein Vertrag zur Ehe, aber noch keine Ehe gewesen seyn“ (*Wörterbuch*, II/1, 195). Pateman sieht in der Vollzugsbedingung eine Manifestation des sexuellen Verfügungsrechts des Mannes über die Frau: „Not until a husband has exercised his conjugal right is the marriage contract complete“ (Pateman 1988, 164). Ebenso liest auch Mertens die Vollzugsbedingung dahingehend, „that marriage establishes a ‚right‘ to sexual intercourse, of which – in this case – the wife is the prime duty holder“ (Mertens 2014, 338 f.). Diese Deutungen übersehen jedoch zum einen die spezifische Funktion, die dem Vollzug im Rahmen des Erwerbungs Vorganges zukommt und die sich aus Kants allgemeiner Erwerbslehre ergibt. Zum anderen ist zu beachten, dass Kant die Ehe nicht als wechselseitiges Vertragsverhältnis über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, sondern als wechselseitiges Besitzverhältnis definiert (RL § 24, VI 277.24–26). Der Zweck der Ehe ist die Verbindung der Partner zum wechselseitigen Besitz; dieser Zweck muss erreicht werden, nicht

Der vollziehende Geschlechtsverkehr erfüllt in Kants Theorie eine wesentliche Funktion für die Begründung des wechselseitigen ehelichen *Besitzes*, d. h. dafür, dass die Partner einander auch *auf dingliche Art* erwerben.⁴⁸³ Der Grund besteht darin, dass Kant zufolge durch Verträge unmittelbar nur persönliche Rechte, nicht jedoch Besitzrechte erworben werden können. Die Übertragung dinglicher Rechte erfordert vielmehr, dass der Gegenstand auch tatsächlich übergeben wird. Diese Funktion hat der vollziehende Geschlechtsverkehr.⁴⁸⁴ Diese Konzeption werde ich in drei Schritten erläutern. Zunächst werde ich Kants Theorie der Erwerbung durch Vertrag skizzieren (1) und sie sodann auf die eheliche Erwerbung beziehen (2). Schließlich werde ich darlegen, dass sich das Paradigma der Akquisition dinglicher Rechte durch Vertragsschluss und anschließende Übergabe aufgrund der inhärenten Problematik des Geschlechtsgebrauchs nicht eins zu eins auf die eheliche Erwerbung übertragen lässt (3). Hierin liegt der Grund, warum in Kants Augen für den Eheschluss nur die – in Abschnitt 7.4 zu erläuternde – Art der Erwerbung ‚durchs Gesetz‘ in Frage kommt.

(1) Wenn Personen einander Rechte übertragen möchten, müssen sie einen Vertrag schließen: „Der Act der vereinigten Willkür zweier Personen, wodurch überhaupt das Seine des Einen auf den Anderen übergeht, ist der *Vertrag*“ (RL § 18, VI 271.32–34). Im Vertrag wird Kant zufolge „die *Leistung* von etwas durch die Willkür des

der auf dieser Basis (moralisch-)mögliche Zweck des Geschlechtsverkehrs. Die Vollzugsbedingung muss von dieser Definition her gedeutet werden.

483 Auf die Notwendigkeit des Vollzugs für die Konstitution der Besitzkomponente des Ehrechts wird in der Literatur verschiedentlich hingewiesen, allerdings ohne dies an Kants Modell der vertragsbasierten Erwerbung dinglicher Rechte rückzubinden. Siehe, mit Unterschieden im Detail, Bouterwek, *Rezension*, XX 450; J. S. Beck, *Commentar*, 277 f.; A. Horn 1936, 20 f.; Malibabo 2000, 147–149; Steigleder 2002, 192. Kersting zufolge bedeutet die Vollzugsforderung, dass „[d]er intellektuellen Besitznehmung“ im Vertrag „die physische folgen“ müsse (Kersting 1984, 192 Fn. 133). Das verkehrt jedoch die erwerbungsrechtliche Reihenfolge: Erst durch die physische Übergabe kann der intelligible Besitz am Partner begründet werden. Röder identifiziert als Irrtumsgrund für Ehekonzptionen, die „roher Weise den rechtlichen Anfang der Ehe an deren s. g. Vollziehung“ binden, die „seit Kant spukenden widersinnigen Annahme eines dinglichen jus in corpus, wofür man im concubitus einen modus adquirendi gefunden zu haben glaubte“ (Röder, *Grundzüge des Naturrechts*, II 456 m. Anm. 2).

484 Eine andere Begründung der Anforderung des Vollzugs schlägt Ludwig vor, der die Momente der ehelichen Erwerbung auf Kants allgemeines Prinzip der äußeren Erwerbung bezieht (vgl. RL § 10, VI 258.23–25): Erst im Vollzug zeigten die Akteure zum einen, dass sie das Vermögen zum Gebrauch des zu erwerbenden Gegenstandes haben, und unterwürfen sich zum anderen der „rechtlich-praktischen Bedingung“ des Geschlechtsverkehrs, d. h. dem ehelichen Rechtsverhältnis (Ludwig 1988, 143 f.). Auch Deggau meint, dass sich die Partner erst durch den vollziehenden Geschlechtsverkehr „unter das Gesetz“ stellen (Deggau 1983, 190 f.).

Andern“ erworben (§ 4, VI 248.8). Der Anspruch auf die Leistung des anderen ist ein „*persönliches Recht* (ius personale)“ (§ 10, VI 260). Ein solches Recht besteht in dem Vermögen, die „Willkür eines Anderen [...] durch die meine nach Freiheitsgesetzen zu einer gewissen That zu bestimmen (das äußere Mein und Dein in Ansehung der Causalität eines Anderen)“ (§ 18, VI 271.4–6). Wenn sich eine Person mir gegenüber zu einer bestimmten Handlung vertraglich verpflichtet hat, so besitze ich Kant zufolge also die Willkür dieser Person – denn die Willkür ist unser Vermögen willentlicher Kausalität – im Hinblick auf die versprochene Handlung. Demnach ist „das Seine“ des Akteurs, was im Vertrag „auf den Anderen übergeht“, ein Teil seines Handlungsvermögens.⁴⁸⁵ Kant spricht auch davon, dass in diesem Sinne die versprochene Leistung zu „Habe und Besitz“ des Erwerbenden hinzukommt (§ 7, VI 254.17).⁴⁸⁶

Durch den Vertrag geht die Kausalität der anderen Person im Hinblick auf eine bestimmte Leistung in meinen Besitz über. Das bedeutet jedoch, dass durch einen Vertrag keine dinglichen Rechte unmittelbar von einer Person auf eine andere übertragen werden können. Im Falle eines Kaufvertrags erwirbt der Käufer demnach nicht unmittelbar die zu transferierende Sache, sondern lediglich (den Anspruch auf) die Leistung des Verkäufers, ihn in den Besitz der Sache zu setzen.⁴⁸⁷

Was ist aber das Äußere, das ich durch den Vertrag erwerbe? Da es nur die Causalität der Willkür des Anderen in Ansehung einer mir versprochenen Leistung ist, so erwerbe ich dadurch unmittelbar nicht eine äußere Sache, sondern eine That desselben, dadurch jene Sache in meine Gewalt gebracht wird, damit ich sie zu der meinen mache. – Durch den Vertrag also erwerbe ich das Versprechen eines Anderen (nicht das Versprochene) (§ 20, VI 273.31–274.2).

Die zu transferierende Sache wird nicht bereits durch die Annehmung („*acceptatio*“) des *Versprechens*, mithin durch den Vertragsschluss, sondern erst durch einen zusätzlichen Rechtsakt erworben. Dieser zusätzliche Akt ist die „*Übergabe* (traditio) des Versprochenen“. Durch sie wird „der Promissar vom Promittenten in den Besitz“ der zu erwerbenden Sache „gesetzt“ (§ 21, VI 274.31–275.2), um sie „zu der [s]einen“ zu „mache[n]“ (§ 20, VI 274.1). Vor der Übergabe durch den Verkäufer und

⁴⁸⁵ Vgl. Kersting 1984, 172.

⁴⁸⁶ Auch wenn Kant beim persönlichen Recht vom Besitz der Willkür des anderen spricht (und allgemein bei allen erworbenen Rechten von intelligiblem Besitz), werde ich den Ausdruck ‚Besitzrechte‘ verwenden, um damit spezifisch Sachenrechte sowie die sachenrechtsanaloge Besitzkomponente des auf dingliche Art persönlichen Rechts zu bezeichnen. – Brandt weist darauf hin, dass auch die durch den Vertrag erworbene Willkür stets die Willkür der Person bleibt, die das Versprechen abgegeben hat, etwas zu leisten. Die Willkür als solche kann nicht veräußert werden, sondern gehört zum unveräußerlichen, inneren Mein und Dein der Person (Brandt 2010, 135).

⁴⁸⁷ Damit vertritt Kant bereits das seit Einführung des BGB im deutschen Zivilrecht geltende sog. Abstraktionsprinzip (Byrd 2002, 113–121; Rühl 2010, 120 f.).

den Empfang der Sache durch den Käufer ist „die Sache [...] von dem Einen zu dem Anderen noch nicht übergegangen“ (§ 21, VI 275.3 f.). Kant zufolge besteht nach Abschluss des Vertrags somit noch kein Sachenrecht („ius in re“: § 11, VI 260.15), sondern lediglich ein „persönliches Recht in Ansehung einer Sache (ius ad rem)“ (§ 39, VI 302.11 f.). Aus dem durch den Vertrag erworbenen persönlichen Recht wird „nur durch die Tradition ein *dingliches* Recht“ (§ 21, VI 275.6).⁴⁸⁸ Kant unterscheidet entsprechend schon im persönlichen Recht zwischen „Schließung“ und „Vollziehung“ des Vertrags (§ 21, VI 275.8 f.).⁴⁸⁹

(2) Da die vernunftrechtliche Ehe als auf dingliche Art persönliches Recht eine sachenrechtsanaloge Besitzkomponente einschließt, kann der Abschluss des Ehevertrags allein nicht genügen, um die Ehe zu begründen. Im Anschluss an den Vertragsabschluss müssen die Partner einander vielmehr erst in den „wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ setzen, der den funktionalen Kern der kantischen Ehe ausmacht (RL § 24, VI 277.25 f.).⁴⁹⁰ Erst mit der Übergabe tritt das eheliche Besitzrecht in Kraft. Der Ehevertrag stellt – in dieser Hinsicht – lediglich das Versprechen dar, einander auf dingliche Art als Ehepartner zu erwerben.⁴⁹¹ Der Geschlechtsver-

488 Nach Zedlers *Universal-Lexicon* ist dem römischen Recht zufolge „die würcliche Ueberantwortung oder Uebergabung der Sache [...] eigentlich der *modus acquirendi dominium*“, während „der *Pact* hingegen, durch welche die Veräußerung geschehe, nur der *titulus sey*“ (Art. „Veräußerung“, XLVII 70). Demgegenüber erscheint es jedoch plausibel, die Tradition bei Kant als eine Unterart der Erwerbung ‚*pacto*‘ zu betrachten: Die Tradition einer Sache scheint für Kant genauso wie der eigentliche Vertragsschluss (siehe RL § 18, VI 271.20–34) nicht nur die Interaktion der Willküren der Paziszenten (die Besitzergreifung des Gegenstandes auf der einen Seite und die Aufgabe des Besitzes auf der anderen Seite) zu involvieren, sondern auch die *Vereinigung* beider Willküren, da der Gegenstand zwischen der Veräußerung und der Besitzergreifung sonst herrenlos sein würde. Zudem scheiden die Modi ‚*facto*‘ und ‚*lege*‘ für den Fall des vertragsbasierten Eigentumstransfers aus.

489 Darauf weist auch Buchda hin, spricht dem Vollzug des Ehevertrags jedoch eine spezifische Funktion für die Erwerbung des ehelichen Besitzes ab (Buchda 1929, 64 f.; siehe oben, Fußnote 480).

490 Eine ähnliche Überlegung findet sich bei Pufendorf: Für den Beginn der Ehe ist es ihm zufolge über den Vertragsschluss hinaus erforderlich, dass sich die Frau in die Gewalt des Mannes begibt. Pufendorf vergleicht diese Übergabehandlung mit dem Transfer von Sacheigentum (*De iure naturae*, VI 1 § 14). Anders als bei Kant muß die Übergabe der Frau in den Besitz des Mannes nicht durch den Geschlechtsverkehr erfolgen oder mit diesem einhergehen (ebd). Allerdings ist der Geschlechtsverkehr eine mögliche Form dieser Übergabehandlung: So ist nach Pufendorf eine Ehe, die von noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassenen Personen ohne Einwilligung ihrer Eltern geschlossen wird, nach dem Vollzug im Geschlechtsverkehr als naturrechtlich gültig anzusehen (*De officio*, II, 3, § 10).

491 Der Ehevertrag im weiteren Sinne regelt natürlich noch mehr (etwa besondere Regelungen der Eigentumsverhältnisse: RL § 26, VI 278.29–31). An dieser Stelle geht es mir jedoch nur um die Erwerbung des wechselseitigen *Besitzes* der Partner aneinander.

kehr ist nun derjenige Akt, durch den die Partner wechselseitig ihre Geschlechtseigenschaften in Besitz nehmen bzw. sich in den Besitz des anderen setzen. In der wechselseitigen „Hingebung und Annehmung eines Geschlechts“ an das andere im Geschlechtsverkehr (RL § 25, VI 278.15 f.) erfolgt diese wechselseitige Übergabe der eigenen Person mit ihren Geschlechtseigenschaften in den Besitz des anderen. In diesem Sinne kann der Ehevertrag Kant zufolge eben „nur *durch eheliche Beiwohnung* (copula carnalis) *vollzogen*“ werden (RL § 27, VI 279.28 f.; vgl. VI 280.6–8).⁴⁹²

Ohne den Vollzug gelangen die Partner nicht in den wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften; dieser erhält Kant zufolge „nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigentümlichkeiten seine Wirklichkeit“ (RL § 27, VI 280.5–8). Schließen die Partner zwar einen Ehevertrag, verzichten in der Folge jedoch auf den Geschlechtsverkehr, so wird aus Sicht des kantischen Vernunftrechts keine Ehe begründet; solange die Partner nicht miteinander schlafen, haben sie lediglich persönliche Rechte gegeneinander, jedoch keinerlei dingliches Recht aneinander. Sollten sich die Partner beim Vertragsschluss auf den Verzicht des Geschlechtsverkehrs einigen oder wissen, dass sie keinen Sex miteinander haben können, so handelt es sich Kant zufolge um einen Scheinvertrag, der keine rechtliche Bindung der Partner aneinander stiftet:

Ein Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts mit dem geheimen Einverständniß entweder sich der fleischlichen Gemeinschaft zu enthalten, oder mit dem Bewußtsein eines oder beider Theile, dazu unvermögend zu sein, ist ein *simulirter Vertrag* und stiftet keine Ehe; kann auch durch jeden von beiden nach Belieben aufgelöset werden (RL § 27, VI 279.29–33).

Der Umstand, dass sich ein simulierter Ehevertrag nach Belieben auflösen lässt, legt die Vermutung nahe, dass die Partner im Fall des simulierten Vertrags keinerlei Rechte an- und gegeneinander erwerben.⁴⁹³ Zugleich legt die Passage die Vermu-

⁴⁹² Bauer artikuliert die Ansicht, dass Kant und Karl Salomo Zachariä, weil sie „die Rechte der Ehegatten als Realrechte auf eine Person ansehen“, „den Beischlaf als Erwerbsart dieser Rechte“ erfordern (*Lehrbuch des Naturrechts*, § 191 Anm. b; vgl. auch Röder, *Grundzüge des Naturrechts*, II 456 Anm. 2, zitiert in Fußnote 483 auf Seite 256). Während es bei Zachariä in der Tat heißt: „Die *Erwerbungsart* dieses Rechtes ist der eheliche Beyschlaf“ (*Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts*, § 88, 2, c), liegt Bauer in Bezug auf Kant nur so weit richtig, als der Vollzug zur Begründung des dinglichen Rechts notwendig ist, ohne jedoch für sich schon Erwerbsmodus zu sein.

⁴⁹³ Dies würde dem zeitgenössischen Verständnis entsprechen, dem zufolge Scheinverträge („*pacta simulata*“) „keine Rechte und Verbindlichkeiten“ wirksam begründen können (Dabelow, *Civil-Recht*, § 2255). Tieftrunk meint in Bezug auf unsere Stelle hingegen, im Falle des simulierten Ehevertrags fielen allein diejenigen „Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung ihrer Personen gegen einander weg, die nur durch die wahre Ehe begründet werden“ (Tieftrunk, *Untersuchungen*, I 381). Gustav Hugo weist Kants strikte Position zurück, dass in diesen Fällen gar keine Ehe gestiftet werde, und sieht nur dann ein Problem für das Zustandekommen der Ehe, wenn ein Partner dem ande-

tung nahe, dass beim regulären, noch nicht vollzogenen Ehevertrag die Vertragspartner zwar noch kein dingliches Recht aneinander erworben haben, aber sehr wohl persönliche Rechte gegeneinander. Kant äußert sich nicht hierzu, aber die Vermutung liegt nahe, dass hier zwei Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander vorliegen. Zum einen könnte bereits der Anspruch auf wechselseitige (nicht-sexuelle) Leistungen, die unter den traditionellen Ehezweck der wechselseitigen Unterstützung (*mutuum adiutorium*) fallen. (Diese gehört Kant zufolge jedoch nicht notwendig zur Ehe: XX 465.5 f.) Zum anderen ist – da der Ehevertrag mit der Absicht geschlossen wird, eine eheliche Verbindung zu begründen – davon auszugehen, dass die Vertragspartner den Anspruch erwerben, in den (ehelichen) Besitz der anderen Person gesetzt zu werden.⁴⁹⁴

Kants Ausführungen zu Vollzug und simuliertem Vertrag schließen natürlich nicht aus, dass sich „Personen beiderlei Geschlechts“ per Vertrag zu einer Gemeinschaft zusammenschließen könnten, die keine Sexualbeziehung darstellt. Neben den im auf dingliche Art persönlichen Recht genannten drei Gemeinschaften des Hauswesens kann es Kant zufolge auch „andere beliebige“ „rechtmäßige Gesellschaften“ zwischen Personen geben (RL § 41 VI 306.23 f.; man denke an die „Maskepei“: RL Einleitung VI 234.16–20). Entsprechend ist für die kantische Rechtslehre auch ein Vertrag über ein „bloßes Beysammen-seyn“ (J. S. Beck, *Commentar*, 278) von Mann und Frau möglich, etwa zur (nicht-sexuellen) ‚wechselseitigen Hilfeleistung‘ (*mutuum adiutorium*). Nur handelt es sich für Kant in solchen Fällen eben

ren seine Kohabitationsunfähigkeit beim Eheschluss verheimlicht. Allerdings ist Hugo der Ansicht, dass es aus pragmatischen Gründen sinnvoll sei, die Trennung von Ehen zu erleichtern, bei denen die Kohabitationsunfähigkeit dem anderen beim Eheschluss bekannt war oder bei denen die Enthaltung vom Sex vertraglich vereinbart wurde („bloß[] verabredete[] VirginalEhe“): „Da scheint es doch nicht rathsam, diese Ehe so schwer zu trennen, wie eine andere“ (Hugo, *Lehrbuch des Naturrechts*, § 180 Anm. 3).

494 Sollte die Vermutung zutreffen, dass der Ehevertrag das Versprechen zur Begründung der Ehe qua Personenbesitz beinhaltet, dann würde der kantische Ehevertrag in diesem Punkt die Funktion eines Verlöbnisses erfüllen (zu divergierenden Konzeptionen von Verlöbniß und Ehevertrag im 18. Jahrhundert siehe Fußnote 479 auf Seite 254). Eine zeitgenössische naturrechtliche Position, der zufolge eine „Person, welche ein Eheverlöbniß geschlossen hat, zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden“ könne, findet sich bei Höpfner (*Naturrecht*, § 154 Anm. 1; Höpfner zufolge gilt dies ebenso im kanonischen Recht: *Commentar über die Heineccischen Institutionen*, 117). Eine solche Deutung in Bezug auf Kant artikuliert Tieftrunk, dem zufolge der nicht unmittelbar vollzogene Ehevertrag eine Verlobung darstellt, durch welche die Vertragspartner ein persönliches Recht erwerben, „ihre Willkür zur Uebergabe ihrer Person zu bestimmen“ (*Untersuchungen*, I 380; ähnlich Malibabo, dem zufolge der Ehevertrag das erst im Vollzug erfüllte Versprechen der Geschlechtsverbindung enthält: Malibabo 2000, 147 f.). Eine Frage, die Kant an dieser Stelle offenlässt, lautet, ob der noch nicht vollzogene Ehevertrag sich mit beiderseitigem Einverständnis genauso auflösen ließe wie andere vertragliche Übereinkünfte.

nicht um eine Geschlechtsgemeinschaft und folglich nicht um eine Ehe im eigentlichen Sinn, sondern um eine Gesellschaft, deren Mitglieder einander bloß durch persönliche Rechte verpflichtet sind, jedoch über keinerlei Besitzrechte aneinander verfügen.⁴⁹⁵

(3) Der Vollzug des Vertrags durch den Geschlechtsverkehr ist Kant zufolge notwendig, damit die Partner einander wechselseitig auf dingliche Art erwerben. Wie bei Schenkungs- oder Kaufverträgen muss auch auf den Abschluss des Ehevertrags die „Übergabe (traditio) des Versprochenen“ (RL § 21, VI 274.32) folgen, damit die Partner in den wechselseitigen rechtlichen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften gelangen. Allerdings lässt sich das Modell der Erwerbung dinglicher Rechte durch Vertrag und Übergabe nicht eins zu eins auf die eheliche Erwerbung übertragen. Ein solcher Versuch sieht sich vor ein Problem gestellt, das sich aus dem Problem der sexuellen Verdinglichung ergibt: Der Geschlechtsverkehr vor bzw. außerhalb der vernunftrechtlichen Ehe ist Kants Verdinglungsdiagnose zufolge unzulässig; solange noch kein wechselseitiger ehelicher Besitz besteht, ist der Geschlechtsverkehr kein rechtlich legitimer Akt und kann somit auch kein Besitzverhältnis initiieren.⁴⁹⁶ Die Handlung der „traditio“ muss jedoch ein legitimer Rechtsakt sein, denn nur rechtliche Akte können überhaupt zu einer Erwerbung führen: Der bloß-rechtliche Besitz eines Gegenstandes erfordert, dass „alle diese Actus“ eines Erwerbungs Vorgangs „rechtlich sind, mithin aus der praktischen Vernunft hervorgehen“, denn nur dadurch wird „der Schlußsatz: der äußere Gegenstand ist mein, vom sensibelen auf den intelligibelen Besitz richtig geführt“ (RL § 10, VI 259.4–11).

Nun ist aber „die Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuß des andern [...] allein unter“ der Bedingung der Ehe überhaupt moralisch „möglich“ (RL § 25, VI 278.15 f.; zweite Herv. M. B.). Im Anhang zur *Rechtslehre* spricht Kant entsprechend davon, dass die Ehe „vorher geschlossen werden muß: um durch körper-

495 In ähnlicher Weise meint auch Georg Friedrich Meier, dass „ein solcher platonischer Ehestand zwar übrigens eine gerade und erlaubte Gesellschaft seyn könne, allein daß sie den Namen der ehelichen Gesellschaft nicht verdiene“ (*Gesellschaftliche Rechte und Pflichten*, II § 57). Höpfner spricht in seinem *Commentar über die Heineccischen Institutionen* in diesem Zusammenhang von „Titular-Ehe (matrimonium honorarium oder civiliter tale)“ (§ 108), die ihm zufolge die gewöhnlichen ehelichen Rechtsfolgen habe (§ 110), was die kantische Theorie für ehe-ähnliche Gesellschaften gerade auszuschließen scheint. J. S. Beck vertritt die Ansicht, dass solch „ein bloßes Beysammen-seyn zweyer Personen“ der kantischen Rechtslehre zufolge nicht auf Lebenszeit eingegangen werden könne, da dies „eine Wegwerfung seiner selbst“ bedeuten würde „und ein Vertrag daher, durch welchen Personen sich hierzu verbindlich machen, in sich selbst ungültig ist“ (J. S. Beck, *Commentar*, 278).

496 In Refl. 7572 spricht Kant davon, dass die „renunciatio“ der eigenen Persönlichkeit, die beim nichtehelichen Sex stattfindet, „kein actus iuridicus seyn“ kann (XIX 458.30). In der Notiz argumentiert Kant jedoch insgesamt in eine andere Stoßrichtung (siehe oben, Seite 250).

lichen Gebrauch, den ein Theil vom anderen macht, sich nicht zu entmenschen“ (VI 359.29–32; Herv. Kant). Doch die Übergabe eines Gegenstandes in den Besitz eines anderen geht diesem Besitz *eo ipso* voraus, da sie die Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerbende den Gegenstand zu dem Seinen machen kann. Der Geschlechtsverkehr, durch den der Eheschluss vollzogen und somit der eheliche Besitz begründet werden soll, kann daher keine rechtlich gültige Übergabehandlung sein, insofern er als solcher vor- und damit außerehelich – und somit unzulässig – ist.

Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, umgeht Kant dieses Problem dadurch, dass er die eheliche Erwerbung als Erwerbung „durchs Gesetz“ („lege“) konzipiert: Erwerbungen ‚durchs Gesetz‘ zeichnen sich dadurch aus, dass sie ohne bestimmte Handlungen des erwerbenden Subjekts erfolgen. Im Fall des Eheschlusses ist der vollziehende Geschlechtsverkehr dadurch zugleich ehelicher Geschlechtsverkehr.

7.4 Die eheliche Erwerbung als Erwerbung „durchs Gesetz“

Kant konzipiert den Eheschluss als Erwerbung „durchs Gesetz (lege)“ (RL § 22, VI 276.28; vgl. § 27, VI 280.4), und dies ist seiner Ansicht nach die für den Eheschluss einzig in Frage kommende Art der Erwerbung („nur“: VI 280.4; Vorarbeiten zum Anhang, XX 451.4). Im vorherigen Abschnitt hatte ich bereits gezeigt, dass der Geschlechtsverkehr zwar einerseits erforderlich ist, damit die Ehepartner einander in Besitz nehmen können, Sex andererseits aber ja nur im Rahmen einer bereits geschlossenen Ehe zulässig ist.⁴⁹⁷ Mithilfe der Art der Erwerbung „durchs Gesetz“ ist es Kant möglich zu sagen, dass der Ehevertrag durch die „eheliche Beiwohnung“ vollzogen, mithin der wechselseitige Personenbesitz durch den ehelichen Geschlechtsverkehr gestiftet werde (RL § 27, VI 279.28; Herv. M B.).

Kant expliziert die eheliche Erwerbung als Erwerbung durchs Gesetz wie folgt:

Die *Erwerbung* einer Gattin oder eines Gatten geschieht [...] nur lege: d. i. als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermitteltst des wechselseitigen *Besitzes* der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigentümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten (RL § 27, VI 280.1–8; vgl. auch Vorarbeiten zum Anhang, XX 451.4 f.).

Die Passage benennt im Kern die Problematik, die wir am Schluss des vorigen Abschnitts formuliert haben: Eine Geschlechtsgemeinschaft ist nur möglich in Form

⁴⁹⁷ Ähnlich verhält es sich bei Schmalz: „Die Ehe selbst fängt an und wird vollkommen verbindend geschlossen durch den ersten Beyschlaf unter Bedingung der Ehe“ (*Familienrecht*, § 12). Auch hier scheint der Vollzug des Eheschlusses die Ehe als Legitimitätsbedingung schon vorauszusetzen.

des „wechselseitigen Besitzes der Personen“; dieser Besitz kann wiederum nur „durch“ den Geschlechtsverkehr, den „wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten“, in Kraft treten.⁴⁹⁸ Doch anders als im paradigmatischen Fall der Übergabe einer Sache an einen neuen Besitzer führt der Geschlechtsverkehr, der auf den Vertragsschluss folgt, nicht als ein der Ehe *vorgängiger* rechtlicher Akt zur wechselseitigen Erwerbung der Personen: Vielmehr entsteht die Ehe „als rechtliche Folge“ aus dem Ehegebot *in* und zugleich *mit* diesem Geschlechtsverkehr, d. h. gewissermaßen in derselben ‚logischen Sekunde‘, in der die Partner von einander sexuell Gebrauch machen. Die Erwerbsform „lege“ macht hier also möglich, was nach dem Muster der in RL §§ 20–21 entworfenen vertragsbasierten Erwerbung dinglicher Rechte (durch Vertrag und anschließende Übergabe) nicht möglich wäre.⁴⁹⁹

Diese Interpretation möchte ich zunächst näher erläutern und begründen, bevor ich abschließend einen alternativen Deutungsvorschlag zurückweisen werde. In einem ersten Schritt werde ich zeigen, dass Kant zufolge nicht nur Besitzrechte an Personen ‚lege‘ erworben werden, sondern es auch andere, außerhalb der Sphäre des auf dingliche Art persönlichen Rechts liegende Anwendungsfälle dieser Erwerbungsart gibt. Diese Fälle legen den Blick frei auf die spezifische Differenz dieser Erwerbungsart (1). Sodann werde ich zeigen, dass die spezifische Funktionsweise der Erwerbungsart ‚lege‘ auch auf die Anwendungsfälle im Rahmen der Hausgemeinschaft zutrifft. Dafür werde ich die Erwerbung der Kinder durch die Eltern (2) sowie das Mündigwerden der Kinder (3) in den Blick nehmen, die Kant neben dem Eheschluss als Erwerbungen „durchs Gesetz“ charakterisiert. Als Gegenprobe soll dann die Erwerbung der Dienerschaft durch den Hausherrn fungieren, die, wie ich zeigen werde, keine Erwerbung durchs Gesetz darstellt, sondern sich anhand des Modells von Vertragsschluss und Übergabe konzipieren lässt (4). Auf der Basis dieser Ergebnisse können wir abschließend die in der Literatur vertretene Deutung zurückweisen, der zufolge ‚lege‘ im Sinne von ‚gesetzmäßig‘ zu deuten sei, mithin als Bezugnahme auf die normative Grundlage der Ehe. Diese Deutung verkennt die

⁴⁹⁸ So haben wir m. E. auch die Formulierung in den Vorarbeiten zum Anhang zu verstehen, dass die Ehepartner einander „wechselseitig in der Gemeinschaft des Leibes“ erwerben (XX 464.13–16).

⁴⁹⁹ Müller versteht die Passage VI 280.1–8 hingegen so, dass der Eheschluss „den Begründungszusammenhang der drei Ebenen“ erfordern würde: „Das Rechtsprinzip (lege), den spezifischen Anwendungsfall (pacto) und den Einzelfall (facto) des Vollzugs“ (Müller 1992, 68). Es trifft zwar zu, dass für den Eheschluss alle drei Komponenten Vertrag, Vollzug und Gesetz notwendig sind. Doch ‚facto‘, ‚pacto‘, ‚lege‘ stellen distinkte Erwerbsmodi dar, die einander ausschließen: Ein Gegenstand wird *entweder* facto *oder* pacto *oder* lege erworben. Deshalb sagt Kant explizit, dass die eheliche Erwerbung *weder* facto *noch* pacto geschieht, wenngleich sowohl der Vertragsschluss als auch der Vollzug erforderlich sind.

Unterscheidung von Erwerbungsart und Rechtsgrund, so dass die spezifische Funktion, die der Erwerbungsart ‚lege‘ zukommt, aus dem Blick gerät (5).

(1) Zunächst ist der Verdacht auszuräumen, dass Kant die Vorstellung einer Erwerbung „durchs Gesetz“ bloß ad hoc einführe, um die besondere Problematik des Eheschlusses zu lösen.⁵⁰⁰ Tatsächlich spielt diese Erwerbungsart nicht nur in den beiden anderen Abschnitten des auf dingliche Art persönlichen Rechts eine wichtige Rolle, sondern erfährt auch ganz unabhängig von diesem Rechtstypus Anwendung in der *Rechtslehre*. Kant charakterisiert diese Fälle so, dass die Erwerbung ohne „besonderen rechtlichen Act[]“ des erwerbenden Subjekts erfolgt (RL § 17, VI 269.17–20, § 28, VI 280.21 f., § 30, VI 282.27 f., Anhang, VI 365.13 f.). Wie wir sehen werden, bedeutet dies, dass in Anwendungsfällen der Art der Erwerbung „durchs Gesetz“ auf bestimmte rechtliche Akte verzichtet werden kann. Im Unterschied zu Erwerbungen, die ‚facto‘ oder ‚pacto‘ erfolgen, ist es nicht die partikulare, ein- oder doppelseitige Willkür der beteiligten Akteure, die das Recht an dem zu erwerbenden Gegenstand stiftet. Vielmehr erfolgt die Zueignung des rechtlichen Besitzes durch den Akt einer „allseitigen Willkür“ (RL § 10, VI 260.8). Eine solche allgemein gesetzgebende Instanz – der Gesetzgeber im Falle statutarischer Gesetze, ansonsten die praktische Vernunft – kann Rechtsverhältnisse auch unabhängig von besonderen rechtlichen Akten der erwerbenden Subjekte stiften (bzw. dort, wo – wie im Fall des Ehe- und Elternrechts – den Subjekten bestimmte, sonst nötige Akte rechtlich gar nicht möglich sind).⁵⁰¹

In der *Rechtslehre* finden sich mehrere Anwendungsfälle der Erwerbung „durchs Gesetz“ außerhalb des auf dingliche Art persönlichen Rechts: (i) die unmittelbare (Mit-)Erwerbung von Sachen mit der Erwerbung des Bodens, auf dem sie sich befinden, (ii) die Ersitzung und (iii) die testamentarische Erbschaft. Im *Naturrecht Feyerabend* diskutiert Kant zudem (iv) den Fruchtzuwachs.

(i) Im Rahmen seiner Anmerkungen am Ende des Sachenrechts argumentiert Kant dafür, dass herrenlose Sachen, die sich auf einem Stück Land befinden, welches das Subjekt erwirbt, von diesem ohne weiteren rechtlichen Akt „durchs Gesetz“ (mit)erworben werden:

500 So meint etwa Buchda: „Kant führt diesen Gedanken“ – der Erwerbung durchs Gesetz – „nur beim Eherecht durch“ (Buchda 1929, 57). Meines Erachtens wird im Gegenteil die Vorstellung der ehelichen Erwerbung erst durch den Rückgriff auf die Ausführungen im Eltern- und Hausherrnrecht und auf die weiteren Passagen, in denen Kant von ‚lege‘-Erwerbungen spricht, verständlich.

501 Damit wird allerdings nicht ausgeschlossen, dass für bestimmte Fälle der Erwerbung durchs Gesetz gewisse rechtsrelevante Handlungen des Subjekts erforderlich sind – wie der Ehevertrag bei der ehelichen Erwerbung und der Akt der Zeugung für die Erwerbung des Kindes durch die Eltern.

Was die Körper auf einem Boden betrifft, der schon der meinige ist, so gehören sie, wenn sie sonst keines Anderen sind, mir zu, ohne daß ich zu diesem Zweck eines besonderen rechtlichen Acts bedürfte (nicht factio, sondern lege) (RL § 17, VI 269.17–20).

Die herrenlosen Gegenstände auf meinem Boden muss ich nicht eigens in Besitz nehmen, d. h. okkupieren („factio“: VI 269.20), „weil sie“ – vom praktischen Standpunkt aus – „als der Substanz inhärende Accidenzen betrachtet werden können“ (VI 269.20 f.).⁵⁰²

(ii) Im Falle der Ersitzung erfolgt die Erwerbung Kant zufolge „ohne Beweisführung und ohne allen rechtlichen Act: ich brauche nicht zu beweisen, sondern [erwerbe] durchs Gesetz (lege)“ (RL Anhang, VI 365.13 f.).

(iii) Ein weiterer Anwendungsfall ist die Erwerbung durch „einseitige Erbeinsetzung (testamentum)“ (RL § 35, VI 293.32 f.; Herv. getilgt). Im Unterschied zu einem Erbvertrag erwirbt der Akteur in diesem Fall beim Eintreten des Todes des Erblassers unmittelbar, d. h. ohne eigenen vorgängigen Erwerbsakt, ein Recht auf die Erbschaft: „dieses Recht [...] erlange ich nicht vermittelt eines besonderen rechtlichen Acts meiner Declaration, ich wolle, dieses Recht solle mir zustehen, sondern ohne denselben (lege)“ (RL Anhang, VI 366.18–21).⁵⁰³

(iv) Ein weiterer Fall ist die Erwerbung durch (Frucht-)Zuwachs („acceßio“). Im Anschluss an Achenwall diskutiert Kant diesen Fall in seiner Naturrechtsvorlesung und übernimmt die Charakterisierung dieser Form der Sacherwerbung als Erwerbung durchs Gesetz: Die „acceßorii rei“ werden unmittelbar, ohne zusätzlichen Erwerbsakt akquiriert: „Acceßio ist eine besondere Art von acquisition, indem sie nicht ein factum voraussetzt“ (*Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1346.17 f.): „es ist eine Acquisition die lege geschieht“ (XXVII 1347.6).⁵⁰⁴

502 Der Umstand, dass Kant den Erwerbsmodus ‚durchs Gesetz‘ auch auf herrenlose Dinge, die sich auf meinem Boden befinden, anwendet, spricht gegen Lübbe-Wolffs Vorschlag, die Erwerbung durchs Gesetz „neben dem Vertrag als eine weitere Form des abgeleiteten Erwerbs anzusehen“ (Lübbe-Wolff 1982, 306 Anm. 14.). Auch Friedrich schlägt die Erwerbungsweisen ‚pactio‘ und ‚lege‘ der abgeleiteten Erwerbung zu und sieht die Erwerbung ‚factio‘ als einzige Form der ursprünglichen Erwerbung an (Friedrich 2004, 140). Da nach RL § 10 die Unterscheidung der verschiedenen Erwerbsmodi „kein besonderes Glied der Eintheilung der Rechte“ darstellt (VI 260.6), ist eine spezifische Zuordnung der Erwerbsmodi zu den verschiedenen Typen des äußeren Mein und Dein oder auch zur Unterscheidung von ursprünglichem und abgeleitetem Erwerb jedoch gar nicht erst erforderlich.

503 Auch König weist auf den Umstand hin, dass die Erwerbung durch Ersitzung und durch Erbschaft ohne besonderen Rechtsakt des Erwerbenden zustandekommt (König 1999, 149). Er macht diese Fälle jedoch nicht für das Verständnis der ‚lege‘-Erwerbung im auf dingliche Art persönlichen Recht nutzbar.

504 Vgl. Achenwall, *Ius naturae*, I § 151, zitiert oben auf Seite 245.

In den genannten Fällen sorgt die Konzeption der Erwerbung durchs Gesetz dafür, dass der Akteur bestimmte rechtliche Akte nicht auszuführen braucht, um bestimmte Gegenstände zu erwerben, wenngleich diese rechtlichen Akte prinzipiell möglich wären. Im Falle der Beerbung müsste ein Erbvertrag geschlossen werden;⁵⁰⁵ sowohl die herrenlosen Gegenstände auf meinem Boden als auch die zugewachsenen Früchte müsste ich eigens okkupieren; bei der Ersitzung schließlich müsste der kontinuierliche Besitz dokumentiert werden, was zwar empirisch äußerst schwierig sein mag, aber ohne Zweifel ein rechtlich möglicher Akt ist.

(2) Im auf dingliche Art persönlichen Recht finden wir die Vorstellung der Erwerbung ‚lege‘ außer beim Eheschluss auch bei der Erwerbung der Kinder durch die Eltern und bei der Mündigwerdung der Kinder. Im Unterschied zu den vorher genannten Fällen macht die Vorstellung einer Erwerbung „durchs Gesetz“ die Erwerbung in diesen Fällen überhaupt erst möglich, und zwar aus dem Grunde, dass bestimmte rechtliche Akte hier nicht möglich sind, die normalerweise für eine Erwerbung erforderlich sind.⁵⁰⁶ Dass dies beim Eheschluss der Fall ist, haben wir eingangs gesehen. Nun geht es mir darum zu zeigen, dass sich Kant dieser Funktionsweise auch in den beiden anderen im auf dingliche Art persönlichen Recht vorkommenden Fällen bedient. Ich werde zunächst die Erwerbung der Kinder durch die Eltern erörtern, bevor ich mich in Punkt (3) der Mündigwerdung zuwende. Die Erwerbung des Gesindes wird schließlich die Gegenprobe darstellen (unten, Punkt 4): Kant konzipiert diese Erwerbung nicht als Erwerbung durchs Gesetz, da im Gegensatz zu

505 Zwischen der Erwerbung infolge einseitiger Erbeinsetzung und der Erwerbung durch Erbvertrag besteht allerdings auch ein materialer Unterschied. Im Fall der testamentarischen Erbeinsetzung durch den Erblasser erwerbe ich Kant zufolge nicht unmittelbar das zu vererbende Eigentum, sondern das Recht „ausschließlich zu wählen“, ob ich die Erbschaft antrete oder nicht (siehe RL Anhang, VI 366.18 f. und § 34, VI 294.24 f.). Durch den Erbvertrag wird demgegenüber kein Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, erworben, sondern es wird das Recht auf die zu vererbenden Eigentumsobjekte selbst erworben. Siehe zu Kants Konzeption der Erwerbung durch Vererbung auch Hruschka 2015b, 215 f.

506 Entsprechend unterscheidet sich die Erwerbung durchs Gesetz im Rahmen des Rechts der häuslichen Gemeinschaft von den andern genannten Fällen vor allem dadurch, dass das Gesetz, durch welches eine andere Person erworben wird, aus dem „Recht der Menschheit in unserer eigenen Person“ entspringt (RL § 22, VI 276.31 f.). Wie ich in Punkt (5) erläutern werde, fungiert das Recht bzw. „Gesetz der Menschheit“ (RL § 24, VI 278.1) bei der Erwerbung von Ehepartnern und Kindern sowohl als Rechtsgrund als auch als Erwerbungsart. Im Fall der Mündigwerdung ist es ebenfalls die Menschheit bzw. die Personalität des Subjekts, aus der Rechtsgrund und Erwerbungsart entspringen. Im Unterscheid zu den Fällen der Erwerbung einer anderen Person tritt die Menschheit im Fall der Mündigwerdung jedoch nicht in der spezifischen Form des Rechts der Menschheit auf, welches Kant zufolge das Korrelat der inneren Rechtspflichten ist.

ehelicher und elterlicher Erwerbung eine Übergabehandlung zur Begründung des dinglichen Besitzes in diesem Fall problemlos möglich ist.

Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern entsteht Kant zufolge im Akt der Zeugung „durchs Gesetz (lege) unmittelbar, d. i. ohne daß ein besonderer rechtlicher Act dazu erforderlich ist“ (RL § 28 VI 280.21 f.). Auf der einen Seite erwerben die Eltern das von ihnen gezeugte Kind dabei in Form eines auf dingliche Art persönlichen Rechts zusammen mit der Verbindlichkeit, das Kind zu erhalten und zur Eigenständigkeit zu führen (VI 280.17 f.).⁵⁰⁷ Das Kind erwirbt auf der anderen Seite seinerseits ein der elterlichen Verbindlichkeit korrespondierendes Recht: Es hat den Eltern gegenüber den Anspruch, von ihnen versorgt, erzogen und gebildet zu werden (VI 280.18–20).⁵⁰⁸

Mit der Konzeption der Erwerbung der Kinder „durchs Gesetz“ lehnt Kant die im Naturrecht vertretenen alternativen Begründungen des elterlichen Rechts (a) ‚facto‘ und (b) ‚pacto‘ ab.

(a) In der Auflage seines Naturrechtslehrbuchs, die Kant seinen Vorlesungen zugrunde gelegt hat, führt Achenwall die Erwerbung der Kinder durch die Eltern auf den Zeugungsakt zurück: „Fundamentum potestatis parentalis est factum generationis“ (*Ius naturae*, II § 62). Die Erzeugung ist Achenwall zufolge eine Handlung, durch die das Erzeugte erworben wird: „Si quis iuste efficit, ut aliquid existat, eo animo, ut sit suum; id, cuius existentiam efficit, seu id quod *producit*, adquirit [...]. Eatenus *quidquid facto meo iusto produco, illud fit meum*“ (II § 53). Da die Kinder durch eine Handlung der Eltern erzeugt werden, erwerben die Eltern durch die Zeugung ein Recht an den Kindern: „Proles, ex *generatione*, ideoque *facto parentum hoc est patris atque matris communi, existentiam nanciscitur: ergo parentibus in prolem, filium, filiam, liberos competit ius, adquisitum*“ (ebd.).⁵⁰⁹

⁵⁰⁷ Vgl. auch RL, Allg. Anmerk. D, VI 330.34 f., wo Kant „Erziehung eine absolute Naturpflicht der Eltern“ nennt. Brandt (2004, 215 Fn. 39) weist darauf hin, dass sich eine solche Ansicht schon in einer Notiz in Kants Handexemplar von Baumgartens *Initia* findet, die wohl auf Anfang der 1770er Jahre zu datieren ist: „Actus quo semet ipsum obligat pater, est generatio“ (Refl. 6466, XIX 15.7). Während es jedoch hier nur um die Pflicht geht, die sich der Vater durch den Akt der Zeugung zuzieht, wird in der *Rechtslehre* explizit die Pflicht beider Elternteile thematisiert.

⁵⁰⁸ Auch dieses Recht wird durchs Gesetz unmittelbar und ohne besonderen Rechtsakt durch das erwerbende Subjekt, d.h. das Kind, erworben, da „Geburt keine *That* desjenigen ist, der geboren wird“ (*Gemeinspruch*, VIII 293.3 f.).

⁵⁰⁹ Achenwall sieht die Erwerbung der Kinder dabei als Fall einer Erwerbung durch ‚Werktigkeit‘ an (vgl. etwa die Formulierung „res opera mea (iusta) producta fit mea“ in I § 149 der Auflage von 1774; Herv. getilgt). Gleichwohl können die Eltern auch Achenwall zufolge die Kinder nicht als „ihr Gemächsel“ (Kant, RL § 28, VI 281.6) beliebig behandeln. Vielmehr haben die Kinder qua Menschen natürliche (Abwehr-)Rechte und gehören, auch wenn sie ein Produkt der Eltern sind, nicht zu deren Eigentum (*Ius naturae*, II § 62). Allerdings haben die Kinder bei Achenwall – anders als bei

Anders als für Achenwall stellt die Zeugung für Kant keinen Akt der Hervorbringung des Kindes dar, weil das Kind eine Person ist und es „unmöglich ist, sich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen“ (RL § 28, VI 280.23–25). Vielmehr ist die Zeugung „in praktischer Hinsicht“ als Akt anzusehen, durch die das Kind nicht als Person erzeugt, sondern lediglich auf die Welt gesetzt wird (VI 280.25–281.3).⁵¹⁰ Anders als bei Achenwall kann das elterliche Recht folglich nicht vom Recht der Akteure auf die Produkte ihrer Handlungen abgeleitet werden. Die Vorstellung der Erwerbung des Kindes durch die „eigenmächtige That“ (§ 22, VI 276.27) seiner Hervorbringung scheidet für Kant demnach ebenso aus wie die einseitige Erwerbung durch Okkupation, die gegen das angeborene Freiheitsrecht des Kindes verstoßen würde. Wie wir bereits gesehen hatten, müssen Rechte auf und gegen eine andere Person immer von dem Seinen des anderen abgeleitet sein.

(b) Allerdings ist eine vertragliche Rechtsübertragung im Fall des Eltern-Kind-Verhältnisses nicht möglich, da diese unmittelbar mit der Geburt (wenn nicht gar schon zum Zeitpunkt der Zeugung) erfolgen müsste. Um dieses Problem zu umgehen, findet sich im älteren deutschen Naturrecht die Annahme eines *impliziten* Vertragsschlusses zwischen Eltern und Kindern. So bedarf es bei Pufendorf über die durch die Zeugung entstandene und auf der Socialitas-Norm beruhende Versorgungspflicht der Eltern hinaus als zweiter Bedingung einer solchen stillschweigenden Zustimmung des Kindes, damit das Rechts- und Herrschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern in Kraft tritt (*De officio*, II, 3, § 2). In ähnlicher Weise vertritt Wolff die Ansicht, dass die Gemeinschaft zwischen den Eltern und ihren Kindern auf einer fingierten Übereinkunft („*conventio ficta*“) beruhe, bei der die Einwilligung der Kinder bloß präsumiert wird („*consensus alterius partis tantummodo praesumitur*“): „*Societas paterna est quasi pactum*“ (*Jus naturae. Pars septima*, Kap. IV, § 634).⁵¹¹

Diese problematische Vorstellung kann Kant mithilfe der Konzeption der Erwerbung durchs Gesetz umgehen. Sie ermöglicht die Erwerbung der Kinder durch die Eltern, obwohl die für eine abgeleitete Erwerbung normalerweise notwendigen rechtlichen Akte nicht durchführbar sind. Die Möglichkeit dieser unmittelbaren Erwerbung ergibt sich aus der Verbindlichkeit der Eltern dem Kind gegenüber: Die Eltern haben durch die Zeugung „eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herüber gebracht“ (RL § 28, VI 280.25–281.3). Da das Kind sich nicht selbst erhalten kann, würden die Eltern dessen angeborenes Frei-

Kant – den Eltern gegenüber keinen rechtlich erzwingbaren Anspruch auf Versorgung und Erziehung (*Jus naturae*, II § 57).

⁵¹⁰ Siehe dazu Kain 2009.

⁵¹¹ Siehe dazu auch D. Schwab 1972, 372.

heitsrecht verletzen, überließe[n] sie es seinem Schicksal.⁵¹² Aus der Zeugung ergibt sich daher die Verbindlichkeit zu Versorgung, Erziehung und Bildung des Kindes.⁵¹³ Durch die Zeugung ziehen sich die Eltern die Verantwortung für die Bewahrung und Ausbildung der Freiheit des Kindes zu. Diese Verbindlichkeit ist die Grundlage für die Erwerbung des Kindes in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts, das nicht nur eine Befehlsgewalt gegenüber dem unmündigen Kind bedeutet, sondern auch das sachenrechtsanaloge Recht zur Vindikation und zum Ausschluss Dritter umfasst.

(3) Ebenso wie die Eltern ihre Kinder durch den Akt der Zeugung unmittelbar „durchs Gesetz“, ohne besonderen Rechtsakt, erwerben, so endet dieses Rechtsverhältnis ebenfalls ohne speziellen rechtlichen Akt, sobald die Kinder in der Lage sind, sich selbst zu versorgen: Allein mit dem Erreichen der Fähigkeit zur Selbsterhaltung werden die Kinder „mündig (maiores), d. i. ihre eigenen Herren (sui iuris)“ (RL § 30, VI 282.23–27).⁵¹⁴ Kant zufolge „erwerben“ die Kinder „dieses Recht ohne besonderen rechtlichen Act, mithin bloß durchs Gesetz (lege)“ (VI 282.27 f.; entsprechend endet auch die Verbindlichkeit der Eltern den Kindern gegenüber: VI 282.29 f.). Diesen neuen Status erlangen sie „ohne allen Vertrag der Aufkündigung ihrer bisherigen Abhängigkeit“ (VI 282.22 f.).⁵¹⁵ Bei diesem Fall handelt es sich natürlich nicht um die Erwerbung eines auf dingliche Art persönlichen Rechts;

512 Vgl. *Naturrecht Feyerabend*, XXVII 1380.20–22: „Sie haben es procreirt, dieses ist der Actus; sorgen sie nicht dafür, so laediren sie es, so wie der, der einen Menschen im Schlaf an einen unsichern Ort bringt.“

513 In der *Moralphilosophie-Vorlesung* der 1770er Jahre bezeichnet Kant die Zeugung daher auch als „actus obligatorius“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 36.28; siehe dazu auch Fußnote 465 auf Seite 250). Dabei verpflichten sich die Eltern jedoch nicht durch ihren partikularen Willen, sondern unmittelbar aufgrund der Handlung selbst: „Die obligatio wird unterschieden in positivam et naturalem. Die obligatio positiva ist durch eine positive und willkürliche Festsetzung entsprungen, die obligatio naturalis aber aus der Natur der Handlung selbst. [...] Wenn die obligatio aus dem lege naturali entsprungen ist, und zum Grunde die Handlung selbst hat, ist sie naturalis“ (37.4–10). Die unmittelbar aus der Handlung folgende natürliche Verbindlichkeit hat ihren normativen Grund dabei in der inneren, mithin eigenen, aber zugleich „allgemeinen Willkür“: „ich werde necessitirt durch ein arbitrium internum aber nicht durch ein arbitrium externum; also durch die nothwendige Bedingung der allgemeinen Willkür; demnach giebt es auch eine natürliche Verbindlichkeit“ (37.17–38.3).

514 Das preußische Landrecht sah die Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres als Mündigkeitsgrenze an (ALR II 2 § 214). Siehe zu den Regelungen des preußischen Zivilrechts hinsichtlich der Entlassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt Weber-Will 1983, 204, 210 ff.

515 In den Vorarbeiten zur *Rechtslehre* finden wir hingegen die im älteren deutschen Naturrecht – etwa bei Pufendorf (*De officio*, II, 3, § 10) und Achenwall (*Ius naturae*, II § 61; auch Achenwall/Pütter, *Elementa*, §§ 623, 625) – vertretene Vorstellung, der zufolge das Kind „ohne ein besonders pactum“ „das Seine des Vaters und Knecht“ bleibt, „nämlich pro alimentis ius in persona (fundatum) zu dienen wenn er nicht emancipirt wird oder sich selbst emancipirt“ (XXIII 279.21–24). Auch wenn

dennoch liegt hier ein Fall vor, in dem eine Erwerbung ‚lege‘ stattfindet, die durch Handlungen der involvierten Akteure nicht realisierbar wäre.

Aufschlussreich für das Verständnis der ehelichen Erwerbung ist der Fall der Mündigwerdung jedoch nicht nur aus diesem Grund. Er stellt meines Erachtens auch ein starkes Indiz dafür dar, dass die Erwerbungsart ‚lege‘ *nicht* deshalb erforderlich ist, weil nur so Rechte gegenüber der Menge aller anderen Akteure erworben werden könnten. So könnte man meinen, dass der Grund, weshalb die eheliche Erwerbung „nur lege“ (RL § 27, VI 280.4) erfolgen kann, darin liege, dass nur durch das Gesetz die dem dinglichen Besitzrecht korrespondierenden Verbindlichkeiten auf Seiten aller anderen Akteure gestiftet werden können.⁵¹⁶ Dass es Kant tatsächlich um den Erwerbungsprozess und nicht um die Omnilateralität des erworbenen Rechts geht, sieht man an der Mündigwerdung der Kinder. Diese geht, wie wir gesehen hatten, ohne besonderen Akt, sondern ‚lege‘ mit einer Veränderung des Rechtsstatus des mündig gewordenen Kindes einher. Das Kind verliert dabei seine spezifischen Versorgungsrechte gegenüber den Eltern und die diesen korrespondierenden Verbindlichkeiten. Ein neuer Rechtsstatus des mündig gewordenen Kindes *gegenüber Dritten* wird dadurch nicht begründet: Das Recht der Unabhängigkeit von der nötigen Willkür aller anderen hatte das Kind qua Person bereits mit seiner Zeugung, allein aufgrund des angeborenen Freiheitsrechts. Im Fall der Mündigwerdung hat die Erwerbungsart ‚lege‘ also offensichtlich nicht die Funktion, ein omnilaterales Recht zu begründen.

Damit soll nicht gelehrt werden, dass es für die Erwerbung von Personen auf dingliche Art eine legislative Instanz geben muss, die allen anderen Akteuren eine Verbindlichkeit auferlegt. Grundsätzlich ist für jede Erwerbung eines Rechts, egal welcher Rechtsart, eine Instanz erforderlich, welche die Adressaten der korrespondierenden Verbindlichkeit verpflichten kann, also ein legislativer Wille, der den jeweiligen Adressaten Verbindlichkeiten auferlegen kann. Im Falle dinglicher Besitzrechte, an Sachen oder Personen, muss es folglich eine Instanz geben, die nicht nur spezifische Personen, sondern *alle* anderen verpflichtet.⁵¹⁷ Die Erwerbung von Sachen konzipiert Kant jedoch nicht als Erwerbung durchs Gesetz, und zwar weder

der Notiz zufolge „[d]azu [...] nur ein quasi contract nöthig“ ist (XXIII 279.24 f.), so ist die Differenz zur *Rechtslehre* doch offenkundig, der zufolge die Kinder „ohne *allen* Vertrag“ unmittelbar mit dem Erreichen der Mündigkeit ihre eigenen Herren werden (RL § 30, VI 282.22 f.; Herv. M. B.).

⁵¹⁶ Eine solche Deutung findet sich bei Pascoe: „Marriage occurs through *law and not by contract*. It is not a contract between two consenting parties but, like property right, is an agreement between two persons *and everyone else*. Marriage is a legal institution that depends on the participation and recognition of the community as a whole“ (Pascoe 2011, 6).

⁵¹⁷ Hierin liegt für Kant, wie wir gesehen hatten, wenigstens ein Grund, warum dingliche Rechte nur im Staat gesichert sind. Siehe Kapitel 6.5.

die ursprüngliche Erwerbung herrenloser Güter noch die abgeleitete Erwerbung durch vertragsbasierte Übertragung.

Zwar ist der Vorschlag, für die Erwerbung dinglicher Rechte an Personen sei die Erwerbungsart ‚lege‘ erforderlich, mit der von mir bis hierhin entwickelten Deutung vereinbar (allerdings nicht mit der im folgenden Punkt vorgeschlagenen Lesart der Erwerbung von Gesinde). Doch stellen Kants Charakterisierung der Mündigwerdung der Kinder durchs Gesetz sowie die Konzeption der Erwerbung von Sachenrechten starke Indizien dafür dar, dass Kant, ebenso wie Achenwall, der Erwerbsart ‚lege‘ *nur* die oben herausgearbeitete Funktion einer Erwerbung ohne besonderen Rechtsakt zuschreibt, *nicht* aber die Funktion, Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu erzeugen. Ein weiterer Beleg hierfür ist Kants Charakterisierung der Erwerbung des Gesindes durch den Hausherrn, die im Folgenden erörtert werden soll.

(4) Der Fall der Erwerbung von Gesinde durch den Hausherrn stellt eine gute Gegenprobe für die von mir vorgeschlagene Interpretation der Erwerbung „durchs Gesetz“ dar.⁵¹⁸ Das Recht des Hausherrn am Gesinde ist wie das Ehe- und elterliche Recht ebenfalls ein auf dingliche Art persönliches Recht (RL § 30, VI 283.10 f., Anhang, VI 360.27–29). Zwar legt Kant die Vermutung nahe, dass alle drei Verhältnisse im Rahmen der Hausgemeinschaft „durchs Gesetz“ begründet würden, wenn er zu Beginn des auf dingliche Art persönlichen Rechts schreibt, dass „[d]ie Erwerbungsart dieses Zustandes“ – gemeint ist das Hauswesen – „und in demselben [...] weder durch eigenmächtige That (facto), noch durch bloßen Vertrag (pacto), sondern durchs Gesetz (lege)“ geschieht (RL § 22, VI 276.26–28).⁵¹⁹ Aber während Kant die eheliche und die elterliche Erwerbung in den jeweiligen Abschnitten als Erwerbung durchs Gesetz ausweist, ist dies bei der Akquisition von Dienerschaft durch den Hausherrn nicht der Fall.⁵²⁰ Wie sich zeigen lässt, ist eine solche Konzeption im Fall des Gesinderechts auch gar nicht nötig.

518 In RL § 23 spricht Kant nicht davon, dass der Hausherr, sondern dass „die Familie“ Gesinde „erwirbt“ (VI 277.3 f.). Darüber wundert sich schon Bouterwek in seiner Rezension (XX 449.38 f.). Ansonsten spricht Kant jedoch stets vom Hausherrn, der das Gesinde erwirbt (RL § 30, VI 283.1–22, Anhang, VI 360.26–32).

519 Vgl. Kersting 1984, 196 Fn. 143. Tieftrunk versucht aufzuzeigen, dass auch die Erwerbung des Gesindes ‚lege‘ erfolgt (*Untersuchungen*, I 417 f.).

520 Auch in den erhaltenen Nachlassdokumenten findet sich keine spezifische Beschreibung der Erwerbung des Gesindes als Erwerbung „durchs Gesetz“. Die oben zitierte Passage in RL § 22 könnte man auch so lesen, dass Kant nur das Eherecht und das Elternrecht im Blick habe. Die Hausgemeinschaft entsteht mit der Ehe; der Eheschluss ist somit die Erwerbung „dieses Zustandes“. Die Zeugung der Kinder und damit ihre besitzrechtliche Erwerbung geschieht „in demselben“. Schließlich endet die elterliche Herrschaft durch deren Mündigwerden.

Kant weist mehrfach darauf hin, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Hausherrn und der Dienerschaft „nicht anders als durch Vertrag“ (RL Anhang, VI 360.25) zustande kommen kann: „nur durch Vertrag“ kann der Hausherr das Gesinde „unter seine Gewalt“ bringen (RL § 30, VI 283.16).⁵²¹ Dies gilt sowohl für die „mündig gewordenen Kinder[.]“ (VI 283.5), die als Gesinde im Haushalt verbleiben, als auch für „andere[.] freie[.] Personen“ (VI 283.6) „außer der Familie“ (RL Anhang, VI 360.27), die als Bedienstete der Hausgemeinschaft beitreten. Der Vertrag ist dabei, wie die zitierten Formulierungen anzeigen, notwendige Bedingung dafür, dass die Unterwerfung des Gesindes unter die Herrschaft und Gewalt des Hausherrn rechtmäßig und mit dem angeborenen Freiheitsrecht der Dienerschaft kompatibel ist. Nur vermittelt einer Selbstverpflichtung im Vertrag können Akteure sich einer fremden Herrschaft unterwerfen.⁵²²

Sowohl bei der Erwerbung des Gesindes als auch im Fall der ehelichen Erwerbung stellt die vertragliche Übereinkunft der Akteure eine notwendige Voraussetzung für die Erwerbung dar. Damit das auf dingliche Art persönliche Recht jeweils seine rechtliche Wirklichkeit erlangt, ist zudem ein Übergabeakt notwendig, mit der sich im einen Fall die Ehegatten sich wechselseitig in des jeweils anderen Besitz begeben und im anderen Fall das Gesinde in den Besitz des Hausherrn.⁵²³ Während ein solcher Übergabeakt im Falle des Eheschlusses, wie wir gesehen haben, nicht möglich ist – weil der Geschlechtsverkehr vor Bestehen der Ehe kein rechtlich legitimer Akt ist und damit nicht als Übergabeakt zur Stiftung des wechselseitigen dinglichen Besitzes in Frage kommt –, erwerben die Ehepartner einander im Anschluss an den Vertragsschluss im Geschlechtsverkehr „durchs Gesetz“. Ein solches Problem besteht im Fall des Gesindes jedoch nicht. Ein Übergabeakt, der das auf dingliche Art persönliche Recht des Hausherrn an der Dienerschaft begründet, ist ohne Weiteres möglich: Die Person, die sich als Diener ‚vermietet‘ (RL Anhang, VI 360.32), braucht sich bloß zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt im Haushalt des neuen Arbeitgebers einzufinden und kann damit der Hausgemeinschaft beitreten. Diese Handlung ist als solche empirisch wie rechtlich möglich und kann daher

⁵²¹ Vgl. auch die weiteren Formulierungen: „Dieser Vertrag also [...]“ (RL § 30, VI 283.23); „durch einen Vertrag“ (VI 283.4); „durch Vertrag“ (RL Anhang, VI 360.29).

⁵²² Dies gilt allerdings nur für solche Herrschaftsverhältnisse, in denen der Personenstatus des unterworfenen Kontrahenten nicht unterminiert wird; mithin kann man sich nicht jeder beliebigen Form von Herrschaft unterwerfen: Sklavereiverträge sind ungültig. Kants Ausführungen im zweiten Teil von RL § 30 dienen vor allem dazu, Gesindeverträge von Sklavereiverhältnissen abzugrenzen.

⁵²³ Entsprechend ist es nicht ganz zutreffend, wenn Kersting schreibt: „Der Hausherr hat durch den Vertrag den Knecht in Besitz genommen“ (Kersting 1984, 193). Die Besitznahme folgt erst als separater Akt auf den Vertragsschluss.

als Übergabeakt fungieren, mit dem der dingliche Besitz des Hausherrn an der Person des Dieners seine Wirklichkeit erhält.

So gesehen ist es nicht verwunderlich, dass wir im Abschnitt des Hausherrenrechts keine Hinweise dafür finden, dass Kant die Erwerbung des Gesindes als einen Fall der Erwerbung „durchs Gesetz“ konzipieren würde. Der Vergleich mit dem Ehe- und Elternrecht legt vielmehr nahe, dass die Erwerbung hier ‚pacto‘ geschieht;⁵²⁴ wenn auch nicht „durch bloßen Vertrag“ allein, sondern analog dem Transfer von Sacheigentum durch Vertrag und anschließende Übergabe.⁵²⁵

(5) Kants Vorstellung der Erwerbung „durchs Gesetz“ hat im Rahmen des auf dingliche Art persönlichen Rechts also die Funktion, die Erwerbung einer Person auf dingliche Art in den Fällen zu ermöglichen, in denen bestimmte, sonst zu einer Erwerbung erforderliche rechtliche Akte nicht möglich sind. Die Erwerbung durchs Gesetz erfolgt dort, wo das Verhältnis zwischen Personen notwendigerweise einen Besitz der Person, d. h. ein Recht auf dingliche Art, involviert, damit der Personengebrauch zulässig und mit dem Recht der Menschheit als auch mit dem angeborenen Freiheitsrecht vereinbar ist.⁵²⁶

Zu Beginn des Kapitels hatte ich darauf hingewiesen, dass die Charakterisierung der ehelichen Erwerbung als Erwerbung ‚lege‘ in der Literatur häufig als Hinweis auf die rechtliche *Grundlage* der Ehe (und mithin auf die rechtliche Grundlage ihres Zustandekommens) gedeutet wird.⁵²⁷ Wie wir gesehen haben, bezeichnet ‚lege‘ auch im Fall der Ehe die besondere Erwerbungsart (modus acquirendi) und nicht den Rechtsgrund (titulus) der Erwerbung. Im Fall des Eherechts ist es jedoch insofern leicht, diesen Unterschied zu übersehen, weil das Recht der Menschheit (RL § 22, VI 276.31 f.) – bzw. das ihm korrespondierende „Gesetz der Menschheit“ (RL § 24, VI 278.1) – für die eheliche Erwerbung beide Funktionen erfüllt: So wie für die

524 So auch Ludwig (1988, 146 f.).

525 Steigleder zufolge müsste sich das Hausherrenrecht eigentlich „unter das Vertragsrecht einordnen [...] lassen“ und die Erwerbung somit ‚pacto‘ geschehen; einen Grund, hier dennoch von einer Erwerbung ‚durchs Gesetz‘ zu sprechen, sieht er in der rechtlichen Brisanz des dinglichen Besitzrechts (Steigleder 2002, 197). Jedoch muss (wie Steigleder zuvor selbst betont) unterschieden werden zwischen der normativen Grundlage der jeweiligen Rechtsform und dem Modus der Erwerbung. Die Unterscheidung ‚facto‘, ‚pacto‘, ‚lege‘ bezieht sich auf den Modus der Erwerbung und ist, wie wir oben gesehen haben, nicht deckungsgleich mit den verschiedenen Rechtsformen.

526 Hierbei ist zu beachten, dass der Gebrauch im Rahmen des Besitzverhältnisses als solches vernunftrechtlich möglich ist. Im Fall der Ehe wird dies durch die Wechselseitigkeit und Gleichheit der Rechte der Ehepartner sichergestellt. Das Problem, das Kants Vorstellung der Erwerbung durchs Gesetz löst, ist lediglich das des In-Kraft-Tretens des Besitzverhältnisses, d. h. wie der Besitz auf vernunftrechtlich zulässige Weise „seine Wirklichkeit“ (RL § 27, VI 280.7) erhalten kann.

527 Siehe die Belege in Fußnote 418 auf Seite 235.

ursprüngliche Erwerbung die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens den „Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung“, mithin ihren Titel darstellt (siehe die Zitate auf Seite 244), so ist im Fall der Ehe durch „die Gunst“ des Rechts der Menschheit bzw. des aus diesem folgenden natürlichen Erlaubnisgesetzes „eine solche Erwerbung möglich“ (RL § 22, VI 276.31–34; Herv. M. B.; vgl. § 28, VI 280.13–16).⁵²⁸ Zugleich liegt im Recht der Menschheit dasjenige Gesetz, durch das die „Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten *geschieht*“⁵²⁹ (RL § 27, VI 280.1; Herv. M. B.), das mithin im vollziehenden Geschlechtsverkehr unmittelbar den wechselseitigen dinglichen Besitz der Partner stiftet.

Im Vollzug des Eheschlusses stiftet die reine praktische Vernunft auf Basis des Rechts der Menschheit zugleich die dem dinglichen Besitzrecht korrespondierenden Verbindlichkeiten auf Seiten aller anderen Akteure.⁵³⁰ Dass dieses omnilaterale Recht beim Eheschluss entsteht, ist nicht der Grund, warum es der Erwerbsart ‚lege‘ bedarf. Dass die Erwerbung eines Rechtes eine Instanz erfordert, welche die korrespondierenden Verbindlichkeiten der anderen Akteure erzeugen kann, d. h. einen legislativen Willen, gilt für *jede* Erwerbung. Es ist der Rechtsgrund der Erwerbung, der die Grundlage dafür bildet, dass durch den Erwerbsakt der Akteure neue Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt werden. Die Theorie der Erwerbungsarten beantwortet eine andere Frage, nämlich welche Akte dafür infrage kommen, und die Konzeption der Erwerbsart ‚lege‘ charakterisiert spezifisch Erwerbungs Vorgänge unter Auslassung bestimmter sonst nötiger rechtlicher Akte.

⁵²⁸ Siehe zur Funktion des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22 das folgende Kapitel 8.

⁵²⁹ Durch den vereinigten Willen der Vertragspartner „geschieht“ die „Übertragung des Meinen durch Vertrag“ (RL § 20, VI 274.13); ebenso „geschieht“ beim Erbe der „Wechsel des Mein und Dein“ im Moment des Todes des Erblassers (RL § 34, VI 293.23–26).

⁵³⁰ Siehe zu Kants Behauptung, dass den Ehepartnern ein omnilaterales Ausschluss- und Vindikationsrecht in Bezug aufeinander zukomme, Kapitel 6.2.

8 Das „natürliche Erlaubnisgesetz“ der Erwerbung dinglich-persönlicher Rechte

Kants Konzeption der vernunftrechtlichen Ehe besagt, dass die Partner beim Eheschluss nicht einfach vertragsrechtliche Ansprüche gegeneinander erwerben, sondern dass die Eheleute *einander* wechselseitig „gleich als Sache“ (RL § 25, VI 278.11) in Form eines „auf dingliche Art persönlichen Rechts“ (RL Anhang, VI 358.19) erwerben. Nur im Rahmen eines solchen reziproken Besitzverhältnisses ist Kants Ansicht nach moralkonformer Sex ohne Verletzung der Menschheit in der eigenen Person möglich (RL § 25, VI 278.6–17). So wie die Ehepartner einander, so erwerben Kant zufolge auch Eltern ihre Kinder und der Hausherr die Dienerschaft „gleich als eine[] Sache“ (RL Anhang, VI 360.11 f.). Der ‚dingliche‘ Aspekt dieser Rechtsbeziehungen impliziert dabei kein beliebiges Verfügungsrecht über die andere Person; vielmehr hat der sachenrechtsanaloge Aspekt für Kant die Funktion, die Exklusivität der Beziehung sicherzustellen: Das Recht der Ehepartner aneinander, der Eltern an ihren Kindern und des Hausherrn am Gesinde beinhaltet daher zwar ein Recht des „Besitzes eines äußeren Gegenstandes als einer Sache“, ist dabei aber zugleich auf das Recht des „Gebrauchs desselben als einer Person“ eingeschränkt (RL § 22, VI 276.19 f.; erste Herv. M. B.).⁵³¹

Im einleitenden Abschnitt des Kapitels der *Rechtslehre* zu dem ‚auf dingliche Art persönlichen Recht‘ stellt Kant die Behauptung auf, dass die Erwerbung von auf dingliche Art persönlichen Rechten – d. h. die Erwerbung eines Ehepartners, von Kindern sowie von Dienerschaft – durch ein „natürliches Erlaubnisgesetz“ ermöglicht wird (RL § 22, VI 276.32 f.). Dieses Erlaubnisgesetz, „durch dessen Gunst uns eine solche Erwerbung möglich ist“, ist eine „Folge“ aus dem Recht der Menschheit in unserer eigenen Person (VI 276.31–34). Dies begründet Kant mit der Besonderheit des auf dingliche Art persönlichen Rechts: „[W]eil es kein Recht in einer Sache, auch nicht ein bloßes Recht gegen eine Person, sondern auch ein Besitz derselben zugleich ist“, „muß“ seine normative Grundlage ebenfalls in einem „über alles Sachen- und persönliche hinaus liegende[n] Recht“ gesucht werden; und dieses Recht kann nur das Recht der Menschheit sein (VI 276.29–32).

Über diese skizzenhaften Äußerungen hinaus bleibt Kant eine genauere Erklärung der Funktion des natürlichen Erlaubnisgesetzes für das auf dingliche Art persönliche Recht im Ganzen wie für dessen verschiedene Titel im Einzelnen ebenso schuldig wie die Herleitung des Erlaubnisgesetzes aus dem Recht der Menschheit

⁵³¹ Siehe dazu im Detail Kapitel 6.1.

in unserer Person.⁵³² Weitere Verständnisschwierigkeiten wirft zudem Kants Spezifikation dieses Erlaubnisgesetzes als „natürliches“ auf. In der Literatur wird diese Bezeichnung als Rekurs auf die Naturzwecke der Erhaltung der Art und des Individuums verstanden. Die normative Grundlage der drei Rechtsverhältnisse der Hausgemeinschaft liege für Kant somit in ihrer natürlichen Funktion für Reproduktion (Ehe- und Elternrecht) und Subsistenz des Menschen (Eltern- und Hausherrnrecht).⁵³³ In der Literatur umstritten ist schließlich auch das Verhältnis des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22 zum „Rechtliche[n] Postulat der praktischen Vernunft“ in RL § 2,⁵³⁴ das die Grundlage des kantischen Privatrechts in Bezug auf das äußere Mein und Dein darstellt und von Kant ebenfalls als Erlaubnisgesetz bezeichnet wird (VI 247.1).⁵³⁵

Die Forschung ist sich dabei insgesamt uneins darüber, was Kant unter Erlaubnisgesetzen versteht und welche Funktion Kant diesem Normtypus im Allgemeinen und in den verschiedenen Theoriestücken der *Rechtslehre* im Besonderen zuschreibt.⁵³⁶ Zwar gebraucht Kant den Erlaubnisgesetzbegriff an systematisch wich-

532 In der Literatur wird davon gesprochen, das Erlaubnisgesetz werde von Kant bloß „dogmatisch behauptet“ (Kuhne 2001, 192), seine Funktion und normative Grundlage würden nicht dargelegt (Deggau 1983, 168), sondern seien „obscure“ (Kneller 2006, 467) und blieben „im dunklen“ (Ludwig 1988, 146). A. Horn zufolge „wird vielleicht nirgends die schwache Stelle in Kants Ethik so sichtbar wie hier im Begriff des Erlaubnisgesetzes“ in RL § 22 (A. Horn 1936, 55).

533 Mit Unterschieden im Detail Busch (1979, 149), Wetzel (1987, 102 f.), Ludwig (1988, 148), Oberer (1991, 73), Kiehl (1997, 202 f.), Brandt (2004, 209, 211 f. und 2005, 129 f.), Kersting (2012, 193). Dazu im Einzelnen unten Abschnitt 8.4. De Laurentiis meint, das natürliche Erlaubnisgesetz habe für Kant die Funktion, die Personen von ihren Körpern und deren Teilen zu trennen, so dass Letztere zu erwerbbaaren Objekten würden (De Laurentiis 2000, 308 f.).

534 In seiner Edition der *Rechtslehre* verschiebt Ludwig den Text des § 2 in die Deduktion des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes in RL § 6 und setzt ihn dort an die Stelle der nach Buchda (1929, 36) und Tenbruck (1949) auszusondernden Absätze 4–8 (Ludwig 1986b; dazu im Einzelnen Ludwig 1988, 60–65); die Frage nach dem korrekten textlichen Ort des Postulats hat auf meine Interpretation jedoch keine Auswirkung.

535 Die Frage nach dem Verhältnis der beiden Erlaubnisgesetze wirft u. a. Brandt auf (1999, 904 Fn. 48). Während die meisten Interpreten meinen, es handle sich um separate Normen (explizit Brandt 2001, 74; vgl. auch Ludwig 1988, 148), ist Hruschka der Ansicht, dass in RL § 22 (wie auch an anderen Stellen) lediglich eine „reference back to the postulate formulated in § 2“ vorliege (Hruschka 2004, 64 f. Fn. 54). Nach Hruschka etabliert das rechtliche Postulat in RL § 2 bereits für sich die privatrechtlichen Institutionen des Sachen-, persönlichen sowie auf dingliche Art persönlichen Rechts; die Verwendung des Erlaubnisgesetzbegriffs in § 2 bringe diesen Umstand lediglich zum Ausdruck: „In § 22 Kant merely repeats that the permissive law applies to ‚rights to persons akin to rights to things‘ (marriage, parental, head-of-household rights), which already follows from the general formulation of the postulate of practical reason regarding rights“ (Hruschka 2004, 65).

536 Während die meisten Interpreten der Ansicht sind, dass Erlaubnisgesetze eine wichtige Rolle in Kants Rechts- und politischer Philosophie spielen – auf einzelne Interpretationen komme ich

tigen Stellen der *Rechtslehre*.⁵³⁷ Eine allgemeine Definition – oder besser gesagt eine „*Exposition*“, da um „genau zu reden, kein a priori gegebener Begriff definiert werden“ kann (KrV A 728 f./B 756 f.)⁵³⁸ – des Erlaubnisgesetzbegriffs liefert Kant in der *Metaphysik der Sitten* jedoch nicht. Deshalb greifen viele Interpreten auf Kants normenlogische Erläuterung in der zwei Jahre früher erschienenen Schrift *Zum ewigen Frieden* zurück. Zwar ist umstritten, ob Kant den Begriff in beiden Schriften in einer im Wesentlichen einheitlichen Bedeutung verwendet oder es vielmehr spezifisch unterschiedene Typen von Erlaubnisgesetzen gibt.⁵³⁹ Die meisten Interpreten sind jedoch der Ansicht, Erlaubnisgesetze hätten für Kant die Funktion, gewisse normative (moralische, insbesondere rechtliche) Anforderungen unter bestimmten Bedingungen zu suspendieren und Akteuren ein Verhalten zu gestatten, das vom Standpunkt der reinen praktischen Vernunft aus eigentlich verboten ist. Die durch das Erlaubnisgesetz normierte Handlung werde geduldet, sei aber eigentlich nicht als moralisch (bzw. rechtens) anzusehen.⁵⁴⁰ Das natürliche Erlaubnisgesetz in RL § 22 wird entsprechend so gedeutet, dass es den an sich verbotenen, weil menscheitsverletzenden Geschlechtsverkehr tolerieren würde, weil nur so die Erhaltung der Art sichergestellt werden könnte.⁵⁴¹

In diesem Kapitel möchte ich ein anderes Bild des natürlichen Erlaubnisgesetzes und seiner „Gunst“ zeichnen: Das natürliche Erlaubnisgesetz hat nicht die Funktion, etwas eigentlich Verbotenes zu dulden. Im Gegenteil bindet es die Erwerbung einer anderen Person an die Übereinstimmung mit dem Recht der Menschheit in

im Verlauf des Kapitels zu sprechen –, meint Oberer, der Begriff des Erlaubnisgesetzes besitze bei Kant gar keine Funktion, vielmehr stelle seine Verwendung eine „systematisch überflüssige aber tolerierbare Nutzung der Terminologie A. G. Baumgartens“ dar (Oberer 1991, 73).

537 Neben RL § 2 und § 22 auch in § 16. Dort behauptet Kant, dass die provisorische Rechtsgeltung einseitiger Eigentumsansprüche im Naturzustand der Gunst einer „*lex permissiva*“ entspringe (VI 267.25). Auf RL §§ 2 u. 16 werde ich unten in Abschnitt 8.3 eingehen.

538 Als Beispiele nennt Kant neben den Begriffen der Substanz und Ursache auch die Begriffe „Recht“ und „Billigkeit“ (KrV A 728/B 756).

539 Während die meisten Interpreten von einem grundsätzlich einheitlichen Begriffsverständnis ausgehen, vertreten vor allem Hruschka und Byrd die Ansicht, Kant unterscheide verschiedene Typen von Erlaubnisgesetzen. So vertritt Byrd die These, dass in Kants rechtsphilosophischen Schriften in verschiedenen Zusammenhängen – in *Zum ewigen Frieden*, der *Vigilantius-Nachschrift* und der *Rechtslehre* – drei verschiedene Typen von Erlaubnisgesetzen vorkommen (Byrd 2015, 157). Byrd folgt darin im Wesentlichen Hruschkas Ansatz, mit dem ich mich in Abschnitt 8.2 kritisch auseinandersetzen werde. Oberer ist der Meinung, dass Kant den Begriff „in je ganz verschiedener Bedeutung [gebraucht], um ihn indirekt zu destruieren“ (Oberer 1997, 200).

540 In diese Richtung gehen die Interpretationen von Brandt (1982 und 1995), Eberl und Niesen (2011), C. Horn (2014), Schmitz (1990) und im Hinblick auf *Zum ewigen Frieden* auch Byrd (2010 und 2015). Auf die einzelnen Positionen werde ich im Verlauf der Untersuchung eingehen.

541 So Oberer (1991, 73), Kiehl (1997, 202 f.), Brandt (2004, 209, 211 f.), Kersting (2012, 193).

unserer Person und normiert damit sowohl das Besitzverhältnis als auch den Gebrauch, den eine Person von der anderen machen kann. Kants Auszeichnung des Erlaubnisgesetzes als „natürliches“ stellt dabei keinen Rekurs auf den Arterhaltungsbzw. den Selbsterhaltungszweck dar, sondern betont lediglich, dass es sich bei den drei Verhältnissen der Hausgemeinschaft um *naturrechtliche*, vorpositive Rechtsverhältnisse handelt. Kant stellt damit nicht nur heraus, dass die normative Gültigkeit dieser Rechtsverhältnisse unabhängig von staatlicher Gesetzgebung besteht; durch die Bindung des Erlaubnisgesetzes an das Recht der Menschheit setzt er – in Opposition zu anderen Naturrechtstheoretikern seiner Zeit – den familien- und hausrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers enge Schranken.

Für diese Auffassung werde ich in drei Schritten argumentieren: In Abschnitt 8.1 werde ich Kants normenlogische Ausführungen in *Zum ewigen Frieden* analysieren und aufzeigen, dass Erlaubnisgesetze nicht eine Art eigenständige Sondernorm darstellen, die die Gültigkeit anderer Normen in bestimmten Ausnahmesituationen außer Kraft setzen würde. Vielmehr versteht Kant unter Erlaubnisgesetzen eine besondere Art von kontextsensitivem Verbotsgesetz, das eine Handlung im Allgemeinen verbietet, unter bestimmten Bedingungen jedoch erlaubt. Als Erlaubnisgesetz wird die Norm im Hinblick auf die Erlaubnis und die Spezifikation ihrer Bedingungen bezeichnet.

Im Anschluss daran werde ich dafür argumentieren, dass Kant in der *Metaphysik der Sitten* nicht, wie Hruschka vorschlägt, eine andere, vom Typus des Verbotsgesetzes ganz unabhängige Art von Erlaubnisgesetz einführt, sondern an das Begriffsverständnis der Friedensschrift anknüpft, und zwar sowohl in der Einleitung (Abschnitt 8.2) als auch in RL §§ 2 u. 16 (Abschnitt 8.3). In der *Rechtslehre* markieren Erlaubnisgesetze Befugnisse, andere Akteure zu verpflichten und diese damit der Nötigung durch unsere Willkür auszusetzen. Sie formulieren hierdurch auf der einen Seite Erlaubnisse vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Verbots, andere Akteure der Nötigung durch unsere Willkür zu unterwerfen, und stellen auf der anderen Seite zugleich Bedingungen auf, die unserer Willkür Schranken setzen.

Auf dieser Grundlage werde ich in Abschnitt 8.4 das vorhin skizzierte Bild des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22 entwickeln. In einem ersten Teilschritt werde ich hierbei zeigen, dass das Erlaubnisgesetz des § 22 keinen Verstoß gegen etwas Verbotenes legitimieren soll, sondern die Erwerbung einer anderen Person vielmehr dadurch ermöglicht, dass es sie an das Recht der Menschheit bindet. Schließlich werde ich darlegen, dass Kant das Attribut ‚natürlich‘ in Bezug auf rechtliche Normen nicht verwendet, um damit auf naturteleologische Erwägungen zu rekurren, sondern es im Sinne von ‚natur-‘ bzw. ‚vernunftrechtlich‘ gebraucht; dies trifft auch auf das „natürliche[] Erlaubnisgesetz“ zu.

8.1 Die normenlogische Stellung des Erlaubnisgesetzes in *Zum ewigen Frieden*

In den veröffentlichten Schriften verwendet Kant den Begriff des Erlaubnisgesetzes erstmals in *Zum ewigen Frieden*.⁵⁴² Dabei begründet Kant die Verwendung dieses Begriffs mit einer kurzen normenlogischen Erläuterung, die auch für das Verständnis der Erlaubnisgesetze in der *Rechtslehre* äußerst hilfreich ist. Kant bringt den Begriff des Erlaubnisgesetzes an zwei Stellen der Friedensschrift ins Spiel: im Abschnitt der „Präliminarartikel“ sowie im Anhang „Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden“. In beiden Fällen geht es Kant darum, eine schrittweise und verzögerte Umsetzung bestimmter, als solche absolut geltender völker- bzw. staatsrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit den Präliminarartikeln erläutert Kant die normenlogische Stellung und Funktion von Erlaubnisgesetzen.

Die „Präliminarartikel zum ewigen Frieden“, die im ersten Abschnitt der Schrift als ‚negative Bedingungen des Friedens‘ (Saner 1995, 66) formuliert werden, sind Kant zufolge allesamt („lauter“) „*Verbotgesetze* (leges prohibitivae)“ (VIII 347.17).⁵⁴³ Während jedoch von den sechs Artikeln manche „sofort auf Abschaffung dringen“, besteht bei einigen die Möglichkeit, „die Vollführung *aufzuschieben*“ (VIII 347.18–23).⁵⁴⁴ Kant betont, dass es sich dabei nicht eigentlich um „Ausnahmen von der Rechtsregel“ handelt; die Normen bleiben unvermindert in Kraft. Vielmehr „enthalten“ die Gesetze hier „Erlaubnisse“ im Hinblick auf ihre „*Ausübung*“ unter bestimmten Umständen (VIII 347.19–23). In einer Fußnote erläutert Kant, inwiefern man hier von Erlaubnisgesetzen sprechen kann, und klärt sein Verständnis dieses Normtyps in Abgrenzung von zwei seiner Ansicht nach falschen Auffassungen von

542 In Kants handschriftlichen Notizen finden sich Belege dafür, dass er sich mit dem Begriff des Erlaubnisgesetzes vor dem Hintergrund von Baumgartens *Initia* (§ 68) auseinandergesetzt hat (Ref. 7031, XIX 231; Ref. 7256, XIX 295; siehe zu Baumgartens Begriff des Erlaubnisgesetzes unten, Seite 283). In der *Moralphilosophie*-Vorlesung der 1770er Jahre heißt es schlicht, dass „Leges [...] permissivae“ solche Gesetze seien, „wodurch Handlungen erlaubt werden“, und man sich „auch noch jus permissi denken“ „könnte“ (*Moralphilosophie Kaehler*, 55.17–22). Brandt zufolge wird „die Struktur des Erlaubnisgesetzes von Kant erst in den 90er Jahren entwickelt“ (Brandt 1982, 235).

543 Die sechs Präliminarartikel verbieten den Staaten: (1) geheime Kriegsvorbehalte bei Friedensschlüssen, (2) die Erwerbung anderer Staaten durch Erbschaft, Kauf, Schenkung usw., (3) stehende Heere, (4) die Staatsverschuldung im Hinblick auf „äußere Staatshändel“ (VIII 345.20), (5) die gewaltsame Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sowie (6) ‚ehrlose‘ Kriegshandlungen, die einen wahren Friedensschluss untergraben können (VIII 343–347; vgl. Saner 1995, 49).

544 Die sofort umzusetzenden Artikel sind die Artikel 1, 5 und 6; eine zeitverzögerte Umsetzung ist Kant zufolge hingegen möglich bei den Artikeln 2–4 (VIII 347.19 f.).

Erlaubnisgesetzen: (1) der Vorstellung, dass Erlaubnisgesetze erforderlich seien, um die moralische Beliebigkeit von Handlungen bestimmter Handlungstypen zu statuieren, und (2) der Vorstellung, dass Erlaubnisgesetze eigenständige Ausnahmeregelungen seien, welche die Gültigkeit anderer Normen suspendieren würden.

(1) Auf der einen Seite ist es Kant zufolge widersinnig anzunehmen, dass es Erlaubnisgesetze gäbe, die grundsätzlich die moralische Indifferenz von Handlungen statuieren würden. Da Gesetze „einen Grund objectiver praktischer Nothwendigkeit“ von Handlungen enthalten, Erlaubnisse hingegen einen Grund „der praktischen Zufälligkeit gewisser Handlungen“, so würde ein Erlaubnisgesetz einen Widerspruch darstellen; denn ein Erlaubnisgesetz würde die „Nöthigung zu einer Handlung, zu dem, wozu jemand nicht genöthigt werden kann, enthalten“: Ein Erlaubnisgesetz in Hinblick auf eine Handlung würde auf der einen Seite, qua Gesetz, die praktische Nothwendigkeit dieser Handlung statuieren, auf der anderen Seite, qua Erlaubnis, jedoch zugleich die Abwesenheit dieser Nothwendigkeit. Für an sich moralisch indifferente Handlungen bedarf es also keiner Erlaubnisgesetze.⁵⁴⁵

Von Erlaubnisgesetzen zu sprechen, ist nur sinnvoll, insofern sich Nötigung und Erlaubnis auf unterschiedliche Handlungen beziehen, nicht jedoch, wenn „das Object des Gesetzes in beiderlei Beziehung einerlei Bedeutung“ hat (VIII 348.5–10 Fn.).⁵⁴⁶ Als Beispiel dient Kant im Haupttext und in der Fußnote der zweite Präliminarartikel, der die Erwerbung eines Staates durch einen anderen „durch

545 In einem Zusatz zur ein Jahr vor der Friedensschrift erschienenen zweiten Auflage der *Religion* bringt Kant zum Ausdruck, dass in Bezug auf „[e]ine moralisch-gleichgültige Handlung“ „weder Gebot, noch Verbot, noch auch Erlaubniß (gesetzliche Befugniß) statt findet, oder nöthig ist“ (*Religion*, VI 23.13–17 Anm.). Diese Sichtweise findet sich auch in der ‚Einleitung in die Metaphysik der Sitten‘ (siehe unten Abschnitt 8.2).

546 Kant ist zwar der Ansicht, dass „bisher nicht ohne Grund bezweifelt worden“ sei, „[o]b es außer dem Gebot (*leges praeceptivae*) und Verbot (*leges prohibitivae*) noch *Erlaubnißgesetze* (*leges permissivae*) der reinen Vernunft geben könne“ (VIII 347.34–348.5 Fn.). (In der Tat meint Kant selbst in einer wahrscheinlich früheren Notiz zu Baumgartens *Initia*, dass „nur *lex arbitraria*“ – also ein positives Gesetz – „*lex permissiva* seyn“ könne: Refl. 7256, XIX 295.28.) Daraus sollte jedoch nicht geschlossen werden, Kant sei zur Zeit der Friedensschrift „in some doubt as to the legal standing of this idea of a ‚permissive law‘“ gewesen (Williams 1983, 268 Anm. 4). Der Umstand, dass er ziemlich genaue normenlogische Vorstellungen hat, zeigt das Gegenteil. Vielmehr verweist Kant an dieser Stelle auf die im Naturrecht und in der praktischen Philosophie geführte Diskussion um die normenlogische Stellung von Erlaubnissen (siehe dazu Hruschka 1986; Tierney 2001; Kaufmann 2005). Beispielsweise äußert sich Wolff in seiner *Philosophia practica universalis* von 1738 zunächst noch skeptisch zum Erlaubnisgesetzbegriff: *leges permissivae* könnten nur in einem derivativen Sinne als Gesetze bezeichnet werden („*omnes sunt derivativae*“), insofern ein Akteur dadurch das Recht zu Handlungen erhalte, die zur Erfüllung seiner natürlichen Verbindlichkeit notwendig sind. Deshalb setzen Wolff zufolge alle Erlaubnisgesetze Gebots- oder Verbotsgesetze voraus, aus denen sie abgeleitet werden (§184). Erlaubnisgesetze sind keine Gesetze im eigentlichen Sinne („*prope lo-*

Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung“ verbietet (VIII 344.15 f.).⁵⁴⁷ Da derartige Erwerbungen „nicht den erforderlichen Rechtstitel“ haben (VIII 347.31), verlangt der Präliminarartikel zugleich die „*Wiedererstattung* der gewissen Staaten“ auf diese Weise „entzogenen Freiheit“ (VIII 347.24 f.). Während der Präliminarartikel zwar jegliche zukünftige derartige Erwerbung von Staaten unmittelbar verbietet, kann die Rückabwicklung von unrechtmäßigen Erwerbungen in der Vergangenheit jedoch den jeweiligen Umständen angepasst werden und die Erwerbung bis zur abgeschlossenen Rückabwicklung noch für eine gewisse Übergangszeit als gültig angesehen werden: Das in der Norm enthaltene „Verbot betrifft hier nur die *Erwerbungsart*, die fernerhin nicht gelten soll, aber nicht den *Besitzstand*“ (VIII 347.29 f.). Insofern Verbot und Erlaubnis sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, kann hier, so Kant, von einem Erlaubnisgesetz gesprochen werden (VIII 348.10–13 Fn.).

Wichtig ist hierbei, dass das Verbot die primäre Komponente des Gesetzes ist, auf die sich die Erlaubnis bezieht, wie Kants Formulierungen zeigen: „das *vorausgesetzte Verbot*“, „die Befreiung [...] von diesem Verbot, d. i. die Erlaubniß“ (VIII 348.11–13 Fn.; Herv. M. B.).⁵⁴⁸ Das Verbot ist natürlich zum einen insofern Voraus-

quando non sunt leges“), sondern nur Folgen („consequen[tiae]“) aus Gebots- oder Verbotsgesetzen. Der Begriff der *lex permissiva* ist daher Wolff zufolge nur ein „termin[us] recept[us]“ (§ 184 Anm.; auf Wolffs frühe Position weist auch Mellin hin: *Wörterbuch*, Art. „Erlaubt“, II.1 388 f.). In den *Institutiones* von 1750 argumentiert Wolff hingegen dafür, „daß die Erlaubniß, nach der Erklärung eines Gesetzes überhaupt, ein Gesetz genennet“ werden könne (dt. *Grundsätze*, § 50). Im Gegensatz zu seiner früheren Position versteht Wolff hier „eine *Erlaubniß*, oder ein *erlaubendes Gesetz* (*permissiva*)“ als Norm sui generis, die „uns ein Recht giebt, etwas zu thun, oder zu unterlassen“ (§ 47). Von seiner früheren Auffassung behält Wolff noch bei, dass Erlaubnisgesetze uns die Befugnis geben, anderen, die uns an der erlaubten Handlung hindern wollen, zu widerstehen (*Grundsätze*, § 50). – Auch Achenwall ändert seine Position: In den *Elementa* von 1750 behaupten er und Pütter noch, Gesetze, die keine Verbindlichkeit enthielten, seien nicht möglich: „Daraus folgt, was von dem sogenannten *erlaubenden Gesetz* zu halten ist“ (§ 106 Anm.). In den späteren Auflagen seines Lehrbuchs behauptet Achenwall dann jedoch, dass es Erlaubnisgesetze durchaus gebe (siehe dazu im Folgenden Punkt (2) unten). – Eine ablehnende Haltung wird auch in Walchs *Philosophischem Lexicon* artikuliert, der zufolge indifferente Handlungen kein Gegenstand besonderer Erlaubnisgesetze sind (Art. „Zulassung“, 3029 f.; diese Darstellung wurde auch in Zedlers *Universal-Lexicon* übernommen: LXIII 1629–1631). Diese Position findet sich prominent bereits bei Thomasius (siehe Fußnote 553 auf Seite 285).

⁵⁴⁷ Siehe dazu Eberl und Niesen 2011, 181–183.

⁵⁴⁸ Kersting meint entsprechend, dass Erlaubnisgesetze „notwendigerweise abgeleiteter Natur“ seien: Ihm zufolge können sie „nur in Gestalt von Ausnahmeregeln auftreten, die den Geltungsbereich bestehender Verbotsgesetze einschränken und somit bestimmte vorher verbotene Handlungen unter den in ihnen formulierten Bedingungen jetzt freilassen“ (Kersting 1984, 65). Wie ich unter Punkt (2) zeigen werde, stellen Erlaubnisgesetze für Kant jedoch keine separaten Normen dar, die von ihnen distinkte Verbotsgesetze einschränken würden; vielmehr ist das Erlaubnisgesetz in seinen Augen eine Art von Verbotsgesetz.

setzung der Erlaubnis, als die durch das Gesetz geregelte Handlungsweise im Allgemeinen verboten und nur unter bestimmten Umständen erlaubt ist. Zum anderen setzt das Verbot der Befugnis des Akteurs Grenzen und knüpft sie an spezifische Bedingungen. So darf die Restitution staatlicher Selbständigkeit nur deshalb verzögert werden, „damit sie nicht übereilt und so der Absicht selbst zuwider geschehe“; die Befugnis erstreckt sich nicht so weit, dass die Restitution „auf den Nimmertag“ verschoben und somit zu einer „Nichterstattung“ gemacht werden könnte (VIII 347.26–28).

Dies ist auch bei den „Erlaubnißgesetze[n] der Vernunft“ der Fall, über die Kant im Anhang über die „Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden“ spricht. Dort vertritt Kant die Ansicht, dass Mängel in der Einrichtung des staatlichen Rechtssystems nicht auf einen Schlag beseitigt werden müssen, sondern sukzessive durch Reformen behoben werden können. Die Erlaubnisgesetze gestatten es dem Souverän, „den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts noch so lange beharren zu lassen, bis zur völligen Umwälzung alles entweder von selbst gereift, oder durch friedliche Mittel der Reife nahe gebracht worden“ ist (VIII 373.27–30 Fn.). Diese Befugnis gilt in Fällen, in denen durch „eine *übereilte* Reform“ der Rechtszustand droht aufgehoben zu werden und damit ein Rückfall in die „Anarchie“ des Naturzustands zu befürchten ist (VIII 373.32 Fn.). Der Grund der Befugnis, die Reformen Schritt für Schritt umzusetzen, liegt entsprechend darin, dass „irgend eine *rechtliche*, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige, Verfassung besser ist als gar keine“ (VIII 373.30 f. Fn.).⁵⁴⁹ Ebenso wie bei den Präliminarartikeln 2–4 besteht die Erlaubnis zum Aufschub von Reformen vor dem Hintergrund der Unzulässigkeit einer ungerechten Staatsverfassung und wird durch dieses Verbot zugleich dahingehend begrenzt, dass der Aufschub nur im Hinblick auf die sukzessive Realisierung des republikanischen Ideals erfolgen darf.

(2) Das zweite Verständnis von Erlaubnisgesetzen, das Kant ablehnt, ist die Vorstellung, dass es sich bei ihnen um eigenständige Ausnahmeregelungen handle, die Verbotsgesetzen gewissermaßen angehängt oder zur Seite gestellt werden. Beispiele dieses Vorgehens finden sich Kant zufolge häufig im positiven Recht („im Civilgesetze (statutarischen)“): „Da heißt es dann: dies oder jenes wird verboten: *es sei denn* Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und so weiter ins Unabsehliche“ (VIII 348.28 f. Fn.). In solchen Fällen ist das Verhältnis von Verbot und Erlaubnis so beschaffen, „daß das Verbotgesetz für sich allein dasteht, die Erlaubniß aber nicht als einschränkende Bedingung (wie es sollte) in jenes Gesetz mit hinein gebracht, sondern unter die Ausnahmen geworfen wird“ (VIII 348.25–28 Fn.). Kants Kritik an diesem Vorgehen besteht darin,

549 Siehe zum historischen Hintergrund Brandt 1982, 249–255.

dass die Befreiungen vom Verbot hierbei „nur zufälliger Weise, nicht nach einem Princip, sondern durch Herumtappen unter vorkommenden Fällen, zum Gesetz“ hinzugefügt werden (VIII 348.29–31 Fn.).

Möchte man „Erlaubnißgesetze der reinen Vernunft“ (VIII 347.34 Fn.) identifizieren, so ist demgegenüber ein systematisches Vorgehen erforderlich, bei dem „die Bedingungen *in die Formel des Verbotsgesetzes* mit hineingebracht werden“ (VIII 348.31 f. Fn.). Gibt man die Bedingungen an, unter denen eine bestimmte Handlungsweise zulässig ist, die ansonsten (wenn diese Bedingungen nicht vorliegen) verboten ist, so wird aus einem Verbotsgesetz („es“) „zugleich ein Erlaubnißgesetz“ (VIII 348.33): Eine Verbotsnorm ist das Gesetz in Bezug auf die allgemein geforderte Unterlassung einer Handlungsweise; ein Erlaubnisgesetz in Bezug auf diejenigen Bedingungen, unter denen der Akteur eine solche Handlung ausführen darf.⁵⁵⁰

Kant charakterisiert Erlaubnisgesetze hier als Verbotsgesetze, die jedoch Bedingungen der Befreiung von dem Verbot angeben und damit zugleich spezifische Erlaubnisse enthalten. Erlaubnisgesetze sind also eine besondere Art von Verbotsgesetzen. In diesem Punkt knüpft Kant an Baumgarten und Achenwall an. Diese betrachten die *lex permissiva* als eine besondere (Baumgarten: „*peculiaris*“) Art des Verbotsgesetzes („*species legis prohibitivae*“), die auf der einen Seite eine Verbindlichkeit (in Form eines Verbotes) statuiert und auf der anderen Seite eine Befugnis

⁵⁵⁰ Eberl und Niesen haben zwar Recht mit der Behauptung, dass Erlaubnisgesetze keine „Ausnahmefälle, in denen ein allgemeines Gesetz keine Geltung hat,“ statuieren können, „weil solche Ausnahmen bereits in der Formulierung des [Verbots-]Gesetzes vorgesehen werden müssen“ (Eberl und Niesen 2011, 202; Zusatz M. B.). Doch sie übersehen, dass Kant unter Erlaubnisgesetzen gerade solche (Verbots-)Gesetze versteht, die einschränkende Bedingungen für ihre Anwendung enthalten. Deshalb bezeichnet Kant die drei nicht sofort umzusetzenden Präliminarartikel explizit als „Verbotgesetze (*leges prohibitiva*)“, die „*Erlaubnisse enthalten*, die Vollführung aufzuschieben“ (VIII 347.17, 23; Herv. M. B.). In gleicher Weise lässt sich auch die Befugnis zum Aufschub von Reformen als eine Erlaubnis deuten, die im Verbot „eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts“ enthalten ist, nämlich für den Fall, dass bei übereilter Reform oder gar bei Revolution der Rechtszustand ganz aufgehoben und damit der Zweck der Norm unterminiert zu werden droht (VIII 373.27–32 Fn.). Daher erscheint mir die Deutung von Eberl und Niesen nicht überzeugend, Erlaubnisgesetze seien „dadurch definiert, daß sie vorübergehend die Geltung allgemeiner Prinzipien suspendieren, um ein neues Normensystem erfolgreich einzuführen“ (Eberl und Niesen 2011, 202 f.). Solche separaten Erlaubnisgesetze gibt es bei Kant nicht; seine Kritik in der Fußnote VIII 347 f. richtet sich gerade gegen ein solches Vorgehen, Erlaubnisse für besondere Bedingungen in separaten Normen zu statuieren. In einer Reflexion notiert Kant, dass „die *exceptio a lege* durch ein ander[es] Gesetz [...] eigentlich ein Gesetz [ist], das vorige aufzuheben“ (Refl. 7256, XIX 296.1 f.). Demnach würde eine eigenständige Erlaubnisnorm die Gültigkeit des Verbotsgesetzes, auf das sie sich bezieht, aufheben und gleichsam an die Stelle des vorigen Gesetzes treten. – Kant ist allerdings seiner eigenen Forderung, die Erlaubnisbedingungen in die *Formel* des Verbotsgesetzes zu integrieren, zumindest insofern nicht selbst nachgekommen, als er keine ausdrücklichen Formeln angibt und die Erlaubnisbedingungen, unter denen die Verbote nicht applizierbar sind, nur sehr allgemein benennt.

erteilt (Baumgarten, *Initia*, § 68; Achenwall, *Prolegomena*, § 90). Allerdings unterscheidet sich Kants Auffassung von der seiner beiden Lehrbuchautoren im Hinblick darauf, was durch das Gesetz erlaubt und was verboten wird. Bei Kant richten sich Erlaubnis und Verbot an denselben Akteur. Verbotene und erlaubte Handlung – d. h. das jeweilige „Object des Gesetzes“ (VIII 348.9 Fn.) – unterscheiden sich bei Kant anhand der Bedingungen bzw. Umstände ihrer intendierten Ausführung durch diesen einen Handelnden. Bei Achenwall und Baumgarten beziehen sich Erlaubnis und Verbot auf das Handeln verschiedener Normadressaten: Ein Gesetz, das einem Akteur A eine bestimmte Handlung gestattet, ist für diesen Akteur ein Erlaubnisgesetz; für diejenigen Akteure jedoch, denen dasselbe Gesetz zugleich untersagt, A an der Ausübung der erlaubten Handlung zu hindern, ist das Gesetz ein Verbotsgesetz:

Daher wird ein derartiges Gesetz in Bezug auf jemanden, dem es eine Befugnis [facultatem] erteilt, etwas erlaubterweise [licite] zu tun, erlaubend [permittens] genannt; dagegen im Hinblick auf jenen, dem es eine Verbindlichkeit auferlegt, den anderen nicht zu hindern [non impediendi], ein befehlendes [iubens] (Achenwall, *Ius naturae*, I § 48; vgl. *Prolegomena*, § 90, und Baumgarten, *Initia*, § 68).⁵⁵¹

Freilich ist es anderen Akteuren auch bei Kant untersagt, den Adressaten eines Erlaubnisgesetzes an der Wahrnehmung seiner Befugnis zu hindern.⁵⁵² Im Rahmen der durch das Erlaubnisgesetz spezifizierten Bedingungen unterliegt die Handlung des Akteurs keinem Verbot, und insofern ist sie mit der allgemeinen Freiheit vereinbar. Nicht darin jedoch besteht für Kant die Gesetzesartigkeit des Erlaubnisgesetzes, sondern in der praktischen Notwendigkeit, die das zugrundeliegende Verbot begleitet. Der Ansatz von Achenwall und Baumgarten kann in Kants Augen nicht genügen,

⁵⁵¹ Mit dem Begriff „lex iubens“ bezeichnet Achenwall ein jedes Gesetz, das einem Akteur eine Verbindlichkeit auferlegt („obligationem imponit“: *Ius naturae*, I § 48). Je nachdem, ob die Unterlassung oder das Begehen einer Handlung vorgeschrieben wird, kann es sich um ein Verbotsgesetz („LEX [...] PROHIBITIVA (vetans, negans)“) oder Gebotsgesetz („LEX [...] PRAECEPTIVA (praeciptions, aiens[])“) handeln (*Prolegomena*, § 19). Der Gesetzescharakter des Erlaubnisgesetzes verdankt sich dabei dem Umstand, dass eine der Befugnis korrelierende Verbindlichkeit auf der Seite der anderen Akteure gestiftet wird. Ein derartiges Verständnis der lex permissiva artikuliert Kant noch in einer Vorarbeit zur *Metaphysik der Sitten*: „lex permissiva ist immer ein Gesetz für andere als dem obligatum respectiv auf welche jemandem etwas erlaubt ist“ (Vorarbeiten zur *Tugendlehre*, XXIII 384.22–24).

⁵⁵² Brandt meint, dass hierin die Gesetzlichkeit des Erlaubnisgesetzes in RL § 2 liegt (und schreibt Kant somit eine normenlogische Erlaubnisgesetzkonzeption ähnlich der von Achenwall, Baumgarten und Wolff zu): Das Erlaubnisgesetz „befiehlt kategorisch, Handlungshinderungen nicht zu hindern, die dem Prinzip des angeborenen Rechts widersprechen“ (gemeint ist die Freiheitseinschränkung durch die Etablierung des äußeren Mein und Dein): Das Erlaubnisgesetz gebiete „kategorisch ihre Nicht-Verhinderung“ (Brandt 1982, 255–257; siehe zu Wolff oben, Fußnote 546 auf Seite 280). Auf das rechtliche Postulat in RL § 2 komme ich unten in Abschnitt 8.3, Punkt (1) zu sprechen.

denn die eigentliche Normativität des Erlaubnisgesetzes besteht in ihrer Konzeption nicht in Bezug auf den Adressaten der Erlaubnis, sondern nur in Bezug auf die anderen Akteure.⁵⁵³ Dieses Problem umgeht Kant, indem er Verbot und Erlaubnis auf denselben Adressaten bezieht.

Abschließend möchte ich zwei Aspekte der Erlaubnisgesetzkonzeption der Friedensschrift herausstreichen, die für ihre Anwendbarkeit auf die *Rechtslehre* und insbesondere RL § 22 wichtig sind.

Erstens unterscheidet Kant in *Zum ewigen Frieden* die Objekte von Verbot und Erlaubnis letztlich anhand ihrer zeitlichen Indexikalität: Durch den Präliminarartikel wird eine Erwerbungsart für die Zukunft verboten, der aktuelle Besitzstand bleibt jedoch vorerst erlaubt; ebenso können bei der Befugnis zur sukzessiven Reform aktuelle Missstände des Rechtssystems vorerst bestehen bleiben.⁵⁵⁴ Der Umstand, dass bei den Erlaubnisgesetzen in der Friedensschrift die Objekte von Verbot und Erlaubnis zeitlich unterschieden werden, bedeutet jedoch nicht, dass dies für Erlaubnisgesetze schlechthin gilt. Es wäre eine unnötige Verengung, die zeitliche Dimension dieser Anwendungsfälle als wesentliches Kennzeichen des Normtyps als solchem anzusehen. So weist Kant die Differenz zwischen zukünftiger Erwerbsart und aktuellem Besitzstand nur als konkreten Fall aus („hier“: VIII 348.10 Fn.). Seine allgemeine normentheoretische Erörterung macht von zeitlichen Aspekten jedoch keinen Gebrauch, sondern handelt generell von Verboten und von unter bestimmten Bedingungen vom Verbot ausgenommenen Handlungen.

Zweitens ist die weitverbreitete Ansicht zurückzuweisen, Erlaubnisgesetze würden Ausnahmen im Sinne von *Abweichungen* von moralischen (in specie rechtlichen) Normen gestatten.⁵⁵⁵ Dies ist gerade nicht der Fall – vielmehr handelt es sich bei *leges permissivae* um genuin moralische (bzw. rechtliche) Regelungen: Wie alle

553 So argumentiert etwa auch Thomasio gegen, die Befugnis einer Handlung (oder die Einführung einer rechtlichen Institution, durch die einem Akteur Rechte zukommen) als eine genuine ‚Wirkung‘ des Gesetzes zu beschreiben, denn diese sei nur die Kehrseite des korrespondierenden Verbotes auf Seiten der anderen Akteure: „permissio non est nova legis actio sed jam comprehenditur sub actu vetandi“. Durch die Befugnis schreibt der Gesetzgeber dem Adressaten eigentlich nichts vor: „qui permittit, non praescribit normam“ (*Fundamenta*, I, v, § VI; siehe auch Hruschka 2004, 60–62, und 2015, 57 f.). Gemäß der von Thomasio diskutierten Konzeption erlegt der Gesetzgeber dem Handeln des Akteurs – in der kantischen Terminologie – keine praktische Notwendigkeit auf.

554 Die Zeitdimension betont vor allem Gerhard: Kant erkenne mit dem Normtypus des Erlaubnisgesetzes „die befristete Geltung alten Rechts und de[n] die Zukunft eröffnende[n] Handlungsspielraum“ an und „respektiert“ damit „die Geschichtlichkeit gegebener Tatbestände in eins mit der Zukunftsorientierung des politischen Tuns“ (Gerhardt 1995, 72 f.).

555 So meint etwa Byrd, in *Zum ewigen Frieden* begreife Kant Erlaubnisgesetze „as a justification for engaging in wrongful conduct“ (Byrd 2010, 100). Nach Schmitz besteht die Funktion der Erlaub-

praktischen Gesetze sind auch die Erlaubnisgesetze, um die es Kant geht, Vorschriften der (reinen praktischen) Vernunft (VIII 347.34 Fn., 373.27 Fn.). Erlaubnisgesetze gestatten nicht, etwas Verbotenes zu tun; vielmehr besteht ihre Erlaubnisfunktion darin, die Bedingungen anzugeben, unter denen eine Handlungsweise zulässig ist, die *ansonsten* (unter anderen Bedingungen) verboten ist. In diesem Sinne schränken sie die Reichweite von Verboten ein.

8.2 Erlaubte und bloß erlaubte Handlungen: der Begriff des Erlaubnisgesetzes in der Einleitung der *Metaphysik der Sitten*

Die meisten Autoren gehen bei ihrer Interpretation der Erlaubnisgesetze in der *Rechtslehre* davon aus, dass Kant seine Konzeption dieses Normtyps aus *Zum ewigen Frieden* beibehält und die Erlaubnisgesetze in der *Rechtslehre* folglich ebenfalls die Reichweite von Verboten einschränken.⁵⁵⁶ Demgegenüber hat Joachim Hruschka eine Interpretation vorgeschlagen, der zufolge Kant zwischen 1795 und 1797 eine neue Konzeption der *lex permissiva* entwickelt habe. Nach Hruschka fungiert das Erlaubnisgesetz in der *Rechtslehre* als Ermächtigungsnorm, mit der die praktische Vernunft die naturrechtlichen Institutionen des Privatrechts einführt; anders als in der *Friedensschrift* bezögen sich die Erlaubnisse dabei nicht auf ein vorausgesetztes Verbot, sondern auf an sich moralisch indifferente Handlungen (Hruschka 2004, 47, und 2015, 55 f.).⁵⁵⁷

Den Ausgangspunkt von Hruschkas Interpretation bildet eine Passage in der ‚Einleitung in die *Metaphysik der Sitten*‘, in welcher Kant eine Unterscheidung zwischen erlaubten und bloß erlaubten (moralisch indifferents) Handlungen vornimmt und den Normtyp des Erlaubnisgesetzes im Rahmen dieser Unterscheidung

nisgesetze in der „Restriktion der Gültigkeit des kategorischen Imperativs“, d. h. darin, „den Vollzug des kategorischen Imperativs [zu] suspendier[en]“ (Schmitz 1990, 421, 425). C. Horn vertritt eine differenzierte Position, der zufolge die Erlaubnisgesetze (in der *Rechtslehre*) zwar gestatten, „gegen das allgemeine Gesetz der Unverletzlichkeit äußerer Freiheit [zu] verstoßen“, diese Befugnis jedoch weder in außermoralischen Gütern oder Klugheitserwägungen ihren Grund habe, sondern darin, „dass der Akteur die Idee des Rechts auf seiner Seite hat“ (Horn 2014, 215 f.).

⁵⁵⁶ Mit Unterschieden im Detail Gregor (1963, 57 f.), Brandt (1982, 241 f.), Kersting (1984, 65), Schmitz (1990, 424), Oberer (1997, 198), Tierney (2001, 395), Flikschuh (2000, 137 f.), Laschet (2011, 272), C. Horn (2014, 210), Graband (2015, 272 f.).

⁵⁵⁷ Dieser Interpretation folgen Friedrich (2004, 113–118), Ripstein (2009, 103 f. Fn. 19), Byrd (2010 und 2015, 164–166) sowie Blöser (2014, 26 f. Fn. 35). Eine kritische Auseinandersetzung findet sich bei Kaufmann (2005), Weinrib (2014), Ringkamp (2015) sowie C. Horn (2014, 211).

situiert. Hruschka glaubt, Kant führe den Typus der Erlaubnisnorm an dieser Stelle so ein, dass er sich auf an sich bloß erlaubte Handlungen beziehe. Im Folgenden werde ich Kants Ausführungen präsentieren und aufzeigen, dass Kant Erlaubnisgesetze gerade *nicht* auf bloß erlaubte Handlungen bezieht (1). Im Anschluss werde ich Hruschkas Interpretation dieser Passage kurz skizzieren und mit einer Reihe weiterer Einwände konfrontieren (2).

(1) In der Einleitung der *Metaphysik der Sitten* unterscheidet Kant im Rahmen der kurzen Exposition seiner Verbindlichkeitskonzeption zwei Bedeutungen des Begriffs ‚erlaubt‘. Im Anschluss an diese Unterscheidung verwendet Kant den Erlaubnisgesetzbegriff zum ersten Mal in dieser Schrift.⁵⁵⁸ Erlaubt („licitum“) im allgemeinen Sinn ist eine jede Handlung, „die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist“ (VI 222.27 f.), d. h. die „moralisch möglich“ ist (VI 221.26). Im Hinblick auf erlaubte Handlungen besitzt der Handelnde eine „Befugniß (facultas moralis)“, d. h. eine „Freiheit, die durch keinen entgegengesetzten Imperativ eingeschränkt wird“ (VI 222.28 f.). Erlaubte Handlungen in diesem Sinne sind alle moralisch möglichen Handlungen, einschließlich der gebotenen, d. h. „moralisch nothwendig[en]“ Handlungen (VI 221.27), denn eo ipso steht der Ausführung von Handlungen, zu denen wir verpflichtet sind, kein anderslautender Imperativ entgegen (wohl aber ihrer Unterlassung).

In Abgrenzung zu diesem inklusiven Erlaubnisbegriff bezeichnet Kant solche Handlungen in einem engeren Sinne als *bloß* erlaubt, die „weder geboten noch verboten“ sind: Bloß erlaubte Handlungen stehen unter keinerlei praktischer Notwendigkeit, in Bezug auf sie gibt es „gar kein die Freiheit (Befugniß) einschränkendes Gesetz und also auch keine Pflicht“. Eine Handlung, die bloß erlaubt ist, bezeichnet Kant als „sittlich-gleichgültig (indifferens, adiaphoron, res merae facultatis)“ (VI 223.5–9).⁵⁵⁹ Während bei gebotenen Handlungen die Freiheit des Akteurs insofern eingeschränkt ist, als er die Handlung nicht unterlassen darf, ist dem Akteur im Falle von bloß erlaubten Handlungen freigestellt (so der Ausdruck von Ebert 1976, 572), ob er sie ausführt oder nicht.

Diese Begriffsklärung lässt als solche offen, ob es bloß erlaubte Handlungen überhaupt gibt und, falls ja, ob diese eines besonderen Erlaubnisgesetzes bedürften:

⁵⁵⁸ Hierbei kann keine Rede davon sein, dass Kant den Begriff an dieser Stelle im eigentlichen Sinne systematisch einführe (vgl. Friedrich 2004, 111). Wie wir sehen werden, legen Kants kurze Bemerkungen nahe, dass er im Wesentlichen an die Überlegungen aus der Friedensschrift anknüpft; eine Vermutung, die sich dann am Haupttext der *Rechtslehre* bestätigen lässt.

⁵⁵⁹ Siehe zum Verhältnis von Gebot, Verbot und Erlaubnis bei Kant Ebert 1976 sowie speziell zur Logik der Prädikate ‚erlaubt‘ und ‚bloß erlaubt‘ die ausführliche Diskussion bei Hruschka 2015a, 50–55, und mit Blick auf Achenwall und die Naturrechtstradition Hruschka 1986.

Man kann fragen: ob es dergleichen gebe, und, wenn es solche giebt, ob dazu, daß es jemanden freistehe, etwas nach seinem Belieben zu thun oder zu lassen, außer dem Gebotgesetze (lex praeceptiva, lex mandati) und dem Verbotgesetze (lex prohibitiva, lex vetiti) noch ein Erlaubnisgesetz (lex permissiva) erforderlich sei.⁵⁶⁰ (VI 223.9–14)

Die Frage, ob es moralisch indifferente Handlungen gibt oder nicht, lässt Kant an dieser Stelle unbeantwortet,⁵⁶¹ er konstatiert jedoch, dass Erlaubnisgesetze sich nicht auf diese Klasse von Handlungen beziehen:

Wenn dieses ist, so würde die Befugniß nicht allemal eine gleichgültige Handlung (adiaphoron) betreffen; denn zu einer solchen, wenn man sie nach sittlichen Gesetzen betrachtet, würde kein besonderes Gesetz erfordert werden. (VI 223.14–17)

Sollte es Fälle von Handlungen geben, für die ein Erlaubnisgesetz erforderlich wäre („Wenn dieses ist“), so ginge es in diesen Fällen *nicht* um indifferente Handlungen: In Bezug auf diese Handlung besteht ohnehin keinerlei praktische Notwendigkeit und insofern auch kein Normierungsbedarf. Kant formuliert seine Antwort zwar hypothetisch; doch *dass* es in Kants Augen tatsächlich Fälle von Erlaubnisgesetzen gibt, zeigt sich an den verschiedenen bereits genannten Stellen der *Rechtslehre*. Indem Kant an sich indifferente Handlungen aus dem Gegenstandsbereich von Erlaubnisgesetzen ausschließt, knüpft er an die Verwendung des Begriffs in der *Friedensschrift* an.⁵⁶²

560 Indem Kant den Begriff des Erlaubnisgesetzes im Rahmen einer Frage einführt, scheint er wie in der *Friedensschrift* und in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* auf die Diskussion um den Erlaubnisgesetzbegriff in der praktischen Philosophie des 18. Jahrhunderts zu verweisen. Siehe dazu oben, Fußnote 546 auf Seite 280; siehe im Hinblick auf die *Metaphysik der Sitten Vigilantius* unten, Seite 305.

561 Kants Haltung zu der an dieser Stelle aufgeworfenen Frage, ob es moralische adiaphora gibt oder nicht, ist für meine weitere Argumentation nicht erheblich. Aus der ‚Einleitung zur Tugendlehre‘ wird jedoch ersichtlich, dass Kant der Ansicht ist, dass es moralische adiaphora gibt: In der Einleitung kritisiert er als „[p]hantastisch-tugendhaft“ diejenigen, „der keine in Ansehung der Moralität gleichgültige Dinge (adiaphora) einräumt und sich alle seine Schritte und Tritte mit Pflichten als mit Fußangeln bestreut“ (TL Einleitung XVI, VI 409.13–15). Als Beispiele nennt Kant Fragen der Ernährung – „ob ich mich mit Fleisch oder Fisch, mit Bier oder Wein, wenn mir beides bekommt, nähre“ (VI 409.16–18) – und meint, eine „Mikrologie“ in diesen Dingen würde, „wenn man sie in die Lehre der Tugend aufnähme, die Herrschaft derselben zur Tyrannei machen“ (VI 409.18 f.).

562 Demgegenüber ist Mary Gregor der Ansicht, Kant erweitere die Funktion von Erlaubnisgesetzen in der *Metaphysik der Sitten*. Diese gäben uns die Befugnis zu moralisch indifferenten Handlungen, die als solche jedoch nicht unter allen Umständen moralisch indifferent seien (Gregor 1963, 57 f.). Wood äußert en passant die Ansicht, Kant würde in der ‚Einleitung in die Metaphysik der Sitten‘ Erlaubnisgesetze auf moralisch indifferente Handlungen beziehen; er identifiziert die hier genannten Erlaubnisgesetze allerdings mit denen in der *Friedensschrift* (Wood 1999a, 32).

(2) Eine alternative Lesart dieser Passage hat Hruschka im Rahmen seiner Interpretation des Erlaubnisgesetzbegriffs vorgeschlagen. Hruschka ist der Ansicht, Kant verwende an den systematisch zentralen Stellen in der *Rechtslehre* einen entschiedenen anderen Erlaubnisgesetzbegriff als in der Friedensschrift. Der revidierte Typus von Erlaubnisgesetzen formuliere keine Befreiung von Verboten, sondern sei eine Ermächtigungsnorm, mit der die praktische Vernunft die naturrechtlichen Institutionen des Privatrechts einführe (Hruschka 2004, 47; 2015, 55 f.). In dieser Funktion beziehe sich das Erlaubnisgesetz, so Hruschka, gerade nicht auf an sich verbotene, sondern vielmehr auf grundsätzlich moralisch-gleichgültige, d. h. auf bloß erlaubte Handlungen (Hruschka 2004, 50–53; 2015, 59 f.).⁵⁶³ Entgegen der oben vorgestellten Lesart deutet Hruschka die Passage in der ‚Einleitung in die Metaphysik der Sitten‘ so, dass nicht „für jede beliebige bloß erlaubte Handlung ein Erlaubnisgesetz notwendig wäre“ (Hruschka 2015a, 57; Herv. Orig.), sondern nur dafür, anderen eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, die über das allgemeine Rechtsgesetz hinausgeht: In diesem Fall bedürfe es eines durch das Erlaubnisgesetz erteilten moralischen Vermögens (Hruschka 2015a, 60–63).⁵⁶⁴

563 In seinem ersten Beitrag zum Thema meint Hruschka, in der *Rechtslehre* spiele der Erlaubnisgesetzbegriff aus *Zum ewigen Frieden* gar keine Rolle mehr; vielmehr spreche Kant *nur* im Falle der bloß erlaubten Handlungen von Erlaubnisgesetzen (Hruschka 2004, 52 m. Fn. 20; diese Position findet sich auch in Byrd und Hruschka 2010, Kap. 4). In seinem jüngsten Beitrag hat Hruschka diese Ansicht dahingehend revidiert, dass die *Rechtslehre* an bestimmten Stellen von Erlaubnisgesetzen Gebrauch macht, „die an den Begriff ‚erlaubt (licitum)‘ anknüpfen, also Ausnahmen von einer vorausgesetzten Regel formulieren und infolgedessen Erlaubnisgesetze sind wie in der Schrift *Zum ewigen Frieden*“ (Hruschka 2015a, 59 f.). Hruschkas Beispiel in beiden Beiträgen ist die in RL § 8 formulierte Befugnis, „jeden Anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein solches Object kommt, zu *nöthigen*, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten“ (VI 256.15–18). Allerdings ist fraglich, ob Kant hier überhaupt an ein besonderes Erlaubnisgesetz denkt: Denn die Befugnis, andere Akteure bei Rechtskonflikten in Ansehung äußerer Gegenstände zum gemeinsamen Eintritt in einen rechtlichen Zustand zu nötigen, ergibt sich bereits daraus, dass jeder Zwang, der einem Widerstand der Freiheit entgegengesetzt ist, zulässig ist. In diesem Fall ergibt sich die Zwangsbefugnis daraus, dass das äußere Mein und Dein (das nach dem rechtlichen Postulat notwendig ist; siehe Punkt (1) in Abschnitt 8.3) nur unter einem „jeden anderen verbindende[n], mithin collectiv allgemeine[n] (gemeinsame[n]) und machthabende[n] Wille[n]“, d. h. im bürgerlichen Zustand, rechtliche Wirklichkeit erlangen kann (VI 256.6–13).

564 Vgl. auch Byrd und Hruschka 2010, 106: „The permissive law gives us a moral or legal faculty enabling us to do something that before was impossible.“ In ähnlicher Weise ist Ripstein der Ansicht, dass Erlaubnisgesetze die Zurechnung bestimmter Arten bloß erlaubter Handlungen (die an sich nicht imputierbar seien) ermöglichen würden, insbesondere solcher Handlungen, die zu Erwerbungen führen: „permissive laws [...] underwrite imputation on the basis of merely permissible actions, such as acquisition of property, the making of contracts, and entering into status relations“ (Ripstein 2009, 361 Fn. 13); „a ‚permissive law‘ that entitles me to acquire things makes a merely permissible unilateral act have rightful consequences for others“ (Ripstein 2009, 154).

Zwar ist Hruschkas Interpretation darin zuzustimmen, dass der Normtyp des Erlaubnisgesetzes in der *Rechtslehre* dazu dient, rechtliche Institutionen zu etablieren, und damit eine Art von Ermächtigungsnorm darstellt, die Akteuren den Erwerb von Sachen, Dienstleistungsansprüchen sowie anderen Personen ermöglicht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Kant in wesentlichen Punkten an die normentheoretischen Überlegungen zum Erlaubnisgesetzbegriff aus der Friedensschrift anknüpft. Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, ist gerade der (Rechts-)Akt, anderen Akteuren Verbindlichkeiten aufzuerlegen, die über ihre aus meinem angeborenen Recht entspringenden Pflichten hinausgehen, eine zunächst als verboten anzusehende Handlung, die nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, welche die praktischer Vernunft im Zuge ihrer (Selbst-)Erweiterung aufstellt. Auch in der *Metaphysik der Sitten* beziehen sich Erlaubnisgesetze mithin auf „vorausgesetzte Verbot[e]“ (ZeF, VIII 348.11 Fn.). Zunächst möchte ich jedoch einige Kritikpunkte gegen Hruschkas Identifikation des Gegenstandsbereichs von Erlaubnisgesetzen mit bloß erlaubten Handlungen formulieren.⁵⁶⁵

(i) Hruschka unterstellt in seiner Deutung der Passage VI 223.14–17, dass Kant eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von bloß erlaubten Handlungen vornehme und dabei nur diejenigen als *adiaphora* (VI 223.9, .15) bezeichne, die kein Erlaubnisgesetz erforderten, während eine Handlung qua „*res merae facultatis*“ (VI 223.9) ein Erlaubnisgesetz erfordere (Hruschka 2004, 50 f. Fn. 16). Entsprechend liest er den Zusatz „nicht allemal“ in VI 223.15 im Sinne von ‚nicht immer‘ (ebd. u. 2015, 57).⁵⁶⁶ Hruschka zeigt jedoch nicht, warum die naheliegende Lesart im Sinne von ‚gewiss nicht‘ hier nicht zutreffen sollte.⁵⁶⁷ Insbesondere würde man erwarten, dass Kant irgendwo eine Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen ein Erlaubnisgesetz eine sittlich-gleichgültige Handlung betrifft und in welchen Fällen nicht. Solange Kant keine explizite terminologische Unterscheidung vornimmt, ist davon auszu-

⁵⁶⁵ Siehe für weitere Kritikpunkte die Verweise in Fußnote 557 auf Seite 286.

⁵⁶⁶ So gebraucht Kant den Ausdruck an zwei anderen Stellen in der Einleitung der *Metaphysik der Sitten*: das eine Mal, wenn er darlegt, dass „nicht immer die Lust oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens vor dem Begehren vorher[gehe]“ und entsprechend „*nicht allemal* als Ursache“ des Begehrens betrachtet werden muss, „sondern [...] auch als Wirkung desselben angesehen werden“ kann (VI 211.16–18; Herv. M. B.); das andere Mal, wenn er sagt, „daß alle Pflichten bloß darum, weil sie Pflichten sind, mit zur Ethik gehören, aber ihre Gesetzgebung [...] darum *nicht allemal* in der Ethik enthalten [ist], sondern von vielen derselben außerhalb derselben“ (VI 219.31–33; Herv. M. B.).

⁵⁶⁷ Siehe Heyses *Handwörterbuch der deutschen Sprache*, Art. „allemal“. Auf diese Bedeutungsverschiebung weist auch das Grimmsche Wörterbuch hin (*Deutsches Wörterbuch*, I 218). In dieser Bedeutung gebraucht Kant die Wendung z. B. auch in der ‚Einleitung zur Tugendlehre‘: „Der Vortrag desselben [sc. des Morallehrers] (die Technik) darf eben *nicht allemal* metaphysisch und die Sprache scholastisch sein, wenn jener den Lehrling nicht etwa zum Philosophen bilden will“ (VI 376.28–31; Herv. M. B.).

gehen, dass in der Formulierung „sittlich-gleichgültig (indifferens, adiaphoron, res merae facultatis)“ alle drei in der Klammer genannten Ausdrücke als Synonyme aufzufassen sind (VI 223.8 f.).

Diese Überlegung erhält zusätzliches Gewicht durch eine Passage im *Gemeinspruch* sowie eine Passage im Haupttext der *Rechtslehre*. Dem ersten Abschnitt des *Gemeinspruchs* kann man entnehmen, dass Kant den Ausdruck „res merae facultatis“ schlicht als juristischen Terminus („wie die Juristen sagen“) zur Bezeichnung von gleichgültigen „Actus der Freiheit“ versteht (VIII 282.28). An dieser Stelle geht es Kant um die vom moralischen Standpunkt aus „gleichgeltend[e]“ Wahl zwischen Handlungen, die mehr oder weniger Auswirkungen auf die Glückseligkeit des Subjekts haben (VIII 282.24–30). Hierbei handelt es sich um das, was in der *Tugendlehre* als adiaphoron bezeichnet wird.⁵⁶⁸ In der *Rechtslehre* verwendet Kant den Begriff „res merae facultatis“ ebenfalls für Handlungen, die ins Belieben des Handelnden gestellt sind: So ist die Art und Weise, wie Völker „sich auf dem Erdboden überhaupt ansässig machen wollen“ – etwa als „Hirtenvolk“, als „Ackerleute[]“ oder „Pflanzer[]“ –, „wenn sie sich innerhalb ihrer Grenzen halten, eine Sache des bloßen Beliebens (res merae facultatis)“ (RL § 15, VI 266.5–9). Die Verwendung des Begriffs „res merae facultatis“ in *Gemeinspruch* und *Rechtslehre* spricht gegen die Vermutung, dass Kant eine terminologische Unterscheidung im Sinne Hruschkas vornehmen würde.⁵⁶⁹

(ii) Hruschka gibt zu bedenken, dass Erlaubnisgesetze im Sinne der Friedensschrift bestimmte Handlungen erlauben, jedoch offenlassen, ob die Ausführung der Handlung dann geboten oder freigestellt ist, während es in der *Rechtslehre* gerade um freigestellte Handlungen gehe (Hruschka 2004, 51 f.). Hruschka ist insofern zuzustimmen, als es in das Belieben des Akteurs gestellt ist, Sacheigentum oder vertragliche Ansprüche, einen Ehepartner oder einen Diener zu erwerben. In diesem Sinne gestatten die privatrechtlichen Erlaubnisgesetze in der Tat bloß erlaubte Handlungen. Hruschka bedenkt jedoch nicht, dass es zumindest einen Fall gibt, in dem das Erlaubnisgesetz etwas möglich und zugleich notwendig macht (d. h. gebietet): nämlich die Erwerbung der Kinder durch die Eltern (einschließlich der dadurch ermöglichten ‚Handhabung‘ im Rahmen der Fürsorge und Erziehung). Zwar ist Akteuren der Geschlechtsverkehr als solcher freigestellt; doch wenn sie sich dazu entschließen und der Geschlechtsverkehr die Zeugung eines Kindes nach sich zieht, so resul-

⁵⁶⁸ Siehe Fußnote 561 auf Seite 288.

⁵⁶⁹ Kant könnte zwei Unterscheidungen vornehmen, die für Hruschkas Interpretation sprechen würden: Er könnte z. B. mit adiaphora und res merae facultatis zwei Arten von bloß erlaubten Handlungen unterscheiden; oder er könnte innerhalb der Klasse von bloß erlaubten adiaphora eine besondere Unterklasse der res merae facultatis auszeichnen, die eine Ermächtigungsnorm erforderten. Ich sehe jedoch für keine der beiden Varianten Anhaltspunkte im Text.

tieren daraus notwendige rechtliche Folgen: Auf der einen Seite erlegt die praktische Vernunft den Eltern unmittelbar die Pflicht zur Erhaltung und Erziehung des Kindes auf, und mit dieser Verpflichtung erwerben die Eltern zugleich das Kind in Form eines auf dingliche Art persönlichen Rechts. Auf der anderen Seite stiftet die Vernunft unmittelbar den persönlich-rechtlichen Anspruch des Kindes auf Versorgung und Erziehung durch die Eltern. Weder die Erwerbung des Kindes durch die Eltern noch die Erwerbung der Ansprüche gegenüber den Eltern durch das Kind ist beliebig, beide Erwerbungen sind vielmehr notwendig. Ebenso wenig ist der ‚Gebrauch‘ (d. h. die Handhabung) des Kindes durch die Eltern bloß erlaubt, sondern mit Blick auf dessen Versorgung und Erziehung geboten.⁵⁷⁰

(iii) Schließlich ist zu beachten, dass selbst in den Fällen, in denen ein Erlaubnisgesetz bestimmte Handlungsarten ins Belieben der Rechtssubjekte stellt (die Erwerbung von Sacheigentum etc.), diese Handlungen erst *aufgrund* der Erlaubnisgesetze gestattet sind, nicht jedoch unabhängig von ihnen. Ohne die erlaubnisgesetzliche Regelung bestünde die Befugnis zum Erwerb der genannten Gegenstände nicht, und entsprechend wäre es *verboten*, die Freiheit anderer Personen im Hinblick auf diese Gegenstände einzuschränken. Andernfalls bedürfte das Subjekt gar keiner ‚Ermächtigung‘. Dies möchte ich im folgenden Abschnitt anhand der beiden Erlaubnisgesetze in RL § 2 und RL § 16 aufzeigen, bevor ich schließlich das natürliche Erlaubnisgesetz in RL § 22 in den Blick nehmen werde.

8.3 Die Erlaubnisgesetze in Besitzlehre (RL § 2) und Sachenrecht (RL § 16)

Für ein korrektes Verständnis der Erlaubnisgesetze in der *Rechtslehre* – einschließlich des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22 – sind drei Punkte grundlegend: Erlaubnisgesetze beziehen sich – entgegen Hruschkas Lesart – nicht auf an sich indifferente, bloß erlaubte Handlungen, sondern machen bestimmte Handlungen überhaupt erst moralisch (rechtlich) möglich, und zwar unter bestimmten Bedin-

⁵⁷⁰ Diese Überlegungen sprechen auch entscheidend gegen das Argument Friedrichs, dass „[a]llein aus der lateinischen Entsprechung ‚lex permissiva‘ für ‚Erlaubnisgesetz‘ erhellt, daß sich Erlaubnisgesetze auf *bloß erlaubte* Handlungen (*actiones permissae*), die weder geboten noch verboten sind, beziehen“ (Friedrich 2004, 113). Diese Behauptung Friedrichs ist bereits mit Blick auf die naturrechtliche und moralphilosophische Diskussion, auf die Kant sich bezieht, schwer haltbar (siehe z. B. Baumgarten, *Initia*, § 68); auch spricht Kant in der *Metaphysik der Sitten* nirgends von „*actiones permissae*“. Sollte Friedrichs Behauptung zutreffen, so hätte dies die exegetisch wenig wünschenswerte Konsequenz, dass man Kant beim Gebrauch des Erlaubnisgesetzbegriffs in der Friedensschrift einen schweren terminologischen Schnitzer attestieren müsste.

gungen, außerhalb derer sie verboten sind. Gleichzeitig handelt es sich bei Erlaubnisgesetzen jedoch nicht um Normen, die die Geltung bestimmter Verbotsgesetze suspendieren würden; vielmehr sind Erlaubnisgesetze genuin moralische (rechtliche) Normen: Sie binden – dem Verständnis in der Friedensschrift gemäß – die gestatteten Handlungen an bestimmte Anforderungen und Einschränkungen. Und schließlich handelt es sich bei den verschiedenen Erlaubnisgesetzen in der *Rechtslehre* um distinkte Normtoken, die jeweils verschiedene Funktionen erfüllen; das bedeutet, dass Kant in der *Rechtslehre* nicht von einem einzelnen (numerisch identischen) Erlaubnisgesetz spricht.⁵⁷¹ Zur Stützung meiner Interpretation des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22 möchte ich in diesem Abschnitt zeigen, dass diese Punkte auf die Erlaubnisgesetze in RL § 2 (1) und RL § 16 (2) zutreffen.⁵⁷² Dabei werde ich mich auf eine kurze Darstellung beschränken und insbesondere Kants Begründungen dieser beiden Erlaubnisgesetze nicht detailliert erörtern.

(1) Kant zufolge kann das „[r]echtliche[] Postulat der praktischen Vernunft“ (RL § 2, VI 246.2) als Erlaubnisgesetz bezeichnet werden. Das Postulat besagt, dass es möglich sein muss, „einen jeden äußern Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben“ (VI 246.5 f.).⁵⁷³ Als „Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft“ (VI 246.33) artikuliert das Postulat eine normative Notwendigkeit: Es *muss* Akteuren

571 Die These der numerischen Identität der Erlaubnisgesetze in der *Rechtslehre* (einschließlich des natürlichen Erlaubnisgesetzes in § 22) vertritt Hruschka (2004, 64 f.; siehe dazu Fußnote 535 auf Seite 276). Ludwig identifiziert nur das Erlaubnisgesetz der provisorischen Erwerbung in § 16 mit dem Erlaubnisgesetz des § 2 (Ludwig 1988, 184; 1996, 259), nicht jedoch das Erlaubnisgesetz in § 22 (1988, 148). Entscheidend für meine Interpretation ist lediglich die Eigenart des natürlichen Erlaubnisgesetzes in § 22, d. h. dass Erwerbung von auf dingliche Art persönlichen Rechten nicht bereits durch das Erlaubnisgesetz in § 2 begründet wird, sondern weitergehenden, spezifischen Bedingungen unterliegt.

572 Die von Kant in RL § 8 benannte Erlaubnis, andere Akteure zum Übergang in den bürgerlichen Zustand zu nötigen, werde ich nicht eigens besprechen. Siehe dazu Fußnote 563 auf Seite 289.

573 Kant präsentiert auch eine negative Formulierung des Postulats, die er an die oben zitierte positive mit einem „d. i.“ anschließt. Der negativen Formulierung zufolge ist „eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür *an sich* (objectiv) *herrenlos* (res nullius) werden müßte“, als „rechtswidrig“ anzusehen (VI 246.6–8). Diese Formulierung des Postulats scheint sich nur auf das Sachenrecht zu beziehen, denn die Willkür einer Person, die im Vertrag erworben werden kann, sowie andere Personen selbst sind niemals herrenlos, insofern ihre Freiheit zu ihrem inneren Mein und Dein gehört. Die zweite Formel des Postulats stellt somit eine konkretisierende Folgerung aus der ersten, allgemeinen Formel dar und spiegelt die generelle Orientierung am Sachenrecht wider, die sich durch die ganze Besitzlehre zieht (vgl. Brandt 1982, 262, und 1983, 27, sowie Ludwig 1988, 113 f.). Byrd und Hruschka argumentieren dafür, dass auch die zweite Formel alle drei Gegenstandsarten betreffe, und beziehen den Ausdruck „an sich (objectiv) herrenlos (res nullius)“ (VI 245.7 f.; Herv. getilgt) auf das Verhältnis des Erwerbenden zu einem *seiner* Willkür äußeren Gegenstand (Hruschka 2004, 62 f. Fn. 48; Byrd 2010, 100 f.). Es erscheint jedoch nicht

grundsätzlich („objectiv“) möglich sein, äußere Gegenstände der Willkür als das Ihre zu haben (VI 246.33–35).⁵⁷⁴ Dadurch bildet das Postulat die Grundlage für die Deduktion des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes.⁵⁷⁵

plausibel, das „an sich (objectiv)“ auf diese Weise einzuschränken, zumal Kant im zweiten Teil des Postulats nicht mehr von „meiner“ (.5), sondern allgemein „der“ Willkür (.7) spricht. Davon abgesehen besteht die Gültigkeit des Postulats für alle drei Gegenstandsklassen unabhängig von der Extension der zweiten, „explikative[n]“ (Brandt 1983, 27) Formel des Postulats. Für die Frage nach der Funktion des Postulats im Allgemeinen und *als Erlaubnisgesetz* im Besonderen ist der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen nicht entscheidend. (Anders Hruschka 2004, 70: Für ihn ergibt sich die verpflichtende Kraft des Postulats erst aus der zweiten Formulierung.)

574 Kant weist diese Voraussetzung in drei Schritten aus: (i) Der physische Gebrauch von äußeren Gegenständen der Willkür muss grundsätzlich erlaubt (rechtlich möglich) sein: Insofern der physische Gebrauch eines Gegenstandes als solcher „mit jedermanns äußeren Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt[.]“ (VI 246.18 f.), würde die Vernunft (die „Freiheit“) sich selbst widersprechen, wenn sie den Gebrauch verböte. Die Vernunft würde eine Handlung als unrecht ausweisen, die mit dem allgemeinen Rechtsgesetz übereinstimmt, also gemäß RL § C recht ist (VI 246.9–19). (ii) Die Vernunft legt nur „formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür zum Grunde“, betrachtet die Objekte der Willkür also ebenfalls bloß formal, insofern sie Gegenstände der Willkür als solche sind („*wenn es nur ein Gegenstand der Willkür ist*“), und „abstrahirt“ darüber hinaus von der besonderen „Beschaffenheit des Objects“ (VI 246.19–22). Die Alternative zur Möglichkeit des äußeren Mein und Dein könnte daher nur das „absolute[.] Verbot“ jeglichen Gebrauchs von Gegenständen der Willkür sein (VI 246.23 f.). Insofern durch ein solches Verbot auch der (gemäß dem ersten Schritt als solcher nicht zu verbietende) physische Gebrauch verboten würde, wäre ein absolutes Verbot „ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst“ (VI 246.24 f.). (iii) Fällt das allgemeine Verbot weg, bleibt nur die Alternative übrig. Folglich fordert die reine Vernunft, „einen *jeden* Gegenstand meiner Willkür als objectiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln“ (VI 246.33–35; Herv. M. B.). Vgl. dazu Ludwig 1988, 111–113, und 1996, 255–258. Kersting und Friedrich rekonstruieren die Begründung des Postulats auf der Grundlage der Gegenüberstellung einer besitzrealistischen und besitzidealistischen Maxime, wie sie sich in den Vorarbeiten zur *Rechtslehre* findet (Kersting 1984, 127–134; Friedrich 2004, 105–110). Siehe für weitere alternative Rekonstruktionen u. a. Steigleder 2002, Kap. 5.1, Ripstein 2009, Kap. 3, Byrd und Hruschka 2010, Kap. 5, Byrd 2010, C. Horn 2014, Kap. 4.2.

575 In RL § 5 argumentiert Kant zunächst dafür, dass es ein äußeres Mein oder Dein nur unter der Voraussetzung des bloß-rechtlichen Besitzes – d. h. eines Besitzes „ohne Inhabung“ (§ 1, VI 246.1 f.) – geben kann: Dementsprechend muss „ein *intelligibler Besitz* (possessio noumenon) als möglich vorausgesetzt werden, wenn es ein äußeres Mein oder Dein geben soll“ (§ 5, VI 249.11–13). Die Deduktion in RL § 6 verknüpft diese Begriffsexposition mit dem Postulat: Da es (i) eine praktische Vernunftvoraussetzung und damit „Rechtspflicht“ ist, „gegen Andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemanden werden könne“, (ii) das äußere Mein und Dein aber nur in Form des nicht-physischen Besitzes möglich ist, muss schließlich (iii) der nicht-physische, mithin bloß-rechtliche Besitz möglich sein (§ 6, VI 252.13–17). Die „Möglichkeit“ des Begriffs des intelligiblen Besitzes ist eine „unmittelbare Folge“ des Postulats (VI 252.17–21): „Denn wenn es nothwendig ist, nach jenem Rechtsgrundsatz zu handeln, so muß auch die intelligibele Bedingung (eines bloß-rechtlichen Besitzes) möglich sein“ (VI 252.21–24).

Durch das Postulat „erweitert“ sich die praktische Vernunft somit über das angeborene Recht hinaus und eröffnet den Rechtssubjekten die Sphäre des äußeren Mein und Dein (RL § 2, VI 247.6–8).⁵⁷⁶ Das Postulat bildet das Fundament der kantischen Besitzlehre und damit eine Voraussetzung des Privatrechts insgesamt.⁵⁷⁷ Mit der Festsetzung des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes gibt die Vernunft den Akteuren die Möglichkeit, einander in Ansehung äußerer Gegenstände zu verpflichten, d. h., ihre Freiheit in Bezug auf diese Gegenstände einzuschränken. Aus diesem Grund kann man das Postulat als Erlaubnisgesetz bezeichnen:

Man kann dieses Postulat ein Erlaubnißgesetz (lex permissiva) der praktischen Vernunft nennen, was uns die Befugniß giebt, die wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten: nämlich allen andern eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir zuerst sie in unseren Besitz genommen haben. (RL § 2, VI 247.1–6)

Aus den „bloßen Begriffen“ des Rechts ergibt sich unmittelbar nur die Befugnis, andere Personen in Ansehung der eigenen angeborenen Freiheit zu verpflichten. Das angeborene Recht erlaubt uns die Anwendung von Zwang dann und nur dann, wenn ein anderer unsere Freiheit in einer nicht gesetzeskonformen Weise einschränkt. Dies betrifft auch Gegenstände, die sich in unserem physischen Besitz befinden: Jemand, der mir gegen meinen Willen „den Apfel aus der Hand winde[t]“, lädiert mich „in Ansehung des inneren Meinen (der Freiheit)“ (RL § 4, VI 247.34–248.4).⁵⁷⁸ Bei Gegenständen, die sich nicht in meinem physischen Besitz befinden, endet jedoch die Zwangsbefugnis, mit der mich das angeborene Recht ausstattet: Die Einschränkung des Willkürgebrauchs einer anderen Person in Bezug auf einen

⁵⁷⁶ Tuschling ist der Ansicht, erst durch das Postulat erweitere sich die Vernunft zu einer spezifisch „*rechtlich*-praktischen“ Vernunft (Tuschling 2013, 74; vgl. auch 1988, 279). Allerdings tritt die Vernunft bereits mit dem allgemeinen Rechtsgesetz und dem hieraus unmittelbar folgenden inneren Mein und Dein sowie mit der Etablierung eines korrespondierenden Zwangsrechts als Instanz einer spezifisch juristischen Gesetzgebung auf.

⁵⁷⁷ Das rechtliche Postulat bildet für sich jedoch keineswegs die hinreichende Bedingung für die Rechtsinstitutionen des Eigentums-, Vertrags- und Familien-/Hausrechts. Vielmehr bestehen besondere Bedingungen für den Erwerb verschiedener Arten von Gegenständen der Willkür (Sachen, Dienstleistungen anderer Personen, andere Personen selbst bzw. ihr Zustand), die Kant in den einzelnen Abschnitten des zweiten Hauptstücks ausführt. Siehe dazu Kapitel 7.

⁵⁷⁸ In RL § 4 benennt Kant nicht nur die körperliche Inhabung einer Sache als Gegenbegriff zu einem intelligiblen Besitz, sondern auch die zeitliche Präsenz eines Versprechens sowie die momentane Gewalt über andere Personen („weil ich sie jetzt in meinem Zwinger habe“). Es bleibt offen, ob Kant bei Nichteinhaltung des direkt umzusetzenden Versprechens und bei Entfernung der Personen aus der Gewalt des Subjekts von einer Läsion seiner Freiheit sprechen würde. Eine solche Annahme scheint nicht plausibel; sie ist jedoch auch gar nicht notwendig, denn Kant geht es nur darum, den Begriff des intelligiblen Besitzes kontrastiv zu entwickeln.

Gegenstand, den ich nicht physisch inne habe, stellt eine Läsion dar. Auf diesem Stand der vernunftrechtlichen Reflexion ist es moralisch nicht möglich und d. h. untersagt, anderen Personen gegenüber rechtliche Forderungen im Hinblick auf äußere Gegenstände zu erheben, die nicht in unserer physischen Gewalt sind.⁵⁷⁹

Erst durch das Postulat, dessen Begründung sich ja auf die grundsätzliche Zulässigkeit des physischen Gebrauchs von Gegenständen unserer Willkür bezieht,⁵⁸⁰ wird dieses Verbot eingeschränkt: Auf seiner Basis sind wir berechtigt, andere Personen vom Gebrauch bestimmter Objekte abzuhalten – und zwar genau derjenigen Objekte, die sich in einem nicht-physischen Besitzverhältnis zu uns befinden.⁵⁸¹ In diesem Sinne kann man also durchaus davon sprechen, dass sich das rechtliche Postulat qua Erlaubnisgesetz auf ein vorausgesetztes Verbot bezieht. Das Postulat/Erlaubnisgesetz gestattet nun jedoch keinen *Verstoß* gegen das angeborene Recht, es *suspendiert* seine Geltung nicht; vielmehr formuliert es zusätzliche *Bedingungen*, unter denen der äußere Freiheitsgebrauch der Akteure miteinander vereinbar ist. Die Verbotsnorm bleibt in Kraft, jedoch fallen diejenigen Situationen bzw. Handlungen, welche die Bedingungen des Postulats erfüllen, gar nicht mehr unter das Verbot. Die entsprechenden Handlungen sind nicht bloß geduldet, sondern sie sind in einem genuinen Sinne erlaubt. Das allgemeine Rechtsgesetz wird durch das Postulat synthetisch erweitert. Das Postulat bindet die Befugnis zur gegenstandsbezogenen Freiheitseinschränkung an die Bedingung des bloß-rechtlichen Besitzes.⁵⁸²

579 Friedrich zufolge bezieht sich das Erlaubnisgesetz des § 2 „auf Handlungen, die außerhalb des Regelungsbereichs des Rechtsgesetzes liegen“ (Friedrich 2004, 115). Vor der Erweiterung der Vernunft durch das rechtliche Postulat – d. i. die Anwendung des Rechtsgesetzes auf äußere Gegenstände – ist jede Handlung, die das Willkürverhältnis von Akteuren betrifft und außerhalb des Rechtsgesetzes liegt, jedoch als verboten anzusehen, denn das Rechtsgesetz formuliert die notwendigen und zugleich hinreichenden Bedingungen für die Rechtmäßigkeit bzw. Zulässigkeit von Handlungen: „Eine jede Handlung ist *recht* [...]“ (RL § C, VI 230.29).

580 Siehe Fußnote 574 auf Seite 294.

581 Dieses Besitzverhältnis besteht jedoch nicht in einer moralischen (rechtlichen) Beziehung zwischen mir und dem Gegenstand, sondern in einem Verpflichtungsverhältnis zwischen mir und anderen *Personen* (und zwar denjenigen Personen, die prinzipiell in der Lage wären, den spezifischen Gegenstand zu gebrauchen: Bei Sachen sind dies alle anderen Akteure, bei Vertragsverhältnissen ist dies der Vertragspartner, bei dem Besitz anderer Personen sind dies die Person selbst sowie alle Dritten).

582 Ein bloß-rechtlicher Besitz kommt dabei freilich erst im Zuge eines legitimen Erwerbungs Vorganges zustande; siehe dazu Kapitel 7.1. Das Postulat besagt nur, dass es Akteuren grundsätzlich möglich sein muss, einander hinsichtlich äußerer Gegenstände zu verpflichten. Die drei Teile des zweiten Hauptstücks geben Auskunft darüber, unter welchen spezifischen Bedingungen dies in Ansehung von Sachen, Dienstleitungen und Personen möglich ist, indem die Bedingungen expliziert werden, unter denen ein bloß-rechtlicher Besitz dieser Gegenstände zustande kommt.

(2) Wie das Postulat in RL § 2, so bezieht sich auch das Erlaubnisgesetz, von dem Kant in RL § 16 spricht, auf ein Verbot und sondert durch die Spezifikation von Bedingungen bestimmte Handlungen aus dem Anwendungsbereich der Prohibitivnorm aus. Gegenstand des Erlaubnisgesetzes in § 16 ist die ursprüngliche Erwerbung von Sacheigentum, genauer gesagt von Teilen des Erdbodens, im Naturzustand. Vor Errichtung des bürgerlichen Zustands läuft die ursprüngliche Erwerbung des Bodens durch einen Akteur auf die einseitige Verpflichtung anderer durch den Willen des Akteurs hinaus. Als solche betrachtet, ist eine derartige unilaterale Verpflichtung ein Verstoß gegen das allgemeine Rechtsgesetz: Das „austheilende Gesetz des Mein und Dein eines jeden am Boden“ kann nur „aus einem ursprünglich und a priori vereinigten Willen“ und d.h. im bürgerlichen Zustand entspringen (VI 267.11–17). Die ursprüngliche Erwerbung im Naturzustand ist Kant zufolge jedoch vermöge, aber auch *nur* vermöge („bedarf“), einer „Gunst des Gesetzes (lex permissiva)“ – d. h. vermöge eines Erlaubnisgesetzes – möglich (VI 267.24–26).

Im Naturzustand gestattet ein Erlaubnisgesetz die Verpflichtung anderer durch den einseitigen Willen des Erstokkupanten. Der auf dem rechtlichen Postulat fußenden Besitzlehre zufolge muss ein bloß-rechtlicher Besitz von Sachen, als einer Art äußerer Gegenstände der Willkür, möglich sein. Da wir nicht ursprünglich im *Besitz* von Sachen *sind*, muss eine ursprüngliche *Erwerbung* möglich sein. Die ursprüngliche Erwerbung kann Kant zufolge jedoch nur einseitig, durch Erstokkupation geschehen (denn andernfalls würde es sich um eine abgeleitete Erwerbung handeln). Allerdings wird das Recht des Erstokkupanten durch das Gesetz zugleich „qualifiziert“ (Kaufmann 2005, 209). Nicht nur muss die Erwerbung gemäß der Idee des allgemeinen Willens geschehen (siehe dazu Kapitel 7.1). Sie gilt darüber hinaus auch nur im Naturzustand und damit lediglich bis zur Gründung eines bürgerlichen Zustandes: Kant betont, dass diese durch das Erlaubnisgesetz gewährte „Gunst sich [...] nicht weiter erstreckt, als bis zur Einwilligung Anderer (Theilnehmender) zu Errichtung des Letzteren“, d. h. des bürgerlichen Zustandes (VI 267.28 f.). Bis zur Staatsgründung sind die Rechte des Erstokkupanten bloß provisorisch; erst im Staat können sie premtorisch sein.

Von allen Fällen von Erlaubnisgesetzen in der *Rechtslehre* weist der Fall in § 16 die meiste Ähnlichkeit zu den Fällen in *Zum ewigen Frieden* auf. Die Erlaubnis bezieht sich hier auf einen Zustand, den zu überwinden uns die reine praktische Vernunft verpflichtet, und sie ist entsprechend zeitlich limitiert. Ähnlich wie etwa in der Friedensschrift die Duldung völkerrechtlich unrechtmäßiger Besitzstände nur im funktionalen Hinblick auf eine Restitution gestattet ist, so ist auch die unilaterale

prima occupatio in RL § 16 nur insofern zulässig, als sie Voraussetzung für Sachbesitz ist.⁵⁸³

8.4 Das natürliche Erlaubnisgesetz in RL § 22

Wie die Analyse von Kants Äußerungen zum Erlaubnisgesetzbegriff gezeigt hat, formuliert die praktische Vernunft Erlaubnisgesetze in Bezug auf Verbote. Die durch ein Erlaubnisgesetz statuierte Erlaubnis ist aber *nicht* so zu verstehen, dass ein Akteur gegen ein Verbot *verstoßen* dürfte und insofern eine *unerlaubte* Handlung *geduldet* würde. Vielmehr deklariert eine Erlaubnisnorm, dass eine Handlung unter bestimmten Bedingungen *nicht verboten* und somit *zulässig* ist (Abschnitt 8.1). Wie wir gesehen haben, sind die normenlogischen Bemerkungen in der Einleitung der *Metaphysik der Sitten* nicht als eine Abweichung von der Konzeption der Friedensschrift, sondern vielmehr als eine Anknüpfung an diese zu verstehen (Abschnitt 8.2). Entsprechend habe ich dafür argumentiert, dass sich die Erlaubnisgesetze, die Kant in RL § 2 und § 16 einführt, in der oben skizzierten Weise deuten lassen (Abschnitt 8.3). Im Folgenden möchte ich nun zeigen, dass sich auch das „natürliche[] Erlaubnißgesetz“ in RL § 22 anhand des entwickelten Verständnisses der kantischen Erlaubnisnorm charakterisieren lässt.

Nur durch die „Gunst“ des natürlichen Erlaubnisgesetzes ist uns Kant zufolge die Erwerbung einer anderen Person in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts möglich (RL § 22, VI 276.26–34). Im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses ist es Personen dann möglich, einander auf bestimmte Art zu gebrauchen. Wie ich zeigen möchte, darf man Kant an dieser Stelle nicht so verstehen, dass das Erlaubnisgesetz einen *Verstoß* gegen das Verbot gestatten würde, eine andere Person als Sache zu behandeln, und somit eine Duldungsnorm im Hinblick auf Verletzungen des Rechts der Menschheit darstellte.⁵⁸⁴ Vielmehr ermöglicht das Erlaubnisgesetz die Stiftung von rechtlichem Besitz an Ehepartner, Kindern und Gesinde insofern, als es diese Verhältnisse an bestimmte *Bedingungen* knüpft, durch welche ihre *Konformität* mit dem Personenstatus der beteiligten Akteure *garantiert* wird. Hierin liegt der Grund, weshalb das Erlaubnisgesetz Kant zufolge seine Grundlage im Recht der Menschheit in unserer Person hat: Es stellt sicher, dass Personen im Rahmen dieser Rechts-

⁵⁸³ Auf diesen Aspekt weist Laschet hin (2011, 278).

⁵⁸⁴ So ist etwa Jauch der Ansicht, dass „[d]ie Läsion des Rechtes der Menschheit in unserer eigenen Person [...] somit nicht einfach durch die Einführung eines positiven Rechtsbegriffes des auf dingliche Art persönlichen Rechts entproblematisiert“ sei; daraus ergebe sich die Notwendigkeit des Erlaubnisgesetzes, „das der Verdinglichung des Menschen, die Ausnahme bleiben soll, vorangestellt werden müsse“ (Jauch 1988, 171).

verhältnisse gerade nicht wie Sachen behandelt werden (1). Als „natürlich[]“ (RL § 22, VI 276.32 f.) bezeichnet Kant das Erlaubnisgesetz dabei nicht etwa, weil die Befugnis zur Erwerbung einer anderen Person eine naturzweckbasierte Begründung erfühere, sondern um anzuzeigen, dass die drei Rechtsverhältnisse der häuslichen Gemeinschaft eine naturrechtliche, d. h. vorpositive Geltung besitzen und als solche durch das Vernunftrecht normativ ausgestaltet sind (2).

(1) Das natürliche Erlaubnisgesetz ermöglicht es uns, eine „Gattin“ bzw. einen „Gatten“, „Kinder“ sowie „Gesinde“ zu *erwerben* (RL § 27, VI 280.1, § 23, VI 277.3 f.).⁵⁸⁵ Durch die „Gunst“ dieses Gesetzes ist „uns eine solche Erwerbung möglich“ (§ 22, VI 276.33 f.). Das „Object“ (ZeF, VIII 348.9 Fn.) der Erlaubnis ist also nicht *unmittelbar* der *Gebrauch* einer anderen Person – etwa im Geschlechtsverkehr⁵⁸⁶ –, sondern die Begründung eines bestimmten Rechtsverhältnisses zu dieser Person in Form des auf dingliche Art persönlichen Rechts.⁵⁸⁷ Insofern der Gebrauch der anderen Person im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses zulässig ist, wird er durch das Erlaubnisgesetz legitimiert. Aber die dem Subjekt durch das Erlaubnisgesetz statuierten Befugnisse beziehen sich nicht nur auf das Binnenverhältnis zur anderen Person selbst, sondern auch auf das Verhältnis zu Dritten: Das Rechtssubjekt kann die andere Person, die zum Seinen gehört, von jedem Dritten vindizieren.

Aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit bedürfen die Rechtsverhältnisse zwischen Ehepartnern, zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen „Hausherrschaft“ und „Dienerschaft“ (RL § 30, VI 283.23, .8) einer besonderen normativen Grundlage, die über die in den vorhergehenden Abschnitten der Erwerbslehre begründeten Rechtsformen des Sachen- und des persönlichen Rechts hinausgeht. Da die häuslichen Rechtsbeziehungen nicht nur wechselseitige Ansprüche zur Erfüllung bestimmter Leistungen betreffen, sondern sich durch den *Besitz* der anderen Person „als einer Sache“ auszeichnen, bedürfen sie einerseits einer Begründung,

585 Mein biologisches Kind wird durch die (Kant zufolge mit der Zeugung unmittelbar erfolgende) Erwerbung zu meinem eigenen Kind im rechtlichen Sinne (zum Meinen). Siehe zu diesem Unterschied RL Anhang, VI 358.27–36 Fn.; siehe zur Erwerbung der Kinder „durchs Gesetz“ im Akt der Zeugung Kapitel 7.4.

586 Brandt zufolge besagt das natürliche Erlaubnisgesetz „nichts anderes“, als dass „[n]ur derjenige Geschlechts*genuss* [...] erlaubt“ sei, „der mit dem Zweck der Natur, der Zeugung von Nachkommen, übereinstimmt“ (Brandt 2004, 212; Herv. M. B.; an anderer Stelle spricht Brandt jedoch von „Beziehungen“: 2004, 211). Ohne das natürliche Erlaubnisgesetz bleibe jedoch eine entscheidende Lücke in Kants Begründung des Eherechts (Brandt 2005, 129 f.). Kersting sieht die primäre Funktion des Erlaubnisgesetzes darin, bestimmte Formen des Personengebrauchs rechtlich zu ermöglichen (Kersting 2012, 193). In Wetzels Augen statuiert das Erlaubnisgesetz ein „Recht auf Vereinigung zwecks Fortpflanzung“ (Wetzel 1987, 103). Ähnlich auch Oberer (1991, 73).

587 Darauf weisen auch A. Horn (1936, 55) und König (1999, 142) hin.

die über das Vertragsrecht hinausgeht (RL § 22, VI 276.19 f.). Da es andererseits um Personen geht, kann diese Begründung auch nicht in den normativen Grundlagen des Sachenrechts gesucht werden. Vielmehr sieht Kant das normative Fundament des Erlaubnisgesetzes in dem „über alles Sachen- und persönliche [Recht] hinaus liegende[n] [...] Recht der Menschheit in unserer eigenen Person“ (VI 276.29–34).

Inwiefern stellt nun das Recht der Menschheit die normative Grundlage der ehelichen Erwerbung dar? Die Menschheit – d. h. die Eigenschaft des Menschen, ein freies Vernunftwesen und damit Person zu sein – setzt sowohl der Selbst- als auch der Fremdverfügung dahingehend Grenzen, dass der Gebrauch, den eine Person von sich selbst oder von anderen macht, stets mit dem Personenstatus ihrer selbst wie mit dem der anderen vereinbar sein muss (RL § 17, VI 270.14–20).⁵⁸⁸ Das natürliche Erlaubnisgesetz ermöglicht die Erwerbung einer anderen Person, indem es den Besitz und Gebrauch der anderen Person auf die Vereinbarkeit mit ihrer Menschheit hin normiert. Entsprechend legt Kant in den einzelnen Titeln des Rechts der häuslichen Gemeinschaft großen Wert darauf, die vernunftrechtlichen Grenzen zu kartografieren, welche zulässige von unzulässigen, weil menscheitlädierenden (i) Sexual-, (ii) Eltern-Kind- und (iii) Dienerschaftsverhältnissen scheiden.⁵⁸⁹ In ein Sexual- oder Gesindeverhältnis, das diesen Bedingungen nicht entspricht, können Akteure nicht eintreten, ohne das Recht der Menschheit in ihrer eigenen Person zu verletzen; entsprechende Verträge sind keine naturrechtlich „beständigen Contract[e]“, sondern „null und nichtig“ (RL § 26, VI 278.32, § 30, VI 283.20; vgl. *Metaphysik der Sitten Vigilantius*, XXVII 638.25).⁵⁹⁰

(i) Das kantische Vernunftrecht untersagt zum einen alle Formen des Geschlechtsgebrauchs, in denen Akteure sich zum bloßen Genussobjekt des anderen und damit zur Sache machen. Zum anderen sind alle ‚unnatürlichen‘ Formen des Geschlechtsgebrauchs unzulässig, da sich der Mensch Kant zufolge zum bloßen Mittel seiner tierischen Neigungen macht, wenn der Geschlechtsgebrauch nicht mit der natürlichen Zweckausrichtung unserer Sexualität kongruiert.⁵⁹¹ Entsprechend ist die Erwerbung einer anderen Person qua Sexualpartner nur dann möglich, wenn das zu stiftende Verhältnis so beschaffen ist, dass der in seinem Rahmen stattfindende Geschlechtsverkehr den Bedingungen der Verdinglichungsfreiheit und Naturzweckkonformität genügen kann. ‚Unnatürliche‘ Geschlechtsgemeinschaften

⁵⁸⁸ Siehe dazu Kapitel 1.

⁵⁸⁹ Zu oberflächlich mutet daher Nehrs Feststellung an, Kant hätte die in RL § 22 behauptete Ableitung aus den „Menscheitsrechten“ „bey Auseinandersetzung der Arten dieser Rechte wenig benützt“ (*Kritik über die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre*, 47 f.).

⁵⁹⁰ Ebenso ist davon auszugehen, dass Eltern die Rechte an ihren Kinder verwirken, wenn sie diese in einer Weise behandeln, die mit ihrem Personenstatus konfligiert.

⁵⁹¹ Siehe dazu Brecher 2023.

fallen damit ebenso weg wie Beziehungen, die zeitlich beschränkt oder beliebig auflösbar sind oder in denen die Partner ungleiche Rechte aneinander haben. Nur ein Sexualverhältnis, das den für die Konformität mit der Menschheit in unserer Person notwendigen Bedingungen genügt, kann Kant zufolge das Etikett ‚Ehe‘ für sich beanspruchen, mit dem allein die „Geschlechtsgemeinschaft [...] nach dem Gesetz“ bezeichnet wird (RL § 24, VI 277.22–24). Die monogame Exklusivität und dauerhafte Bindung der Partner aneinander ist dabei wesentliches Merkmal der vernunftrechtlichen Ehe. Die Vindikationsbefugnis der Ehepartner jedem Dritten gegenüber, in dessen Besitz sich der andere begeben hat, entspringt für Kant daher aus der Funktion der Ehe, menscheitskonformen Sex zu ermöglichen, und hat ihre normative Grundlage somit ebenfalls im Recht der Menschheit.

(ii) Das Recht der Eltern an ihren Kindern ist dahingehend normiert, dass die Verfügungsgewalt der Eltern über ihre Kinder nur zur Erhaltung, Erziehung und Bildung der Kinder dienen darf. Die Eltern dürfen ihre Kinder nicht wie Eigentum behandeln, das sich verstümmeln, vernichten, verbrauchen oder veräußern ließe (RL § 28, VI 281.6–11). Zudem erlischt das Recht der Eltern an ihren Kindern (ebenso wie die Ansprüche der Kinder gegenüber den Eltern) mit dem Erreichen der Mündigkeit (RL § 29, VI 281.19–24, § 30, VI 282.21–32; siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 7.4). Aus der Pflicht der Eltern ergibt sich für Kant schließlich auch das Recht der Eltern zur „Handhabung“ ihrer Kinder, das mit der Befugnis einhergeht, sie von Dritten zurückzufordern und notfalls gewaltsam wieder in ihren Besitz zu bringen (RL § 29, VI 281.13 f., 282.1–16).

(iii) In gleicher Weise sind der Verfügungsgewalt des Hausherrn über das Gesinde dahingehend Grenzen gesetzt, dass „er sich nie als Eigentümer desselben (*dominus servi*) betragen“ kann (RL § 30, VI 283.15): Die angewiesenen Arbeitstätigkeiten des Gesindes, d. h. sein Gebrauch durch den Hausherrn, dürfen nicht auf einen Verbrauch hinauslaufen. Den Hausbediensteten kommt in dieser Hinsicht eine Beurteilungskompetenz zu, und sie können Verletzungen ihrer Rechte zur Anzeige bringen, wenngleich sie sich, so Kant, nicht eigenmächtig von der Hausgemeinschaft entfernen dürfen (VI 283.23–26, 284.3–5). Das Dienstverhältnis kann weiterhin nicht in einem strikten Sinne auf Lebenszeit angelegt sein, sondern ist prinzipiell auflösbar (VI 283.27–29). Ein Gesindeverhältnis ist also nur insofern vernunftrechtlich möglich, als das angeborene Freiheitsrecht der Dienerschaft gewahrt bleibt. Damit unterscheidet sich der Gesindevertrag von Verhältnissen der Leibeigenschaft und Sklaverei.

(2) Warum bezeichnet Kant das Erlaubnisgesetz in RL § 22 explizit als ein *natürliches* Erlaubnisgesetz? Einer verbreiteten Lesart zufolge gründet das Erlaubnisgesetz in RL § 22 auf naturteleologischen Erwägungen: Weil bestimmte Handlungen aufgrund der natürlichen Organisation des Menschen für seine Subsistenz und Re-

produktion, d. h. für die Erhaltung von Individuum und Gattung notwendig sind,⁵⁹² gestatte das Recht diese Handlungen mittels einer Ausnahmeregelung und errichte die entsprechenden rechtlichen Institutionen.⁵⁹³ Damit würde Kants Theorie des Rechts der häuslichen Gemeinschaft in die unmittelbare Nähe des traditionellen Naturrechts rücken.⁵⁹⁴ Ich glaube nicht, dass diese Deutung zutrifft (a). Vielmehr ist die Auszeichnung des Erlaubnisgesetzes in RL § 22 als ‚natürlich‘ im Sinne von ‚naturrechtlich‘ in der Bedeutung ‚vorpositiv‘ zu verstehen (b).

(a) Viele Interpreten, die den Grund des natürlichen Erlaubnisgesetzes in den Naturzwecken der Erhaltung von Individuum und Gattung sehen, beziehen den Ausdruck „natürliches Erlaubnisgesetz“ in RL § 22 insbesondere auf die in § 24 zu findende Unterscheidung des ‚natürlichen‘ (heterosexuellen) und ‚unnatürlichen‘ (gleichgeschlechtlichen oder spezieübergreifenden) Geschlechtsverkehrs (VI 277.14–17) und auf die darauf aufbauende Auszeichnung der Ehe als gesetzmäßige Form der „natürliche[n] Geschlechtsgemeinschaft“ (VI 277.22). Das Attribut ‚natürlich‘ dient Kant hier dazu, sexuelle Verhältnisse und Handlungen auszuzeichnen, die ihrer äußeren Form nach die Möglichkeit bieten, den „Zweck der Natur“ zu erreichen, „Kinder zu erzeugen und zu erziehen“ (VI 277.26 f.) bzw. „seines Gleichen [zu] erzeugen]“ (.14). Wie wir unter (1) gesehen haben, gehört im Falle des Eherechts die Naturzweckkonformität zwar zu den notwendigen Bedingungen, damit die Erwerbung und damit der Gebrauch einer anderen Person als Ehe- und Sexualpartner zulässig ist. Dieser Umstand ist für sich jedoch nicht hinreichend, um die naturteleologiebasierte Deutung des Erlaubnisgesetzes zu stützen.

⁵⁹² Diese beiden Zwecke der Natur spielen sowohl in der *Tugendlehre* als auch in der *Anthropologie* eine wichtige Rolle. Siehe TL §§ 4–7, VI 418–426; Anthr., VII 276.28–277.3.

⁵⁹³ Kersting zufolge „bleibt der Rechtsvernunft nur, die Bedingungen zu formulieren, unter denen endlich-vernünftige Wesen diesen Naturgegebenheiten begegnen“, die „als empirisches Apriori anzusehen sind“ (Kersting 2012, 193). In Ludwigs Augen setzt das Erlaubnisgesetz eine „rechtliche[] Relevanz des ‚Zwecks der Natur‘“ voraus (Ludwig 1988, 148). Laut Brandt ist „der wechselseitige Erwerb der Geschlechtseigenschaften nur unter der Obhut oder Voraussetzung“ des Zwecks der Natur „rechtlich möglich“: „Nur derjenige Geschlechtsgenuss ist also natürlicherweise erlaubt, der mit dem Zweck der Natur, der Zeugung von Nachkommen, übereinstimmt – nichts anderes besagt das kantische natürliche Erlaubnisgesetz“ (Brandt 2004, 212). Für Wetzel „dürfte“ das „natürliche Erlaubnisgesetz“ „das Recht auf Vereinigung zwecks Fortpflanzung sein“ (Wetzel 1987, 103). Kiehl meint, das natürliche Erlaubnisgesetz gestatte es, dass Personen einander zum Zweck der Arterhaltung beim Sex als Sachen gebrauchen (Kiehl 1997, 202 f.). In Buschs Augen „formuliert damit das Gesinderecht ebenfalls wie das Ehe- und Elternrecht ein natürliches wechselseitiges Angewiesensein des Menschen auf Fähigkeiten seiner Rechtspartner“ (Busch 1979, 149). Demgegenüber ist Soble der Meinung, Kant habe im Unterschied zum Naturrecht versucht, die ausnahmsweise Zulässigkeit des ehelichen Geschlechtsverkehrs ohne Rückgriff auf naturteleologische Erwägungen zu begründen (Soble 1998, 56).

⁵⁹⁴ Vgl. Brandt 2004, 209.

In einigen handschriftlichen Notizen könnte man Anhaltspunkte für die naturteleologiebasierte Interpretation sehen. So artikuliert Kant in seinem Achenwall-Handexemplar die Ansicht, dass die drei Verhältnisse der Hausgemeinschaft aus Naturbedürfnissen resultieren:

Es giebt eine dreyfache Verbindung, die aus der Natur der Menschheit fließt: 1. da der Mensch ein anderes Geschlecht nöthig hat. 2. Da er Eltern bedarf. 3. Da er zuletzt einen Herrn nöthig hat. Alle drey zu seiner Erhaltung. (Refl. 7881, XIX 543.15–18)

Die drey Arten, wie ein Mensch andere nach der Beschaffenheit seiner Natur bedarf 1. durch instinct; 2. zu erhaltung des Lebens; 3. zu Erhaltung und Bestimmung seiner Rechte. (Refl. 7882, XIX 543.28–30)

In einer Vorarbeit zur *Rechtslehre* verknüpft Kant die drei Hausverhältnisse durch Modalbegriffe mit der natürlichen Reproduktion und Erhaltung: So biete das Ehe-recht die „Möglichkeit der Erzeugung der Menschen durch fleischliche Verbindung“, das Elternrecht betreffe „das Verhältnis zu den wirklich Erzeugten“, das Hausherrnrecht schließlich basiere auf „Nothwendigkeit des Gehorsams aus dem Bedürfnis der Ernährung oder Erhaltung überhaupt“ (XXIII 327.30–33). Allerdings behauptet Kant in keiner dieser Notizen, die natürlichen Bedürfnisse fundierten als solche die drei Rechtsverhältnisse der Hausgemeinschaft normativ bzw. begründeten ein Erlaubnisgesetz.

Eine Verknüpfung von Erlaubnisgesetz und Fortpflanzungszweck findet sich jedoch in einer Vorarbeit zum Anhang der *Rechtslehre*. Dort heißt es, dass „der Naturbedürfnis halber das Menschliche Geschlecht und die Fortpflanzung seiner Gattung nicht der wählenden Vernunft zu überlassen[,] sondern dem thierischen Instinct anzuvertrauen[,] zum Erlaubnisgesetz geworden ist“ (XX 463.30–464.2).⁵⁹⁵ Dieses Erlaubnisgesetz darf man jedoch nicht mit dem Erlaubnisgesetz in RL § 22 identifizieren. In dieser Vorarbeit zum Anhang geht es nicht um die für die *Rechtslehre* entscheidende Frage, ob man sich jemand anderem zum sexuellen Genuss hingeben dürfe; und es geht auch nicht um die Begründung des ehelichen Rechtsverhältnisses. Vielmehr geht es in der Notiz um die Frage, ob man sich selbst überhaupt durch die Geschlechtsneigung zum Handeln bestimmen dürfe, die ja in Kants Augen ein an sich tierisches Begehren ist. Sich durch eine tierische Neigung zum Handeln zu bestimmen, ist Kant zufolge „an sich wirklich unter der Würde der Menschheit“ und somit prima facie untersagt (XX 463.29 f.); dies ist nur unter der Bedingung erlaubt, dass der Geschlechtsgebrauch mit dem Fortpflanzungszweck konform ist. Mehr besagt das Erlaubnisgesetz in dieser Vorarbeit nicht; von einer Befugnis, eine

⁵⁹⁵ Auf diese Stelle rekurriert Brandt (2004, 209) für seine Interpretation des natürlichen Erlaubnisgesetzes in RL § 22.

andere Person zu erwerben, ist nicht die Rede. Die Naturzweckkonformität stellt für Kant *eine* notwendige Bedingung für moralkonformen Sex dar. Diese Anforderung gilt damit a fortiori auch für die Stiftung einer vernunftkonformen Geschlechtsgemeinschaft. Jedoch ist für ein vernunftrechtlich zulässiges Sexualverhältnis darüber hinaus noch die Bedingung des wechselseitigen, gleichen und lebenslangen ausschließlichen Besitzes der Partner aneinander zu erfüllen. Diese Bedingung ist nicht auf naturteleologische Erwägungen zurückzuführen, sondern besteht – wie Kant in RL § 24 betont – unabhängig vom Fortpflanzungszweck (VI 277.26–32). Die von vielen Interpreten geäußerte Vermutung, mit dem Ausdruck „natürliches Erlaubnisgesetz“ in RL § 22 rekurre Kant auf die natürlichen Zwecke der Erhaltung des Individuums oder der Gattung, ist folglich unplausibel, so dass eine andere Deutung erforderlich ist.⁵⁹⁶

(b) In Bezug auf Gesetze verwendet Kant das Prädikat ‚natürlich‘ in entschieden anderer Bedeutung, nämlich im Sinne von ‚natur-‘ bzw. ‚vernunftrechtlich‘, ‚vopositiv‘ oder ‚nicht-statutarisch‘.⁵⁹⁷ Als „*natürliche* Gesetze“ bezeichnet Kant diejenigen äußeren Normen, „zu denen die Verbindlichkeit auch ohne äußere Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden kann“, im Unterschied zu „*positive[n]* Gesetze[n]“, die „ohne wirkliche äußere Gesetzgebung gar nicht verbinden“ (MS Einleitung, VI 224.29–33). Der „Inbegriff“ der natürlichen Gesetze ist der Bereich der „natürlichen Rechtslehre (Ius naturae)“ (RL Einleitung § A, VI 229.5, .13 f.; Herv. getilgt; vgl. auch VI 237.15–17). In diesem Sinne spricht Kant auch vom „natürlichen“ im Gegensatz zum „bürgerliche[n] Recht“ (MS Einteilung, VI 242.14; vgl. auch „Rechtsgesetz der Natur“: RL § 15, VI 264.7),⁵⁹⁸ von der „natürlichen Gesetzlehre“ und dem „natürlichen Privatrecht[]“ (RL Anhang, VI 361.11, .16). In dem nach Buchda und Tenbruck auszusondernden Teil von RL § 6 findet sich zudem die Rede vom „Grundsatz des natürlichen Rechts“ (VI 251.34).⁵⁹⁹

596 Wie wir in Kapitel 6.1 gesehen haben, sind viele Interpreten des kantischen Ehrechts der (unzutreffenden) Ansicht, dass Kant zufolge auch innerhalb der Ehe der Geschlechtsgebrauch noch in Konflikt mit der Menschheit in der Person der Ehepartner stünde. Diese Ansicht scheint für eine Reihe von Autoren der Grund zu sein, das natürliche Erlaubnisgesetz als eine Art von Duldungsnorm zu betrachten, die zum Zwecke des Gattungserhalts den selbst in der Ehe noch vermeintlich menschheitslädierenden Geschlechtsverkehr ausnahmsweise toleriere.

597 Moralische Gesetze, ob natürliche oder positive, sind dabei als „Gesetze der Freiheit“ insgesamt von „Naturgesetzen“ zu unterscheiden (MS Einleitung, VI 214.13 f.).

598 Eine solche Rede vom „natürlichen Recht“ findet sich in unserem thematischen Zusammenhang in den Vorarbeiten zum Anhang (XX 466.8).

599 Seltsamerweise behauptet Merle, Kant verwende in der *Rechtslehre* „den Terminus ‚Naturrecht‘ an keiner Stelle“ (Merle 2001, 1). Neben den genannten Formulierungen findet sich der Terminus „Naturrecht“ achtmal im Text der *Rechtslehre*. Richtig ist freilich Merles Feststellung, dass Kant

Das Erlaubnisgesetz in RL § 22 bezeichnet Kant also deshalb als „natürlich“, um seinen Status als natur- bzw. vernunftrechtliche, mithin vorpositive Norm zu markieren. In dieser Bedeutung findet sich der Terminus „natürliches Erlaubnisgesetz“ auch in der *Metaphysik der Sitten Vigilantius* (XXVII 515.7). In der Vorlesung geht es Kant um die Frage, ob es im Naturrecht Erlaubnisgesetze gebe oder ob diese Art von Norm nur im positiven Recht anzutreffen sei (XXVII 513.15–516.33): „ob es secundum jus naturae leges permissivae gäbe?“ (XXVII 513.32; „Daß man in jure statuario leges permissivas annehmen müsse, ist außer Streit.“: XXVII 514.1 f.).

Eherecht, Elternrecht und Hausherrenrecht haben ihre Grundlage in einem „natürliche[n] Erlaubnisgesetz“, weil es sich bei ihnen um vernunftrechtliche Institutionen handelt.⁶⁰⁰ So merkt Kant auch in seinem Brief an Schütz vom 10. Juli 1797 an, dass es ihm um die Möglichkeit der Ehe „nach dem Rechte der Natur“ geht (XII 181.35–182.7). Dass Ehe-, Eltern- und Hausherrenrecht vernunftrechtliche Institutionen sind, bedeutet für Kant dabei nicht nur, dass sie auch im Naturzustand als „rechtmäßige Gesellschaften“ existieren können (RL § 41, VI 306.22–24, MS Einteilung, VI 242.12–19). Insofern die „natürliche[] Rechtslehre (Ius naturae) [...] zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Principien“ enthält (RL Einleitung § A, VI 229.13–15), ist auch der Kerngehalt der normativen Ausgestaltung dieser Institutionen durch das Vernunftrecht bereits vorgegeben und nicht dem Belieben des Gesetzgebers überlassen.⁶⁰¹

Jede positiv-rechtliche Ausgestaltung von Ehe-, Eltern- und Hausherrenrecht, die gegen die vernunftrechtliche Anforderung ihrer Konformität mit dem Recht der Menschheit der involvierten Personen verstößt, ist demnach unzulässig und illegitim, wie etwa die Ehe zur linken Hand oder allgemein die Polygamie oder sklavenreife Arten der Hausdienerschaft, die Kant als paradigmatische Beispiele anführt. In diesem Sinne ist die Ehe in Form des wechselseitigen Besitzverhältnisses „nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft nothwendig“ (RL § 24, VI 278.4) – und d. h. gemäß Kants Definition natürlicher Gesetze: vernunftrechtlich notwendig.⁶⁰²

einen Rekurs auf die Natur zur Normbegründung ablehnt. In *diesem* Sinne ist Kants Rechtslehre kein Naturrecht.

600 Kant nutzt damit in RL § 22 schlicht *eine* mögliche Auszeichnung des Erlaubnisgesetzes als vorpositive, a priori vernunftgegebene Norm. In *Zum ewigen Frieden* ist bedeutungsgleich die Rede von „Erlaubnisgesetz[en] des Naturrechts“ (VIII 348.15 f. Fn.) und von „Erlaubnisgesetze[n] der Vernunft“ (VIII 373.27 Fn.). Im Fall des Erlaubnisgesetzes in RL § 2 stellt Kant seine vorpositive Geltung dadurch klar, dass er von einem Postulat „der Vernunft“ spricht und davon, dass sich die reine Vernunft mit diesem Postulat erweitere usf. (siehe dazu oben, Abschnitt 8.3).

601 Sadlers Behauptung, dass die Ehe für Kant „properly a contract subject to government regulation“ sei (2013, 213), kann also nur in sehr eingeschränktem Maße aufrechterhalten werden.

602 In Kants Achenwall-Handexemplar findet sich am Beginn des achenwallischen Eherechts folgende frühe Notiz: „Est pactum naturalibus legibus restrictum, i. e. usus facultatum sexualium non

Eine gute Kontrastfolie zu Kants Auffassung stellt die Position von Achenwall und Pütter dar, die dem Gesetzgeber für die positiv-rechtliche Gestaltung des Gesellschaftsrechts einen großen Spielraum einräumen, insbesondere im Hinblick auf Ehe- und Elternrecht: Da „vor allem wohl eingerichtete Ehen“ zum „öffentlichen Wohl, insbesondere durch Vermehrung der Zahl der Bürger“, beitragen, so „liegt dem Staat daran, die Ehen durch bürgerliche Gesetze jeweils seinem Zustand anzupassen“ (*Elementa*, § 859). So liege es im Ermessen des Gesetzgebers, außereheliche Formen sexuellen Handelns zu verbieten, die zulässige Anzahl von Ehegatten festzulegen und die Eheschließung an bestimmte „persönliche[] Voraussetzungen“ wie „Alter und sonstige Erfordernisse“ zu binden; weiterhin könne der Staat sowohl die zum Eheschluss notwendigen rechtlichen Akte und die ehelichen Rechte und Pflichten selbst festsetzen, als auch die Dauer der Ehe und die gesetzlichen Möglichkeiten der Scheidung bestimmen (*Elementa*, § 860). In gleicher Weise kann der Gesetzgeber die elterlichen Verbindlichkeiten sowie die Reichweite der väterlichen Gewalt festsetzen und festlegen, wie die väterliche Gewalt über ein Kind entsteht und wann diese endet (*Elementa*, § 861). Einen solchen Spielraum verstattet das kantische Vernunftrecht dem Gesetzgeber nicht; durch das Recht der Menschheit sind die Rechtsverhältnisse der häuslichen Gemeinschaft sehr viel genauer und weitgehender normiert als bei Achenwall und Pütter oder in anderen Naturrechts-Konzeptionen.⁶⁰³

Im Anhang zur *Rechtslehre* unterscheidet Kant zwei mögliche Beweisziele im Hinblick auf den Begriff des „auf dingliche Art persönlichen Rechts“: Zum einen könnte der Begriff „allein ohne inneren Widerspruch“ sein (VI 358.9 f.). In diesem Falle hätte die staatliche Gesetzgebung die Möglichkeit, dinglich-persönliche Rechtsverhältnisse zu schaffen. Kants Anspruch geht jedoch darüber hinaus. Er ist der Auffassung, gezeigt zu haben, dass der Begriff „eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, nicht allein ohne inneren Widerspruch, sondern selbst auch ein nothwendiger (a priori in der Vernunft gegebener) zum Begriffe des äußeren Mein und Dein gehörender Begriff sei“ (RL Anhang, VI 358.9–12). Ehe-, Eltern- und Hausherrenrecht stellen für Kant a priori und damit im Naturzustand geltende Rechtsinstitutionen

est iuridice arbitrarium“ (Refl. 7574, XIX 459.13 f.; Adickes vermutet den Ursprung der Notiz im Zeitraum 1769 bis 1775 oder 1779). Der Ehevertrag ist demnach ein durch naturrechtliche Vorgaben eingeschränkter Vertrag, und zwar vor allem im Hinblick auf das Recht zum Geschlechtsgebrauch.

603 Laut Friedrich legen Achenwalls Äußerungen zum Erlaubnisgesetz in § 90 der *Prolegomena* nahe, „daß es sich bei Rechtsinstituten, die durch ein Erlaubnisgesetz eingeführt werden, um positiv-rechtliche Regelungen“ handelt (Friedrich 2004, 115). Man darf den Begriff des Gesetzgebers bei Achenwall jedoch nicht so eng auslegen, als sei stets ein staatlicher Gesetzgeber gemeint. Und wie immer es sich damit bei Achenwall verhält, bei Kant dienen Erlaubnisgesetze, wie wir gesehen haben, nicht dazu, dem Souverän Handlungsspielräume zu eröffnen: Die hier diskutierten kantischen Erlaubnisgesetze sind Normen der reinen Vernunft, die bereits im Naturzustand Geltung besitzen und als solche der staatlichen Gesetzgebung zur Richtschnur dienen müssen.

dar. In diesem Sinne basieren diese auf einem Erlaubnisgesetz, das als ein „natürliches“ Gesetz „a priori durch die Vernunft erkannt werden kann“ (MS Einleitung, VI 224.30).

Resümee

In Kants Augen konfliktiert die menschliche Sexualität ihrem Wesen nach mit der Würde des Menschen, mit seinem Status als autonomes Vernunftsubjekt. Der besondere Charakter des sexuellen Handelns führt Kant zufolge dazu, dass man sich grundsätzlich (wenn nicht ganz besondere Bedingungen vorliegen) zu einer bloßen Sache herabwürdigt, wenn man in den Geschlechtsverkehr einwilligt; damit verletzt man das Recht der Menschheit in der eigenen Person. Die Verdinglichung und damit die Verletzung der Menschheit in der eigenen Person beim Geschlechtsverkehr kann laut Kant nur dann vermieden werden, wenn dieser im Rahmen einer monogamen, lebenslangen Ehe stattfindet, die auf einer wechselseitigen Erwerbung der Partner ‚gleich als Sache‘ gründet.

Die doppelte Zielsetzung der vorliegenden Arbeit bestand darin, Kants Problemdiagnose der sexuellen Verdinglichung einerseits und die von ihm als Lösung des erkannten Problems entwickelte Konzeption der vernunftrechtlichen Ehe andererseits zu rekonstruieren. Zu klären war insbesondere, welche Merkmale der menschlichen Sexualität Kant zufolge das Problem der sexuellen Verdinglichung konstituieren und wie die besitzförmige Ehe als Lösung dieses Problems fungiert. Aufgrund der Knappheit der einschlägigen Ausführungen in der *Rechtslehre* war dazu auf weiteres Quellenmaterial, insbesondere auf Vorlesungsnachschriften und auf handschriftliche Notizen Kants, zurückzugreifen. Mithilfe einer den unterschiedlichen hermeneutischen Status der Quellen berücksichtigenden Textanalyse und einer Verortung im zeitgenössischen Diskussionszusammenhang ließen sich Kants Überlegungen einer klaren Interpretation zuführen. Widersprüche, die sich bei oberflächlicher Lektüre ergeben, konnten ebenso aufgelöst werden wie Spannungen zwischen den verschiedenen Quellen, ohne dass deshalb auf eine pointierte Klärung der zentralen Begriffe verzichtet werden musste. Die Durchführung des in der Einleitung vorgestellten Programms hat zu einem scharf konturierten Bild von Kants Auffassung der menschlichen Sexualität geführt und insbesondere eine kohärente Interpretation der Verdinglichungsthese und der vernunftrechtlichen Ehe ergeben. Die wichtigsten Resultate der Rekonstruktion sollen im Folgenden kurz rekapituliert werden.

I. Das Problem der sexuellen Verdinglichung. Kant zufolge machen sich Akteure ‚zur Sache‘, wenn sie außerhalb der Ehe miteinander sexuell interagieren, und verletzen damit das Recht der Menschheit in ihrer eigenen Person. In *Kapitel 1* ging es zunächst darum zu klären, welche Art von Pflichtverletzung hierbei vorliegt. Normativer Ausgangspunkt der Verdinglichungsthese ist der Umstand, dass die Menschheit in unserer Person der Verfügung über die eigene Person ebenso

Grenzen setzt wie dem Handeln anderen gegenüber. Dass die Akteure sich beim nichtehelichen Sex *selbst* zur Sache machen, heißt, dass sie in einer unzulässigen Weise über sich selbst verfügen. Indem sie in den Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe einwilligen, verletzen sie damit eine Pflicht gegen sich selbst; sie verletzen die Menschheit in der eigenen Person.

Insofern der Geschlechtsverkehr ein wechselseitiger Gebrauch des Körpers einer anderen Person ist, fällt die betreffende Handlung in den Regelungsbereich des Rechts. Das kantische Recht verbietet dabei nicht nur die nicht verallgemeinerungsfähige Einschränkung der Freiheit anderer, sondern untersagt auch Handlungen, bei denen der eigene Status als autonomes Vernunftwesen verletzt wird. Dies ist laut Kant beim Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe der Fall. Die Zustimmung zum nichtehelichen Geschlechtsverkehr konstituiert damit eine Verletzung der inneren Rechtspflicht, die dem Recht der Menschheit korrespondiert.

Die *Kapitel 2 bis 5* hatten die Aufgabe zu untersuchen, welche Merkmale des Geschlechtsverkehrs laut Kant dazu führen, dass Sex außerhalb der Ehe zur Verletzung der Menschheit in der eigenen Person führt. *Kapitel 2* nahm zunächst den Umstand in den Blick, dass der Geschlechtsverkehr den unmittelbaren Gebrauch des Körpers involviert. Der dem sexuellen Handeln wesentliche Körpergebrauch führt als solcher jedoch noch nicht dazu, dass der Geschlechtsverkehr problematisch ist. Ein Gebrauch des Körpers wird erst dadurch unzulässig, dass er der Würde der betroffenen Person zuwiderläuft. So sind etwa medizinische Eingriffe, die der Wiederherstellung der Gesundheit dienen, zulässig, nicht jedoch solche, die allein im Dienste der Neigung stehen, wie etwa der Verkauf eines Organs zum Zwecke des Gelderwerbs. Auch der sexuelle Gebrauch des Körpers ist nicht bereits als Körpergebrauch problematisch; seine Problematik muss vielmehr einen anderen Grund haben.

In *Kapitel 3* ging es um die Frage, welche Rolle Ungleichheit zwischen den Sexualpartnern für die Verdinglichungsproblematik spielt. Vor dem Hintergrund, dass Kant bestimmte Beziehungsformen, die wesentlich ungleich sind – Polygamie, Konkubinat, Ehe zur linken Hand –, als unzulässig ausweist, liegt die Vermutung nahe, dass Ungleichheit ein wesentlicher Faktor für sexuelle Verdinglichung ist. Da es in der Regel Frauen sind, die in den genannten Beziehungen den untergeordneten Part einnehmen, wird in der Literatur zudem vielfach behauptet, dass es der kantischen Verdinglichungsthese zufolge in erster Linie oder sogar nur weibliche Akteure seien, die sich beim nichtehelichen Sex zur Sache für den männlichen Akteur machen.

Gegen diese beiden Vermutungen konnte gezeigt werden, dass Kant – erstens – die Verdinglichungsdiagnose geschlechtsneutral fasst: Männliche wie weibliche Akteure machen sich beim Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe grundsätzlich gleichermaßen zur Sache. Dies ist – zweitens – auch dann der Fall, wenn die Sexualpartner in einem Verhältnis der Gleichheit zueinander stehen; Ungleichheit ist für

Kant somit kein wesentliches Merkmal sexueller Verdinglichung. Schließlich konnte – drittens – anhand einer sorgfältigen Analyse von Kants Ausführungen zu Polygamie, Konkubinat und Ehe zur linken Hand ermittelt werden, dass Ungleichheit nur in manchen Fällen problemkonstitutiv ist, nämlich zwar immer in der Polygamie und bei der Ehe zur linken Hand, aber nur bei bestimmten Formen des Konkubinats. In diesen Fällen verhindert sie die für die Abwendung der Verdinglichungsproblematik wesentliche wechselseitige exklusive Bindung der Personen aneinander. Bei anderen Formen des Konkubinats liegt jedoch keine Ungleichheit zwischen den Partnern vor. Solche Beziehungen sind vielmehr deshalb problematisch, weil sie auflösbar sind, so dass hier im Unterschied zur Ehe mangels dauerhafter Bindung der Partner aneinander die Verdinglichung nicht abgewendet werden kann.

Kant charakterisiert den Geschlechtsgebrauch als Genuss und verbindet die Verdinglichungsproblematik mit diesem Merkmal des sexuellen Handelns. In *Kapitel 4* wurde untersucht, inwiefern Kant ‚Genuss‘ in einem konsumtiven Sinne versteht und die Verdinglichungsproblematik auf die möglichen gesundheitlichen Folgen des Geschlechtsverkehrs zurückführt. Dieses Verständnis wird insbesondere durch den Umstand nahegelegt, dass Kant im Anhang zur *Rechtslehre* den Geschlechtsgebrauch mit kannibalischem Verzehr vergleicht und behauptet, nichteheliche Sexualpartner seien füreinander verbrauchbare Sachen.

Zwar ist Kant durchaus der Ansicht, dass der Geschlechtsverkehr mit Risiken einhergeht wie etwa der Übertragung von Krankheiten oder einer ihrerseits risikobehafteten Schwangerschaft. Doch dies ist nicht der Grund der sexuellen Verdinglichung. Andernfalls könnte die Ehe die Problematik auch gar nicht lösen, denn die Risiken bleiben als solche auch in der Ehe bestehen. Kant weist konsequentialistische Bewertungen des sexuellen Handelns, wie sie etwa Wolff und Baumgarten vornehmen, explizit zurück. Entscheidend für Kants Vergleich von nichtehelichem Sex und Kannibalismus ist vielmehr das dem Handeln zugrundeliegende Prinzip. Kant geht es darum, dass die Sexualpartner einander wie konsumierbare Objekte betrachten, wenn sie außerhalb der Ehe – also ohne sich dauerhaft aneinander zu binden – miteinander verkehren. Dass die Akteure, nur um ihre Lust zu stillen, die gesundheitlichen Risiken des Geschlechtsgebrauchs bereitwillig in Kauf nehmen, zeigt diese Haltung an. In diesem Sinne sind die Sexualpartner *außerhalb* der Ehe verbrauchbare Sachen *füreinander*.

Gegenstand von Kapitel 5 war schließlich Kants Konzeption des sexuellen Begehrens. Wie gezeigt werden konnte, resultiert die Verdinglichungsproblematik aus der besonderen Beschaffenheit des sexuellen Begehrens. Die Geschlechtsneigung zeichnet sich Kant zufolge dadurch aus, dass sie ein Begehren unserer tierischen Natur ist, das allein auf den Genuss, d. h. ein durch unmittelbare Sinnesreizung generiertes Vergnügen abzielt. Das sexuelle Begehren als solches bedingt dabei eine konsumtive Einstellung zu den Personen, auf die es sich richtet, und misst ihnen

einen Wert nur im Hinblick auf die angestrebte Bedürfnisbefriedigung bei. Da der Geschlechtsgebrauch wesentlich durch dieses Begehren bestimmt wird, macht man sich Kant zufolge zum Objekt des so charakterisierten, tierischen Begehrens, wenn man sich jemand anderem zum sexuellen Genuss hingibt. Sofern dies nicht unter den besonderen Bedingungen der Ehe geschieht, reduziert man sich Kant zufolge damit zu einem bloßen Mittel bzw. zur Sache für den Lustgewinn des anderen und verletzt das Recht der Menschheit in der eigenen Person. Neben der gleichsam kanibalischen Einstellung des Libertins dient Kant das Phänomen der Scham als Indikator für die problematische Natur des sexuellen Begehrens und Handelns.

II. Die vernunftrechtliche Ehe. Kant zufolge ist die monogame und lebenslange Ehe, die sich durch einen wechselseitigen Besitz der Ehegatten ‚auf dingliche Art‘ auszeichnet, die einzige vernunftrechtlich legitime Sexualbeziehung. Aufgabe von *Kapitel 6* war es, ein akkurates Verständnis von Kants Konzeption der vernunftrechtlichen Ehe zu entwickeln.

Gegen die verbreitete Sichtweise, der zufolge die kantische Ehe die Verdinglichung beim Sex nicht abwende, sondern lediglich legalisiere, konnte gezeigt werden, dass Kant die Ehe gerade als diejenige Beziehungsform konzipiert, in welcher die Akteure sich einander *ohne* Verletzung der Menschheit zum sexuellen Genuss hingeben können. Das auf dingliche Art persönliche Recht ist somit kein Recht zum Sachgebrauch einer anderen Person, und die Ehepartner haben einander nicht zum Eigentum, über das sie beliebig verfügen könnten. Vielmehr übernimmt der von Kant neu konzipierte Rechtstyp des auf dingliche Art persönlichen Rechts vom Sachenrecht lediglich den Aspekt des ausschließlichen Besitzes des Rechtsgegenstandes. Dem persönlichen Recht entspricht hingegen die Art und Weise, in der man von der Person, auf die sich das Recht bezieht, Gebrauch machen kann: Dieser muss mithin stets den Einschränkungen und Anforderungen, die sich aus ihrer Persönlichkeit, aus ihrem Status als freies Vernunftwesen ergeben, genügen.

Die verdinglichenden Implikationen des an sich tierischen Geschlechtsgebrauchs kann die vernunftrechtliche Ehe nun insofern abwenden, als sich die Partner beim Eheschluss lebenslang und exklusiv aneinander binden. Dadurch ist gewährleistet, dass sie beim Geschlechtsverkehr keine austauschbaren Lustobjekte füreinander sind. Die wechselseitige Erwerbung beim Eheschluss ist der Akt der wechselseitigen exklusiven und lebenslangen Bindung aneinander.

Der wechselseitige *Besitz* ‚auf dingliche Art‘ ist dabei eine wesentliche rechtliche Voraussetzung für die Ausschließlichkeit der Beziehung. Um die Exklusivität der Beziehung sicherstellen zu können, ist Kant zufolge die Befugnis erforderlich, die Freiheit Dritter einzuschränken, denn nur so lässt sich etwa der Geschlechtsverkehr des Partners mit einer anderen Person legitimerweise auch faktisch unterbinden. Eine solche Befugnis, in den Freiheitsspielraum eines Dritten einzugreifen,

kann es im Rahmen des kantischen Privatrechts nur in Form des dinglichen Rechts an einem Gegenstand geben. Denn während sich persönliche Rechte nur gegen eine bestimmte andere Person richten, richten sich dingliche Rechte gegen alle anderen Akteure und erlauben es dem Subjekt, sie vom Gebrauch des Gegenstandes des Rechts auszuschließen. Die Ehepartner müssen einander folglich auf dingliche Art besitzen, um die Exklusivität ihrer Beziehung auf rechtskonforme Weise faktisch durchsetzen zu können.

Kant konzipiert die vernunftrechtliche Ehe als eine „Verbindung zweier Personen [...] zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer *Geschlechtseigenschaften*“ (RL § 24, VI 277.25 f.; Herv. M. B.). Die exklusive und dauerhafte Bindung, durch die sich die Ehe als besitzrechtliches Verhältnis auszeichnet, bezieht sich also auf das sexuelle Verhältnis der Partner. Die Ehe ist für Kant mithin spezifisch Sexualbeziehung. Dass die Partner auch zusammenleben, wird von Kant zwar angenommen, ist aber kein Definitionsmerkmal der Ehe. Anders als manche Interpreten meinen, sieht die Lösung der Verdinglichungsproblematik durch die Ehe damit auch nicht vor, dass die Partner eine Haus- und Lebensgemeinschaft führen. Die sexuelle Exklusivität reicht für die Problemlösung aus.

Laut Kant *erwerben* die Ehepartner einander beim Eheschluss. Für die wechselseitige Erwerbung ist dabei eine vertragliche Übereinkunft zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Vielmehr ist es laut Kant erforderlich, dass der Ehevertrag auch vollzogen wird. Die eigentliche Erwerbung geschieht dabei Kants Vorstellung nach ‚durchs Gesetz‘ (‘lege‘). Aufgabe von *Kapitel 7* war es, diese Konzeption des ehelichen Erwerbungsaktes vor dem Hintergrund von Kants allgemeiner Konzeption rechtlicher Erwerbung zu rekonstruieren und die Funktion der drei Aspekte Vertrag, Vollzug, Gesetz herauszuarbeiten. Dabei ergab sich folgendes Bild: Der Ehevertrag ist erforderlich, da es sich bei der ehelichen Erwerbung um eine abgeleitete Erwerbung handelt, die der Zustimmung beider Parteien bedarf. Die Anforderung des Ehevertrags garantiert dabei, dass die Personen freiwillig in das eheliche Verhältnis eintreten. Durch einen Vertrag können Kants Konzeption zufolge jedoch nur persönliche Rechte erworben werden; für die Erwerbung dinglicher Rechte ist eine zusätzliche Übergabe des zu übertragenden Gegenstandes erforderlich. Daraus ergibt sich im Fall der ehelichen Erwerbung die Notwendigkeit des Vollzugs des Ehevertrags im Geschlechtsverkehr, durch den die Ehepartner einander in den Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften setzen. Da der Geschlechtsverkehr vor der Ehe aufgrund der Verdinglichungsproblematik unzulässig ist, kann die Ehe jedoch nicht erst in Folge der Übergabehandlung gegründet werden. Vielmehr wird die Ehe laut Kant ‚durchs Gesetz‘ unmittelbar in und mit dem vollziehenden Geschlechtsverkehr begründet.

Kant behauptet, dass die Erwerbung eines Ehepartners aufgrund der ‚Gunst‘ eines ‚natürlichen Erlaubnisgesetzes‘ möglich ist. Die Aufgabe von *Kapitel 8* bestand

darin, Kants Vorstellung dieses Erlaubnisgesetzes und seiner Funktion zu rekonstruieren. Die in der Literatur verbreitete Ansicht, das Erlaubnisgesetz hätte die normative Funktion, den an sich problematischen Geschlechtsverkehr in der Ehe zu tolerieren, damit die Fortpflanzung sichergestellt werde, konnte durch eine Klärung von Kants Begriff des Erlaubnisgesetzes im Allgemeinen und eine Untersuchung von Grundlage und Rolle des natürlichen Erlaubnisgesetzes im Besonderen widerlegt werden. So haben Erlaubnisgesetze bei Kant nicht die Funktion, verbotene Handlungen zu tolerieren. Vielmehr versteht Kant unter dem Erlaubnisgesetz eine besondere Art von Verbotsgesetz, das eine Handlung im Allgemeinen verbietet, unter bestimmten Bedingungen aber erlaubt. Die Handlungen sind unter den von der Erlaubnisnorm spezifizierten Bedingungen dabei nicht bloß geduldet; unter den spezifizierten Bedingungen sind sie nicht verboten, sondern genuin erlaubt. Somit ist auch die Ehe für Kant der Ort nicht bloß tolerierter, sondern genuin erlaubter Sexualität. Ebenso konnte gezeigt werden, dass das ‚natürliche‘ Erlaubnisgesetz nicht im Dienste des Naturzwecks der Arterhaltung steht, sondern vielmehr die Funktion einer *naturrechtlichen* Norm hat und als solche die eheliche Erwerbung an die Konformität mit dem Recht der Menschheit bindet und die positivrechtliche Gesetzgebung entsprechend normiert.

Eine zentrale und höchst umstrittene Frage in der Forschung zur Rechtsphilosophie Kants betrifft ihr Verhältnis zu den Grundlagen seiner kritischen Moralphilosophie, insbesondere zur Vorstellung des Menschen als ein durch Autonomie, Würde und Selbstzweckhaftigkeit ausgezeichnetes Vernunftwesen. Viele Interpreten bestreiten einen begründungstheoretischen Bezug und behaupten, das kantische Recht leite seine Geltung nicht aus Autonomie und kategorischem Imperativ ab und komme ohne die Vorstellung der Würde des Menschen aus. Wie die vorliegende Arbeit gezeigt hat, ist das normative Fundament des kantischen Eherechts das Recht der Menschheit in unserer Person, das unmittelbar in unserer moralischen Subjektivität, in unserer Autonomie als Vernunftwesen gründet. Die rechtliche Notwendigkeit der kantischen Ehe ergibt sich aus dem Erfordernis, die verdinglichenden, würdevverletzenden Implikationen des Geschlechtsverkehrs zu unterminieren, indem sie die Sexualität in einen Rahmen stellt, in dem die Partner einander ‚genießen‘ können, ohne dabei zur Sache zu werden. Somit zeigt sich in diesem Theoriestück, recht verstanden, in aller Deutlichkeit, dass das kantische Recht kein von den Grundlagen der Moral unabhängiger Bereich des Normativen ist, sondern einen integralen Teil dessen ausmacht, was Kant die Metaphysik der Sitten nennt: eine in der Autonomie der reinen Vernunft gründende praktische Philosophie.

Literatur

Kants Schriften

Kant's Gesammelte Schriften, 29 Bde., hrsg. von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften et al., Berlin 1900 ff.

Anthropologie Matuszewski, in: *Königsberger Kantiana (Immanuel Kant. Werke. Volksausgabe, Bd. 1, herausgegeben von Arnold Kowalewski)*, hrsg. von Sabina Laetitia Kowalewski und Werner Stark, Hamburg 2000, 183–454.

Anthropologie Dohna, in: *Die Philosophischen Hauptvorlesungen Immanuel Kants nach den neu aufgefundenen Kollegheften des Grafen Heinrich zu Dohna-Wundlacken*, hrsg. von Arnold Kowalewski, München 1924. Nachdr. Hildesheim 1965, 67–376. [Die Stellenangaben erfolgen durch Angabe der Manuskriptseite.]

Anthropologie Dingelstaedt, Universitätsbibliothek Helsinki, elektronische Transkription von Werner Stark.⁶⁰⁴

Anthropologie Reichel, Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Nachlass Kant 9, elektronische Transkription von Werner Stark.

Anweisung zur Anweisung zur Menschen- und Weltkenntniß. Nach dessen Vorlesungen im Winterhalbjahre von 1790–1791, hrsg. von Friedrich Christian Starke (d. i. Johann Adam Bergk), Leipzig 1831.

Moralphilosophie Kaehler, in: Immanuel Kant, *Vorlesung zur Moralphilosophie*, hrsg. von Werner Stark, Berlin und New York 2004.

Naturrecht Feyerabend (Neuedition), in: Heinrich P. Delfosse, Norbert Hinske und Gianluca Sadun Bordoni, *Kant-Index*, Bd. 30: *Stellenindex und Konkordanz zum „Naturrecht Feyerabend“*, 3 Teilbände, Stuttgart-Bad Cannstatt 2010–2014, Teilband 1, 1–16 („Einleitung“), Teilband 2, 17–87 („Abhandlung“).

Ältere Literatur

Abicht, Johann Heinrich, *Neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts*, Bayreuth 1792.
Achenwall, Gottfried, *Ius naturae*, 2 Bde., 5. Aufl., Göttingen 1763 [zweiter Band abgedruckt in Ak. XIX, 325–442], 6. Aufl., Göttingen 1767, 7. Aufl., Göttingen 1774. [Sofern nicht anders vermerkt, wird die 5. Aufl. zitiert.]

Achenwall, Gottfried, *Prolegomena iuris naturalis*, Göttingen 1763.

Achenwall, Gottfried und Johann Stephan Pütter, *Elementa iuris naturae*, Göttingen 1750. Lat./Dt.: *Anfangsgründe des Naturrechts*, hrsg. und übers. von Jan Schröder, Frankfurt a. M. und Leipzig 1995.

604 Die Seite, auf der Werner Stark die von ihm erstellten Transkriptionen der Anthropologie-Nachschriften im Rahmen der elektronischen Dokumentation des für Band XXV der Akademie-Ausgabe verwendeten Materials zur Verfügung gestellt hatte, ist inzwischen nicht mehr abrufbar. Ein Snapshot der Seite ist jedoch über die Wayback Machine des Internet Archive einsehbar: https://web.archive.org/web/20210425225501/https://www.online.uni-marburg.de/kant_old/websein/gt_ho304.htm (letzter Zugriff am 27.03.2025).

- Adelung, Johann Christoph, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*, 1. Aufl., Leipzig 1774–1786, 2. Aufl., Leipzig 1793–1801.
- Ahrens, Heinrich, *Die Philosophie des Rechts und des Staates*, Erster Theil. *Die Rechtsphilosophie, oder das Naturrecht*, 4. Aufl., Wien 1852.
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten*, 1794.
- Basedow, Johann Bernhard, *Practische Philosophie für alle Stände. Ein weltbürgerlich Buch ohne Anstoß für irgend eine Nation, Regierungsform und Kirche*, 2 Bde., 2. Aufl., Dessau und Leipzig 1777.
- Bauer, Anton, *Lehrbuch des Naturrechts*, Marburg 1808.
- Baumgarten, Alexander Gottlieb, *Ethica philosophica*, 2. Aufl., Halle 1751, 3. Aufl., Halle 1763 [beide abgedruckt in Ak. XXVII].
- Baumgarten, Alexander Gottlieb, *Initia philosophiae practicae*, Halle 1760 [abgedruckt in Ak. XIX, 7–91].
- Beck, Jacob Sigismund, *Commentar über Kants Metaphysik der Sitten: Erster Theil, welcher die metaphysischen Principien des Naturrechts enthält*, Halle 1798.
- Bouterwek, Friedrich (anonym veröff.), [Rezension der 1. Aufl. der *Rechtslehre*], *Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen*, Jg. 1797, Bd. 1, 28. Stück (18. Februar), 65–76 [zitiert nach dem Abdruck in Ak. XX, 445–453].
- Bouterwek, Friedrich (anonym veröff.), [Rezension des „Anhangs erläuternder Bemerkungen“ von 1798], *Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen*, Jg. 1799, Bd. 2, 120. Stück (29. Juli), 1197–1200.
- Bouterwek, Friedrich (anonym veröff.), [Rezension von Johann Heinrich Tieftrunk, *Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht*], *Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen*, Jg. 1797, 172. Stück (28. Oktober), 1707–1717.
- Bouterwek, Friedrich, *Abrisse seiner philosophischen Vorlesungen zum Gebrauch seiner Zuhörer*, Göttingen 1799.
- Bouterwek, Friedrich, *Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften nach einem neuen System entworfen*, Bd. 2: *Allgemeine praktische Philosophie. Allgemeine philosophische Moral. Naturrecht*, Göttingen 1813.
- Buhle, Johann Gottlieb, *Lehrbuch des Naturrechts*, Göttingen 1798.
- Campe, Johann Heinrich, *Wörterbuch der deutschen Sprache*, 5 Bde., Braunschweig 1807–1812.
- Crusius, Christian August, *Anweisung vernünftig zu leben*, 1. Aufl., Leipzig 1744. Nachdr. in: *Die philosophischen Hauptwerke*, hrsg. von Giorgio Tonelli, Bd. 1, Hildesheim 1969.
- Crusius, Christian August, *Kurzer Begriff der Moraltheologie*, 2 Bde., Leipzig 1772–1773.
- Dabelow, Christoph Christian, *Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts*, Halle 1807.
- Dabelow, Christoph Christian, *System des gesammten heutigen Civil-Rechts*, 2 Bde., zweyte umgearbeitete Ausgabe, Halle 1796.
- Darjes, Joachim Georg, 1762, *Discours über sein Natur- und Völker-Recht, auf Verlangen herausg[egeben]*, Jena 1762.
- Fichte, Johann Gottlieb, *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre*. Jena und Leipzig 1796 (Erster Theil) u. 1797 (Zweiter Theil), in: *Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke*, hrsg. von Immanuel Hermann Fichte, Bd. III, Berlin 1845–1846. Nachdr. Berlin 1971.
- Förster, Johann Christian, *Anfangsgründe der practischen Philosophie*, Halle 1773.
- Frank, Johann Peter, *System einer vollständigen medicinischen Polizey*, 6 Bde., Bd. I–IV Mannheim 1779–1788, Bd. V Stuttgart 1813, Bd. VI Wien 1817–1819.
- Gellert, Christian Fürchtgott, *Moralische Vorlesungen*, 2 Bde., hrsg. von Johann Adolf Schlegel und Gottlieb Leberecht Heyer, Leipzig 1770.
- Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm, *Begr., Deutsches Wörterbuch*, 6 Bde. in 32 Teilbdn., Leipzig 1854–1961.

- Gros, Karl Heinrich von, *Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts*, Tübingen 1802.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Grundlinien der Philosophie des Rechts. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Berlin 1821, in: *Gesammelte Werke*, Bd. 14,1, hrsg. von Klaus Grottsch und Elisabeth Weisser-Lohmann, Hamburg 2009.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Naturrecht Wannemann (WS 1817/18)*, in: *Gesammelte Werke*, Bd. 26,1: *Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19 und 1819/20*, hrsg. von Dirk Felgenhauer, Hamburg 2013.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Philosophie des Rechts Griesheim (WS 1824/25)*, in: *Gesammelte Werke*, Bd. 26,3: *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts: Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1824/25, 1831*, hrsg. von Klaus Grottsch, Hamburg 2015.
- Heydenreich, Karl Heinrich, *System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien*, 2 Teile, Leipzig 1794–1795.
- Heyse, Johann Christian August und Karl Wilhelm Ludwig Heyse, *Handwörterbuch der deutschen Sprache*, 3 Bde., Magdeburg 1833–1849.
- Hippel, Theodor Gottlieb von, *Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber*, Berlin 1792. Neuausgabe Frankfurt a. M. 1977.
- Hoffbauer, Johann Christoph, 1798, *Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt*, Halle.
- Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, *Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker*, 1. Aufl., Gießen 1780.
- Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, *Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker*, 6. Aufl., Gießen 1795.
- Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, *Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen*, 5., verb. Aufl., Frankfurt a. M. 1795.
- Hufeland, Gottlieb, *Lehrsätze des Naturrechts*, Jena 1790.
- Hugo, Gustav, *Lehrbuch des Naturrechts, als eine Philosophie des positiven Rechts (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Bd. 2)*, 2. Aufl., Berlin 1799.
- Hugo, Gustav, *Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Bd. 2)*, 3. Aufl., Berlin 1809.
- Jäsche, Gottlob Benjamin, *Grundlinien der Moralphilosophie oder der philosophischen Rechts- und Tugendlehre nach Kants Metaphysik der Sitten*, Dorpat 1804.
- Klein, Ernst Ferdinand, *Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben*, Halle 1797.
- Köhler, Heinrich, 1729, *Exercitationes juris naturalis, eiusque cum primis externi, methodo systematica propositi*, Jena.
- Köster, Heinrich Martin Gottfried und Johann Friedrich Roos, Hrsg., *Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften*, 23 Bde. (unabgeschlossen), Frankfurt a. M. 1788–1804.
- Krug, Wilhelm Traugott, *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte*, 5 Bde., Leipzig 1827–1829.
- Krünitz, Johann Georg, Begr., *Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land- Haus- und Staats-Wirthschaft*, 242 Bde., Berlin 1773–1858.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm, *Nova Methodus discendae docendaeque jurisprudentiae*, in: *Sämtliche Schriften und Briefe*, hrsg. von der preußischen Akademie der Wissenschaften u. a., Reihe 6: *Philosophische Schriften*, Bd. 1: 1663–1672 [= AA VI/1], bearb. von Willy Kabitz, Berlin 1990.
- Lith, Johann Wilhelm von der, *Philosophisches und juristisches System von den Ehen*, Anspach 1777.
- Livius, Titus, *Römische Geschichte*, lat./dt., hrsg. und übers. von Hans Jürgen Hillen und Josef Feix, 11 Bde., München 1974–2000.

- Locke, John, *Two Treatises of Government*, hrsg. von Peter Laslett, Cambridge und New York 1996.
- Luther, Martin, *Der Große und Kleine Katechismus Luthers* [beide 1529], in: *Werke. Kritische Gesamtausgabe* (Weimarer Ausgabe), Bd. 30, 1. Abteilung, hrsg. von Karl Drescher, Weimar 1910.
- Maaß, Johann Gebhard Ehrenreich, *Grundriß des Naturrechts. Zum Gebrauche der Vorlesungen*, Leipzig 1808.
- Meier, Georg Friedrich, *Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen. 2 Teile, Erster Theil*, Halle 1770, *Anderer Theil: Lehre von den natürlichen ehelichen Rechten und Pflichten der Menschen*, Halle 1773.
- Meier, Georg Friedrich, *Philosophische Sittenlehre*, 5 Bde., 2. Aufl., Halle 1762–1774. Nachdr. hrsg. von Michael Albrecht, Hildesheim u. a. 2007.
- Mellin, Georg Samuel Albert, *Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie*, 6 Bde. in 12 Teilbdn., Bd. 1 Züllichau und Leipzig 1797–1798, Bde. 2–6 Jena und Leipzig 1799–1804.
- Mellin, Georg Samuel Albert, *Marginalien und Register zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*, Jena und Leipzig 1800.
- Moritz von Sachsen, *Betrachtungen über die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts*, [ohne Ort] 1756.
- Moritz von Sachsen, *Les rêveries, ou mémoires sur l'art de la guerre*, Den Haag 1756.
- Nehr, Johann Georg, *Kritik über die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre des Herrn Immanuel Kant*, Nürnberg 1798.
- Pörschke, Karl Ludwig, *Einleitung in die Moral*, Liebau 1797.
- Pörschke, Karl Ludwig, *Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte*, Königsberg 1795.
- Pufendorf, Samuel, *De jure naturae et gentium*, Lund 1672, in: *Gesammelte Werke*, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Bd. 4, hrsg. von Frank Böhling, 3 Teilbde., Berlin 1998. Dt.: *Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht*, übers. von Johann Nikolaus Hertius, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1711.
- Pufendorf, Samuel, *De officio hominis et civis juxta legem naturalem*, Lund 1673, in: *Gesammelte Werke*, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Bd. 2, hrsg. von Gerald Hartung, Berlin 1997. Dt.: *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*, übers. von Klaus Luig, Frankfurt a. M. und Leipzig 1994.
- Pufendorf, Samuel, *Elementorum jurisprudentiae universalis libri duo*, Jena 1660.
- Reidenitz, Daniel Christoph, *Naturrecht*, Königsberg 1803.
- Richardson, John, Übers. (anonym veröff.), Immanuel Kant. *The Metaphysic of Morals Divided into Metaphysical Elements of Law and of Ethics*, In Two Volumes, Vol. I, London [Hamburg] 1799.
- Röder, Karl David August, *Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie*, Heidelberg 1860.
- Schelle, Augustin, *Praktische Philosophie zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Zweyter Theil, welcher das Natur- und Völkerrecht, und die Staatsklugheit enthält*, Salzburg 1785.
- Scheuffelhuth, Carl Jacob, *Grundsätze der natürlichen Rechtslehre*, Halle 1799.
- Schmalz, Theodor von, *Das natürliche Familienrecht*, Königsberg 1795.
- Schmalz, Theodor von, *Handbuch des römischen Privatrechts*, Königsberg 1793.
- Schmid, Carl Christian Erhard, *Grundriß des Naturrechts. Für Vorlesungen*, Frankfurt und Leipzig 1795.
- Schultz, Johann Friedrich, [Brief an Christian Gottfried Schütz vom 19. Juli 1797], in: Friedrich Karl Julius Schütz, *Christian Gottfried Schütz. Darstellung seines Lebens, Charakters und Verdienstes; nebst einer Auswahl aus seinem litterarischen Briefwechsel mit den berühmtesten Gelehrten und Dichtern seiner Zeit*, Bd. 2, Halle 1834, 465–468.
- Schütz, Christian Gottfried (anonym veröff.), [Rezension der zweiten Auflage der *Rechtslehre*], *Allgemeine Literatur-Zeitung* (Jena), Jg. 1799, Bd. 3, Nr. 233 (23. Juli), 201–208.

- Schwab, Johann Christoph (anonym veröff.), [Rezension der zweiten Auflage der *Metaphysik der Sitten* (RL 2. Aufl. 1797; TL 2. Ausg. 1803)], *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung*, Jg. 1804, Bd. 4, Nr. 272–273 (13.–14. November), Sp. 297–308.
- Schwab, Johann Christoph, *Neun Gespräche zwischen Christian Wolff und einem Kantianer über Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre und der Tugendlehre*, Berlin und Stettin 1798.
- Stang, Konrad, *Darstellung der reinen Rechtslehre von Kant zur Berichtigung der vorzüglichsten Misverständnisse derselben*, Frankfurt und Leipzig 1798.
- Thomasius, Christian, *Dissertatio inauguralis juridica de concubinato*, Halle 1713.
- Thomasius, Christian, *Fundamenta iuris naturae et gentium*, 2. Aufl., Halle und Leipzig 1708.
- Thomasius, Christian, *Institutiones iurisprudentiae divinae*, Frankfurt und Leipzig 1688.
- Tieftrunk, Johann Heinrich, *Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht zur Erläuterung und Beurteilung der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre vom Herrn Prof. Imm. Kant*, 2 Bde., Halle 1797.
- Walch, Johann Georg, Hrsg., *Philosophisches Lexicon*, Leipzig 1726.
- Walch, Johann Georg, Hrsg., *Philosophisches Lexicon*, 4. Aufl., bearb. von Justus Christian Hennings, Leipzig 1775.
- Witte, Samuel Simon, [Rez. von Höpfners *Naturrecht* (1. Aufl., 1780)], *Allgemeine Deutsche Bibliothek*, 51. Bd. (1782), 1. St., 236–238.
- Wolff, Christian, *Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Auf Verlangen aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt*, Halle 1754. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. 1, Bd. 19, hrsg. von Marcel Thomann, Hildesheim und New York 1980.
- Wolff, Christian, *Institutiones juris naturae et gentium*, Halle 1750. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. 2, Bd. 26, Hildesheim 1969.
- Wolff, Christian, *Jus naturae. Pars septima*, Halle und Magdeburg 1747. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. 2, Bd. 23, hrsg. von Marcel Thomann, Hildesheim 1968.
- Wolff, Christian, *Philosophia practica universalis*, 2 Teile, Frankfurt und Leipzig 1738–1739. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. II, Bde. 10 u. 11, Hildesheim und New York 1971–1979.
- Wolff, Christian, *Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen*, [„*Deutsche Politik*“], 4. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1736. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. 1, Bd. 5, hrsg. von Hans Werner Arndt, Hildesheim und New York 1975.
- Wolff, Christian, *Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit*, [„*Deutsche Ethik*“], 4. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1733. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. 1, Bd. 4, hrsg. von Hans Werner Arndt, Hildesheim u. a. 1976.
- Wolff, Christian, *Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt*, [„*Deutsche Metaphysik*“], Frankfurt und Leipzig 1751. Nachdr. in: *Gesammelte Werke*, Abt. 1, Bd. 2, hrsg. von Charles A. Corr, Hildesheim u. a. 2003.
- Woltaer, Johann Christian, *Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, welche nicht Juristen sind*, Halle 1785.
- Zachariä, Karl Salomo, *Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts*, Leipzig 1804.
- Zedler, Johann Heinrich, Hrsg., *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 64 Bde., Halle und Leipzig 1732–1750.

Neuere Literatur

- Aichele, Alexander, 2004, „Sive vox naturae sive vox rationis sive vox Dei? Die metaphysische Begründung des Naturrechtsprinzips bei Heinrich Köhler, mit einer abschließenden Bemerkung zu Alexander Gottlieb Baumgarten“, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 12, 115–135.
- Allison, Henry E., 1996, „Autonomy and Spontaneity in Kant’s Conception of the Self“, in: *Idealism and Freedom*, Cambridge, 129–142.
- Altman, Matthew C., 2010, „Kant on Sex and Marriage: The Implications for the Same-Sex Marriage Debate“, *Kant-Studien* 101, 309–330.
- Ameriks, Karl und Otfried Höffe, 2009, „Introduction“, in: *Kant’s Moral and Legal Philosophy*, hrsg. von Karl Ameriks und Otfried Höffe, Cambridge, 1–26.
- Annerl, Charlotte, 1991, *Das neuzeitliche Geschlechterverhältnis. Eine philosophische Analyse*, Frankfurt a. M. und New York.
- Arroyo, Christopher, 2017, *Kant’s Ethics and the Same-Sex Marriage Debate. An Introduction*, Cham.
- Banham, Gary, 2003, *Kant’s Practical Philosophy. From Critique to Doctrine*, Basingstoke und New York.
- Baron, Marcia und Melissa Seymour Fahmy, 2009, „Beneficence and Other Duties of Love in *The Metaphysics of Morals*“, in: *The Blackwell Guide to Kant’s Ethics*, hrsg. von Thomas E. Hill, Malden, MA und Oxford, 211–228.
- Bauch, Bruno, 1923, *Immanuel Kant*, 3. Aufl., Berlin und Leipzig.
- Bauer, Nancy, 2015, *How to Do Things with Pornography*, Cambridge, MA.
- Beck, Lewis White, 1960, *A Commentary on Kant’s Critique of Practical Reason*, Chicago.
- Beever, Allan, 2013a, *Forgotten Justice. The Forms of Justice in the History of Legal and Political Theory*, Oxford.
- Beever, Allan, 2013b, „Kant on the Law of Marriage“, *Kantian Review* 18, 339–362.
- Behme, Thomas, 1995, *Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat. Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme*, Göttingen.
- Bennett, Heidemarie, 1985, *Galanterie und Verachtung. Eine philosophiegeschichtliche Untersuchung zur Stellung der Frau in Gesellschaft und Kultur*, Frankfurt a. M. und New York.
- Bennett-Vahle, Heidemarie, 1991, „Die Differenz ist ausgeschlossen. Aktuelle Überlegungen zur Geschlechteranthropologie Kants“, in: *Grenzen der Moral. Ansätze feministischer Vernunftkritik*, Bd. 4, hrsg. von Ursula Konnertz, Tübingen, 31–59.
- Betzler, Monika, 2008, „Kant’s Ethics of Virtue: An Introduction“, in: *Kant’s Ethics of Virtue*, hrsg. von Monika Betzler, Berlin und New York, 7–27.
- Blöser, Claudia, 2014, *Zurechnung bei Kant. Zum Zusammenhang von Person und Handlung in Kants praktischer Philosophie*, Berlin und Boston.
- Bockenheimer, Eva, 2013, *Hegels Familien- und Geschlechtertheorie*, Hamburg.
- Bojanowski, Jochen, 2006, *Kants Theorie der Freiheit: Rekonstruktion und Rehabilitierung*, Berlin und New York.
- Boshammer, Susanne, 2008, „Sexismus“, in: *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, hrsg. von Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch und Robin Celikates, 2 Bde., Berlin und New York, 1163–1166.
- Brake, Elizabeth, 2005, „Justice and Virtue in Kant’s Account of Marriage“, *Kantian Review* 9, 58–94.
- Brake, Elizabeth, 2012, *Minimizing Marriage. Marriage, Morality, and the Law*, Oxford und New York.
- Brandt, Reinhard, 1974, *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Brandt, Reinhard, 1982, „Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre“, in: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*, hrsg. von Reinhard Brandt, Berlin und New York, 233–285.

- Brandt, Reinhard, 1983, „Menschenrechte und Güterlehre. Zur Geschichte und Begründung des Rechts auf Leben, Freiheit und Eigentum“, in: *Das Recht des Menschen auf Eigentum*, hrsg. von Johannes Schwartländer und Dietmar Willoweit, Kehl und Straßburg, 19–33.
- Brandt, Reinhard, 1995, „Das Problem der Erlaubnisgesetze im Spätwerk Kants“, in: *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*, hrsg. von Otfried Höffe, Berlin, 69–86.
- Brandt, Reinhard, 1999a, *Kritischer Kommentar zu Kants Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (1798)*, Hamburg.
- Brandt, Reinhard, 1999b, „Person und Sache. Hobbes' ‚jus omnium in omnia et omnes‘ und Kants Theorie des Besitzes der Willkür einer anderen Person im Vertrag“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 47, 887–910.
- Brandt, Reinhard, 2001, „Enthält Kants Vertragsrecht den Sachbesitz der Willkür einer anderen Person?“, in: *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Volker Gerhardt, Rolf-Peter Horstmann und Ralph Schumacher, Bd. 4, Berlin und New York, 72–80.
- Brandt, Reinhard, 2004, „Kants Ehe- und Kindesrecht“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52, 199–219.
- Brandt, Reinhard, 2005, „Kants Eherecht“, in: *Sexualität, Recht, Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, hrsg. von Maximilian Bergengruen, München, 113–131.
- Brandt, Reinhard, 2010, *Immanuel Kant – Was bleibt?*, Hamburg.
- Brandt, Reinhard und Werner Stark, 1997, „Einleitung der Herausgeber“, in: Immanuel Kant, *Gesammelte Schriften*, Bd. XXV: *Vorlesungen über Anthropologie*, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, bearb. von Reinhard Brandt und Werner Stark, Berlin, VII–CLI.
- Brecher, Martin, 2012, „Zum Problem der inneren Rechtspflicht bei Kant“, in: *Rechtsstaatlichkeit: Kant*, hrsg. von Andrzej M. Kaniowski, Ewa Wyrębska und Tomasz Michałowski, Łódź, 77–85.
- Brecher, Martin, 2018a, „Ehelicher Geschlechtsgebrauch und Fortpflanzungszweck in § 7 der *Tugendlehre*“, in: *Natur und Freiheit. Akten des 12. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Violetta L. Waibel, Margit Ruffing und David Wagner, Berlin und Boston, 1761–1768.
- Brecher, Martin, 2018b, „Ein Zwangsrecht auf Geschlechtsverkehr? Das kantische Vernunftrecht und die ‚eheliche Pflicht‘“, *Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte* 30, 93–118.
- Brecher, Martin, 2023, „Animal Desire and Rational Nature: Kant's Argument for Marriage and the Problem of 'Unnatural' Sex“, in: *Kant on Sex, Love, and Friendship*, hrsg. von Pärttyli Rinne und Martin Brecher, Berlin und Boston, 35–61.
- Brecher, Martin, 2025, „'Unnatürlicher' Sex als Verbrechen an der Menschheit? Die *crimina carnis contra naturam* in Kants *Metaphysik der Sitten*“, in: *Verbrechen wider die Natur. Literatur und Strafrecht im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. von Gideon Stiening, Berlin, 317–353.
- Brecht, Bertolt, 1988, „Über Kants Definition der Ehe in der ‚Metaphysik der Sitten‘“, in: *Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe der Werke Bertolt Brechts*, hrsg. von Werner Hecht et al., Bd. 11: *Gedichte I. Sammlungen 1918-1938*, bearb. von Jan Knopf und Gabriele Knopf, Berlin und Weimar, 270.
- Brocker, Manfred, 1987, *Kants Besitzlehre. Zur Problematik einer transzendentalphilosophischen Eigentumslehre*, Würzburg.
- Brudermüller, Gerd, 2008, *Geschieden und doch gebunden? Ehegattenunterhalt zwischen Recht und Moral*, München.
- Buchda, Gerhard, 1929, *Das Privatrecht Immanuel Kants (Der erste Teil der Rechtslehre in der Metaphysik der Sitten). Ein Beitrag zur Geschichte und zum System des Naturrechts*, Jena.
- Buchholz, Stephan, 1988, *Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M.

- Buchholz, Stephan, 1991, „Eherecht bei Christian Thomasius“, in: *Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen*, hrsg. von Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M., 402–425.
- Buchholz, Stephan, 2008, „Ehe“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl., Bd. 1, Berlin, Sp. 1192–1213.
- Busch, Werner, 1979, *Die Entstehung der kritischen Rechtsphilosophie Kants, 1762–1780*, Berlin und New York.
- Byrd, B. Sharon, 2002, „Kant’s Theory of Contract“, in: *Kant’s Metaphysics of Morals. Interpretative Essays*, hrsg. von Mark Timmons, Oxford, 111–131.
- Byrd, B. Sharon, 2010, „Intelligible Possession of Objects of Choice“, in: *Kant’s Metaphysics of Morals. A Critical Guide*, hrsg. von Lara Denis, Cambridge und New York, 93–110.
- Byrd, B. Sharon, 2015, „The Elusive Story of Kant’s Permissive Laws“, in: *Kant’s Lectures on Ethics. A Critical Guide*, hrsg. von Lara Denis und Oliver Sensen, Cambridge und New York, 156–169.
- Byrd, B. Sharon und Joachim Hruschka, 2010, *Kant’s Doctrine of Right. A Commentary*, Cambridge.
- Campagna, Norbert, 2005, „Immanuel Kant et la morale sexuelle“, *Actes de la Section des Sciences Morales et Politiques de l’Institut Grand-Ducal IX*, 11–63.
- Campagna, Norbert, 2006, „Die rechtliche Regulierung der Prostitution bei Kant und Fichte: Ein Vergleich“, *Jahrbuch für Recht und Ethik 14*, 325–350.
- Cassirer, Erich, 1919, *Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und der systematischen Philosophie*, Berlin.
- Cavallar, Georg, 1992, „Neuere nordamerikanische Arbeiten über Kants Rechts- und politische Philosophie“, *Zeitschrift für philosophische Forschung 46*, 266–277.
- Cohen, Hermann, 1910, *Kants Begründung der Ethik*, 2. Aufl., Berlin.
- Cohen, Morris, 1939, „A Critique of Kant’s Philosophy of Law“, in: *The Heritage of Kant*, hrsg. von George Tapley Whitney und David Frederick Bowers, Princeton, NJ. Nachdr. New York 1962, 277–302.
- De Laurentiis, Allegra, 2000, „Kant’s Shameful Proposition. A Hegel-Inspired Criticism of Kant’s Theory of Domestic Right“, *International Philosophical Quarterly 40*, 297–312.
- Deggau, Hans-Georg, 1983, *Aporien der Rechtslehre Kants*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Delekat, Friedrich, 1957, „Sitte und Recht in Kants Metaphysik der Sitten“, in: *Erziehung zur Menschlichkeit: Die Bildung im Umbruch der Zeit. Festschrift für Eduard Spranger zum 75. Geburtstag, 27. Juni 1957*, hrsg. von Hans Walter Bähr und Theodor Litt, Tübingen, 389–406.
- Delfosse, Heinrich P., Norbert Hinske und Gianluca Sadun Bordoni, 2014, „Einleitung in den zweiten und dritten Teilband“, in: *Kant-Index*, Bd. 30: *Stellenindex und Konkordanz zum „Naturrecht Feyerabend“*, Stuttgart-Bad Cannstatt, Teilband 2, IX–XIX.
- Denffer, Dietrich von, 1978, „Mut’a – Ehe oder Prostitution?“, *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 128*, 299–325.
- Denis, Lara, 1999, „Kant on the Wrongness of Unnatural Sex“, *History of Philosophy Quarterly 16*, 225–248.
- Denis, Lara, 2001a, „From Friendship to Marriage: Revising Kant“, *Philosophy and Phenomenological Research 63*, 1–28.
- Denis, Lara, 2001b, *Moral Self-Regard. Duties to Oneself in Kant’s Moral Theory*, New York.
- Denis, Lara, 2007, „Sex and the Virtuous Kantian Agent“, in: *Sex and Ethics: Essays on Sexuality, Virtue, and the Good Life*, hrsg. von Raja Halwani, London, 37–48.
- Diesselhorst, Malte, 1985, „Die Gerechtigkeitsdefinition Ulpian in D. 1,1,10, pr. und die Praecepta iuris nach D. 1,1,10,1 sowie ihre Rezeption bei Leibniz und Kant“, in: *Römisches Recht in der europäischen Tradition*, hrsg. von Okko Behrends, Ebelsbach, 185–212.

- Doyé, Sabine, 2012, „Einleitung“, in: *Geschlechterordnung und Staat: Legitimationsfiguren der politischen Philosophie (1600–1850)*, hrsg. von Marion Heinz und Sabine Doyé, unter Mitwirk. von Friederike Kuster, Berlin, 9–42.
- Duncker, Arne, 2003, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914*, Köln, Weimar und Wien.
- Dworkin, Andrea, 1987, *Intercourse*, London.
- Ebbinghaus, Julius, 1936, „Über den Grund der Notwendigkeit der Ehe“, *Blätter für Deutsche Philosophie* 10, 1–21, 148–160, 240–253. Nachdr. in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 1: *Praktische Philosophie 1929–1954*, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1986, 47–94.
- Eberl, Oliver und Peter Niesen, 2011, „Kommentar“, in: Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, hrsg. von Oliver Eberl und Peter Niesen, Berlin, 89–416.
- Ebert, Theo, 1976, „Kants kategorischer Imperativ und die Kriterien gebotener, verbotener und freigestellter Handlungen“, *Kant-Studien* 67, 570–583.
- Eder, Franz X., 2002, *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*, München.
- Emge, Carl August, 1924, „Das Eherecht Immanuel Kants“, *Kant-Studien* 29, 241–279.
- Erdmann, Johann Eduard, 1866, *Grundriss der Geschichte der Philosophie*, 2 Bde., Berlin.
- Esser, Andrea, 2004, *Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Feldman, Susan, 1998, „From Occupied Bodies to Pregnant Persons. How Kantian Ethics Should Treat Pregnancy and Abortion“, in: *Autonomy and Community. Readings in Contemporary Kantian Social Theory*, hrsg. von Jane Kneller und Sidney Axinn, Albany, NY, 265–282.
- Fischer, Hans Albrecht, 1927, [Besprechung von Emge 1924], *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 3. Folge, Bd. 22, Heft 1, 59–76.
- Fischer, Kuno, 1869, *Geschichte der neuern Philosophie*, Bd. IV: *Kant's System der reinen Vernunft auf Grund der Vernunftkritik*, 2. Aufl., Heidelberg.
- Flikschuh, Katrin, 2000, *Kant and Modern Political Philosophy*, Cambridge.
- Foucault, Michel, 2010, *Einführung in Kants Anthropologie*, übers. von Ute Frietsch, Frankfurt a. M.
- Friedrich, Rainer, 2004, *Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten*, Berlin und New York.
- Frierson, Patrick R., 2013, *What is the human being?*, London und New York.
- Geismann, Georg, 2012, *Kant und kein Ende*. Bd. 3: *Pax Kantiana oder der Rechtsweg zum Weltfrieden*, Würzburg.
- Gerhardt, Volker, 1995, *Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt.
- Giesen, Dieter, 1978, „Konkubinat“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 2, Berlin, 1074–1075.
- Graband, Claudia, 2015, *Klugheit bei Kant*, Berlin und Boston.
- Gregor, Mary, 1963, *Laws of Freedom. A Study of Kant's Method of Applying the Categorical Imperative in the Metaphysik der Sitten*, Oxford.
- Gregor, Mary, Hrsg. und Übers., 1991, Immanuel Kant, *Metaphysics of Morals*, Cambridge.
- Gregor, Mary, Hrsg. und Übers., 1996, Immanuel Kant, *Practical Philosophy*, Cambridge.
- Greiff, Christian, 1977, *Die Ordnung der Ehe. Eine rechtsphilosophische Studie*, Berlin.
- Griard, Jérémy, 2008, „Droits personnalissimes et droits personnels selon une modalité réelle: confrontation des pensées juridico-politiques de Leibniz et de Kant“, in: *Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Valerio Rohden, Ricardo R. Terra, Guido Antonio Almeida und Margit Ruffing, Bd. 4, Berlin und New York, 349–359.
- Guyer, Paul, 2006, *Kant*, London und New York.

- Guyer, Paul, 2010, „Moral Feelings in the *Metaphysics of Morals*“, in: *Kant's Metaphysics of Morals. A Critical Guide*, hrsg. von Lara Denis, Cambridge, 130–151.
- Guyer, Paul, 2013, „Freedom and the Essential Ends of Mankind“, in: *Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht. Akten des XI. Kant-Kongresses*, hrsg. von Stefano Bacin, Alfredo Ferrarin, Claudio La Rocca und Margit Ruffing, Bd. 1, Berlin und Boston, 229–244.
- Halwani, Raja, 2010, *Love, Sex, and Marriage. An Introduction*, New York.
- Hanley, Ryan Patrick, 2014, „Kant's Sexual Contract“, *The Journal of Politics* 76, 914–927.
- Hastie, William, Hrsg. und Übers., 1887, Immanuel Kant. *The Philosophy of Law: An Exposition of the Fundamental Principles of Jurisprudence as the Science of Right*, Edinburgh.
- Heath, Peter, Hrsg. und Übers., 1997, Immanuel Kant, *Lectures on Ethics*, Cambridge und New York.
- Heinrichs, Thomas, 1995, „Die Ehe als Ort gleichberechtigter Lust. Ein neuer Ansatz zur Beurteilung des Kantschen Ehekonzepts“, *Kant-Studien* 86, 41–53.
- Heinz, Marion, 2002, „Das Gegenverhältnis der Geschlechter: Immanuel Kant“, in: *Philosophische Geschlechtertheorien. Ausgewählte Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. von Sabine Doyé, Marion Heinz und Friederike Kuster, Stuttgart, 191–198.
- Heinz, Marion, 2007, „Das Gegenverhältnis der Geschlechter. Zur Geschlechtertheorie des vorkritischen Kant“, *Cahiers de Philosophie. Publications de l'Université du Luxembourg, Série A*, X, 175–183.
- Herman, Barbara, 1993, „Could It Be Worth Thinking about Kant on Sex and Marriage?“, in: *A Mind of One's Own. Feminist Essays on Reason and Objectivity*, hrsg. von Louise M. Antony und Charlotte E. Witt, 2. Aufl. 2002, Boulder, CO, 49–67.
- Hirsch, Philipp-Alexander, 2017, *Freiheit und Staatlichkeit bei Kant. Die autonomietheoretische Begründung von Recht und Staat und das Widerstandsproblem*, Berlin und Boston.
- Höffe, Otfried, 2001, „Kategorische Rechtsimperative nach Ulpian“, in: *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Volker Gerhardt, Rolf-Peter Hostmann und Ralph Schumacher, Bd. 1, Berlin und New York, 275–285.
- Hofmann, Franz, 1873, *Die Lehre vom titulus und modus adquirendi, und von der iusta causa traditionis*, Wien.
- Honrath, Klaus, 2011, *Die Wirklichkeit der Freiheit im Staat bei Kant*, Würzburg.
- Honsell, Heinrich, Theo Mayer-Maly und Walter Selb, 1987, *Römisches Recht*, 4. Aufl. Neubearbeitung des Werkes von Wolfgang Kunkel, Paul Jörs und Leopold Wenger, Berlin, Heidelberg und New York.
- Horn, Adam, 1936, *Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung. Eine Rechtfertigung seines Eherechts*, Düsseldorf. Nachdr. Würzburg: Königshausen & Neumann 1991.
- Horn, Christoph, 2004, „Die Menschheit als objektiver Zweck. Kants Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs“, in: *Kants Ethik*, hrsg. von Karl Ameriks und Dieter Sturma, Paderborn, 195–212.
- Horn, Christoph, 2008, „The Concept of Love in Kant's Virtue Ethics“, in: *Kant's Ethics of Virtue*, hrsg. von Monika Betzler, Berlin und New York, 147–173.
- Horn, Christoph, 2014, *Nichtideale Normativität. Ein neuer Blick auf Kants politische Philosophie*, Berlin.
- Horn, Christoph, 2022, „Kant's Problematic Theory of the Value of Marriage“, in: *Kant's Theory of Value*, hrsg. von Christoph Horn und Robinson dos Santos, Berlin und Boston, 197–216.
- Hruschka, Joachim, 1986, *Das deontologische Sechseck bei Gottfried Achenwall im Jahre 1767. Zur Geschichte der deontischen Grundbegriffe in der Universaljurisprudenz zwischen Suarez und Kant*, Göttingen.
- Hruschka, Joachim, 1990, „Die Person als ein Zweck an sich selbst. Zur Grundlegung von Recht und Ethik bei August Friedrich Müller (1733) und Immanuel Kant (1785)“, *JuristenZeitung* 45, 1–15.
- Hruschka, Joachim, 2003, „Die Notwehr im Zusammenhang von Kants Rechtslehre“, *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 115, 201–223.

- Hruschka, Joachim, 2004, „The Permissive Law of Practical Reason in Kant’s *Metaphysics of Morals*“, *Law and Philosophy* 23, 45–72.
- Hruschka, Joachim, 2015a, „Das Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft und der ursprüngliche Erwerb von Stücken des Erdbodens“, in: *Kant und der Rechtsstaat und andere Essays zu Kants Rechtslehre und Ethik*, Freiburg i. Br. und München, 48–88.
- Hruschka, Joachim, 2015b, „Der Erwerb von Rechten durch eine letztwillige Verfügung in § 34 von Kants Rechtslehre“, in: *Gedächtnisschrift für Hannes Unberath*, hrsg. von Stefan Arnold und Stephan Lorenz, München, 211–219.
- Hruschka, Joachim, 2015c, „Sachenrecht“, in: *Kant-Lexikon*, hrsg. von Marcus Willaschek, Jürgen Stolzenberg, Georg Mohr und Stefano Bacin, Berlin und Boston, Bd. 3, 1995–1996.
- Hüning, Dieter, 2017, „Kant und die *crimina carnis*. Zur Anwendungsproblematik der inneren Rechtspflichten“, in: *Das Verhältnis von Recht und Ethik in Kants praktischer Philosophie*, hrsg. von Bernd Dörflinger, Dieter Hüning und Günter Kruck, Hildesheim, Zürich und New York, 257–288.
- Iltting, Karl-Heinz, 1983, „Erläuterungen“, in: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817/18) und Homeyer (Berlin 1818/19)*, hrsg. von Karl-Heinz Iltting, Stuttgart, 287–363.
- Irritz, Gerd, 2010, *Kant-Handbuch. Leben und Werk*, 2. Aufl., Stuttgart und Weimar.
- Jauch, Ursula Pia, 1988, *Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz. Aufklärerische Vorurteilkritik und bürgerliche Geschlechtervormundschaft*, Wien.
- Jauch, Ursula Pia, 2014, *Friedrichs Tafelrunde & Kants Tischgesellschaft. Ein Versuch über Preußen zwischen Eros, Philosophie und Propaganda*, Berlin.
- Kain, Patrick, 2004, „Self-Legislation in Kant’s Moral Philosophy“, *Archiv für Geschichte der Philosophie* 86, 257–306.
- Kain, Patrick, 2009, „Kant’s Defense of Human Moral Status“, *Journal of the History of Philosophy* 47, 59–101.
- Kaufmann, Matthias, 2005, „Was erlaubt das Erlaubnisgesetz – und wozu braucht es Kant?“, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 13, 195–219.
- Kersting, Wolfgang, 1983, „Neuere Interpretationen der Kantischen Rechtsphilosophie“, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37, 282–298.
- Kersting, Wolfgang, 1984, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, 1. Aufl., Berlin und New York.
- Kersting, Wolfgang, 2004, *Kant über Recht*, Paderborn.
- Kersting, Wolfgang, 2012, „Immanuel Kant: Vom ästhetischen Gegenverhältnis der Geschlechter zum rechtlichen Besitzverhältnis in der Ehe“, in: *Geschlechterordnung und Staat: Legitimationsfiguren der politischen Philosophie (1600–1850)*, hrsg. von Marion Heinz und Sabine Doyé, Berlin, 181–198.
- Kiehl, Betty, 1997, „The One Innate Right“, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 5, 195–204.
- Kielkopf, Charles, 2008, „Chastity, Kant, and Catholicism“, in: *Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Valerio Rohden, Ricardo R. Terra, Guido Antonio Almeida und Margit Ruffing, Bd. 3, Berlin und New York, 189–196.
- Kirchmann, Julius Hermann von, 1875, *Erläuterungen zu Kant’s Grundlegung zur Metaphysik der Sitten und zu Kant’s Metaphysik der Sitten oder den Anfangsgründen der Rechts- und Tugendlehre*, Berlin.
- Kleinbeck, Johannes, 2023, *Geschichte der Zärtlichkeit. Die Erfindung des einvernehmlichen Sex und ihr zwiespältiges Erbe bei Rousseau, Kant, Hegel und Freud*, Berlin.
- Klemme, Heiner F., 2001, „Das ‚angeborene Recht der Freiheit‘. Zum inneren Mein und Dein in Kants Rechtslehre“, in: *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Volker Gerhardt, Rolf-Peter Hostmann und Ralph Schumacher, Bd. 4, Berlin, 180–188.

- Klenner, Hermann, 1978, „Brechts Kant-Fälschung“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 26, 1051–1052.
- Klippel, Diethelm, 2012, *Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert. Eine Bibliographie. 1780 bis 1850*, Tübingen.
- Kneller, Jane, 2006, „Kant on Sex and Marriage Right“, in: *The Cambridge Companion to Kant and Modern Philosophy*, hrsg. von Paul Guyer, Cambridge, 447–476.
- König, Peter, 1999, „§§18–31, Episodischer Abschnitt, §§32–40“, in: *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsg. von Otfried Höffe, Berlin, 133–153.
- Korsgaard, Christine M., 1996a, „Creating the Kingdom of Ends: Reciprocity and Responsibility in Personal Relations“, in: *Creating the Kingdom of Ends*, Cambridge und New York, 188–221.
- Korsgaard, Christine M., 1996b, *The Sources of Normativity*, Cambridge und New York.
- Korsgaard, Christine M., 2009, *Self-Constitution*, Oxford und New York.
- Kruck, Günter, 2017, „Die Ehe unter Ideologieverdacht. Eine Kontroverse zwischen Kant und Hegel samt ihrer Beurteilung“, in: *Das Verhältnis von Recht und Ethik in Kants praktischer Philosophie*, hrsg. von Bernd Dörflinger, Dieter Hüning und Günter Kruck, Hildesheim, Zürich und New York, 239–255.
- Kühl, Kristian, 1984, *Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre*, Freiburg i. Br. und München.
- Kuhne, Frank, 2001, „Kants Schwierigkeiten mit der Ehe. Anmerkungen zum Verhältnis von Autonomie und Heteronomie“, in: *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Volker Gerhardt, Rolf-Peter Hostmann und Ralph Schumacher, Bd. 4, Berlin und New York, 189–195.
- Kühnemund, Burkhard, 2008, *Eigentum und Freiheit. Ein kritischer Abgleich von Kants Rechtslehre mit den Prinzipien seiner Moralphilosophie*, Kassel.
- Kuster, Friederike, 2011, „Verdinglichung und Menschenwürde. Kants Eherecht und das Recht der häuslichen Gemeinschaft“, *Kant-Studien* 102, 335–349.
- Kuster, Friederike, 2019, *Philosophische Geschlechtertheorien zur Einführung*, Hamburg.
- Küsters, Gerd-Walter, 1983, „Recht und Vernunft: Bedeutung und Problem von Recht und Rechtsphilosophie bei Kant“, *Philosophische Rundschau* 30, 209–239.
- Küsters, Gerd-Walter, 1988, *Kants Rechtsphilosophie. Erträge der Forschung*, Darmstadt.
- La Vopa, Anthony, 2005, „Thinking about Marriage: Kant’s Liberalism and the Peculiar Morality of Conjugal Union“, *The Journal of Modern History* 77, 1–34.
- La Vopa, Anthony, 2015, „Eine potentielle Bruchstelle der ‚Sittenlehre‘ – Ehe und Familie in Fichtes Begriff von Gesetz und Moral“, in: *Fichtes System der Sittenlehre. Ein kooperativer Kommentar*, hrsg. von Jean-Christophe Merle und Andreas Schmidt, Frankfurt a. M., 203–228.
- Ladd, John, Hrsg. und Übers., 1999, Immanuel Kant, *Metaphysical Elements of Justice. Part One of The Metaphysics of Morals*, 2. Aufl., Indianapolis.
- Langton, Rae, 2009, „Autonomy-Denial in Objectification“, in: *Sexual Solipsism. Philosophical Essays on Pornography and Objectification*, Oxford und New York, 223–240.
- Laschet, Oliver, 2011, *Metaphysik und Erfahrung in Kants praktischer Philosophie*, Freiburg i. Br. und München.
- Lehmann, Gerhard, 1979, „Erläuterungen“, in: Immanuel Kant, *Gesammelte Schriften*, Bd. XXVII: *Vorlesungen über Moralphilosophie*, hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, bearb. von Gerhard Lehmann, Berlin, Teilbd. 2.2, 1069–1152.
- Leiser, Wolfgang, 1984, „Morganatische Ehe“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. von Wolfgang Stammler, Bd. 3, Berlin, Sp. 676–678.

- Lindemann-Stark, Anke, 1994, „Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich‘. Hippels Kritik an der Rechtspraxis“, in: *Königsberg. Beiträge zu einem besonderen Kapitel der deutschen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts*, hrsg. von Joseph Kohnen, Frankfurt a. M., 289–308.
- Louden, Robert B., 2023, „What’s So Special About Legalized Sex? (Or, How Can Two Wrongs Make a Right?)“, in: *Kant on Sex, Love, and Friendship*, hrsg. von Pärttyli Rinne und Martin Brecher, Berlin und Boston, 17–33.
- Lübbe-Wolff, Gertrude, 1982, „Begründungsmethoden in Kants Rechtslehre untersucht am Beispiel des Vertragsrechts“, in: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*, hrsg. von Reinhard Brandt, Berlin und New York, 286–310.
- Ludwig, Bernd, 1986a, „Einleitung“, in: Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsg. von Bernd Ludwig, Hamburg, XIII–LIV.
- Ludwig, Bernd, Hrsg., 1986b, Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Hamburg.
- Ludwig, Bernd, 1988, *Kants Rechtslehre. Mit einer Untersuchung zur Drucklegung Kantischer Schriften* von Werner Stark, Hamburg.
- Ludwig, Bernd, 1990, „Einleitung“, in: Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, hrsg. von Bernd Ludwig, Hamburg, XIII–XXVIII.
- Ludwig, Bernd, 1996, „Postulat, Deduktion und Abstraktion in Kants Lehre vom intelligibelen Besitz“, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 82, 250–259.
- Ludwig, Bernd, 2010, „Die ‚consequente Denkungsart der speculativen Kritik‘. Kants radikale Umgestaltung seiner Freiheitslehre im Jahre 1786 und die Folgen für die Kritische Philosophie als Ganze“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58, 595–628.
- Ludwig, Bernd, 2013a, „Die Einteilungen der *Metaphysik der Sitten* im Allgemeinen und die der *Tugendlehre* im Besonderen“, in: *Kant’s „Tugendlehre“. A Comprehensive Commentary*, hrsg. von Andreas Trampota, Oliver Sensen und Jens Timmermann, Berlin und Boston, 59–84.
- Ludwig, Bernd, 2013b, „Positive und negative Freiheit‘ bei Kant? – Wie begriffliche Konfusion auf philosophi(e)historische Abwege führt“, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 21, 271–305.
- Ludwig, Bernd, 2014, „Die Freiheit des Willens und die Freiheit zum Bösen. Inhaltliche Inversionen und terminologische Ausdifferenzierungen in Kants Moralphilosophie zwischen 1781 und 1797“, in: *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*, hrsg. von Heiko Puls, Berlin und Boston, 227–268.
- MacKinnon, Catharine, 1987, *Feminism Unmodified*, Cambridge, MA und London.
- Madigan, Timothy J., 1998, „The Discarded Lemon: Kant, Prostitution and Respect for Persons“, in: *Prostitution. On Whores, Hustlers, and Johns*, hrsg. von James E. Elias et al., Amherst, NY.
- Malibabo, Balimbanga, 2000, *Kants Konzept einer kritischen Metaphysik der Sitten*, Würzburg.
- Martell, James A., 2012, „Kant, Dignity, and the Gay Bathhouse“, in: *Queer Philosophy. Presentations of the Society for Lesbian and Gay Philosophy, 1998–2008*, hrsg. von Raja Halwani, Carol V. A. Quinn und Andy Wible, Amsterdam und New York, 371–379.
- Mendus, Susan, 1992, „Kant: ‚An Honest but Narrow-Minded Bourgeois?‘“, in: *Essays on Kant’s Practical Philosophy*, hrsg. von Howard Williams, Cardiff, 166–190.
- Merle, Jean-Christophe, 2001, „Einführung“, in: *Johann Gottlieb Fichte. Grundlage des Naturrechts*, hrsg. von Jean-Christophe Merle, Berlin, 1–19.
- Mertens, Thomas, 2014, „Sexual Desire and the Importance of Marriage in Kant’s Philosophy of Law“, *Ratio Juris* 27, 330–343.
- Mikkola, Mari, 2011, „Kant On Moral Agency and Women’s Nature“, *Kantian Review* 16, 98–111.
- Mulholland, Leslie A., 1990, *Kant’s System of Rights*, New York.
- Müller, Wolfgang Hermann, 1992, *Ethik als Wissenschaft und Rechtsphilosophie nach Immanuel Kant*, Würzburg.

- Muth, Andreas, 1989, *Die Ehe zur linken Hand im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794*, Hamburg.
- Naragon, Steve, 2006 ff., *Kant in the Classroom. Materials to aid the study of Kant's lectures*, URL: users.manchester.edu/facstaff/ssnaragon/kant/Home/index.htm, letzter Zugriff am 27.03.2025.
- Natorp, Paul, 1914, „Einleitung“, „Sachliche Erläuterungen“, „Lesarten“, in: Immanuel Kant, *Gesammelte Schriften*, Bd. VI: *Die Metaphysik der Sitten*, hrsg. von der preußischen Akademie der Wissenschaften, 2. Aufl., Berlin, 517–549.
- Nussbaum, Martha C., 1999, „Objectification“, in: *Sex and Social Justice*, Oxford, 213–239. Dt. „Verdinglichung“, in: *Konstruktionen der Liebe, des Begehrens und der Fürsorge*, Stuttgart 2002, 90–162.
- Oberer, Hariolf, 1991, „Nachwort“, in: Horn, Adam, *Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung. Eine Rechtfertigung seines Eherechts*, hrsg. von Martin Kleinschnieder, Würzburg, 67–74.
- Oberer, Hariolf, 1997, „Sittengesetz und Rechtsgesetze a priori“, in: *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*. Bd. III, hrsg. von Hariolf Oberer, Würzburg, 159–200.
- Oberhausen, Michael, 1997, *Das neue Apriori. Kants Lehre von einer „ursprünglichen Erwerbung“ apriorischer Vorstellungen*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Otte, Rainer, 1986, *Die Ordnungen des Leibes in der Aufklärung. Kants Anthropologie und ihre historischen Voraussetzungen*, Diss., Univ. Tübingen.
- Ottmann, Henning, 2008, *Geschichte des politischen Denkens. Von den Anfängen bei den Griechen bis auf unsere Zeit*. Bd. 3, Teilbd. 2. *Das Zeitalter der Revolutionen*, Stuttgart und Weimar.
- Papadaki, Lina, 2007, „Sexual Objectification: From Kant to Contemporary Feminism“, *Contemporary Political Theory* 6, 330–348.
- Papadaki, Lina, 2010, „Kantian Marriage and Beyond: Why It Is Worth Thinking about Kant on Marriage“, *Hypatia* 25, 276–294.
- Papadaki, Lina, 2011, „Feminist Perspectives on Objectification“, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hrsg. von Edward N. Zalta, Fall 2011 Edition, URL: plato.stanford.edu/archives/fall2011/entries/feminism-objectification/, letzter Zugriff am 27.03.2025.
- Papadaki, Lina, 2012, „Is There Special Wrongness Involved in Treating Human Beings Instrumentally?“, *Prolegomena* 11, 5–24.
- Pascoe, Jordan, 2011, „Personhood, Protection, and Promiscuity: Some Thoughts on Kant, Mothers, and Infanticide“, *APA Newsletter on Feminist Philosophy* 10, 4–7.
- Pascoe, Jordan, 2012, „Kant and Kinky Sex“, in: *What Philosophy Can Tell You About Your Lover*, hrsg. von Sharon M. Kaye, Chicago und LaSalle, IL, 25–35.
- Pateman, Carole, 1988, *The Sexual Contract*, Cambridge.
- Pinzani, Alessandro, 2005, „Der systematische Stellenwert der pseudo-ulpianischen Regeln in Kants Rechtslehre“, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 59, 71–94.
- Ramm, Thilo, 1995, „Das Familienrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts und des Code civil im Vergleich“, in: *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext*, hrsg. von Barbara Dölemeyer und Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M., 463–483.
- Rauscher, Frederick und Kenneth R. Westphal, 2016, „Translators' remarks“, in: Immanuel Kant, *Lectures and Drafts on Political Philosophy*, hrsg. von Frederick Rauscher, übers. von Frederick Rauscher und Kenneth R. Westphal, Cambridge, xxx–xxxv.
- Ricken, Friedo, 1989, „Homo noumenon und homo phaenomenon. Ableitung, Begründung und Anwendbarkeit der Formel von der Menschheit als Zweck an sich selbst“, in: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, hrsg. von Otfried Höffe, Frankfurt a. M., 234–252.
- Ringkamp, Daniela, 2015, „Erlaubnis, Erlaubnisgesetz und Verbindlichkeit in Kants praktischer Philosophie“, in: *Das Band der Gesellschaft. Verbindlichkeitsdiskurse im 18. Jahrhundert*, hrsg. von Simon Bunke, Katerina Mihaylova und Daniela Ringkamp, Tübingen, 125–144.

- Rinkens, Hubert, 1971, „Die Ehe und die Auffassung von der Natur des Menschen im Naturrecht bei Hugo Grotius (1583–1648), Samuel Pufendorf (1632–1694) und Christian Thomasius (1655–1728)“, Diss., Univ. Frankfurt a. M.
- Rinne, Pärttyli, 2018, *Kant on Love*, Berlin und Boston.
- Ripstein, Arthur, 2009, *Force and Freedom. Kant's Legal and Political Philosophy*, Cambridge, MA.
- Ritter, Christian, 1971, *Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen*, Frankfurt a. M.
- Robinet, André, 1994, *G. W. Leibniz: le meilleur des mondes par la balance de l'Europe*, Paris.
- Römpp, Georg, 2006, *Kants Kritik der reinen Freiheit. Eine Erörterung der „Metaphysik der Sitten“*, Berlin.
- Rühl, Ulli F. H., 2010, *Kants Deduktion des Rechts als intelligibler Besitz. Kants ‚Privatrecht‘ zwischen vernunftrechtlicher Notwendigkeit und juristischer Kontingenz*, Paderborn.
- Sabourin, Charlotte, 2025, *Kant on Marriage*, Cambridge.
- Sadler, Brook J., 2013, „Marriage: A Matter of Right or of Virtue? Kant and the Contemporary Debate“, *Journal of Social Philosophy* 44, 213–232.
- Saner, Hans, 1995, „Die negativen Bedingungen des Friedens“, in: *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*, hrsg. von Otfried Höffe, Berlin, 43–67.
- Sänger, Monika, 1982, *Die kategoriale Systematik in den ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre‘. Ein Beitrag zur Methodenlehre Kants*, Berlin und New York.
- Schaff, Kory, 2001, „Kant, Political Liberalism, and the Ethics of Same-Sex Relations“, *Journal of Social Philosophy* 32, 446–462.
- Schepelmann, Maja, 2018, *Der senile Kant? Zur Widerlegung einer populären These*, Paderborn.
- Schmitz, Heinz-Gerd, 1990, „Moral oder Klugheit? Überlegungen zur Gestalt der Autonomie des Politischen im Denken Kants“, *Kant-Studien* 81, 413–434.
- Schnepf, Robert, 2004, „Systematisierung von rechtlichen Institutionen? – Die drei Formeln Ulpians bei Leibniz und Kant“, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 12, 253–282.
- Schott, Robin May, 1998, „Kant“, in: *A Companion to Feminist Philosophy*, hrsg. von Alison M. Jagger und Iris Marion Young, Malden, MA, 39–48.
- Schröder, Hannelore, 1997, „Kant's Patriarchal Order“, übers. von Rita Girouard, in: *Feminist Interpretations of Immanuel Kant*, hrsg. von Robin May Schott, University Park, PA, 275–296.
- Schröder, Wolfgang M., 2009, „After Rawls. Zur Kant-Rezeption in der neueren Politischen Philosophie“, in: *Kants Lehre von Staat und Frieden*, hrsg. von Henning Ottmann, Baden-Baden, 134–164.
- Schröpfer, Horst, 2003, *Kants Weg in die Öffentlichkeit. Christian Gottfried Schütz als Wegbereiter der kritischen Philosophie*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Schulz, Joshua, 2007, „Good Sex on Kantian Grounds, or A Reply to Alan Soble“, *Essays in Philosophy* 8, Nr. 2, Artikel 13, URL: commons.pacificu.edu/work/sc/72e5f24e-a5cb-4224-be8c-f0e8abcd09e5, letzter Zugriff am 27.03.2025.
- Schumann, Eva, 2006, „Christian Thomasius' juristische Disputation ‚Von der Kebs-Ehe‘ 1714“, in: *Christian Thomasius (1655–1728) – Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung. Rechtswissenschaftliches Symposium zu seinem 350. Geburtstag an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*, hrsg. von Heiner Lück und Rolf Lieberwirth, Hildesheim u. a., 267–296.
- Schumann, Eva, 2012, „Kebssehe, Kebskind“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl., Bd. 2, Berlin, Sp. 1695–1696.
- Schumann, Eva, 2013a, „Konkubinats“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl., Bd. 3, Berlin, Sp. 94–97.

- Schumann, Eva, 2013b, „Morganatische Ehe“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl., Bd. 3, Berlin, Sp. 1626–1628.
- Schwab, Dieter, 1967, *Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Bielefeld.
- Schwab, Dieter, 1972, „Die Familie als Vertragsgesellschaft im Naturrecht der Aufklärung“, *Quaderni Fiorentini* 1, 357–375.
- Schwab, Dieter, 1975, „Familie“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd. 2, Stuttgart, 253–301.
- Schwaiger, Clemens, 1999, *Kategorische und andere Imperative. Zur Entwicklung von Kants praktischer Philosophie bis 1785*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Schwaiger, Clemens, 2000, „Die Vorlesungsnachschriften zu Kants praktischer Philosophie in der Akademie-Ausgabe“, *Kant-Studien* 91, Sonderheft „Zustand und Zukunft der Akademie-Ausgabe von Kants gesammelten Schriften“, hrsg. von Reinhard Brandt und Werner Stark, 178–188.
- Shell, Susan Meld, 2001, „Kant’s Observations on the Feeling of the Beautiful and Sublime, Section Three: ‚On the Counterrelation of the Sexes‘“, in: *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Volker Gerhardt, Rolf-Peter Hostmann und Ralph Schumacher, Bd. 4, Berlin, 433–439.
- Slaby, Jan, 2003, „Sklaven der Leidenschaft? Überlegungen zu den Affektlehren von Kant und Hume“, in: *Natur und Theorie der Emotion*, hrsg. von Achim Stephan und Henrik Walter, Paderborn, 287–308.
- Smid, Stefan, 1985, „Freiheit und Rationalität. Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit der Philosophie Kants in Stellungnahmen der neueren Literatur“, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 71, 404–417.
- Soble, Alan, 1998, *The Philosophy of Sex and Love. An Introduction*, St. Paul, MN.
- Solari, Gioele, 1940, „La dottrina kantiana del matrimonio“, *Rivista di filosofia* 31, 1–26.
- Steigleder, Klaus, 2002, *Kants Moralphilosophie: Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*, Stuttgart und Weimar.
- Sticker, Martin, 2020, „The Case against Different-Sex Marriage in Kant“, *Kantian Review* 25, 441–464.
- Tenbruck, Friedrich, 1949, „Über eine notwendige Textkorrektur in Kants ‚Metaphysik der Sitten‘“, *Archiv für Philosophie* 3, 216–220.
- Tierney, Brian, 2001, „Permissive Natural Law and Property: Gratian to Kant“, *Journal of the History of Ideas* 62, 381–399.
- Timmermann, Jens, 2003, *Sittengesetz und Freiheit. Untersuchungen zu Immanuel Kants Theorie des freien Willens*, Berlin und New York.
- Timmermann, Jens, 2006, „Kantian Duties to the Self, Explained and Defended“, *Philosophy* 81, 505–530.
- Timmermann, Jens, 2013, „Duties to Oneself as Such (TL 6:417–420)“, in: *Kant’s ‚Tugendlehre‘. A Comprehensive Commentary*, hrsg. von Andreas Trampota, Oliver Sensen und Jens Timmermann, Berlin und Boston, 207–219.
- Trampota, Andreas, Oliver Sensen und Jens Timmermann, 2013, „Introduction“, in: *Kant’s ‚Tugendlehre‘. A Comprehensive Commentary*, hrsg. von Andreas Trampota, Oliver Sensen und Jens Timmermann, Berlin und Boston, 1–10.
- Traumann, Friedrich E., 1924, „Das Eherecht Immanuel Kants“, *Zeitschrift für Sexualwissenschaft* XI, 225–229.

- Tuschling, Burkhard, 1988, „Das ‚rechtliche Postulat der praktischen Vernunft‘. Seine Stellung und Bedeutung in Kants ‚Rechtslehre‘“, in: *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, hrsg. von Hariolf Oberer und Gerhard Seel, Würzburg, 273–292.
- Tuschling, Burkhard, 2013, „Recht aus dem Begriff. Schwerpunkte einer Einführung in Kants ‚Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre‘“, in: *Kants „Metaphysik der Sitten“ in der Diskussion*, hrsg. von Werner Euler und Burkhard Tuschling, 71–128.
- Unruh, Peter, 1993, *Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants*, Baden-Baden.
- Varden, Helga, 2012, „A Kantian Conception of Rightful Sexual Relations: Sex, (Gay) Marriage, and Prostitution“, *Social Philosophy Today* 22, 199–218.
- Varden, Helga, 2017, „Kant and Sexuality“, in: *The Palgrave Kant Handbook*, hrsg. von Matthew C. Altman, London, 331–353.
- Varden, Helga, 2018, „Kant on Sex. Reconsidered. A Kantian Account of Sexuality: Sexual Love, Sexual Identity, and Sexual Orientation“, *Feminist Philosophy Quarterly* 4, Nr. 1, Artikel 1, URL: doi.org/10.5206/fpq/2018.1.1, letzter Zugriff am 27.03.2025.
- Varden, Helga, 2020, *Sex, Love, and Gender. A Kantian Theory*, Oxford und New York.
- Vitofranceschi, Giuseppe de, 1970, „L’istituto del matrimonio secondo Emanuele Kant“, *Sophia. Rassegna critica di filosofia e storia della filosofia* 38, 244–255.
- Vorländer, Karl, 1922, „Einleitung des Herausgebers“, in: Immanuel Kant. *Metaphysik der Sitten*, hrsg. von Karl Vorländer, 4. Aufl., Leipzig, IX–LI.
- Walz, Gustav A., 1928, *Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes – zugleich ein Versuch zur Grundlegung einer allgemeinen Sozialmorphologie*, Berlin-Grunewald.
- Waszek, Norbert, 1999, „Zwischen Vertrag und Leidenschaft. Hegels Lehre von der Ehe und die Gegenspieler: Kant und die Frühromantiker (Schlegel, Schleiermacher)“, in: *Gesellschaftliche Freiheit und vertragliche Bindung in Rechtsgeschichte und Philosophie*, hrsg. von Jean-François Kervégan und Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M., 271–299.
- Weber-Will, Susanne, 1983, *Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794*, Frankfurt a. M. u. a.
- Weinrib, Jacob, 2014, „Permissive Laws and the Dynamism of Kantian Justice“, *Law and Philosophy* 33, 105–136.
- Wetzel, Margrit, 1987, *Kriterien politischer Gerechtigkeit. Zur Aktualität Kants*, Diss., Univ. Hamburg.
- Wieacker, Franz, 1967, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2., bearb. Aufl., Göttingen.
- Williams, Howard, 1983, *Kant’s Political Philosophy*, Oxford.
- Williams, Howard, 2018, „Marriage, Right and Morality in Hegel and Kant“, in: *Natur und Freiheit. Akten des 12. Internationalen Kant-Kongresses*, hrsg. von Violetta L. Waibel, Margit Ruffing und David Wagner, Berlin und Boston, 2485–2493.
- Wilson, Donald, 2004, „Kant and the Marriage Right“, *Pacific Philosophical Quarterly* 85, 103–123.
- Wilson, Holly L., 1998, „Kant’s Evolutionary Theory of Marriage“, in: *Autonomy and Community. Readings in Contemporary Kantian Social Theory*, hrsg. von Jane Kneller und Sidney Axinn, Albany, NY, 283–306.
- Wood, Allen W., 1999a, „Kant’s Doctrine of Right: Introduction“, in: *Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsg. von Otfried Höffe, Berlin, 19–39.
- Wood, Allen W., 1999b, *Kant’s Ethical Thought*, Cambridge.
- Wood, Allen W., 2008, *Kantian Ethics*, Cambridge.
- Wood, Allen W., 2014, „Empirical Desire“, in: *Kant’s Lectures on Anthropology. A Critical Guide*, hrsg. von Alix Cohen, Cambridge und New York, 133–150.

Zweig, Arnulf, 1993, „Kant and the Family“, in: *Kindred Matters. Rethinking the Philosophy of the Family*, hrsg. von Diana T. Meyers, Kenneth Kipnis und Cornelius F. Murphy, Jr., Ithaca, NY, 289–305.

Personenregister

- Abicht, Johann Heinrich 101
Achenwall, Gottfried 12, 60 f., 64, 71 f., 104, 144, 152, 166, 192–195, 198, 205, 211, 218, 221, 232, 238, 241, 243–245, 250, 254, 265, 267–269, 271, 281, 283 f., 287, 303, 305 f.
Adelung, Johann Christoph 19, 90, 126
Adickes, Erich 249, 306
Ahrens, Heinrich 1
Aichele, Alexander 242
Allison, Henry E. 21
Altman, Matthew C. 2, 28, 83, 210, 230
Ameriks, Karl 2
Annerl, Charlotte 9, 155, 159
Arroyo, Christopher 2, 5, 24, 126
- Banham, Gary 235
Baron, Marcia 2
Basedow, Johann Bernhard 106
Bauch, Bruno 79, 235
Bauer, Anton 67, 186, 254, 259
Bauer, Nancy 9, 214, 231
Baumgarten, Alexander Gottlieb 27, 37, 46, 104 f., 107, 206, 250, 267, 277, 279 f., 283 f., 292
Beck, Jacob Sigismund 48, 256, 260 f.
Beck, Lewis White 21
Beever, Allan 2, 4, 24, 171, 241
Behme, Thomas 104 f.
Bennent, Heidemarie 1, 54, 219
Bennent-Vahle, Heidemarie 228
Betzler, Monika 2
Blöser, Claudia 286
Bockenheimer, Eva 88
Bojanowski, Jochen 20
Boshammer, Susanne 227
Bouterwek, Friedrich 1, 40 f., 76, 89, 92, 95, 97, 99 f., 102, 121, 136 f., 149, 152 f., 186, 256, 271
Brake, Elizabeth 2, 5 f., 9, 18, 24, 46, 154, 230
Brandt, Reinhard 3, 7, 9, 11, 51, 88, 92, 101, 129, 148–150, 156, 189, 213 f., 227, 235 f., 238, 247, 257, 267, 276 f., 279, 282, 284, 286, 293 f., 299, 302 f.
Brecher, Martin 3, 25, 27, 32, 145 f., 189, 300
Brecht, Bertolt 1
Brocke, Manfred 247
Brudermüller, Gerd 42, 208
Buchda, Gerhard 149, 168, 253–255, 258, 264, 276, 304
Buchholz, Stephan 68, 106, 230
Buhle, Johann Gottlieb 64, 67, 196, 198
Busch, Werner 102, 104, 149, 177, 192, 210, 250–252, 254, 276, 302
Byrd, B. Sharon 19, 229, 238, 257, 277, 285 f., 289, 293 f.
- Campagna, Norbert 2, 4, 7, 24, 28, 58, 74, 88, 155, 231, 249, 255
Campe, Johann Heinrich 19, 90
Cassirer, Erich 155
Cavallar, Georg 2
Cohen, Hermann 155, 159
Cohen, Morris 82, 155
Crusius, Christian August 102, 105 f., 198
- Dabelow, Christoph Christian 75, 114, 254, 259
Darjes, Joachim Georg 104, 149, 177
De Laurentiis, Allegra 9, 155 f., 159, 199, 276
Deggau, Hans-Georg 3, 101 f., 149 f., 228, 256, 276
Delekat, Friedrich 166 f.
Delfosse, Heinrich P. XIII, 12
Denffer, Dietrich von 202
Denis, Lara 6, 28, 45, 127, 228, 230 f.
Diesselhorst, Malte 31
Doyé, Sabine 230
Duncker, Arne 229
Dworkin, Andrea 2 f., 46, 231
- Ebbinghaus, Julius 3, 9, 215–217
Eberl, Oliver 221, 277, 281, 283
Ebert, Theo 287
Eder, Franz X. 68

- Emge, Carl August 9, 88, 155, 159 f., 168, 248, 253–255, 323
- Erdmann, Johann Eduard 1, 155, 159
- Esser, Andrea 124
- Fahmy, Melissa Seymour 2
- Feldman, Susan 231
- Fichte, Johann Gottlieb 48, 75, 249, 254
- Fischer, Hans Albrecht 88, 101, 155, 159
- Fischer, Kuno 199
- Flikschuh, Katrin 286
- Förster, Johann Christian 198
- Foucault, Michel 91
- Frank, Johann Peter 101
- Friedrich, Rainer 176, 237 f., 240, 247, 265, 286 f., 292, 294, 296, 306
- Frierson, Patrick R. 54, 175
- Geismann, Georg 238
- Gellert, Christian Fürchtgott 105
- Gerhardt, Volker 285
- Giesen, Dieter 47
- Graband, Claudia 286
- Gregor, Mary 1, 58, 92, 286, 288
- Greiff, Christian 254
- Griard, Jérémy 149
- Grimm, Jacob 19, 90, 174, 290
- Grimm, Wilhelm 19, 90, 174, 290
- Gros, Karl Heinrich von 67, 154
- Guyer, Paul 27, 124, 255
- Halwani, Raja 2, 136
- Hanley, Ryan Patrick 6, 45, 82 f., 211
- Hastie, William 58
- Heath, Peter 122
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1, 9, 154 f., 159
- Heineccius, Johann Gottlieb 167, 243, 260 f.
- Heinrichs, Thomas 2–4, 6, 24, 28, 45, 53, 73, 82, 175
- Heinz, Marion 215
- Hennings, Justus Christian 75
- Herder, Johann Gottfried XIV, 19 f., 138 f.
- Herman, Barbara 2 f., 6, 46, 157, 161, 230
- Heydenreich, Karl Heinrich 64, 198, 254
- Heyse, Johann Christian August 290
- Heyse, Karl Wilhelm Ludwig 290
- Hinske, Norbert XIII, 12
- Hippel, Theodor Gottlieb von 51, 54, 230
- Hirsch, Philipp-Alexander 20, 25 f., 30–32, 232
- Hoffbauer, Johann Christoph 64, 198, 254 f.
- Höffe, Otfried 2, 31
- Hofmann, Franz 242
- Honrath, Klaus 102
- Honsell, Heinrich 75, 114, 168, 176, 254
- Höpfner, Ludwig Julius Friedrich 167, 195, 243, 260 f.
- Horn, Adam 2 f., 12, 105, 163, 177, 190, 212, 255 f., 276, 299
- Horn, Christoph 19, 25, 31, 124, 176, 200, 242, 277, 286, 294
- Hruschka, Joachim 19, 31, 150, 229, 235, 248, 266, 276 f., 280, 285–287, 289–291, 293 f.
- Hufeland, Gottlieb 76, 185, 243, 249
- Hugo, Gustav 41, 82, 259 f.
- Hüning, Dieter 3, 33
- Ilting, Karl-Heinz 155
- Irrlitz, Gerd 40, 155
- Jäsche, Gottlob Benjamin 207 f.
- Jauch, Ursula Pia 2 f., 6, 12, 45, 53, 58 f., 62, 101 f., 116, 157, 215, 225, 298
- Kain, Patrick 22, 268
- Kaufmann, Matthias 176, 280, 286, 297
- Kersting, Wolfgang 2 f., 7, 9, 11, 25, 87 f., 102, 156, 161, 164, 188, 199, 215, 219 f., 228, 236, 256 f., 271 f., 276 f., 281, 286, 294, 299, 302
- Kiehl, Betty 11, 276 f., 302
- Kielkopf, Charles 9, 214
- Kiesewetter, Johann Gottfried Karl Christian 85
- Kirchmann, Julius Hermann von 1, 12, 94, 253
- Klein, Ernst Ferdinand 228
- Kleinbeck, Johannes 25
- Klemme, Heiner F. 39
- Klenner, Hermann 1
- Klippel, Diethelm 89
- Kneller, Jane 1–3, 88, 136, 192 f., 230, 276
- Köhler, Heinrich 242, 244
- König, Peter 25, 152, 247 f., 265, 299

- Korsgaard, Christine M. 3, 9, 45, 148,
222–224, 226
- Kruck, Günter 235
- Krug, Wilhelm Traugott 213, 221, 249
- Krünitz, Johann Georg 57, 125, 167
- Kühl, Kristian 240 f.
- Kuhne, Frank 3, 235, 276
- Kühnemund, Burkhard 155
- Kuster, Friederike 2 f., 7, 9, 88, 123, 212,
214–216, 219, 230, 253
- Küsters, Gerd-Walter 2
- La Vopa, Anthony 2, 6, 230
- Ladd, John 40, 58
- Langton, Rae 6, 46
- Laschet, Oliver 286, 298
- Lauterbach, Wolfgang Adam 149
- Lehmann, Gerhard 60
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 149
- Leiser, Wolfgang 57 f.
- Lindemann-Stark, Anke 51
- Lith, Johann Wilhelm von der 75, 83, 230
- Livus, Titus 248
- Locke, John 64, 197, 205
- Louden, Robert B. 9, 18, 157, 159 f.
- Lübbe-Wolff, Gertrude 265
- Ludwig, Bernd 2, 12, 20 f., 25, 30, 41, 92, 94,
101, 138, 150, 159, 172, 200, 213, 236–239,
241, 244, 248 f., 256, 273, 276, 293 f., 302
- Luther, Martin 174, 187
- Maaß, Johann Gebhard Ehrenreich 154–156
- MacKinnon, Catharine 2 f., 46, 231
- Madigan, Timothy J. 2, 155
- Malibabo, Balimbanga 155, 256, 260
- Marquis de Sade 111
- Martell, James A. 6, 45
- Mayer-Maly, Theo 76, 114, 168, 176, 254
- Meier, Georg Friedrich 37, 41, 64, 76, 101, 107,
185, 198, 261
- Mellin, Georg Samuel Albert 67, 164, 201,
255, 281
- Mendus, Susan 155 f., 159
- Menzer, Paul 2
- Merle, Jean-Christophe 304
- Mertens, Thomas 9, 155, 160, 255
- Mikkola, Mari 45
- Moritz von Sachsen 198
- Mulholland, Leslie A. 159
- Müller, Wolfgang Hermann 235, 253, 263
- Muth, Andreas 47, 58, 83–85
- Naragon, Steve 12
- Natorp, Paul 92, 101
- Nehr, Johann Georg 300
- Niesen, Peter 221, 277, 281, 283
- Nussbaum, Martha C. 6, 46
- Oberer, Hariolf 11, 41 f., 199, 276 f., 286, 299
- Oberhausen, Michael 237
- Otte, Rainer 161, 228
- Ottmann, Henning 159
- Papadaki, Lina 2 f., 6, 9, 46, 159, 222–224,
226, 228
- Pascoe, Jordan 155, 270
- Pateman, Carole 1, 9, 155, 161, 228, 255
- Pinzani, Alessandro 31
- Platon 55, 67, 261
- Pörschke, Karl Ludwig 51, 64, 75, 198
- Pufendorf, Samuel 55, 67, 104 f., 258, 268 f.
- Pütter, Johann Stephan 232, 269, 281, 306
- Ramm, Thilo 253
- Rauscher, Frederick 58, 243
- Reidenitz, Daniel Christoph 1
- Richardson, John 58
- Ricken, Friedo 19
- Ringkamp, Daniela 286
- Rinkens, Hubert 64
- Rinne, Pärtyli 124, 146
- Ripstein, Arthur 39, 136, 286, 289, 294
- Ritter, Christian 235, 252
- Robinet, André 149
- Röder, Karl David August 1, 256, 259
- Römpp, Georg 25
- Rousseau, Jean-Jacques 25, 189, 211
- Rühl, Ulli F. H. 149, 168, 174, 236, 238, 257
- Sabourin, Charlotte 2, 83
- Sadler, Brook J. 255, 305
- Sadun Bordoni, Gianluca XIII, 12
- Saner, Hans 279
- Sänger, Monika 149 f.

- Schaff, Kory 2, 4, 24, 28, 155, 160
 Schelle, Augustin 195
 Schepelmann, Maja 2
 Scheuffelhuth, Carl Jacob 243
 Schiller, Friedrich 163
 Schmalz, Theodor von 115, 254, 262
 Schmid, Carl Christian Erhard 64, 198, 221
 Schmitz, Heinz-Gerd 277, 285 f.
 Schnepf, Robert 31
 Schott, Robin May 161
 Schröder, Hannelore 101, 155, 161
 Schröder, Wolfgang M. 2
 Schröpfer, Horst 91, 98
 Schultz, Johann 91, 98, 175
 Schulz, Joshua 155
 Schumann, Eva 47, 68, 76
 Schütz, Christian Gottfried 1, 6 f., 9, 59,
 89–93, 97–100, 103, 108 f., 113 f., 116, 119,
 121, 131, 136 f., 144, 172 f., 175, 186, 305
 Schwab, Dieter 64, 253 f., 268
 Schwab, Johann Christoph 1, 9, 89, 154, 188,
 210
 Schwaiger, Clemens 12, 105
 Selb, Walter 76, 114, 168, 176, 254
 Sensen, Oliver 2
 Shell, Susan Meld 215
 Slaby, Jan 128
 Smid, Stefan 2
 Soble, Alan 9, 155, 214, 302
 Solari, Gioele 88
 Stang, Konrad 153
 Stark, Werner XIII, 51, 103, 105, 125
 Steigleder, Klaus 20, 33, 45, 240, 248, 256,
 273, 294
 Sticker, Martin 2
 Svarez, Carl Gottlieb 83
 Tenbruck, Friedrich 276, 304
 Thomasius, Christian 64, 68, 75, 197, 281, 285
 Tieftrunk, Johann Heinrich 42, 67, 83, 153,
 167, 186, 199, 206 f., 235, 248, 259 f., 271
 Tierney, Brian 280, 286
 Timmermann, Jens 2, 21, 26, 128
 Trampota, Andreas 2
 Traumann, Friedrich E. 204, 228
 Tuschling, Burkhard 238 f., 295
 Ulpian 31, 254
 Unruh, Peter 236
 Varden, Helga 2, 136, 192, 196 f., 230
 Vitofranceschi, Giuseppe de 235
 Vorländer, Karl 1, 92
 Walch, Johann Georg 1, 75, 254, 281
 Walz, Gustav A. 235, 245
 Waszek, Norbert 155
 Weber-Will, Susanne 83, 253, 255, 269
 Weinrib, Jacob 286
 Westphal, Kenneth R. 58, 243
 Wetzell, Margrit 246, 276, 299, 302
 Wieacker, Franz 102
 Williams, Howard 2, 280
 Wilson, Donald 157, 161, 225, 228, 231
 Wilson, Holly L. 2
 Witte, Samuel Simon 195
 Wolff, Christian 46, 61, 102, 104–106, 205,
 268, 280 f., 284
 Woltaer, Johann Christian 221
 Wood, Allen W. 45, 53, 82, 126, 288
 Zachariä, Karl Salomo 259
 Zedler, Johann Heinrich 46, 57, 61, 75, 114,
 167 f., 230, 254, 258, 281
 Zweig, Arnulf 6, 155

Sachregister

- Affekt, Affekte 127–129
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten XIII, 57, 82–85, 91, 102, 253, 269
- Autonomie 17, 20–22, 26, 86, 168, 230, 232, 241, 309 f., 314
- Begehren
- sexuelles Begehren *siehe* Geschlechtsneigung
 - Stufen des Begehrens 127
- Besitz
- bloß-rechtlicher 171–174, 199 f., 236 f., 239 f., 261, 276, 294–297
 - die Ehe als wechselseitiges Besitzverhältnis *siehe unter* Ehe
 - einer Person 146–148, 151–157, 162, 165–174, 176–179, 181 f., 184–187, 189–194, 199, 201, 205 f., 217, 220 f., 226, 231, 234 f., 237, 239, 248, 256, 259, 261–263, 267, 270 f., 273–275, 312 f.
 - intelligibler 199 f., 235 f., 240, 244, 256 f., 261
 - physischer 11, 171–173, 184, 200, 236, 240, 295 f.
 - physischer Besitz 181
- Bibel 174, 230
- Bigamie *siehe* Polygamie
- Bürgerlicher Zustand 31, 51, 53 f., 152, 230, 232, 246, 289, 293, 297
- Deutsche Schulphilosophie 1, 3, 13, 37, 102, 104–107
- Diener, Dienerschaft *siehe auch* Gesinde, 152 f., 167, 169, 172–174, 184, 187, 194, 200 f., 263, 271–273, 275, 291, 299–301, 305
- Ehe
- als auf dingliche Art persönliches Recht 9 f., 12 f., 46, 92, 100, 102, 143, 146–148, 163, 178, 181, 183–186, 236, 256, 258, 312
 - als Einheit der Personen 9, 48, 148, 207, 210–228
 - als wechselseitiges Besitzverhältnis 3, 7, 9–11, 13, 46 f., 50, 66, 80, 112, 145–148, 153, 157 f., 165, 171, 174 f., 177–179, 181, 183–189, 191, 197, 201, 205 f., 208 f., 220 f., 225, 227, 231, 234 f., 248, 255, 258–263, 272, 274 f., 304 f., 312 f.
 - Ausschließlichkeit der Ehe 147 f., 169, 174, 177–179, 182–185, 191, 196 f., 201, 206–210, 275, 312 f.
 - Ehebruch 26, 62, 183–186, 197, 199, 205–209, 218, 220
 - eheliche Erwerbung 10, 145 f., 148, 168, 170, 175, 178 f., 188–191, 211–214, 216, 218 f., 226 f., 234 f., 312 f.
 - eheliche Pflicht 25, 106
 - eheliche Treue 55, 181, 183 f., 206, 218
 - Ehescheidung 148, 199, 204–209, 306
 - Ehevertrag 10 f., 167, 175, 182 f., 188, 190, 198, 205, 207 f., 218, 227 f., 234, 246 f., 249, 252 f., 255, 258–262, 264, 313
 - gleichgeschlechtliche Ehe 2
 - Herrschaft des Mannes in der Ehe 46, 54, 80, 82, 161, 167, 174, 177, 210, 218, 227–230
 - Lebenswierigkeit der Ehe 7, 9 f., 64 f., 143–148, 158, 175, 178 f., 181, 185, 197–210, 301, 312
 - monogame Ehe 7, 9 f., 47, 50 f., 53, 102, 107, 143, 155, 158, 179, 197, 207, 301
 - morganatische Ehe *siehe* zur linken Hand
 - Nominaldefinition der Ehe 144
 - Realdefinition der Ehe 144, 151, 179, 190, 197, 199, 209, 313
 - rechtliche Gleichheit der Ehegatten 45–47, 51, 53, 80, 82, 144 f., 227 f.
 - Reziprozität innerhalb der Ehe 9, 46, 144, 148, 222 f., 227
 - und Fortpflanzung 64, 75 f., 88, 145, 276
 - Vollzug der Ehe 10 f., 188, 205, 234 f., 252–313
 - zur linken Hand 6, 47–50, 57 f., 65, 68, 75, 77–85, 95, 180, 227, 229, 305, 310 f.

- Eigentum 13, 23, 32, 112, 147, 151, 154 f.,
157–159, 161 f., 165–167, 169 f., 174–178,
182 f., 193–195, 201, 209, 211, 232, 237,
241, 244, 258, 266 f., 270, 273, 291 f., 295,
297, 301, 312
- der Mensch ist nicht Eigentümer seiner selbst 24, 39, 109 f., 159, 175
- Einbildungskraft 120, 131
- Eltern, Elternrecht 11, 48, 102, 151–153, 158,
162, 165–171, 173 f., 177, 186 f., 191–194,
200 f., 209, 236 f., 246 f., 250, 258, 263 f.,
266–271, 273, 275 f., 291 f., 299–303,
305 f.
- Erlaubnisgesetz 11, 174, 194, 275–307, 314
- natürliches Erlaubnisgesetz 11, 155, 246,
274–276, 278, 292 f., 298–307, 313 f.
- Feminismus
- feministische Kritik 1, 161
 - feministische Theorien der Verdinglichung
2 f., 46, 231
- Fortpflanzung, Erhaltung der Art 3, 11, 28, 41,
64, 67, 104, 113, 117, 128, 130, 135, 198,
202, 205, 216, 229, 276–278, 299,
302–304, 314
- frühe Kantianer 1, 6, 13, 198
- Genuss
- als Lust von besonderer Art 123 f.
 - als unmittelbares Vergnügen 8, 119–122,
126, 180, 311
 - als Wesen des Geschlechtsgebrauchs 136
 - als Ziel der Geschlechtsneigung 123, 134 f.
 - der Geschlechtsgebrauch als Genuss *siehe*
unter Geschlechtsgebrauch
 - die andere Person als Objekt des Genusses
29, 123, 133–135, 137 f., 311
 - konsumtive Einstellung zur anderen Person
116 f., 126, 134, 311
 - Neigungen des Genusses 131
- Geschlechtsgebrauch, Geschlechtsverkehr
- als Genuss 6, 8 f., 17 f., 28, 119, 122,
134–136, 162 f., 180, 311
 - als wechselseitiger Gebrauch 17, 29, 42,
62 f., 160, 217, 310
 - im Unterschied zu körperlichen
Dienstleistungen 86, 90, 103, 136
- Geschlechtsneigung, Geschlechterneigung,
sexuelles Begehren 8, 10, 12, 27 f., 36,
41, 44, 48, 52 f., 58 f., 63, 103–105, 108,
113 f., 119–225
- als Appetit 123, 125 f., 134
 - als Bestimmungsgrund des
Geschlechtsgebrauchs 135 f., 180 f., 219,
224, 312
 - als Teil unserer Tierheit 8, 127, 134–312
- Gesinde *siehe auch* Diener, Dienerschaft, 112,
151, 153, 168–172, 177, 186 f., 191 f., 194,
200 f., 237, 266, 269, 271–273, 275,
298–302
- Hang 127 f.
- Hausgemeinschaft, Hauswesen 82, 112, 147,
150–153, 161, 168 f., 171–174, 186 f., 200,
210, 216, 218 f., 227–230, 232, 246, 260,
263, 266, 271 f., 276, 278, 299–303, 306,
313
- Hausherr, Hausherrenrecht 11, 102, 151–153,
161 f., 165, 167–174, 177, 184, 186 f., 191,
194, 200 f., 229, 263 f., 271–273, 275 f.,
299, 301, 303, 305 f.
- Hausrecht 1, 150–153, 171, 177, 192–194, 201,
246, 266, 278, 295, 299, 302 f., 306
- Inhabung 170 f., 173, 183, 191, 236, 240,
294–296
- Instinkt 127 f., 131 f., 134 f., 137 f., 220, 303
- Inzest 48
- Kannibalismus, Kannibalismusvergleich 6–8,
29, 87, 89, 92, 94, 98, 100 f., 103, 108,
115–117, 125 f., 311
- Kategorischer Imperativ 19, 21 f., 222
- Kind, Kinder 11, 47 f., 55, 64, 75, 81–83, 88, 91,
106, 112, 145, 151–153, 158, 167–174, 177,
186 f., 191–194, 198, 200 f., 205, 209,
217 f., 227, 236 f., 247, 250, 263 f.,
266–272, 275, 291 f., 298–302, 306
- Konkubinat 6, 28, 34, 46 f., 49 f., 57–61, 64 f.,
68–81, 84 f., 95, 122, 144, 180, 230, 252,
310 f.
- als asymmetrisches Verhältnis 69–72, 76,
180, 311
 - als rein sexuelles Verhältnis 72–78

- als temporäre bzw. auflösbare Beziehung 75, 77–81, 84, 311
- und Kebsehe 75 f., 81

Leidenschaft 119, 121, 126–130

- die Geschlechtsneigung als Leidenschaft 130–134
- im Unterschied zum Affekt 128 f.

Libertin 8, 52, 88, 94, 117, 131, 312

Liebe 8, 28, 62, 108, 119, 121, 123–127, 131–135, 139, 146, 249, 254

Mein und Dein 86, 102, 148 f., 151 f., 167, 194, 197, 200, 232, 235 f., 238, 240, 242, 244 f., 257, 261, 265, 274, 276, 284, 289, 293–295, 297, 299, 306

Menschheit

- Anlage für die Menschheit 20
- Begriff der Menschheit 19 f.
- in der eigenen Person 3–5, 8, 10, 18 f., 24–26, 38, 44, 46, 49, 68, 110, 113, 143, 147, 164, 168, 175, 179 f., 197, 231, 266, 309 f., 312
- Recht der Menschheit *siehe unter* Recht
- Verletzung der Menschheit 17–19, 24, 27–30, 32–35, 37, 45 f., 49, 53, 58 f., 61–63, 66–68, 70, 78, 96, 98 f., 109 f., 122 f., 126, 136, 138 f., 143–145, 147, 154–156, 159 f., 164 f., 178–180, 196, 202 f., 215, 225, 231, 275, 277, 298, 300, 304, 309 f., 312, 314

mutuum adiutorium 91, 100, 102, 146, 260

Naturrecht 1–3, 11–13, 25 f., 30 f., 33, 35, 37, 41, 47–49, 51, 55, 59, 64, 67 f., 70, 75 f., 81 f., 85, 91, 95, 100 f., 105 f., 115, 144–146, 149, 152, 154 f., 158, 167, 184–186, 189 f., 192, 195–198, 202, 204–206, 208, 210, 219, 221, 229 f., 237 f., 240–246, 249, 251 f., 254–256, 258–260, 264 f., 267–269, 278, 280, 286 f., 289, 292, 299 f., 302, 304–306

Naturzustand 31, 51, 53 f., 64, 137, 197, 207, 231 f., 245, 277, 282, 297, 305 f.

Naturzweck 3, 28, 67, 104, 136, 202, 276, 299 f., 302, 304

Notzucht, Notzüchtigung 25, 98, 248

Person

- absolute Einheit der Person 5, 37–40, 70, 73, 190 f.
- als Zweck an sich selbst 4, 19, 23, 26 f., 35, 126, 222, 314
- Gebrauch als bloßes Mittel 19, 23, 26 f., 29, 33, 37, 42, 135, 143, 147, 159, 163, 201, 206, 214, 219, 224, 312
- im Unterschied zu Sachen 23 f., 42, 109, 159, 188
- moralische Person 212–214, 216 f., 219–221
- Persönlichkeit, Personalität 9 f., 20, 22 f., 26, 28, 30–32, 35, 37, 40, 57, 63, 66 f., 77, 84, 96 f., 102, 109 f., 136, 143, 146, 154 f., 158 f., 161, 164, 168, 171, 173–177, 181, 188–191, 193 f., 196 f., 201 f., 204, 206, 209, 213 f., 217, 220, 223, 225, 236, 242, 252, 254, 261, 266, 272, 312

Pflicht

- eheliche Pflicht *siehe unter* Ehe
- gegen andere 4, 26, 33, 146, 183
- gegen sich selbst 4 f., 18, 26 f., 30 f., 89, 109–111, 252, 310
- innere Rechtspflicht 5, 18, 30–34, 180, 266, 310
- Rechtspflicht 4 f., 31–34
- Tugendpflicht 4, 32 f.

Polyandrie *siehe* Polygamie

Polygamie 6, 28, 47–51, 54 f., 57–60, 65–68, 77–79, 81, 102, 106, 160, 180, 227, 230, 252, 305, 310 f.

– als asymmetrisches Verhältnis 66 f.

– die platonische ‚Gemeinschaft der Weiber‘ 55, 67, 261

Polygynie *siehe* Polygamie

Prostitution 2, 6, 28, 34, 46–48, 52, 57 f., 61–63, 68, 72–74, 78 f., 95 f., 111, 122, 226

Recht

- allerpersönlichstes Recht 149, 178, 191–197
- allgemeines Prinzip des Rechts, allgemeines Rechtsgesetz 24, 168, 240 f., 248, 294 f.
- angeborenes Freiheitsrecht 4, 24, 31, 86, 185, 240, 248, 269
- auf dingliche Art persönliches Recht 3, 10 f., 65, 91 f., 100, 102, 143, 146–154,

- 156 f., 161 f., 165–174, 176–178, 183–186,
191–195, 199–201, 209, 213, 217, 231, 234,
236–238, 240, 244, 246 f., 253, 257 f.,
260, 263–267, 269, 271–273, 275 f., 292 f.,
298 f., 306, 312
- der häuslichen Gemeinschaft *siehe*
Hausrecht
- der Menschen 31
- der Menschheit 4, 11, 17–19, 24, 28, 31 f., 34,
48, 67, 98 f., 143 f., 147, 154, 156, 164 f.,
168, 174, 178, 180, 194, 196, 203, 209, 215,
231, 246, 266, 273–275, 277 f., 298, 300 f.,
309 f., 312, 314
- dingliches Recht 11, 153, 155–157, 169 f.,
173 f., 182, 184, 228, 238 f., 243, 256–261,
263, 267, 270–274, 313
- Kanonisches Recht 254, 260
- persönliches Recht 11, 102, 149–152, 170,
172 f., 177, 181–187, 195, 200, 234–240,
244, 247 f., 256–261, 275 f., 299 f., 312 f.
- Rechtliches Postulat der praktischen
Vernunft 238–240, 242, 276, 284, 289,
293–297, 305
- Römisches Recht 47, 75 f., 93, 114, 149, 176,
252, 254, 258
- Sachenrecht 23, 33, 112, 147, 149–152,
154 f., 160, 162, 165–178, 182, 184 f., 188,
193 f., 200, 209, 235–239, 243 f., 257 f.,
264, 269–271, 275 f., 293, 299 f., 312
- Vindikationsrecht 112, 171–174, 177,
185–187, 269, 274
- Sache
 - Sachenrecht *siehe unter* Recht
 - verbrauchbare Sache (res fungibilis) 7, 29,
87, 92–95, 97, 100 f., 114–117, 125 f., 311
 - Scham, Schamgefühl 48, 119, 136–139, 312
 - Sklaverei 31–33, 167, 194, 272, 301, 305
- Ulpianische Formeln 31
- Ungleichheit 6, 227 f.
 - und Verdinglichung 63–65, 310
 - zwischen den Geschlechtern 45 f.
- vaga libido 47, 60 f., 72, 74, 109, 179
- Verdinglichung
 - Begriff der Verdinglichung 3
 - feministische Theorien der Verdinglichung
siehe unter Feminismus
- Vergewaltigung *siehe* Notzucht
- Verlobung, Verlöbnis 84, 183, 197, 206, 218,
254, 260
- Wollust *siehe* Geschlechtsneigung
- Würde
 - der Frau 45, 52
 - des Menschen, der Menschheit 5, 8, 19,
23 f., 26 f., 41, 45, 48, 53, 58, 126 f.,
136–139, 143, 225, 303, 314
 - des Staatsbürgers 194
- Zwang 25, 172, 185, 189, 247 f., 252
 - zur Ehe 234, 249–251
 - Zwangsbefugnis 33 f., 173, 185, 295